


LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN



Archiv



der

politischen Oekonomie

und

Polizeiwissenschaft,

herausgegeben

in Verbindung mit Hofrath **Hermann** in München, Professor **v. Mohl** in Tübingen, Staatsrath **Nebenius** in Karlsruhe und Ministerialdirector **Regenauer** daselbst

von

Dr. Karl Heinrich Rau,

Geh. Hofrath und Professor in Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Fünfter Band.

Heidelberg, 1843.

Akademische Verlagshandlung von **C. F. Winter.**



Inhalt des fünften Bandes.

Erstes Heft.

Seite.

I. Abhandlungen.

II. Anzeigen neuer Schriften.

III. Verschiedenes, von Rau.

Zweites Heft.

I. Abhandlungen.

Seite.

Drittes Heft.

Britische Zustände nach officiellen Nachweisungen und Betrachtungen hierüber,

von

Fr. Nebenius.

Der siebente Band der statistischen Documente:

Tables of the revenue, population, commerce, etc. of the united Kingdom and its dependencies. Part VII. 1837. Compiled from official returns, presented to both houses of Parliament by Command of her Majesty. London, 1839.,

welcher den beiden Häusern des britischen Parlaments im verflossenen Jahre vorgelegt wurde, enthält, wie die frühern Bände, eine Reihe von Uebersichten über die Ergebnisse der Finanzverwaltung, über die Banken, die Schifffahrt, den Handel der vereinigten Königreiche sowie der britischen auswärtigen Besitzungen und einiger fremder Länder, sodann über die Resultate der Strafrechtspflege und verschiedene andere Gegenstände. Die Zahl der Tabellen beläuft sich auf 214 mit 343 Blattseiten. Wir entheben denselben einige Notizen, welche uns ein allgemeineres oder ein insbesondere für Deutschland erheblicheres Interesse darzubieten scheinen.

Wir beginnen mit der kurzen Angabe jener Thatsachen, welche in Beziehung auf das in England stärker hervortretende Verhältniß der zahlreichen arbeitenden Classen zu den Bodeneigenthümern und den Arbeitsunternehmern von Wichtigkeit sind, nämlich mit den Resultaten der Armenverwaltung, der Verwaltung der Sparkassen und den Nachweisungen über die jährlichen Auswanderungen.

Die durch die Armensteuer erhobene Summe belief sich in dem am 25. Merz 1838 endigenden Jahre:

in England auf 4,893,790 Pf. St.
in Wales auf 292,599 „ „

also im Ganzen auf 5,186,389 Pf. St.

Die zum Unterhalt der Armen wirklich verwendeten Summen betrugen, einschließlich die Ausgaben für ärztliche Hilfe und Arzneikosten:

	Im Jahr 1834,		1837,		1838.	
in England	6,029,371	—	3,803,309	—	3,901,504	Pf. St.
in Wales	287,883	—	241,424	—	222,100	„ „
	6,317,254	—	4,044,741	—	4,123,604	Pf. St.

Die Vorhersagung, welche die Leser des Archives in dem Aufsatze über das neue englische Armengesetz und dessen wahrscheinliche Wirkung (von Rau) im zweiten Hefte des zweiten Bandes (Seite 247) finden, wird durch diese Zahlen vollkommen bestätigt. Die Ausgaben für den Unterhalt der Armen haben sich, wie man sieht, nach dem Durchschnitt der Jahre 1837 und 1838 um nahe 2¼ Mill. Pf. St., in Vergleichung mit dem Jahre 1834, vermindert. Die Ausgaben dieses letzten Jahres waren aber schon um nahe ½ Mill. Pf. St. niedriger, als die jedes der beiden vorangegangenen Jahre. Da das neue Gesetz schon am 14. August 1834 ergangen war, und, wenn der Vollzug sich auch verzögerte, doch schon die parlamentarischen Verhandlungen einen, der Beschränkung des Aufwands günstigen Einfluß auf die laufende Armenverwaltung auszuüben geeignet erschien, so darf man die ganze Wirkung der eingetretenen Reform in Beziehung auf die Verminderung der Armenversorgungskosten wohl zu 2¾ Mill. Pf. St. anschlagen. Daß im Jahr 1838 wieder eine mäßige Erhöhung des Aufwandes erfolgte, möchte sich leicht aus den, im amerikanischen Handel schon im Jahr 1837 eingetretenen Stockungen und in dem Steigen der Getreidepreise erklären, das wahrscheinlich in dem Jahr 1839 noch einen fühlbarern Einfluß ausübt.

Wie das britische Armenwesen, so ist auch die Materie der Sparkassen in frühern Heften des Archivs (B. I. H. 3. S. 400, B. II. H. 1. S. 124 und 137, B. III. H. 1. S. 42 und 137), auf die wir hier verweisen, schon ausführlich besprochen worden. Ein fortschreitendes Anwachsen des Schuldcapitals der Sparbanken ergibt sich, wenn auch die neuen Einlagen den Betrag der Rückzahlungen nicht übersteigen, schon aus den anschwellenden Zinsen und Zinseszinsen der angelegten Capitale innerhalb der statutenmäßigen Grenzen. Noch waren aber in den Jahren 1836 und 1837 die neuen Einlagen im Wachsen begriffen. Es betrugen nämlich:

im Jahre:		die neue Einlage:		Die Rückzahlungen:
1835	—	1,085,722	—	542,835 Pf. St.
1836	—	1,289,140	—	543,903 „ „
1837	—	988,485	—	810,300 „ „

Am 20. November 1837 beliefen sich bei sämmtlichen Sparbanken von England, Wales, Schottland und Irland die Einlagscapitalien

		von Individuen.		Pf. St.	im Durchschnitt.
bis 20 Pf.	—	334,489	—	2,291,471	7 Pf. St.
50 „	—	177,652	—	5,441,931	31 „ „
100 „	—	72,868	—	5,000,064	69 „ „
150 „	—	24,039	—	2,886,883	120 „ „
200 „	—	12,474	—	2,123,401	170 „ „
über 200 „	—	3,038	—	752,299	248 „ „
		624,560	—	18,498,044	

Mit den Einlagen der Wohlthätigkeitsanstalten von 340,862 Pf. St. für 5715 Individuen und der Friendly-Gesellschaften von 785,109 Pf. St. für 5,791 Personen erhöht sich die Zahl der Bezieher auf 636,066 Individuen und das Einlagscapital auf 19,624,015 Pf. St. Hiervon sind zu rechnen

	Individuen.		Kapitalien.
für England	544,449	—	17,178,041 Pf. St.
— Schottland	13,553	—	160,902 — —
— Wales	13,963	—	455,846 — —
— Irland	64,101	—	1,829,226 — —

Ohngeachtet die Handelscrise im Jahre 1837 dem Erwerb der arbeitenden Classen ungünstig war, und die neuen Einlagen sich in diesem Jahre verminderten, so hat sich im Durchschnitt der beiden Jahre von 1836—1837, wie sich aus einer Vergleichung mit den Angaben ergibt, welche die oben bezeichneten Aufsätze enthalten, der Capitalstock dennoch in einem stärkern Verhältnisse, als in den Jahren 1832—1834 vermehrt. Wir erinnern dabei, daß nach Mac Culloch im November 1832 das ganze Einlagscapital in England, Wales und Irland 14,311,647 und die Zahl der Theilnehmer 429,400 betrug, während im ersten Hefte des dritten Bandes des Archives das Capital nur zu 13,435,990 Pf. St. und die Zahl der Theilnehmer zu 427,473 angegeben wird. Wenn wir der Angabe Mac Cullochs für das Jahr 1832 folgen, so finden wir, daß das Einlagscapital

von diesem Jahre an bis 1838 in dem Verhältniß von 100 : 137, die Zahl der Theilnehmer aber in dem Verhältniß von 100 : 146 gestiegen ist. So haben also in Großbritanien die Sparbanken das Interesse von 636,000 Individuen, für welche sauer erworbene 30 Pf. St. einen so großen Werth haben, wie für den Wohlhabenden und Reichen der 10-, 50- oder noch mehrfach stärkere Betrag, an die Erhaltung der öffentlichen Ordnung geknüpft. Sie haben überdies in den 235 Mill. Gulden, welche ihnen überliefert worden, und mittelbar eine fruchtbare Anwendung fanden, dem Nationalkapital einen bedeutenden Zuwachs verschafft, da ohne ihre Vermittelung und ohne den Anreiz, den sie der Sparsamkeit gewährten, in den Händen der Einleger sich schwerlich ein namhafter Theil dieses Kapitals angehäuft hätte.

III. Durch die Auswanderungen haben Großbritanien und Irland im Durchschnitt der 13 Jahre von 1825—1837 = jährlich 53,458 Individuen verloren. Es wanderten aus

	von 1825—37—1836.		1837.
nach den britischen Colonien in Amerika	363,129	34,226	29,884,
nach den verein. nordamerik. Staaten	300,259	37,774	36,770,
nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung	2,939	293	326,
nach den australischen Kolonien . . .	28,642	3,124	5,054.
Individuen im Ganzen:	694,969	75,417	72,034.

Die stärkste Auswanderung hatte das Jahr 1832 mit 103,140 Individuen aufzuweisen. Nach dem Durchschnitt der 6 Jahre von 1825 bis einschließlich 1830 betrug die Zahl der Auswanderer nur 29,665, dagegen in den 6 Jahren 1831 und 1833—37, also mit Ausschluß des Jahres 1832, wo sie am stärksten war, im Durchschnitte jährlich 68,973. Sie ist daher im Steigen begriffen. Obwohl dieser Verlust in soferne unnachtheilig erscheint, als es an Arbeitern nirgends fehlt, die noch stets wachsende Volksmenge, einen jährlichen Abfluß wohl ohne alle Gefahr für eine nachtheilige Erhöhung der Löhne ertragen kann, und der Zustand der Bevölkerung in manchen Landestheilen, und hauptsächlich in Irland, im allgemeinen Interesse, selbst eine thätige Beförderung der Auswanderungen rechtfertigen mag; so ist doch kein Zweifel, daß sie auch ihre nachtheiligen Seiten haben. Abgesehen von den Kapitalen, welche die Wegziehenden mit sich führen, und die, wenn sie auch bei dem größten Theile die Kosten der Ueberfahrt bis zum Bestimmungsorte kaum decken oder nur wenig übersteigen, dennoch im Ganzen genommen eine nahmhafte Summe

erreichen; so bringt eine regelmäßige jährliche Auswanderung es mit sich, daß das eine Land die Kosten der Erziehung einer Arbeitskraft zu bestreiten hat, wovon das andere den größten Nutzen zieht. Nimmt man an, daß unter 70,000 Auswanderern sich etwa 60,000 Erwachsene von einem Alter über 14 Jahre befinden, und daß der jährliche Erziehungs- und Ernährungsaufwand im Durchschnitt für ein Individuum bis zum vollendeten 14. Jahre nur 25¼ Gulden erfordere, so würde sich ein Gesammtaufwand einschließlich der Zwischenzinsen von 30 Mill. Gulden ergeben. In der Regel verläßt Keiner den heimischen Boden, der nicht noch in voller Arbeitskraft steht; wäre sie aber im Durchschnitt auch schon zur Hälfte abgenutzt, so käme der Verlust von 60,000 arbeitsfähigen Individuen, unter dem bezeichneten Gesichtspunkte, dem Abfluß eines Kapitals von jährlichen 15 Mill. Gulden gleich. Auf solche Weise ist ein Zustand, in welchem sich ein Ueberschuß von Bevölkerung bildet, der in Kolonien oder andern fremden Ländern eine bessere Existenz zu finden hoffen kann, und den theilweise eine solche Uebersiedelungsgelegenheit selbst hervorruft, ohne Zweifel als ein Nachtheil zu betrachten, dieß muß man zugeben, wenn es auch unter den gegebenen Umständen für das Vaterland der Auswanderer in der That weit besser seyn sollte, daß sie wegziehen, als daß sie bleiben. Nicht unbemerkt darf man aber lassen, daß Großbritanien von den zahlreichen Auswanderungen nach seinen alten und neuen Kolonien und dem dadurch bewirkten raschen Anwachsen deren Bevölkerung, mannigfaltigen mittelbaren Nutzen zieht, der ihm seinen Verlust reichlich ersetzt.

IV. Wir gehen nun zu den auf die britischen Finanzen bezüglichen Darstellungen über, und zwar zunächst zu der summarischen Uebersicht der Resultate der Verwaltung für das am 5. Januar 1838 abgelaufene Jahr, an die wir sodann eine Vergleichung mit frühern Jahren knüpfen wollen, welche ein ohngefähres Urtheil über die seit der Kriegsperiode bis zur neuesten Zeit eingetretenen Veränderungen in dem Finanzwesen des Landes zu fällen gestatten.

Nach dem Abschluß der Staatsrechnungen für 1837—38 ergaben sich folgende Summen, wobei wir die Schillinge und Den. weglassen und kleinere Posten zusammenziehen:

1) Einnahmen.

Bilanz in den Händen der Steuereinnehmer am 5. Januar 1837.	1,741,515 Pf. St.
Zölle.	22,907,615 —
Lat.	24,649,130 Pf. St.

Transp.	24,649,130	Pf. St.
Accise	14,578,124	—
Stempel und Miethkutschen	7,039,538	—
Taxen	3,890,146	—
Postamt	2,339,738	—
Krongüter	419,780	—
andere kleine Einnahmsquellen	46,151	—
Summe	51,161,145	Pf. St.

Hiezu kamen außerordentliche oder vorübergehende Einnahmen (worunter die von S. M. dem König von Belgien als Prinz Leopold bezogene und zurückgelassene Annuität) im Ganzen mit 276,005 Pf. St., wornach sich die Gesammteinnahme auf 51,437,150 Pf. St. stellte.

2) Ausgaben.

a. Zahlungen aus dem Brutto-Einkommen:		
Rückzahlungen, Rückzölle, Discontzahlungen rc.	844,496	Pf. St.
Erhebungskosten	3,430,679	—
verschiedene andere Ausgaben	757,479	—
b. Ausgaben der Schatzkammer:		
Zinsen und Verwaltung der stehenden Schuld .	24,357,137	—
Zeitliche Annuitäten	4,195,744	—
Zinsen der Schatzkammerscheine	936,687	—
Civilliste	444,065	—
Annuitäten und Pensionen für Civil- Marine- Militär- und in der Rechtsverwaltung geleisteten Dienste (durch verschiedene Parlamentsacte den consolidirten Fonds übertragen)	578,966	—
Gehalte und Bewilligungen	194,042	—
Diplomatische Gehalte und Pensionen . . .	188,140	—
Gerichtshöfe	674,452	—
Verschiedene Ausgaben	331,7[illegible]8	—
Jährliche Bewilligungen des Parlaments für:		
die Armee	6,521,715	—
die Flotte	4,750,658	—
das Geschützwesen	1,444,523	—
für verschiedene Ausgaben	2,513,029	—
	52,163,610	Pf St.
Mehrbetrag der Ausgaben über die Einnahmen	726,460	Pf. St.

Bilanz in den Händen der Steuereinnehmer am 5. Januar 1838 1,670,814 Pf. St.

Die Resultate der Finanzverwaltung des Jahres vom 5. Januar 1836 bis 5. Januar 1837 waren günstiger und boten einen Ueberschuß von mehr als ½ Mill. Pf. St. dar. Im Jahr 1837 wurde im Ertrage sowohl der Accise als der Zölle, der Einfluß der amerikanischen Krise auf die Ausfuhr an Manufacturwaaren auf die Production und auf den Erwerb und die Verzehrung der arbeitenden Classen fühlbar.

Am fünften Januar 1838 war der Stand der öffentlichen Schuld nach Abzug der rückgekauften, auf den Namen der Tilgungscommission übergetragenen Kapitale:

1) Großbritanien.	Nominalcapitalien.
3 Proc. Fonds	505,622,103 Pf. St.
3½ Proc. Fonds	222,808,710 —
5 Proc.	427,088 —
	728,857,902 Pf. St.
2) Irland.	
3, 3½, 4 und 5 prozentige Kapitale	33,417,286 Pf. St.
zusammen	762,275,188 Pf. St.
Schatzkammer-Scheine	24,044,550 Pf St.
Summe der fund. u. der schwebenden Schuld	786,319,738 Pf. St.

Man kann im Rückblick auf eine Reihe der letztverflossenen Jahre die jährlichen Einnahmen und Ausgaben nach dem gegenwärtigen Friedensfuße ohngefähr zu 52 oder, nach Abzug der Verwaltungskosten, zu 46—47 Mill. Pf. St. annehmen, unter Schwankungen der Bilanz von 1—2 Mill. Pf. St.

Unmittelbar vor dem Revolutionskriege beliefen sich die jährlichen Ausgaben, ohne die Erhebungskosten der Steuern, aber mit einem mäßigen Tilgungsfond auf nahe 18 Mill. Pf. St. Damals betrugen die Zinsen der öffentlichen Schuld, nebst den zeitlichen Annuitäten und den Leibrenten c 9¼ Mill. Pf. St. Der außerordentliche Aufwand während der ganzen Kriegsperiode von 1793 bis 1813 berechnet sich in seinem Gesammtbetrage auf c. 1100 Mill. Pf. St., wenn man von den jährlichen Ausgaben, das wahrscheinliche Bedürfniß einer Friedensverwaltung abzieht (und zwar von 1793 bis 1803 mit jährlichen 18 Millionen, und von 1803 bis 1815, in Rücksicht auf die vermehrte Bevölkerung und die damit wachsenden

Ausgaben mit jährlichen 22 Mill. Pf. St.). Von jenen 1100 Mill. Pf. St. wurden c. 640 Mill. durch erhöhte Auflagen, die übrigen 460 Mill. Pf. St. durch Anlehen herbeigeschafft. Die ursprü zliche jährliche Steuerlast von 17$^{8}/_{10}$ Mill. Pf. St. war in den letzten Kriegsjahren, in welchen der jährliche Staatsaufwand (nach Abzug der durch erhöhte Anlehen bilancirten Schuldentilgung) über 100 Mill. Pf. St. sich belief, auf 70 Mill. Pf. St. mit den aus dem Bruttoeinkommen bestrittenen Kosten aber bis auf 75 Mill. Pf. St. gestiegen.

Nach Ablauf der ersten Friedensjahre 1819—20 konnte die jährliche Ausgabe (ohne die Schuldentilgung, wozu es ohnehin in der Regel an wirklichen Ueberschüssen fehlte, und ohne die Kosten der Steuererhebung) auf 54—55 Mill. berechnet worden. Hievon erforderte die Verzinsung der fundirten Schuld, die zeitlichen Annuitäten und Leibrenten und die Verzinsung der schwebenden Schuld (Schatzkammerscheine) c. 31¾ und mit den Verwaltungskosten c. 32 Mill. Pf. St.

Was ist nun in der langen Friedensperiode geschehen, um den Finanzzustand des Landes zu verbessern? Wahrlich gerade in der Beziehung, in welcher sich die Sorge der Finanzverwaltung hauptsächlich bestätigen sollte, sehr wenig! Es sind zwar bedeutende Einschränkungen und eine Reihe anderer Finanzmaaßregeln getroffen worden, welche eine Verminderung der Ausgaben herbeiführten, und wenn man den gegenwärtigen Betrag des Staatsaufwandes mit den Kosten der Friedensverwaltung von 1793 vergleicht, so zeigt sich kaum eine der Zunahme der Bevölkerung entsprechende Erhöhung der Ausgaben, in soferne man die Summe, um welche sich das Bedürfniß der Schuldenverwaltung erhöht hat, und die sich auf c. 20 Mill. Pf. St. beläuft, außer Rechnung läßt. Zieht man nämlich nebst dieser Summe, die weitere von 5 Mill. Pf. St. für Erhebungskosten und Rückzahlungen, im Ganzen also 25 Mill., von den Ausgaben des Jahres 1837 von c. 52 Mill. Pf. St. ab, so erscheint der Rest mit 27 Mill. nur um c. 9 Mill. höher, als die Ausgabe des Jahres 1792 mit nahe 18 Mill. Pf. St. Die Volksmenge ist aber in einem weit stärkern Verhältnisse, nämlich allein vom Jahr 1801 bis 1831 in dem Verhältniß von 10$^{7}/_{10}$ auf 16½ gestiegen. Aber viel zu wenig ist geschehen zur Tilgung der während der Kriegsperiode angewachsenen öffentlichen Schuld. Sogleich nach dem Eintritt der Friedensperiode hat man sich so sehr beeilt, Steuern aufzuheben oder herabzusetzen, daß man bereits im Jahr 1819, um das wahrgenommene

laufende Deficit zu decken, wieder neue Auflagen einführen mußte; und als später, in Folge des günstigen Einflusses des Friedens auf die Zunahme der Volksmenge, der Production und des Handels, der Ertrag der öffentlichen Abgaben sich in raschem Verhältnisse vermehrte, benutzte man diese günstigere Finanzlage aufs neue fast ausschließlich zur Abschaffung oder Milderung einer Reihe von Abgaben, statt wenigstens einen namhaftern Theil der wachsenden Erträgnisse zu einer raschern Schuldentilgung zu verwenden. Die seit Herstellung des Friedens eingetretene Verminderung der öffentlichen Schuld ist aber ganz unbedeutend und die Verminderung der Zinsenlast hat man größtentheils nicht der Heimzahlung von Schuld-Capitalien, sondern der Reduction des Zinsfußes zu danken. Da in den ersten Friedensjahren gar keine effective Schuldentilgung Statt fand, so ist es gleichgültig, welches derselben man zur Vergleichung mit dem gegenwärtigen Betrage der Schuldencapitalien und der Zinsen und zeitlichen Annuitätenlast wählt, da die jährlichen Veränderungen größtentheils nur von Schuldenverwandlungen herrührten. Wir finden nun die Nominalcapitalien der fundirten Schuld am 5. Januar 1819 angegeben (mit Ausnahme des kaiserlichen und portugiesischen Anlehens und nach Abzug der getilgten Beträge) zu

(fundirte Schuld 5. Januar 1819)	786,184,688	Pf. St.
Die unfundirte Schuld zu	51,992,095	—
Summa	838,176,783	—
Das Nominalcapital der fundirten und der schwebenden Schuld war am 5. Januar 1838	786,319,738	—
Die Verminderung des Kapitals betrug also	51,857,045	Pf. St.

Die jährliche Last des consolidirten Fonds war mit Ausschluß der rückgekauften Kapitale

	i. J. 1819.	1837—38.	
an Zinsen der britischen und irischen Schuldcapitale	27,486,320	24,165,240	Pf. St.
an zeitlichen Annuitäten	1,469,222	——	—
im Jahr 1860 ablaufende	——	1,294,582	—
im Jahr 1867 ablaufende	——	585,740	—
in verschiedenen Perioden ablaufende	——	1,405,178	—
Leibrenten und Tontinen	329,437	916,541	—
Summe	29,560,980	28,367,283	—
Verwaltungskosten	276,001	157,441	—
zusammen	29,560,981	28,524,724	—
Zinsen der Schatzkammerscheine	2,500,000	936,686	—
Summe	32,060,981	29,461,310	—

Hienach hat sich die Gesammtlast nur um 2,599,671 Pf. St. vermindert, während die Zinsen der fundirten und nicht fundirten Schuld um 4,935,000 Pf. St. abnahmen, welche mit der Ersparniß an den Verwaltungskosten über 5 Mill. Pf. St. geben. Die Vermehrung der zeitlichen Annuitäten, welche die Differenz bilancirt, rührt hauptsächlich von jener Maßregel her, welche im Jahr 1822 mittelst einer Annuität für 45 Jahre zur Bestreitung der Militär- und Civilpensionen, die sich damals auf c. 5 Mill. Pf. St. jährlich beliefen, künftige Heimfälle anticipirte. Wenn auf solche Weise für eine Reihe von Jahren eine neue Schuld entstand, welche zum großen Theil die gewonnene Erleichterung von 5 Mill. Pf. St. Zinsen aufwog, so verdankte man, wie gesagt, diese Ersparniß nicht wirklichen Heimzahlungen, sondern lediglich dem Sinken des Zinsfußes, der es möglich machte, zu Reductionen zu schreiten, die im Ganzen einen Gewinn von jährlichen 2½ Mill. Pf. St., also c. die Hälfte jener Summe gewährten.

So reducirt sich also die effektive Schuldentilgung, während der 25 Friedensjahre beinahe auf nichts. Fragt man nach den Ursachen, welche das Parlament für das Bedürfniß einer erheblichern Schuldentilgung weniger empfänglich machten, so fällt die Antwort nicht schwer. Der Druck, den die öffentlichen Abgaben auf die mittlern und untern Classen ausübten, blieb weit entfernt, sich in dem Maaße zu vermindern, in welchem sie weniger zahlreich und in ihren Sätzen milder wurden. Die Aufhebung der Einkommenssteuer, welche, wie es sich bei dem Anwachsen der öffentlichen Lasten gebührt, das höhere Einkommen in einem verhältnißmäßig stärkern Maaße traf, gewährte zwar den Wohlhabenden und Reichen eine wesentliche Erleichterung. Aber die Verminderung der übrigen, auf der Masse des Volkes lastenden Abgaben war zum Theil nur scheinbar und ihr Druck wurde durch eine bekannte, vielbesprochene Maßregel fühlbarer, die gleich einer beträchtlichen Steuer auf ein unentbehrliches Lebensbedürfniß wirkte. Nimmt man die Depreciation des britischen Geldes während der Kriegsperiode im Durchschnitte nur zu 15 Proc. an, so erhöht sich die gegenwärtige Steuerlast nach diesem Maaßstabe von 50 auf 57 Mill. Pf. St. Die Wirkung der Gesetzgebung über die Einfuhr des Getreides auf den natürlichen Preis dieses Lebensbedürfnisses ist aber nach den mäßigsten Schätzungen von der ganzen Consumtion der Bevölkerung der drei Reiche berechnet, zu 18 Mill. Pf. St. anzuschlagen. Darnach ergibt sich eine Gesammtsumme von 75 Mill. Pf. St., welche dem Betrag sämmt-

licher öffentlicher Abgaben in den letzten Kriegsjahren einschließlich der Erhebungskosten ohngefähr gleich kommt, und nur in soferne minder drückend erscheinen kann, als die Volksmenge und die Produktion zugenommen und den Ertrag gleicher Abgabesätze ergiebiger gemacht haben. In richtiger Würdigung dieses Zustandes, und da man dem Volke in der Zeit der Ruhe und des Friedens nicht die gleiche effective Last von Abgaben, wie in Augenblicken der Noth auflegen kann, mußte man die durch die angedeuteten Ursachen fühlbarer gewordene Schwere der Steuern durch Herabsetzung der Abgabensätze oder durch gänzliche Abschaffung einzelner Auflagen, wie z. B. der Salzsteuer, zu mildern suchen. Wollte man zugleich für einen namhaften Ueberschuß zur Verwendung auf die Schuldentilgung sorgen, so boten sich verschiedene Wege dar. Man durfte nur, um eine Vermehrung oder eine mäßige Erhöhung der Consumtionssteuern eintreten lassen zu können, den Druck der Korngesetze hinwegräumen, oder in stärkerm Maaße, als es geschehen, mildern. Dies wollte man aber nicht, weil es dem Interesse des großen Landeigenthümers nicht zusagte. Oder man konnte durch eine besondere, das große Einkommen in stärkerm Maaße treffende Auflage einen beträchtlichern Tilgungsfond bilden. Dies wollte man noch weniger.

Eine Vergleichung des Ertrags der Hauptgattungen der Abgaben in der neuern Zeit und in frühern Jahren wäre nicht ohne Interesse. Allein sie ist, ohne in ein unendliches Detail einzugehen, wegen der eingetretenen häufigen Veränderungen nicht möglich. Früher war der Ertrag der Zölle weit geringer, z. B. im Jahr 1818—19 nur 11,631,696, im Jahr 1822—23 nur 10,663,666 Pf. St. (netto), der Ertrag der Accise aber weit höher (im Jahre 1818—19 über 24⅒, im Jahre 1822—23 über 27¼ Mill. Pf. St.), während in der spätern Zeit das Verhältniß sich umkehrte, z. B. im Jahr 1832 bis 33 die Zölle über 19½, im Jahr 1837—38 nahe 23 Mill. Pf. St. abwarfen, und die Accise im Jahr 1833 über 16½, im Jahr 1837 über 14½ Mill. Pf. St. ertrug. Der Unterschied rührt nicht allein von der Aufhebung einer Reihe von Accisegattungen und von der zum Theile mit der Ermäßigung mancher Zollsätze eingetretenen Erhöhung ihres Produktes (wie z. B. der Zölle von Zucker und Kaffee), sondern auch von der Verschmelzung verschiedener Acccis-Abgaben mit dem Zolle her. So wurde namentlich die Accise von Thee im Jahr 1834 durch eine beträchtliche Zollerhöhung ersetzt.

In den Jahren 1836 (vom 5. Januar 1836 bis 5. Januar 1837) und 1837, in welchen sich der Ertrag der Acciseabgaben auf

15,073,290 Pf. St. (brutto) und beziehungsweise auf 14,930,752 Pf. St. belief, wurden erhoben:

	1836.	1837.
	Pf. St.	Pf. St.
Von Malz*)	5,699,818	5,216,967.
— Branntwein**)	5,485,882	5,006,697.
— Weinessig	25,343	21,422.
— süßeingemachten Früchten (sweets) . .	——	876
— Seife	971,522	929,328.
— Glas	933,281	903,846.
— Papier	812,780	555,942.
— Back- und Ziegelsteine	481,750	443,809.
— Hopfen	348,957	300,794.
— Miethpferde***)	——	244,482.
— Auctionen	294,476	276,216.

Den Rest der Einnahmen gewährten die Gebühren von Licenzen für eine Reihe von Gewerben, die sich auf accisbare Gegenstände beziehen.

An Stempelgebühren, welche außer mannigfaltigen Rechtsgeschäften oder den darauf bezüglichen Urkunden und den nachbenannten Gegenständen, noch: Banknoten, Gold- und Silberwaaren, Karten und Würfel unterliegen, haben über 200,000 Pf. abgeworfen.

	1836.	1837.
	Pf. St.	Pf. St.
Wechselbriefe	615,025	591,160.
Kutschen, öffentliche und Miethwagen . .	561,256	544,230.
Urkunden (nicht benannte)	1,624,541	1,600,292.
Postpferde	226,274	14,720.
Assecuranzen	2,127,721	1,129,473.
Legate	1,197,501	1,208,974.
Licenzen****)	238,677	231,787.

*) Im Jahr 1836 von 44,387,720 Bush.
1837 von 40,855,149 —

**) Im Jahr 1836 von 26,745,301 Gallonen.
1837 von 24,693,539 —

***) Bis zum Jahre 1837, dem Stempel unterworfen, der 1836 = 226,274 und 1837 noch 14,720 ertrug.

****) Größtentheils für Berufe und Gewerbe, die sich auf die dem Stempel unterworfenen Gegenstände oder Geschäfte beziehen, für Advocaten, Notäre, Schätzer, Bankiers, Faustpfandleiher, Silber- und Goldarbeiter, Kartenmacher, Würfelmacher rc.

	1836.	1837.
	Pf. St.	Pf. St.
Zeitungen und Avertissements	425,154	223,425.
Gerichtliche Bestätigung und Prüfung letzter Willen rc.	957,461	1,068,256.

Die auferlegten Taxen, welchen Irland nicht unterworfen ist, umfassen die Reste der Landtaxe mit 1,192,635 Pf. St. sodann die, nach der Fensterzahl in verschiedenen Abstufungen und unter Befreiung landwirthschaftlicher Gebäude berechnete Gebäudesteuer, ferner Steuern für männliche Diener (Hausbediente, Jäger, Aufwärter in Schenken), Auflagen auf zwei- und vierrädrige Wagen (Postwagen, Equipagen rc.), auf Maulesel und Pferde, nach verschiedenen Classen und unter Befreiung der zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden, Taxen auf Hunde, auf Wappenschilde, für den Gebrauch von Haarpuder, für Jagdcertificate und für den Pferdehandel. Vom 5. April 1837 bis 5. April 1838 wurden unter Rubriken, deren Ertrag 200,000 Pf. St. übersteigt, erhoben:

an Häusersteuer von 375,573 Gebäuden . . .	1,290,775	Pf. St.
für Diener (von 118,557 Individuen) . . .	203,683	—
von Personenwagen (112,660 Stück)	448,126	—
von Reitpferden und Mauleseln (301,459 St.) .	389,646	—

Die Abgaben von Haarpuder, von Wappenschilden und von Jagdcertificaten warfen zusammen nur 214,337 Pf. St., von Hunden . . . . 157,941 — ab.

Um die Uebersicht der Einnahme von den wichtigeren Gegenständen der Besteuerung zu vervollständigen, wollen wir hier den Nachweisungen über den Handelsverkehr, wovon wir weiter unten reden werden, die bedeutenderen Summen entheben, welche das Verzeichniß der erhobenen Zölle von den verschiedenen, zum einheimischen Verbrauche bezogenen fremden Gütern enthält.

	1836.	1837.
	Pf. St.	Pf. St.
Zucker	4,184,165	4,760,565.
Melasse	295,145	266,321.
Thee	4,674,835	3,223,840.
Taback.	3,397,102	3,417,663.
Rum, Brantwein aller Art	2,943,711	2,823,478.
Wein aller Art	1,733,973	1,687,097.
Kaffee	691,616	696,645.
Citronen, Orangen, Corinthen, Trauben zus.	364,142	376,418.

	1836.	1837.
	Pf. St.	Pf. St.
Baumwolle	430,006	450,658.
Talg	207,789	203,917.

Aus den hier mitgetheilten Uebersichten geht hervor, daß im Verhältniß zum Betrage sämmtlicher Abgaben, welche die Consumtion der ärmern und der Mittelclassen in ungefähr gleichem Maaße belasten, die Produkte jener Steuern ganz unbedeutend sind, welche vorzugsweise das höhere Einkommen in seiner Verwendung treffen, wie die Abgaben von männlichen Bedienten, von Wagen und Pferden, von Wappenschilden, Jagdcertificaten, Südfrüchten 2c. Ganz unerheblich erscheinen in dieser Beziehung die Abstufungen der Tarifsätze für verschiedene Gegenstände, namentlich der Fenstertaxe, der Accise für Glas 2c. Daß man in Großbritanien, wie Zucker und Rum, auch den Thee zu den Gegenständen des allgemeinen Verbrauchs rechnen muß, ist eine bekannte Sache. Man hat die Verbreitung des Zucker- und Theegenusses unter den ärmsten Classen den hohen Preisen der einheimischen Nahrungsmittel zuzuschreiben. Nur in den Zöllen von Weinen leisten die wohlhabenden eine erheblichere Summe. Eine Territorialsteuer von 3—4 Mill. Pf. St. würde bei der geringen Vertheilung des liegenschaftlichen Eigenthums und der hergebrachten Vererbungsweise, ohne Zweifel einer gerechtern Beiziehung der Reichen zu den Staatslasten zuträglich seyn, und den zahlreichern größern Güterbesitzern, welche ihr Einkommen im Auslande verzehren und davon weder Accise noch Zölle entrichten, wenigstens einen mäßigen Beitrag zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung auflegen, der sie den Schutz ihres Eigenthums verdanken. Allein das große Eigenthum ist in Großbritanien zu mächtig, als daß man ihm eine solche Concession abgewinnen könnte.

Ehe wir die Finanzverwaltung verlassen, wollen wir noch aus der ausführlichen Nachweisung, welche über die Vertheilung der Schuldcapitalien unter die Staatsgläubiger gegeben ist, folgende Zahlen herausheben. Die Gesammtzahl der Personen, welche am 5. April und 10. Oktober fällige Zinsen, Annuitäten und Leibrenten bezogen, belief sich:

1836 im April auf 90,762, im Oktober auf 91,537.
1837 „ „ „ 91,688, „ „ 91,158.

Die am 5. Juli und 5. Januar fälligen Zinsen und Annuitäten wurden am 5. Juli 1836 an 187,318, am 5. Januar 1837 an 190,405

und am 5. Juli 1837 an 190,445, am 5. Januar 1838 an 189,409 Empfänger bezahlt.

Die Veränderungen, die sich in einem fünfzehnjährigen Zeitraume in der Vertheilung der Schuld ergeben haben, gehen aus nachstehender Uebersicht der Zahl der Dividenden-Bezieher und der Größe ihrer Bezüge im Oktober 1822 und Januar 1823, sodann im Oktober 1837 und Januar 1838 hervor.

Bezüge:	Zahl der Bezieher. 1822—23.	1837—38.
Unter 5 Pf. St.	92,223	86,927.
bis 10 —	42,083	45,020.
— 50 —	101,274	98,598.
— 100 —	26,410	25,983.
— 200 —	15,604	14,778.
— 300 —	5,178	4,583.
— 500 —	3,260	2,752.
— 1000 —	1,741	1,363.
— 2000 —	490	375.
über 2000 —	218	187.
Ganze Zahl der Empfänger	288,481	280,566 *).

Man sieht, daß die Zahl der Staatsgläubiger ohnerachtet Zinsen und Annuitäten der consolidirten Schuld seit 1823 keine bedeutende Veränderung mehr erlitten, sich nicht vermehrt, sondern vermindert hat, nur die großen Bezüge sich etwas mehr vertheilen, dagegen die kleineren sich in großen jährlichen Bezügen mehr vereinigten. In den Bezügen unter 5 und bis 10 Pf. St. ist der Einfluß der Sparkassen fühlbar geworden, da kleinere Beiträge leichter dorthin fließen, so wie aber die eingelegten Summen sich dem Betrage von 200 Pf. St. nähern, sie eher zum Ankauf von Stocks verwendet werden, da die Sparbanken von den auf 200 Pf. St. angewachsenen Kapitalen keine Zinsen mehr zahlen.

Zu bemerken ist, daß die Gesammtzahl der Gläubiger nicht der Zahl der Dividendenerheber am 10. Okt. 1837 und 5. Jan. 1838 mit 280,566 gleich geschätzt werden kann, da ein großer Theil der Staatsgläubiger nicht nur, um ihr Einkommen vierteljährig zu beziehen, ihre Capitale zwischen den Stocks, deren halbjährige Dividenden zu verschiedenen Terminen (nehmlich von der einen Classe am 5. Januar

*) Seit 1833 ist die Zahl der Bezieher der halbjährigen Dividenden fast stationär geblieben.

und am 5. Juli, und von der andern am 5. April und 10. Oktober) zahlbar sind, zu vertheilen pflegen, sondern gar manche an den gleichen Verfallterminen vo verschiedenen Stocks Dividenden zu erheben haben. Schwerlich dürfte sich daher die Gesammtzahl der Gläubiger über 200,000 und der Durchschnitt der einzelnen jährlichen Bezüge auf 130—140 Pf. St. belaufen.

Betrachtet man das Bestehen einer öffentlichen Schuld unter dem Gesichtspunkte einer Garantie für die öffentliche Ordnung, so möchte der Dienst, den ihr die Sparkassen, welche 6—700,000 Theilhaber zählen, in dieser Hinsicht leisten, leicht höher anzuschlagen seyn, als der Werth jener Garantie, die nur auf dem Interesse von 200,000 Staatsgläubigern beruht.

V. Der Handelsverkehr Großbritanniens mit seinen Kolonien und andern Ländern wurde zu ohngefähr ²/₃ mit britischen und ¹/₃ fremden Schiffen betrieben. Da in der Regel die nämlichen Schiffe unter den angekommenen und abgegangenen erscheinen, und gar viele, hauptsächlich im Verkehre mit näher gelegenen Staaten, häufigere Fahrten machen und daher mehrfach gezählt werden, so bleibt die wirkliche Zahl der im Handel verwendeten Schiffe weit entfernt von der Zahl, welche die Uebersicht über die eingelaufenen und abgegangenen Fahrzeuge darstellt.

Aber es läßt sich aus dieser Uebersicht doch das ohngefähre Verhältniß, in welchem die verschiedenen Länder an den Transporten Theil nahmen, ermessen, indem in Folge der Schifffahrtsverträge die Fälle minder häufig sind, in welchen der Verkehr zwischen Großbritanien und andern Ländern durch Schiffe dritter Staaten vermittelt wird. Dies vorausgesetzt, erscheint die Theilnahme der deutschen Schifffahrt in dem Handel zwischen Deutschland und Großbritannien nicht unbedeutend und im Steigen begriffen zu seyn, wie sich aus folgender Darstellung der Summe der angekommenen und abgegangenen Schiffe ergibt:

	brit. Schiffe.	Tonnengehalt.	fremde Schiffe.	Tonnengehalt.
1837	29,722	5,164,393.	14,104	2,042,678.
1832	26,332	4,415,249.	8,937	1,291,202.

insbesondere im Verkehre mit Deutschland und Preußen:

	brit. Schiffe	mit Tonnengeh.	deutsche u. preuß. Sch.	m. Tonnengeh.
1837	2,135	392,397	3,154	383,815.
1832	2,285	355,251	1,566	227,773.

Man sieht, daß im Jahr 1832 die im Handel mit Deutschland

ein = und ausgelaufenen Schiffe überhaupt nur 11 Proc., im Jahr 1837 aber 17 Proc. der im britischen Gesammthandel verwendeten Schiffe betrug, und sich im besondern Verkehr zwischen Großbritannien und Deutschland nebst Preußen die Zahl der deutschen und preußischen Fahrzeuge zu der Zahl der britischen im J. 1832 wie 100 : 145, und im Jahre 1837 wie 100 : 167 verhielt. Das Verhältniß hängt übrigens sehr von den Conjuncturen des Getreidehandels ab,

In dem allgemeinen Handel, insbesondere in der Ausfuhr, zeigten sich, so wie in den Preisen der Ausfuhrartikel, im Jahr 1837 die nachtheiligen Folgen der nordamericanischen Krise.

Es betrug die Einfuhr:

	1835.	1836.	1837.	
in Großbritannien	47,463,610.	55,733,418.	53,224,874	Pf. St.
in Irland . .	1,447,932.	1,497,549.	1,512,427	—
	48,911.542.	57,230,967.	54,737,301	Pf. St.

Die Ausfuhr an eigenen Producten und Manufacturwaaren:

von Großbritannien	77,932,616 :	84,883,276 :	72,312,207	Pf. St.
von Irland . . .	444,116 :	346,561 :	235,840	—
Sa. in offic. Werthe	78,376,732 :	85,229,837 :	72,548,047	Pf. St
in declarirt. Werthe	47,372,270 :	53,368,571 :	42,214,938	—

Ausfuhr an fremden und Colonialwaaren:

aus Großbritannien	12,783,802.	12,384,538.	13,223,331	Pf. St.
aus Irland . . .	13,922.	7,174.	10,291	—
	12,797,724.	12,391,712.	13,233,622	Pf. St.

Man sieht, daß die declarirten Preise der ausgeführten eigenen Erzeugnisse von 1836 auf 1837 in einem stärkeren Verhältnisse sanken, als die Quantität der ausgeführten Waaren und Producte, nehmlich im ohngefähren Verhältniß von 53 : 42 statt 53 : 45.

Was die einzelnen Zweige der Einfuhr betrifft, so haben wir der Haupteinfuhrartikel bereits oben gedacht. Von dem ganzen Werthe der Ausfuhr des Jahres 1837 an eigenen Producten und Waaren ist nahe die Hälfte für den Hauptartikel der britischen Industrie, nehmlich für verarbeitete Baumwolle zu rechnen.

Die Ausfuhr betrug nämlich:

	Quantität.	Declarirter Werth.
an Geweben, . . .	Yards 531,373,663.	12,727,989 Pf. St.
an Strickwaaren	——	912,192 —
an Gespinnsten . . .	Pfd. 103,455,138.	6,955,942 —
	im Ganzen	20,596,123 Pf. St.

Sie betrug im Jahr 1831 nur 17,257,204 Pf. St.

Die Vermehrung rührt fast ausschließlich von der Ausfuhr an Gespinnsten her, deren Werth im Jahr 1831 nur 3,975,019 Pf. St. betrug.

Die Ausfuhr an Wollwaaren und Garnen, deren declarirter Werth seit 1820—1833 zwischen 4⁹/₁₀ und 6⁴/₁₀ geschwankt hatte, belief sich

im Jahr 1835 auf 6,840,511 Pf. St. in d. W.
" " 1836 — 7,639,353 — ——
" " 1837. — 4,655,977 — ——

Welchen armseligen Antheil Deutschland an der Einfuhr nach Großbritannien und welchen beträchtlichen es in der Ausfuhr nimmt, ist bekannt. Nur zeitweise erholt es sich für frühere Verluste durch verstärkte Getreidesendungen, in Folge der periodischen Unzulänglichkeit der britischen und irischen Ernten für den einheimischen Verbrauch. Außer der Schaafwolle sind die übrigen deutschen Ausfuhrartikel, Klee-, Flachs-, Lein- und Repssamen, Hanf und Flachs, Thierhäute verschiedener Gattungen, Wein, Holz und Gerberrinde, von geringer Bedeutung und die aus Deutschland und Preußen bezogenen Manufacturartikel von gar keinem Belang. An Schaafwolle wurde im Jahre 1837 direct aus Preußen 192,608 und aus Deutschland 19,705,492 Mill. Pfund bezogen, ungefähr die gleiche Quantität, wie im J. 1832 (833,988 Pf. aus Preußen, 19,832,225 aus Deutschland), während die Ausfuhr in einer Reihe anderer Jahre viel höher stieg, namentlich im J. 1825 auf nahe 29, im J. 1830 auf 26⁷/₁₀, im J. 1833 auf 25⁸/₁₀ Mill. Pfd. Sie ist daher im Abnehmen begriffen und wird sich voraussichtlich in dem nämlichen Verhältnisse vermindern, als die Production der neuen britischen Colonien sich vermehrt. Uebrigens geben die Einfuhr- wie die Ausfuhrlisten kein genaues Resultat, da sich unter den Producten und Waaren, die als Sendungen einzelner Länder bezeichnet sind, auch Transitgüter befinden. So findet man den Bezug an rheinischen Weinen aus

Preußen 1104, aus Deutschland zu 1456 und aus Holland zu 54,009 Gallonen angegeben.

Die Ausfuhr nach Deutschland blieb dem declarirten Werthe nach seit 10 Jahren ziemlich unverändert, während der Werth der britischen Gesammtausfuhr an eigenen Erzeugnissen nach dem Durchschnitt der J. 1835—37 beträchtlich gestiegen ist, wie aus folgender Darstellung erhellt:

Die Ausfuhr an britischen und irischen Producten und Waaren betrug nach dem declarirten Werthe im Durchschnitt der 8 Jahre

	im Ganzen	nach Preußen	nach Deutschland
	Pf. St.	Pf. St.	Pf. St.
von 1827—1834	37,879,766	178,111	4,480,005
im J. 1835 . .	47,372,270	188,273	4,602,966
— 1836 . .	53,368,572	160,722	4,463,729
— 1837 . .	42,070,744	131,536	4,489,016
Durchschnitt v. 1835—37	47,603,862	160,177	4,654,903

Ein Zuwachs könnte vielleicht unter dem holländischen Handel, auf gleiche Weise wie der preußische Handel größtentheils unter dem deutschen, versteckt seyn, da die Ausfuhr nach Holland und Belgien (dessen Bezüge kaum $\frac{1}{8}$ der holländischen erreichen) zusammen im Durchschnitt der 8 Jahre von 1827—34 und der 3 Jahre von 1835—37 von 2,422,541 auf 3,563,576 Pf. St. stieg.

Deutschland nimmt mit seinen Bezügen, die ungefähr den zehnten Theil der Gesammtausfuhr von Großbritannien und Irland an eigenen Erzeugnissen und Manufacturwaaren, sodann nicht weniger als $\frac{1}{5}$ der Ausfuhr nach dem europäischen Continent, und ungefähr das Dreifache der Ausfuhr nach Frankreich betragen, die erste Stelle unmittelbar nach den nordamericanischen Freistaaten ein. Auffallend sind die Sprünge in der Ausfuhr nach Nordamerica neben dem verhältnißmäßig raschen und constanten Steigen derselben im Verkehre mit Frankreich und den mäßigern Schwankungen im Handel mit Rußland, wie aus folgender Uebersicht der, in Millionen Pf. Sterling ausgedrückten Ausfuhr sich ergibt.

Die Ausfuhr nach den nordamericanischen Freistaaten betrug:

Jahr	Mill. Pf. St.	Jahr	Mill. Pf. St.	Jahr	Mill. Pf. St.
1827.	7 —	1831.	9 —	1835.	$10\frac{5}{10}$ —
1828.	$5\frac{8}{10}$ —	1832.	$5\frac{4}{10}$ —	1836.	$12\frac{4}{10}$ —
1829.	$4\frac{8}{10}$ —	1833.	$7\frac{5}{14}$ —	1837.	$4\frac{8}{10}$ —
1830.	$6\frac{1}{10}$ —	1834.	$6\frac{8}{10}$ —		

während die Ausfuhr nach Frankreich von 1827—1837 fast regelmäßig wachsend von 446,952 auf 1,643,203 Pf. St. stieg, und die Ausfuhr nach Rußland mit Ausnahme des Jahres 1831, wo sie auf 1 1/10 Mill. Pf. fiel, von 1827—1836 zwischen 4/10 and 1 7/10 schwankte und im Jahr 1837 auf 2 Millionen Pfund sich erhob. Hierin offenbart sich die Wirkung des fehlerhaften Geldsystems der nordamericanischen Freistaaten, wornach das circulirende Medium häufigen und beträchtlichen Schwankungen in seinem Betrage unterworfen ist, auf die auffallendste Weise.

Zum Schlusse wollen wir nur noch die Angaben in den britischen Nachweisungen über die Bezüge Deutschlands an einigen Hauptausfuhrartikeln mit den Ausfuhrlisten des Vereines vergleichen. Nach jenen Nachweisungen wurden im Jahr 1837 nach dem Ellenmaß berechnet 43,171,299 Yards Baumwollengewebe im deelarirten Werthe von 1,008,149 Pf. St. und Strumpfwirkerwaaren im Werthe von 162,263 Pf. St. ausgeführt. Nach Holland gingen 27,970,822 Yards Gewebe im Werthe von 663,848 und an Strumpfwirkerwaaren für 50,205 Pf. St. Von gewöhnlichen Baumwollengeweben (Perkal, Schirting, Kattune ꝛc.) kann man c. 28 Yards oder 37 Brabanter Ellen zu 7/8 Breite und 24 Yards oder 31 Br. Ellen zu 6/4 Breite dem Gewichte nach zu 5 Pfund rechnen. Darnach würden 43 Mill. Yards wenigstens ein Gewicht 77,000 Ctr. betragen. Eine gleiche Ellenzahl Tüll würde ein weit geringeres Gewicht, z. B. Nets zu 6/4 Breite nur c. 24,000 Centner, ein Durchschnitt beider Größen aber immer noch über 50,000 Ctr. geben. Hiezu käme, was von den Versendungen nach Holland für einen deutschen Markt bestimmt war. Erwägt man nun, daß die ganze Einfuhr des Zollvereins an Baumwollenwaaren zum vollen Tarifsatze nur 13,190 Ctr. betrug, davon eine nicht unbeträchtliche Fraction für den Bezug französischer Artikel zu rechnen ist, daß Oesterreich keine britischen Baumwollenwaaren zuläßt und die Bezüge des kleinen norddeutschen Vereines und der übrigen deutschen Staaten, deren Gesammtbevölkerung nicht 4 Mill. Einwohner erreicht, für ihren eigenen Bedarf wohl keine 20,000 Ctr. britische Gewebe betragen, so ist wohl kein Zweifel, daß die direct nach Deutschland versendeten Baumwollenwaaren mit jenen, welche etwa über Holland dahin gelangten, zum großen Theil als Transitgut oder als Gegenstand des deutschen Zwischenhandels zu betrachten sind. Hieraus erhellt, daß die britischen Nachweisungen keine sichere Grundlage zur Berechnung der Einfuhr für den innern Bedarf darbieten. Wir möchten aber das, was von den für Deutschland angegebenen Baum-

wollenwaaren für den Verbrauch der Vereinsländer bestimmt war, nicht zu 1/3 des declarirten Gesammtwerths (von 14 Mill. Gulden) anschlagen. Weit näher mag die im Werthe zu 725,699 Pf. St. oder c. 8½ Mill. Gulden angegebene Ausfuhr nach Deutschland an Wollenwaaren aller Art dem Bezuge Deutschlands zum eigenen Gebrauche kommen, da die Einfuhr des Vereines im Jahr 1837 (freilich einschließlich der Bezüge aus Frankreich und Belgien) auf 17,577 Ctr. sich belief, die, obwohl zum großen Theil aus englischen Flanells und geringeren Tibets bestehend, im Ganzen doch einen Werth von 4—6 Mill. Gulden erreichen mochten, und die Bezüge der übrigen kleinern Staaten gewiß verhältnißmäßig bedeutender sind.

Die in den britischen Nachweisungen für 1837 angegebene Ausfuhr nach Deutschland und Preußen an Garnen von 34,271,557 englischen Pfundert, oder c. 310,892 Ctr. zu 50 Kil., im Werthe von 2,178,335 Pf. St. (oder c. 26 Mill. Gulden), erreicht aber sicherlich nicht den Bezug sämmtlicher deutschen Staaten, da die Einfuhr des großen deutschen Zollvereines in jenem Jahre allein 321,940 Centr. an ungebleichtem und gefärbtem Garn betrug. Ohne Zweifel ist daher unter der angegebenen Summe der holländischen Bezüge von 15,993,072 engl. Pf. oder c. 144,896 Centr. (im declarirten Werthe von 16⁶/₁₀ Mill. Gulden), welche den eigenen Bedarf des holländischen Marktes bei weitem übersteigen, nicht nur ein beträchtlicher Transit nach der Schweiz, sondern auch eine namhafte Quantität nach Deutschland gekommener Garne begriffen. Nach den englischen Declarationspreisen kann man den Werth der fremden Garne, welche der große deutsche Verein im Jahr 1737 bezog, zu c. 27½ Mill. Gulden oder ungefähr zu 1/3 der ganzen britischen Ausfuhr an Garnen anschlagen. Im Jahr 1838 belief sich aber die Einfuhr an fremden ungebleichten Garnen und Watten (die den gleichen Zoll wie Garne tragen und daher schwerlich in einer bedeutenden Quantität eingehen) auf 357,301 Centr. und an gezwirnten, gebleichten und gefärbten Garnen auf 7612 Centr. und im Gesammtwerthe wohl auf c. 30 Mill. Gulden. Ohne Zweifel stieg diese Einfuhr in den folgenden Jahren, da die wachsende Getreideeinfuhr den Wechselcurs für Großbritannien ungünstig machte, noch höher. Da nämlich die hohen Zölle, welche auf den englischen Manufacturwaaren lasten, dem britischen Handel nicht mehr wie früher gestatten, ihre periodisch eintretenden bedeutenden Bezüge an Getreide durch verstärkte Zusendungen an Baumwollen- und Wollenwaaren zu decken, so wirkt nun das mit dem allmäligen Geldabflusse wachsende Bedürfniß, Aequi-

valente an Ausfuhrartikeln zu finden, fast ausschließlich und daher um so fühlbarer auf die ganz mäßig belegten Twiste zum großen, unleidlichen Druck der Vereinsspinnereien.

Unter den übrigen Artikeln befindet sich keiner, dessen Ausfuhr nach Deutschland, wenn man derselben auch einen namhaften Theil der holländischen Bezüge beischlagen wollte, seinem Werthe nach dem Betrag der Ausfuhr unter den genannten beiden Hauptrubriken nahe käme. Namentlich betrug die Ausfuhr im J. 1837:

	nach Deutschland u. Preußen.		Holland.	
	Cent. engl.	Werth Pf. St.	Cent. engl.	Werth Pf. St.
Eisenwaaren	12,683	81,813	6,644	37,389
Eisen, Stahl, verarbeitet und nicht verarbeitet	257,380	128,253	291,360	155,746
Steinkohlen u. ausgebrannte Kohlen	2,514,200	30,178	240,634	39,935
Messing- u. Kupferwaaren	6,494	13,482	27,885	123,538
Bücher, Buchhändlerwaaren	693	11,753	219	4,428
Frische Häringe		65,286		
Erdwaaren		21,702		37,043
Maschinen		41,930		42,857
Zinn, unverarbeitet, und Zinnwaaren		42,722		11,026
Seidewaaren		11,476		3,600
Malerfarben		11,063		7,220
Leinengewebe		16.332		4,102
Faden, Band		6,978		1,818
Leinengarn		25,010		19,406

Wir bemerken, daß die Einfuhr des Vereins an Eisen, Stahl und Eisen- und Stahlwaaren im J. 1837 nur in 170,425, im J. 1838 aber in 392,909 Cntr. bestand, und vielleicht unter der Einfuhr des Vereins in dem letzten Jahre sich Sendungen befanden, die noch vor dem 5. Jan. 1838 aus England abgingen. Wahrscheinlich hatte sich die Ausfuhr des britischen Eisens in Folge des Bezugs von Eisenschienen in den folgenden Jahren noch bedeutend erhöht.

Die Gründung des großen deutschen Zollvereins würde Großbritannien in seinem Handelsverkehr mit Deutschland erst dann in erheblichern Nachtheilen empfinden, wenn der Verein, in so fern nicht die britische Zollgesetzgebung über den Getreidehandel einer den deutschen Interessen zuträgliche Reform unterworfen werden wollte, die Zölle von Garnen beträchtlich erhöhte. Seither hat England durch die Zunahme unserer Garnbezüge fast eben so viel gewonnen, als es in andern Zweigen verloren haben mag. Wie ihm aus der Pandorabüchse seiner Korngesetzgebung in natürlicher Folge die mißliche Lage der arbeitenden Classe, eine Verstärkung des Pauperismus, des Radicalismus udd der Auswanderungen, sodann ein wichtiges Hinderniß der Bildung eines Ueberschusses zum Zwecke einer heilsamen raschern Schuldentilgung erwachsen ist, so kann daraus noch für den schönsten Zweig seiner Industrie ein furchtbarer Verlust hervorgehen.

Die Organisation der Administrativjustiz im Großherzogthum Hessen,

von

Regierungsrath **Beck** in Darmstadt.

Vorwort.

So wenig es unsere Absicht ist, der, unseren deutschen Rechtsideen im Grunde doch immer fremden Administrativjustiz überhaupt ein unbedingtes Lob zu sagen und sie als ein unbedingtes Bedürfniß unserer Zeit zu fordern, und so gern man zugeben kann, daß sich Einrichtungen der Justiz und des Staatsorganism gedenken lassen, wobei alle wahren Interessen des öffentlichen Wohles und unserer Zeit befriedigt, und es dennoch dieser Administrativjustiz, als eines besonderen Zweiges der Staatsverwaltung, als Vermittelung der Justiz mit derselben und als eigenthümlichen Gegenstandes der Geschäftsthätigkeit besonderer Behörden, auch bei aller durch sie beabsichtigten Fürsorge und Rücksicht für das öffentliche Wohl, und Belebung, Beförderung und zweckmäßigeren Behandlung dieser Geschäfte,

nicht bedarf, und dieselbe in solcher Gestalt und Form als rein unnöthig und überflüssig erscheinen würde, wie sie ja auch der frühern Staats- und Justizorganisation in Deutschland fremd war, so wird und muß man doch wohl zugeben, daß der Administrativjustiz, so wie dieselbe in den nachfolgenden Blättern vorerst nur in ihrem Organism näher dargestellt wird, und wie sich dieselbe in dem Großherzogthum Hessen geschichtlich nun einmal gebildet hat, gewiß keine selbstsüchtige Absicht der Staatsregierung, wie man dieß zuweilen unterstellt, zum Grunde liegt, wohl aber die löbliche Absicht der größeren Beförderung und zweckmäßigeren Behandlung mannigfach wichtiger, der Justiz und der Verwaltung, wie man nicht läugnen kann, in der Regel gleich nahe verwandter Gegenstände. Diese Absicht verdient überall, wo sie sich offenbart, Lob und Anerkennung, selbst wenn sie in den Mitteln zum Zwecke es wirklich auch noch verfehlt haben, und vom Ideale der Vollkommenheit, das für den Staat, wie den Menschen und Bürger das stete Ziel seines Strebens seyn soll, in der That und Wirklichkeit auch noch weit entfernt seyn sollte, so wie denn ja auch in Frankreich, dem oft gepriesenen Lande der Freiheit und zweckmäßiger, einfacher, aus dem praktischen Leben hervorgegangener Verwaltungsformen die Administrativjustiz, neben einer großartigen und in ihren Grundformen gewiß achtungswerthen Organisation der Justiz, schon ungleich früher als bei uns sich ausgebildet hat und bis jetzt, unter dem Systeme der Republik wie des Kaiserreiches und des Absolutism wie der Constitution, unbedenklich beibehalten worden ist.

In jedem Falle wird man wenigstens immer so viel zugeben müssen, daß der Administrativjustiz in Hessen, so wie sich dieselbe praktisch nun einmal gebildet hat, das Lob prompter und unbefangener Erledigung und Beförderung ihrer mannigfach wichtigen und großentheils interessanten Gegenstände als Regel nicht versagt werden kann, wenn man gleich auf der andern Seite auch hier, wie wohl überall, wo sie erscheint, den Mangel eines ganz festen Systems und strenger Consequenz, so wie ferner den Mangel einzelner nöthig scheinender Vorschriften über Verfahren und Form der Geschäfte wird zugestehen müssen.

A.

Ueberblick der frühern Organisation der Administrativjustiz im Großherzogthum Hessen.

I. Der in der französischen Staatspraxis und Staatsorganisation schon früher ausgebildete, der ältern deutschen Staatspraxis

aber fremde Begriff der Administrativjustiz, als einer Art exceptionellen, den gewöhnlichen Gerichten entzogenen und bestimmten höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Rechtssprechung über Eigenthumsfragen und Eigenthumsrechte an Verwaltungs- oder damit doch nahe verwandten Gegenständen, obgleich der Sache nach in einzelnen Gegenständen auch der früheren Legislation und Praxis im Großherzogthume Hessen nicht fremd, hat sich dennoch auch hier, wie wohl in den meisten übrigen deutschen Landen, wo sie vorkommt, erst im Laufe der letzten Jahrzehnte näher ausgebildet, wozu einerseits sowohl die, selbst in den höheren Instanzen bis zum Jahre 1804, in den untern aber sogar bis zum Jahre 1822 fortbestandene Vereinigung der Justiz mit der Verwaltung überhaupt, so wie andererseits die, auch nach dieser Trennung fortbestandene Besetzung der höheren Verwaltungsbehörden und namentlich der Provincialregierungen mit größtentheils juristisch wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern, und endlich die Vereinigung der Rheinprovinz mit dem Großherzogthum wesentlich beitrug, wo gleiche und ähnliche Ideen schon ungleich früher sich näher entwickelt und eingebürgert hatten.

II. So war und wurde es denn immer mehr Staatsgrundsatz und Ansicht der Staatsbehörden, daß, wie die Schlichtung strittiger reiner Administrativsachen, und überhaupt aller zunächst aus dem Orts- und Staatsbürgerrechte sich ableitenden Eigenthumsfragen, wie z. B. des bestrittenen Anspruchs am Allmendengenusse, schon ihrer Natur nach, auch nach der älteren deutschen Staatspraxis und Justizorganisation, nicht vor den Richter, sondern nur vor die Verwaltungsbehörde gehöre, so auch die Entscheidung und rechtliche Behandlung gar mancher anderen ihrer Natur nach dem Orts- und Staatsbürgerrechte freilich ganz fremden und unverkennbar nur dem reinen Privatrechte angehörenden Rechtssachen und Rechtsfragen, deren Lösung und zweckmäßige Behandlung jedoch eine genaue Vertrautheit mit der Verwaltung voraussetzt und so gleichsam der Justiz wie der Verwaltung gleich nahe verwandt ist, oder wobei der Staat selbst in seinen allgemeinen Aufsichts- und Wohlfahrtszwecken sich mehr betheiligt glaubte, wie z. B. bei Gemeindetheilungs- und Gemarkungsstreitigkeiten oder Wildschadensklagen rc. vor den nach deutschem Herkommen in der Regel doch größerentheils mit wissenschaftlich gebildeten Juristen besetzten Verwaltungscollegien, zweckmäßiger und besser und in jedem Falle schneller erledigt werden

würden, als durch die Uebertragung derselben auf die gewöhnlichen Gerichte.

III. In Folge dieser Ansicht wurde die Behandlung und Entscheidung nicht allein mannigfacher strittiger, in der Regel zunächst aus dem Orts- und Staatsbürgerrechte sich ableitender Eigenthumsfragen an reinen Administrativgegenständen, sondern auch reiner, eigentlicher Justizsachen an gemeinheitlichen oder solchen Gegenständen, wobei das Staatsinteresse besonders mitbetheiligt schien, und welche zugleich eine besondere Beschleunigung und Beförderung erfordern, den gewöhnlichen Gerichten entzogen, und dafür den früheren Provincialregierungen bald in erster, bald in zweiter oder Recursinstanz übertragen, oder vielmehr nach erfolgter Trennung der Justiz von denselben überlassen, während die Vorbereitung und Instruction der Sache unter Leitung der Regierung, in der Regel Sache des untern Localbeamten blieb, der Recurs aber an das Ministerium, als höchste Staatsbehörde, ging. So war es namentlich früherhin in den althessischen Landen.

IV. Anders dagegen war es in der Provinz Rheinhessen. In dieser Provinz hatte sich nämlich ungeachtet des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Verwaltung und einer überhaupt schönen und großsinnigen Justizorganisation, der Begriff der Administrativjustiz neben jener dennoch schon früher ausgebildet, und mehrfache, ihrer Natur nach eigentlich vor die gewöhnlichen Gerichte gehörende Privatrechts- und Eigenthumsfragen, als sogenannte **Justice administrative**, waren den Administrativbehörden, als einer Art exceptioneller Gerichte übertragen.

Die betreffenden früheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind enthalten in dem **Reglement pour l'organisation de l'ordre administratif** vom **4. Pluviose VI.**

Hiernach gehörte zu der Administrativjustiz nach französischen Begriffen namentlich auch die Festsetzung des Schadensersatzes, welchen der Private für Abtretung seines Eigenthums zu öffentlichen Zwecken in Anspruch nehmen konnte. Sie wurde unter der damaligen früheren Verfassung ausgeübt von der noch collegialisch gebildeten Centralverwaltung der Departemente *).

---

*) Rheinhess. Gesetzessammlung. I. Band. Einleitung VII. S. 7. und 8.

Als in Folge des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII. die frühere Organisation der Verwaltung wesentlich umgestaltet und an die Stelle der bis dahin noch collegialisch gebildeten Centralverwaltungen der Departemente Präfecte traten, wurde die Ausübung der Administrativjustiz einem sogenannten Präfecturrath übertragen, der, gleichfalls collegialisch gebildet, dem Präfecten zur Seite stand. Er entschied:

1) über die Gesuche von Privatpersonen um Entladung oder Verringerung ihres Antheils an den directen Steuern,

2) über die Streitigkeiten zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und der Verwaltung in Betreff des Sinnes und der Vollstreckung der Bedingnisse ihrer Contracte,

3) über die Reclamation der Privatpersonen wegen des ihnen durch die Unternehmer öffentlicher Arbeiten zugefügten Schadens,

4) über die den Privaten wegen Abtretung ihres Eigenthums an den Staat zu öffentlichen Zwecken gebührenden Entschädigungen (später durch Gesetz vom 8. Mai 1810 den gewöhnlichen Gerichten überwiesen, durch das Gesetz vom 27. Mai 1821 und die Organisation von 1835 aber den Administrativ-Justizbehörden wieder theilweise übertragen),

5) über die das Landstraßenwesen (grande voirie) betreffenden Streitigkeiten,

6) über die Ermächtigung der Gemeinden, vor Gericht aufzutreten,

7) über die, die Nationalgüter betreffenden Streitigkeiten. Rheinhessische Gesetzessammlung a. a. O. S. 13. 14.

8) in gewissen in dem kaiserlichen Decret vom 15. Oct. 1810 näher bezeichneten Fällen, über Einsprachen gegen die Anlegung von Gewerben rc., welche einen übeln Geruch verbreiten.

V. Als späterhin in Folge der Besitznahme des linken Rheinufers durch die Truppen der Verbündeten die Präfecten nebst den Präfecturräthen eingingen und Generalcommissäre an die Stelle der ersteren traten, errichtete die damalige k. k. östreichische und k. bairische Landesadministration durch Verordnung vom 29. Sept. 1814 eine eigene Commission der administrativen Justiz, die ihren Sitz in Kreuznach hatte, und von welcher die Berufung an jene Landesadministration selbst ging, an deren Stelle späterhin die großh. Provincialregierung trat.

VI. Hinsichtlich des Verfahrens und Geschäftsganges dieser Commission waren in dieser Verordnung keine neuen Bestimmungen

getroffen, vielmehr wurde verfügt, daß das Verfahren der vormaligen Präfecturräthe beibehalten werden sollte.

Dennoch wurde schon durch Verordnungen der Landesadministration vom 15. Novbr. 1814 und 3. Jenner 1815 dieses Verfahren in einigen Punkten modificirt.

Die wichtigste, ihrem Wesen nach, und so weit sie nicht durch die spätere Organisation von 1832 und 1835 abgeändert ist, für Rheinhessen noch heute gültige Aenderung und nähere Bestimmung erhielt dieses Verfahren durch die Verordnung vom 22. März 1819.

VII. Nach dieser Verordnung hatte

1) die großh. Regierung der Provinz Rheinhessen mit wenigen Ausnahmen alle die Amtsbefugnisse in streitigen Verwaltungssachen auszuüben, welche vorhin den Präfecturräthen zustanden;

2) die großh. Regierung konnte nur in der Zahl von wenigstens drei ihrer Glieder dergleichen streitige Verwaltungssachen entscheiden;

3) derartige Eingaben an die Regierung konnten nur dann beachtet werden, wenn sie von einem bei dem Kreisgericht recipirten Anwalte unterzeichnet sind;

4) an diesen Anwalt geschahen alle Mittheilungen und Zustellungen, selbst jene des rechtlichen Entscheides auf eine gültige Art und sie hatten die nämlichen rechtlichen Wirkungen, als wenn sie der Parthie selbst zugekommen wären;

5) für diejenigen Fälle, wo der Staat Parthei ist, wurde von der Regierung ein eigener Anwalt bestellt;

6) sobald eine Eingabe in das Protokoll eingetragen ist, ernannte der Präsident den Referenten;

7) fand die Regierung auf dessen Vortrag, daß die Sache nicht in das Gebiet der Administrativjustiz gehöre, so verwies sie den Kläger an die Behörde; fand sie aber das Gesuch ganz unbegründet, so verwarf sie dasselbe; im entgegengesetzten Falle wurde die Mittheilung an den Gegner verordnet.

8) Das Mittheilungsdecret bestimmte zugleich die Frist, binnen welcher auf die Klage geantwortet werden soll. Sie darf für Einwohner der Provinz nicht unter 8 Tagen, und für jene, welche außer der Provinz wohnen, nicht unter 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, seyn.

9) Die Antwort wird dem Kläger in Abschrift zugestellt, und demnächst mit der Insinuationsbescheinigung auf dem Secretariat hinterlegt.

10) Vom Tag der Zustellung an hat der Kläger 8 Tage Zeit zu replicieren. Er muß seine Replik dem Beklagten zustellen lassen, welcher binnen ferneren 8 Tagen antworten kann. Weiterer Schriftsatz wird nicht gestattet.

11) Die Fristen, wovon in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, sind der Regel nach peremtorisch.

12) In allen Fällen, wo unter den Parthien incidenter eine Streitfrage erhoben wird, welche nicht zur Competenz der Administrativjustiz gehört, wo z. B. von Mangel der Legitimation, Schriftabläugnung, Fälschungsbeschuldigung u. dergl. die Frage entsteht, verwies die Regierung zur vorläufigen Entscheidung an die competente Gerichtsstelle, wenn von deren vorläufiger Regulirung die Aburtheilung der Hauptsache abhieng.

13) Die Regierung motivirte ihre Entscheidungen. Sämmtliche Mitglieder zeichneten die Urschrift.

14) Gegen die definitiven Entscheidungen der großh. Regierung hatte das Rechtsmittel der Berufung statt. Gegen Vorbescheide ist solche unzulässig.

15) Zu dem Ende wurde beschlossen, eine Commission aus 7 Gliedern, den Vorsitzenden mit einbegriffen, und einem Secretär, in Darmstadt zu bilden, was denn auch in Folge weiterer höchsten Entschließung von demselben Tage — 22. März 1819 — wirklich geschehen ist.

16) Die Berufung wurde durch eine, von einem bei den Gerichten zu Mainz oder Darmstadt recipirten Anwalte unterzeichnete, auf dem Secretariate der Regierung zu hinterlegende Beschwerdeschrift eingelegt.

17) In den ersten 8 Tagen schickte die Regierung die auf den streitigen Gegenstand Bezug habenden Acten an die nach Art. 20. in Darmstadt zu ernennende Commission ein.

18) Bei dieser hatte die nämliche Verfahrungsart statt, wie oben für die Behandlung bei der Regierung vorgeschrieben ist; mit Unterschied jedoch:

a) daß die Urtheile der Appellationscommission wenigstens von 5 Räthen, den Vorsitzenden mitbegriffen, ertheilt wurden.

b) daß das Doppelte der bestimmten Fristen gestattet war.

19) Die eingelegte Berufung hemmte die Vollstreckung in allen Fällen, wo die provisorische Execution nicht von der Regierung verordnet worden ist. Zu dem Ende hatte der Appellant seinem Geg-

ner ein Zeugniß des Regierungssecretärs über die hinterlegte Beschwerdeschrift zustellen zu lassen. Bis dahin waren alle Verfolgungen gültig.

20) Die Appellationscommission konnte in den Fällen, wo aus der provisorischen Vollstreckung ein nicht leicht zu ersetzender Schaden entstehen kann und die Hauptsache noch nicht zur Entscheidung reif ist, Einhaltsbefehle ertheilen, oder auch verordnen, daß die Execution nur gegen vorherige Sicherheit fortgesetzt werden solle. Zur Sicherstellung ist jedoch der großh. Fiscus nicht verbunden.

21) Die Parthie, welche unterliegt, soll gegen die obsiegende zu Erstattung der baaren Auslagen für Stempel, Einregistrirung, Ausfertigung, Zustellung und Honorar der Anwälte, verurtheilt werden. Bei Ermäßigung des Honorars sind die Verfügungen des Tarifs vom 16. Februar 1807 über das schriftliche Verfahren zu befolgen.

VIII. So war denn, als die Provinz Rheinhessen im Jahre 1816 (8. Juli) an das Großherzogthum Hessen kam, die Administrativjustiz in dieser Provinz, ungeachtet der dort längst bestandenen Trennung der Justiz von der Verwaltung und achtungswerthen Justizorganisation überhaupt nicht allein längst schon eingebürgert, sondern auch ungleich mehr ausgebildet und schärfer ausgesprochen, als in den beiden andern immer deutsch gebliebenen Provinzen Starkenburg und Oberhessen, oder wurde es doch bald nachher. Kein Wunder, wenn dieser Umstand wesentlich dazu beitrug, diese schärfere Ausprägung und Ausbildung in den diesseitigen Provinzen auch immer mehr dazu vorzubereiten, wenn in den trefflichen Grundzügen der künftigen allgemeinen Justizorganisation in Hessen vom Jahre 1817, welche das Gute beider Länder, Frankreichs wie Deutschlands, auf eine glückliche achtungswerthe Weise zu vereinigen suchte, aber leider auch jetzt nur zum kleinsten Theile erst vollzogen ist, unter mannigfach zu heben beabsichtigten und großentheils wirklich gehobenen Mißständen, dieser Administrativjustiz gar nicht erwähnt ist, wenn überhaupt die Ansicht hochgestellter Staatsmänner und praktisch gebildeter höherer Staatsbeamten sich immer mehr dafür aussprach *), die neue Verfassung des Großherzogthums vom 17. Decbr. 1820 ohne wesentlichen Einfluß auf sie blieb, und endlich die allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1821 über die neue Organisation der

*) Eigenbrodt (Geh. Staatsrath) Handbuch der hess. Verordnungen. IV. Band. S. 111.

höchsten Staatsbehörden, indem sie das Erkenntniß in letzter Instanz in Administrativjustizsachen, als ein wesentliches Attribut des durch diese Verordnung erst ins Leben gerufenen Staatsraths bezeichnete, über deren beabsichtigte Beibehaltung in dem neuen Justiz- und Verwaltungsorganism keinen Zweifel mehr ließ.

Doch geschah dieß noch ohne nähere Regulirung des Verfahrens der in den diesseitigen Provinzen damit betrauten Behörden, so wie ohne genaue bestimmte Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, welche die Gesetzgebung als sogen. Administrativjustizsachen beachtet wissen , ohne Feststellung eines allgemeinen Merkmales und sicheren Erkenntnißgrundes ihres Daseyns, obgleich dazu die Landrathsinstruction vom 15. Novbr. 1821, wie wir alsbald näher sehen werden, wenigstens einen kleinen Anfang gemacht hatte.

B.

Neue Organisation der Administrativjustiz im Großherzogthum Hessen.

XI. Aber eine wesentliche Aenderung und bestimmtere Ausprägung erhielt dieses System der Administrativjustiz, als im Jahre 1832, in Folge der neuen Organisation der dem Ministerium des Innern nnd der Justiz untergeordneten Regierungsbehörden, die bisher bestandenen Provincialregierungen in den beiden diesseitigen Provinzen Starkenburg und Oberhessen alsbald, die Provincialdirection zu Mainz aber einige Jahre später im Jahr 1835, nachdem man sich von dem Nutzen der diesseitigen Einrichtung hinreichend überzeugt zu haben glaubte, aufgehoben und ihre Geschäfte, so weit dieselben mehr der reinen Verwaltung und Policei angehörten, den nun erst an die Stelle der früheren Landräthe ins Leben gerufenen großh. Kreisräthen, als Einzelnbeamten, ohne collegialische Bildung übertragen und nur für diejenigen Geschäfte, welche, wie das Organisationsedict sagt, ihrer Natur nach eine collegialische Berathung voraussetzen, d. h. die Administrativjustiz, strittige Administrativsachen, unter dem Namen des Administrativjustizhofes, eine eigens aus juristisch gebildeten und collegialisch verbundenen Mitgliedern organisirten Behörde geschaffen wurde.

X. Schon durch die Landrathsinstruction vom 28. Nov. 1821 und die dadurch auch in den untern Instanzen erst bewirkte Trennung der Verwaltung von der Justiz, war in dem §. 32 den damaligen Landräthen in Bezug auf ihren Amts- und Geschäftskreis hinsichtlich der Administrativjustiz vorgeschrieben:

„Wenn die Landräthe Geschäfte in Fällen der administrativen Justiz, z.B. bei Theilungen von Gemeinheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eigenthümern und Berechtigten eines mit Beholzigungs-, Mast- oder Weideberechtigungen belasteten Bodens, Verwandlung der Zehnten in Grundrenten, Theilung von geschlossenen mit Zinsen und Diensten behafteten Gütern, einzelner Grundstücke und Gebäude, in Ansehung des Abkaufs, Umwandlung und Uebertragung der Abgaben und Dienste auf Theile des Ganzen, Ausscheidung und Ablösung der Frohnden, Entschädigungsbestimmung der Leibherrn wegen der aufgehobenen Leibeigenschaft, Umwandlungen der herrschaftlichen Schaafweideberechtigungen in Grundrenten, Untersuchung der Wildschäden u. s. w. zu besorgen haben und ihnen von der einschlägigen Behörde Aufträge ertheilt werden, so haben sie mit gewissenhafter Unparteilichkeit, unter strenger Beobachtung der für das Verfahren in solchen Sachen ertheilten Vorschriften und Formen zu Werke zu gehen und mit hinlänglich instruirten Acten sodann ihre umfassenden Berichte zu erstatten.

Deßgleichen haben sie bei vorkommenden Abtretungen von Privateigenthum für öffentliche Zwecke dasjenige, was nach den Bestimmungen des Gesetzes dem Regierungsbeamten zukommt, zu respieiren, so wie über die Beschwerden der Zinspflichtigen in Ansehung des Zusammenlegens der Grundrenten gewissenhaft in erster Instanz zu entscheiden."

Eine nähere Instruction über ihren Geschäftskreis war ihnen hier nicht gegeben, doch nach den Bestimmungen der Gesetze über die einzelnen Gegenstände der Administrativjustiz und strittigen Administrativsachen, auf welche sie hiermit ausdrücklich verwiesen wurden, als Regel zu betrachten: daß sie nur über letztere in erster Instanz und vorbehaltlich der Berufung an die Provincialregierungen zu erkennen, in Hinsicht der ersteren und wichtigeren Administrativjustiz aber in der Regel nur als Commissäre der Regierung zu handeln und als solche durch ihre Instruction der Sache die Entscheidungen der Regierung vorzubereiten hatten. Doch gab es Ausnahmen dieser Regel.

Durch die Organisation von 1832 nun wurden diese Attributionen der Landräthe ganz und unverändert auf die Kreisräthe übertragen und deßhalb näher bestimmt, daß sie zu dem Administrativjustizhof in diesen Angelegenheiten in dasselbe Verhältniß treten, in welchem die Landräthe zu den bisherigen Regierungen standen. Sie können hiernach insbesondere nur in denjenigen Administrativjustiz-

sachen, vorbehaltlich des Recurses an den Administrativjustizhof, selbst entscheiden, in welchen die Landräthe dazu competent waren, während der Administrativjustizhof in denjenigen Fällen zu entscheiden hat, in welchen den Regierungen die Entscheidung in erster oder zweiter Instanz zukam. K. R. Instr. §. 105.

XI. Als Anhaltspunkte, welche Angelegenheiten die Gr. Kreisräthe und so beziehungsweise auch die übrigen damit betrauten Behörden, als Administrativjustizsachen zu betrachten und zu behandeln haben, dient die nachfolgende Aufzählung derjenigen Angelegenheiten, welche, nach ausdrücklicher Bezeichnung der Organisation von 1832 im Sinne der bestehenden Gesetzgebung in den beiden diesseitigen Provinzen, namentlich in die Classe der Administrativjustizsachen gehören und worüber in erster Instanz nicht die Kreisräthe, sondern der Administrativjustizhof, so wie in zweiter und letzter Instanz der Staatsrath zu entscheiden hat.

1) Die Verwandlung der fiscalischen, so wie der Privatzehnten in Grundrenten.

2) Die Verwandlung der fiscalischen Schaafweideberechtigungen in ständige Grundrenten.

3) Entschädigungsklagen wegen erlittenen Wildschadens.

4) Gemeinheitstheilungssachen, einschließlich der erblichen Theilung der Allmenden.

5) Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen.

6) Die bei Theilung geschlossener Güter entstehenden Streitigkeiten über Verwandlung der darauf haftenden Grundbeschwerden in ständige Präſtationen und deren Verunterpfändung auf einzelne Grundstücke.

7) Streitigkeiten, welche bei Theilung einzelner Grundstücke oder Gebäude über den Abkauf oder die Verunterpfändung der darauf haftenden Grundbeschwerden auf einzelne Theile derselben entstehen.

8) Streitigkeiten über das Zusammenlegen von Grundbeschwerden auf ein Grundstück oder Vertheilung der bereits consolidirten Grundrenten auf mehrere Grundstücke.

9) Bestimmung der, den ehemaligen Mühlenbauberechtigten wegen des aufgehobenen Mühlzwangs zu leistenden Entschädigungen. Kr. R. Instr. von 1832. §. 105 u. 106.

Von diesen Gegenständen wurden, als die Organisation der Kreisräthe im Jahr 1835 auch auf die Provinz Rheinhessen ausge-

dehnt wurde, — woselbst, wie aus der vorstehenden Darstellung hervorgeht und in dem Edicte vom 6. Juni 1832 Art. 27. ausdrücklich bemerkt war, die Administrativjustiz zum Theil nach anderen Gesetzen als in den beiden diesseitigen Provinzen zu behandeln ist, welche keine Zehnten mehr kennt, und wo die Wildschadensklagen kein Gegenstand der Administrativjustiz, sondern der Justizpflege der gewöhnlichen Civilgerichte sind, wo die Competenz hinsichtlich der Steuerprägravation der Einzelnen in Folge der neuen Finanzgesetzgebung des Großherzogthums ganz weggefallen, die übrigen früheren Competenzen aber in Folge der neuen Gesetzgebung des Großherzogthums zum großen Theile wesentlich modificirt worden sind, — in der den jenseitigen Kreisräthen gegebenen besonderen Instruction vom Jahr 1835, §. 105 u. 106 nur die oben unter Nr. 4 und 5. erwähnten Gemeinheitstheilungen, einschließlich der erblichen Allmendtheilung, so wie die Streitigkeiten über Gemarkungsgränzen, als Gegenstände der rheinhessischen Administrativjustiz beispielsweise ausdrücklich erwähnt.

Dagegen kam aber durch das Gesetz vom 9. August 1836 als weiterer, der Provinz Rheinhessen eigenthümlicher Gegenstand der Administrativjustiz noch die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen hinzu. Obgleich hier der Zehnte schon lange aufgehoben ist, so hat sich doch jene, demselben nahe verwandte Abgabe in einzelnen Gegenden von Rheinhessen noch bis auf die neuesten Zeit erhalten, wo sie nicht in Folge dieses Gesetzes vom Jahr 1836 in Geldrenten verwandelt oder in Folge des Gesetzes vom 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betreffend, förmlich abgekauft und aufgehoben wird.

XII. Außer den vorbenannten eigentlichen Administrativjustizsachen ist durch die Organisation von 1832 auch in den nachbenannten Administrativsachen, in welchen es sich von Entscheidung über Eigenthum handelt, welche, ohne für Administrativjustizsachen erklärt zu seyn, den Administrativbehörden durch Gesetze oder Verordnungen überwiesen sind, die Entscheidung theils in erster und theils in zweiter Instanz dem Administrativjustizhofe übertragen. Diese Fälle sind:

1) Bestrittene Ansprüche der Ortsbürger an den Genuß des Gemeindevermögens.

2) Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken; Entscheidung, wenn der Eigenthümer der Nothwendigkeit der Verwendung seines Eigenthums zu öffentlichen Zwecken widerspricht oder

in Zweifel zieht, daß der Zweck, wofür die Abtretung in Anspruch genommen wird, ein wohlthätiger öffentlicher sey.

3) Abtretung des Grundeigenthums zu Bauplätzen; Entscheidung über die in Zweifel gezogene Nothwendigkeit solcher Abtretungen.

4) Entscheidungen, wenn die Verbesserungen einer Wiesenflur die Abtretung von Privateigenthum, dessen Veränderung oder die Beschränkung von Privatgerechtsamen, neue oder veränderte Anstalten zur Zuleitung, Ableitung oder Vertheilung von Wasser erfordert und dieses durch eine gütliche Vereinigung unter den Betheiligten nicht bewirkt werden kann.

5) Entscheidungen in Beedeangelegenheiten.

Auch in Beziehung auf diese streitigen Administrativsachen steht den Kreisräthen eine Entscheidung in erster Instanz nur dann zu, wenn die bisherigen Landräthe hierzu befähigt waren. (K. R. Instr. §. 107.)

Von diesen Gegenständen sind die unter Nr. 1. 2. und 4. erwähnten namentlich auch in der Kreisrathsinstruction für Rheinhessen §. 107. als Gegenstände der dortigen strittigen Administrativsachen erwähnt und dabei bemerkt, daß in den Fällen unter 1. der Kreisrath, vorbehaltlich des Recurses an den Administrativjustizhof, in den übrigen Fällen 2. und 4. aber der Administrativjustizhof in erster Instanz zu entscheiden habe, von dessen Entscheidungen sodann der Recurs an das Ministerium des Innern und der Justiz gehe, welches in letzter Instanz zu entscheiden habe.

XIII. Eine nähere vollständige Instruction für das Verfahren der Kreisräthe in Gegenständen der Administrativjustiz und strittigen Administrativsachen außer den für Rheinhessen schon früher gegebenen oben **VI.** u. **VII.** mitgetheilten oder in einzelnen Gegenständen besonders aufgestellten Vorschriften, ist den Kreisräthen nicht gegeben, dagegen für die Kreisräthe diesseits wie jenseits des Rheins, in den beiden Kreisrathsinstructionen von 1832 und 1835 §. 107. völlig übereinstimmend vorgeschrieben: Wenn die Kreisräthe Geschäfte in Administrativjustiz- oder in strittigen Administrativsachen zu besorgen haben und ihnen Aufträge von dem Administrativjustizhofe ertheilt, namentlich wenn sie von demselben zur Leitung des Verfahrens als Commissäre bestellt werden, so haben sie mit gewissenhafter Unpartheilichkeit, unter strenger Beobachtung der für das Verfahren in solchen Sachen ertheilten Vorschriften und Formen zu Werke zu gehen, und, je nachdem ihre Competenz begründet ist oder nicht, nach reif-

licher Abwägung der rechtlichen Verhältnisse, entweder selbst zu entscheiden, oder dem Administrativjustizhofe unter Anschluß hinlänglich instruirter Acten die erforderliche Vorlage zu machen.

Da der Administrativjustizhof seine Entscheidungen nicht selbst in Vollzug setzt und deren Ausführung nicht zu überwachen hat, so haben die Kreisräthe Sorge zu tragen und sind dafür verantwortlich, daß die ihnen zu diesem Zwecke mitgetheilten Entscheidungen des Administrativjustizhofs genau vollzogen werden.

Es ist die Pflicht der Kreisräthe, sich zu bemühen, zwischen den Betheiligten entweder schon vor Beginn des gesetzlichen Verfahrens oder im Laufe desselben gütliche Vereinbarungen zu Stande zu bringen, und so die nothwendig mit Zeitverlust verbundenen und kostspieligen förmlichen Proceduren zum eigenen Vortheile der Interessenten unnöthig zu machen oder doch wenigstens abzukürzen.

Endlich wurden die Kreisräthe auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Verfügungen, welche im Laufe der Behandlung einzelner Administrativjustiz- oder strittiger Administrativsachen bisher von den Regierungen in der Eigenschaft als Policeibehörden oder als aufsehende Behörden über Verwaltung des Communalvermögens erlassen worden sind, z. B. Ersuchen an die Forstbehörden um Verminderung des Wildstandes, Bestätigung von Verträgen, welche von Gemeinden bei Theilungssachen abgeschlossen worden &c., dem Ressort des Administrativjustizhofes fremd sind und in demselben Umfange zum Wirkungskreise der Kreisräthe — als Verwaltungsbehörde — gehören, wie sie bisher zu den Regierungen gehörten. K. R. Instr. §. 108.

C.

Von dem Administrativjustizhofe.

XIV. Die Aufhebung der Provincialregierungen in den beiden diesseitigen Provinzen Starkenburg und Oberhessen und Uebertragung der bei weitem meisten Geschäfte derselben auf die als Einzelnbeamten constituirten Kreisräthe in Folge der Organisation von 1832 veranlaßten, wie schon oben bemerkt, die großh. Staatsregierung vorerst für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen zur Ertheilung derjenigen Verfügungen und Entscheidungen, welche die Gesetzgebung den bisherigen Regierungen zugewiesen hatte, und welche, ihrer Natur nach, eine collegialische Berathung vorauszusetzen schienen, d. h. für die Gegenstände der Administrativjustiz, eine

besondere Behörde unter dem Namen: **Administrativjustizhof** anzuordnen, während die Verwaltung der ohnedies zum Theil nach andern Gesetzen zu behandelnden Administrativjustiz in der Provinz Rheinhessen der vorerst noch fortbestandenen und hierzu hinreichend besetzten Regierung zu Mainz verblieb. (Edict vom 6. Juni 1832. Art. 29. u. 31.) Später, im Jahr 1835, wurde durch das Edict vom 4. Febr., jedoch wie dieses Edict ausdrücklich sagt, nur innerhalb der Grenzen der für die Provinz Rheinhessen früher bestandenen Gesetzgebung, welche durch dieses Edict in keiner Weise eine Abänderung erleiden soll, dem Administrativjustizhofe auch die Entscheidung der in Rheinhessen vorkommenden, oben näher erörterten Administrativjustiz und strittigen Administrativsachen übertragen.

XV. Dieser Hof besteht aus einem Präsidenten oder Director, der erforderlichen Anzahl von Räthen (jetzt 4 außer dem Präsidenten) und dem nöthigen Subalternpersonal. Er hat seinen Sitz in der Residenz und hält ein- bis zweimal in der Woche seine Sitzungen. (Art. 32. das.) Er steht unter der Leitung des Ministeriums des Innern und der Justiz, vorbehaltlich jedoch der Recurse in eigentlichen Administrativjustizsachen, welche an den Staatsrath gehen. Die Kreisräthe, so wie die Landräthe, wo solche in einzelnen standesherrlichen Bezirken noch bestehen, sind ihm, soweit sich sein Wirkungskreis erstreckt, untergeordnet. Art. 33 u. 34. 35. das.

Der Wirkungskreis des Hofes ist verschieden, je nachdem derselbe erscheint als entscheidende oder als untersuchende, als Disciplinar- oder berathende und begutachtende Behörde, oder endlich als Lehnhof, welche Geschäfte demselben durch das Edict vom 6. Juni 1832 gleichfalls übertragen sind. Art. 35. das.

XVI. Als **entscheidender Behörde** ist ihm übertragen die Entscheidung und zwar in demselben Umfange, in welchem solche den bisherigen Provincialregierungen zustand,

1) in denjenigen Angelegenheiten im Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz, welche die Gesetzgebung für **Administrativjustizsachen** erklärt. (**XI.**)

2) in **strittigen Administrativsachen**, als: über Recurse gegen Verfügungen der Kreisräthe hinsichtlich der Berechtigungen der Ortsbürger an dem Genusse des Gemeindevermögens; über die Nothwendigkeit der Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, wohin durch das Gesetz vom 18. Juni 1836 auch die Abtretung zu Eisenbahnen ausdrücklich gezählt worden ist, des Grund-

eigenthums zu Bauplätzen, der Abtretung des Privateigenthums, so wie dessen Veränderungen zum Zwecke der Verbesserung einer Wiesencultur; über Beedeangelegenheiten; über die Gesetzlichkeit der Wahlen der Ortsvorstände und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten (vergl. XII.)

Zu bemerken ist hierbei noch, daß der Administrativjustizhof seine Competenz in dieser Beziehung stets als eine exceptionelle ansieht und in Ermangelung eines gesetzlichen allgemeinen Grundsatzes für den Begriff der Administrativjustiz, sich deßhalb lediglich auf die ihm durch das Gesetz ausdrücklich und unzweifelhaft übertragenen Attributionen beschränkt, ohne sich davon analoge Anwendungen und Ausdehnungen auf andere ähnliche und damit verwandte Gegenstände zu erlauben.

XVII. Ueber das Verfahren sind dem Hofe außer den oben (XIII.) mitgetheilten, in ihren Grundgedanken gewiß sehr weisen und das Verfahren fördernden Grundsätzen, wornach der Hof gleichsam nur als Spruchcollegium erscheint, und die ganze Instruction der Sache, so wie die Execution seiner Entscheidungen unter seiner oberen Leitung in die Hand der Kreisräthe gegeben ist, und außer den für Rheinhessen besonders bestehenden, oben (VII.) gleichfalls mitgetheilten oder in den einzelnen Gegenständen und Gesetzen mitunter gegebenen theilweisen Vorschriften, — allgemeine nähere Normen und Vorschriften nicht gegeben, und er ist somit dadurch, so wie durch besondere Weisungen des großh. Staatsrathes, wie der höchsten Staatsbehörde, im Allgemeinen nur an die Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse eines jeden rechtlichen Verfahrens hingewiesen, die denn auch die leitende Richtschnur seiner Proceduren sind, ohne sich durch die mannigfach eigenthümlichen Formen der hessischen particularrechtlichen Proceßvorschriften gebunden zu sehen, wodurch im Ganzen das Verfahren allerdings nur vereinfacht wird und die Beförderung der Sache in der Regel gewinnt.

Dennoch offenbart sich der Abmangel dieser bestimmteren Vorschriften auch wieder mannigfach durch Zweifel, welche unter solchen Verhältnissen bei dem Hofe selbst, sehr natürlich und einleuchtend, über seine Competenz und Zuständigkeit und namentlich wegen Ansetzung von Nothfristen und der präjudicirlichen Folgen seiner Auflagen an die Partheien, schon öfters sich ergeben haben.

Im Uebrigen äußert sich die wesentliche Verschiedenheit der, dem Hof überwiesenen Administrativjustiz-Geschäfte nicht allein in dem gänzlich verschiedenen Gange des Recurses von seinen Entschei-

dungen (XVI. u. XXII., sondern auch in der Form der Erkenntnisse, welche der Hof in reinen oder eigentlichen Administrativjustizsachen in der gewöhnlichen Form richterlicher Erkenntnisse, unter vollständiger Beifügung seiner Entscheidungsgründe gibt, während er in Sachen der strittigen Administration, wenn seine Entscheidung auch hier stets motivirend, und bei dem Verfahren und Erkenntniß das Wesentliche einer rechtlichen Procedur beachtend, dennoch mehr von Amtswegen thätig ist, und sowohl bei seinen Beweisauflagen, wie in den Entscheidungen als Regel mehr die bei Verwaltungsbehörden übliche einfachere Form der Erlasse, Rescripte und Dienstschreiben wählt.

XVIII. Als untersuchender Behörde sind dem Hofe übertragen die Untersuchungen gegen die Kreisräthe und die ihnen untergeordneten Diener wegen Amtsverletzungen. Denn obgleich dem Ministerium des Innern und der Justiz ausschließlich die Befugniß zur Anordnung einer förmlichen Administrativuntersuchung gegen die genannten Diener zusteht, so hat es doch, wenn es eine solche Untersuchung anordnet, dieselbe dem Administrativjustizhofe zu übertragen. Dieser erhält hierdurch die Attributionen der bisherigen Provincialregierungen gegen die ihr untergeordneten Diener nach Maßgabe des Edictes über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 und des darauf gefolgten Gesetzes vom 9. März 1824, mit der Beschränkung jedoch, daß er gegen die oben genannten Diener einstweilige Suspension nicht erkennen, sondern nur die ihm deßhalb geeignet scheinenden Anträge bei dem Ministerium des Innern und der Justiz stellen kann. Art. 35. das.

XIX. Dem Administrativjustizhofe steht ferner zu die Dienstpolicei und Disciplinargewalt gegen seine Subalternen, sodann die Ertheilung der Ermächtigung zu Führung der Activ- und Passivprocesse von Seiten

a) der Gemeinden und weltlichen Stiftungen in demselben Umfange, in welchem die früheren Provincialregierungen diese Attribution hatten, und

b) der katholischen Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds in demselben Umfange, in welchem der bisherige katholische Kirchen- und Schulrath diese Function auszuüben hatte.

Ferner hat der Hof die Verbindlichkeit, alle von dem Ministerium des Innern und der Justiz in Verwaltungsangelegenheiten von ihm gefordert werdenden Gutachten zu erstatten. Art. 35. das.

XX. Der Administrativjustizhof hat endlich die Behandlung

der Lehnssachen in demselben Umfange, in welchem sie den früheren Provincialregierungen oblag, weßhalb er in dieser Beziehung nicht nur die Benennung Lehnhof annimmt, sondern auch über alle bei ihm vorkommenden Lehnssachen ein besonderes Protocoll und besondere Acten zu führen hat. Art. 36. In dieser Beziehung werden vor ihm die Lehen gemuthet und empfangen, die Allodification der Lehen theils unmittelbar, theils nach vorhergegangener Vorlage an das großh. Ministerium des Innern und der Justiz, als höchsten Lehnshof, und nach eingeholter Ermächtigung des allerhöchsten Lehnsherrn verfügt, die Lehnsprocesse bei den gewöhnlichen Gerichten geleitet und geführt 2c.

Er steht in dieser Eigenschaft unter dem Ministerium des Innern und der Justiz, an welches als oberſten Lehnshof die Recurse gegen seine Verfügungen genommen werden. Edict vom 6. Juni 1832. Art. 33. Verordn. v. 28. Mai 1821, die Organisation der höchsten Staatsbehörden betreffend.

D.

Von den höchsten Recursinstanzen in Administrativjustiz- und strittigen Administrativsachen.

XXI. Die höchste Recursinstanz ist, wenn es sich von eigentlichen Administrativjustizsachen handelt, der Staatsrath, wenn es sich aber von strittigen Administrativsachen handelt, so wie in allen übrigen Sachen, das Ministerium des Innern und der Justiz. Verord. v. 28. Mai 1821. Org. Edict v. 6. Juni 1832. Art. 35. K. R. Instr. für Rheinhessen von 1835. §. 105.

Der im Jahr 1821 durch die Verordnung vom 28. Mai über die Organisation der obersten Staatsbehörden ins Leben gerufene Staatsrath besteht

1) aus dem jeweiligen Groß- und Erbprinzen und denjenigen Prinzen des großh. Hauses, welchen der Großherzog den Zutritt zu demselben aufträgt;

2) aus den Ministern;

3) aus den geheimen Staatsräthen, welche in einem Ministerialdepartement angestellt sind;

4) aus denjenigen Staatsräthen, welche der Großherzog blos mit der Bestimmung, Mitglieder des Staatsrathes zu seyn, etwa anstellen könnte;

5) aus einigen Staatsdienern, welche der Großherzog neben ihrem eigentlichen Staatsamte zu außerordentlichen Staatsräthen,

jedoch immer nur für ein Jahr ernennt. Ihre Ernennung erlischt daher, wenn sie nicht erneuert wird, nach Ablauf des Jahres.

6) aus einem Generalsecretär.

Zum Präsidenten wird jederzeit einer der Minister ernannt. Im Uebrigen besteht unter den Mitgliedern desselben, als solchen, kein Subordinationsverhältniß.

Verordn. vom 28. Mai 1821. Nr. X.

XXII. Der Wirkungskreis des Staatsrathes ist theils berathend, theils entscheidend, aber nie ausführend; vielmehr liegt die Ausführung seiner Beschlüsse, wenn es einer solchen bedarf, demjenigen Ministerialdepartement ob, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt; auf welches daher auch die Verantwortlichkeit übergeht.

Der Staatsrath ist berathend:

1) bei allen Gesetzesentwürfen, welche zwar in der Regel von demjenigen Ministerialdepartement, dessen Geschäftskreis sie berühren, vorbereitet werden, deren endliche Berathung und Redaction aber dem Staatsrathe obliegt. Dieses gilt namentlich auch von dem Finanzgesetz;

2) bei neuen Organisationen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, zu welchen die Vorschläge und Vorbereitungen zwar in der Regel von dem einschlagenden Ministerialdepartement ausgehen, deren endliche Begutachtung jedoch (mit Ausnahme dessen, was das anzustellende Personal betrifft) dem Staatsrathe zusteht.

Der Staatsrath ist oberste entscheidende Behörde:

1) in Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden;

2) in allen Recursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativjustizsachen. In Folge hiervon hat das geheime Staatsministerium seit Bildung des Staatsrathes die Recurse dieser Art, deren Erledigung demselben nach den bisherigen Einrichtungen oblag, nicht mehr anzunehmen. Auch wurde dadurch die für Rheinhessen bestellt gewesene Appellationscommission in Administrativjustizsachen aufgelöst.

3) in den Fällen, wenn in Folge des Art. 23 des Edicts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten, Mitglieder eines Ministerialdepartementes wegen Amtsverletzung in Untersuchung gezogen oder vor Gericht gestellt werden sollen. Verord. v. 28. Mai 1821. Nr. IX.

Ueber den Malzaufschlag in Baiern,

von

Regierungsrath **F. Rivet** in Baireuth.

I. Der ehemalige Bieraufschlag.

Die Besteuerung des Biers in Baiern ist, wie die meisten Aufwandsteuern, behufs der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden eingeführt worden. Sie blieb auch diesem Zwecke bisher, mit geringen Unterbrechungen, ausschließend gewidmet, und ward von der Landschaft bis zum Jahr 1807 erhoben und verwaltet.

Auf dem Landtage der Jahre 1542 und 1543 ward der Bieraufschlag von den Herzogen Wilhelm und Ludwig mit 1 Schilling Pfenning oder 8⁹/₁₆ Kreuzer vom Eimer in Antrag gebracht und genehmigt, und in Folge kaiserlicher Quadruplirungsprivilegien auf dem Landtage des Jahres 1612 auf 2 Pfenninge oder 17⅛ Kreuzer vom Eimer, mithin auf etwas mehr als 1 Pfenning von der Maß erhöht. Dieses war der erste Bierpfenning. Den zweiten legte Kurfürst Max I. im Jahre 1634 von oberster Staatsgewalt auf. Er überließ der Landschaft nur die eine Hälfte; sein Sohn Kurfürst Ferdinand Maria trat derselben auf dem Landtage von 1669 auch die andere Hälfte zur Administration ab. Der dritte Bierpfenning ward von Ferdinand Maria 1672 aufgelegt, der vierte endlich im Jahre 1706 unter dem Namen eines Casern- oder Servispfennings, während der Abwesenheit des Kurfürsten Max Emanuel von der österreichischen Landesadministration zur Bestreitung der Quartierkosten des Militärs eingeführt, vom Kurfürsten nach seiner Rückkehr beibehalten, im Jahr 1723 der Schuldentilgung gewidmet, 1753 nachgelassen, 1778 wieder hergestellt.

Der Bieraufschlag zu vier Pfenningen betrug hienach 1 fl. 2⅛ kr. vom Eimer Braun- und weißen Gerstenbiers, oder ungefähr 1 kr. pr. Maaß. Das weiße Waizenbier hatte 1 fl. 8½ kr., der Branntwein 1 fl. 25⅝ kr. pr. Eimer zu entrichten*).

---

*) Außerdem bestanden noch Aufschläge vom in- und ausländischen Wein, vom Meth und Fleisch.

Der Aufschlag vom Braunbier ward nach der Größe und Zahl der Suden (eine ganze zu 16 Eimern gerechnet, wozu 5 Scheffel eingesprengten Malzes genommen wurden) berechnet, durch den zu erholenden Erlaubnißschein, Pollete genannt, controlirt, und in zwei, später in vier Zielen in den ständischen Gerichtsbezirken von den treffenden Gerichtsbeamten, außerhalb derselben von besonders aufgestellten Einnehmern erhoben, welche eine Tantieme von 1½ % erhielten.

Die drei Stände, aus den Prälaten und Stiftern, der Ritterschaft und der in Städten und Märkten angesessenen Bürgerschaft bestehend — die bräuenden Stände, wie sie gemeinhin genannt wurden — bezahlten bis zum Jahre 1723 vom braunen und weißen Gerstenbier, das sie zu ihrer Nothdurft selbst bräuen ließen oder kauften nur die Hälfte des ersten Bierpfennings, die Prälaten und Stifter waren auch vom zweiten befreit. Die Stände erzeugten aus 5 Scheffeln Malz anstatt der vorgeschriebenen 16 Eimer Bier um die Hälfte mehr, und die Landschaft verwandelte überdieß dasjenige, was sie zu entrichten hatten, in eine unverhältnißmäßig geringe Aversalcomposition, so daß ein großer Theil des von ihnen erhobenen Aufschlags in ihrem eigenen Seckel blieb. Dem zu begegnen, ward durch Mandat vom Jahr 1723 die Composition aufgehoben, und die ursprüngliche Erhebung des Aufschlags nach der wirklichen Biererzeugung, jedoch in der Art wieder eingeführt, daß, nachdem sich gezeigt haben sollte, wie aus 5 Scheffeln eingesprengten Malzes 24 Eimer guten Winter-, oder 22 Eimer Sommerbiers erzeugt werden könnten, die ganze Sud durchgängig nur zu 20 Eimern veraufschlagt, daher 4 resp. 2 Eimer pr. Sud als Haustrunk aufschlagsfrei belassen wurden, und den bräuenden Ständen ohne Bierverschleiß, den geistlichen 23 kr. 4 hl., den weltlichen 8 kr. 4 hl. pr. Eimer nachgelassen blieben. Auch ward der Aufschlag nunmehr nach dem Quantum des in den Mühlen gebrochenen Malzes berechnet, anstatt nach dem daraus erzeugten Bier. Inzwischen wußten die bräuenden Stände sich noch im nämlichen Jahre neue Vortheile auf Kosten der Schuldentilgungskasse und der Bierconsumenten zu verschaffen. Dieselben bestanden darin:

a) daß angeblich wegen der verschiedenen Güte der Gerste für eine ganze Sud 5½ anstatt 5 Scheffeln gerechnet, und gleichwohl nur 20 Eimer Bier verausschlagt werden durften;

b) daß, wenn 5 Scheffel gedörrten Malzes nach dem Ein-

sprengen mehr als 5½ Scheffel machten, der Mehrbetrag aufschlagsfrei blieb;

c) daß den adelichen Bräuständen der Casern- oder Servis-Pfenning erlassen ward, vorgeblich aus dem Grunde, weil sie eigene Bräumeister halten, Hofdienste machen müßten, und daher ihrer Wirthschaft nicht so genau nachgehen könnten;

d) daß den bräuenden Ständen anstatt einzelner, auf einen bestimmten Tag lautenden Polleten deren mehrere für eine ganze Woche, einen ganzen Monat abgegeben wurden, angeblich wegen der Mühe und Kosten des täglichen Abholens;

e) daß die kurfürstlichen Beamten zwar die Malzmühlen der Klöster und des Adels, aber nicht deren Bräuhäuser visitiren durften und beim Verdacht einer Defraudation erst an die Hofkammer berichten und ihre Entschließung abwarten mußten *).

Im Jahr 1724 ward auf Anbringen der bräuenden Stände mit offenem Bierverschleiß, als hätten sie bei dem Aufschlag von 20 fl. 42 kr. 6 hl. pr. Sud zu 20 Eimern keinen billigen Gewinn, ihr Aufschlag auf 15 fl. 42 kr. 6 hl. pr. Sud, jener der Ritterschaft auf 10 fl. 42 kr. 6 hl. pr. Sud, endlich jener der Ritterschaft und Klöster ohne Verschleiß auf 23 kr. 4 hl. pr. Eimer herabgesetzt. Die bräuenden Stände beschwerten sich endlich im Jahre 1726 darüber, daß sie die Suden ansagen, Polleten erholen müßten, und es ward den Klöstern und der Ritterschaft gestattet, ihre Suden künftig monatlich **sub fide sacerdotali vel nobili** unter eigener Unterschrift anzuzeigen, und ihnen die Polletenerholung erlassen.

Bei den bürgerlichen und Landbräuern verblieb es bei der bisherigen Einrichtung; doch ward ihnen freigestellt, sich mit der Landschaft über eine Composition zu vereinigen.

Die seitdem eingeführten Compositionen sind im Jahre 1750 aufgehoben worden. Der Aufschlag mußte wieder nach den Suden und zwar von den Klöstern und der Bürgerschaft mit Bierverschleiß mit 15 fl. 42 kr. 6 hl., vom Adel mit Bierverschleiß mit 10 fl. pr. Sud, von der Ritterschaft und den Klöstern, die blos den Haustrunk brauten, mit blos 20 kr. pr. Eimer entrichtet werden. Dazu

*) Solche selbstsüchtige Bestrebungen sind überhaupt bei den älteren Landständen sehr häufig vorgekommen, was man den Bewunderern dieser Verfassung neben andern Gründen entgegenhalten kann. Rau.

durften von nun an, anstatt von 5½ Sch. 6 und selbst 6⅙ Scheffel pr. Sud gerechnet werden.

Zu diesen Begünstigungen der bräuenden Stände und dem Bierzwange trat vom Jahre 1752 an noch die Composition des Aufschlags. Mochte sie auch im Anfang mit dem bisherigen Malzverbrauche in einigem Verhältnisse stehen, so änderte sich dieses im Verlaufe der Zeit; es wurden Erläße nachgesucht und bewilligt; das Gefäll nahm von Jahr zu Jahr mehr ab, und nach der Aufhebung des Bierzwangs (1799) und dem Uebergange der Klösterbräuereien in Privathände erreichte das Mißverhältniß den höchsten Grad.

So war es denn nicht zu verwundern, wenn die Schuldentilgungskasse in ihren Einnahmen immer mehr verkürzt wurde.

Nach zuverlässigen Berichten*) ertrugen im Herzogthum Baiern

die ersten 3 Bierpfenninge. im Jahre		der 4te Bierpfenning. im Jahre	
1777	456,258 fl.	1792	149,921 fl.
1792	429,057 „	1798	148,236 „
1798	417,071 „	1799	147,115 „
1799	414,222 „	1800	140,055 „
1800	332,071 „		

Die Landschaft sah sich durch diese ungünstigen Ergebnisse und die anwachsende Staatsschuld veranlaßt, der Regierung im Jahr 1806 den Entwurf einer neuen Aufschlagsverordnung vorzulegen, welcher am 26. Sept. desselben Jahres die königliche Sanction erhielt und bekannt gemacht ward. Nach derselben mußte der Aufschlag in der Provinz Baiern vom Bier und Branntwein anstatt nach der Eimerzahl dieser Erzeugnisse nach dem dazu verwendeten eingesprengten Malz erhoben werden.

Der Erfolg der abgeänderten Erhebungsweise und der Aufhebung aller Begünstigungen war, daß schon im ersten Sudjahr der Aufschlag die Summe von 1,100,000 fl. überstieg, was um so mehr überraschen mußte, weil die Abgabe auf 27 kr. vom Metzen oder 2 fl. 42 kr. vom Scheffel Malz, oder, da aus 1 Sch. Malz 6 Eimer Sommer- oder 7 Eimer Winterbier erzeugt werden sollen, 27 kr. vom Eimer des ersteren, 23⅐ kr. vom Eimer des letzteren betrug,

*) Baierischer Finanzzustand in den Jahren 1777, 1792, 1798, 1799 u. 1800 (von F. v. P. von Krenner). München, 1808. 4., welches interessante Werk bei seinem Erscheinen unter Siegel gelegt worden.

während sie nach der früheren Einrichtung 1 fl. 8½ kr. vom Eimer Bier betragen sollte. Da sich nun die neue Einrichtung als vortheilhaft bewährte, so ward sie durch Edict vom 28. Juli 1807 auf die übrigen Provinzen des Königreichs und später auch auf die neuen Erwerbungen, blos mit Ausnahme des Rheinkreises, ausgedehnt. Das Edict erhöhte den Aufschlag auf 37½ kr. vom Metzen oder 3 fl. 45 kr. vom Scheffel Malz, und erstreckte ihn auch auf jenes, welches zur Erzeugung von Essig und Hefe verwendet wird. Im Jahre 1812 ward endlich der Aufschlag zu 50 kr. vom Metzen oder 5 fl. vom Scheffel bestimmt, wobei es seitdem verblieben ist. Dadurch stieg der Bruttoertrag in den Jahren 18¹³/₁₄, 18¹⁴/₁₅ und 18¹⁵/₁₆ über 4 Millionen Gulden.

Das Edict vom 28. Juli 1807 war zwar sehr umfassend, allein es zeigten sich bald in demselben Redactionsfehler, mangelhafte und schwankende Bestimmungen, dann Lücken, welche auf dem Grunde späterer Erfahrungen durch zahlreiche nachgefolgte Verordnungen und Entschließungen berichtigt, festgestellt und ergänzt wurden, von denen aber nur sehr wenige im Regierungsblatte zur öffentlichen Kenntniß gelangten.

Wir wollen nunmehr versuchen, die Einrichtung des Malzaufschlagwesens, wie sie sich allmälig gestaltet hat und gegenwärtig besteht, darzustellen.

II. Gegenwärtige Einrichtung des Malzaufschlagwesens.

Der Aufschlag wird von jenem Malze erhoben, das zur Erzeugung von Braun- und Weißbier, Branntwein, Essig und Hefe verwendet wird. — Aufschlagspflichtig sind alle jene, welche Malz zur Erzeugung von Bier, Branntwein, Essig und Hefe gebrauchen. — Aufschlagsfrei ist:

a) Malz, welches so verdorben ist, daß es nur zum Viehfutter verwendbar ist;

b) Malz, das zur Gewinnung anderer, als der angeführten vier Erzeugnisse verwendet wird, — jedoch unter der Controle der Aufschlagsbehörden;

c) Getreide, das ohne vorgängiges Malzen zur Gewinnung von Bier, Branntwein, Essig und Hefe benützt wird;

d) die Verwendung anderer Stoffe, als des Malzes und Getreides, zu gleichem Zwecke.

Die zu veraufschlagende Menge des Malzes wird auf der Mühle,

wohin es im eingesprengten oder trockenen Zustande zum Brechen gebracht wird, constatirt. — Da in der Regel das Malz vor der Abfuhr in die Mühle eingesprengt, d. h. von Keimen und Wurzeln befreit (gereutert), dann mit Wasser begossen, von Zeit zu Zeit umgearbeitet, dann wieder stehen gelassen wird, damit die Feuchtigkeit sich allen Körnern mittheile und sie gehörig aufquellen (abstehen), so ist der Aufschlag auf fünf Gulden vom baierischen Scheffel *) eingesprengten Malzes bestimmt. — Da indeß hie und da, namentlich von Branntweinbrennern, trockenes Malz zum Brechen in die Mühle gegeben wird, und 6 Scheffel davon 7 Scheffel eingesprengten Malzes geben, so ist das Scheffel trockenen Malzes mit fünf Gulden fünfzig Kreuzern zu veraufschlagen. — Es findet keine Befreiung vom Malzaufschlage statt, es mag das Erzeugniß zum Hausbedarf oder zum öffentlichen Verkaufe bestimmt seyn. — Die Centralmendicantenklöster, welche eigene Bräuereien haben, oder bei Bräuern für ihren Bedarf Bier sieden lassen, erhalten nach Verhältniß der Zahl der in ihnen beisammen wohnenden Individuen eine Aufschlagsbonification, indem ihnen aus der Aufschlagskasse jährlich, und zwar den Mannsklöstern 15 fl., den Frauenklöstern 12 fl. pr. Kopf zurückvergütet werden. — Die ehemals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, dann die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft, welche früher Consumtionsabgaben vom Bier ꝛc. bezogen, erhalten für den Verlust derselben eine Entschädigung aus der Aufschlagskasse; ebenso jene Anstalten, welche früher berechtigt waren, ihren Bierbedarf umgeldfrei zu bräuen.

Von dem aus den Zollvereinsstaaten nach Baiern eingeführten geschrotenen Malze, Bier und Branntwein werden nachstehende Ausgleichungsabgaben erhoben und zwar vom baierischen

aus dem	Scheffel geschrotenen Malzes	Eimer Bier	Branntwein Eimer
Königreich Preußen	5 fl. — kr.	30 kr.	— fl. — kr.
„ Sachsen	5 „ — „	30 „	— „ — „
thüringischen Vereinslande	5 „ — „	30 „	— „ — „
Königreich Würtemberg	1 „ 18 „	26 „	— „ — „
Kurfürstenthum Hessen	5 „ — „	40 „	1 „ 45 „
Großherzogthum Hessen	5 „ — „	40 „	— „ — „
„ Baden	5 „ — „	40 „	1 „ 45 „

*) Das baierische Scheffel enthält 11,209,^{38} Pariser Cubikzoll und ist daher 4,^{045} preußischen Scheffeln oder 1,^{480} bad. Maltern gleich. Es enthält 6 Metzen = 24 Vierlingen = 96 Sechszehnteln.

Von dem aus dem übrigen Auslande eingeführten geschrotenen Malze wird der Aufschlag durch die treffenden Zollämter neben dem Zollbetrag erhoben und vierteljährlich an die Oberaufschlagsämter abgeliefert *).

Der Malzaufschlag wird in folgenden Terminen erhoben:

a) von dem zur Erzeugung von braunem Bier bestimmten Malze, welches

gebrochen wird:	erfolgt die Zahlung:
October — December	1. — 15. Mai u. 1. — 15. Juli, halb
Januar — März	1. — 15. April u. 1. — 15. Oct., „
April — Juni	1. — 15. Juli
Juli — September	1. — 15. October;

b) von dem zur Erzeugung von weißem Waizen- und Gerstenbier, Branntwein, Essig und Hefe in einem Quartal verwendeten Malze vom 1. bis. zum 15. des auf dieses Quartal folgenden Monats.

Aufschlagspflichtigen, welche den Aufschlag nicht zur Verfallzeit entrichten, Nachsicht und Fristenbewilligung nicht erwirkt haben, darf, bis sie den Rückstand abführen, das Malzbrechen nicht anders, als gegen sogleiche Bezahlung des vollen Aufschlags oder Stellung genügender Sicherheit gestattet werden. Der Malzaufschlag wird in die Taxe des Braunbiers eingerechnet **). Da der Malzaufschlag durch die Aufschlagspflichtigen von den Consumenten ihrer Erzeugnisse erhoben wird und diese ihn tragen sollen, so wird in der Regel kein Nachlaß an demselben, ausnahmsweise nur dann gewährt, wenn das gebrochene Malz oder das daraus gewonnene Erzeugniß durch einen Zufall vernichtet oder doch so verdorben ist, daß es auf keine Weise verwerthet oder benützt werden kann, der Aufschlagspflichtige daher neben dem Verluste seines Materials und den aufgewendeten Kosten auch noch den Aufschlag verschmerzen müßte.

---

*) Das in Fässern von Wirthen von dort eingeführte Bier mußte anfänglich 45 kr., dann 1 fl., zuletzt 30 kr. vom Eimer entrichten; seit dem Zollgesetz vom 17. Nov. 1887 hat diese Erhebung aufgehört.

**) Nach dem Regulativ sollen aus 1 Scheffel = $11,209,^{68}$ franz. Cubikzollen trockenem (oder 7 Metzen eingesprengtem) Malze 6 Eimer Sommer- oder 7 Eimer Winterbier, im Durchschnitt also 6½ Eimer erzeugt werden. Da nun der Eimer Bier zu 64 Maaß $3,449,^{10}$ Cubikzolle enthält, so treffen

auf 1 Raumtheil trockenen Malzes 2 Raumtheile Biers,
„ 1 „ eingesprengten Malzes $1,^{7}$ Raumtheile Biers.

Die Aufschlagspflichtigen, nämlich die Bräuer, Branntweinbrenner, Essig- und Hefenbereiter müssen, wenn sie Malz in ihren eigenen Mühlen oder denen eines Andern schroten lassen wollen, vorher hiezu bei dem Aufschlageinnehmer des Bezirks einen Erlaubnißschein, Pollete genannt, erholen. — Sie müssen, um die Pollete zu erhalten, dem Aufschlageinnehmer ihr Malzansag- oder Einschreibbüchlein, in welchem der Betrag des zu brechenden Malzes mit Worten, dessen Bestimmung, die Mühle, in welcher, und der Tag, an dem es gebrochen werden soll, unter ihrer Unterschrift angegeben seyn sollen, übergeben oder übersenden, weil nur auf dem Grunde dieser Angaben die Pollete ausgefertigt werden kann. — Das Malz darf nur mit der Pollete, — nur in der Menge, welche die Pollete ausspricht, wobei jedoch ein kleiner zufälliger Ueberschuß gestattet ist, — nur an dem Tage, auf welchen sie lautet, — nur in die darin bezeichnete Mühle, — nur bei Tag und nur auf einmal, nicht in Abtheilungen und nach und nach dem Müller übergeben werden. Das eingesprengte Malz muß gehörig abgestanden, d. h. von Feuchtigkeit hinlänglich durchdrungen seyn *); das gebrochene Malz darf endlich nur bei Tag und auf einmal aus der Mühle geschafft werden. — Es ist daher jeder Aufschlagspflichtige verbunden, das Malz, für welches er die Pollete erheben will, vor dem Eintrag in das Malzansagebuch, jedenfalls aber nachdem es eingesprengt worden und ehe es in die Mühle abgeführt wird, genau abzumessen, und sich zu diesem Ende mit ordentlichen geeichten Mäßereien zu versehen. Die Entschuldigung, als seyen seine Gemäße kleiner, als die in der Mühle oder als die Normalmaße, oder als habe er blos das trockene Malz gemessen und nicht gewußt, daß es durch das Einsprengen an Volumen zunehme, oder als habe er sich auf das Abmessen in der Mühle verlassen, findet keine Beachtung. — Alle Mahlmüller ohne Ausnahme, sie mögen das Malzbrechen ausüben oder nicht, müssen von ihren ordentlichen Richtern, den Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten nämlich **), nach vorausgehender vollständiger Belehrung

*) Dieses erkennt man, wenn die Körnchen sich über den Nagel biegen lassen. Zum Abstehen des Malzes ist, je nach dem Quantum und der Beschaffenheit desselben und des Wassers, der Jahreszeit, Witterung &c. eine verschiedene Zahl von Stunden erforderlich.

**) Die Patrimonialgerichte I. u. II. Classe sind zur Verpflichtung der Müller nicht befugt.

über ihre Verbindlichkeiten in Bezug des Malzaufschlages, förmlich sich verpflichten und mit der Instruction versehen lassen. — Den Müllern und ihren Stellvertretern ist verboten:

a) Malz zum Brechen zu übernehmen, wenn nicht mit demselben zugleich eine von dem Aufschlagseinnehmer vorschriftmäßig ausgestellte Pollete ihnen übergeben wird, oder wenn die Pollete nicht auf ihre Mühlen, oder nicht auf den Tag, an dem sie ihnen zugestellt wird, lautet, oder wenn das Malz zur Nachtzeit in die Mühle gebracht wird;

b) das in der Pollete bezeichnete Malzquantum theilweise anzunehmen, oder das bereits angenommene Malz wieder zu verabfolgen;

c) mit dem Brechen des Malzes zu beginnen, ehe dasselbe vollständig gemessen worden;

d) das Malz zu brechen, wenn die Messung einen Mehrbetrag über das in der Pollete bemerkte Quantum ergibt und solcher den gestatteten Ueberschuß übersteigt.

Die Müller und ihre Stellvertreter sind verbunden, den Aufschlagseinnehmern sogleich Anzeige zu machen, wenn Malz ohne Pollete, oder verdorbenes, zum Viehfutter bestimmtes Malz ohne Erlaubnißschein, ferner Malz mit einer auf einen andern Tag oder auf eine andere Mühle lautenden Pollete, oder bei Nacht in ihre Mühle gebracht worden; ebenso wenn bei dem Messen sich ein Mehrertrag zeigt. — Sie sind verpflichtet, das mit einer Pollete, welche auf ihre Mühle und den Tag, an dem es in solche gelangt, lautende, ihnen zukommende Malz zu messen, worauf sie, ehe mit dem Brechen begonnen wird, den Befund an Malz auf der Pollete mit Worten unter ihrer Unterschrift zu bescheinen haben. Die auf diese Weise bescheinigten Polleten müssen aufbewahrt und so bald als möglich, längstens binnen 14 Tagen, dem Aufschlagseinnehmer des Bezirks eingehändigt werden. — Der Müller ist verbunden, über alles übernommene und gemessene Malz eine Aufzeichnung, Brechregister genannt, zu führen, in welche die Polleten eingetragen werden, so, daß der Müller auf dem Grunde des Brechregisters das Duplicat einer verlorenen oder zu Grund gegangenen Pollete zu attestiren im Stande ist. In dem Register muß für jeden Aufschlagspflichtigen, dessen Malz in die Mühle zum Brechen kömmt, so viel Raum gelassen werden, als nöthig ist, die ihm ausgestellten Polleten für ein ganzes Jahr chronologisch untereinander einzutragen. Er muß ferner alsbald nach dem Schlusse eines Quartals dem Aufschlagseinnehmer des Bezirks eine von ihm nach dem Brechregister gefertigte

und unterschriebene Anzeige übersenden, an welchen Tagen, für welche Eigenthümer und wie viel er Malz im Quartal gebrochen habe. — Der gleichzeitige Besitz einer Mahlmühle neben einem aufschlagspflichtigen Gewerbe ist in der Regel nicht gestattet. Nur jene eigenen oder sogenannten Particularmalzmühlen der Aufschlagspflichtigen, welche diese schon zur Zeit der Einführung des Malzaufschlages besaßen, die den einschlägigen Stadt- und Landgerichten damals angezeigt und von denselben in den Katastern vorgetragen worden sind, dürfen als solche noch fortbestehen, bis darüber anders verfügt werden wird. Die Aufschlagspflichtigen sind aber gehalten, für ihre Particularmalzmühlen eigene Malzbrecher aufzustellen, von deren Aufstellung jedesmal sogleich den Aufschlagseinnehmern Anzeige zu machen, damit sie verpflichtet werden können. — Wenn Aufschlagspflichtige mit Erlaubniß der Staatsregierung Mahlmühlen besitzen, so dürfen sie auf denselben nicht ihr eigenes Malz brechen; doch ist ausnahmsweise denen, welche ihre Malzmühlen schon zur Zeit der Einführung des Malzaufschlags besaßen, und die Berechtigung, ihr Malz darauf zu brechen, erworben haben, gestattet, sie ferner, jedoch nur unter den für die Besitzer von Particularmalzmühlen vorgeschriebenen Bedingungen, auszuüben.

Die 7 Kreise diesseits des Rheins sind jeder in eine Zahl von Aufschlagsbezirken getheilt. In der Regel ist jedem Bezirke, hie und da mehreren kleineren, ein Aufschlagseinnehmer vorgesetzt, welcher darüber, daß die aufschlagspflichtigen Müller und Malzbrecher ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen, zu wachen, den Malzaufschlag einzuheben, darüber Buch zu führen und Rechnung zu legen hat. — In Bezirken, welche einer verstärkten Aufsicht bedürfen, sind entweder mehrere Aufschlagseinnehmer bestellt, oder es ist dem Aufschlagseinnehmer ein Malzaufseher beigegeben. — Die Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher haben nicht die staatsdienerschaftliche Eigenschaft, sondern sind auf Wohlverhalten angenommene Commissionäre, die ohne Angabe einer Ursache entlassen werden können. Ihre Bezüge bestehen in einem fixen Functionsgehalte, der verschieden normirt ist, mit einer Tantieme von der Bruttoeinnahme, welche gewöhnlich 2 Procent, in Bezirken mit beträchtlichen Einnahmen 1½, 1 und weniger, bei ganz geringen Einnahmen aber 3 Procent betragen. — Die Aufschlagseinnehmer erhalten am Anfange jedes Verwaltungsjahres, und wenn es nothwendig ist, auf Verlangen während desselben, von dem ihnen vorgesetzten Oberamte eine verhältnißmäßige Zahl von gedruckten Polleten-Formularien und haben den Empfang

zu bescheinen. — Ueber den Empfang, Verbrauch und Vorrath an Polleten-Formularien müssen sie sich bei jeder Visitation, dann am Schlusse jedes Quartals und Verwaltungsjahres ausweisen und mit der Jahresrechnung die unverbrauchten und verschriebenen Formulare, dann die Protocolle an das Oberaufschlagamt einsenden. Sie haben den Malzaufschlag in ihren Bezirken jedesmal zur Verfallzeit zu erheben und nach Abzug der von ihm bestrittenen Ausgaben an das vorgesetzte Oberaufschlagsamt einzusenden, welches sie darüber quittirt. Sie sind nicht berechtigt, den Aufschlagspflichtigen nach Eintritt der Verfallzeit Nachsicht zu gestatten; sie haben vielmehr alle jene, welche im Rückstande bleiben, dem Oberaufschlagamt immer sogleich anzuzeigen und dürfen den Aufschlagspflichtigen bis zur Abführung der Rückstände keine Polleten, außer gegen sogleiche volle Bezahlung des Aufschlags verabfolgen. — Die Aufschlagseinnehmer müssen den Aufschlagspflichtigen alle Zahlungen in den Quittungsbüchlein der letzteren, und zwar die Beträge für das Braunbier gesondert von jenen für das Weißbier ordentlich bescheinen. Jede andere Art der Bescheinung ist verboten. — Die Aufschlagseinnehmer haben über die Ausstellung und den Rückempfang der Polleten, dann über den Malzaufschlagsanfall Buch zu führen in den für jedes Jahr anzulegenden s. g. Manualien. In den Manualien und in besondern Rubriken sind aufzuführen:

a) Jahr, Monat und Tag der Polletenausstellung, die fortlaufenden Nummern der Polleten und die Ziffer der Serien, die Aufschlagspflichtigen, welche sie erhalten haben, die in den Polleten angegebenen Malzbeträge und der darnach sich berechnende Aufschlag;

b) Jahr, Monat und Tag des Rückempfangs der Polleten, die Nummern und Serienziffer, die Mühlen, in denen das Malz gebrochen worden, der Betrag desselben nach der Attestation des Müllers, der sich demnach berechnende Malzaufschlag, letzterer, wenn nicht bei jeder Pollete, doch vierteljährig für das ganze Malzquantum.

Die Aufschlagseinnehmer haben die von ihnen respicirten Bräuhäuser unter fortlaufenden Nummern und den Namen der Eigenthümer in den Manualien aufzuführen und zu bemerken, ob diese für die Besitzer der Bräuhäuser oder für die darin zum Bräuen Berechtigten geführt werden. — Sämmtliche Manualien müssen vierteljährig am letzten Tage des Quartals abgeschlossen und mit der Abrechnung muß ein Extract daraus dem Oberaufschlagamte übersandt werden. — Die Aufschlagseinnehmer haben mit dem Oberauf-

schlagamte über ihre Einnahmen und Ausgaben am Schlusse der Perception für jedes Quartal Abrechnung zu pflegen. In den Abrechnungen sind vorzulegen:

a) bei den Einnahmen: sämmtliche Braun- und Weißbierbräuereien, Branntweinbrenner, Essig- und Hefenbereiter einzeln nach ihren Nummern (und zwar die in verschiedenen Land- und Herrschaftsgerichtsbezirken liegenden Bräu- rc. Orte ausgeschieden in eigenen Abtheilungen, deren Erträge für sich abzuschließen sind) und bei jedem in besonderen Rubriken das Malzquantum, der Aufschlagsbetrag, das daran wirklich Eingenommene, der Rückstand und die Belege, wobei jedes einzelne Gewerb für sich abzuschließen, dann unter Recapitulirung der Abschlüsse die Summe zu ziehen ist;

b) bei den Ausgaben die Nachläße, die Gehalte und Regiekosten, und zwar die fixen Functionsbezüge, Tantiemen, Schreibmaterialien und Botenlohnsvergütungen mit den Quittungen als Belegen, und die Summe

c) beim Abschlusse die Einnahms- und Ausgabssummen, dann den Activrest.

Die Manualienextracte, dann die auf dem Grunde der Sudbücher und Schrotregister gelieferten Anzeigen der Aufschlagspflichtigen und Müller, endlich die Polleten bilden die Belege der Einnahmen in den Abrechnungen. — Die Aufschlagseinnehmer sind verpflichtet, über die Bräuereien, Branntweinbrennereien rc., dann die Mühlen genaue Aufsicht zu führen und sich zu überzeugen, ob die Aufschlagspflichtigen und Müller ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen und das Aufschlagsgefäll nicht gefährdet wird. Sie haben zu diesem Ende die aufschlagspflichtigen Gewerbsanstalten und die Mühlen ihres Bezirks, dann, wenn Aufschlagspflichtige desselben Malz außerhalb brechen lassen, die treffenden Mühlen oft und unverhofft bei Tag und Nacht zu besuchen, um sich von den Vorgängen darin in steter Kenntniß zu erhalten. Ihre Visitationen dürfen nicht auf die Sudzeit beschränkt, sondern müssen auch außer derselben vorgenommen werden, um den Versuchen, trockenes Malz heimlich zu brechen, zu begegnen, dann weil nur das Bräuen des Braunbiers auf die kühlere Jahrszeit beschränkt ist, die übrigen aufschlagspflichtigen Gewerbe aber das ganze Jahr hindurch betrieben werden können.— Treffen sie in den Mühlen Malz an, es sey bereits gemessen oder nicht, so haben sie solches in ihrer Gegenwart nachmessen zu lassen, den Befund mit der Pollete zu vergleichen und auf derselben zu bemerken. Ist das Malz zum Theil schon gebrochen, so steht es ihnen

frei, entweder das Brechen des Restes abzuwarten, oder sogleich das gebrochene und das ungebrochene jedes für sich messen zu lassen. — Nach den in den Kreisen gemachten Erfahrungen wurden bei der Vergleichung des nachgemessenen gebrochenen Malzes mit der Pollete je 8, 8¼, oder 8½ Metzen gebrochenen Malzes 6 Metzen ungebrochenen gleich gehalten. — Finden die Aufschlagseinnehmer in den Mühlen Malz ohne Pollete, oder bemerken sie sonst, daß eine Gefährde des Malzaufschlags begangen worden oder zu vermuthen ist, so haben sie über den Thatbestand derselben die erforderlichen Beweismittel zu sammeln und darüber ein Constatirungsprotocoll aufzunehmen, dann von dem Malze eine Probe unter Siegel zu nehmen, sofort das Constatirungsprotocoll, die Pollete und die Malzprobe sogleich an das Oberaufschlagamt einzusenden. — Sie haben, um sich Kenntniß von dem Umfange des Bräuereibetriebs der einzelnen Bräuer zu verschaffen, daraus auf den Malzverbrauch*) und die etwa zu geringen Angaben bei Abholung der Polleten und die Defraudationen schließen und die Bräuer einer schärferen Controle unterwerfen zu können, sich von dem cubischen Inhalte der Maischbottige, Bräukessel, Kühlschiffe, Gährkufen und Fässer zu überzeugen. — Eben so haben sie sich zur Beurtheilung des Alters des in den Gährkufen befindlichen Biers die nöthige Kenntniß zu verschaffen. — Sie sind ermächtigt, die Schenk- und Lagerkeller der Bräuer zu visitiren und darin die Biervorräthe zu constatiren. — Sie sind angewiesen, in den Bräuereien öftere Trebermessungen vorzunehmen und die Menge derselben mit dem veraufschlagten Malz zu vergleichen**), um sich zu überzeugen, welche Bräuer mehr Malz, als sie angesagt, versotten haben, der Wiederholung der Defraudation auf die Spur zu kommen oder davon abzuschrecken.

In jedem der sieben Kreise diesseits des Rheins besteht am Sitze der Kreisregierung ein Oberaufschlagamt, welchem die unmittelbare Leitung des Aufschlagwesens im Kreise unter der Oberaufsicht der Regierungskammer der Finanzen übertragen ist, und welches außerdem noch die Verrichtungen eines Kreisstempelverlagsamts besorgt. Das Personal des Oberaufschlagamts besteht in zwei Beamten mit

---

*) Hierbei werden nach dem Biertarregulativ auf 6 Eimer Sommer- oder 7 Eimer Winterbier 6 Metzen trockenen oder 7 Metzen eingesprengten Malzes gerechnet.

**) Im Durchschnitt geben 6 Metzen eingesprengten Malzes 7 gehäufte Metzen Treber.

staatsdienerschaftlicher Eigenschaft, dem Oberbeamten und dem Controleur und einem Diener. Die Bezüge des Oberbeamten bestehen in einem ständigen Geldgehalte von 1200 fl., freier Wohnung oder 150 fl. Hauszins, mit der Verbindlichkeit, das Amtslocal auf seine Kosten heizen zu lassen, und einer Tantieme von dem Gesammtertrage des Malzaufschlags im Kreise, wie er zur Kasse einfließt, daher nach Hinwegrechnung der Bezüge und Regieausgaben der Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher, der ruhenden, nachgelassenen und abgeschriebenen Posten. Diese Tantieme beträgt ¼ pCt. von den ersten 100,000 fl., $^1/_{10}$ pCt. von den folgenden 400,000 fl., $^1/_{12}$ pCt. von den folgenden 300,000 fl.; $^1/_{14}$ pCt. von dem Mehrbetrage über 800,000 fl. Außerdem erhält der Oberbeamte für den Unterhalt des erforderlichen Schreiberpersonals ein Drittheil seiner ganzen Tantieme. — Der Oberamtscontroleur bezieht einen ständigen Geldgehalt von 800 fl., zwei Drittheile der Tantieme des Oberbeamten, und ein Drittheil seiner eigenen Tantieme für den Unterhalt des Schreiberpersonals. — Die beiden Beamten nehmen das Schreiberpersonal gemeinschaftlich auf und tragen zu dem deßfallsigen Aufwande der Oberbeamte drei, der Controleur zwei Fünftheile bei. — Der Oberbeamte und der Controleur erhalten bei ihren Visitationen Taggebühren, welche einschlüssig der Gefährtgelder in den Monaten October bis April täglich 11 fl., vom Mai bis September 10 fl. betragen. — Das Oberamt empfängt den Bedarf des Kreises an Polleten-Formularien gegen Bescheinung von dem dem Hauptmünzamte beigegebenen Hauptstempelverlagsamt, welches solche für alle sieben Kreise anschafft. — Am Schlusse jedes Verwaltungsjahres zieht das Oberamt die nicht verwendeten Formularien von den Aufschlagseinnehmern zurück, übersendet sie dem Hauptstempelverlagsamt und rechnet mit diesem ab. — Jedes Oberamt hat jährlich sämmtliche Aufschlagseinnehmereien, die Mühlen, insbesondere die Particularmalzmühlen, die Bräuereien, Branntweinbrennereien ꝛc. ordentlich zu visitiren. Nur jene Bezirke, welche der Oberinspector in einem Jahre zum Besuche sich vorbehalten hat, können in diesem Jahre von dem Oberamt bei seiner Visitation übergangen werden, wozu es jährlich zwei Monate zu sechszig Tagen verwenden kann. Ein längerer Zeitaufwand kann nur durch besondere Umstände gerechtfertigt werden und bedarf der vorgängigen Bewilligung des Finanzministeriums. — Die Kreisregierung bestimmt jährlich, welche Bezirke der Oberbeamte, welche der Controleur zu visitiren hat. Ihr ist es unbenommen, besondere Visitationen durch

Individuen des Regierungspersonals gelegenheitlich anderer Geschäftsreisen und durch einzelne ausgezeichnet qualificirte Aufschlagseinnehmer in benachbarten Aufschlagsbezirken anzuordnen.

Dem Finanzministerium ist eine Zahl von Aufschlagsoberinspectoren unmittelbar untergeben *). Der Gehalt eines Oberinspectors beträgt 1500 fl., die Tagsgebühr bei Geschäftsreisen 12 fl. einschlägig des Gefährtgeldes; mit Bureaubedürfnissen werden sie vom Ministerium versehen. — Die Oberinspectoren haben über bedeutendere, das Aufschlagswesen betreffende Sachen ihr Gutachten dem Ministerium abzugeben, ferner die Kreise zu bereisen, um den Zustand der Aufschlagsverwaltung zu untersuchen.

Aufschlagspflichtige und Pächter aufschlagspflichtiger Gewerbe, welche:

a) Malz ohne gleichzeitige Uebergabe der treffenden Pollete in fremde oder eigene (Particularmalz-) Mühlen

b) Malz mit Polleten an anderen Tagen oder in andere Mühlen, als die in den Polleten bezeichneten,

c) über den als zufällig gestatteten Ueberschuß, nämlich 1/12 mehr Malz, als die Pollete ausweiset, in die Mühlen bringen oder bringen lassen,

d) heimliche Malzmühlen — was immer für einer Art — halten,

e) sodann Aufschlagspflichtige und Andere, die ausländisches gebrochenes Malz einschwärzen,

f) Aufschlagspflichtige, welche den in ihren gebrödeten Malzbrechern vorgehenden Personalwechsel den Aufschlagseinnehmern nicht sogleich anzeigen,

g) in Folge dieser Gefährden falsche Quartalsanzeigen übergeben,

werden als Aufschlagsdefraudanten bestraft. Die Strafe in diesen Fällen, mit Ausnahme von d., ist im ersten Falle 140 fl., im zweiten 300 fl., im dritten 450 fl. nebst öffentlicher Bekanntmachung, im vierten Entfernung ihrer Person vom aufschlagspflichtigen Gewerbe, dergestalt, daß sie dasselbe binnen 6 Monaten an Dritte verkaufen, oder, wenn es unveräußerlich seyn sollte, ihren nächsten Successoren überlassen müssen. — Müller und Malzbrecher, welche Malz ohne gleichzeitige Uebergabe der treffenden Polleten, oder Malz mit Polleten, die auf andere Tage oder auf an-

*) Im Jahr 1808 sind 4 Oberinspectoren ernannt, seitdem aber die 2 durch Todesfall abgegangenen bis jetzt nicht wieder ersetzt worden

dere Mühlen lauten, oder über den als zufällig gestatteten Ueberschuß mehr Malz, als die Polleten ausweisen, übernehmen oder übergeben lassen, werden als Aufschlagsdefraudanten, im ersten Falle um 30 fl., im zweiten um 60 fl., im dritten um 90 fl., nebst Verlust des Rechts, Malz zn brechen, für ihre Person bestraft. Müller, welche das Malz schnell nach dem Einsprengen, ehe es wenigstens 2 Stunden lang abgestanden ist, messen, haben von jedem Scheffel des Malzes 50 Kreuzer, — solche, welche das Malz durch nicht verpflichtete Personen messen lassen, im ersten Falle 15 fl. (welcher Betrag in jedem weitern Betretungsfalle verdoppelt wird), als Ordnungsstrafe zu entrichten. — Bei allen Aufschlagsgefährden steht den Aufschlagämtern der Kreise die Untersuchung und die Aburtheilung in erster Instanz zu. Der Recurs gegen ihre Erkenntnisse geht an die Kreisregierungskammern des Innern. Gegen die Erkenntnisse dieser Regierungskammern kann die Revision an die Staatsrathscommission für gemischte Rechtssachen als Richter dritter Instanz ergriffen werden. Es ist jedoch dazu, einschlüssig der Nebenstrafe, eine appellable Summe von 400 Gulden erforderlich. — Das Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen ist das summarische nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung. Die Untersuchung ist in der Regel vom Oberbeamten oder dem Controleur bei ihren Visitationsreisen an Ort und Stelle oder am Amtssitze zu führen. Nur jene Untersuchungen, welche bei dieser Gelegenheit füglich nicht geführt werden können, dürfen, um den Angeschuldeten größere Kosten zu ersparen, den Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten durch Requisition übertragen werden. Doch müssen sie auch dann von dem Oberamte in der Art geleitet werden, daß dasselbe den Gerichten die Thatsachen, über welche die Vernehmung zu geschehen hat und die zu vernehmenden Personen in den Requisitorien speciell und bestimmt bezeichnet. — Die richterliche Aburtheilung und der Entwurf des oberamtlichen Erkenntnisses steht ausschließend dem Oberbeamten zu. Den Erkenntnissen müssen die Entscheidungsgründe besonders angefügt werden. — Die Erkenntnisse sind schriftlich sammt den Acten den Kreisfiscalaten mitzutheilen, die in der Sitzung der Regierungskammer der Finanzen darüber Vertrag erstatten und ihr Gutachten abgeben, ob sich bei den Erkenntnissen zu beruhigen, oder die Appellation zu ergreifen sey.



III. Vorlage eines neueren Gesetzesentwurfs über den Malzaufschlag an die Ständeversammlung.

Bei den Berathungen der Ständeversammlung über das Budget und die Rechnungen in den Jahren 1819, 1822 und 1825 ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Bestimmungen über das Malzaufschlagswesen, insbesondere über die Strafen und die Judicatur einer Revision unterworfen und den Ständen der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden möge, durch welches namentlich die Untersuchung und Aburtheilung der Gefährden, welche nicht wohl länger den Händen der Verwaltungsbehörden überlassen werden könne, den Gerichten übertragen würde.

Diesem Wunsche hat die Staatsregierung im Jahre 1828 entsprochen und den Ständen einen umfassenden Gesetzesentwurf zur Berathung und zur Beistimmung vorgelegt.

Sie war bei der Bearbeitung desselben von der Ansicht geleitet worden, daß man sich in ein wagliches Experimentiren mit den Grundlagen des Gefälls nicht einlassen dürfe, die durch den Erfolg als zweckmäßig bewährten Bestimmungen über die Größe desselben, die Erhebungstermine, die Obliegenheiten der Aufschlagspflichtigen, Müller und Malzbrecher, dann die Controle der Auflage beizubehalten und lediglich bestimmter zu fassen und mit jenen Zusätzen zu versehen habe, welche die Erfahrung als wünschenswerth an die Hand gegeben.

Die wesentlichen Abweichungen des Gesetzesentwurfs von der bisherigen Einrichtung bestanden in Folgendem:

a) Da hie und da eingesprengtes gegerbtes, d. h. vom Balg entblößtes Malz anstatt des eingesprengten geranterten angewendet wird, so ward das Verhältniß beider auf 6 : 7¼ bestimmt.

b) Nachdem bereits die Malzsurrogate empfohlen und angewandt worden waren, so ward ihre Verwendung von der vorgängigen Untersuchung und Genehmigung der Staatsregierung abhängig gemacht und ihre verhältnißmäßige Belegung mit dem Aufschlage ausgesprochen.

c) Zur Erleichterung der Controle ist bei Erholung der Polleten die Zahl der Säcke oder andern Gefäße, in welchen das Malz zur Mühle gebracht wird, anzugeben, in der Pollete zu bemerken,

und bei der Abfuhr des Malzes in die Mühle und bei der Uebernahme desselben einzuhalten.

d) Mahlmühlen zu erbauen, zu besitzen, zu pachten ist den Aufschlagspflichtigen innerhalb einer Entfernung von 2 Meilen von der Bräuerei 2c. untersagt und umgekehrt den Müllern der Besitz 2c. solcher Gewerbe untersagt.

e) Handmühlen zu landwirthschaftlichen Zwecken sollen bei der Anschaffung den Aufschlagseinnehmern angezeigt und von ihnen oft besichtigt werden.

f) Bezüglich der bedeutenderen Gefährden werden zwar die bisherigen Strafen der Aufschlagspflichtigen beibehalten, jedoch nur dann angewendet, wenn der Ueberschuß des Malzes den Betrag der Pollete um 20 Procent übersteigt, und diese Strafen, jedoch ohne diese Beschränkung, auf die Verwendung von Surrogaten ausgedehnt, wenn entweder die vorgängige Erlaubniß der Regierung nicht nachgesucht, oder die Anzeige an den Aufschlagseinnehmer unterlassen worden. Fehlt beides, so wird die Strafe verdoppelt.

g) Malzüberschüsse von mehr als $^{1}/_{12}$ und weniger als 20 pCt. oder $^{1}/_{5}$ des Polletenbetrags werden um das 10fache des darauf treffenden Aufschlags bestraft.

h) Particularmalzmühlen, in welche der Eigenthümer ohne Pollete Malz bringt, werden sogleich im ersten Falle abgebrochen und der Eigenthümer wird nebstdem in die ordentliche Geldstrafe genommen.

i) Verheimlichte Malz- und Mahlmühlen aller Art werden abgebrochen und zerstört. Ist der Eigenthümer aufschlagspflichtig, so wird er noch mit 150 fl., hat er heimlich darauf Malz gebrochen, noch um 300 fl. und mit öffentlicher Bekanntmachung bestraft.

k) Der Versuch der Defraudation wird im ersten Falle mit 50 fl., bei jeder Wiederholung mit 100 fl. geahndet.

l) Die ordentlichen Strafen der Müller bei bedeutenderen Gefährden werden auf 50 fl. im ersten, 100 fl. im zweiten, 150 fl. und Verlust des Rechts, Malz zu brechen, im dritten Fall erhöht.

m) Die geringeren Gefährden der Aufschlagspflichtigen werden mit 24 fl., jene der Müller mit 25 fl., beim Rückfalle mit 50 und 100 fl. geahndet.

n) Uebertretungen der Vorschriften ohne Gefährde (welche bisher straflos waren) werden bei Aufschlagspflichtigen und Müllern mit Ordnungsstrafen von 1 fl. 30 kr. bis 20 fl. gestraft.

o) Wer zur Vollbringung einer Gefährde mitwirkt, unterliegt der Hälfte der darauf gesetzten Strafe.

p) Die Judicatur über die Gefährdeu steht in erster Instanz den königl. unmittelbaren Gerichten zu, in deren Sprengel derjenige seinen Wohnsitz hat, der zunächst auf einer Gefährde betroffen worden ist, — und welchen im Allgemeinen die Competenz zur Aburtheilung der einfacheu und schweren Uebertretungen zusteht, und in deren Sprengel die Mediat-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte eingetheilt werden.

q) In zweiter und letzter Instanz urtheilt die dem Gerichte, welches competenzmäßig in erster Instanz erkannte, nächst vorgesetzte königliche Justizstelle.

r) Die bisher dem Aerar verrechuete Hälfte der Geldstrafen fließt einem Unterstützungsfond zu, aus welchem für treue, eifrige, wegen Alters und im Dienste erlittener Unfälle dienstuntauglich gewordene dürftige Aufschlagseinuehmer, dann ihre Wittwen und Waisen Alimentionsbeiträge bewilligt werden.

Der Gesetzesentwurf ward von beiden Kammern berathen, aber durch ihre Beschlüsse auf eine Art modificirt, daß die Staatsregierung Bedenken tragen mußte, diesen Modificationen, welche das Malzaufschlagsgefäll, und damit die Mittel zur Zinsung und Tilgung der Staatsschuld beeinträchtigt haben würden, ihre Genehmigung zu ertheilen.

Auch konnten beide Kammern sich über die Judicatur der Gefährden nicht vereinigen. Die Kammer der Reichsräthe bestand darauf, daß sie in erster Instanz auch den Herrschaftsgerichten in ihren Bezirken übertragen werde, die Kammer der Abgeordneten aber glaubte dieser Ausdehnung der standes- und gutsherrlichen Befugnisse über die verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht beitreten zu dürfen. Die Folge war der Gesammtbeschluß, es bezüglich der Judicatur bei der bestehenden Anordnung zu belassen.

Seitdem ist das Aufschlagswesen in der bisherigen, auf verfassungsmäßigem Grunde beruhenden Einrichtuug verblieben. Die Stände haben zwar bei ihren Berathungen in den Jahren 1831 und 1840 ihre früheren Wünsche erneuert; indeß scheint die Staatsregierung bei dem so wenig befriedigenden Erfolge der Berathungen des Jahres 1828 bisher Anstand genommen zu haben, jenen Wünschen entgegen zu kommen.

IV. Der Malzaufschlag in finanzieller Beziehung.

Es dürfte zweckmäßig seyn, vor dem Eingehen in die Anforderungen, welche an den Malzaufschlag in finanzieller Hinsicht gemacht werden können, die bisherigen Ergebnisse des Gefälls näher ins Auge zu fassen, und zwar vom Jahr 18$^{19}/_{20}$ anfangend, mit welchem die ständischen Verhandlungen, aus denen geschöpft werden muß, begonnen haben *).

Dieselben stellen sich dar, wie folgt **).

Jahr:	Brutto-Ertrag:	Verwaltungs- und Betriebs-Kosten:	Netto-Ertrag:
1819	4,934,600 fl.	357,514 fl.	4.577,086 fl.
1820	4,935,570 „	354,547 „	4,581,023 „
1821	5,016,154 „	386,929 „	4,629,224 „
1822	4,835,623 „	354,444 „	4,481,178 „
1823	5,084,182 „	366,473 „	4,717,709 „
1824	5,298,571 „	341,936 „	4,956,634 „
1825	5,386,880 „	337,229 „	5,049,651 „
1826	5,220,435 „	260,757 „	4,959,677 „
1827	5,138,376 „	267,055 „	4,871,321 „
1828	4,814,713 „	256,363 „	4,558,350 „
1829	4,690,056 „	250,243 „	4,439,813 „
1830	5,185,843 „	259,122 „	4,926,720 „
1831	5,018,324 „	245,903 „	4,772,415 „
1832	4,661,360 „	244,606 „	4,416,753 „
1833	5,209,283 „	256,405 „	4,952,877 „
1834	5,459,509 „	263,060 „	5,196,449 „
1835	5,398,661 „	279,081 „	5,119,580 „
1836	5,724,912 „	269,716 „	5,455,195 „
1837	5,543,590 „	260,808 „	5,282,781 „

*) Die in diesen Verhandlungen bis zum Jahr 188$^{0}/_{1}$ einschl. vorkommenden Einnahmen enthalten noch den Weinaufschlag, mußten daher davon erst bereinigt werden. Sie geben keine Ausscheidung des zum Bier, zum Branntwein, zur Essig- und Hefenbereitung verwendeten Malzes oder des treffenden Aufschlags. Der Aufschlag von Bier ist die Hauptquelle der Einnahme, und gegen ihn verschwinden fast jene aus den übrigen 8 Quellen.

**) Die Jahreszahlen bezeichnen die Etatsjahre vom 1. Oktober bis zum letzten September; 1819 bedeutet also 18$^{19}/_{20}$ u. s. f.

Faßt man die Ergebnisse nach 6jährigen Finanzperioden zusammen, so findet man für die vorigen 3 Spalten:

I. Finanzperiode.

$18^{19}/_{25}$ 30,104,702 fl. 2,161,845 fl. 27,942,896 fl.

II. Finanzperiode.

$18^{25}/_{31}$ 30,436,306 fl. 1,630,771 fl. 28,805,534 fl.

III. Finanzperiode.

$18^{31}/_{37}$ 31,472,052 fl. 1,558,779 fl. 29,913,272 fl.

Erst diese Zusammenstellung zeigt eine stätige Zunahme des Brutto- und Netto-Ertrags, eine stätige Abnahme der Verwaltungs- und Betriebskosten; die einzelnen Jahre und die 3jährigen Perioden dagegen enthalten ein Schwanken, veranlaßt durch die mannichfaltigen Einwirkungen, denen das Gefäll ausgesetzt ist.

Alles, was die Bierconsumtion vermehrt, wirkt günstig auf den Malzaufschlag, mithin was das Bier wohlfeil macht, und die Zahlungsfähigkeit der Consumenten erhöht; und so umgekehrt. Niedrige Preise der Gerste und des Hopfens, daher geringer Biersatz; Wohlfeilheit der wichtigsten Lebensmittel, welche um so mehr Mittel für die Bierconsumtion übrig läßt; gute Polizeianstalten; Abgabenerlasse, Erhöhung des Volkswohlstandes, gehören zu den günstigen Umständen. Dann noch: heiße, durstige Sommer, frühzeitige Erschöpfung der Lagerbier-Vorräthe im vorhergehenden Jahre; schlechte Weinlesen und Obsterndten, wo Bier neben dem Wein und Cyder getrunken wird. Welche Umstände dagegen ungünstig wirken, ist hieraus leicht abzunehmen.

Aber neben den Wechselfällen dieser Umstände gibt es noch bleibende Ursachen. welche auf den Ertrag des Malzaufschlags, und zwar nachtheilig einwirken, nämlich die Erzeugung und Debitirung von Nachbier, die Local-Malzaufschläge, das überspannte Biertar-Regulativ, der übermäßige Guß, und die Nichtgestattung des künstlichen Beweises der Aufschlagsdefraudation durch die Quantität des vorräthigen und verleitgegebenen Biers.

Nach dem Biertar-Regulativ vom 25. April 1811 sollte das Nachbier (Heinzlein, Covent) nur als Nebennutzung für den Hausbedarf der Bräuer erzeugt, aber nicht verleit gegeben werden. Später ist jedoch der Verkauf des Nachbiers durch die Bräuer im Minutoverschleiß an die ärmeren Classen, und daher dessen Gewinnung gestattet worden, und es wird an manchen Orten fast so viel Nachbier als Bier gebräuet. Wenn hierdurch den arbeitenden Clas-

sen ein wohlfeilerer Trunk verschafft ist, und eine Erleichterung gewährt wurde, so ist doch der Malzaufschlag dadurch beeinträchtigt, weil ein Theil der Consumenten sich dem Nachbiere zugewendet hat, und der Aufschlag, welchen die Bräuer von ihnen erheben, nur zum Theil in die Staatskasse fließt.

Ehehin war einzelnen Städten und Märkten die Erhebung eines sogenannten Pfennings vom Bier gestattet, welcher neben dem Aerarialaufschlage erhoben ward. In der Folge wurden diese Bierpfenninge aufgehoben, und den Communen als Ersatz der bis dahin in die Staatskasse geflossene Fleischaufschlag überlassen. Später jedoch gelang es manchen Communen, unter Beibehaltung des Fleischaufschlags wieder Localmalzaufschlags-Bewilligungen zu bewirken, um dadurch das Deficit ihres Currentdienstes zu decken, und diese Bewilligungen haben sich seitdem sehr vermehrt. Diese Localaufschläge, gewöhnlich ¼, bisweilen die Hälfte des ärarialischen Aufschlags betragend, werden von den Aufschlagseinnehmern perzipirt und an die Gemeinden hinübergegeben.

Sie betrugen im Jahre 183²/₃ 613,839 fl. 10 kr., jetzt dürfte an 1 Million nicht viel mehr fehlen. Im Jahre 183⁶/₇ belief sich der Münchener Localaufschlag allein auf 262,768 fl. 40 kr.

Die Localaufschläge vertheuern das Bier, vermindern die Consumtion, und beeinträchtigen so den ärarialischen Malzaufschlag.

Nach neuerer Anordnung werden dieselben nicht mehr als Deckungsmittel der Currentdeficite, sondern lediglich für die Tilgung der Gemeindeschulden auf die Dauer der Tilgungsperiode bewilligt, und nach deren Ablauf eingezogen.

Daß das Biertax-Normativ vom 25. April 1811 überspannt, lediglich auf den Vortheil der Bräuer berechnet, ist allgemein anerkannt. Den näheren Nachweis darüber geben zu wollen, würde hier zu weit führen. Wir beschränken uns daher darauf, zu bemerken, daß bei jeder Ständeversammlung der Antrag auf Ermäßigung der Taxe gestellt worden ist, und daß die bestehende durch Vertheuerung des Biers den Aufschlag sehr verkürzt.

Welche empfindliche Einbuße das Aufschlagsärar durch die Bierverschlechterung vermittelst übermäßigen Gusses erlitten hat, und wie nur durch Gestattung des künstlichen Beweises der Defraudation nach den Biervorräthen und dem Bierabsatze diesem Nachtheil abgeholfen, und zugleich den Consumenten zu einem tarifmäßigen Trunk verholfen werden kann, darüber werden wir unter Ziffer V. das Nöthige anführen.

Was nun, dieses vorausgesetzt, die Anforderungen, welche in finanzieller Beziehung an den Malzaufschlag gemacht werden können, betrifft, so dürften sie in Folgendem bestehen:

a) Der Malzaufschlag soll dem Staat in dem Verhältniß des Steuerfußes zu 5 fl. vom Scheffel eingesprengten Malzes und der Bierconsumtion entsprechende Einnahme gewähren;

b) diese Einnahme soll, wenn sie auch von manchen Umständen abhängig ist, sich doch in der Regel innerhalb nicht zu weiter Gränzen halten;

c) sie soll, selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen, dem Staate immer noch eine bedeutende Aushülfe gewähren, und

d) steigen, wie die Bevölkerung zunimmt;

e) ihre Erhebung und Verwaltung soll nur ein mäßiges Personal und nur einen verhältnißmäßig geringen Aufwand erfordern, auch ohne Schwierigkeit vor sich gehen, daher nur geringe Ausfälle von Rückständen und Nachläßen veranlassen;

f) Alles was die Bierconsumenten im Preise des Biers an Aufschlag entrichten, soll unverkürzt in die Staatscasse fließen, mithin betrügerischen Uebervortheilungen möglichst vorgebeugt, deren Entdeckung und Bestrafung gesichert seyn.

Zu a) Der Malzaufschlag hat im Durchschnitt der Jahre $18^{19}/_{38}$ eine jährliche Einnahme von 5,134,560 fl. 34 kr. abgeworfen, welche einem Quantum eingesprengten Malzes von $1,026,912,^{11}$ Scheffeln entspricht; er übersteigt den Ertrag der Grund-, Haus- und Dominical-Steuer, den der sämmtlichen Regalien, den der lehen-, grund-, zehent-, zins- und gerichtsherrlichen Gefälle des Staats. Gleichwohl hat er bis jetzt die Aushülfe nicht dargeboten, welche er gewähren kann, wenn das Verleitgeben des Nachbiers untersagt, die Erhebung von Localmalzaufschlägen eingestellt, die Biertaxe ermäßigt, dem übermäßigen Gusse begegnet, und der künstliche Beweis der Gefährde gestattet seyn wird. Unter diesen Bedingungen kann ein Einkommen von 7 Millionen aus dem Malzaufschlage in Aussicht gestellt werden.

Zu b) Von den 19 Jahren $18^{19}/_{38}$ hat das Jahr $183^{6}/_{7}$ den höchsten Ertrag von 5,724,912 fl. 5 fl., das Jahr $183^{2}/_{3}$ den geringsten mit 4,661,360 fl. 12 kr. Im Gegenhalte des Durchschnittsertrags pro 5,134,560 fl. 34 kr. hat das Jahr $182^{6}/_{7}$ $11,^{50}$ Proc. mehr, das Jahr $183^{2}/_{3}$ $9,^{22}$ Proc. weniger abgeworfen; das Mittel zwischen beiden beträgt $10,^{36}$ Proc. Daß der Malzaufschlag sich bei

den vielen auf ihn influirenden Momenten in der Regel innerhalb dieser Gränze gehalten hat, mußte bei der wichtigen Bestimmung desselben als ein großer Vorzug angesehen werden.

Zu c) Für den Malzaufschlag können nicht wohl ungünstigere Zeiten eintreten, als Hunger- und Theuerungs-Jahre, wie $181^{6}/_{7}$ und $181^{7}/_{8}$, wo der Preis des Scheffels Gerste auf dem Münchner Markt bis auf 50 fl. 56 kr. stieg, die Erzeugung von Dünnbier zugelassen und der Preis der Maas Bier auf $8^{1}/_{4}$ kr. gesetzt war.

Selbst damals fiel der Malzaufschlag nicht tiefer, als im Jahre

$181^{6}/_{7}$ auf 2,401,627 fl.

$181^{7}/_{8}$ auf 2,512,555 fl.

und hat immer noch einen ansehnlichen Ertrag geliefert.

Zu d) Die Einnahme der I. Finanzperiode ward nach obigen Zahlen überstiegen

in der II. um $1,^{102}$ Proc.

in der III. um $4,^{542}$ Proc.

Die Bevölkerung der Mitteljahre der Perioden belief sich $182^{2}/_{3}$ auf 3,835,306 Seelen, $182^{8}/_{9}$ auf ungefähr 4,114,250 Seelen, $183^{4}/_{5}$ auf ungefähr 4,246,778 Scelen.

Die Bevölkerung von $182^{2}/_{3}$ ward daher übertroffen von jener des Jahrs

$182^{8}/_{9}$ um $7,^{273}$ Proc.

$183^{4}/_{5}$ um $10,^{389}$ Proc.

Vergleicht man beide Ergebnisse mit einander, so zeigt sich, daß der Malzaufschlag mit der Bevölkerung, aber in geringerem Maaße, als diese, sich gehoben hat. An die Stelle dieses Zurückbleibens wäre ein ungleich rascherer Aufschwung getreten, wenn die Umstände, welche den Malzaufschlag niederdrücken, und von denen bereits oben und unter lit. **a** die Rede gewesen, gehoben worden wären, und daher in die Staatskasse flösse, was jetzt im Säckel der Bräuer bleibt.

Uebrigens ist vorstehende Vergleichung dem Malzaufschlage ungünstiger, als sie seyn sollte, weil die Einnahme der I. Finanzperiode nicht, wie die der beiden andern, blos dasjenige, was wirklich eingegangen ist, sondern auch alle Rückstände, mithin das volle Soll enthält.

Zu e) Wir geben hiermit eine Uebersicht des mit der Controle und Erhebung des Malzaufschlags beauftragten Personals an Aufschlag-Einnehmern und Malzaufsehern.

Kreise.	□ Meilen. Flächeninhalt	Zahl der Bezirke.	Zahl der Aufsichtsindividuen.			Bräuereien:				Branntweinbrennereien.	Essig- und Hefensiedereien.	Es treffen □ Meilen auf:		Es treffen auf ein Aufsichtsindividuum:		
			Aufschlageinnehmer.	Malzaufseher.	Summe.	Aerarial-	Privat-	Commun-	Summe.			jeden Bezirk.	jedes Aufsichtsindividuum.	Bräuereien.	Branntweinbrennereien.	Essig- und Hefensiedereien.
Oberbaiern	312	92	88	7	95	8	583	—	591	629	192	3,39	3,25	6	7	2
Niederbaiern	194	112	98	4	102	5	573	13	591	697	1,153	1,73	1,90	6	7	11
Oberpfalz und Regensburg	198	108	96	4	100	2	163	357	522	836	35	1,55	1,98	5	8	—
Oberfranken	105	86	73	6	79	—	854	126	980	3,553	59	1,22	1,33	12	45	1
Mittelfranken	132	70	66	4	70	1	991	14	1,006	1,853	88	1,89	1,89	14	26	1
Unterfranken und Aschaffenburg	170	70	63	5	68	2	776	194	972	1,558	40	2,43	2,50	14	23	1
Schwaben und Neuburg	182	142	125	5	130	—	1,156	—	1,156	1,477	66	1,28	1,40	9	11	1
Summme	1,293	680	609	35	644	18	5,096	704	5,818	10,603	1,633	1,90	2,01	9	16	3
												Durchschnitt.				

Bemerkungen: In Baiern zählt man 9,208 Mühlen. Davon liegen 6,168 oder ungefähr ⅔ isolirt, und 3,040 in den Ortschaften. Von jenen treffen auf die Pfalz 575, auf die andern Kreise 5,593. Darf nun geschlossen werden: 6,168 : 5593 = 9,208 : x, so treffen auf die 7 Kreise diesseits des Rheins 8,350, und auf 1 Aufsichtsindividuum kommen 13.

Es trifft daher auf 1 Aufsichtsindividuum im Durchschnitt ein Bezirk von mehr als 2 Stunden ($2,^{8}$ St.) Länge und Breite, und dasselbe hat zu respiziren:

9 Bräuereien,
16 Branntweinbrennereien,
3 Essig- und Hefensiedereien,
13 Mühlen.

Wenn man die Arglist, mit welcher die Aufschlagspflichtigen ihre betrügerische Absicht ins Werk zu setzen wissen, das so häufig zwischen ihnen und den Müllern bestehende Einverständniß, daher die Schwierigkeit der Entdeckung und Constatirnng der Gefährden erwägt, so dürfte man sich überzeugen, daß das Aufsichtspersonal, welches früher weit zahlreicher war und kleinere Bezirke hatte, aber aus Rücksichten der Beschränkung des Aufwands reducirt worden ist, eine weitere Verminderung, ohne großen Nachtheil für das Aufschlagsärar, nicht wohl zuläßt. Dieses Personal besteht ohnehin aus lauter Individuen, welche keinen Anspruch auf Pension haben; denn nur die 2 Oberinspectoren, die 7 Oberbeamten und 7 Controleure sind Staatsdiener und die beiden letzteren müssen die Geschäfte der Kreisstempelämter mit versehen, für welche früher in jedem Kreise 3 eigene Individuen angestellt waren.

Der Gesammtbetrag des Malzaufschlags in den 19 Jahren $18^{19}/_{38}$ belief sich auf 97,556,650 fl., die Gesammtverwaltungs- und Betriebskosten auf 5,612,205 fl. Diese letzteren betrugen daher $5,^{753}$ Proc. der ersteren.

Da 20 und mehr Proc. Kosten bei den Aufwandssteuern nicht ungewöhnlich sind, und 10 Proc. schon als mäßig betrachtet werden, so dürfen die $5^{3}/_{4}$ Proc. Verwaltungs- und Betriebskosten bei dem Malzaufschlage sehr gering erscheinen.

Die Kosten der Verwaltung, nämlich der Aufsicht, Erhebung und Leitung, sind aber noch ungleich geringer, wie aus Folgendem hervorgeht.

Die Gesammt-Bruttoeinnahme der 3 Jahre $183^{5}/_{8}$ beträgt 16,667,164 fl.

Davon machen die nachträglich eingebrachten Rückstände der Vorjahre 67,148 fl.

es verbleiben daher an laufenden Einnahmen 16,600,016 fl. *)

---

*) Unter diesen befanden sich

Die Gesammtausgaben der 3 Jahre belaufen sich auf 809,607 fl. Davon machen die nachträglich für den Dienst der Vorjahre bestrittenen Kosten 45,904 fl.
es verbleiben daher an laufenden Ausgaben 736,702 fl.

Die laufenden Ausgaben sind aber nicht rein Kosten der Aufsicht, Erhebung und Leitung, sondern es befinden sich darunter an jährlichen Passivreichnissen (ungefähr 38,700 fl. Entschädigungen für den Verlust bezogenen Umgelds oder genossener Umgeldsbefreiung), Umzugskosten, Bauausgaben für die Amtslocalitäten und Pensionen (beiläufig 6,400 fl. jährlich) 137,193 fl., so daß für jene nur 626,509 fl. verbleiben. Diese Summe beträgt von der laufenden Einnahme zu 16,600,016 fl. nicht mehr als 3,^{774} Proc. und zeugt für eine beispiellos wohlfeile Verwaltung.

Die Gesammtkosten des Betriebs und der Verwaltung haben sich belaufen

in der I. Finanzperiode auf	2,161,845 fl.
" " II. " " "	1,630,771 "
" " III. " " "	1,558,779 "

die Netto-Einnahmen

in der I. Finanzperiode auf	27,942,856 fl.
" " II. " " "	28,805,534 fl.
" " III. " " "	29,913,272 "

Im Gegenhalte der I. Finanzperiode haben daher betragen

	die Betriebs- und Verwaltungskosten: weniger:	daher die Netto-Einnahmen: mehr:
in der II. Finanzperiode	24,^{566} Proc.	3,^{087} Proc.
in der III. Finanzperiode	27,^{896} Proc.	7,^{052} Proc.

Daß die Erhebung des Aufschlagsgefälls ohne alle Schwierigkeit vor sich geht, zeigt die Unbedeutenheit der Ausstände und Nachlässe. Die Ausstände haben in den 3 Jahren $183^{5}/_{6}$ 35,205 fl. oder 0,^{212} Proc., die Nachlässe 4,875 fl. oder 0,^{029} Proc. der Einnahme betragen.

Zu f) Daß ein Theil des Aufschlags, welchen die Consumenten im Preise des Biers entrichten, nicht in die Staatscasse fließt, sondern

---

an Taxen und Strafen	43,546 fl.
an Einnahmen aus dem Staatsgute	2,270 fl.
	45,816 fl.

unter deren Abzug an eigentlichen Aufschlagsgefällen verbleiben 16,554,199 fl.

im Säckel der Bierbräuer zurückbleibt, warum, und wie diesem Mißstande abgeholfen werden kann, haben wir bereits nachgewiesen.

Diese Einbuße des Aerars, welche den Consumenten durchaus keine Erleichterung gewährt, überwiegt bei weitem den Betrag der Defraudationen durch das Malzbrechen ohne Entrichtung des Aufschlags, zu deren Entdeckung und Bestrafung die bestehende Einrichtung vollkommen hinreichen dürfte, wenn die wesentlicheren der von der Staatsregierung im Jahre 1828 vorgeschlagenen Ergänzungen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen in Vollzug treten.

V. Der Malzaufschlag in volkswirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung.

Gegen den Malzaufschlag in Baiern sind in volkswirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung manche Erinnerungen, insbesondere bei den ständischen Berathungen im Jahre 1828 gemacht, und derselbe ist, unter Hervorhebung aller Gebrechen, die in seinem Gefolge hervortreten sollen, von mehreren Stimmen ein Ungeheuer genannt worden, dem man je eher je lieber den Garaus machen müsse. Ehe wir diese Gebrechen aufzählen, und ihren Gehalt prüfen, glauben wir folgende Bemerkungen voraussenden zu müssen.

Der Malzaufschlag ist eine Steuer, mit welcher der Aufwand der Staatsbürger für Bier, Brauntwein, Essig und Hefe, so weit zu den drei letzteren Malz verwendet wird, belegt ist. Die strenge Theorie verwirft alle auf den Aufwand der Staatsbürger gelegten Steuern, und hält nur die Besteuerung des Einkommens derselben für gerechtfertigt. Aber diese hat ihre großen Schwierigkeiten, und darf, soll sie nicht unerträglich werden, gewisse Gränzen nicht überschreiten. Hat sie diese Gränzen erreicht, ohne daß der Staatsbedarf vollständig gedeckt ist, so muß zur Besteuerung des Aufwands geschritten werden, welche entschiedene Vorzüge vor der Ueberspannung der Einkommensteuer besitzt.

In Baiern betragen die Steuern vom Einkommen ungefähr 6 Millionen, und beiläufig 8½ Millionen Gulden werden durch die Belegung des Aufwands beigebracht. Jene auf 14½ Millionen oder um 140 Proc. zu steigern, um die Aufwandssteuer entbehren zu können, würde zu den schreiendsten Mißständen führen und ohne Ungerechtigkeit rein unmöglich seyn.

War nun die Staatsregierung genöthigt, die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld in einer Aufwandssteuer zu

suchen, und hat sie diese auf die Erzeugnisse aus Malz, Bier, Branntwein, Essig und Hefe gelegt, so kann es sich nur darum fragen,

a) ob der Gegenstand zweckmäßig gewählt, und die Auflage nicht überspannt,
b) die Moralität nicht gefährdet,
c) die Controle nicht lästig,
d) unnöthiger Druck mit der Auflage nicht verbunden,
e) die Erhebung wohlfeil,
f) die Zeit zur Entrichtung der Auflage richtig gewählt ist.

Die Bräuer, Branntweinbrenner rc., an welche sich die Staatsregierung wegen des Malzaufschlags zunächst hält, und die deshalb Aufschlagspflichtige geheißen werden, sind blos die Subcollectanten des Aufschlags, aber in der Regel nicht diejenigen, welche ihn definitiv tragen und verschmerzen müssen; denn sie suchen denselben in dem Preise des Biers, Branntweins rc. von den Consumenten dieser Erzeugnisse zu erheben.

Als Subcollectanten können sie für ihre Bemühung eine verhältnißmäßige Vergütung ansprechen. Was sie über diese Vergütung erheben, sind sie verpflichtet, an den Staat abzuliefern. Mit Unrecht hat daher einer der Abgeordneten der Hauptstadt bei den Verhandlungen des Jahres 1828 die Behauptung aufgestellt, der Bräuer sey dem Staate über dasjenige, was er von den Bierconsumenten mehr erhebe, keine Rechnung schuldig.

Ob die Consumenten des Biers rc. den Aufschlag definitiv entrichten müssen, oder wer sonst, kann im Allgemeinen nicht angegeben werden; denn es hängt ab von den Wechselfällen der Mitwerbung. Hat der Consument die Concurrenz für sich, so schiebt er die Steuer denjenigen zu, welche seine Erzeugnisse kaufen, seine Dienste gebrauchen; hat er sie gegen sich, so muß er solche verschmerzen. Insofern hat Rudhart *) mit Recht gesagt, der Malzaufschlag gleiche sich in der allgemeinen Gütermasse aus.

Was nun die Gebrechen der baierschen Malzaufschlag-Einrichtung betrifft, so sollen sie darin bestehen, daß:

a) der Gegenstand der Auflage unzweckmäßig und diese überspannt,
b) die Erhebung kostspielig,
c) die Controle höchst lästig,

*) Zustand von Baiern III. 134.

d) die Moralität dadurch gefährdet,

e) die Erhebungszeit übel gewählt,

f) mit der Auflage unnöthiger Druck verbunden sey.

Zu a) Daß der Gegenstand der Auflage unzweckmäßig, und diese überspannt sey, dafür werden fünf Gründe angeführt, nämlich:

1) Der Malzaufschlag vertheure das Bier, eines der ersten unentbehrlichsten Lebensmittel;

2) er sey überspannt, weil er 1 kr. von der Maas Bier oder 25% des Preises betrage, und dabei eine höchst ungleiche Steuer, indem er die weniger bemittelten, arbeitenden Classen in stärkerem Verhältnisse treffe, als die Wohlhabenden;

3) er verkürze den Lebensunterhalt der arbeitenden Classen;

4) er nöthige die Arbeiter, ihren Lohn zu steigern, wodurch die Preise der Erzeugnisse erhöht würden, und der Absatz leide;

5) ihm müsse Schuld gegeben werden, daß das Bier nicht mehr so gesund und kräftig, als früher sey.

Zu 1) Der Vorwurf, der Malzaufschlag vertheuere eines der ersten und unentbehrlichsten Lebensmittel, das Bier, enthält zwei Behauptungen:

α) Das Bier gehöre zu den unentbehrlichsten Lebensmitteln,

β) es werde durch den Malzaufschlag vertheuert.

Was die erste Behauptung betrifft, so kann nicht geläugnet werden, daß das Bier in Baiern ein ziemlich verbreiteter Gegenstand der Consumtion ist, und daß ein großer Theil der Consumenten im Bier nicht blos einen labenden, sondern auch einen nahrhaften Trunk sucht, das Bier also als ein Theil der Nahrung zu betrachten ist. Allein daraus folgt keineswegs, daß das Bier zu den ersten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen gehört. Zu diesen gehören in erster Linie das Mehl (Brod) und die Kartoffeln; in zweiter Linie das Fleisch, die Milch, gemeine Kleidungsstoffe und Leder, Brennmaterialien und eine gegen die Unbilden der Witterung schützende Wohnung, und es bedarf keines weiteren Beweises, daß mit diesen Mitteln, auch ohne Bier, das Leben wohl bestehen kann, ihnen daher das Bier nachsteht, und nicht zu den unentbehrlichen Bedürfnissen zu zählen ist, daß folglich die Bedenken, welche einer Besteuerung der letzteren entgenzustellen sind, auf das Bier nicht bezogen werden können.

Wir geben gleichwohl zu, daß die Beiziehung des Biers zu den Aufwandssteuern besondere Vorsicht erfordert, und gewisse Gränzen ohne Nachtheil nicht überschreiten kann.

Belangend die zweite Behauptung, so kann darin, daß die Besteuerung des Biers dasselbe vertheuere, kein Vorwurf liegen, weil, wenn der Staat sich genöthigt sieht, auf die Bierconsumtion eine Abgabe zu legen, und diese von dem Bräuer erhebt, der letztere sie nur durch Steigerung des Bierpreises dem Consumenten, welchen sie ja treffen soll, zuweisen kann, wie dieses bei allen Aufwandssteuern der Fall ist, wenn sie zweckmäßig eingerichtet sind.

Vermögte der Bräuer nicht, sich durch die Preiserhöhung für die Steuer schadlos zu halten, so würde dieselbe bald sein Capital verschlingen, und er aufhören müssen, Bier zu erzeugen, wenn er auch so thöricht wäre, das Bräuen so lange fortzusetzen.

Zu 2) Der Malzaufschlag soll, wie weiter behauptet wird, eine überspannte Auflage seyn, weil er 1 kr. von der Maas Bier oder 25% des Preises betrage, — er soll ferner höchst ungleich seyn, und die wenigerbemittelten, arbeitenden Classen in stärkerem Verhältnisse, als die wohlhabenden treffen.

Wieviel trifft denn von dem Malzaufschlage auf die Maas? Nach dem Biersatz-Regulativ vom 25. April 1811 sollen aus 1 Scheffel trocknen Malzes 6 Eimer Sommer-, oder 7 Eimer Winterbier, im Durchschnitt 6½ Eimer zu 64 Maas oder 416 Maas erzeugt werden. Da 1 Scheffel oder 6 Metzen trockenen Malzes 7 Metzen eingesprengten gleich sind, so treffen darauf 5 fl. 50 kr. an Aufschlag, oder auf 416 Maas 350 kr., oder auf die Maas $3,^{27}$ Pfenninge. Nach dem angeführten Regulativ steigt und fällt der Biersatz mit dem Preise der Gerste und des Hopfens. Angenommen nun, das Scheffel Gerste koste 8 fl., der Centner Hopfen 90 fl., was wohl als Durchschnitt gelten kann, da zum Bräuen die beste Gerste gewählt wird, so kostet nach dem Regulativ die Maas

Winterbier	4 kr. $0,^{11}$ Pf.
Sommerbier	4 „ $2,^{23}$ „
im Durchschnitt	4 kr. $1,^{17}$ Pf.

Zu diesem Durchschnitt muß aber, da seit dem Jahre 1811 der Aufschlag von 3 fl. 45 kr. pr. Scheffel auf 5 fl. erhöht worden, wegen der Mehrung von 1 fl. 15 kr. noch gerechnet werden

	— kr. $0,^{72}$ Pf.
Zusammen	4 kr. $1,^{89}$ Pf., oder
	4½ kr. pr. Maas.

Von diesem Preise beträgt nun der Aufschlag pr. $3,^{27}$ Pfenning $18,^{36}$ Proc. oder etwas über ⅙ desselben.

Wenn nun freilich das Regulativ statt der 3,27 Pf. 4 Pf. in den Biersatz einrechnet, und den Bräuern dadurch, nach dem Durchschnittsanfall des Aufschlags in den Jahren 183⁵/₆ von 5,305,270 fl. eine Tantieme für die Subcollectation der Steuer pr. 425,634 fl. oder mehr als 8 Proc. beziehen, was doch wohl übertrieben ist, so muß dieses dem Regulativ, nicht dem Malzaufschlage zur Last gelegt werden. Dasselbe gilt von der Vertheuerung des Biers durch die für den Haushalt der Communen auf dasselbe gelegten sog. Localaufschläge von 25 oder 50 Proc. des Aerarialaufschlags, wovon bereits gehandelt wurde, und durch die Verschlechterung des Biers, die weiter unten besprochen werden soll.

Wir verwerfen die übermäßige Besteuerung des Biers; doch halten wir eine Auflage von ⅙ des Werthes nicht für überspannt, besonders wenn den Consumenten wenigstens ein Theil der zu hoch gegriffenen Tantieme der Bräuer und der Localbieraufschlag erlassen, und dafür gesorgt würde, daß die Consumenten für ihr Geld kräftiges, gesundes Bier erhielten.

Der Aufschlag beträgt in Baiern nicht ganz 54 kr. vom Eimer; in Großbrittanien betrug, bis in die letzte Zeit, die Auflage 4 fl. 15¼ kr. vom baierischen Eimer Bier oder fast das Fünffache, und hat nicht nur die gegründetsten Klagen veranlaßt, sondern als deutlichen Beweis der Ueberspannung die Folge gehabt, daß der Ertrag der Steuer von Jahr zu Jahr herabsank, und die Bierconsumtion im Vergleich der rasch ansteigenden Bevölkerung immer mehr abnahm. In Baiern dagegen steigt mit der Bevölkerung die Consumtion und der Ertrag des Malzaufschlages. Daraus, dann aus der leichten und beispiellos wohlfeilen Erhebung desselben, den unbedeutenden Ausständen und Nachlässen, läßt sich mit voller Beruhigung ableiten, daß die Besteuerung des Biers mit 54 kr. pr. Eimer in den Schranken der Mäßigung sich hält, eben weil eine überspannte Auflage gerade die entgegengesetzten Wirkungen hervorbringt. Wir behaupten übrigens keineswegs, daß diese Steuer von demjenigen, der sie endlich verschmerzen muß, gar nicht empfunden werde.

Die Ansicht, daß der Malzaufschlag eine sehr ungleiche Steuer sey, die weniger bemittelten, sog. arbeitenden Classen in viel stärkerem Verhältnisse treffe, als die wohlhabenderen, ist sehr verbreitet, und darum verdient der darin liegende Vorwurf eine genaue Untersuchung. Man sagt, der Aufschlag werde großentheils, fast ausschließend, von dem Landmann, der ohnehin zu den Einkommenssteuern am meisten beitragen müsse, vom Taglöhner und Handwerker

getragen, welche, nachdem sie mit Weib und Kind des Tages Last und Hitze getragen, als Abendkost Brod und Bier genössen, während der Wohlhabende zu seinen leckern Gerichten aufschlagsfreien Wein trinke *).

Angenommen einstweilen, ein Theil der Bevölkerung des Königreichs — gewiß ein sehr geringer — werde von dem Malzaufschlage nicht getroffen; ist nicht seine Consumtion andern Abgaben unterworfen, die ihn hinwieder vorzugsweise oder ausschließend treffen? Wir meinen die Zölle. Das Zollgefäll hat im Durchschnitt der Jahre 183⁸/₉ 5,627,000 fl. Brutto abgeworfen. Davon macht der Zoll **) von Zucker und Syrup, Kaffee, Cacao, Gewürz, Südfrüchten, Confituren, Austern und Muschelthieren, Wein und Most, Tabakblättern und Fabrikaten, Branntwein, Käse, Oel, Seide und Seidewaaren, Glas und Glaswaaren, Papier, musikalischen und optischen Instrumenten, Pelzwerk, Stroh-, Rohr- und Bastwaaren, welche die wohlhabenden Classen ausschließend consumiren, rein 71% oder 3,995,170 fl., in runder Summe 4 Millionen aus. Aber auch von den übrigen 39% des Zolls von ausländischen Erzeugnissen, nämlich den Leinen-, Wollen- und Baumwollen-, Droguerie-, Farb-, Leder-, Metall- und kurzen Waaren, Indigo, Seife, Fayance und Porcellain, Fischen, Mühlfabricaten, gebackenem Obst, Wachs- und Talgkerzen ꝛc. tragen sie wieder den größten Theil, und diese wenig zahlreiche Classe, welche man ausschließend mit dem Namen der Wohlhabenden belegt, hat an Zoll gewiß so viel zu entrichten, als die anderen, sog. arbeitenden, zu deren besonderem Schutze die Zölle auf die ausländischen Waaren gelegt sind, am Malzaufschlag.

Uebrigens consumiren die Wohlhabenden ebenfalls Bier, wenn sie es auch nicht als Nahrungsmittel ansehen, sondern darin nur einen kühlenden, labenden Trunk suchen.

Wenn aber wirklich eine Ungleichheit in der Besteuerung der beiden Classen zum Nachtheil derjenigen, welche man die arbeitenden nennen zu müssen glaubt, besteht, wird sie nicht auf andere Weise wieder ausgeglichen?

Der größte Theil des in Baiern erzeugten Biers wird in den

*) Es würde zu weit führen, wenn wir hier nachweisen wollten, daß man mit Unrecht den Wohlhabenden die übrigen Classen als die allein arbeitenden entgegensetze.

**) C. F. W. Dieterici, statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs in Preußen und dem deutschen Zollverbande. 1838. S. 127 f.

Städten und Märkten consumirt; auf dem flachen Lande, wo vier Fünftheile der Bevölkerung wohnen, wird, nach unserer Erfahrung, verhältnißmäßig wenig Bier, und das nur an den höheren Feiertagen und Kirchweihen genossen. Den Landmann trifft also der Aufschlag mehr mittelbar, als unmittelbar.

Wenn nun die Bewohner der Städte und Märkte — Gewerbsleute, Taglöhner rc. in dem Preise ihres gewöhnlichen Getränks vorzugsweise den Aufschlag zu entrichten haben, müssen sie ihn auch definitiv tragen und verschmerzen? Sie werden jedenfalls sich bemühen, ihn durch Erhöhung der Preise ihrer Erzeugnisse, durch Steigerung ihres Arbeitslohns auf die Consumenten dieser Erzeugnisse und die Lohngeber zu überwälzen, und das wird ihnen auch gelingen, weil sie die Concurrenz für sich haben. Dafür sprechen folgende Momente:

a) Die Gesetzgebung erschwert den Zutritt zu den Gewerben, in deren Besitze sie sind, und schützt sie so gegen die Mitwerbung aller derjenigen, welche in den Gewinn sich mit ihnen zu theilen wünschen;

b) die Consumozölle erleichtern noch durch hohe Belegung der ausländischen Gewerbserzeugnisse den inländischen Gewerbsleuten die Steigerung der Preise ihrer Erzeugnisse im Verhältniß jener Zölle und der Transportkosten, welche die fremden Waaren zu tragen haben;

c) dem Tag- u. a. Arbeiter sichern die Gesetze, welche die Ansässigmachung erschweren, die Militär-Conscription, welche viele arbeitsfähige, kräftige Arme für den Kriegsdienst fortwährend in Anspruch nimmt, und der steigende Wohlstand eine stete Nachfrage nach Arbeit und die Möglichkeit, höhere Löhne zu bedingen.

Sollten gleichwohl Einzelne nicht im Stande seyn, die Auflage auf die Schultern der Gesammtheit zu überwälzen, so können sie durch größere Anstrengung, durch zweckmäßigere Verfahrungsweisen, welche mehr, bessere und wohlfeilere Erzeugnisse zu liefern gestatten, den Absatz erwirken, das Einkommen erhöhen, die Last der Steuer weniger drückend und unmerkbar machen, wozu gerade die Auflage ihnen Veranlassung gibt. Im ungünstigsten Falle werden sie ihre Consumtion an Bier oder andern Artikeln einschränken, und sich so bei häuslichen Würden erhalten können.

Zu 3) In dem eben Gesagten findet der Vorwurf, der Malzaufschlag verkürze den Lebensunterhalt der arbeitenden Classen, seine Widerlegung, und zwar um so mehr, da der Verdienst derselben unter den gegebenen Verhältnissen keineswegs so genau auf das zum



Lebensunterhalt Nöthige beschränkt ist, daß jede weitere Anforderung an denselben eine Beeinträchtigung der Existenz zur unmittelbaren Folge haben müßte. Ohnehin ist der Malzaufschlag keine neue, sondern eine längst gewohnte Abgabe, deren Wirkungen sich in der allgemeinen Gütermasse längst ausgeglichen haben.

Mit diesem Vorwurfe steht

zu 4) jener, daß der Malzaufschlag die arbeitenden Classen zur Steigerung ihres Lohns und des Preises ihrer Erzeugnisse nöthigt, offenbar in Widerspruch, indem nur das Eine oder das Andere, beides zugleich aber nicht möglich ist.

Wir theilen ganz die Ansicht von der Wichtigkeit einer wohlfeilen Production, welche es den Producenten möglich macht, ihre Erzeugnisse um billige Preise zu geben, und mit der Erweiterung des Absatzes ihr Einkommen, ihren Wohlstand zu erhöhen, und wir haben eben bereits aufmerksam gemacht, daß in der Besteuerung eine Aufforderung zur wohlfeileren Production liegt. Inzwischen ist das Bemühen der Steuerpflichtigen, die ihnen auferlegten Abgaben durch Erhöhung der Preise ihrer Erzeugnisse von sich ab, und auf die Consumenten der letzteren zu überweisen, eine Folge jeder Auflage, der auf das Einkommen gelegten, wie der vom Aufwande erhobenen. So lange also das Gemeinwesen der Steuern nicht entbehren kann, ist die Klage über die Preiserhöhung eine eitle.

Zu 5) Man gibt dem Malzaufschlage Schuld, daß das Bier nicht mehr so kräftig und gesund sey.

Daß das Bier an Gehalt abgenommen und daß die Bräuer durch schädliche Ingredienzen die Wirkungen, welche kräftiges Bier hervorbringt, zu erzielen suchen, ist eine fast allgemeine Klage. Allein im Malzaufschlage liegt die Ursache der Bierverschlechterung keineswegs.

Dem Bräuer wird der entrichtete Malzaufschlag in dem Preise des Biers, wie wir oben gesehen, mit einem Gewinn von mehr als 8 Proc. erstattet; er hat also keinen Grund, sich durch Verringerung des Biergehalts für irgend einen, durch den Aufschlag erlittenen Verlust schadlos zu halten.

Nur die Gewinnsucht der Bräuer ist die Ursache der Bierverschlechterung, welcher durch die polizeilichen Untersuchungen, aus Gründen, deren Entwickelung hier zu weit führen würde, nicht begegnet wird.

Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß der Gewinn der Bräuer aus der Bierverschlechterung durch den in die Biertaxe eingerechneten

Aufschlag bedeutend vermehrt wird, weil sie denselben von dem über die Vorschrift erzeugten Bierquantum von den Consumenten erheben, und anstatt ihn an den Staat abzuliefern, im eigenen Säckel behalten; daß also durch denselben der Reiz des Betrugs verstärkt wird, wie aus Nächstehendem erhellt.

Nach dem Tarregulativ sollen vom Scheffel trocknen Malzes nicht mehr als 6 Eimer Sommer- oder 7 Eimer Winterbier gewonnen werden. Aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordne- vom Jahre 1828 *) erhellt, daß 9 Eimer vom Scheffel gar nichts seltenes sind, und in Bräuereien zu Landshut, Reichenhall, Deutenkofen 10, 11 und 13 Eimer Winter-, 11 Eimer Sommerbier aus dem Scheffel Malz erzeugt worden sind, wobei das Nachbier noch gar nicht gerechnet ist; daß in einem Aerarialbräuhause vom Scheffel 9 Eimer, in einem andern 1500 Eimer über das zulässige Quantum gebräuet worden sind, und daß die Alterirung des Biers besonders in den Communbräuereien im Schwunge ist. Diese Beispiele gehören zu den Extremen, sie würden sonst nicht aufgezeichnet worden seyn. Auch gibt es noch Bezirke, wo der rechtliche Bräuer mit dem ihm verordnungsmäßig gestatteten Gewinn sich begnügt, und gesundes kräftiges, nach dem alten Canzleiausdruck: pfenningvergeltliches Bier liefert. Doch kann man ohne Uebertreibung annehmen, daß aus dem Scheffel trocknen Malzes 7½ Eimer Winterbier, im Durchschnitt also 8 Eimer erzeugt werden, um so mehr, da das Nachbier vom Sommerbier in der Regel als Winterbier um die Taxe verkauft, und zum Verkaufe selbst eigens gebrauet wird.

Wir haben oben den Preis einer Maas Bier unter Annahme eines Mittelpreises der Gerste von 8 fl. pr. Scheffel und des Hopfens zu 90 fl. pr. Zentner zu 4 kr. 2 pf. berechnet. Es treffen daher auf 2 Eimer zu 64 Maas 8 fl. 22 kr. Da nun, nach unserer Supposition, der Bräuer vom Scheffel trocknen Malzes 2 Eimer Bier über die Vorschrift erzeugt, der Malzaufschlag im Durchschnitt der 5 Jahre 183⅜ 5,627,000 fl. **) abgeworfen hat, daher 1,125,400 Sch. eingesprengtes, oder 964,630 Sch. trockenes Malz zum Brauen verwendet worden sind, so wirft die

*) III. 295, 308, 353, 407 ꝛc.

**) Es ist darunter zwar ein aber verhältnißmäßig unbedeutender Theil für das zum Branntweinbrennen, Essig- und Hefensieden begriffen, den wir ohne alle Uebertreibung dem defraudirten Malzaufschlage gleich halten, und hier für das Bier rechnen können.

Alterirung des Biers den Bräuern die Kleinigkeit von (96,430 mal 8 fl. 32 kr.)

8,231,510 fl.

als Gewinn ab.

Dieser Gewinn beträgt

bei einer Bräuerei, welche jährlich versiedet:

500 Scheffel trocknes Malz	4,533 fl.
1,000 „ „ „	9,066 „
4,000 „ „ „	36,264 „
8,000 „ „ „	72,528 „

und diese enorme Prämie steigt noch in dem Verhältnisse, wie das Bier wässeriger und gehaltloser wird.

Das Schlimmste ist, daß durch diesen am Staat und an seinen Unterthanen begangenen Betrug auch der bisher redliche Bräuer gewissermaßen gezwungen wird, ebenfalls zum Betrüger zu werden, weil er mit den übrigen außerdem nicht mehr Concurrenz halten kann, die den großen Gewinn voraushaben, ihr Bier daher wohlfeiler geben, und dadurch seine Abnehmer und Wirthe an sich ziehen können. Er wird sein Gewissen auch leichter beschwichtigen, seitdem einer der Deputirten der Hauptstadt die Behauptung aufgestellt, der Bräuer sey wegen desjenigen, was er über die Taxe erhebe, Niemand Rechnung schuldig, und andere sich auf das Regulativ vom Jahre 1811 bezogen haben, gemäß welchem den Bräuern unverwehrt sey, mehr Bier zu erzeugen, wenn sie dazu durch die Größe ihres Betriebs, durch die Vorzüglichkeit ihrer Gerste, ihres Hopfens, ihres Wassers und ihrer Keller in den Stand gesetzt seyen, wovon aber im Regulativ kein Wörtchen steht.

Die Klage, daß während die Bierbräuerei als Kunst eminente Fortschritte gemacht, die Güte des Biers immer abgenommen habe, daß die Bräuer gelernt hätten, ihr wasserreiches, aber an nährenden Stoffen armes, kraftloses, unhaltbares Bier durch narkotische Zusätze zu maskiren, um ihm den Anschein von Stärke zu geben, und daß dadurch eine Reihe von Krankheiten, die der Vorzeit ganz unbekannt gewesen, erzeugt worden sey, ist gegründet; aber daran trägt der Malzaufschlag so wenig die Schuld, daß er vielmehr das einzige wirksame Mittel darbietet, der Bierverschlechterung und ihren Folgen entgegen zu treten und abzuhelfen. Bei der polizeilichen Visitation wird das Bier mit einem von den Beschauern als gut anerkannten Bier verglichen, und auf dem Grunde dieser Vergleichung erfolgt der Ausspruch über die Qualität des ersteren. Woran aber

ward die Güte dieses Biers erkannt? Wieder durch Vergleichung mit einem andern; eben so jene des letzteren, u. s. f. So bewegt sich denn die ganze Untersuchung in einem vitiosen Zirkel *).

Regulativmäßig ist das Bier nur dann gut, wenn aus dem Scheffel trocknen Malzes mehr nicht als 6 Eimer Sommer- oder 7 Eimer Winterbier gewonnen wurden; dann hat es die normale Güte. Man kann daher jenem vitiosen Zirkel entgehen, indem man die Zahl der Scheffel eingesprengten Malzes, welche in der Mühle gemessen worden, auf trocknes Malz reducirt, sie zu dem gebrochenen trocknen Malze addirt, und mit der Summe die Eimerzahl des bestehenden Biervorraths und des bereits abgesetzten Biers dividirt, um sich zu überzeugen, ob mehr als 6 Eimer Sommer- oder 7 Eimer Winterbier vom Scheffel trockenen Malzes gewonnen worden sind, in welchem Falle die Strafe der Alterirung des Biers und die polizeiliche Herabsetzung des Preises auf den wahren Werth desselben zu erfolgen hätte. Dieses Verfahren ist consequent, führt allein zum Ziele, und hat sehr bald die Wirkung, daß die Bräuer normalmäßiges Bier erzeugen, das nicht mehr mit schädlichen Ingredienzien verfälscht zu werden braucht. Der Consument erhält dann kräftiges gesundes Bier, dem so nachtheiligen Genusse des Branntweins, in welchem der gemeine Mann die Stärkung sucht, welche er im gehaltlosen Bier nicht finden kann, wird begegnet, und dem Staatsärar jener Theil des Malzaufschlags zugewendet, der bisher durch schamlose Betrügerei in dem Säckel der Bräuer geblieben ist.

Nach dem bisher Gesagten wird der Eifer klar, welchen die bräuenden Stände im Jahre 1828 einerseits für die Beibehaltung des Regulativs vom Jahr 1811, und gegen die Annahme des Artikels des Gesetzesentwurfs an den Tag gelegt haben, welcher den künstlichen Beweis der Aufschlagsdefraudation durch die Vergleichung des gebrochenen Malzes und des Biervorraths und Absatzes einführen wollte.

Zu b) Als weiteres Gebrechen des Malzaufschlags wird angegeben, daß derselbe dem Volk viel mehr entziehe, als er in die Staatscasse liefere, weil zur Controlirung und Erhebung ein zahlreiches Personal aufgestellt sey, das einen großen Aufwand veranlasse. Wir haben jedoch bereits oben dargethan, daß dieses Personal

*) Bier, von dem 10, 11, 12, 13 Eimer aus dem Scheffel trocknen Malzes erzeugt warden, ist bei der polizeilichen Untersuchung von den Bierbeschauern als tarifmäßig und pfenningvergeltlich erklärt worden.

verhältnißmäßig wenig zahlreich, und der Aufwand für die Controlirung und Erhebung des Malzaufschlags für eine Aufwandssteuer beispiellos gering ist. Gleichwohl ist es richtig, daß dem Volk viel mehr entzogen wird, als in die Staatscasse fließt, aber der dieser entgehende Theil bleibt nicht in den Händen des Verwaltungspersonals, sondern in jenen der Bräuer. Dieser Theil beträgt volle 25 Proc.; denn anstatt von 8 Eimern Bier oder Scheffeln Malz, werden nur 6 veraufschlagt. Nach dem Durchschnitt des Aufschlags-Anfalls der Jahre 183⁵/₆ pr. 5,627,000 fl., ist es eine Summe von 1,879,000 fl. um welche der Staat betrogen wird, und gegen diesen großartigen straflosen Betrug verschwinden jene Defraudationen des Aufschlags von ein Paar Metzen Malz, welche der gesetzlichen Strafe heimfallen, ganz.

Zu c) Der Malzaufschlag soll, so wird ferner behauptet, die Moralität untergraben:

1) weil er zu Defraudationen Anlaß geben kann, zu denen selbst jene Aufschlagspflichtigen, welche dem Staate bisher ihre Abgabe ohne Abbruch bezahlt hätten, sich entschließen müßten, um mit den übrigen concurriren zu können;

2) weil er die Späherei, Angeberei und den Verrath nähre und belohne.

Zu 1) Es gibt keine Abgabe, keine Last, kein Gebot und Verbot, denen nicht schwache und gewinnsüchtige Menschen sich zu entziehen suchten; dem Aufschlag kann darum, weil er dieses Schicksal theilt, kein Vorwurf gemacht werden. Wir haben übrigens gezeigt, wie allen Betrügereien wirksam begegnet werden kann.

Zu 2) Die Staatsregierung könnte mit Recht getadelt werden, wenn sie das Mittel nicht in Anwendung brächte, jene Aufschlagspflichtigen, welche sich durch die gesetzliche Strafandrohung von lichtscheuen Uebervortheilungen des Aerars nicht abschrecken lassen, durch wachsame Organe zu entdecken, und zur wohlverdienten Bestrafung zu bringen. Diese Wachsamkeit gegen hinterlistigen Betrug ist verpflichteten Aufschlagseinnehmern und Malzaufsehern übertragen, und die pflichtmäßigen Handlungen derselben sind sehr verschieden von der Späherei, Angeberei und dem Verrath. Defraudationsanzeigen dritter Personen, welche ihren Namen nennen, sind äußerst selten; anonyme dürfen nicht berücksichtigt werden.

Man hat sehr gegen die Strafantheile der Aufschlagseinnehmer und Malzmesser geeifert, und verlangt, daß sie von jedem Antheil

an der Strafe ausgeschlossen werden sollten. Indeß findet diese Betheiligung der Aufsichtsorgane überall und bei allen Aufwandssteuern statt, und ist kaum zu entbehren, wenn die Wachsamkeit geschärft, und das Staatsärar vor großer Einbuße bewahrt werden soll. Sie bildet ohnehin eine nothwendige Ergänzung der spärlichen Gehalte von Leuten, deren Dienst eben so unangenehm und beschwerlich als gefahrvoll ist. Gleichwohl hatte die Staatsregierung in dem Gesetzesentwurfe vom Jahr 1828 ihrer Erwägung vorbehalten, ob nicht die Strafantheile des Aufsichtspersonals doch abgeschafft werden könnten, unter der Bedingung, daß dann die von demselben aufgenommenen Constatirungsprotocolle, so lange sie von den Angeschuldigten in rechtlicher Ordnung nicht entkräftet würden, vollen Beweis machen sollten.

d) Die Controle des Malzaufschlags soll für die Aufschlagspflichtigen und Müller überaus lästig seyn:

1) weil sie durch das beständige Nachforschen im Bräuhaus, Mühle, Keller, Wohnung ꝛc. die freie Bewegung ihrer Gewerbe hemme;

2) weil sie solche zur Beobachtung einer Menge von Vorschriften und Förmlichkeiten nöthige, welche Zeit, Mühe und selbst Kosten in Anspruch nähmen;

3) weil sie dieselben in beständiger Furcht und Besorgniß erhalte, durch die Unterlassung einer Förmlichkeit, durch das geringste Uebersehen der Untersuchung und einer Strafe, welche mit dem Reat ganz außer Verhältniß stehe, eben so unterworfen zu werden, als hätten sie die böse Absicht gehabt, sich auf Kosten des Aerars zu bereichern;

4) weil sie für die Handlungen ihrer Angehörigen, Gehilfen und Diener haften müßten.

Zu 1) Da nicht alle Aufschlagspflichtigen in der Uebervortheilung des Staatsärars ein Unrecht erkennen, manche sich auch nicht scheuen, das erkannte Unrecht zu thun, und der Ertrag des Malzaufschlags nicht dem guten Willen der Aufschlagspflichtigen anheim gegeben werden darf, so müssen die Mühlen und Bräuereien häufig, hie und da die Keller, bei besonderer Veranlassung auch die Wohnungen der Aufschlagspflichtigen und Müller visitirt werden.

Diese Visitation mag dem auf Betrug sinnenden Aufschlagspflichtigen und dem Müller, der ungeachtet der bei seiner Verpflichtung übernommenen Verbindlichkeit, Gefährden begünstigt, sehr ungelegen seyn; der rechtliche Mann braucht sie nicht zu scheuen, weil

er in der Einrichtung und dem Betrieb seines Gewerbs, welche ganz seiner freien Anordnung und Convenienz überlassen sind, nicht im mindesten beschränkt werden darf, dem Aufschlagspersonal für die Visitationen bestimmte, gegen muthwillige Störung sichernde Vorschriften ertheilt sind, und deren Ueberschreitung, so wie der Mißbrauch der dienstlichen Befugnisse nachdrücklich bestraft wird.

Zu 2) Worin bestehen denn die zahlreichen Formalitäten und Vorschriften, welche Aufschlagspflichtige und Müller zu befolgen verbunden sind?

a) Der Aufschlagspflichtige soll dem Aufschlagseinnehmer anzeigen, wann, wieviel und in welcher Mühle er Malz brechen lassen will — und nicht mehr Malz, als er angezeigt, und dieses nur bei Tag und auf einmal in und aus der Mühle bringen lassen;

b) der Müller soll kein Malz ohne Pollete und bei Nacht annehmen oder verabfolgen lassen, das übernommene, abgestandene Malz vor dem Brechen messen, den Betrag auf dem Pollete bezeugen, und wenn er zu viel beträgt, den Aufschlagseinnehmer rufen lassen:

c) beide sollen das Malz verzeichnen und aus dem Verzeichniß vierteljährig einen Auszug dem Aufschlagseinnehmer zustellen, wozu ihnen die erforderliche Anleitung und das Formularpapier gegeben wird, und wenn sie im Schreiben nicht geübt sind, die Uebertragung desselben an einen Dritten gestattet ist.

Es ist wirklich nicht abzusehen, wie man von den Aufschlagspflichtigen und Müllern noch weniger als das verlangen könnte, was nach kurzer Uebung schon zur Gewohnheit wird, und zu ihrer eigenen Beruhigung und Rechtfertigung dient. Wie kann man da von zahlreichen, Mühe, Zeit- und Kosten-Aufwand verursachenden Formen sprechen!

Zu 3) Ist es denn so schwer, sich vor Untersuchung, vor Strafe zu wahren? Wir glauben nicht. Was aber hat der Aufschlagspflichtige, der Müller zu thun, um sich davor zu sichern?

Der Aufschlagspflichtige hat nicht mehr zu thun, als das eingesprengte, abgestandene Malz vor der Absendung in die Mühle mit ordentlichen geaichten Gemäßen genau zu messen, und nicht mehr, als die Pollete gestattet, dahin abgehen zu lassen. Mag dann auch durch den Einfluß der Witterung und auf andere Weise das in die Mühle gesandte Malz anschwellen und an Volumen zunehmen, so kann doch diese Zunahme nie den als straffrei zugelassenen Mehrbetrag von $^1/_{12}$ erreichen, noch weniger ihn überschreiten.

Der Müller hat das mit einer Pollete ihm überbrachte Malz, wenn es ordentlich abgestanden, vor dem Brechen ordentlich zu messen; wenn dasselbe den zulässigen Mehrbetrag nicht übersteigt, die Pollete zu attestiren, im Gegenfalle aber, und wenn das Malz ohne Pollete gekommen, sogleich den Aufschlagseinnehmer rufen zu lassen, bis zu dessen Ankunft das Brechen zu unterlassen, und dafür zu sorgen, daß vom Malze nichts entfernt wird.

Wenn freilich der Aufschlagspflichtige aus Gewinnsucht mehr Malz, als die Pollete erlaubt, in die Mühle sendet — wenn er gar keine Pollete erholt, — wenn er das Malz vor dem Abgang in die Mühle nicht mißt, oder das Messen ohne Aufsicht leichtsinnigen Angehörigen und Dienern überläßt, so ist seine Gewinnsucht, seine Fahrlässigkeit, nicht die Einrichtung des Malzaufschlags, an seiner Bestrafung schuld. Wenn auf ähnliche Weise der Müller Malz ohne Pollete übernimmt, das mit Pollete überbrachte bricht, ohne es zu messen, oder wenn das Quantum den zulässigen Ueberschuß übersteigt, wenn er die Behandlung und das Messen des Malzes leichtsinnigen, unverpflichteten Leuten überläßt, so hat er sich, nicht dem Aufschlage die Folgen zuzurechnen.

Daß die Strafe mit dem Reat im Verhältnisse stehen soll, ist eine billige Forderung, und nicht ohne Grund tadelt man die bestehende, absolute Strafe von 150, 300, 450 fl., welche denjenigen, der den Aufschlag eines ½ Vierlings, nämlich 6¼ Kreuzer defraudirt, mit einem anderen, welcher 100 fl. als Aufschlag von 20 Scheffeln Malzes, veruntreut, gleichmäßig trifft. Es war an den Ständen, diesem Uebelstande durch Beschlüsse, welche die Genehmigung erhalten konnten, abzuhelfen. Die Regierung war ihnen darin bereits entgegengekommen, als sie die ordentliche Strafe nur bei den bedeutenderen Gefährden, und erst dann, wann der Ueberschuß 20 Proc. beträgt, erkannt, die geringeren Gefährden und die bloßen Uebertretungen dagegen mit mäßigen Strafen belegt wissen wollte.

Wäre eine relative Strafe der Gefährden beliebt worden, so hätten zugleich Maxima und Minima bestimmt werden können, um einerseits ganz unbedeutenden, anderseits ganz unerträglichen Strafen zu begegnen.

Zu 4) Es würde eben so unmöglich seyn, die Gefährden an dem Urheber zu bestrafen, als die Strafen beizutreiben, wenn nicht der Aufschlagspflichtige und Müller für die Handlungen ihrer Angehörigen und gebrodeten Diener einstehen müßten, welche diese in dessen Namen, unter seiner Aufsicht und Leitung vornehmen. In-



zwischen läßt die Regel, daß der Herr für sie hafte, den Unschuldsbeweis zu, und so ist dafür gesorgt, daß nicht der Unschuldige für den Schuldigen gestraft werde.

Zu e) Die Zeit der Erhebung des Malzaufschlags soll so übel bestimmt seyn, daß der Bräuer genöthigt werde, ihn aus eigenen Mitteln vorzuschießen, ohne daß ihm für diesen Vorschuß Zinsen vergütet würden. Wäre dieser Vorwurf gegründet, er würfe ein sehr übles Licht auf die Einrichtung des Aufschlagwesens. Doch er ist es nicht, wie sich leicht beweisen läßt. Die Theorie fordert mit Recht, daß, um die Producenten nicht zu Vorschüssen zu nöthigen, und die Erzeugnisse durch deren Zinsen zu vertheuern, die Aufwandssteuern nicht früher, als nach oder bei dem Uebergange der besteuerten Erzeugnisse, nicht die Materialien, aus welchen solche erst herzustellen sind, belegt werden. Dem Aufschlage unterliegen in Baiern das Bier, der Branntwein, der Essig und die Hefe, so weit die drei letzteren aus Malz erzeugt worden; doch wird, um die Controle und die Erhebung zu erleichtern und wohlfeiler zu machen, der Aufschlag nicht von diesen Erzeugnissen, sondern von dem Material, aus dem sie gewonnen werden, berechnet und erhoben.

Diese Einrichtung würde tadelnswerth seyn, wenn nicht auf andere Weise gesorgt wäre, daß der Aufschlag vom Bräuer erst dann, wann er ihn in dem Bierpreise schon eingenommen hat, gefordert würde.

a) Die Bräuer, welche Weißbier aus Waizen und Gerste erzeugen, wie die Branntweinbrenner, Essig- und Hefenbereiter, verkaufen ihre Erzeugnisse, und zwar die erstern das Weißbier, die letztern die Hefe, ehe noch die Gährung vollendet ist, also wenige Tage, nachdem das Malz gebrochen worden, die beiden andern noch früher. Gleichwohl bleibt der Aufschlag bis zu den ersten 14 Tagen des nächsten Quartals in ihren Händen; sie haben also dafür gewiß keinen Vorschuß zu bestreiten.

b) Das Braunbier, in der kühleren Jahreszeit gebraut, ist theils Winter-, theils Sommerbier. Jenes, dessen Verkauf die ganze Bräuzeit hindurch erfolgt, pflegt kurze Zeit, nachdem es die Gährung bestanden, verleit gegeben zu werden; dieses dagegen erfordert eine lange Nachgährung, und kann erst in der wärmeren Jahreszeit abgegeben werden. Um nun vollkommen beruhigt zu seyn, daß die Bräuer nicht zum Vorschießen des Aufschlags genöthigt werden, braucht man nur jenen vom Winterbier einige Wochen nach dem Malzschroten, jenen vom Sommerbier zum Theil in der Mitte

des Sommers, zum Theil erst nach dem Eintritt der kälteren Zeit zu erheben. So geschieht es denn auch, s. oben S. 48.

Von sämmtlichen Aufschlagspflichtigen wird der Aufschlag nicht früher erhoben, als bis sie ihn von den Consumenten ihrer Erzeugnisse bei dem täglichen Verschleiß derselben bereits eingehoben haben, und dieselben brauchen daran nicht nur keinen Vorschuß zu machen, sondern sie können den Aufschlag zum Theil selbst als Verlagscapital benutzen. Um so weniger liegt ein Grund vor, ihnen neben der bedeutenden Subcollectationstantieme noch Zinsen zu vergüten.

Zu f) Mit dem Malzaufschlage soll noch, wie behauptet wird, ein unnöthiger Druck verbunden seyn:

1) weil, wenn das veraufschlagte Malz oder das daraus gewonnene Erzeugniß vernichtet, oder so verdorben worden, daß es auf keine Weise könne benutzt oder verwerthet werden, doch die Aufschlagspflichtigen nur dann einen Nachlaß am Malzaufschlage erhielten, wenn sie den so schwierigen Beweis zu liefern vermögten, daß sie dabei nichts verschuldet hatten;

2) weil den Aufschlagspflichtigen, welche weniger Malz, als die Pollete gestatte, in die Mühle brächten, der Aufschlag von dem Minderbetrage nicht erlassen werde, während sie doch im umgekehrten Falle, wenn mehr Malz, als die Pollete auswiese, in die Mühle gelange, den Aufschlag davon bezahlen müßten.

Zu 1) Nach unserer Ansicht ist der Vorwurf gegründet. Kein Aufschlagspflichtiger wird sein Malz oder das daraus gewonnene Erzeugniß absichtlich vernichten oder verderben, um einen Aufschlagsnachlaß zu erhalten. Wenn er auch nur geringe Gerste zum Malz verwendet, oder im Bräuen, Branntweinbrennen ꝛc. etwas versehen hat, so ist es nicht billig, ihm neben dem größeren Verluste des Materials, der Arbeit ꝛc. auch noch den Malzaufschlag aufzubürden, um so mehr, als er den Aufschlag nur in soferne schuldet, als er ihn von den Consumenten seiner Erzeugnisse erheben kann, was im bezeichneten Falle unmöglich ist. Wir würden daher in allen Fällen, wo das Malz oder das Erzeugniß vernichtet worden, sey es durch Zufall, sey es unter obrigkeitlicher Aufsicht, wenn es verdorben, um eine Verwendung desselben unmöglich zu machen, den Aufschlag erlassen, ohne einen Unschuldsbeweis zu verlangen.

Zu 2) In diesem Falle wird der Nachlaß des Aufschlags, nach unserm Dafürhalten, mit Grund verweigert, weil der Aufschlagspflichtige, ehe er die Pollete verlangt, sein Malz messen, und dieses nach dem Einsprengen wieder thun, daher dafür sorgen kann, daß

so viel Malz, als die Pollete erlaubt, gemessen, in die Säcke gefaßt, und in die Mühle gebracht werde, ohne daß davon etwas verloren oder entwendet werden kann.

Wollte man, wenn der Müller auf der Pollete weniger Malz attestirt, für den Minderbetrag einen Nachlaß zugestehen, so würde, da die Aufschlagspflichtigen und Müller häufig mit einander verstanden sind, die Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher nicht immer in der Mühle gegenwärtig seyn können, das Aufschlagsgefäll großen Beeinträchtigungen Preis geben. Kommt auch der Aufschlagseinnehmer in die Mühle, und überzeugt sich von dem Minderbetrage, so kann solcher schon früher in derselben gebrochen und entfernt worden seyn, oder nach seinem Abgange aus der Mühle dahin gebracht und geschrotet werden.

VI. Die Malzaufschlags-Composition.

Bei den Berathungen über den Gesetzesentwurf des Jahres 1828 in den Kammern hat sich eine Zahl von Stimmen für die Wiedereinführung der Composition oder Verpachtung des Malzaufschlags an die Aufschlagspflichtigen gegen Bezahlung einer jährlich gleichen Aversal-Summe erklärt, und bemüht, darzuthun, wie solches vortheilhaft sey

a. für das Staatsärar:

1) weil dieses für ein, manchfaltigen Einflüssen, Wechselfällen und der Verkürzung durch Defraudationen ausgesetztes Gefäll, eine ständige, unveränderliche Einnahme erhalte, und dadurch so zu sagen der Auflage erst gewiß werde;

2) weil der Staat die Oberinspectoren, die Beamten und Controleure anderweit verwenden, die Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher entlassen, und die Erhebung der Composition seinen Staatsbeamten gegen eine geringe Tantieme übertragen, daher

3) den größten Theil der Erhebungs-, sämmtliche Aufsichts- und Controlkosten ersparen könne;

4) weil dadurch eine große Klarheit und Einfachheit im Rechnungswesen erzielt, und

5) weil den Staatsbehörden durch die Entbindung von der Untersuchung und Aburtheilung der Defraudationen Zeit und Mühe erspart werde, welche sie der Förderung ihrer übrigen Geschäfte widmen könnten;

b. für die Aufschlagspflichtigen und Müller:

1) weil sie aller Schreibereien und der Beobachtung so mancher Formalitäten überhoben würden;

2) weil ihre Betriebsamkeit, von jedem Hemmniß entbunden, sich frei bewegen und ungehindert entwickeln könne;

3) weil sie der endlosen Visitationen, Plackereien, Vexationen, und der steten Besorgniß überhoben würden, ohne alles Verschulden in Untersuchung genommen, mit Strafen belegt zu werden, welche das Ehrgefühl des rechtschaffenen Staatsbürgers kränken müßten;

c. für die Moralität des Volks:

1) weil die Versuchung des Defraudirens,

2) weil die entehrende, autorisirte, belohnte Angeberei,

3) die vervielfältigten Meineide, und alle ihre nachtheiligen Rückwirkungen mit einem male hinwegfielen.

Daß die Nachtheile der bestehenden Einrichtung des Aufschlagswesens welche nach diesen Behauptungen durch die Composition beseitigt werden sollen, mithin auch die Vortheile der letzteren größtentheils nur scheinbar sind, haben wir bereits dargethan. Wäre auch dies nicht der Fall, so würden doch, wie sich leicht darthun läßt, die Vortheile der Composition durch größere Nachtheile überwogen.

1) Durch die Gestattung der Composition würde der Staat auf jene Mehrung der Aufschlags-Gefälle, welche in Folge der Zunahme des Wohlstandes seiner Einwohner, und des Steigens der Bevölkerung eintreten wird, für alle Zukunft ohne Entschädigung, und auch ohne die mindeste Erleichterung der Consumenten verzichten, weil der treffende Theil des Aufschlags im Säckel der Aufschlagspflichtigen liebe.

2) Manche derjenigen, welche sich für die Composition erklärten, hatten noch die ehemaligen sehr geringen Aversen im Auge, deren Entrichtung durch das damals bestandene Bannrecht des Bierabnahmszwanges sehr erleichtert, und deren Betrag ungeachtet dieses günstigen Umstandes von einer beständigen Abnahme, zum großen Nachtheile der Staatscasse begleitet war.

Wenn nun aber selbst unter solchen Verhältnissen der Versuch einer Composition des Aufschlags nicht gelang, wäre es wohl räthlich, denselben unter ungünstigeren Verhältnissen zu erneuern, und mit einem Gefäll, das dem wichtigen Zweck der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld gewidmet, dessen Verwaltung geordnet

und wenig kostspielig, dessen Ertrag im Zunehmen begriffen ist, Experimente anzustellen?

3) Soll die Composition eingeführt werden, so kann dieses nur geschehen, indem der volle Ertrag des Malzaufschlags im Durchschnitt einer Reihe von Jahren, eines ins andere gerechnet, oder, was einerlei ist, der Ertrag eines Mitteljahrs unter die einzelnen Aufschlagspflichtigen oder deren Genossenschaften in den Städten nach dem Verhältniß ihres bisherigen durchschnittmäßigen Antheils repartirt wird.

Könnte nun gleichzeitig der Gewerbsbetrieb der Aufschlagspflichtigen oder Genossenschaften auf den eines Mitteljahrs fixirt werden, so würde die Composition dem jedesmaligen Betriebe angmessen, und ihre unverkürzte Entrichtung und Erhebung keiner Schwerigkeit unterworfen seyn, weil jeder Aufschlagspflichtige, jede Genossenschaft sicher wäre, das von den Consumenten zu erheben, was vom Staate verlangt würde.

Allein diese Fixation des Gewerbsbetriebs ist rein umöglich, weil der Umfang desselben von Jahr zu Jahr wechselt, steigt und fällt, weil er abhängig ist einerseits von der Größe der Consumtion, welche mit der Wohlfeilheit der Erzeugnisse, also der von der Fruchtbarkeit der Jahre bedingten Preise der Gerste, des Hopfens — anderseits aber von der Größe des umlaufenden Capitals der Aufschlagspflichtigen.

Wenn nun hienach der Gewerbsbetrieb der letzteren nicht fixirt wird, so fällt jene Verhältnißmäßigkeit der Composition mit dem Umfang desselben und iene Sicherheit, daß vom Aufschlagpflichtigen nicht mehr und nicht weniger verlangt wird, als er von den Consumenten erhalten hat, hinweg.

Der Aufschlagspflichtige erhält in günstigen Jahren bei wohlfeilen Materialien und ausgedehnter Consumtion, ungleich mehr von den Consumenten, als er an den Staat abliefert, und behält den Ueberschuß stillschweigend in seinem Säckel; in ungünstigen Jahren, bei theuern Materialien und beschränkter Consumtion dagegen soll er dem Staate mehr abgeben, als er empfangen hat, was bei geringerem Unterschiede nicht ohne Murren, bei größern aber gar nicht geschehen, sondern wobei ein verhältnißmäßiger Nachlaß verlangt werden wird.

4) Die Nachlaßgesuche können nicht beschwichtigt werden durch die Hinweisung auf eine Ausgleichung, welche zwischen den ungünstigen und günstigen Jahren stattfinden werde, oder von eingetreten

sey. Der Aufschlagspflichtige wird entgegnen, im ersten Falle, er besitze das Capital nicht, um in den schlechten Jahren dem Staate so viel mehr vorzuschießen, als er von den Aufschlagspflichtigen erhalte, in der Hoffnung, es nicht in guten Jahren wieder zurück zu erhalten, im andern Falle, er habe das Mehreingenommene verzehrt oder zur Verbesserung der Gebäude und Gewerbsvorrichtungen verwendet, aus denen er es nicht zurückziehen könne; in der Regel wird er die Thatsache der Mehreinnahme ganz in Abrede stellen, und um ihn widerlegen zu können, müßte man ihm den Umfang des Betriebs, das Quantum des verwendeten Malzes eines jeden der vorhergehenden Jahre vorhalten. Aber die Staatsregierung kann diesen Nachweis nicht liefern, weil mit dem Eintritt der Composition und der Entlassung des Aufschlagspersonals alle Controle des gebrochenen Malzes aufgehört hat. Sie wird die Execution gegen die säumigen Aufschlagspflichtigen anordnen, und wo diese nicht zum Zweck führt, den Nachlaß zugestehen.

Mit der Bewilligung von Nachlässen bekommt die Composition den ersten Stoß.

5) Sollen die Nachlässe nicht nach Willkühr bewilligt werden, so muß auf das größere oder geringere Zurückbleiben des Betriebs der Aufschlagspflichtigen oder Genossenschaften Rücksicht genommen werden. Allein daß dieses nicht möglich ist, haben wir eben angeführt. Man wird also nur die Wahl haben, die vom Eigennutz geleiteten Forderungen der Aufschlagspflichtigen zu bewilligen, oder die Controle wieder herzustellen.

Es wird hiedurch deutlich, wie man sich stets in einem vitiosen Zirkel bewegt. Man bewilligt die Composition, um dem Staate ein jährlich gleiches, unverkürztes Einkommen zu verschaffen, und dieses Einkommen wird in Folge der Composition verkürzt. Die Composition soll dem Staate die Kosten der früheren Controle ersparen, und diese Controle muß mit dem desfallsigen Aufwande wieder hergestellt werden, um den übermäßigen Beeinträchtigungen der Composition zu begegnen.

6) Kommen vollends Jahre der Theuerung und Noth, wie wir sie 1816 und 1817 erlebt haben, wo die Erzeugung und Consumtion des Biers um 50 und mehr Proc. unter das Mitteljahr herabsinken, die Nachlässe daher in diesem Maaße bewilligt werden müssen, so wird begreiflich, daß die Composition den letzten, den Todesstoß erhält, und zusammenfällt.

7) Dieser wird durch einen andern Umstand sehr beschleunigt. Wenn der Aufschlag componirt, das Ratum, welches ein Aufschlagspflichtiger zu entrichten hat, unveränderlich fixirt ist, der Aufschlagspflichtige also rein gewinnt, was er an Aufschlag über dieses Ratum einnimmt, so werden die Besitzer größerer Bräuereien ihr ausgedehnteres Capital und ihren Credit zur Ausdehnung ihres Betriebs benützen, dadurch aber in den Stand gesetzt, das Bier an die Zapfenwirthe um billigere Preise abzugeben, und auf diese Weise einen großen Theil derjenigen Wirthe, welche bisher das Bier der kleineren Bräuer abgenommen haben, an sich ziehen, welchen jene Mittel nicht zu Gebote stehen, die daher auch nicht im Stande sind, die Mitwerbung der größeren auszuhalten, beträchtliche Nachlässe verlangen werden und erhalten müssen, und zuletzt zu Grunde gehen, wobei der Staat die von ihnen übernommene Composition ganz einbüßt.

Diesem Streben der größeren Bräuer, sich auf Kosten der kleineren zu bereichern, den Reibungen, Streitigkeiten und Gehässigkeiten unter diesen Gewerbsgenossen, und den Verlusten, welche eine Folge der Composition sind, könnte nur durch die Wiedereinführung des Bierzwanges begegnet werden, der, als eine der bürgerlichen Freiheit, dann den Grundsätzen der Volkswirthschafts- und Gewerbs-Polizei widerstreitende gemeinverderbliche Einrichtung, im Jahre 1799 schon aufgehoben worden ist; das Mittel wäre fast schlimmer, als das Uebel, dem dadurch abgeholfen werden wollte.

8) Es wird zwar behauptet, daß wenigstens die Verluste des Aerars durch die Nachlässe und uneinbringlichen Aufschlagsbeträge durch die Einführung der solidarischen Haftung aller Aufschlagspflichtigen für einander beseitigt werden könnten; aber man bedenkt nicht, daß jeder solche Versuch nothwendig mißglücken würde, weil nicht leicht Jemand die Haftung für einen andern übernimmt, am wenigsten aber die größeren Bräuer für die kleineren, auf deren Kosten sie sich zu bereichern hoffen, einstehen werden, weil diese Hoffnung durch die Uebernahme der Haftung würde vereitelt werden.

Angenommen aber die solidarische Haftung wäre wirklich durchzuführen, so würde sie doch dem Aerar ohne eine sogleich angreifbare Caution von mehreren Millionen Gulden, aus der es sich für die Ausfälle an der Composition bezahlt machen könnte, nicht genügen.

Wer wird nun diese Caution stellen?

9) Die Composition soll endlich dem nachtheiligen Einflusse der bestehenden Malzaufschlagseinrichtung auf die Moralität und den De-

fraudationen begegnen; sie wird aber im Gegentheil die bisherigen Defraudanten vielmehr durch eine bleibende Herabsetzung der von ihnen zu übernehmenden Fira belohnen. Denn die Composition kann nur nach dem Verhältniß des bisher von den einzelnen Aufschlags-pflichtigen bezahlten Aufschlags unter sie vertheilt werden, und je mehr dieser letztere durch Arglist und Betrug bisher geschmälert worden, desto geringer werden die Fira der betrügerischen, desto höher jene der rechtlichen Aufschlagspflichtigen sich berechnen.

Neue Schriften.

Chitti (Anc. Prof. d'Écon. sociale), Des crises financières et de la réforme du système monétaire. Bruxelles, ch. Meline, Caus et Comp. 1839. 140 S. 8.

Je stärker sich in Deutschland das Bedürfniß aufgedrängt hat, das Geldwesen auf eine vernünftige und den Lehren der Erfahrung und Wissenschaft entsprechende Grundlage zu stellen, und je unzweifelhafter die bisherigen, wenn schon dankeswerthen und bedeutenden, Ergebnisse der Münzvereine noch keineswegs alles Wünschenswerthe herbeigeführt haben: desto zweckmäßiger wird es seyn, auf alle neueren Ideen über den Gegenstand die Aufmerksamkeit des sachverständigen Publicums zu richten. Es ist dies aber doppelt ersprießlich, wenn einerseits der Ort der Erscheinung eine spärlichere und spätere Bekanntschaft mit einem literarischen Erzeugnisse erwarten läßt, andererseits dasselbe aber wirklich von innerer Bedeutung ist. Beides aber trifft ein bei der vorliegenden kleinen Schrift.

Vorerst ein Wort über den Verfasser. Allerdings thut an sich die Persönlichkeit des Urhebers nichts zur Wahrheit oder Falschheit theoretischer Sätze; allein es ist ein natürlicher Wunsch, von Männern, welche als eine geistig bedeutende Erscheinung auftreten, etwas Näheres zu erfahren. Jedenfalls muß die Geschichte der Wissenschaft hierüber unterrichtet seyn. Herr Chitti also ist ein Neapolitaner, welcher durch die politischen Ereignisse in seinem Vaterlande aus demselben entfernt wurde, nachdem er bedeutende Staatsämter (unseres Wissens im Justiz-Ministerium) bekleidet hatte. Seit einer

Reihe von Jahren in Belgien ansässig, war er früher zum Theile mit dem öffentlichen Vortrage der Volkswirthschaftslehre beschäftigt*), steht aber jetzt mit an der Spitze einer der großen brüsseler Banken. Wie auch seine Schriften auf den ersten Blick nachweisen, ist er ein Mann von einer Lebendigkeit des Geistes und einer Krystallhelle der Gedanken, wie nur der Süden sie seinen begabtesten Kindern gibt.

Nun aber zur Sache. — Die vorliegende Schrift zerfällt in zwei getrennte Abhandlungen, welche aber in wesentlicher Beziehung zu einander stehen. Die erste erörtert die Ursache der großen von Zeit zu Zeit die Gegenwart überfallenden Krisen, die andere aber macht einen Vorschlag zu ganz neuer Regulirung des Geldwesens, von dessen Ausführung der Verf. nicht nur die künftige Verhinderung jener Krise, sondern auch sonst noch manchfache Vortheile erwartet.

Als die gewerblichen Krisen, welche der Verf. besprechen will, bezeichnet er jene Zustände, in welchen ein Volk — vielleicht selbst eine größere Anzahl von Völkern — sich hinsichtlich seiner Gewerbsunternehmungen plötzlich in einem Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinde, einen Theil seiner Unternehmungen mit großem Verluste aus Mangel an Mitteln aufgeben müsse, und im besten Falle erst allmälig wieder zu seiner vorigen Blüthe sich hinaufzuarbeiten vermag. Die Erscheinung aber komme immer nur vor bei reichen Völkern und im Augenblicke der höchsten Ausdehnung und Thätigkeit der Industrie. Als unmittelbare Veranlassung des Phänomens erscheint dem Verf. das Beginnen ausgedehnterer Unternehmungen, als zu deren Vollendung die Mittel der Nation reichen. Der letzte Grund dieses fieberhaften Zustandes aber ist ihm die übergroße Ausgabe von Creditpapieren, welche nur den Schein eines

*) Ref. macht bei dieser Gelegenheit aufmerksam auf den Cours d'économie sociale des Verf's. Es sind allerdings nur einige Einleitungs-Kapitel (die vier ersten Vorlesungen eines ganzen Cursus), welche gedruckt erschienen sind, und Ref. gesteht, daß er sich keineswegs im Stande sieht, den in denselben ausgesprochenen Ansichten unbedingt beizutreten: allein es ist so mancherlei Neues und Eigenthümliches in diesen Fragmenten, daß sie den Mann vom Fache nothwendig zu einer ernstlichen Revision seiner Grundbegriffe der Wissenschaft auffordern müssen. Namentlich für die Systematisirung der Volkswirthschaftspflege enthält die erste Vorlesung sehr beachtenswerthe Winke. Die Heftchen sind wohl nicht regelmäßig in den Buchhandel gekommen, allein in Brüssel können sie aufgefunden werden.

Capitales haben, dem von den Banken damit Versehenen aber wenigstens anfänglich die Möglichkeit geben, wirkliche Werthe dafür einzutauschen, somit ihm auch die Mittel und die Lust geben, Unternehmungen über seine Kräfte zu beginnen. Komme nun die, der Natur der Sache nach ganz unvermeidliche, Zeit der Entwerthung dieser Papiere wegen allzugroßer Emission, so höre plötzlich alles dieses erkünstelte Gewerbeleben auf. Die angefangenen Unternehmungen müssen mit bedeutendem Schaden abgebrochen, die wegen derselben früher verlassenen, aber naturgemäßeren wieder aufgenommen, das aus dem Lande getriebene Metallgeld müsse durch Versendung von Werthen wieder hereingezogen werden. Unter diesen Umständen aber leide die ganze Nation durch alle Classen, weil alle, mittelbar oder unmittelbar, bei diesen wiederholten Versetzungen der Capitale und der Beschäftigungen leiden, ganz abgesehen noch von den bei Entwerthung des Circulationsmittels zu ertragenden Verlusten. — Als einziges Mittel gegen diese Uebelstände sieht der Verf. Verhinderung der Ausgabe von Creditpapieren, welche er aber nicht durch directe Beschränkungen und Verbote der Banken, sondern durch sein weiter unten zu besprechendes Geldsystem zu bewerkstelligen vorschlägt.

Diese Ansicht über die Ursache des Uebels ist, wie man sieht, im Wesentlichen vollkommen übereinstimmend mit der, welche Gouge (History of paper money in the U. St.) und Grund (Deutsche Vierteljahrschrift, 1838, H. 4., S. 124 fg.) aufgestellt haben: daß der Verf. ganz unabhängig von diesen Vorgängern, und sichtlich ohne sie gekannt zu haben, auf dieselben Schlüsse kam, muß als eine weitere Bestätigung ihrer Richtigkeit betrachtet werden. Das Verdienst aber, den letzten Grund eines solchen unermeßlichen Uebels erforscht und von nun an in der Wissenschaft festgestellt zu haben, ist bei jedem Betheiligten hoch anzuschlagen*). — Uebrigens ist wohl zu bemerken, daß der Verf. in der bisher besprochenen Abtheilung im Vorbeigehen noch manche Sätze der Volkswirthschaftslehre auf eine eigenthümliche geistreiche Weise bespricht, welche die Aufmerksamkeit des Mannes vom Fache auf sich zu ziehen werth ist. Dem Ref. ist namentlich zweierlei als neu und richtig aufgefallen. Einmal,

*) Was das vorgeschlagene Heilmittel betrifft, so weicht der Verf. von den beiden oben genannten Schriften ab, in so fern diese nur eine Beschränkung der Banken auf solide Geschäfte und deren redliche Führung vorschlagen. Das Urtheil über das Mittel des Verf's. steht und fällt mit der Ansicht über sein Geldsystem, wovon sogleich unten.



daß der Verf. zwischen Capital und Erzeugungsmitteln (**forces productives**) in der Art unterscheidet, daß er unter Capital diejenigen nutzbaren Dinge versteht, welche Jemand übergespart hat, aber einem Dritten, unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts, und gegen eine vertragsmäßige Entschädigung zu beliebiger Verwendung überläßt, unter Erzeugungs-Mitteln aber alle diejenigen Dinge, welche wirklich von ihrem Eigenthümer oder Entleiher zur Hervorbringung neuer Werthe gebraucht werden. Ref. glaubt, daß diese Unterscheidung allerdings theils zur richtigen Schematisirung der Wissenschaft, theils zur materiellen Revision mancher Sätze wesentlich beitragen kann. Zweitens aber beweist der Verf., daß jedes Darlehen, welches nur aus fingirten Stellvertretern gar nicht vorhandener Werthe besteht, (z. B. also Banknoten ohne baare Deckungsmittel in der Casse) nur eine Lüge und ein Mittel ist, einerseits einem ganz Unbefugten die Möglichkeit zu verschaffen, wahre Werthe zu erlangen, welche eigentlich nur dem zu Gebote stehen sollten, welcher etwas Wirkliches dagegen geben kann, andererseits eine Entschädigung (Zins) für etwas gar nicht Vorhandenes zu erhalten.

Die zweite und hauptsächliche Abhandlung, S. 59—138, entwickelt das neue Geld-System des Verf's. Dasselbe besteht darin, daß der Staat Geld-Papier (**monnaie de papier**, nicht **papier-monnaie**, Papier-Geld) ausgeben soll, in Beziehung auf welches er aber keineswegs Einwechslung gegen Metall verspreche, somit auch nicht den Betrag in den Gewölben des Staatsschatzes in Metall niederlegen dürfe, vielmehr dasselbe als einziges Tauschmittel und Werthmesser gesetzlich feststellen müsse.

Der Verf. verhehlt sich natürlich nicht, daß der Leser nicht nur im frischen Gedächtnisse der eben durchlaufenen Abhandlung über die Gewerbe-Krisen, welche einer übermäßigen Ausgabe von Credit-Papieren zugeschrieben wurden, ferner in Erinnerung an das verschiedene Unheil, was über die Welt schon durch Staats-Papiergeld gekommen ist und an die großen Schwierigkeiten der Verhinderung unermeßlichen Mißbrauchs, mit Verwunderung und Mißtrauen diesen Vorschlag aufnehmen werde. Er sucht daher auch denselben nach allen Richtungen gegen Mißverständnisse zu schützen, in seiner Grundlage zu erweisen, durch Nebeneinrichtungen zu kräftigen, und gegen Mißbrauch zu schützen. Seine Ausführung aber ist im Wesentlichen (minder Bedeutendes oder entfernter Liegendes kann natürlich hier nicht Platz finden) nachstehende:

Der Tauschwerth der Dinge wird bestimmt theils durch deren Gebrauchsfähigkeit, theils durch die Beschränkung ihrer Menge, oder mit andern Worten durch Nachfrage und Angebot. Auch der Werth des Geldes ist diesem Gesetze unterworfen; je mehr es Geld gibt, desto geringer ist sein Werth, und umgekehrt. In allen Ländern, welche zu viel Papiergeld ausgegeben haben, hat sich die Werthverminderung gezeigt, ebenso das Wiedersteigen des Werthes nach eingetretener Wiederverminderung. Dabei ist aber wohl zu bemerken, daß die Gesammtsumme des Geldes immer gleich im Werthe bleibt und nicht durch die Zahl der umlaufenden Geld-Einheiten bestimmt wird; nur die einzelnen Stücke fallen oder sinken im Preise nach dem Grade ihrer Seltenheit oder ihres Ueberflusses. Der Gesammtwerth aber wird bestimmt durch den Gesammtbetrag der damit zu bewerkstelligenden Zahlungen. Somit kann man, bei gleichbleibendem Stande der Zahlungen und somit der Nachfrage nach Geld, die Quantität der Geldeinheit verdoppeln, vermehren wie man will, oder umgekehrt, sie nach Belieben vermindern, ihr Gesammtwerth bleibt immer derselbe. Deßhalb ist denn auch beim Metall-Gelde wohl zu unterscheiden zwischen dessen Geldwerth und seinem Metallwerthe, zwei an sich ganz verschiedenen Werthen, welche aber freilich durch die leichte Umschmelzung oder auf der andern Seite Ausprägung zufällig und thatsächlich nicht sehr weit aus einander gehen können. Es wäre ganz unrichtig, gegen vorstehende Ansicht anführen zu wollen, daß der innere Werth der Geldmünze ihr auch den Tauschwerth gebe; der Tauschwerth einer Sache hängt lediglich von Nachfrage, d. h. Nutzen, und von Angebot, d. h. Beschränkung der Menge, ab. Der sog. innere Werth hat hierauf gar keinen Einfluß, beim Gelde so wenig, als bei irgend einer andern Sache. Nur in so fern ist in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen Geld und andern Dingen, als das erstere nur als Tauschwerth in Betracht kommt und der Tauschwerth sein eigentliches Wesen ist, andere Dinge aber auch noch einen vom Tauschwerthe verschiedenen Werth haben können.

Aus allen dem geht nun hervor, daß es lediglich in den Händen des Staates ist (wenn dieser, wie sich versteht, und vorausgesetzt wird, das Monopol der Geld-Ausgabe hat), die Art und den Tauschwerth des Geldes zu best.mmen, nicht etwa durch unmittelbaren Befehl, sondern durch die Ausgebung einer bestimmten beschränkten Menge einer gewissen Art von Geld. Der Einwand, daß Niemand von diesem Gelde nehmen werde, wäre abgeschmackt; das

Bedürfniß wird schon dazu nöthigen, wenn kein anderes Tauschmittel vorhanden ist.

Kann aber der Staat das Tauschmittel bestimmen, so ist einleuchtend, daß die Wahl eines Geldes von Papier die auffallendsten Vorzüge hat, nämlich: Theilbarkeit, Leichtigkeit der Aufbewahrung, Versendung und Zählung, Tauschwerth, großer Werth bei kleinem Umfange, Wohlfeilheit der Fabrication. Außerdem würde die ganze bisher zum Verkehr gebrauchte Summe Metall-Geldes reiner Gewinn für den Staat, d. h. für die Nation seyn. Allerdings lassen sich hiergegen drei gewichtige Einwendungen denken: Möglichkeit eines Mißbrauches des Ausgebungsrechtes; Schwierigkeit im Verkehr mit Auswärtigen; Verfälschung. Alle drei aber lassen sich widerlegen. — Was zuerst die Furcht betrifft, der Staat selbst werde sein Recht mißbrauchen zu übermäßiger Ausgabe von Geldpapier, wie dieß bisher mit dem Papiergelde schon so oft geschehen ist, so ist vorerst zu bemerken, daß die allerdings unläugbar schlimmen Vorgänge des Papier-Geldes gegen das ganz neue System des Geld-Papiers nicht angeführt werden könne. Letzteres ist nicht blos, wie jenes, ein Zeichen und Versprechen von Geld, sondern es ist das Geld selbst; durch Papier-Geld neben Metall-Geld wird die Masse des Tauschmittels vermehrt, dasselbe also im Preise vermindert, dieß ist aber beim Geld-Papier nicht der Fall, da es allein im Staate Geld seyn soll. Allein es ist nicht zu läugnen, daß auch außer diesen Verhältnissen mißbräuchliche Zuvielausgabe stattfinden könnte. Hiergegen sind aber folgende Mittel: 1) Im Staat mit absoluter Regierungsgewalt darf das System nicht eingeführt werden, weil hier keine Sicherheit gegen Mißbrauch ist. 2) Eben so wenig darf es stattfinden in Staaten, welche dasselbe richtig zu verstehen, namentlich die Schädlichkeit übermäßiger Ausgebung einzusehen noch nicht im Stande wären. 3) Nur im Wege der Gesetzgebung, also nach öffentlicher Berathung in den Kammern darf irgend eine Maaßregel in Beziehung auf das Geldsystem angenommen werden; und sogar ist, wenn einmal die zum Verkehre nöthige Summe ausgegeben ist, jede weitere Ausgabe in der Regel ganz untersagt. 4) Die Verfertigung und Ausgebung des Geldpapiers ist einer aus Mitgliedern der Regierung, der Stände und des Gewerbestandes bestehenden Commission ausschließlich unterzuordnen. Nur in Folge eines Gesetzes dürfen die Werkstätten eröffnet werden; über Alles ist genaues Protocoll zu führen, und die strengste Verantwortlichkeit und Bestrafung bei ungesetzlichen Schritten anzuordnen. 5) Zu bestimmen

Zeiten ist die Gesammt-Summe der ausgegebenen Geld-Einheiten öffentlich in den Zeitungen bekannt zu machen. — Hinsichtlich des Verkehrs mit Auswärtigen ist allerdings eine Geldart erforderlich, welche in der ganzen Welt genommen wird, und diese ist am richtigsten Silber. Daher mag denn zu den in diesem Verkehr nöthigen Ausgleichungen Silber in Barren genommen werden. — Die unbefugte Nachahmung endlich ist allerdings ein großes Uebel; allein da man die Urheber leicht entdecken kann, so kann dadurch das öffentliche Vertrauen nicht erschüttert werden.

Zum Schlusse schlägt der Verf. noch eine Reihe von vorübergehenden Einführungs-Mitteln vor, welche im Wesentlichen in der anfänglichen Eröffnung von Büreaus, zur Einwechslung von Geld-Papier gegen Metall und umgekehrt, die aber nach vollendeter Durchführung des Systems zu schließen wären, und in der Ausprägung von Metall-Münzzeichen für den kleinen Verkehr bestehen. Außerdem aber soll noch (keineswegs weil das System es so mit sich brächte, sondern nur zur Versöhnung und Beruhigung der noch nicht gehörig aufgeklärten öffentlichen Meinung) die Geld-Commission den Auftrag erhalten, Silber-Barren gegen Papier zu kaufen und wieder zu verkaufen, je nach dem ein für allemal festgesetzten Curse des Geld-Papiers. Dadurch werde eine weitere Nothwendigkeit gegeben, die Ausgebung nicht über Maas und Bedürfniß auszudehnen.

Belgien, so meint der Verf., sey dasjenige Land, welches bei seiner Einsicht und bei seiner Rechtlichkeit zunächst berufen seyn könnte, auch den Versuch des Geld-Papiers zuerst zu machen.

Soweit der Verfasser. — Man sieht, sein Vorschlag hat mit dem von Ricardo gemachten ähnlichen Plan die Einführung eines alleingültigen Papier-Circulationsmittels gemein; allein es unterscheidet sich doch wesentlich darin von demselben, daß Chitti das Geld ganz von Metall ablösen will, während Ricardo einen Deckungswerth für seine Geld-Papiere in der Form von Barren in den Gewölben aufzubewahren beabsichtigt. Ref. gesteht, wenn es ihm erlaubt seyn sollte, eine Meinung in dieser Sache zu äußern, daß ihm, die Thunlichkeit der Sache einmal angenommen, der Plan des Verf's. allerdings der folgerichtigere und vortheilhaftere zu seyn scheint. Denn ist es an sich möglich, den Verkehr durch Papier zu vermitteln, indem man demselben einen Tauschwerth verschafft, so bedarf es nicht nur eines Deckungswerthes nicht, sondern es ist

sogar die Bereithaltung desselben ein Nachtheil, indem dadurch der Staat selbst sein Geld doch nur für ein Zeichen und eine Anweisung, nicht aber für die Sache selbst erklärt, — davon nicht zu reden, daß bei dieser Maaßregel das bisherige Metallgeld nicht für die Nation erspart wird. Soweit ist also der Plan des Verf's. Allerdings ein weiterer kecker Schritt.

Allein die große Bedenklichkeit bleibt immer, daß so sehr gewichtige Einwendungen gegen die ganze Idee gemacht werden können. Ref. will zwar, weil seiner Meinung nach in der Hauptsache nichts darauf ankommt, hier nicht die Ansicht bekämpfen, daß das Geld (auch Metallgeld) durch Vermehrung im Verhältnisse desselben im Werthe sinke, und umgekehrt; eine Ansicht, welche allerdings im „geschlossenen Handelsstaate" richtig, allein bei nur örtlichen und somit kleineren Vermehrungen wegen des Wechselverkehrs aller Länder der Erde unzweifelhaft irrig ist. Allein nimmermehr kann er die drei vom Verf. selbst herausgehobenen oben erwähnten Einwendungen als ungegründet, und die dagegen vorgeschlagenen Beseitigungsmittel als ausreichend betrachten. — Verhinderung eines Mißbrauches von Seiten der Regierung erwartet der Verf. von der Einsicht der Staatsbehörden und des Volkes, so wie von der Oeffentlichkeit. Unzweifelhaft werden in gewöhnlichen Zeiten diese Zustände Mißbrauch verhindern. Allein einmal ist doch schwer daran zu glauben, daß das ganze inländische und auswärtige Publicum in Regierung und Stände ein so unbedingtes Vertrauen setzen werde, daß es nicht einmal die Möglichkeit eines früheren oder späteren Mißbrauches annehmen könnte. Wird aber auch nur die Möglichkeit zugegeben, so fällt nothwendig damit auch eine, größere oder kleinere, Abneigung auf das Geldpapier im Vergleiche mit Metall. Dadurch aber wird das ganze System im Grunde angegriffen. Zweitens aber ist wirklich, auch nach des Ref. Dafürhalten, durchaus keine Sicherheit, daß nicht bei irgend einer Gelegenheit die Verhältnisse des Staates so kritisch, die Bedrängnisse so drohend und unabweisbar sich gestalten werden, daß nicht die gesammten Staatsgewalten sich zu übermäßiger Ausgabe von Papiergeld entschlössen. Möglich, daß sie sich sehr ungern zu diesem Schritte entschließen, daß sie das Verderbliche desselben wohl einsehen: allein sie haben keine Wahl, als den Staat hülflos untergehen zu lassen, oder ihre Geldfabrik in Gang zu setzen. Werden sie, ja dürfen sie dann zaudern und zweifeln? Es bedarf nicht einmal der Lehre der Geschichte, sondern nur der einfachsten Menschenkenntniß, um fürchten



zu müssen, daß ein unerlaubter Schritt geschehen werde, für welchen großer und unmittelbarer Vortheil spricht, gegen dessen Gestattung Einsicht und Rechtlichkeit die einzige Schutzwehr sind, und dessen nachtheilige Folgen man (freilich wohl fälschlich) später wieder zu beseitigen oder wenistens zu verringern sich schmeicheln kann. Glaubt wirklich der geistreiche Verf., daß in solchen Fällen die Furcht nicht über die Schwachen, falsche Theorieen, an denen es sicher nicht fehlen wird, nicht über die Heuchler, Einfältigen und Kenntnißlosen, verkehrte Vaterlandsliebe über die Enthusiasten den Sieg davon tragen werden? Ref. wenigstens gesteht, daß er für seine Person ein solches Zutrauen zu den Menschen nicht hat. Daß aber im Falle einer übermäßigen Ausgabe von Geld-Papier die üblen Folgen ganz dieselben seyn würden, wie bei einer allzugroßen Vermehrung der Creditpapiere oder des Papiergeldes, gesteht der Verf. selbst zu. — Was aber den Verkehr mit dem Auslande betrifft, so will, wie oben bemerkt ist, der Verf. Silberbarren für denselben gestatten. Kann man nun annehmen, daß nicht auch Inländer sich dieses Zahlungsmittel ausbedingen werden, das ihnen absolute Sicherheit und überdieß unbedingte Wiederverwendbarkeit verspricht? Wenn dem aber so ist, so sinkt das Geld-Papier doch in die vom Verf. so sehr perhorrescirte Stellung einer blosen Anweisung auf Silber, einer officiellen Täuschung herunter. Es sind dann wieder zweierlei Circulationsmittel, nur mit dem, eben nicht zu Gunsten des vorliegenden Planes sprechenden Unterschiede, daß Silber in Barren ein manchfach unbequemes Geld ist. Wenn nicht alle Völker der Erde nur Papier als Geld bei sich einführen und nur solches auch im Verkehre unter einander gebrauchen, so kann der einzelne Staat auch nicht innerhalb seiner Gränzen Papier zum alleinigen und wirklichen Gelde machen. Der Verf. scheint zwar eine solche allgemeine Einführung seiner Idee zu hoffen; allein auch das uns unmöglich scheinende angenommen, so würden Jahrhunderte darüber hingehen. Dieß aber ist eine zu lange Probezeit. — Endlich die Nachahmung. Der Verf. selbst weiß nur den Trost zu geben, sie werde bestraft werden. Dieß ist aber eine so geringe Genugthuung für Betrogene, daß die Hoffnung, es werde das öffentliche Vertrauen nicht durch falsches Geld-Papier erschüttert werden, als sehr sanguinisch erscheint.

Wenn dem Allem nun aber so ist, so kann der Vorschlag des Verf's. nicht als ein praktisch ausführbarer angenommen werden. Man kann zwar zugeben, daß die Instandsetzung desselben wünschens-

werth wäre; man darf zugeben, daß die Theorie an und für sich nichts unmögliches darin findet; man muß zugeben, daß der Verf. seine Ansicht mit merkwürdiger Klarheit und Schärfe vorträgt und vertheidigt: allein man kann nicht beistimmen. Wenn auch die Volkswirthschaftslehre nichts einzuwenden weiß, die Psychologie hat jedenfalls vieles entgegenzuhalten. Die Wissenschaft aber ist jedesfalls um eine geistreiche Erörterung bereichert.

R. v. Mohl.

J. G. Hoffmann, Director des statist. Büreaus zu Berlin, Die Lehre von den Steuern, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Steuerwesen, mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat. Berlin, Nicolai, 1840. XVI und 459 S.

Der verdienstvolle und hochgeachtete Verfasser, der k. preuß. Staatsrath und wirkliche geheime Oberregierungsrath Hoffmann, führt das genannte Buch mit folgenden Worten ein, die die Bestimmung desselben deutlich bezeichnen, zugleich aber jeden Verehrer des Verf. mit Wehmuth erfüllen werden. „Es erscheint hier ein dritter, und bei vorrückendem Lebensalter und sinkenden Körperkräften wahrscheinlich letzter Versuch, zur Verbreitung gründlicher politischer Bildung unter der großen Masse derer, welche auf allgemeine Bildung Anspruch machen, dadurch hinzuwirken, daß staatswirthschaftliche Verhältnisse, worüber Jedermann ein Urtheil zu haben glaubt, in einem möglichst einfachen und klaren Vortrage, von allen Formen der Schule entkleidet, zusammenhängend dargestellt und zur Erläuterung mit Beispielen aus dem Bereiche der preuß. Staatsverwaltung belegt werden." Die beiden früheren Versuche sind die Schriften vom Gelde und von der Bevölkerung des preuß. Staates. Möge es dem würdigen Verfasser vergönnt seyn, noch länger zur Belehrung seiner Zeitgenossen fortzuwirken!

Die mitgetheilte Stelle gibt schon zu erkennen, daß wir hier nicht eine systematische und vollständige Theorie des Steuerwesens vor uns haben, sondern eine, für alle denkenden Bürger bestimmte Darstellung, die deßhalb keine literarischen Andeutungen enthält und nicht einmal in Abschnitte getheilt ist, so daß man erst aus dem ausführlichen Inhaltsverzeichniß die Anordnung des Inhaltes zu überblicken in den Stand gesetzt wird. Außer der Leichtverständlichkeit

zeichnet sich das Buch noch durch die Selbstständigkeit und Reife des Urtheils, durch die genaue Kenntniß der preuß. Finanzeinrichtungen und durch den höheren sittlichen Geist, der an vielen Stellen hervortritt, auf eine erfreuliche Weise vor vielen andern aus, und Unterz. zweifelt nicht, daß auch zahlreiche andere Leser mit gleichem Vergnügen, wie er, die Früchte eines, an Erfahrungen und Forschungen reichen Lebens, die uns hier dargeboten werden, genießen werden. Der Verf. geht von der Ansicht aus, daß in dem Steuerwesen mehr als in anderen Gegenständen Irrthümer und Einseitigkeiten herrschen, und er sieht voraus, daß manche seiner Ueberzeugungen bei Vielen Anstoß erregen müssen, hofft aber, daß die Macht der Ereignisse allmälig denselben Anerkennung verschaffen werde. Unterz. steht nicht an, zu bekennen, daß er mit einigen der vorgetragenen Gedanken sich noch nicht sogleich hat befreunden können, hält dieselben aber sorgfältiger und wiederholter Prüfung würdig. Indem der Verf. die preußische Steuerverfassung beschreibt, erläutert und in Schutz nimmt, könnte er, wenn seine Bescheidenheit ihn nicht abhielte, häufig seine eigene Mitwirkung geltend machen, und er ist daher ganz besonders dazu berufen, die Beweggründe anzugeben, auf denen die bestehenden Anordnungen beruhen.

Einer der Sätze, die dem Gedankengange zur Grundlage dienen, ist der, daß Steuern nicht als ein bloßes Opfer, nicht nur als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden dürfen, sondern als der Preis, mit dem wir eine Menge nützlicher und wohlthätiger Staatseinrichtungen erkaufen. Würde die Regierung sich nicht damit befassen, vielerlei Dienste zu veranstalten, so würden wir sie weit unvollkommener und doch mit größeren Kosten für uns allein zu Wege bringen. Diese Wahrheit muß jedem Staatsbürger lebhaft vor die Seele gestellt werden, damit er sich nicht mehr, wie bisher, der Steuerpflicht auf alle Weise zu entziehen suche, damit er den Staat nicht nöthige, mancherlei beschwerliche und kostspielige Ueberwachungsmittel der Staatseinkünfte anzuwenden, und damit solche Einnahmen aufgegeben werden können, die nur durch das leichte und sichere Eingehen sich empfehlen, während sie sonst mit erheblichen Nachtheilen verbunden seyn mögen. Es sind dieß Lehren, die man stets wiederholen muß, in der Hoffnung, daß sie den Gemeinsinn erhöhen und die starre Selbstsucht beschränken werden. Die Schaamlosigkeit, mit welcher viele Steuerpflichtige ihre Steueransätze durch Bitten und Klagen herabzubringen suchen, während sie Ausgaben für den Prunk nicht scheuen, wird nach Gebühr gerügt. Es läßt sich noch

hinzusetzen, daß die Oeffentlichkeit des Finanzwesens viel dazu beiträgt, den Besteuerten klar zu machen, wofür sie Steuern geben. Die Gränzen dieser Blätter gestatten nicht, alles Lehrreiche und Beherzigenswerthe, was in diesem Buche mit der bekannten Schönheit des Styls unseres Verf. niedergelegt ist, herauszuheben.

Die Meinung, daß Steuern nach dem Verhältniß des Einkommens zu vertheilen seyen, wird S. 37 ff. für irrig erklärt, sie wurzle jedoch so tief in den edelsten Gemüthern, daß für jetzt noch wenig Hoffnung sey, sie zu besiegen. Die beiden, zur Bekämpfung jener Meinung gebrauchten Beispiele sind von der Grundrente und den Besoldungen der Staatsdiener hergenommen. Es ist allerdings wahr, daß die Grundrente veränderlich ist und daß 2 Landgüter von gleicher Beschaffenheit und Lage im Laufe eines Menschenalters sehr verschiedenen Reinertrag abwerfen können, indeß läßt sich durch die periodische Revision der Kataster großen Ungleichheiten abhelfen, und da, wo viel Verkehr im Kaufe und Pachten von Grundstücken statt findet, läßt sich doch für jede Bodenclasse und Oertlichkeit ein gewisser Mittelsatz des Reinertrags angeben, auf den man fußen kann. Daß 2 Beamte bei gleicher Besoldung doch von gleicher Steuer in sehr verschiedenem Maaße belastet werden können, ist gleichfalls nicht in Abrede zu stellen. Der eine z. B. arbeitet leicht und sieht baldiger Beförderung entgegen, der andere treibt mühsam sein Tagewerk und fühlt die Nothwendigkeit, für die Zeit zu sparen, wo er etwa pensionirt werden wird. Ueberhaupt ist es wahr, daß vielerlei Umstände auf die Fähigkeit, Steuern zu tragen, einen Einfluß ausüben (S. 43). Sollte jedoch durch solche Sätze das herrschende Princip der Besteuerung entkräftet werden, so müßte sich ein anderes an dessen Stelle setzen lassen, und wenn dieß, wie Unterz. glaubt, nicht thunlich ist, so bleibt nur übrig, einzugestehen, daß im Steuerwesen blos eine Annäherung an das, in seiner Schärfe nicht erreichbare Verhältniß der Steuerfähigkeit zu erzielen sey, daß aber insbesondere individuelle Verhältnisse unmöglich überall berücksichtiget werden können. Die Steuern wären vollkommen aufgelegt, wenn sie Jedem eine gleich große Entbehrung verursachten. Diese ist zum Theil von Empfindungen, Gewohnheiten u. dgl. bedingt, welche ganz unerforschlich sind und außer Beachtung bleiben müssen. Scheidet man das, was als Kostenaufwand erscheint, sorgfältig aus und hält sich an das reine Einkommen, wie es durchschnittlich ermittelt werden kann, so kommt man dem Ziele näher, als es auf anderen Wegen möglich ist. Die Steuerfähigkeit erwähnt auch unser Verfasser öfters als den

Maaßstab der Steuervertheilung. Soll aber jene nicht allein durch das, oft in Willkühr und Parteilichkeit ausartende dunkle Gefühl der zur Umlegung der Steuern gebrauchten Personen bezeichnet werden, so muß man sie aus bekannten wirthschaftlichen Thatsachen nach einer allgemeinen Regel zu berechnen suchen, und hiezu scheint nichts besser, als das Aufsuchen des muthmaßlichen oder mittleren Einkommens. Fehler sind nirgends ganz zu vermeiden. Es ist z. B. klar, daß Jemand, der 2 Häuser besitzt, die auf jedes derselben gelegte Steuer leichter abgeben kann, als wenn er nur eines hätte. Doch darf man annehmen, daß die Besteuerungskunst von einem Zeitalter zum andern die Fehlergränze zu vermindern im Stande ist. Auf S. 62 findet sich die Andeutung, daß man auch in neuerer Zeit noch nicht weit in dem Versuche gekommen sey, Steuern zu erheben nach der Fähigkeit, sie zu tragen, statt nach der Fähigkeit, sie zu entrichten. Die letztere scheint demnach als die bessere, wenigstens als die leichtere vorgezogen zu werden. Zwischen beiden kann nur insofern ein Unterschied seyn, als die Möglichkeit des Ueberwälzens auf Andere auch denjenigen in den Stand setzen kann, eine Steuer zu bezahlen, der sie aus eigenem Einkommen nicht zu erschwingen vermöchte. Unser theoretisches Wissen macht sicherlich den Beistand der Erfahrungen über die Folgen der Steuergesetze nicht entbehrlich, doch ist es auch gewiß nicht die Meinung unseres tiefdenkenden Verf., daß nur durch Versuche erprobt werden sollte, was sich von jeder Volksclasse etwa erheben läßt, wobei die am besten stehen würden, die sich am trotzigsten oder am kläglichsten geberdeten.

Die Aeußerungen S. 51 über die von Renten lebenden Grundeigner verdienen, wie so viele andere Stellen, allgemein bekannt zu werden. Sehr viele Rentenirer sind als klarer Gegensatz jener edlen Genossen (die nämlich sich aus freiem Entschluß einen würdigen Beruf wählen) mehr Gegenstände des Mitleids als des Neides. — „Eine Grundverfassung, welche dem verständigen und rechtlichen Gewerbfleiße Schutz und Ehre sichert, eine Richtung der Geister durch Lehre und Beispiel auf gemeinnützige Thätigkeit, ein Erziehen der öffentlichen Meinung zu gesundem Urtheil über Verdienst und Lebensglück, — das sind die wirksamen Mittel, dem Haschen nach mühelosem Genusse vorzubeugen, welches jedes Zeitalter seine Krankheit nannte."

S. 57. Ueberwälzung der Steuern. In jedem Volke bildet sich eine Meinung darüber, welcher Anspruch auf Lebensunterhalt und Lebensgenuß jeder Classe desselben gebühre. — Unter allen

Gestaltungen des Lebens im Staatsverbande bleibt geschichtlich die Möglichkeit, zur Entrichtung der Steuern anzuhalten, der wahre Grund, worauf ihre Vertheilung beruht. Dieß wird auf die Steuerfreiheiten früherer Zeiten angewendet.

Die Eintheilung der Steuern in solche, die von einem Besitze, und solche, die von einer Handlung gefordert werden, ist schon aus einem früheren Aufsatze des Hn. Staatsraths H. in der preuß. Staatszeitung bekannt. Jene werden von ihm directe, diese indirecte genant. Natürlich muß man hiebei näher bestimmen, welche Handlungen als Merkmale der Steuerfähigkeit gebraucht werden können; zunächst wohl solche, die den Verbrauch betreffen. Der Unterschied ist bisweilen nicht ganz leicht zu erkennen, wenn nämlich eine Thätigkeit und ein Besitz zusammentrifft, wie bei dem Blasenzins, der S. 73 für eine indirecte Steuer erklärt wird, oder bei der Abgabe von Personenwagen, die nach der Zahl der besetzten Plätze auf jeder einzelnen Fahrt entrichtet wird.

Die Bemerkungen über die Nebenzwecke, die man bisweilen bei der Besteuerung im Auge hat, verdienen sorgfältig beachtet zu werden. Schutzzölle werden aus dem Maugel an Selbstvertrauen und Bildung bei den Gewerbsleuten erklärt, deren Begehren nach Schutzmaaßregeln die Regierungen, obschon von der Unzweckmäßigkeit des Verlangten überzeugt, nicht abweisen wollten und konuten, weil dieß eine Entmuthigung bewirkt haben würde. Es sey unwahrscheinlich, daß die Regierungee selbst in solcher Allgemeinheit hätten irren können, zumal da es an Beispielen von Gewerben nicht fehlte, die sich ohne alle Begünstigung zu großer Ausdehnung aufgeschwungen hatten. „Dieser Schutz kann auch nur vermindert werden mit der Zunahme der Bildung unter den Gewerbtreibenden, welche nur in dem Maaße Selbstvertrauen gewinnen, worin sich ihnen freiere und edlere Ansichten von den Verhältnissen ihres Gewerbes zu den Bedürfnissen und dem Verkehr der Völker eröffuen.“ — Die Aufhebung des Ausfuhrverbotes der Schaafwolle im J. 1810 zog einen großen Aufschwung der Schaafzucht im preuß. Staate nach sich. Der Ausfuhrzoll von 3 ⅓ Thlr. war der Landwirthschaft lästig und für die Verarbeitung der Wolle unnöthig, und sein ansehnlicher Ertrag allein konnte von der Herabsetzung abhalten, die nun bekanntlich doch erfolgt ist.

Bei der Grundsteuer wird der Nutzen der Kataster wenigstens für längere Zeiträume in Zweifel gezogen und empfohlen, fire Grundsteuern nach dem Beispiele von Grosbritanien für ablöslich zu

erklären. Dieser Vorschlag wird S. 118, S. 139 und 216 nochmals zur Sprache gebracht, und unter anderen als das beste Mittel dargestellt, die Ungleichheit aus dem Wege zu räumen, welche durch die Steuerfreiheit einzelner, z. B. der ritterschaftlichen Güter hervorgebracht wird, während eine Entschädigung der bisher Steuerfreien durch ein zu diesem Zwecke geborgtes Capital in Kriegszeiten wegen der Schuldvermehrung beschwerlich werden könnte. Wäre die Unveränderlichkeit der Grundsteuer, sowohl dem Anschlage als dem Fuße nach, in einem Lande einmal gesetzlich ausgesprochen, so würde allerdings diese Ablösung, wie die Befreiung von anderen Reallasten, Vieles für sich haben, es kommt also hauptsächlich darauf an, ob man mit jener Feststellung der Steuer sich befreunden kann, oder vielmehr eine, dem Steigen der Grundrente von Zeit zu Zeit nachfolgende Steuererhöhung für zulässig hält. Der Verf. ist der Ueberzeugung, daß, wenn auch erst späterhin, die Ausführung des erwähnten Vorschlages nicht ausbleiben werde. Ohne für jetzt in eine so ausführliche Untersuchung, als derselbe erfordert, eingehen zu können, bemerken wir nur noch, daß den Ablösenden vor Allem eine sehr sichere Bürgschaft gegen die neue Einführung einer Grundsteuer dargeboten werden müßte.

Die Grundsteuer in den Provinzen des preuß. Staats ist bekanntlich nicht gleichförmig eingerichtet. Es kommen vom Ertrage derselben

	auf die □Meile	auf den Kopf
in der Prov. Preußen	639 Thlr.	11 Sgr. 7 Pf.
" " " Brandenburg	1120 "	15 " 11 "
" " " Sachsen	3598 "	35 " 4 "
" " Rheinprovinz	4969 "	32 " 10 "

Ein dringendes Bedürfniß einer neuen Regulirung wird aber hieraus nicht gefolgert, vielmehr angedeutet, daß diese Ungleichheiten wohl mit den Abstufungen der Wohlhabenheit und des Arbeitsertrages einigermaßen zusammentreffen möchten.

Die preuß. Classensteuer wird ausführlich und mit sichtbarer Vorliebe beleuchtet, als „ein Vermächtniß der Gegenwart für die Zukunft," S. 187. Sie sollte nach dem ursprünglichen Plane keine Einkommenssteuer seyn, d. h. nur ungefähr, nach einer Abtheilung der Steuerpflichtigen in wenige große Gruppen, nicht aber im Einzelnen dem Maaßstabe der Vermöglichkeit folgen; indeß verschweigt der Verf. nicht, daß die Behörden bei der Ausführung den Gedanken einer Belegung des Einkommens einmischten und hiedurch

Manches abänderten. Es ist bekannt, daß diese Steuer nur in den kleinen Städten und auf dem Lande statt der Mahl- und Fleischsteuer erhoben wird und noch nicht ⅛ sämmtlicher Steuern beträgt. Die classensteuerpflichtigen Orte hatten im J. 1822 9,853,000, im J. 1837 12,046,000 Einwohner, diese Steuer trug 1822 6,723,000 Thlr., 1837 aber 7,099,000 Thlr., also nur 5³/₅ Proc. mehr, während die Einwohnerzahl sich um 22¼ Proc. vermehrt hatte, eine Erfahrung, die nur aus der zunehmenden Schonung in dem Vollzuge der Steuer zu erklären ist.

Die Gewerbsteuer wird als eine Zugabe zu der Personalsteuer dargestellt, um die Steuerfähigkeit genauer zu treffen; sie soll nur auf solche Gewerbe gelegt werden, welche besonders hohen Gewinn versprechen oder durch vorzügliche Annehmlichkeit anlocken. Daher fallen in Preußen erst solche Handwerker unter die Gewerbssteuer, welche zwei Gesellen halten, Bäcker, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner und Müller jedoch unbedingt. Zu dem gesammten Ertrage der Gewerbsteuer zahlen diese benannten Handwerke 26³/₄, die übrigen 10³/₅, die Handelsleute 34½, die Gast- und Schenkwirthe 20³/₄ Procent, die umherziehenden Gewerbsleute 6, die Schiffer und Fuhrleute 1⁴/₅ Procent. Bei diesem Anlaß erhalten wir S. 195—197 eine schätzbare Andeutung, wie der Stand der Meinungen in Preußen in Betreff eines allgemeinen Gewerbsgesetzes ist. Die Vertheidiger der Gewerbefreiheit und die Anhänger des Zunftwesens haben sich noch nicht über einen Mittelweg verständigen können. Unterz. hätte dieß nicht für so schwer gehalten, da einerseits der starre Zunftzwang bei den geänderten Verhältnissen in unserem Zeitalter nicht mehr zu vertheidigen ist, andererseits aber transitorische Maaßregeln und freie Vereine der Gewerbsleute, auch von denen, die dem Mitwerben einen weiten Spielraum zu geben gesonnen sind, nicht gemißbilligt werden können.

Directe Luxussteuern werden S. 225 ff. verworfen, doch mit der Ausnahme, daß eine Steuer auf Miethwohnungen zulässig sey, wo sie auf die Hauseigenthümer fällt, nämlich wenn die Bauplätze an einem Orte einen hohen Preis haben und die Miethsleute im Stande sind, sich in Ansehung des bewohnten Raumes einzuschränken; doch soll auch dann die Steuer nur auf größere Wohnungen gelegt werden. Die Berliner Miethsteuer besteht seit 1822 in ¹/₁₂ der Miethe, bei Wohnungen von mehr als 30 Thlr. Der Unterzeichnete hatte (Lehrb. III, §. 426.) gerade in dem Falle die Wohnungssteuer für fehlerhaft erklärt, wo sie auf den Hausherrn fällt, weil

er nämlich voraussetzte, daß dieser schon eine Haussteuer entrichte, welche dagegen in dem vorliegenden Buche nicht berücksichtiget worden zu seyn scheint. Unter den Abgaben vom Verbrauche spricht sich der Verf. zu Gunsten der Salzsteuer aus, da sie viel einbringt und der arbeitenden Classe ihre Ausgabe dafür von den andern Ständen ersetzt werden muß, da ferner die Belästigung durch diese Abgabe abnimmt, wie die Wohlhabenheit steigt, indem, je manchfaltigere Nahrungsmittel verzehrt werden, je weniger Salz erforderlich ist. Im Durchschnitt von 1829 — 36 war in Preußen

verkaufte Menge 538,207 Tonnen zu 405 Pfund,
Einnahme daraus 7,878,249 Thlr.
Reinertrag 5,411,228 Thlr. oder $68,^{68}$ Proc.
Salzverbrauch $16,^{6}$ Pfund auf den Kopf der Einwohner.

Tranksteuern. In Ansehung des Biers ist Unterz. ungewiß geblieben, ob die große Zunahme im Verbrauche desselben, die im südwestlichen Deutschland stattfindet und die mit einer auffallenden Verbesserung in der Bereitungsart zusammenhängt, sich nicht auch auf das nördliche Deutschland erstreckt hat. Im preuß. Staate ist beiläufig die Verzehrung auf den Kopf der Einwohner

	Bier.	Branntwein.
im Durchschnitt	$30,^{9}$ Quart	$9\frac{5}{6}$ Quart.
max. in Brandenburg	$54\frac{5}{6}$ „	$15,^{3}$ „
min. in Westphalen	$12\frac{3}{4}$ „	$7\frac{1}{3}$ „

Nach den jetzigen Preisen beider Getränke (4 Thlr. auf die Tonne Bier (100 Quart) und etwa $31\frac{3}{4}$ Pf. ($9\frac{1}{4}$ Kr.) die Qu. Branntwein) läßt sich berechnen, daß die Steuer vom Bier ungefähr $\frac{1}{6}$, vom Branntwein gegen $\frac{3}{5}$ — $\frac{4}{5}$ des Preises ausmacht. Die Absicht, durch die Abgabe den Branntwein theurer zu machen und so seinen Genuß zu vermindern, ist nicht erfüllt worden, denn die Steuer hat eine Ermunterung gegeben, die Brenn-Einrichtungen zu vervollkommnen, woraus sogar eine Preiserniedrigung entstand. Unser Verf. spricht (S. 85 und 274) den Zweifel aus, ob wirklich große Landgüter die Branntweinbrennerei als Nebenzweck nöthig haben, wie man es gewöhnlich annimmt. Mittlere und kleinere Güter können offenbar ohne die Hülfe der Brennerei bestehen, und auch die großen müßten es können, wenn man die Hülfsmittel der landwirthschaftlichen Kunst in höherem Grade aufbieten wollte. Indeß wird es schwer dazu kommen, daß die Gutsbesitzer aus dem edlen Beweggrunde, um einem höchstverderblichen Genusse nicht länger Vorschub zu thun, ihre Brennstuben schließen,

denn es ist ohne Zweifel sehr bequem, das Erzeugniß des Ackerlandes in eine beliebte und leicht zu versendende Kunstwaare umzuwandeln und zugleich einen werthvollen Rückstand zur Fütterung zu gewinnen. Auf jeden Fall ist es verdienstlich, jenen Umstand zur Sprache gebracht und auf das, was in gemeinnütziger Beziehung höchst wünschenswerth wäre, hingewiesen zu haben. — Die Weinberge des preuß. Staates haben in 17jährigem Durchschnitt 491 Quart auf den Morgen ertragen, was 522 bad. Maaß (5 Ohm 22 M.) auf den bad. Morgen ausmacht. Allein der Unterschied der östlichen und westlichen Provinzen ist sehr auffallend; in der Rheinprovinz kommen 565 Qu. (6 Ohm in bad. Maaßen), in jenen Gegenden nur 223 Qu. auf den Morgen. Die Moststeuer, welche nach erfolgter Ermittelung des Mosterzeugnisses und nach Abzug von 15 Proc. für Verlust bei der Gährung, aus gewissen, in 6 Classen abgestuften Preissätzen für den Eimer Wein (von 7½—35 Silbergr.) berechnet und erst beim Verkaufe und eigenem Verbrauche entrichtet wird, ist sowohl für die Weinbauer wegen der Aufnahme der Weinvorräthe (2mal im Jahre), als für den Staat wegen der umständlichen Erhebungsweise unbequem, auch von sehr ungleichem und überhaupt nicht belohnendem Ertrage. Sie warf in 10jährigem Durchschnitt jährlich 116,000 Thlr. ab, wozu die Rheinprovinz 104,000 Thlr. beitrug. Die Einnahme war z. B. 1829: 203,924 Thlr., — 1830 nur 8,972 Thlr., — 1831: 16,551 Thlr. u. s. f. Der Verf. wünscht sie überhaupt beseitiget zu sehen und erinnert daran, daß im deutschen Klima der Weinbau, ohne den manches Grundstück nur unvollkommen benutzt werden könnte, wohl einige Begünstigung verdiene, sowie auch nach Beseitigung jener Steuer die Ausgleichungsabgabe von Weinen aus den südlichen Zollvereinsstaaten hinwegfallen könnte. — Die Tabakssteuer hat, nach der Auseinandersetzung auf S. 310 und 311, viel weniger gegen sich, als die Weinsteuer, sie ist nicht allein geringer, sondern auch leichter zu erheben, da sie, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tabaksernte, mit 3—6 Thlr. von dem Morgen Tabaksland bezahlt wird. Es ist die Absicht, den Centner Blätter mit 1 Thlr. zu belegen. Der Durchschnittsertrag der Steuer ist 150,000 Thlr, aber die Einnahme scheint im Abnehmen zu seyn; dieß kann von dem Mitwerben des südlichen Deutschlands herrühren, wo, ungeachtet der bei der Einfuhr nach Preußen zu entrichtenden Ausgleichungsabgabe, doch vielleicht das etwas wärmere Klima den Anbau mehr begünstigt, — oder die Landleute werden durch die Steuer, wie wenig beschwerlich

auch die Einrichtungen sind, doch einigermaßen abgehalten. Ohne die Wichtigkeit des Tabaksbaues im Ganzen zu überschätzen, glaubt Unterz. sie doch etwas höher anschlagen zu müssen.

Die Mahl- und Schlachtsteuer besteht seit 1833 nur noch in 118 Städten, statt der früheren 132, hauptsächlich weil die Erschwerung des Verkehrs mit dem platten Lande, namentlich die Aufsicht an den Thoren ꝛc. den Wunsch erregt haben, lieber der Classensteuer unterworfen zu werden. Die Schlachtsteuer trug im Durchschnitt von 1834—38 1,176,371 Thlr. ein, die Mahlsteuer 1,583,692 Thlr.

Man kann auf den Kopf der Einwohner in den größeren Orten annehmen:

	Betrag der Schlachtsteuer.	Fleischverbrauch.
Provinz Brandenburg (max.)	270 Pfenn.	90 Pfd.
Rheinprovinz . . .	225 „	75 „
Posen	172 „	57⅓ „
Pommern (min.) . .	157 „	52⅓ „
Allg. Durchschnitt . .	209 „	69⅔ „

Bei der Mahlsteuer ist der Beitrag auf den Kopf im Durchschnitt 281 Pfenn., das max. 357 Pf. (Brandenburg), das min. Schlesien (225 Pf.), der Verbrauch läßt sich aber nicht wohl ausmitteln, weil Waizen, als mehr dem Luxus angehörend, weit stärker besteuert ist, denn Roggen; die Steuer beträgt nach den Mittelpreisen von 1816—37 bei jenem 18, bei diesem 9 % u. s. w. Ferner wird S. 335 darauf aufmerksam gemacht, daß die Haushaltungen, welche ihr Brod vom Bäcker kaufen, gewöhnlich jede Woche gleichviel dafür aufwenden, und daher sparsamer leben, wenn bei höheren Fruchtpreisen das Brod kleiner ist. Dieß geben wir bei dem Weißbrode zu, wo dasselbe in kleinen Broden gebacken wird; aber sollte es auch von dem Schwarzbrode gelten, welches aus großen Laiben besteht, und bei dem die einzelnen Stücke erst beim Gebrauche geschnitten werden? Nur in den wahrhaft dürftigen Familien wird man die Regel, eine gewisse Zahl von Stücken aus dem Laibe zu schneiden, auch dann fortsetzen, wenn derselbe beträchtlich kleiner geworden ist. In Baden ist beim Schwarzbrode der Laib von gleichbleibendem Gewichte und der Preis veränderlich.

Bei dem Zollwesen kommt der Verf. nochmals auf die Schutzzölle zurück und führt die oben bezeichnete Ansicht weiter aus, daß man der öffentlichen Meinung in diesem Puncte nicht ganz entgegenhandeln könne. Der Zoll von Seidenwaaren ist zwar absolut genommen sehr hoch, 110 Thlr. vom Centner, macht jedoch in den

meisten Fällen kaum 1/12 des Preises und schließt daher die fremde Mitbewerbung nicht aus, was gewiß zu den Fortschritten der inländischen Seidenweberei beitrug. Die Stimme eines so erfahrenen Mannes, dem Niemand vorwerfen wird, daß er von unpraktischer Systemsucht befangen sey, ist in einer Zeit, wo sich wieder eifrige Vertheidiger des starren Handelssystems zeigen, besonders schätzenswerth.

In Hinsicht der Stempelgebühr wird unter anderen gezeigt, wie nachtheilig die Wirksamkeit der preuß. Stempelfiscale sich äußert, weil nämlich die Behörden, um nicht den Rügen jener Beamten ausgesetzt zu seyn, selbst das Gesetz strenger handhaben, als es in dem Sinne desselben liegt; so wird mit der Zeit jedes Stempelgesetz unhaltbar. Die Stempel brachten von 1823—38 jährlich im D. 3,050,000 Thlr. ein, oder 7 Sgr. auf den Kopf; der geringste Beitrag war in Posen, 4⅔ Sgr., der höchste in Brandenburg, an 12 Sgr.

K. H. Rau.

Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie. Par M. Villermé. Paris, Renouard, 1840. II. Tomes. VIII. 458 und 451 S.

Der Verf., ein Arzt, ist zugleich als einer der sorgfältigsten Statistiker von Frankreich bekannt und wurde von der Akademie der moral. und politischen Wissenschaften mit Benoiston de Chateauneuf zu der Untersuchung über den Zustand der Arbeiter beauftragt, worüber er nun seinerseits berichtet. Der 1. Band enthält die Thatsachen, welche an den einzelnen Hauptsitzen der genannten Gewerke erforscht wurden, der 2te die daraus abgeleiteten allgemeineren Ergebnisse. Es ist ein Buch voll anziehender und lehrreicher Schilderungen und Angaben, und zeugt sowohl von der Sorgfalt des Verf. als von der edlen Gesinnung, die ihn leitete. Er ist kein Gegner der Fabriken im Allgemeinen, verheimlicht aber die mit in ihnen verbundenen traurigen Erscheinungen keineswegs und sucht die Heilmittel gegen dieselben auf. Viel kommt, wie man deutlich sieht, auf die Sittlichkeit und Einsicht der Arbeiter selbst an; die größte Noth und Versunkenheit findet man in Lille, wo auch die Trunksucht am meisten herrscht, und die Gleichgültigkeit gegen die Religion zeigt sich bei dieser Volksclasse in ihren verderblichsten Folgen, doch glaubt

der Verf. (II, 70), daß es in diesem Puncte allmälig wieder besser werde. Viel kann ferner von dem guten Willen der Fabrikherrn geschehen, ohne deren eifrige Mitwirkung ein guter Erfolg nicht zu erwarten ist; im Elsaß ist schon ein guter Anfang gemacht worden, die Arbeitszeit der Kinder abzukürzen, Schulen zu errichten, den Arbeitern, die sich wohl betragen, eine gute Wohnung mit einem Gärtchen zu geben, Sparcassen zu gründen u. dgl.; namentlich sehen die Arbeiter in den großen Fabriken von Wesserling und Gebweiler besser aus, als anderswo und besitzen z. B. meistens Regenschirme, die den Spinnern zu Thann und Mülhausen abgehen. Auch in Sedan haben die Fabrikherrn sich zur Bekämpfung der Trunksucht verbunden. Aber auch die Regierung muß das Ihrige dazuthun. Drei Hauptmißbräuche werden von dem Verf. hervorgehoben, 1) die Vermengung der Arbeiter beider Geschlechter in den Werkstuben, als die stärkste Veranlassung zu Ausschweifungen; indeß bescheidet er sich mit Bedauern, daß gesetzliche Anordnungen hierüber „dans nos usages" zu vielen Widerspruch finden würden, 2) der Mißbrauch der Kinder zu übermäßiger Anstrengung, weßhalb die Nothwendigkeit eines hierauf sich beziehenden Gesetzes sorgfältig dargethan wird; man sieht, daß dieses Ziel dem menschenfreundlichen Verf. vorzüglich am Herzen liegt. Seine Wünsche scheinen, nach den jetzigen Kammerverhandlungen, auch der Erfüllung nahe zu seyn; 3) die Geldvorschüsse der Fabrikherrn an die Arbeiter, wodurch diese, nach den französischen Gesetzen, in große Abhängigkeit und daraus nicht selten in Noth gerathen. Diesem Uebel ist am leichtesten abzuhelfen. — Uebrigens findet man in diesem Buche noch eine Menge von Thatsachen, die theils von statistischer, theils von volkswirthschaftlicher Seite Werth haben. K. H. Rau.

Die Industrieausstellung zu Paris im J. 1839, von Dr. Fr. Ben. Wilh. Hermann, ord. Prof. d. Staatswirthschaft rc. zu München. Nürnberg, Schrag, VI und 362 S.

Dieser, mit großer Sorgfalt ausgearbeitete Bericht ist in 3facher Hinsicht lehrreich, 1) wegen der vielen Nachrichten von dem neuesten Stande der Gewerbe in Frankreich, also für den Technologen, 2) wegen der eingestreuten statistischen Angaben, namentlich über die Ausdehnung vieler Zweige der Stoffgewinnung und Stoffveredlung in Frankreich, über Erzeugung und Verbrauch des Holzes rc., 3) wegen der Fülle von Betrachtungen aus dem Gebiete

der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik. Hieher sind sogleich die Erörterungen über den Nutzen der Ausstellungen von Gewerbserzeugnissen zu zählen, mit manchem nützlichen Winke über die dabei zu befolgenden Regeln. Unser Verf. hat verschiedene naheliegende Veranlassungen benutzt, um das Nachtheilige der Prohibitivgesetze und der hohen Zollsätze in helles Licht zu setzen, ohne übrigens einseitig und rücksichtslos diesen Gedanken zu verfolgen, indem er z. B. bei der Bemerkung, Frankreich zahle jährlich 40 Mill. Franken Prämie für die inländische Erzeugung des Eisens, hinzufügt, diese Ausgabe habe allerdings ihren Zweck erreicht, und es lasse sich, weil hier zugleich die Unabhängigkeit des Staates, ein nicht wirthschaftlicher Umstand, in Betracht komme, nicht leicht entscheiden, ob der Vortheil, das Eisen im eignen Lande zu gewinnen, nicht zu theuer erkauft sey. Die französischen Staatsbaumeister sind Ersparnngen bei Brücken u. dgl. abgeneigt, weil sie von den Baukosten einen gewissen Antheil (Tantieme) beziehen. Die Zahl der in Frankreich in Gang befindlichen Dampfmaschienen ist 1969, mit 26,137 Pferdekräften, davon 1437 Maschienen mit 15,801 Kr. für hohen Druck. Angehängt sind Bemerkungen über den technologischen Unterricht in Frankreich, wobei Unterz. das Lob der pariser **école des arts et manufactures**, einer Privatanstalt, aus eigener Wahrnehmung bestätigen kann.

K. H. Rau.

Ueber den Handelsverkehr der Völker von H. F. Osiander. Stuttg. 1840. I. B. XII und 309 S. II. B. 318 S.

Der Verf. bewarb sich durch diese Schrift um den, von der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften in Paris 1834 ausgeschriebenen Preis, konnte aber, obgleich die Frage für 1838 wiederholt aufgestellt und die Abhandlung umgearbeitet zum zweitenmale eingesendet worden war, den vollen Beifall der Akademie nicht erwerben. Die Frage war, welche Regeln in dem Falle, wenn eine Nation zur Handelsfreiheit übergehen, oder ihr Zollwesen abändern wolle, zu beobachten seyen, um den Vortheil der Zehrer mit dem der Erzeuger in Uebereinstimmung zu bringen. Die scharfe Kritik, welcher der Verf. das Urtheil der Akademie (oder vielmehr ihres Berichterstatters, Ch. Dupin) unterwirft, zeigt allerdings, daß man sich dabei etwas übereilt habe. Namentlich wird dem Verf. Schuld

geben, einen unrichtigen Durchschnittspreis des Getreides für die Häven des schwarzen Meeres aufgestellt zu haben, während er doch von dieser Gegend keinen, und nur den Hamburger Waizenpreis zu Grunde legte. Wir wollen daraus nicht gerade auf einen geographischen Irrthum schließen, denn dieser wäre zu groß, um glaublich zu seyn, aber ist jedenfalls eine Verwechslung vorgegangen.

Die Akademie macht es den Verf. der Preisschriften zum Vorwurfe, mehr bei der Vorfrage, nämlich der Untersuchung über Handelsfreiheit und Handelsbeschränkungen, als bei der Hauptaufgabe verweilt zu haben. Dieß ist allerdings auch in dem angezeigten Buche geschehen, allein es ist nicht wohl anders möglich gewesen, denn die Fassung der Frage bringt es mit sich, daß man nicht von einem schon feststehenden Grundsatze über das Maaß der zu bewilligenden Freiheit ausgehen, sondern denselben erst entwickeln muß. Unser Verf. ist der Freiheit im auswärtigen Verkehre weit mehr zugethan, als Ch. Dupin, wie sich derselbe öfters ausgesprochen hat, und manche Behauptungen des ersten mußten dem Pariser Akademiker zu kühn vorkommen. Indeß ist es nicht leicht, die Schrift in ihrer Hauptrichtung zu widerlegen. Man kann dem Verf. nicht etwa einwenden, daß er bloß theoretische, vielleicht unhaltbare Lehrsätze vortrage, denn er stützt sich durchgängig auf die Erfahrung. Man kann ihn noch weniger als einen Nachbeter von Say zu beseitigen suchen, denn er bekämpft diesen an mehreren Stellen mit Lebhaftigkeit und scheint uns sogar gegen die Nationalökonomen nicht ganz gerecht zu seyn. Er ist endlich besonnen genug, nicht sogleich die volle Handelsfreiheit, besonders für größere Länder anrathen zu wollen. Aber gerade deßhalb hat das Ergebniß, zu welchem er bei der ausführlichen Betrachtung des auswärtigen Handels mit Getreide, mit Vieh, mit Bergwerkserzeugnissen, sodann mit Gewerkswaaren, ferner bei den Erörterungen über die Handelsbilanz, die Schiffahrt, die Colonieen ꝛc. gelangt, einen desto größeren Werth. Durchgehends zeigt er, daß die Verbote und hohen Abgaben ihren Zweck verfehlt, daß sie sogar manche Nachtheile gebracht haben und daß man mit viel niedrigeren Zöllen auskommen kann. Für Getreide werden 2 Franken vom Hektoliter Waizen nebst dem Zuschlage von 10% als zureichend dargestellt, doch sollen bei niedrigen Preisen 3 Franken gesetzt werden. Gewerkswaaren sollen nicht über 15 Proc., Seidenwaaren nur 10 Proc. abgeben. Hie und da bleiben dem Leser bei einzelnen Sätzen Zweifel übrig, die vielleicht durch aus-

führlichere statistische und technische Zahlenangaben hätten vermieden werden können, aber im Ganzen ist das Buch sehr schätzbar und verdienstlich, da es wichtige, oft verkannte Wahrheiten eindringlich ausspricht. Die Ueberlegenheit der Briten in manchen Zweigen des Gewerbsfleißes leitet der Verf. nicht aus ihrem Schutzsysteme, sondern aus der Beschaffenheit des Landes, aus der Verfassung u. dgl. her. Die Wollengewerke haben in Großbritanien den meisten Schutz erhalten und sind doch nicht so weit gediehen, als andere Zweige. Freieres Mitwerben enthält einen mächtigen Antrieb zur Verbesserung der Gewerbe, Handelsbeschränkungen sind dagegen eine Herausforderung anderer Regierungen zu Repressalien (vielmehr Retorsionen) und treiben ferner andere Völker, deren Ausfuhr dadurch leidet, dazu an, sich auf Gewerbe zu verlegen, die dem ersteren Volke den Absatz verderben. Bei Gelegenheit des Einfuhrzolls von Getreide wird auf die Nützlichkeit der Wohlfeilheit der Lebensmittel, bei dem Eisen auf die abnehmende Holzerzeugung hingewiesen, und häufig tritt uns der richtige Gedanke entgegen, daß nur diejenigen Gewerbe wahrhaft nützlich sind und eine dauerhafte Blüthe hoffen lassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Doch ist der Verf. weit entfernt zu verkennen, welche Rücksichten man dem Bestehenden schuldig ist, und daß nur ein allmäliger Uebergang zu einem besseren Systeme gerathen werden kann.

K. H. Rau.

Vorläufiger Ueberblick neuer Schriften.

1. **Zur Volkswirthschaftslehre gehören vor Allen 2 neue, populär geschriebene Lehrbücher:**

M. v. Prittwitz, Die Kunst reich zu werden oder gemeinfaßliche Darstellung der Volkswirthschaft. Mannheim (Hoff) 1840. XIV u. 552 S.

de Pinheiro-Ferrera, Précis d'un cours d'économie politique. Paris (Garnot). 1840. XII u. 252 S.

Ueber einzelne Theile der Wissenschaft:

W. C. Mees, Proeve eener geschiedenis van het bankwezen in Nederland, Rotterdam, 1838. XVI u. 351 S. (Niederländisches Bankwesen.)

2. Zur Volkswirthschaftspolitik *):

J. A. Oberndorfer, Theorie der Wirthschaftspolizei, Sulzbach (Seidel) 1840, XIV u. 720 S.

C. Th. Kleinschrod, Beiträge zu einer deutschen Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die bayerische Gewerbsgesetzgebung. Augsburg (Kollmann) 1840, IV u. 243 S.

S. Hahndorf, Gewerbefreiheit und Zunftzwang. Kassel (Luckhardt), 1840. 31 S.

J. Bowring, Bericht über den deutschen Zollverband, aus dem E. von Buek, Berlin (Besser), 1840. VI. 110 u. 71 S.

Ch. Archinard, Le canton de Vaud et l'industrie, Lausanne (Ducloux), 1840. XIII u. 121 S.

Ch. de Remusat, Du paupérisme et de la charité légale. P. 1840, 106 S. (Ein amtliches Rundschreiben des damal. Ministers, mit einem Anhange von A. P. de Candolle.)

3. Zur Finanzwissenschaft:

J. v. Herrfeldt, Postreform in Deutschland. Frankf. 1839. 36 S.

H. F. Osiander, Darstellung der franzöſ. Finanzen von 1830 — 37. Stuttg. (Schweizerbart), 1839. X u. 252 S.

Marquis d'Audiffret, Examen des revenus publics (nämlich von Frankreich). P. (Dufart) 1839. X u. 135 S.

Macarel et Boulatignicr, De la fortune publique en France, Tome 2me. P. (Pourchet), 1840. VIII u. 614 S. (ſ. Archiv, IV, 126.)

C. H. L. Hoffmann, das Finanzwesen von Würtemberg zu Anfang des XVI. Jahrh. Tübingen (Fues), 1840. VIII und 92 S.

Ueber den Staatscredit. Von einem russischen Staatsmanne. Leipzig (Wigand), 1841. XIV u. 126 S.

Sammlung aller noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die indirecten Steuern im Gr. Baden. Karlsr. (Gutsch u. Rupp), 1839. VII Abtheilungen (1 Band).

A. Selß, Grundsätze zur Aufnahme und Erhaltung der Grundkataster in den deutschen Staaten. Wesel (Klönne), 1840. XV u. 189 S.

*) Hiezu kommen zahlreiche Flugschriften über Zollwesen und Handelsverhältnisse.

4. Zur Polizeiwissenschaft:

A. Barth, Vorlesungen über Polizeiwissenschaft und Polizeirecht, Augsb. (Jenisch und Stage), 1840. VIII u. 652 S.

Fr. Rettig, die Polizeigesetzgebung des Gr. Baden, 3te Ausg., bearb. von J. Betz, Karlsr. (Müller), 1839. XXIII und 799 S.

Fr. E. Heckel, Sachsens Polizei, Dresden (Arnold), 1840. XII u. 242 S.

H. Knapp, das Polizeistrafgesetz für das K. Würtemberg mit Erläuterungen. Stuttg. (Cotta) 1840, XX u. 172 S.

H. A. Fregier, Ueber die gefährlichen Classen der Bevölkerung in den großen Städten, deutsch von C. v. M., Coblenz, 1840. 2 Hefte (enthalten den 1. Band, 303 S. u. den Anfang des 2ten. Das Buch betrifft ausschließlich Paris.)

5. Zur Statistik:

X. Heuschling, Essai sur la statistique générale de la Belgique, publié par Van der Maelen. Brux. (Etabliss. géogr.) 1838, XVI u. 416 S.

J. Sprenger, Statistik des österreich. Kaiserstaats. Wien (Beck), 1840. II Bde. VIII u. 361 u. 551 S.

Fr. B. Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der Preuß. Monarchie, Breslau (Max), 184ü, XII u. 835 S. (Ueberaus sorgfältig gearbeitet.)

J. Fallati, die statistischen Vereine der Engländer. Tübingen (Fues), 1840. VI u. 76 S.

Chr. Bernoulli, Populationistik od. Bevölkerungswissenschaft. 1. Hälfte, Ulm (Stettin), 1840. VI u. 322 S.

Fr. G. Wieck, Industrielle Zustände Sachsens, Chemnitz, 1840. VI u. 422 S.

A. v. Lengerke, Landwirthschaftliche Statistik der deutschen Bundesstaaten. Braunschweig (Westermann), 1840. I. Bd. XIV u. 509 S. — II. B. 1. Abth. X u. 726 S.

Verschiedenes,

vom Herausgeber.

Leihcassen für Grundeigenthümer.

Das in einigen Ländern, namentlich in Baden, durch das Zehntablösungsgesetz von 1833 gegebene Beispiel der Errichtung von Leihcassen, welche Darleihen unter der Bedingung der Rückzahlung in Zeitrenten zum Behufe der Ablösung von Reallasten geben, beginnt Nachahmung zu finden. Im vorigen Jahre ist eine „Landescreditcasse" im Herzogthum Nassau (22. Jan., Verordn. Bl. Nr. 1.), und eine „Creditanstalt für Ablösungen" im Königreich Hannover (8. Sept.) gegründet worden. Die Eigenthümlichkeiten beider Anstalten ergeben sich aus folgender gedrängter Zusammenstellung, bei der wir zur Vergleichung auch die Grundzüge der badischen Zehntleihcasse hinzufügen.

1) Zweck jeder dieser Cassen.

Nassau: a) Darlehen auf doppeltes Unterpfand ohne Rücksicht auf eine gewisse Verwendung;

b) Darlehen zur Ablösung von Reallasten, namentlich Zehnten.

Hannover: Zur Ablösung der Zehnten, Frohnen, zufälligen und veränderlichen gutherrlichen Rechte.

Baden: Zur Zehntablösung.

2) Leistungen der Schuldner an die Casse.

Nassau: Zins höchstens 4 Proc., zur Tilgung wenigstens 1 Proc. jährlich von dem anfänglichen Betrage des Capitals.

Hannover: Für jetzt 3½ Proc. Zins, ¼ Proc. für Verwaltungskosten, mindestens ¼ Proc. Tilgung.

Baden: 1¾ Proc. Tilgung und seit 1840 4¼ Proc. Zins (vorher 3¾ Proc.). Der Zins ist immer ¼ Proc. höher als der, für welchen die Casse die benöthigten Gelde aufnimmt.

3) Aufbringung der zu den Darleihen erforderlichen Summen.

Nassau: a) Aufnahme gegen Schuldscheine, zu 3½ Proc. verzinslich, für jetzt bis zu dem Betrage von 3 Mill. fl.

b) Ausgeben eines Papiergeldes, „Landes-Credit-Cassen-Scheine," welche bei allen Staatscassen für voll genommen und von vorerwähnter Casse auf Verlangen eingelößt werden, bis zu ½ Mill. fl. Die Scheine lauten auf 1—5—25 fl.

c) Verwendung der hinterlegten Gelder, indem die Casse zugleich die Eigenschaft der gerichtlichen Depositencasse erhält.

Hannover: Aufnahme gegen Schuldscheine, wo möglich zu 3½ Proc.

Baden: 1) Benutzung der Grundstocksgelder, d. h. der eingehenden Kaufschillinge von Domänen und der Ablösungscapitale von Domanialgefällen.

2) Aufnahme von Darlehen, seit 1840 ohne die Vermittlung der Amortisationscasse nöthig zu haben.

4) Rückzahlung der von der Casse aufgenommenen Summen.

Nassau: Jährliche Verloosung, wozu die Entrichtung von wenigstens 1 Proc. und die durch vorhergegangene Tilgung ersparten Zinsen verwendet werden.

Hannover: Beiden Theilen steht die Kündigung mit 6monatlicher Frist frei. Dieß hat die Folge, daß, wenn die Casse für neue Anleihen höheren Zins geben muß, auch die Schuldner hiezu angehalten werden, so daß sie nicht sicher sind, bei dem anfänglich bewilligten Zinsfuße stehen bleiben zu können; offenbar ein Uebelstand.

Baden: Die Casse gibt unaufkündbare Schuldbrife aus, welche, wie die der Amortisationscasse, Rentenscheine heißen. Deßhalb bleibt der einmal einem Schuldner zugesicherte Zinsfuß bis zur gäuzlichen Tilgung seiner Schuld stehen. Ueber die Art der Rückzahlung der Schuldbriefe ist nichts bestimmt.

5) Die zur Tilgung erforderliche Zeit, wenn die Schuldner sich auf den geringsten zulässigen Tilgungsbetrag beschränken, berechnet sich nach Nr. 2. so:

in Nassau, zu { 3½ Proc. Zins 44 Jahre.
4 " " auf 42 "
Hannover 61 J. (zu lang!)
Baden, zu 4¼ " " 30 J.

In Baden wird die Jahresrechnung der Zehntleihcasse alljährlich dem ständischen Ausschuß zur Prüfung vorgelegt, der hierüber der nächsten Ständeversammlung berichtet. Aus den Rechnungsergebnissen von 18³⁹/₄₀ können wir Folgendes mittheilen. Bis zum 30. Juni 1840 hatten die zehntpflichtigen Gemeinden eine Summe von 627,528 fl. geliehen erhalten. Das Minimum der ganzen jährlichen Leistung war anfänglich 5½, jetzt ist es 6 Proc. Viele Gemeinden hatten aber raschere Tilgung, als zu 1¾ Proc., z. B. ⅙, ⅒, 1/15, 1/16 des Capitals u. dgl. zugesagt, auch leisteten manche mehr, als wozu sie sich anheischig gemacht hatten, so daß im Laufe des Jahrs 18³⁹/₄₀ 45,700 fl. Capitalabtrag eingingen, während nach den Leihverträgen nur 17,600 fl. abzuzahlen gewesen wären. Es leidet keinen Zweifel, daß das ¼ Proc., welches von den Schuldnern über den, an die Gläubiger zu gebenden Zinsbetrag eingezogen wird, nach kurzer Zeit zur Deckung der Verwaltungskosten zureichen und den Ersatz des bisher zu diesem Zwecke geleisteten Vorschusses möglich machen wird. Im letzten Jahre mußten noch 336 fl. zugeschossen werden, was mit der Auslage in den vorhergehenden Jahren 2145 fl. ausmacht. Im jetzigen Jahre wird man schon ausreichen, da das ¼ Proc. sich auf 1569 fl. beläuft und die Kosten 18³⁹/₄₀ nur 1336 fl. ausmachten. Dieser geringe Kostenbetrag ist dadurch möglich geworden, daß die Verwaltung der Zehntleihcasse mit der der Amortisationscasse verbunden ist.

Die Pariser Bank (banque de France).

In der Verhandlung der französischen Deputirtenkammer über die Verlängerung des Privilegiums der Pariser Bank im J. 1840 zeichnet sich die Rede des damaligen Ministers Thiers vom 20. Mai aus, der dießmal, wie bei anderen Veranlassungen, z. B. bei dem Zuckergesetze, sehr genau in nationalökonomische Erwägungen

einging, wie er denn schon in seiner Revolutionsgeschichte und in dem schönen Aufsatze über das Lawische System seine Vertrautheit mit staatsökonomischen Gegenständen bewiesen hatte. Wir ziehen den Hauptinhalt seines Vortrages aus.

Die Bank von Frankreich, sagt er, ist die beste Creditanstalt in der Welt, — le meilleur établissement du monde en fait de credit; — ein etwas zu allgemein ausgedrückter Satz, von dem aber wenigstens so viel wahr ist, daß man diese Bank als eine gut eingerichtete anerkennen muß. Er zählt nun die Vorwürfe auf, die man ihr gemacht hat, 1) daß sie nicht genug für den Privatcredit thue und ihre Wirksamkeit zu sehr beschränke, indem sie nur Wechsel mit 3 Unterschriften discontire,

2) daß sie auf zu kurze Verfallzeit, nämlich nicht über 3 Monate, discontire, und nicht auf die Fortschritte des Gewerbfleißes und der Capitale Rücksicht nehme, indem sie bei dem Zinsfuße von 4 Proc. stehen bleibe,

3) daß sie den Geldumlauf zu wenig befördere, denn sie habe kaum mehr Zettel im Verkehr, als Baarschaft in der Casse. Man hat in dieser Hinsicht verschiedene Vorschläge gemacht, z. B. daß sie Zettel von kleinerem Betrage, namentlich von 250 fr., ausgeben solle, daß ihre Zettel bei den Staatscassen angenommen werden sollen (Manguin), — daß sie auf hinterlegte Actien und verschiedene Staatspapiere leihen solle (Garnier-Pagès).

Die Lehre von den Banken ist schon alt und schon längst bekannt. Die Fehler, die man neuerlich in Belgien, England und America begangen hat, sind die nämlichen, welche man schon vor 2 Jahrhunderten in Holland, Frankreich und England sich hat zu Schulden kommen lassen, und Law, der Urheber jenes berüchtigten Systems, welches den französischen Staatshaushalt vor etwas über 100 Jahren zerrüttete, sprach in seinem Buche schon alles dasjenige aus, was später über diesen Gegenstand gesagt worden ist.

Auch Napoleon, der Gründer der Bank von Frankreich, hat nichts anderes gethan, als sich an die richtigen Grundsätze des Bankwesens zu halten. Die Bank jetzt auf 25 Jahre weiter verlängern, ist daher gar nichts Außerordentliches, selbst wenn man sie sogleich auf 300 Jahre verlängern würde, so wäre es auch nichts als eine Anerkennung dieser richtigen Grundsätze. Napoleon ist von folgenden Regeln ausgegangen: Eine Bank soll nur gute und zuverlässige Papiere annehmen, d. h. solche, die dem großen Handelsbetriebe angehören, sie soll nur auf Gold und Silber leihen, keinen Handel

treiben, nicht auf Waaren oder Actien Vorschuß geben. So muß sich jede Bank verhalten, die das Publicum nicht täuschen und sich nicht schlimmen Zuständen aussetzen will.

Napoleon erhob die **Caisse des comptes courans** von 1800 zur **banque de France** mit einem Capitale von 30 Millionen, wovon er einen Theil mit Hülfe der Obereinnehmer lieferte. Nach einigen Jahren gab er ihr, um sie von einem beschwerlichen Mitwerber zu befreien, das ausschließliche Recht, Zettel auf den Inhaber auszustellen, und erhöhte das Capital auf 45 Millionen. 1805, während des österreichisch-russischen Feldzuges, erfuhr er mit großem Verdrusse, daß die Bank ihre Zahlungen eingestellt habe. Dieß rührte von einem Fehlgriffe des damaligen Schatzministers her. Man hatte der Bank die Obligationen der Obereinnehmer (**receveurs généraux**) für 60 Mill. übergeben, und als jene sie einziehen wollte, waren die Cassen leer, weil man die Gelder auf Befehl des Finanzministers an die mit der Regierung in Verbindung stehenden Bankherren hatte abliefern müssen. Napoleon, in seinem Zorne, hob alle abgeschlossenen Contracte auf und gab der Bank eine neue, mehr monarchische Verfassung, vermehrte auch ihr Capital auf 90 Millionen *). Seitdem ist ihre Einrichtung unverändert geblieben und sie hat dem Lande sehr nützliche Dienste geleistet. In den Jahren 1830 und 1831 half sie der Staatscasse oft aus der Verlegenheit, und es waren Tage, wo diese ohne den Beistand der Bank ihre Zahlungen nicht hätte leisten können.

Der Redner wendet sich nun zu dem Vorwurfe, daß die Bank nur den großen Handelsherren diene, den kleinen Verkehr aber wegen des Erfordernisses der dritten Unterschrift von jenen abhängig mache und ihn nöthige, 5, 5½ und 6 Proc. Zins zu geben, während man bei der Bank zu 4 Proc. geliehen erhält. Die Verwaltung der Bank wird von 1 Gouverneur, 2 Unter-Gouverneurs, 15 Verwaltungsräthen (**régens**) und 12 Mitgliedern des Disconto-Ausschusses geleitet. Von diesen 30 Personen wird abwechselnd die Disconto-Commission aus 10 Mitgliedern gebildet. Die 3 Gouverneurs dürfen nicht discontiren lassen, sodann sind darunter 3 Obereinnehmer, um die Staatscasse zu vertreten; diese 6 Personen machen von der Bank keinen eignen Gebrauch, und auch die übrigen 24, meistens große Kaufleute, Fabrik- und Bankherren, thun es

*) Bekanntlich ist dieß nicht vollständig gelungen.



nicht leicht, weil Privatpersonen ihnen Geld wohlfeiler als die Bank, nämlich zu 3 oder 3½ Proc., anvertrauen. Im J. 1838, wo die discontirte Summe sich auf 804 Mill. belief, ließen die Bankvorsteher nur für 46, d. i. $1/_{18}$ des Ganzen, discontiren, und 4 darunter für 38, also die übrigen ganz wenig. Diese 4 gehören zu den Banquiers, die das Discontogeschäft betreiben. Für jeden Handelszweig, z. B. den Eisen-, Holz-, Seidenwaarenhandel, gibt es eigene Banquiers, welche die Vermögensumstände jedes damit beschäftigten Hauses genau kennen und deshalb als Escompteurs auftreten; bald sind es bloße Bankherren, bald Kaufleute, die sich in dem einzelnen Handelszweige bereichert haben und nun die Handelsgeschäfte aufgeben, um sich auf das Discontiren zu verlegen, bald sind es Gesellschaften, wie die von Laffitte, oder das Comptoir der Gebrüder Etienne, welches die Wechsel der Bauunternehmer discontirt. Diese genau in dem Geschäftszweige bewanderten Mittelspersonen nehmen die Papiere mit 2 Unterschriften an, fügen die ihrige hinzu und lassen nun bei der Bank discontiren, die sich auf ihre Verbürgung verläßt. Paris hat 30,000 patentirte Handelsleute, welche Papiere unterzeichnen und discontiren lassen. Wie könnten die 30 Bankvorsteher alle diese Leute kennen? Hiezu sind die Präsentanten nöthig, welche die 3te Unterschrift beigesetzt haben. Ein solcher schickt oft 200—300 Effecten an einem Tage ein, die in einem Umschlage mit einem Verzeichniß liegen. An einzelnen Discontotagen sind schon bis 11,000 einzelne Effecten vorgelegt worden, die man innerhalb zweier Stunden prüfen muß, um noch am nämlichen Tage die Auszahlung bewirken zu können. Jedes der 10 Commissionsmitglieder nimmt also eine Liste zur Hand und durchläuft schnell die Effecten, und es ist genug, wenn nur ein bekannter und sicherer Name angetroffen wird. Die Besorgniß, daß die hiezu mitwirkenden Escompteurs manche Wechsel aus Neid zurückweisen möchten, bei denen man sich nicht an sie gewendet hat, ist von der Erfahrung durchaus widerlegt worden. Es gibt fast nie Streitigkeiten hierüber, auch führen die Bankcensoren eine unausgesetzte Aufsicht, und doch sind seit 10 Jahren nur 4—5 Beschwerden wegen Zurückweisung eines Wechsels an sie gebracht worden.

Daß die Bank zu 4 Proc. vorschießt, die Mittelsleute aber zu 4½, 5 und 6 Proc. discontiren, ist sehr natürlich. Jene kann nur einen einzigen Zinsfuß zu Grunde legen, aber nicht alle Effecten können zu gleichem Fuße untergebracht werden; solche, die von Häusern wie Lefebvre oder Delessert herrühren, sind, wie sich

Thiers etwas unpassend ausdrückt, 3 Proc. werth (valent 3 p. c.), andere 4, andere mehr, d. h. eigentlich, sie müssen wegen ihrer geringeren Sicherheit dem Discontirenden mehr Disconto einbringen. Der Mittelsmann bezieht also darum einen Gewinn, weil das Papier, wie es in seine Hände gelangt, nicht so sicher ist, als es durch seine hinzukommende Verbürgung wird. Selbst wenn man das Erforderniß der 3ten Unterschrift gesetzlich aufheben wollte, würde dennoch die Bank sehr viele Effecten der kleinen Kaufleute der Sicherheit willen zurückweisen. Nur in Zeiten einer Bedrängniß würde vielleicht die Bank dem ungestümen Andrange nachgeben und auf ihre Gefahr Papiere von schlechter Beschaffenheit annehmen, und gerade um ihr für solche kritische Perioden einen gewissen Schutz darzubieten, ist das Gesetz nöthig.

Was nun das Begehren einer längeren Discontofrist von 4 statt 3 Monaten betrifft, so wäre dies ein Rückschritt. Solide, umsichtige Geschäftsleute tragen ihre Verbindlichkeiten nach kurzen Fristen ab (reglent à courts termes), weil sie dann sicherer sind, es thun zu können; je capitalärmer ein Gewerbe ist (dieß bedeutet wohl der Ausdruck une industrie faible), desto später hält er seine Abrechnung, z. B. der Buchhandel nach 1 oder 1¼ Jahr. Seit 20—30 Jahren sind diese Fristen merklich kürzer geworden, und man muß diese Richtung befördern. ¼ Jahr ist die mittlere Frist der Gewerbsabzahlungen (réglements de l'industrie), die großen Wechsel der Bankherren sind auf diesen Zeitraum gestellt und die Bank hat also einen guten Grund, sich auf ihn zu beschränken. Je öfter die Gewerbsleute (l'industrie) ihre Verpflichtungen erneuern müssen, desto mehr werden sie daran gewöhnt, sich nicht zu sehr auf die Zukunft zu verlassen, und desto mehr Umlauf findet in den Capitalen statt. Auch vermindert die Bank hiedurch die Geldmenge, die sie auf dem Platze hat, keineswegs, sie leiht nicht weniger aus, es findet nur ein schnellerer Wechsel des Ausleihens und Wiedereingehens statt.

Man denke ferner an die Krisen der Banken, in denen diese allein ihren Untergang finden können. Die Hülfsmittel einer Bank in einer Verlegenheit sind nur 2, ihre Casse und ihr Portefeuille (d. h. die ihr verpfändeten oder eigenthümlich gehörenden Verschreibungen). Verlängert man die Discontofrist, so geht täglich nur $^1/_{120}$ statt $^1/_{90}$ der ausstehenden Summen ein und die Hülfe erfolgt also langsamer.

Den Procentsatz des Disconto kann man der Bank unmöglich im Gesetze vorschreiben, er kann hier nur insoferne in Betracht



kommen, als man die Handlungsweise der Bank einer Beurtheilung unterwirft, aber muß ihn der Bankverwaltung freistellen, weil man nicht die Bewegung des Handels durch Verfügungen lenken kann. Seit 20 Jahren ist der Satz von 4 Proc. beibehalten werden, doch war er nicht immer so. Am Tage, wo die Bank den Namen **banque de France** annahm, stand er noch zu 15 Proc., einige Tage später sank er schon auf 6, nachher auf 5 und endlich auf 4, und er ist seitdem nicht wieder erhöht worden, während die Bank von England zwar einmal bis auf 3½ herabgegangen war, aber bei der ersten Krise wieder auf 4, 4½ und 5, ja bis auf 6 Proc. stieg. Dieß Wechseln des Discontosatzes ist durchaus schädlich. Steht er ganz niedrig, so gibt dieß eine starke Ermunterung zu allerlei Speculationen; Personen ohne Vermögen und Geschicklichkeit beginnen blindlings allerlei Unternehmungen, überschreiten alles verständige Maaß und richten durch ihr Mitwerben die älteren Gewerbsleute zu Grunde; der Markt wird überladen, man muß um jeden Preis mit großem Verluste verkaufen. Muß aber die Bank ihren Disconto erhöhen, so fällt dieß nicht bloß denen zur Last, die es durch ihre Thorheiten verschuldet haben, sondern auch den verständigen Fabrikherren. Dieß ist der Vorwurf, den die Gewerbsleute zu Manchester der englischen Bank machen, von dem sich aber die französische frei erhalten hat. Das Vertrauen, welches diese genießt, hat sie ihrer Vorsicht zu verdanken. Sie nimmt weder die Verschreibungen der großen Speculanten, die in Staatspapieren spielen und riesenhafte Unternehmungen machen können, noch die Papiere der kleinen Kaufleute, sondern die Verschreibungen von mittlerem Betrage und guter Verbürgung.

Bis jetzt kannte man in der Finanzgeschichte nur verschwenderische Banken, auch weiß ich nicht eine, die nicht gefallen wäre. Die englische hat wenigstens ihre Zahlungen eingestellt, was schon eine Art von Bankbruch ist. Die französische ist die einzige, die, ohne jemals zu wanken, außer an dem Tage, wo sie von der Regierung betrogen wurde, 40 Jahre hindurch in Thätigkeit gewesen ist.

Fragt man, welche Dienste sie dem Lande geleistet hat, so muß man überhaupt 2 Arten solcher Dienste unterscheiden, von denen die eine höchst verderblich, die andere allein gut ist. Jene besteht darin, daß eine Bank in Zeiten, wo alle Geschäfte in gutem Fortgange sind, wo Jedermann Spinnereien, Webereien, Seidenfabriken, Eisenbahnen, Bauten jeder Art unternehmen will, unbeschränkt Credit gibt, dann aber, wenn eine Krise eintritt, einhält und selbst das Signal der

Bedrängniß gibt, indem sie ihren Disconto steigert, wie etwa ein Feldherr, der im Augenblick der Gefahr die Flucht ergreift. So machten es die belgischen, englischen und amerikanischen Banken. Die französische aber hat, man darf wohl sagen, etwas Bewunderns-würdiges gethan, sie hat gerade in Zeiten der Bedrängniß ihre Discontirungen verdoppelt. Man wirft ihr vor, so viel Baarschaft vorräthig gehalten zu haben, als sie Zettel im Umlaufe hatte. Aber in kritischen Zeiten zeigte sich der Nutzen hievon.

In den Jahren 1810 und 1811, wo eine Krise statt fand, hatte die Bank den Muth, ihren baaren Vorrath, der im Durchschnitte 80 Mill. betrug, bis auf 38 Mill. (Lefebvre rief, nur 31 Mill.) zu vermindern, und das Portefeuille von 70 auf 130 Mill. zu erhöhen. Das Vertrauen zu ihr blieb unerschüttert, und die laufenden Rechnungen, d. i. das bei der Bank hinterlegte Geld, verdoppelten sich. Dieselben Erscheinungen haben sich bei den folgenden Krisen wiederholt. Im J. 1825 hatte die Bank einen Vorrath von 167—170 Millionen, den sie auf 67 verminderte, und das Portefeuille, welches an verschiedenen Tagen zwischen 49, 70, 30 und 73 Mill. schwankte, erhob sich durch vermehrte Discontirungen bis auf 154 M. In den Jahren 1837 und 38 stieg es, ebenfalls der Krise willen, bis auf 201 M. Die Bank ist also, statt eine zu Unternehmungen anregende (excitatrice) zu seyn, vielmehr eine mäßigende (moderatrice). Sie hat gehandelt, wie eine weise Regierung, sie hat nicht zur Production ermuntert, wo dieß unnöthig war, aber wenn, ohne sie zu befragen, die Production ins Uebermaaß fortgeschritten war, hat sie ihr Beistand geleistet und die Krisen beschwichtiget.

Im J. 1830 hat sie dem Lande die größten Dienste geleistet. Ich war damals Untersecretär im Finanzministerium. Wir hatten 4 peinliche Monate zurückgelegt, wir mußten monatlich dem Kriegsminister bis zu 30 Millionen geben, um die Armee in guten Stand zu setzen, es gab Tage, wo wir in den schwersten Sorgen schwebten, und wir mußten sie verheimlichen; denn es gibt Sorgen, von denen man kaum 10 Jahre nachher sprechen darf. In dieser Zeit des allgemeinen Mißtrauens war Jemand vorhanden, dem man volles Vertrauen schenkte, die Bank. Während sie dem Handel alles Geld gab, was man begehrte, füllten sich ihre Cassen in Folge des allgemeinen Zutrauens und sie unterstützte den Staat, sie lieh anfangs 30, dann 50, 80 und endlich 130 Millionen, in

einem Augenblicke, wo das Publicum weder Renten, noch königliche Scheine (bons royaux) haben wollte.

Unter dem Vorwande, Fortschritte zu machen, sollte man nicht das schon vorhandene Gute zerstören. Indeß gibt es einen Fortschritt, den ich wünsche und den ich schon von der Bank verlangt habe, nämlich daß sie ihren Wirkungskreis außerhalb Paris ausdehne, und wie dieß zu machen sey, darüber muß man allerdings weiter nachdenken. Vorher aber müssen noch die Systeme besprochen werden, die in Erwägung gekommen sind.

Mauguin wünscht eine große Nationalbank, die alle Geldgeschäfte der Regierung besorgte. Dieser Plan ist erstlich unausführbar, und sodann, wenn er möglich wäre, wäre er verderblich. Die Bank könnte sich nicht mit der Finanzverwaltung befassen; die Einnehmer des Staats haben nicht ein bloßes Cassengeschäft, sondern den Einzug (perception) der Abgaben, und man muß ihnen höhere Beamte (receveurs particuliers et généraux) der Aufsicht willen vorsetzen. Ferner ist bei den Auszahlungen vielerlei zu besorgen, die Forderungen und Belege zu prüfen u. dgl. Auch in England hat die Bank bloß den Geldempfang, das Cassengeschäft, aber nicht den Einzug. Sie gewinnt hiebei sehr viel, ohne daß man ihr nachrechnen kann, weil man nicht einmal den Augenblick weiß, wo sie Gelder empfängt: So kann sie 12 und 13 Proc. Dividende zahlen, obschon sie wenig discontirt, man fängt aber jetzt an einzusehen, daß man ihr zu viel Vortheil in die Hand gegeben hat. Ueberdieß ist der Einzug in Großbritanien leichter, da es dort keine Grundsteuer gibt *), die Zölle in den Häven entrichtet werden und die Accise einfach eingerichtet ist. Aber eine solche Bank mit 3—400 Comptoirs wäre gefährlich, denn ihr Credit würde in einer Krise mit dem des Staates zugleich untergehen.

Um den Provinzen die Wohlthaten des Bankwesens zu verschaffen, ist der jetzt eingeschlagene Weg der beste, nämlich theils Filiale der Hauptbank, theils unabhängige Banken zu errichten. Die letzteren schützen vor einem möglichen Mißbrauch in der Verwaltung der großen Bank. Aber an einem und dem nämlichen Orte sollte man nicht 2 Banken gestatten, denn diese führen einen Vertilgungskrieg miteinander.

Soweit Thiers. Die Verlängerung des Privilegiums der Bank wurde bekanntlich von den Kammern genehmigt.

*) Genauer: eine sehr geringe.

Zur Ortsstatistik. Wieblingen *).

Das Dorf Wieblingen liegt in der Rheinebene, eine Stunde unterhalb Heidelberg am Neckar, an der Straße nach Mannheim. Die Einwohnerzahl ist gegen 1200, die Zahl der Bürger (ohne die Wittwen rc.) 249. Die Gemarkung des Ortes enthält weder Wiesen, noch Weiden und Wald, sie besteht lediglich aus Ackerland und Gärten am Orte. Das nöthige Futter muß also, soweit es nicht auf dem Felde gewonnen werden kann, von anderen Ortschaften erkauft werden. Der Boden ist vollkommen eben, von mittlerer Festigkeit, auf der von dem Neckar am meisten entfernten Seite mit einem stärkeren Gehalte von röthlichem Thon. Das Ackerland beträgt 2216¾ heidelberger oder 2307 bad. (gegen 3254 preuß.) Morgen. Hievon gehören aber 504 M. auswärtigen Eigenthümern (Ausmärkern), die theils in benachbarten Dörfern wohnen und von dort aus ihre hier liegenden Grundstücke bewirthschaften, theils aber sie in der Gemeinde verpachten. Dieß Letztere mag bei etwa 300 M. der Fall seyn, von denen 246 M. dem allgemeinen Kirchenvermögen beider Confessionen (im Gegensatze des localen, nämlich des Pfarrgutes) zugehören, so daß die von den Ortsbewohnern gebaute Ackerfläche gegen 2000 heidelb. M. beträgt. Das Gemeindeeigenthum beläuft sich auf 486¾ M. und ist, nach landüblicher Weise, unter die Bürger zu lebenslänglicher Benutzung vertheilt. Da das Dorf am Flusse liegt, also ganz an dem Rande der Feldmark, so ist die entgegengesetzte Gränze eine halbe Stunde vom Orte entfernt, und man darf annehmen, daß die entlegensten Grundstücke schon dieser Eigenschaft willen, bei gleicher Beschaffenheit, um ¼ weniger gelten und werth sind. Bei der Festsetzung der Grundsteuer wurden 6 Classen der Güter gemacht, deren Mittelpreise, nach den Durchschnitten der Käufe in den beiden Jahrzehnten von 1780—89 und 1800—09 folgendergestalt ermittelt wurden:

1. Classe 720 fl.	4. Classe 346 fl.
2. Classe 541 fl.	5. Classe 274 fl.
3. Classe 421 fl.	6. Classe 229 fl.

*) Die Zahlen, welche der Herausgeber in seinem Buche: Ueber die Landwirthschaft der Rheinpfalz, 1830, in Bezug auf die Vertheilung und den Preis des Grundeigenthums in 2 nahen Dörfern der Bergstraße mitgetheilt hat, sind in mehrere spätere Schriften übergegangen. Es wird daher auch obige Notiz, die noch eine andere Merkwürdigkeit, nämlich eine bessere Flureintheilung, enthält, nicht ohne Interesse seyn.

Das Land der 3 ersten Classen macht indeß nur ⅓ — ⅖ der ganzen Gemarkung aus, so daß der Durchschnittspreis des Morgens nach dem Kataster nur gegen 364 fl. ist und der ganze Preisanschlag des Ackerlandes aus ungefähr 800,000 fl. besteht.

Der gegenwärtige Preis des Morgens der ersten Classe mag 1200 fl., der untersten Cl. 400 fl. seyn, so daß der Mittelpreis im Ganzen sich wohl 600 fl. nähern wird. Zum Behufe der Zehntablösung, um das schuldige Capital unter sich umzulegen, hat die Gemeinde einen besondern Anschlag gebildet, bei welchem 3 Classen von 800, 600 und 400 fl. gemacht wurden, ohne daß man jedoch hiebei gerade den laufenden Preis zu erreichen gesucht hätte. Das Zehntablösungscapital wurde für den Morgen im Ganzen auf 46 fl. 51 Kr. und für den Morgen der letztgenannten 3 Classen auf 65 fl. 16 Kr. — 48 fl. 57 Kr. und 32 fl. 38 Kr. berechnet.

Die Dorfmarkung zerfällt, nach der üblichen Dreifelderwirthschaft, in 3 Fluren. Sie war, wie es bei vielen Ortschaften der Fall ist, durch fortgesetzte Zertheilungen der Felder in einen sehr verwirrten Zustand gekommen, so daß man zu einem Theile der Grundstücke keinen freien Zugang hatte, sich mit den Anstößern verständigen, auch viele Unbequemlichkeiten, z. B. Heraustragen der Garben an den nächsten Weg, wenn man früher ernten mußte, — und manche Beschädigungen erleiden mußte. Vor 22 Jahren wurde eine neue Eintheilung begonnen, die zu allgemeiner Zufriedenheit zu Stande gebracht wurde und für den Morgen nur eine Ausgabe von 3 fl. kostete. Es ziehen sich nun viele, meist gerade Wege durch die Fluren, jedes Grundstück stößt wenigstens auf einer Seite an einen solchen Feldweg, die mehrsten sogar auf zwei Seiten, die Stücke jedes Gewannes laufen einander parallel und es ist also eine vollkommene Leichtigkeit der freien beliebigen Wirthschaft erzielt. Man suchte Jedem seine Aecker in der Nähe der bisherigen Plätze anzuweisen, weshalb neue Taxationen nicht nöthig waren. Das Zusammenlegen war nicht gerade beabsichtiget, doch geschah es häufig, daß ein Eigenthümer sich mit seinen Nachbarn verständigte, um mehrere Stücke an einander zu legen. Schade, daß man hierin nicht sogleich weiter ging, denn es wäre, wegen der wenig ungleichen Bodenbeschaffenheit, ziemlich leicht auszuführen gewesen! Die Größe der Besitzungen der einzelnen Ortsbürger (ohne das Pfarr-, das Gemeindegut und mit Ausschluß von 31 Morgen, die wegen eines andern Zehntverhältnisses in folgender Aufzählung fehlen), zusammen 1129 Morgen, läßt sich so überblicken:

58	Eigenthümer	haben	weniger als 1	Morgen.
30	"	"	über 1 bis 3	"
20	"	"	" 3 — 5	"
21	"	"	" 5 — 10	"
10	"	"	" 10 — 15	"
8	"	"	" 15 — 20	"
4	"	"	" 20 — 30	"
2	"	"	" 30 — 40	"
2	"	"	" 40 — 50	"
1	"	"	" 50 — 60	"
1	"	"	" 80 — 90	"
1	"	"	" 160	"

Es sind also 158 Eigenthümer. Aus vorstehenden Zahlen sollte man schließen, die Zerstückelung sey übermäßig, besonders da gar kein Weinbau vorkommt. Aber schon der Anblick des stattlichen Dorfes, mit vielen netten und geräumigen Gebäuden in der Hauptstraße, ist geeignet, diese Besorgniß zu widerlegen, auch spricht gegen sie die große Zahl von 187 Zugpferden, die freilich nicht ausschließlich zum Feldbau, sondern auch zu Miethfuhren u. dgl. gebraucht werden. Ochsen und Kühe sind 595 vorhanden, also zusammen 782 Stück erwachsenes Vieh, oder auf 2,55 heidelb. (2,43 neubad. oder 3,87 preuß.) Morgen 1 Stück, was bekanntlich schon viel ist. Ueberdieß ist notorisch der Nahrungsstand dieses Dorfes nicht ungünstig, und dem der stärker bevölkerten Ortschaften an der Bergstraße vorzuziehen. Das große Gemeindegut und die vielen Pachtstücke ergänzen offenbar die Kleinheit der eigenthümlichen Ländereien der Ortseinwohner, denen freilich auch die Nähe von Heidelberg, die lebhafte Landstraße und der schiffbare Fluß (obschon im Dorfe keine Schiffleute sind) einigermaßen zu Statten kommen. Daß an der Bergstraße die Gütertheilung noch weiter geht, zeigen folgende Zahlen. Es sind

Besitzungen	Handschuchsheim	Neuenheim	Wieblingen
unter 1 Morg.	43 Proc.	60 Proc.	37 Proc.
von 1 — 5	38 "	31 "	30 "
" 5 — 10	11 "	2 "	15 "
" 10 — 20	5 "	2 "	11 "
" 20 und mehr	3 "	4 "	7 "

Handschuchsheim liegt ½, Neuenheim ¼ St. von Heidelberg, beide bauen nicht allein die gewöhnlichen Feldfrüchte, sondern auch

viel Wein, Kirschen, Gemüse, vorzüglich Bohnen (Phaseolen) u. dgl. Beide beziehen aus dem nahen Gemeindewalde viel Laubstreu.

Holzpreise in Baden.

Das badische Forstgesetz macht, wie es in der Natur der Sache liegt, die Größe des Schadenersatzes und der Strafe für Waldfrevel von dem Preise der Walderzeugnisse abhängig, und man bedarf deshalb zur leichten Anwendung des Gesetzes für jeden Bezirk des Landes und jede Holzsorte eines festgesetzten Preises. Zu diesem Behufe wurde im Jahre 1834 nach sorgfältiger Erforschung der örtlichen Preise ein Verzeichniß derselben aufgestellt. Allein die bald darauf folgende Vertheurung des Holzes machte diesen Tarif unpassend, man mußte besorgen, daß die Strafen wegen des zu niedrigen Geldanschlages weniger wirksam würden, und es schien nöthig, einen neuen Tarif aufzustellen, was denn auch im vorigen Jahre geschah, s. Verordnungsblatt der Forstpolizeidirection, 1839, No. 20. Dieses Preisverzeichniß ist nach Forstämtern geordnet und führt in den meisten Aemtern alle einzelnen Forstbezirke, und hie und da selbst Theile von solchen auf. Je genauer es nun gerade hiedurch jeder Oertlichkeit entspricht, desto schwerer wird es, einen Ueberblick und eine allgemeine Regel aus ihm zu gewinnen. Die Kenntniß der Holzpreise in allen Theilen eines Landes ist jedoch, schon als erläuterndes Beispiel zu der Theorie der Grundrente, so lehrreich, daß wir es versuchen, einige Ergebnisse aus diesem Tarif abzuleiten, wobei wir uns aber nur auf den niedrigsten oder höchsten Tarifssatz jedes Amtes beschränken. Man muß sich dabei erinnern, daß es die Preise in der Nähe der Waldungen, nicht in den Marktorten selbst sind, und die Marktpreise müssen deshalb um die Kosten der Beifuhr von den nächsten Waldungen höher seyn. Die Preise der verschiedenen Holzsorten, z. B. des Buchen-, Eichen- und Nadel-Brennholzes, können nicht durchgehends in gleichem Verhältniß stehen, weil sowohl die Häufigkeit im Angebote einer jeden, als die aus Gewohnheit, Gewerbsbetrieb u. dgl. hervorgehende Stärke des Begehrs jeder Sorte mancherlei Abweichungen von dem mittleren, den nutzbaren Eigenschaften entsprechenden Verhältniß nach sich ziehen. Wenn in einer Gegend eine gewisse Sorte nur selten vorkommt, so ist ihr Preis wenig maaßgebend, denn er kann aus zufälligen Ursachen zu hoch und zu niedrig seyn, deßhalb dürfen die folgenden Zusammenstellungen nur als Annäheruegen an das allgemeine

Durchschnittsverhältniß angesehen werden. Das Nadelholz in Scheitern gilt gegen das Buchenholz gehalten bald nur 54 Proc. desselben (Wertheim-Freudenberg), bald 60, 66, 70, 75, und sogar 80 Proc. (Zwingenberg), wenn nämlich die Aufzeichnungen ganz richtig sind. Bekanntlich zieht sich in Baden längs der fruchtbaren Rheinebene ein, nur auf einer kurzen Strecke (in der Gegend von Bruchsal) unterbrochener Gebirgsstreifen hin, an den sich, wo das Land eine größere Breite hat, Hochflächen mit vielen Erhebungen und Thälern anschließen. Hieraus ist schon zu vermuthen, daß der Holzpreis in der Nähe des Rheines höher stehen müsse, als weiter ostwärts, in den waldreichen Berggegenden, und so findet es sich auch. Zugleich zeigt sich aber, daß von Süden nach Norden zu das Holz, wenigstens das Brennholz, theurer wird, weil in dieser Richtung die Waldfläche im Vergleiche mit der Einwohnerzahl sich vermindert. Es treffen nämlich auf den Kopf der Einwohner

im Seekreise	1,³²	Morgen	Wald
„ Ober- und Mittelrheinkreise	1,⁰⁶	„	„
„ Unterrheinkreise . . .	1,⁰⁴	„	„
„ ganzen Lande . . .	1,¹³	„	„

Während aber das Holz nach Nordosten hin, in der Maingegend, den höchsten Preis hat, ist hier das Getreide gerade am wohlfeilsten.

1. Preisansatz der Klafter Buchenholz in Scheitern.

Das Minimum von 5—6½ fl. findet sich in den höchsten Gegenden des Schwarzwaldes, in einzelnen Bezirken der Forstämter St. Blasien, Wolfach und Bonndorf; 7½ fl. ist der niedrigste Ansatz in den höchsten Theilen des Amtes Freiburg, 8 fl. in dem letzten nordöstlichen Puncte von Oberschwaben (Stetten am kalten Markt), ferner im oberen Theile der Murggegend. Im A. Pforzheim steht er nicht unter 12, in der Rheinebene, nordwärts von Karlsruhe (Amt Graben) nicht unter 12¾, im F. A. Buchen (Odenwald, Hochebene zwischen Neckar und Tauber), nicht unter 13 fl. Am untern Neckar ist das Min. 18 fl. Der Preis steigt auf 18 fl. im A. Neckargemünd; 22 fl. im A. Wertheim-Freudenberg, bis 24 fl. in den Aemtern Neckargemünd und Bruchsal, 28 fl. in der Nähe der Tauber (Bischofsheim, Hardheim rc.). Für Heidelberg sind 23 fl. angesetzt, der Preis in der Stadt erreichte aber in den letzten Jahren 28 und ist jetzt noch 26 fl. Die zunehmende Benutzung des Torfes und der Steinkohlen (die größtentheils von der Saar kommen) hat dem Steigen des Holz-

preises Einhalt gethan. Im Seekreise geht der Tarifssatz nirgends über 14 fl. hinaus, im Rheinthal oberhalb der Murg nirgends über 16½ fl.

2. Preise des Bauholzes, von 6 Zoll Stärke, und zwar

a) Eichenholz, der Cubic-Fuß: 7 Kr. Engen im F. A. Stockach (Berggegend nordwärts vom Bodensee), 8 Kr. min. in den Aemtern Donaueschingen, St. Blasien, Offenburg, — 9 Kr., oberer Theil des A. Freiburg, 10 Kr. min. der A. Salem und Pforzheim, — 12 Kr. min. in den F. A. Kandern, Ettlingen, Gernsbach (Murgthal), Neckargemünd, Wertheim-Rosenberg (Odenwald), — 14 Kr. min. im A. Schwetzingen, — 15 Kr. allgemein in den A. Karlsruhe und Zwingenberg, — 16 Kr. allgemeiner Satz im Amte Wertheim-Freudenberg (am Main), max. in Donaueschingen, Salem, Neckargemünd, — 18 Kr. max. des A. Kandern, — 20 Kr. max. des A. Freiburg, 22 Kr. des A. Achern, 24 Kr. des A. Bruchsal. — Da das Bauholz überall mehr gilt, als das Brennholz, so ist es natürlich, daß bei ihm der Einfluß der Lage und also der Transportkosten nicht so groß ist, als bei dem Brennholze, weßhalb bei Buchenscheitern die Extreme 5½ und 28, bei Eichenbauholz nur 7 und 24 sind, also die oberste bei jenem über 5mal, bei diesem nur 3¾mal die unterste in sich schließt. Ferner ist in Hinsicht auf das Eichenholz das maximum nicht in der Neckar- und Taubergegend, sondern mehr nach der Mitte des Landes hin zu treffen.

b) Nadelholz. Der Cubicfuß ist zu 4 Kr. angenommen in einzelnen Bezirken der Aemter Freiburg, zu 5 Kr. in den A. Donaueschingen und Salem, 5⅓ Kr. zu Wolfach im A. Offenburg; — 6 Kr. ist das min. der Aemter St. Blasien, Stockach und Pforzheim. In der ganzen oberen Hälfte des Landes, von der Kinzig aufwärts, ist der Preis nirgends höher als 9 Kr. Er geht bis 10 Kr. im A. Karlsruhe, Neckargemünd, 11 Kr. im A. Zwingenberg, 12 Kr. in Wertheim-Freudenberg, Schwetzingen, Ettlingen, Wertheim-Rosenberg. Nur 2 Bezirke haben einen noch höheren Satz, nämlich 16 Kr. Berwangen im A. Bruchsal, 18 Kr. Renchen im A. Achern. Die Extreme verhalten sich also 1 zu 4½.

c) Holländerstämme von Nadelholz; das max. ist 20 Kr. für den Cubicfuß in den Aemtern Kandern, Bruchsal, Ettlingen, und in der Nähe des Mains, das min. von 7½ Kr. kommt theilweise im A. Donaueschingen, der Preis von 8 Kr. in einem Theile des A. Neckargemünd, 10 Kr. in den Aemtern Offenburg, Mosbach,

Bruchsal, St. Blasien Kandern, und als allgemeiner Satz im Amt Stockach vor.

Die Erleichterung des Transportes durch Schiff- und Floßbarmachung von Gewässern hat die Preise höherer Gebirgsgegenden erhöht und den Absatz dergestalt erweitert, daß schon Baumstämme auf dem Rhein- und Rhone-Canal bis an das mittelländische Meer und selbst nach Algier von den Höhen des Schwarzwaldes verführt worden sind. Hiedurch ist die Rente und der Preisanschlag der Waldungen sehr gestiegen und der Wohlstand vieler Landleute erhöht worden.

Die badische Klafter hat 144 Cubicfuß. Der jährliche Holzzuwachs wird im Durchschnitt zu ³/₄ Klafter angenommen.

Nahrungsbedarf.

Man hat in England berechnet, daß zur vollen Ernährung eines Mannes täglich 11 Unzen Kohlenstoff und 2 Unzen Stickstoff erforder- sind. Dieß beträgt 20 und 3,⁰²⁸ Loth des badischen oder des deutschen Zollpfundes. Würden diese oder andere Zahlen als brauchbare Durchschnitte erprobt werden, so könnte man aus den chemischen Zerlegungen der verschiedenen Nahrungsmittel bestimmen, wieviel von jeder Art derselben zur Erhaltung eines Menschen bei voller Kraft erfordert würde. Hiezu fehlt jedoch noch viel, da es z. B. gewiß auch auf die Art ankommt, wie die entfernten Bestandtheile mit einander in Verbindung treten, ferner auf Gewöhnung, Körperbeschaffenheit, Lebensweise u. dgl. Die Kartoffeln enthalten wenig Stickstoff und sind doch, wie es scheint, nährender, als man demnach glauben sollte. — Dalton fand bei einem 14tägigen Versuche seinen Nahrungsbedarf zu 33 Unzen Brod, Haberkuchen und Backwerk, 12 Unzen Kartoffeln, 4 Unzen Fleisch, 9 Unzen Käse, 31 Unzen Milch, 22 Unzen Thee, wozu noch Bier kam. In diesem Quantum sind 11½ Kohlenstoff und 1½ Unzen Stickstoff enthalten, was mit obiger Annahme ziemlich übereinkommt. In den Speisesätzen der englischen Armenhäuser sollen nur 8,⁷ Unzen Kohlenstoff und 1 Unze Stickstoff vorkommen, also nur ³/₄ des Bedarfes, der, wie man glaubt, nicht unter 10 Pence oder 30 Kr. für den Erwachsenen anzuschaffen ist. In den Armenhäusern (**workhouses**) ist folgendes das Geringste, was wöchentlich gerechnet wird:

	Mann.	Frau oder Kind über 9 J.	Kind unter 9 Jahren.
Brod	84 Unz.	70 Unz.	35 Unz.
Fleisch	15 „	15 „	7½ „
Käse	8 „	8 „	4 „
Fetter Pudding	14 Pfund.	12 Pfund.	6 Pfund.
Kartoffeln	1½ „	1½ „	¾ „
Grütze	10½ Pinten.	10½ Pinten.	5¼ Pinten.
Fleischsuppe	9 „	9 „	4½ „

(1 engl. Unze ist = 18 Loth, 1 Pinte = 0,³⁷, bad. Maaß = 0,⁴⁰⁰ preuß. Quart.)

Der englische Soldat erhält täglich 16 Unzen Brod, 12 Unzen Fleisch, daneben Gemüse, Zucker, Kaffee rc., der französische Soldat empfängt 26 Unzen Brod und 8½ Unze Fleisch.

Nachruf an Lotz und Malchus.

Von den geehrten Freunden und Fachgenossen, mit deren Unterstützung diese Zeitschrift gegründet worden war, ist nun, nicht volle 2 Jahre nach dem ersten, auch der zweite schon aus diesem Leben geschieden. **Joh. Friedrich Eusebius Lotz**, geb. 1770, starb am 13. Nov. 1838, **Karl August Freiherr von Malchus**, in dem nämlichen Jahre geboren, unterlag am 24. October 1840 vieljährigen körperlichen Leiden. Beide hatten sich anfangs der Rechtswissenschaft gewidmet, schon frühe vorzügliche Talente gezeigt und sich später in bedeutenden Staatsämtern Verdienste erworben und reiche Erfahrung gewonnen. Beide werden als Schriftsteller im Felde der politischen Oekonomie hoch geachtet. **Lotz** blieb auch späterhin mit der Rechtswissenschaft in häufiger Berührung, während **Malchus** neben der politischen Oekonomie noch das Gebiet der Geographie und Statistik mit Vorliebe bearbeitete. **Lotz** stand bis an seinen Tod in praktischer Wirksamkeit, während **Malchus** die letzten 22 Jahre ununterbrochen in unfreiwilliger Zurückgezogenheit ganz den literarischen Beschäftigungen widmete. Das Hauptwerk von **Lotz** ist sein Handbuch der Staatswirthschaftslehre, das von **Malchus** das Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Ist es gestattet, den wissenschaftlichen Standpunct beider

ausgezeichneter Männer mit wenigen Worten anzudeuten, so darf man sagen, daß in Lotz logische Schärfe, speculative Richtung und systematische Folgerichtigkeit vorherrschend war. Er führte die allgemeinen Grundsätze, wie er sie einmal aufgefaßt hatte, mit Festigkeit durch, verstattete den Einwürfen der Gegner wenig Einfluß auf seine Ueberzeugungen und wußte sie geschickt abzulehnen. Sein Hauptgedanke war, daß der Staat die wirthschaftlichen Bestrebungen nicht beschränken solle, indem die Freiheit derselben das beste Heilmittel für mancherlei Mißverhältnisse bilde. Eine neue Schule in der Staatsökonomie ist geneigt, über diese Ansicht rasch den Stab zu brechen, die wohl auch hie und da einiger Modificationen bedürfen mag, gleichwohl ist es verdienstlich, sie in aller Strenge und Entschiedenheit zu entwickeln, da es ohnehin an Einsprache von Seite der Geschäftsmänner nicht fehlen wird. Malchus legte weniger Werth auf die höchsten Principien. Er sah in den einzelnen Gegenständen mehr abgesonderte Aufgaben zur allseitigen Erforschung, als Veranlassungen, die obersten Grundsätze anzuwenden, und die Menge der besonderen Fälle, der manchfaltigen Verwicklungen, die er im Geschäftsleben kennen gelernt hatte, machte ihn in der Aufstellung allgemeiner Sätze ängstlich. Dagegen bewahrte ihn die Fülle der Erfahrungen und das treue Gedächtniß für alle thatsachlichen Umstände vor Lehren, die sich unausführbar zeigen würden. Volkswirthschaftliche Untersuchungen zogen ihn weniger an, als praktische Materien. Im Benutzen statistischer Verhältnisse war er gewandt, im Sammeln sowie in der Kritik von Angaben aus dem weiten Umfange der Statistik unermüdlich. Der Unterz. war mit Lotz seit 1821, mit Malchus seit 1822 in persönlicher Bekanntschaft, die sich in Beziehung zu dem letzteren in einen 18jährigen freundschaftlichen Verkehr ausbildete. Möge in Deutschland, während die Reihen der Veteranen gelichtet werden, ihre Wahrheitsliebe, Beharrlichkeit, Gründlichkeit und ihr gesunder Sinn sich auf jedes, zur Pflege unserer Wissenschaft berufene jüngere Geschlecht vererben!

K. H. Rau.

Druckfehler im 3. Heft des 4. Bandes.

Die in dem Aufsatze von Prof. Hanssen vorkommenden Druckfehler sind hauptsächlich der Abwesenheit des Herausgebers während des Druckes und dem Umstande zuzuschreiben, daß manche gebrauchte Kunstausdrücke im südlichen Deutschlande nicht bekannt sind.

S. 404 Z. 2. v. u. l. Sundewitt. — ebd. Z. 1 v. u. l. ostphälischen statt westph. — S. 406. Die Stelle von Z. 17 an bis Z. 6 der folg. Seite gehört als Note unter den Text. — S. 407 Z. 7 l. in den Mögliner Annalen. — ebd. Z. 1 v. u. l. Strenge. — S. 409 Z. 10 v. u. l. Axelbänder. — S. 415 Z. 14 u. auf den folg. Seiten l. immer Insten st. Jesten. — S. 432 Z. 17 v. u. l. Trevansbrugen. — S. 435 Z. 13 nach: Wirthschaft ist beizufügen: sowohl. — S. 437 Z. 8 nach: ist beizusetzen: Vermehrung der. — ebd. Z. 14 l. Proc. st. Sch. — ebd. Z. 9 v. u. l. jütischen.

Ueber den Ursprung und die Natur der Leibgedingsgüter in der ehemaligen Churpfalz,

von

Dr. Vogelmann,
Ministerialrath in Karlsruhe.

Die Leibgedingsgüter haben ihren Namen von einer besonderen Art der Verpachtung und der Erbfolge. Es wurden nämlich diese Güter auf die Lebenszeit eines Mannes — einen Leib — oder auf die Lebenszeit von Mann und Frau — auf zwei Leiber — oder endlich, wie es am gewöhnlichsten war, auf die Lebenszeit aller Kinder der ersten Ehe des Erwerbers gegen einen bestimmten Theil des Naturalertrags verpachtet. Das Wort Leib (altdeutsch lip) ist hier in der ehedem sehr gangbaren Bedeutung von Leben genommen.

Die Urkunde, welche über diese Verpachtung aufgenommen wurde, hieß Leibgedingsbrief. Das Wort Leibgeding wurde ganz analog gebildet jenem Lipdinge, nach welchem der Unterhalt für Jemanden auf ein Gut radicirt wird. Nur diejenigen Personen, welche in diesen Brief eingeschrieben waren, hatten ein Nutzungsrecht an dem betreffenden Grundstücke. Nach dem Tode dieser Eingeschriebenen wurde das Gut als heimfällig behandelt und nur gegen Erlegung eines aliquoten Theils vom Kaufwerthe an die Kinder dieser Eingeschriebenen wieder vergeben. Hierin liegt das Characteristische der Leibgedingsgüter. In neuern Urkunden kommen sie, in so weit es Weinberge sind, auch unter dem Namen „Leibgedingstheilweingarthen" oder schlechthin „Theilweingarthen" vor, weil ein bestimmter Theil (der dritte oder vierte) des Naturalertrags als Leibgedingszins entrichtet werden mußte. Allein diese Art von Pachtzins ist den Leibgedingsgütern nicht ausschließlich eigen; sie kommt auch, wie spätere Beispiele zeigen werden, bei Verleihungen auf Jahr- und Erbbestand vor.

Die Leibgedingsgüter gehören also im Allgemeinen in die Classe der Fall- und Schupflehen, und der leibfälligen Bestandgüter (bona vitalitia).

Die Güterverpachtung auf Leibgeding ist wahrscheinlich von dem Kloster Schönau ausgegangen und von den benachbarten Klöstern der Rheinpfalz nachgeahmt worden.

Das Cisterzienser-Kloster Schönau anno 1142, durch Buggo von Ahorn, Bischoff von Worms, gestiftet und wohl dotirt, erhielt noch durch Pfalzgraf Conrad und seine Gemahlin Irmengarde, welche die Kirche von Schönau zu ihrer Ruhestätte erwählten, sehr große Geschenke an Gütern. Conrad gestattete auch allen Einwohnern seines Gebietes, dieser Kirche beliebige Schenkungen zu machen.

Benachbarte Klöster von Schönau waren die Benedictiner-Klöster St. Michael und Stephan auf dem heiligen Berge bei Heidelberg, der Abtei Lorsch unterworfen, ebenso das Nonnenkloster in Handschuhsheim, ferner das Benedictiner-Kloster Neuburg bei Heidelberg, anno 1135 gestiftet, und das Carmeliten- — Calceaten-Kloster zu Weinheim.

In allen das Kloster Schönau betreffenden älteren Urkunden geschieht der Leibgedingsgüter Erwähnung; namentlich in den ältern Renovationen der Schönauer Güter und Gefälle in den Orten Rohrbach, Neuenheim, Handschuhsheim und Schriesheim, welche eine sehr beträchtliche Anzahl von Leibgedings-Weinbergen aufführen.

Die „Renovatio Schrießheimer Kirchen felligen Zinsen und Gülten an Geld, Wein, Korn und Oel anno 1598“ enthält in ihrer Aufzählung der Kirchengüter ꝛc. daselbst keine Spur von Leibgedingsverhältnissen. Dagegen bezeichnet sie aber auf S. 55 ff. die Beschwerden, welche der Kirche wegen geleistet werden müssen, bemerkt dabei, daß die Herren von Schönau Collatores des Orts seyen, in dieser Eigenschaft den Pfarrer zu besolden haben und nennt nun gleich unter den Gütern dieser Pfarrpfründe

> „1½ Virtl Wingarten, so zur Leibgeding verlauhen seindt.“

Die der Pfarrei zustehenden Wiesen waren nach dieser Urkunde auf „Jarbestand verlauhen.“ Ebenso die Acker, bei welchen noch bemerkt wird: „Daraus erhebt ein Pfarher das Dritige Theil, und darzu auch den Zehndt.“

In der Beschreibung über die der Kirche in Neuenheim zu-

stehenden Heller-, Korn-, Wachs- und Oelzinsen und ablösigen Gülten *) findet sich gar nichts von Leibgedingsgütern.

In einer Beschreibung der aus der Collectur Heidelberg und der Schaffnerei Handschuhsheim incorporirten Gefälle zu Dossenheim, Handschuhsheim, Neuenheim ꝛc. vom Jahre 1598 werden nachstehende Gutsbesitzer als Gränznachbarn auf dieser Gemarkung bezeichnet: die Domherren in Worms, die Klöster Lorsch, Schönau und Neuenburg, ferner Churpfalz, so wie die Junker Helmstetter, von Handschuhsheim und von Hirschhorn. Die Kirchengüter selbst sind mit einer einzigen Ausnahme nirgends als Leibgedingsgüter bezeichnet; es fehlt aber auch eine nähere Beschreibung der angränzenden Grundstücke, die, insoweit sie zum Kloster Schönau gehörten, nach dessen Urkunden meistens auch Leibgedingsgüter waren.

Nur auf S. 146 der erwähnten Beschreibung werden die Junkher Helmstetter als Anstößer mit 3 Virtel Weingarten genannt, „so Henrich Geißler zu Leibgeding hat."

S. 205 der 1598er Beschreibung wird Folgendes bemerkt:

„Weingarth. Es hat auch die Pfründt Neuenheim das drittige Theil Weinwachs, jährlich uf einem Zweitel Weingarthen, uffm Kieß, Neuenheimer Gemarkung. Welcher Weingarth in anno 1550 durch Jacob Reschen, der Zeit Canonicum zum Heyligen Geist zu Heidelberg und Altaristen zu Neuenheim ꝛc. an Peter Stieler ꝛc. mit Vorbehalt deß dritigen Theils Weingarths erblich**) verlauhen."

Was nun die oben bemerkte einzige Ausnahme betrifft, so befindet sich auf Seite 125 dieser Beschreibung folgende Stelle:

„Zehen Mas Wein. Von einem Morgen Felds im Falchen gelegen undt der Pfründt St. Catharine zu Handschuhsheim angehörig. ꝛc.

Nota. Dieser morgen feldts ist etwan zu Leibgeding verlauhen. Ein Weingarth undt dem Stieft Heydelberg zum H. geist, umb 20 f., solche jährlich mit 1 f. zu ver-

---

*) Es wird nicht ohne Interesse seyn, wenn ich beiläufig bemerke, daß nach den vor mir liegenden Urkunden unter ablösigen Gülten nichts anderes zu verstehen ist, als Zinse von Capitalien, welche auf Unterpfand ausgeliehen wurden und daß im ganzen 16. Jahrhundert der landläufige Zins in der Churpfalz fünf vom Hundert war.

**) Man vergleiche hiermit den Eingang der Abhandlung, wo von der Natur der Leibgedingsgüter die Rede ist.

pensioniren, versetzt gewesen. Demnach aber solche durch die Inhaber berürts Guths in ohnbanv undt abgang, jagar zu Egerts gerathen und viel Jahr wüst gelegen rc. so ist letzlichs selbige mit Vorwießen und Consens rc. an Nicolaus Wernmann zu Hendtschuhsheim, umb und von obige 10 Mas wein jährlich steudig daraus zu geben, erblich überlassen."

Die aus dem 18ten Jahrhundert vorhandenen Renovationen des Stifts, der Collectur und des Churhospitals zu Heidelberg, der Schaffnerei zu Weinheim u. s. w. führen sämmtlich eine große Anzahl von Leibgedingsweinbergen auf und zwar in verschiedenen an der Bergstraße liegenden Orten. Das Schönauer Beispiel scheint sonach in der spätern Zeit ziemlich häufig nachgeahmt worden zu seyn.

Daß auch die benachbarten, ziemlich gleichzeitig oder später als Schönau, errichteten Klöster die Leibgedingsbegebung nachgeahmt haben, das geht unter Anderm aus dem alten Judicialbuche der Probstei Lorsch *) hervor, wornach im 14. Jahrhundert einige Bestandbriefe von Gütern auf Leibgeding zu Gunsten des Klosters auf dem heiligen Berg aufgezeichnet sind.

Der Ursprung der Leibgedingsgüter kann demnach mit Bestimmtheit in das 13. und 14. Jahrhundert gesetzt werden, wenn nicht frühere Urkunden eine ältere Existenz dieser Güter beweisen. Daß aber dieser Beweis nicht geführt werden kann, dies wird aus dem Nachstehenden hervorgehen.

Bekanntlich wurde das Kloster Lorsch, welches Pipin, I. karolingischer König, anno 764 stiftete, in dem 8., 9., 10., 11. und 12. Jahrhundert so reich beschenkt, daß es große Besitzungen in dem Main-, Kocher- und Jartgau, in der Wetterau, im Nied-, Lohn- und Hessengau; im Gau Wingerteiba, im Garbach- und Breisgau, im Craich- und Neckargau, im Worms-, Nahe- und Speiergau, endlich im Oberrheingau und Lobbengau hatte. Zu dem Lobbengau gehörten alle die pfälzischen Orte, in denen auch späterhin das Kloster Schönau Besitzungen erhielt, nämlich die Orte an der Bergstraße (strada montana) von Weinheim bis Wiesloch und jene in der Ebene, wie Mannheim, Neckarau, Schwetzingen, Ladenburg, Plankstadt u. s. w.

---

*) cf. Dahl's Urkundenbuch zur Geschichte und Topographie des Fürstenthums Lorsch. Darmstadt 1812. S. 103.

Wie wohl nun das Kloster Lorsch in allen diesen Ort wohl begütert war, so kommt doch in keiner Urkunde eine Spur von Leibgedingsgütern vor. Der berühmte Codex Traditionum Laureshamensium, den die Academie der Wissenschaften zu Mannheim im Jahre 1768 u. f., in 3 Quartbänden gedruckt, herausgegeben hat, enthält nichts von Leibgedingsgütern.

In dem alten Judicialbuch der Probstei Lorsch, welches sich in dem Archiv zu Darmstadt befindet und alle Verkaufsverhandlungen, Verleihungen, Schenkungen und sonstige gerichtliche Urkunden enthält, die zu Gunsten der Probstei Lorsch bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts gemacht und errichtet worden sind, findet sich, außer dem oben bezeichneten Beispiele, ebenfalls keine Spur von Leibgedingsgütern.

Endlich ist auch in dem Verzeichnisse aller zur Oberschaffnei Lorsch (diesseits des Rheins) gehörigen Renten und Gefälle, 1772, die Rubrik „aus Leibgedingsgüter" nirgends zu ersehen, während in den gleichzeitigen Verzeichnissen der Pflege Schönau eine große Anzahl von Leibgedingsgütern, aus den Zeiten des Klosters Schönau stammend, aufgeführt ist.

Am deutlichsten zeigt es sich, daß die Leibgedingsgüter nur dem Kloster Schönau und den benachbarten Klöstern eigen waren, wenn man das Pfleg-Schönauer Lagerbuch vom Jahr 1571 nachliest. Dort werden die Besitzungen des Klosters Schönau in dem Orte Virnheim, wo auch das Kloster Lorsch und im größeren Verhältnisse begütert war, beschrieben. Während nun in den Urkunden des letztern Klosters der Leibgedingsgüter gar keiner Erwähnung geschieht, finden sich in dem gedachten Lagerbuche rücksichtlich des Klosters Schönau folgende Stellen:

Fol. 290 „Folgen die Geldzins zu Leibgeding"
„Item Geldzins zu Jarbestand"
Fol. 299 „Folgen die Temporalpfachtfrüchte"
Fol. 309 „die Pfachtfrüchte zu Leibgeding"
„Weiters folgt das Flürlich Sandkorn, womit es folgende Beschaffenheit hat: In Virnheim hat es ein großer Bezirk sand Aeckher, welche nicht verlichen, sondern es hat ein jeder Gemeindsmann des orts zu zackhern macht, und was also gebauet, wird gemessen, und dem Closter von jedem Morgen 1 Simry Korn geliefert, sammt dem Zehenden."

So wenig nun dem Kloster Lorsch die Leibgedingsgüter bekannt waren, so verbreitet und wohlbekannt waren dessen Hubengüter, und mansi.

Die Hubengüter *) bestanden meistens aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Wiesen, Hecken und Wald, sämmtlich an einander liegend, und waren unzertheilbar. Ihr Umfang war aber sehr verschieden. Das Kloster Lorsch hatte über 2000 ganze Hubengüter, welche theils im eigenen Bau gehalten, oder durch Frohndienste gebaut wurden, theils aber wieder an freie oder dienstbare Leute des Klosters gegen eine gewisse jährliche Abgabe oder Dienstleistung entweder erblich **) oder auf gewisse Zeit verliehen waren. Daher erste Gattung: **Hubae dominicales, auch hubae Salicae**; zweite Gattung **hubae ingenuales**, wenn die Gutspächter freie Leute waren und **serviles**, wenn dienstbare Leute das Gut hatten. **Hubae Lazes** war die geringste Gattung von Hubengüter; **hubae fiscalinae** (Fischelhuben) war eine Mittelgattung von freien und dienstbaren Huben. Alle Hubengüter waren mit jährlichen Abgaben und Dienstleistungen beschwert.

Hier einige Beispiele aus der Pfalz:

Zu Leutershausen mußten die Mägde von zwei Hubengütern die Tischtücher (**mansiles**) für das Kloster verfertigen. Zu Weinheim mußte jeder Hüfner drei Hofäcker zackern. Zu Wiesloch mußten 12 Hübener mit ihren Leuten auf des Klosters Hofgütern (**in terra salica**) das Heu mähen, die Frucht schneiden und in die Scheuer führen.

Hierin unterscheiden sich die Hubgüter wesentlich von den spätern Leibgedingsgütern, mit denen keine Dienstleistungen verbunden waren. Ein weiterer Unterschied bestand noch rücksichtlich

---

*) cfr. Dahl's Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. Darmstadt 1812. S. 124 ff.

**) Dergleichen Erbbestandshuben haben sich in der Pfalz ebenfalls bis auf die neueste Zeit erhalten. Jetzt, wo es sich um deren Ablösung handelt, ist man in Verlegenheit, die darauf haftenden, seiner Zeit sehr beschwerlichen, nunmehr aber dem Obereigenthumsherrn ziemlich werthlosen Dienstleistungen in Geld anzuschlagen. Hierher gehören: das Botenamt (Missaticum) besorgen, ein Laufpferd (parafredum) liefern, mit in's Feld ziehen u. s. w. Mit den Hubgütern hat sich auch der Hubzehnten so lange erhalten, als der Zehnten überhaupt in unserem Lande bestehen konnte.

der jährlichen Abgaben, die bei den Hubgütern äußerst mannigfaltig waren. So mußte z. B. eine jede der dienstbaren Huben zu Mannheim und Wallstadt einen Hammel, der einen tremissus galt, 15 Situlas an Bier, 1 junges Huhn und 15 Eier liefern.

Neben den Huben bestanden in jener früheren Zeit noch die mansi, d. h. Hausplätze mit und ohne Häuser und Gärten, mit und ohne Aecker und Weinberge, Wiesen oder Waldungen. In dem allegirten Lorscher Codex kommen folgende Beispiele vor: Mansus dominicatus; mansus servilis; mansus cum hoba; mansus cum aedificio, vinea et servo uno (ein Mansus mit Gebäude, einem Weinberge und einem Leibeigenen); mansus cum molendino (ein Hausplatz mit einer darauf gebauten Mühle) u. s. w. Die Mansen scheinen theilbare Güter und von weit kleinerem Umfange gewesen zu sein, als die Huben. Mansus und Huba als Feldmaaß betrachtet, bedeuten aber ein und dasselbe, nämlich gewöhnlich 30 Morgen.

Huben und Mansen waren also weit früheren Ursprungs als die Leibgedingsgüter.

Nach dem Inhalte ganz alter Lagerbücher zu schließen, began die Verpachtungsart auf Leibgeding ohne Zweifel mit den Weinbergen, und wurde dann unter Festsetzung eines Geld- oder Frucht-Canons auf das Ackerfeld übertragen.

Die Klöster legten bekanntlich einen großen Werth auf die Weincultur; sie hatten ihre eigenen Kellereien und mögen ursprünglich einen namhaften Theil der Weinberge in Selbstadministration gehabt haben. Allein bei dem Mangel an arbeitenden Händen und bei der Schwierigkeit einer genügenden Beaufsichtigung konnte der wirthschaftliche Zweck nur mit ungewöhnlichen Opfern erreicht werden. Die Klöster dachten deshalb sehr bald an die Verpachtung des größern Theils ihrer Weinberge. Zu einer Verpachtung auf kurze Zeit fanden sich keine Liebhaber, auch hätte diese Benutzungsweise dem Interesse des Gutsherrn aus andern jetzt noch geltenden Gründen nicht zusagen können. Eine Begebung dieser Weinberge in Erbbestand, also auf viele Generationen hinaus, schien den Klosterherren nicht angenehm zu sein, weil sie ohne Zweifel fortwährend eine nähere Einwirkung auf diesen wichtigen Culturzweig ausüben und sich demselben nicht entfremden wollten. So kamen sie denn auf eine Verpachtungsweise, die zwischen den in

früherer Zeit üblichen Erbbeständen und dem in neuerer Zeit gewöhnlichen Zeitpacht auf 6, 9 oder 12 2c. Jahre die Mitte hält.

Die Ansicht, daß die bewaldeten Bergabhänge längs der Bergstraße nach dieser Verpachtungsart allmälig in kleinen Parzellen an sogenannte Leibgedinger gegeben worden und zwar mit der Verbindlichkeit, dieselben zu roden und in Weinberge zu verwandeln; daß sich dann das Weingelände auf diese Weise von Jahr zu Jahr vermehrt und einen beträchtlichen Zuwachs zu den Klostereinkünften geliefert habe, mag theilweise richtig seyn, im Allgemeinen aber ist sie unrichtig; denn schon zur Zeit der Gründung des Klosters Lorsch (i. J. 764) waren sehr viele Weinberge in der Pfalz. Dies beweisen die vielen Schenkungsurkunden, welche in den 3 Quartbänden des Lorscher Codex enthalten sind. Unter Pipin, unter Carl dem Großen und unter Ludwig dem Frommen wurden nämlich dem Kloster Lorsch viele Weinberge in den Orten Weinheim, Sachsenheim, Leutesheim, Schriesheim, Dossenheim, Handschuhsheim, Neuenheim, Edingen, Wiblingen, Rohrbach, Leimen und Nußloch geschenkt.

Hier einige Beispiele:

Donatio Liuboldi in Hantscuesheim, anno XIII. regni domini nostri Karoli gloriosi regis.

Ego in Dei nomine Liuboldus pro remedio animae meae et germani mei Richuuini dono, quod ipse mihi tradidit manu potestativa, ut traderem ad sanctum martyrem Christi Nazarium, qui requiescit in corpore in pago Rinensi, in monasterio, quod vocatur Lauresham, ubi vir venerab. Helmericus abba praeesse videtur, donatumque in perpetuum esse volo, hoc est, in pago Lobodoninse, in Hantscuesheim viniolam j, unde possunt colligi quindezim siclae vini, ita ut ab hac die ad ipsum locum sanctum vel ad agentes ipsius omni tempore proficiat in augmentis. Actum in monasterio Lauresham. etc.

cfr. Codex Lauresh. Tom I. pag. 391.

Dann

Donatio Babonis in Dossenheim.

Anno XXVIIII. regni domini nostri Karoli regis ego Babo dono ad sanctum Dei martyrem N. qui requiescit in corpore in monasterio Lauresham, ubi venerab. Richbodo

abba praeesse videtur, donatumque in perpetuum esse volo in Dossenheim vineam j et jj mancipia etc. *).

Gleich wie die Huben und Mansen, so waren auch die Leibgedingsgüter ursprünglich freies Eigenthum der Klöster, welches durch fortwährende Stiftungen vergrößert worden ist. Ebenso verhält es sich mit den Erbbestandsgütern.

Zur Beurtheilung des speciellen Inhalts der über die pfälzer Leibgedingsgüter ausgestellten Briefe, entnehme ich beispielsweise folgenden Auszug aus dem Lagerbuch der Kellerei Schriesheim v. J. 1568:

„Vff donnerstag nach Martini des heil. Bischoffs in **Anno domini** 1545.

In disem Kerffzettel hat Apft Pfungstetter Michel ulrichen Barbaren seiner ehelichen haußfrawen allen Ihren ehelichen Kindern, Nemblich Nikel, Michel, Hanß, Barbel, vnd Wolffen diser sieben menschen lebtag auß vnd nit lenger neün morgen ackers von des Schönawischen Klosters dreißig morgen außwendig dossenheimer gemarkung herein gelegen, angeforcht Hanß Ortlippen, wit. vssen die Hren von Schönaw Innen dran, zu leib geding verliehen.

Dauon sie Järlich vff Martini od. 14 tag darnach vngewerlich Ein malter gut dürr Korn Schrießheimer massrei hof daselbsten, liffern sollen vnd vff iren kosten antworten. Sie sollen auch die güter in gutem redlichem baw vnd Besserung

*) Auch im Breisgau war der Weinbau zu jener Zeit schon wohl bekannt. Ich habe eine nach Urkunden des Stifts St. Gallen niedergeschriebene Chronik von Ebringen bei Freiburg vor mir, wornach der Wunsch, ein Zins- oder Lehenmann des Stifts St. Gallen zu werden, und unter dessen Schutze sicherer und ungekränkter leben zu können, als die Freien unter dem Könige oder den Gaugrafen, eine große Anzahl von Schenkungen, darunter auch viele Weinberge, veranlaßt hat. Nach den meisten Vergabungsbriefen ließen sich die Schenkenden das, was sie dem Stift St. Gallen zuschrieben, von demselben wieder als ein Lehen gegen einen jährlichen Zins in Geld oder Frucht zurückgeben. Sie wurden Zins- und Lehenleute der Abtei (s. g. Gotteshausleute), behielten aber ihre Güter. Da übrigens auch das Kloster Lorsch unter Karl dem Großen aus mehr als 40 Ortschaften des Breisgaues Geschenke erhielt, so ersieht man schon aus den desfallsigen Urkunden, welche im Lorscher Codex unter den Nummern 2628 bis 2711 enthalten sind, daß der Weinbau damals auch im Breisgau ganz heimisch war.

erhalten, die nit veraüssern verpfenden oder verkaufen ohne deren von Schönaw bewilligung.

Vnd wo an deren Puncten einen Seümnis geschehe, sollen die bestender Ihr gerechtigkeit an den gütern verloren haben.

In vrkundt seindt diser Zettel zwen, deren jede Parthei einen beihanden actû et datû ut supra.

Modo Paul Vend vnd ist sein Haußfraw die lezst leibgedingerin."

Bis auf die neueste Zeit bestanden Leibgedings und Erbbestandsgüter neben einander. Indessen darf man annehmen, daß nur ganz große Güter und geschlossene Höfe auf Erbbestand verliehen wurden, während bei den Weinbergen und den andern Gutsparzellen die Verleihung zur Leibgeding üblich war.

Mehrere Tausend Morgen Leibgedingsgüter waren in der Pfalz, welche theils der Churpfälzischen Regierung, theils der Kirche gehörten. Die erstere erhielt namentlich nach der Aufhebung der Klöster noch eine große Anzahl solcher Güter. Die Revenuen hieraus bildeten eine namhafte Summe und nahmen die Aufmerksamkeit der Regierung in hohem Grade in Anspruch. So kam es denn, daß schon unter dem Churfürsten Carl Philipp anno 1733 eine ausdrückliche Leibgedings-Ordnung festgesetzt wurde, welche Carl Theodor im Jahre 1776 erneuern und vervollständigen ließ.

Diese Ordnung hatte zum Zweck: die nachhaltige und vollständige Benutzung der Güter, dann die Erhaltung der Güter in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit und Ausdehnung und endlich die Ueberwachung des Eigenthumsrechtes im Falle des Absterbens der eingeschriebenen Nutzungs-Berechtigten.

Die eigenthümlichen Verhältnisse eines solchen, mehrere Jahrhunderte hindurch beibehaltenen Verpachtungssystems lassen sich am Besten aus dem Inhalte dieser Leibgedings-Ordnung selbst entnehmen.

Im Allgemeinen ist darin verordnet:

1) daß die Leibgedingsgüter ohne Vorwissen der Herrschaft nicht in Afterbestand gegeben werden dürfen,
2) daß sie immerwährend tüchtig gebaut und sorgfältig behandelt werden sollen,
3) daß sie nur mit Vorwissen der Herrschaft verkauft, verpfändet, vertheilt oder verändert werden dürfen.
4) Zur Verhütung möglicher Unterschleife und Verwirrungen

soll durch die Rezeptoren ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Leibgedingsgüter gefertigt und in dieses sollen alle vorkommenden Veränderungen pünktlich eingetragen werden. Auszüge aus diesem Verzeichnisse erhalten die betreffenden Ortsgerichte zur Attestation.

5) Künftighin soll die erste Generation bei den Leibgedingen festgehalten und nur auf die Kinder jener Ehe verstanden werden, worin der erstere Erwerber des Leibgedingsguts sich zur Zeit der Ueberkommung befindet, weshalb die übrigen aus der zweiten, dritten rc. Ehe entstehenden Kinder auf das Leibgedingsgut keinen Anspruch haben sollen.

6) Jährlich einmal sollen sämmtliche Leibgedinger zusammenberufen und soll ihnen diese Leibgedingsordnung urkundlich vorgelesen werden.

Für die Weinberge insbesondere sind folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die alten Stöcke sind im Schneiden zu säubern; es sind Einleger zu machen und wenn diese anschlagen, müßen die untragbaren Stöcke ausgehauen werden.

2) Muß ein Weinberg Alters oder Ungewitters halber ganz frisch bestockt werden, so soll dies mit guten passenden Rebsorten auf Kosten des Leibgedingers geschehen. Es wird aber in den ersten sechs Jahren Rottfreiheit gestattet und kein Canon erhoben.

3) Die Weinberge dürfen nur mit Reben bepflanzt werden. Nuß-, Birn- und Aepfelbäume, so wie Kraut, Rüben, Bohnen rc. müssen entfernt bleiben.

5) Es werden nur die nothwendigen Fuß- und Fahrwege geduldet.

6) Alle drei Jahre muß eine vollständige Düngung statt finden. Zur Kontrole werden besondere Dungregister geführt.

7) Um den der Herrschaft zustehenden Theilwein zu sichern, sind ähnliche Maaßregeln getroffen, wie bei dem Weinzehnten.

In Gemäßheit dieser Leibgedingsordnung wurden die landesherrlichen Leibgedingsgüter auf alle Kinder der ersten Ehe des Erwerbers, also auf eine Generation, vergeben. Bei Verleihungen über diese Generation hinaus oder bei Veräußerungen wurde der dritte oder vierte Theil des Kaufwerthes gefordert.

In gleicher Weise wurde es bei den Leibgedingsgütern der Kirche gehalten, nur mit der Abänderung, daß das betreffende

Grundstück hie und da nach dem Absterben der im Briefe eingeschriebenen Berechtigten, also selbst dann, wenn aus der Ehe noch weitere, aber nicht eingeschriebene Kinder vorhanden waren, als heimfällig behandelt und nur gegen Erlegung des dritten — beziehungsweise vierten Theils des Kaufwerthes an diese letztern wieder vergeben wurde.

Daher rührt insbesondere die Verschiedenheit der Ablösungs-Normen, von denen später die Rede seyn wird.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erkannte man die große Schwierigkeit bei der Erhebung der Naturalgefälle von diesen Leibgedingsgütern und die Unbequemlichkeit solcher Abgaben für die Nutzeigenthümer. Von Seiten der Kirche wurde daher beschlossen, die Naturalabgabe in Geld umzuwandeln und zwar in der Weise, daß von

1 Mg. drittelspflichtig bester Qual. 7 bis 8 fl., ger. Q. 6 bis 7 fl.
1 Mg. viertelspflichtig " " 6 bis 7 fl., " " 5 bis 6 fl.
erhoben wurden.

Es fanden jedoch Abweichungen von diesem Maaßstabe statt, je nach dem Stande der Leibgedingsgüter zur Zeit der Abgaben-Umwandlung, je nach der Größe des Flächenmaaßes, welches immer nur nach Vierteln geschätzt wurde, und je nach der besondern Lage der Güter, namentlich bei den Weinbergen. Bei Leibgedingsgütern besserer Lage und bei solchen, welche thätige Landwirthe inne haben, ist die Umwandlung schnell zu Stande gebracht worden. Die Naturalabgabe besteht nur noch bei Leibgedingsgütern, welche geringere Lage haben, nachlässig behandelt werden oder auf dem Heimfalle stehen.

Von Seiten der landesherrlichen Verwaltungen wurde der Antrag gestellt, die Leibgedingsgüter (Theilgüter), welche in dem Oberamt Heidelberg über 200 Morgen betrugen, gegen einen steten, dem Ertrag und Werth des Guts angemessenen Grundzins an den Bauernstand eigenthümlich zu überlassen.

Die churpfälzische Hofkammer hat aber lt. Beschluß vom 1. Januar 1779 Bedenken getragen, das Eigenthum solcher Domanialgüter, gegen zu bestimmende, durch Fahrlässigkeit der Beamten und sonstige Zufälle oftmals verloren gehende Grundzinse begeben zu lassen, und sich dahin entschlossen, diese Güter gegen ein billiges Laudemium und verhältnißmäßigen Erbpacht in unbeschränkten Erbbestand zu geben. Von dieser Erlaubniß mag hie und da Gebrauch gemacht worden seyn, da die Verleihung eigenthümlicher

Güter in Erbbestand damals sehr üblich war und sich bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts erhalten hat. Die Kirche z. B. hat noch im Jahre 1812 eigenthümliche Güter in Erbbestand gegeben.

Bei dieser Umwandlung der Zeitpachtgüter in Erbbestand hat sich indessen der Eigenthümer nicht nur einer jährlichen Erbpacht, sondern auch voraus einen Erbkaufschilling bedungen, der z. B. von 52 Morgen Ackerfeld auf Heddesheimer Gemarkung im Jahre 1810 auf 9005 fl. gesteigert worden ist. Nebenbei war ein jährlicher Erbpacht von 4 Mltr. Korn, 10 Mltr. Gerste, 20 Mltr. Spelz und 8 Mltr. Haber bedungen. Wenn daher die jetzigen Erbpachtszinse den Verpachtungen im Ertrage weit nachstehen, so muß man sich bei einer Vergleichung auch an den Erbkaufschilling einnern, aus welchem der Obereigenthumsherr eine lange Reihe von Jahren hohen Zins ziehen konnte.

Solche Thatsachen muß man stets vor Augen behalten; sie sind wichtig für die Beurtheilung von Ablösungs-Normen.

Oft hat man in neuerer Zeit nach meiner Ansicht darin gefehlt, daß man bei der Beurtheilung der Maaßregeln wegen Auflösung von dergleichen Rechtsverhältnissen und wegen Entfernung alter Herkommen den historischen Gesichtspunkt ganz vergessen und nur den politischen hervorgehoben hat. Die steigende Kultur bricht sich ihre eigene Bahn und bezeichnet die Hindernisse, welche ihr entgegen stehen. Die Entfernung derselben liegt im Interesse des ganzen Landes; sie liegt aber auch gewöhnlich im wohlverstandenen Interesse der Einzelnen, welche durch das Festhalten an historischen Verhältnissen einen geringen Vortheil ziehen, während sie durch Umwandlung ihrer Rechte in die Lage kommen könnten, an der durch freie Kulturentwickelung vermehrten Gesammtproduction verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen. Hemmen daher dergleichen Rechtsverhältnisse die Fortschritte der Kultur, so ist zwar deren Entfernung im Interesse der Allgemeinheit geboten, aber auf der andern Seite ist auch eine gewisse Geneigtheit zu gütlichen Unterhandlungen auf den Grund einer, mit billiger Rücksicht auf die historischen Verhältnisse bemessenen Entschädigung vorhanden.

Auf diese Weise wurde nach dem natürlichen Entwickelungsgange der Kultur die Auflösung des Leibgedingsverbandes vorbereitet. Im 2. Dezennium des 19. Jahrhunderts erhielt die Landwirthschaft fast allenthalben einen raschern Aufschwung, und namentlich da, wo der Bau der Handelsgewächse möglich war und

Eingang fand. Die Herren der Leibgedings- und Erbbestandsgüter mußten allmälig aus ihren Rechnungen entdecken, daß die Erbpachte stabil blieben, während die Zeitpachte von Jahr zu Jahr stiegen. Der Umstand, daß der Canon meistens in Naturalien bestand, welche ebenfalls einen höhern Preis erhielten, konnte um so weniger vor Verlusten schützen, als ja auch bei diesem Zeitpachte rein eigenthümlicher Güter Naturalpachtzinse bedungen werden durften und als selbst in vielen Fällen Gegenleistungen von Seiten der Obereigenthumsherren in solchen Naturalien festgesetzt waren, welche wie z. B. das Holz (Brennholz für die Heizung, Bauholz für die Unterhaltung und den Neubau der Wohnungen und Dekonomiegebäude, Nutzholz für Mühlen ꝛc.) verhältnißmäßig viel höher im Preise stiegen, als die Lebensmittel *).

Zwar haben die Obereigenthumsherren noch eine Einnahmsquelle in den Veränderungsgebühren und bei Heimfällen. Allein erstere sind von keinem großen Belange und die letztern sind z. B. nach einem langjährigen Rechnungsdurchschnitt bei den kirchenärarischen Erbbeständen so spärlich vorgekommen, daß sie außer allem Verhältnisse zu dem Capital stehen, welches sich gebildet haben würde, wenn sämmtliche Erbbestände vor 20 Jahren abgelößt und die Ablösungsbeträge für den Anschlag der Heimfalls-Hoffnung admassirt und zinstragend angelegt oder zum Ankauf rein eigenthümlicher Liegenschaften verwendet worden wären **).

---

*) Diejenigen Güter, welche deshalb, weil auf ihnen lästige Servitute hafteten, vor allen andern in Erbbestand gegeben wurden, nehmen ohnehin einige Nachsicht in Anspruch. Bei der Kirchenvermögenstheilung (zu $^2/_7$ an die Katholiken und zu $^5/_7$ an die Reformirten) in der Pfalz anno 1799 und 1800 wurde z. B. in Erwägung gezogen, wie die auf dem als Erbbestand verliehenen s. g. Galgengut zu Mosbach haftende Servitut, das Hochgericht daselbst aufzubauen und zu unterhalten und alle Geräthschaften dazu zu stellen, bei der Berechnung der Erbbestände als Abzug in Anschlag gebracht werden könne. In Erwägung, daß sich nicht genau bestimmen lasse, wie oft die Last eintreten möge, wurde wie bei dem Schriesheimer Galgengut eine Summe ex aequo et bono zum Abzug geeignet anerkannt.

**) Ueber den Anschlag des Laudemiums und des Consolidations-Rechtes ist der Kirchenvermögens-Theilungskommission im Jahre 1800 Folgendes vorgetragen worden:

„In Absicht auf die Berechnung der Laudemialfälle sollte der Regel nach zwischen den getheilten kleinen Erbbeständen, vorzüglich aus neueren Zeiten, und den größeren, besonders gegen das Ende

Der Natur der Sache nach kommen die Heimfälle bei den Leibgedingsgütern viel häufiger vor, und sind deshalb in quantitativer Beziehung hoch anzuschlagen. Allein auch hier darf nicht übersehen werden, daß die kleinen Leibgedingsparzellen, welche auf dem Heimfalle stehen, in der Regel so vernachlässigt werden, daß der Obereigenthumsherr sehr namhafte Kosten aufwenden muß, um die heimgefallenen Grundstücke nur einigermaßen ertragbar zu machen. Fanden die Heimfälle der Leibgedingsgüter ganz unvermuthet statt,

---

des vorigen oder im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts unter der bekannten damaligen Entvölkerung und Entkräftung des Landes degebenen Erbbestands-Gütern billig unterschieden werden; denn letztere, welche nebenher, gewöhnlich einen mit dem Gutsumfang durchaus unverhältnißmäßig geringen Erbpacht abwerfen, werden größtentheils von vermögenden Beständern besessen und bei vielen derselben ist kaum ein Fall bekannt, wo von Zeit der ursprünglichen Erwerbung an, irgend eine Veräußerung statt gefunden hätte. Um so häufiger sind dagegen die Veräußerungsfälle bei der erstern Gattung.

Da es aber einer allzugroßen Beschwerniß unterworfen seyn würde, für jede einzelne Erbbestandsbesitzung eine eigene Basis zur Berechnung des Laudemialfalles aufzusuchen, so dürfte nachstehende Unterscheidung zu diesem Zwecke anzunehmen und

1) für alle Erbbestandsgüter, deren Umfang bei eben demselben Besitzer unvertheilt nicht über 40 Morgen steigt, das 30ste Jahr,
2) für jene, welche über 40 bis 100 Morgen betragen, das 60ste, und endlich
3) für diejenigen, welche über 100 Morgen betragen, das 100ste Jahr zur Berechnung des Laudemialfalles

festzustellen seyn.

Diese Unterscheidung beruht so ziemlich auf den seitherigen rechnungsgemäßen Erfahrungen.

Zur Berechnung des Rückfall-Rechtes dürften

1) bei illimitirten Erbbeständen 300 Jahre;
2) bei den auf Erben in linea recta et collaterali begebenen, 200 Jahre, und
3) bei den auf bloße Erben in linea recta descendente begebenen, 150 Jahre als Basis anzunehmen seyn.

Diese Zeitbestimmung beruhet, so viel etwa die erste Periode betrifft, auf der zum Theil durch die Erfahrung unterstützten Ueberlegung, daß in einem Zeitraum von 300 Jahren wenigstens einige so verderbliche Kriege oder verheerende Krankheiten oder sonstige Unfälle sich zu ereignen pflegen, daß man die fortdauernde Existenz von 300 Jahren höchstens nur wenigen Familien zutrauen kann. Die beiden übrigen Bestimmungen richten sich zum Theil nach den erstern und sind zum Theil willkürlich angenommen."

so hatten die Obereigenthumsherren freilich eine reiche Ernte, zumal nach dem Satze 585 des bad. Landrechtes, welcher also lautet:

„Natürliche oder erzogene Früchte, welche am Baum oder Stock hängen, oder auf dem Halm stehen, gehören dem Nutznießer bei dem Anfang der Nutznießung und dem Eigenthümer bei ihrem Ende. Kein Theil vergütet dem andern die Bestellungs- und Saatkosten."

Indessen kann man wohl annehmen, daß in der Regel aus billigen Rücksichten gegen die Hinterbliebenen dergleichen Veranlassungen nicht benutzt worden sind, um große Einnahmen zu ziehen. Außer allen diesen beachtenswerthen Verhältnissen konnte den Obereigenthumsherren nicht entgehen, daß die Administration der Leibgedingsgüter unverhältnißmäßig viele Zeit und Mühe in Anspruch nimmt, namentlich wenn ein aliquoter Theil des Ertrags als jährlicher Canon bedungen ist. Es ist eine stete Aufsicht auf die betheiligten Familien, auf ihre Zu- und Abnahme nothwendig; es müssen Untersuchungen gepflogen werden, ob einzelne Parzellen nicht auf dem Heimfall stehen, und um genauere Notizen zu erhalten, müssen beständige Communikationen mit den Geistlichen und den weltlichen Vorständen der betreffenden Gemeinden unterhalten werden. Aus diesen zusammenwirkenden Gründen wurde im 3. Dezennium des 19. Jahrhunderts die Ablösung der dem Domänenärar gehörenden Leibgedingsgüter gestattet. Gleiche Erlaubniß erfolgte auch zu Anfang des 4. Dezenniums von Seiten der Kirche unter folgender Ablösungs-Norm.

1. Der Canon wird mit 25 zu Capital gerechnet.

2. Die Naturalien werden nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1810 bis 1830 zu Geld angeschlagen, nachdem diejenigen zwei Jahre, welche die höchsten, und diejenigen zwei Jahre, welche die niedersten Preisdurchschnitte zeigen, ausgeschieden worden sind.

3. Für die Heimfallshoffnung werden diejenigen Ansätze gemacht, welche die Verordnung vom 11. Mai 1826 für die Schupflehen, beziehungsweise die Leibgedingsgüter des Domänenärars vorgeschrieben sind.

Der ablösende Nutzeigenthümer hat nämlich von der Summe, welche sich durch Abzug des 25fachen Canons von dem Anschlag des Gutes als reinen Eigenthums bildet, folgende Prozente zu bezahlen:

16 % wenn die jüngste eingeschriebene Person 20 Jahre alt ist,
20 „ „ „ „ „ „ 25 „ „ „
23 „ „ „ „ „ „ 30 „ „ „

28%	wenn	die	jüngste	eingeschriebne	Person	35	Jahre	alt	ist,
33 =	=	=	=	=	=	40	=	=	=
40 =	=	=	=	=	=	45	=	=	=
46 =	=	=	=	=	=	50	=	=	=
53 =	=	=	=	=	=	55	=	=	=
58 =	=	=	=	=	=	60	=	=	=
64 =	=	=	=	=	=	65	=	=	=
71 =	=	=	=	=	=	70	=	=	=
78 =	=	=	=	=	=	75	=	=	=

Bei einem zwischen diese Abstufung fallenden Alter ist die verhältnißmäßige Zahl von Prozenten zu bezahlen.

4. Was sich hiernach als Forderung des Kirchenärars (Obereigenthumsherrn) herausstellt, soll durch einen verhältnißmäßigen Antheil an den betreffenden Grundstücken, wenn diese theilbar und als Aecker oder Wiesen gut zu benutzen sind, andernfalls in Geld vergütet, die Leistung in Geld jedoch baldthunlich zur Erwerbung rein-eigenthümlicher Güter verwendet werden.

5. Bei Leibgedingsgütern, welche auf dem letzten eingeschriebenen Kopfe stehen, findet eine Ablösung nicht statt, es wäre denn, daß von derselben Ehe des Erwerbers noch weitere Kinder vorhanden sind, auf welche bisheriger Uebung nach das Gut gegen eine billige Zahlung jeweils wieder übertragen wurde.

Die Ablösungsberechnung würde sich hiernach z. B. bei ¼ Morgen Ackerfeld in folgender Weise bilden *).

---

*) Es wird nicht ohne Interesse seyn, mit dieser Berechnung diejenigen Grundsätze zu vergleichen, nach welchen die von Maximilian Joseph, Pfalzgraf bei Rhein, anno 1799 zum Zweck der bereits erwähnten Kirchenvermögenstheilung in der Pfalz niedergesetzte Kommission den Werth der vorhandenen Leibgedingsgüter festgestellt hat.

In dem Theilungskommissions-Protokoll de dato Heidelberg vom 25. Juli 1800 heißt es nämlich:

„In Hinsicht der Leibgedingsgüter wurde als Basis angenommen, daß die Hälfte des wahren Gutswerths als Eigenthum, wenn das Leibgeding annoch auf 4 Köpfen beruhe, anzunehmen seyn und mit diesem Werth bei Verminderung der Köpfezahl jedesmal mit einem quart zu steigen sei."

War demnach der Werth des Gutes als Eigenthum $= x = 200$, so wurde der Leibgedingswerth

1) bei 4 Köpfen berechnet auf $\frac{x}{2} = 100$

Alter des jüngsten Kindes 12 Jahre.

Werth des Ackers als freies Eigenthum nach dem Zeugnisse des Gemeinderaths und nach der Uebereinkunft mit dem Leibgedinger 130 f. — kr.
Canon 1 f. 45 kr. und 25fach 43 = 45 = . 43 f. 45 kr.
Rest 86 f. 15 kr.

Hiervon 16 % für die Heimfallshoffnung bei dem Alter von 12 Jahren . . . . 13 = 48 =
Ganzes Ablösungskapital 57 f. 33 kr.

Die Durchschnittspreise des Heidelberger Marktes vom 1. Januar 1810 bis 1 Januar 1830 mit Weglassung der zwei theuersten Jahrgänge 1816 und 1817, so wie der zwei wohlfeilsten 1824 und 1825 betragen bei

Korn	per Malter neubad. Maaß	7 f.	9 kr.
Gerste	= = = =	6 =	9 =
Dinkel	= = = =	4 =	26 =
Hafer	= = = =	3 =	31 =

verglichen mit den der Zehntablösung zum Grunde liegenden Naturalienpreisen (nämlich von 1818 — 32), für

Korn	p. Mltr.	6 f. 27 kr.	berechnet sich ein Mehrbetrag von	$41\frac{1}{2}$ kr.
Gerste	=	5 = $29\frac{1}{5}$ =	= = = = =	$39\frac{4}{5}$ =
Dinkel	=	3 = $53\frac{2}{3}$ =	= = = = =	$32\frac{1}{3}$ =
Hafer	=	2 = $56\frac{3}{5}$ =	= = = = =	$34\frac{2}{5}$ =

Mit Beizug der oben ausgelassenen 4 Jahrgänge würden sich folgende Preise berechnen:

Korn	per Mltr.	7 f. 52 kr.
Gerste	= =	6 = 48 =
Dinkel	= =	4 = 47 =
Hafer	= =	3 = 33 =

Die Ablösungsnorm bei dei den domänenärarischen Gütern, welche ganz als Species von Lehen behandelt wurden, gewährt den großen Vortheil, daß der Canon nur 18fach kapitalisirt wird.

---

2) bei 3 Köpfen berechnet auf $\frac{x}{2} + \frac{x}{8} = 125$

3) = 2 = = = $\frac{x}{2} + 2\frac{x}{8} = 150$

4) = 1 Kopf = = $\frac{x}{2} + 3\frac{x}{8} = 175.$

So war die Rechnung allerdings sehr einfach.

Nach den ältern Lagerbüchern mögen, wie oben schon bemerkt worden, ursprünglich wohl mehrere tausend Morgen Leibgedingsgüter in der Pfalz gewesen seyn. In Zeit von einem Jahre werden kaum noch hundert Morgen vorhanden seyn. Die Obereigenthumsherren werden Privaten seyn, welche erst in neuerer Zeit durch den Ankauf größerer Complexe von Gefällen und Gütern auch solche Leibgedingsgüter erhalten haben, und diese werden, wie jetzt schon geklagt wird, das Gefäll dadurch recht nutzbringend machen wollen, daß sie die Naturalabgabe streuge verlangen, und keine Briefe mehr ausstellen, also überall den Heimfall abwarten. Möchten auch diese den Geist der Zeit und ihr wahres Interesse erkennen!

Das Zollwesen der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Vorzeit und Gegenwart.

Von

Professor **Hanssen** in Kiel.

Die Darstellung der allmähligen Ausbildung eines einzelnen Verwaltungszweiges in einem kleinen, nach außen wenig hervortretenden Lande würde für einen weiteren Kreis von Lesern an sich kaum von einigem Interesse seyn, wenn nicht die allgemeine, von der Geschichte dargebotene und durch die Gegenwart selber bestätigte Betrachtung, daß Alles, was irgendwo und irgendwann zur Erscheinung gekommen ist, es mag die Verfassung und Verwaltung der Staaten oder die Gestaltung des bürgerlichen und häuslichen Lebens der Menschen betreffen, als Product der Zeit, auch mehr oder weniger der Zeit selber, mit einem Lande zugleich anderen, auf ungefähr gleicher Entwickelungsstufe stehenden Ländern angehöre, — auch für den hier zu behandelnden Gegenstand sich geltend machen dürfte.

Es läßt sich nun zwar nicht verkennen, daß äußere Umstände, wie die politische Macht des Staates, die Größe und Bevölkerung des Landes, der Capitalreichthum desselben und die Richtung des Gewerbewesens, der Besitz von Colonien u. s. w. gerade auf die

Zollgesetzgebung einen gebieterischen Einfluß äußern, und selbst dann, wenn dieselben Principien überall zur Herrschaft gelangt wären, wesentliche Modificationen für die einzelnen Staaten hervorrufen müssen, so daß eine Geschichte des Zollwesens von England und Frankreich nothwendig eine andere ist, als z. B. die von Schleswig und Holstein. Allein andererseits hat auch das Zollwesen eines Staates von untergeordnetem Range, wie der genannten Herzogthümer, keineswegs isolirt dagestanden, vielmehr sind ähnliche Zustände auch sonst vorgekommen, und es hat sich die Zollgesetzgebung auch anderswo von kleinen historischen Anfängen durch dieselben Entwickelungsstadien zu der jetzigen Vollständigkeit und Bedeutung herausgearbeitet.

Die folgende Abhandlung, für welche der Stoff zum Theil aus archivalischen, bisher unbenutzten Quellen geschöpft ist, wird zunächst manche Analogien in Betreff der Zollgeschichte anderer deutscher Länder darbieten, und dürfte aus diesem Grunde zur Mittheilung in dieser Zeitschrift geeignet erscheinen.

I.

Geschichtliche Entwickelung des Zollwesens bis zur Reform von 1839.

Schleswig und Holstein, in staatsrechtlicher Beziehung ursprünglich so verschiedene Länder, — Schleswig ein dänisches, Holstein ein deutsches Reichslehn — kamen schon im 14ten Jahrhundert in nähere Berührung mit einander, nachdem der holsteinische Graf Gerhard III oder der Große aus dem Schauenburger Hause dänischer Seits das Herzogthum Schleswig als erbliches Lehn im Jahre 1326 erlangt hatte. Es konnte nicht fehlen, daß die Einheit in der Person des Regenten mancherlei Gemeinschaft in militärischen Veranstaltungen und administrativen Einrichtungen hervorrief, wie denn auch in dieser Periode schon die Germanisirung Schleswigs durch die deutsche Hof- und Gerichtssprache, so wie durch die Niederlassung von deutschen Kaufleuten in schleswigschen Städten und von holsteinischen Adeligen auf schleswigschen Gütern rasche Fortschritte zu machen begann.

Als nun im Jahre 1459 Adolph VIII, Herzog von Schleswig und Graf von Holstein *), ohne männliche Erben verstorben

*) Holstein ward erst 1474 zum Herzogthum erhoben.

war, da traten die Stände beider Länder (freilich unbefugter Weise) zum ersten Male zusammen und wählten einen Schwestersohn des Verstorbenen, den damaligen König von Dänemark Christian I aus dem Oldenburger Hause (der Schleswig, als ein der Krone Dänemark anheimgefallenes Lehn hätte einziehen können, aber dann schwerlich Holstein, auf welches die Grafen von Schauenburg-Pinneberg *) als nächste Lehnsvettern Anspruch machten, erlangt haben würde), zu ihrem gemeinsamen Regenten auf einem Landtage zu Ripen im Jahre 1460. Die unzertrennliche Verbindung beider Herzogthümer ward nun als Staatsgrundgesetz aufgestellt, obgleich Schleswig noch im Lehnsverhältnisse zur dänischen Krone verblieb. Dieser Nexus ward jedoch 1658 aufgehoben, so daß die 1660 in Dänemark eingeführte absolute Souverainität auf das Herzogthum nicht den geringsten Einfluß äußern konnte.

Durch das Versprechen Christians I, daß die Herzogthümer ewig zusammen und ungetheilt bleiben sollten, waren Landestheilungen mit Einwilligung der Landstände nicht ausgeschlossen.

Sie wurden auch zu wiederholten Malen vorgenommen, doch widersetzten sich die Landstände auf dem Flensburger Landtage von 1564 der weiteren Zersplitterung des Landes unter die nach und nach entstehenden Nebenlinien der regierenden Häuser. Diese erhielten zwar Aemter und Städte zur Abfindung angewiesen, waren aber der allgemeinen Landesregierung und den Landtagsbeschlüssen unterworfen; ihre Stellung mag mit der der jetzigen mediatisirten Fürsten und Standesherren in Deutschland verglichen werden.

Was die regierende Linie betrifft, so genügt es hier, anzuführen, daß das Land seit 1581 in den königlichen (König Christian III) und fürstlichen oder gottorfischen Antheil (Herzog Adolph, Christians III Bruder) zerfiel. Die Gebietstheilung der Herzogthümer aber sollte sich ursprünglich nur auf Gerichtsbarkeit, Finanzen und Localpolizei beziehen, da durch den Flensburger Landtagsabschied von 1564 eine gemeinschaftliche Regierung beider Herzogthümer, welche von Michaelis zu Michaelis wechselte, angeordnet ward. Die gesetzgebende Gewalt ward in allen wichtigen

---

*) Die holsteinischen Grafen aus dem Schauenburger Hause (die Nachkommen Adolphs I, der 1106 mit Holstein belehnt ward) hatten sich im Laufe der Zeit in mehrere regierende Linien zerspaltet, von denen seit 1459 nur noch die Pinneberger Linie, ein Zweig der Rendsburger, vorhanden war, welche 1640 ausstarb.

Dingen gemeinschaftlich ausgeübt, die Landfolge nach gemeinschaftlichen Mandaten geleistet, und die von beiden Regenten gemeinschaftlich ausgeschriebenen Landtage hielten das Band der alten Landesverfassung zusammen. Die Klöster und adeligen Güter waren ungetheilt geblieben *), in gewisser Beziehung auch die Städte, und die Aemter und Landschaften vom beiderseitigen Antheil lagen so bunt und zerstreut durch einander, als ob dadurch noch mehr einem bei etwaniger Arrondirung zu befürchtenden Arrondirungssysteme vorgebeugt werden sollte.

Indessen mußte die gemeinschaftliche Regierung durch die beständigen Streitigkeiten oder gar offenen Kriege zwischen dem königlichen und gottorfischen Hause seit dem letzten Viertel des 17ten Jahrhunderts immer mehr an Wirksamkeit verlieren, und zuletzt fast vernichtet werden. Das erwünschte Ende aber einer für die Herzogthümer höchst traurigen Periode war, daß, nachdem König Friedrich IV von Dänemark den gottorfischen Antheil von Schleswig schon 1713 in Besitz genommen hatte, der gottorfische Antheil **) von Holstein vom Könige Christian VII im Jahre 1773 durch Vertrag mit der russischen Regierung gegen die Abtretung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst erworben ward. Seitdem ist der König von Dänemark alleiniger Herzog von Schleswig und Holstein.

Von den sogenannten abgetheilten Herren war es den Herzögen von Plön in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts gelungen, ihren Antheil von der allgemeinen Landesregierung so gut wie ganz zu emancipiren. Dieses, übrigens niemals consequent geordnete Verhältniß dauerte, bis nach dem Aussterben der Plönschen Linie das Herzogthum Plön 1761 dem königlichen Hause anheimfiel. Auch die Territorialbesitzungen der übrigen abgetheilten Herren gelangten sämmtlich wieder an das regierende Haus, die meisten dieser Nebenlinien sind nach und nach ausgestorben, und die noch vorhandenen besitzen nur Privatgüter.

---

*) Sie bildeten den „gemeinschaftlichen District", aus welchem die Intraden zu gleichen Hälften in eines jeden Landesherrn Kasse flossen.

**) Dieser hieß der großfürstliche Antheil, seitdem der Sohn von dem gottorfischen Herzoge Carl Friedrich und der Tochter Peter des Großen, Anna: Carl Peter Ulrich (der nachherige Kaiser Peter III) im Jahre 1742 von der Kaiserin Elisabeth zum russischen Großfürsten und Thronfolger ernannt war.

Endlich ist hier noch als ein besonderes Intermezzo in den Theilungsaffairen anzuführen, daß, als die Grafschaft Pinneberg 1640, nach dem Aussterben der dort regierenden Schauenburgischen Linie, dem königlichen und gottorfischen Hause gemeinschaftlich anheimgefallen war, letzteres seinen Antheil 1649 an einen Grafen Ranzau verkaufte, welcher den District 1650 zu einer nach ihm benannten Grafschaft, mit Sitz und Stimme auf den deutschen Reichstagen, erheben ließ. Für den Fall des Aussterbens seiner männlichen Nachkommenschaft vermachte der Graf Detlef Ranzau 1669 diesen Besitz dem Könige von Dänemark, und in Folge dessen ward 1726 die Grafschaft Ranzau eingezogen, die aber erst in neuester Zeit sammt der Herrschaft Pinneberg und der Stadt Altona (dem schon seit 1640 königlich gewesenen Antheil der ehemaligen Schauenburgischen Grafschaft Pinneberg) dem Herzogthume Holstein förmlich wieder incorporirt worden ist.

Diese historische Data haben zum besseren Verständniß des Folgenden hier vorangeschickt werden müssen. Eine Skizzirung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse der Herzogthümer, die für die richtige Auffassung der darzustellenden Zollgesetzgebung gleichfalls nicht entbehrt werden kann, verspart der Verfasser sich, bis er zur gegenwärtigen Zeit gelangt seyn wird.

Die Zölle hatten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein noch bis in das 17te Jahrhundert hinein, wie anderswo, den Charakter von bloßen Passagezöllen, welche als Vergütung für die Benutzung von Wegen, Brücken und Häfen angesehen wurden und gleichmäßig von allen Waaren erlegt werden mußten, dieselben mochten der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder einem Binnentransporte angehören. Die Zollrollen, nach denen gehoben wurde, konnten bei jeder Zollstätte verschieden seyn. Im Allgemeinen war die Abgabe niedrig und die Tarifirung ganz generell. In den ältesten Zeiten scheint der Zoll häufig nur nach der Zahl der vor einem Frachtwagen vorgespannten Pferde erlegt worden zu seyn. Später begnügte man sich lange noch mit dem Gegensatze von Vieh und andern Waaren, unterschied flüssige und trockene Waaren, theilte letztere in lose und verpackte, und nahm von sogenannten Stückgütern ein Gewisses per Kiste oder Verschlag ohne Rücksicht auf den Inhalt u. s. w. Da der Zoll immer von Neuem bei jeder Zollstätte, welche ein Waarentransport berührte, erlegt wer-



den mußte, so konnte, eben so wie durch eine Erhöhung der Zollsätze bei den schon vorhandenen Zollstätten, so auch durch die Anlage von neuen Zollstätten im Lande eine Vermehrung der Abgaben bewirkt werden *). Daraus erklärt sich, daß im Jahre 1610 die Stände über die Vermehrung der Zollstätten Beschwerde führten, worauf die beiden Regenten die Abstellung der „neuen Zölle" versprachen. Uebrigens war die ganze Zolleinnahme, selbst für die damaligen Zeiten, höchst unbedeutend. Am wichtigsten war der Ausfuhrzoll auf Vieh, der hauptsächlich bei den Zollstätten von Gottorf (Schleswig) und Rendsburg erlegt ward. Diese beiden Zollstätten, welche für gemeinschaftliche Rechnung der Landesherren administrirt wurden, brachten um die Mitte des 16. Jahrhunderts doppelt so viel ein, als alle übrigen schleswigschen und holsteinischen Zollstätten zusammengenommen.

Neben diesen Zöllen nun wurden im Jahre 1636 die sogenannten Licenten eingeführt. Es sind dies die moderna vectigalia des westphälischen Friedens oder die Ein- und Ausfuhrzölle im jetzigen Sinne des Wortes.

Als Motiv für die Anordnung dieser neuen Abgabe führten die Regenten in der gemeinschaftlich erlassenen Verfügung hinsichtlich der Eingangslicenten den überhandnehmenden Luxus an, dem man durch die gleichzeitigen leges vestiarias et sumtuarias allein zu steuern nicht hoffen könne, und hinsichtlich der Ausgangslicenten, daß Getreide und sonstige Lebensmittel durch die freie Ausfuhr dem Inlande zu sehr vertheuert werden möchten.

Dennoch waren die Tarifsätze, wenn gleich bedeutend höher als die bisherigen Passagezölle, sehr niedrig, z. B. für fremde Colonial- und Manufacturwaaren ein Procent, für Zerbsterbier 1½

---

*) Bekanntlich war nach deutschem Staatsrechte das Recht des Landesherrn zur Zollhebung von der Erwerbung kaiserlicher Privilegien abhängig, und diese durften nach der Wahlcapitulation Carls V von 1519 weder zur Anlegung neuer, noch zur Erhöhung alter Zölle ohne Einwilligung der Churfürsten ertheilt werden. In Holstein werden aber mehrere Zölle blos factisch eingeführt worden seyn, und in Schleswig scheint der Landesherr durch die Lehnsherrschaft des Königs von Dänemark hinsichtlich der Anlegung von Zöllen nicht beschränkt gewesen zu seyn. Vergl. Falcks Handbuch Bd. 3. S. 525.

rthlr. per Tonne *), für 1 Orhoft französischen Wein 1 rthlr., für Getreide und andere Exportartikel 1 Procent u. s. w.

Die Licenten wurden von einer und derselben Waare immer nur einmal erlegt, und zwar an dem Orte, von welchem die Waaren exportirt oder wo sie zum Consum importirt wurden.

Sie wurden immer, selbst an Communionzollstätten, für alleinige Rechnung **) desjenigen Regenten gehoben, in dessen Gebiet der betreffende Ort lag, so daß die Gemeinschaft nur auf die Erlassung gleicher Tarifsätze und die Feststellung übereinstimmender Controlmaaßregeln sich bezog. Die allermeisten Waaren wurden von nun an zugleich vom Zolle (der niedrigeren) und von den Licenten (der höheren Abgabe) getroffen; nur wenige Artikel waren blos der einen oder andern Abgabe allein unterworfen. Die Zollhebungsbeamten werden in der Regel zugleich Licenteinnehmer gewesen seyn.

Mitunter war die Abgabenhebung jedoch auch verpachtet, entweder an Entrepreneurs oder an städtische Communen, die dann ihre eigenen Einnehmer anstellten. Einzelne Districte handelten den Zoll auch gegen eine gewisse Aversionalsumme für immer ab.

Mit den alten Passagezöllen ging, wahrscheinlich bald nach Einführung der Licenten, und jedenfalls zwischen 1610 und 1668 eine Veränderung vor sich, durch welche sie mehr in Uebereinstimmung mit den Licenten gebracht wurden, mit denen sie dann allmählig, aber erst in dem langen Laufe von c. 150 Jahren zu einer Abgabe zusammenschmolzen.

Im Jahre 1610 hatten die Regierungen, wie bereits erwähnt, die Einziehung der neuen Zollstätten versprochen. Dennoch wurden

*) Im Jahre 1623 war die Einfuhr von Bier verboten worden, früher kam nur in einigen Städten eine Accise von fremdem Bier vor, die meistens auf den Wunsch der Städte selber zum Schutze ihrer eigenen Brauereien eingeführt worden war.

**) Jedoch mit Ausnahme des sogenannten gemeinschaftlichen Districtes, nämlich der adeligen Klöster und Güter; hier wurden aber erst in später Zeit einige Hebungsstellen angelegt, z. B. in Preetz 1768. Noch 1711 ward die Ein- und Ausschiffung von Vieh und Waaren auf klösterlichem und adeligem Grund und Boden, mit Ausnahme der nothwendigsten Bedürfnisse und der Ausfuhrerzeugnisse der Hofwirthschaften, gänzlich verboten.

gerade von jetzt an immer mehr Zolletablissements angelegt, und die Stände würden gewiß nicht unterlassen haben, hierüber von Neuem Beschwerde zu führen, wenn jenes Verfahren eine Vermehrung der Abgaben zur Folge gehabt hätte.

Die Sache gestaltete sich aber so:

Wie bei der Landestheilung von 1544 die Hebung bei den damals einträglichsten Zollstätten Gottorf (Schleswig) und Rendsburg im gemeinschaftlichen Besitze der Regenten geblieben war, so wurde die Communion später auf mehrere früher privativ gewesene Zollstätten ausgedehnt; auch legten die Regenten neue Zollstätten von vorne herein als gemeinschaftliche an. Ob diese Communionzollstätten in dem privativen Landestheile des einen oder des andern Regenten lagen, war ganz gleichgültig. Der Communionzoll wurde nun hauptsächlich an allen holsteinischen Verkehrsplätzen gehoben, welche an den von Süden ins Land führenden Hauptlandesstraßen gelegen waren, während in den meisten schleswigschen Städten und in den auf den holsteinischen Seitenrouten befindlichen Oertern der Zoll für Rechnung desjenigen Landesfürsten gehoben wurde, in dessen privativem Gebiete diese Plätze lagen. Die einmalige Erlegung des Communionzolles an einer Zollstätte befreite einen Waarentransport von der Zahlung desselben bei allen später etwa noch berührten Communionzollstätten, woraus schon hervorgeht, daß jetzt ein und derselbe Tarif bei allen Communionzollstätten eingeführt seyn mußte. Wahrscheinlich war dieser Tarif höher als die früheren Tarife, weil sonst durch die jetzige einmalige Zahlung statt der früher bei jeder Zollstätte wiederholten Zahlung eine Einbuße in der bisherigen Zolleinnahme entstanden wäre.

In welchem Verhältnisse aber die Communionzölle zu den privativen Zöllen und die Privatzölle des einen Fürsten zu denen des andern damals standen, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Gewiß ist nur, daß in gewissen Fällen die Erlegung des Communionzolles auch von der Zahlung an einer, bei weiterer Versendung der Waaren berührten, Privatzollstätte befreite, und vermuthen läßt sich aus der späteren Entwickelung des Zollwesens, daß der Tarif der Communionzölle allmählig auch auf die Privatzölle ausgedehnt wurde, und daß in jedem Landestheile die Erlegung des Privatzolles von jedem der Landesherren für eine und dieselbe Waare nunmehr auch nur einmal gefordert ward. Wann die bloßen Binnenversendungen einheimischer Waaren von der Zollerlegung

befreit wurden, ist gleichfalls nicht mit Bestimmtheit anzugeben. In einigen Districten wenigstens waren sie, nach der Decision von Rotaten über Zollrechnungen zu schließen, noch im 18ten Jahrhundert zollpflichtig.

Jedenfalls war nun der Grund zu einer gewissen Uniformität des Zollwesens, zu einer Einheit des Zollsystems gelegt, und dieses wurde dadurch immer weiter ausgedehnt, daß die Regenten, von Norden nach Süden vordringend, die Zollgränze durch die Anlage neuer Zollstätten (im jetzigen Sinne des Worts) immer mehr nach der Landesgränze hin vorzuschieben suchten: eine Procedur, welche vollständig erst 1839 durch die Aufnahme der stormarnschen Aemter (Gegend zwischen Hamburg und Lübeck) und der plönschen Aemter in das schleswig-holsteinische Zollsystem beendigt worden ist. Im Plönischen hatten die Herzöge von Plön ihr eigenes Zollwesen organisirt gehabt, und die dortigen Zölle wurden nach dem Heimfall des Herzogthums Plön vorläufig beibehalten. Die stormarnschen Aemter hatte man mit Rücksicht auf die rechtshistorische Transitfreiheit der Hamburg-Lübecker Landstraßen außerhalb der Zolllinie gelassen, so daß hier nur die uralten, in keinem Nexus mit dem schleswig-holsteinischen Zolle stehenden, höchst unbedeutenden Wegezölle bis 1839 gehoben wurden.

In westlicher Richtung von Hamburg konnte die Grafschaft Pinneberg wenigstens vor 1640 und ein Theil derselben, die spätere Grafschaft Ranzau (noch so genannt, obwohl ein königliches Amt) nicht vor 1726 mit schleswig-holsteinischen Zöllen belegt werden. Es geschah dies aber dort vollständig viel später, indem erst in den 70ger Jahren des vorigen Jahrhunders die Gränze gegen Hamburg und Altona durch die Anlage der Zollstätten Langenfelde und Ottensen besetzt ward. Altona blieb von Anfang an Freihafen. Noch ist zu bemerken, daß auch innerhalb des nunmehrigen umfassenden Zollgebietes hie und da sogenannte Usanz- und Nebenzölle, namentlich im nördlichen Schleswig inconsequenter Weise, zum Theile bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, beibehalten wurden, was nur deshalb nicht weiter in Betracht kam, weil sie durch ihre Geringfügigkeit kaum fühlbar waren.

Der Ausbildung des Zoll- und Licentwesens in den Herzogthümern liegen hauptsächlich folgende Acte der Gesetzgebung zum Grunde:

die gemeinschaftliche Zollrolle, die gemeinschaftliche Zollordnung, die gemeinschaftliche Licentrolle und Ordnung, sämmtlich vom 5. März 1668;
die rectificirte königliche und fürstliche Zollordnung und Rolle vom 11. September 1711;
die gemeinschaftliche Licentenverordnung vom selbigen Jahre;
die gemeinschaftliche Zoll= und Licentverordnung und die privativ königliche Zoll= und Licentverordnung vom 11. Mai und 30. Juli 1768;
die königliche Zoll= und Licentverordnung vom 23. November 1778;
die köuigliche Zollverordnung vom 8. Juli 1803.

Es versteht sich, daß in der Zwischenzeit von einer Verordnung zur andern specielle Verfügungen und ergänzende Bestimmungen erlassen wurden. Doch genügt es für den vorliegenden Zweck, an diese Hauptverordnungen sich zu halten, deren Emanirung jedesmal auf ein entschiedenes Bedürfniß der Reform hindeutet, in welcher Veranlassung man nothgedrungen gewisser leitender Principien sich bewußt werden und dieselben bestmöglich durchzuführen suchen mußte.

Durch die Zoll= und Licenttarife von 1668 beabsichtigten die Regenten, wie sie wenigstens bei den Landtagsverhandlungen von 1671 versichern ließen, nicht eben die bisherigen Abgaben zu erhöhen, sondern hauptsächlich nur die Ansätze mit dem veränderten Sachpreise des Geldes in Einklang zu bringen. Eine neue Zollrolle war überdies um so nothwendiger, als damals, wie in der Verordnung selber angeführt wird, fast an keinem Orte eine richtige vorhanden war, und in der gefundenen alten Rolle gar viele Artikel fehlten, so daß weder Zöllner noch Kaufleute gewußt hätten, was zu geben und zu nehmen sey. Den Zöllnern ward jetzt vorgeschrieben, getrennte Ein= und Ausfuhrregister über den erlegten Zoll zu führen, und die Angabe hinzuzufügen, von wo die Waaren gekommen und wohin sie bestimmt seyen. Dennoch war im Zolltarif selber Einfuhr und Ausfuhr nicht von einander geschieden, so daß der bestimmte Satz gleichmäßig für ausgeführte, wie für eingeführte Waaren erlegt werden mußte. In der Licentrolle dahingegen kommen schon verschiedene Ansätze für die Einfuhr und Ausfuhr vor, z. B.

1 Tonne Butter so eingehet . . . . 16 ß.
1 „ do. so ausgehet . . . . 8 „

1 Tonne Leinsaat so eingehet . . . . 8 ß.
1 „ da so ausgehet . . . . 4 „
mitunter aber auch dieselben Sätze für die Einfuhr und Ausfuhr, z. B.

1 Tonne Mehl so ein- oder ausgeführt wird 4 ß.

Die Zoll- und Licentrolle von 1668 hat jede gegen 150 Artikel, und die erstere ist mit der Schlußclausel versehen, daß die Zolleinnehmer alle nicht speciell tarifirten Artikel nach Proportion schätzen sollen.

Wie Zoll und Licenten zu einander sich verhalten, mögen folgende beispielsweise aus den beiden Rollen hervorgehobene und zusammengestellte Tarifsätze erläutern:

Einfuhrartikel.

	Zoll	Licenten
1 Oxhoft franz. Wein	6 ß.	1 rthlr. 16 ß.
1 Tonne Theer	2 „	8 „
1 Tonne Thran	3 „	16 „
1 Sch℔ Eisen	8 „	16 „
1 Sch℔ Flachs und Hanf	6 „	1 rthlr. — „
1 Sack Hopfen	3 „	6 „
100 ℔ Hutzucker	5 „	1 rthlr. — „
1 Stück feines Tuch	6 „	2 rthlr. — „
1 Kiste Fensterglas	2 „	6 „
1 Tonne Weizen	2 „	3 „ *).

Ausfuhrartikel.

	Zoll	Licenten
1 Tonne Butter	3 „	8 „
1 Sch℔ Wolle	12 „	2 rthlr. — „
1 Tonne Mehl	2 „	4 „
1 Tonne Honig	3 „	8 „
1 Tonne Weizen	2 „	$1\frac{1}{2}$ „
1 Tonne Rocken	$1\frac{1}{2}$ „	1 „

Die Eingangslicenten sollten, der eigentlichen Bestimmung nach, am Orte des Consums erlegt werden. Wenn sie aber vorher schon

*) Im folgenden Jahre 1669 wurden die Licenten für fremdes Getreide bedeutend erhöht, nämlich auf 1 Mark per Tonne Weizen, 12 ß. per Tonne Gerste u. s. w., weil das Land damals mit fremdem Getreide so überschwemmt worden war, daß das inländische fast nicht mehr abgesetzt werden konnte. 1636 hatte man umgekehrt aus Furcht vor der Vertheurung des inländischen Consums Ausgangslicenten auf Getreide und andere Producte einführen zu müssen geglaubt.

bezahlt waren, z. B. in einer größern Stadt, welche einen Detailabsatz nach einer kleinern hatte, so wurden sie nicht noch einmal gefordert, und zwar auch dann nicht, wenn die letztere Stadt in dem Gebiete des andern Landesherrn lag.

Für Vieh wurden keine Licenten bezahlt, dagegen aber nicht unbeträchtliche Zollabgaben, nämlich bei der ersten Zollstätte, an welcher ein Viehtransport auf dem Wege nach der Fremde anlangte, für ein Pferd, einen Ochsen oder eine Kuh 4 Mark (1 rthlr. 16 ß.) und bei der nächstfolgenden Zollstätte noch 3 ß. Für dänisches Vieh, von welchem erwiesenermaßen der sogenannte große Zoll schon in Dänemark bei der Ausfuhr erlegt worden war, wurde statt jener 4 Mark nur 1 Mark bezahlt.

Wie sehr noch immer der Viehzoll die Hauptsache war und bis ins 18te Jahrhundert hinein blieb, geht daraus hervor, daß der Zoll zu Gottorf, wo das meiste, aus den schleswigschen Marschen und aus Dänemark exportirte Vieh zur Meldung kam,

1669: c. 12,600 rthlr. netto
1690: c. 15,000 „ „
1711: c. 18,000 „ „

einbrachte, während die gesammte Zolleinnahme bei allen Communionzollstätten *) in den genannten Jahren nicht mehr als resp. c. 17,300 rthlr., 28,300 rthlr. und 28,900 rthlr. ausmachte. —

Formelle Vorschriften kommen in der Zollverordnung und der Licentverordnung von 1668 nur wenige vor: jene enthält nur 13, diese gar nur 6 Paragraphen.

Die Fuhrleute sollten bei der ersten Eingangszollstätte eine schriftliche generelle Angabe machen und eine „beglaubigte Certification" über den speciellen Inhalt der einzelnen Verschläge mitbringen. Da an Manifeste im jetzigen Sinne des Wortes in jener Zeit nicht zu denken ist, so kann unter der beglaubigten Certification nicht füglich etwas Anderes verstanden werden, als eine eidesstattliche Versicherung des Versenders der Waaren. Dies wird auch aus einer anderen Bestimmung wahrscheinlich, daß, wenn der Kaufmann selber bei seiner Waare zugegen sey, es keiner Certification bedürfe, wohingegen derselbe schriftlich eine eidliche Angabe zu machen habe. Die Angaben und Certificate blieben bei der ersten Zollstätte, um der dortigen Zollrechnung angelegt zu werden;

*) Außer Gottorf: Friedrichstadt, Rendsburg, Kiel, Itzehoe, Neumünster, Bramstedt, Ulzburg, Segeberg, Oldesloe und Neustadt.

auf den Grund derselben wurden aber Passierzettel ausgefertigt, welche bei jeder folgenden Zollstätte vorgezeigt werden mußten, und gegen Ausstellung neuer Passierzettel dort zurückblieben. Was die Ausfuhr betrifft, so mußte der Kaufmann oder Fuhrmann bei der ersten Zollstätte, die er auf dem Wege traf, den Zoll erlegen, und daselbst einen Schein vorzeigen, daß die Waaren bereits am Abgangsorte verlicentirt worden seyen.

Die nach dem Auslande bestimmten Viehtransporte, mit denen bisher viel Unterschleif getrieben war, wurden 1668 strenge an die großen Landesstraßen gebannt. Schiffer und Fuhrleute sollten nicht eher ein- und ausladen, als nachdem sie sich bei dem Licenteinnehmer gemeldet und Declaration beschafft hatten. Die Strafbestimmungen reducirten sich auf folgende:

1) Confiscation aller unrichtig angegebenen oder heimlich einer Zollstätte vorbei transportirten Waaren.
2) Confiscation von Vieh und Pferden, die bei der Ausfuhr nicht auf den ordentlichen Landstraßen getrieben wurden.
3) Erlegung der doppelten Licenten, wenn licentpflichtige Exporten bei einer Zollstätte ohne einen Licentenschein vom Abgangsorte an- oder durchkamen.

Die Zollrolle von 1711 unterscheidet sich von der früheren hauptsächlich durch eine größere Specification der Artikel und durch die Trennung des Eingangszolls vom Ausgangszoll. Es werden eingehend 310 Artikel und ausgehend 103 speciell tarifirt. Die einzelnen Säze aber weichen nicht so sehr von der Rolle von 1668 ab. Die Erhöhung ist wenigstens bei vielen Artikeln nicht bedeutend, und hie und da kommt sogar eine Herabsetzung vor. Z. B. eingehend:

1 Oxhoft französischer Wein	8 ß.
1 Tonne Theer	2 „
1 Tonne Thran	3 „
1 Sch℔ Eisen	3 „
1 Sch℔ Flachs und Hanf	6 „
1 Sch℔ holländischer oder Lüneburger Flachs .	12 „
100 ℔ Hutzucker	8 „
1 Stück Tuch je nach der Feinheit von 2 bis zu	32 „
1 Tonne Weizen	3 „

und ausgehend:

1 Tonne Butter	6 ß.
1 Sch℔ Wolle	16 „
1 Tonne Weizen	1 „
1 Tonne Weizenmehl	2 „

Manche Waaren wurden nach dem Werthe angesetzt, z. B. Nürnbergergut, Färbestoffe, Stecknadeln, Nägel u. s. w. von jedem Reichsthaler 6 Pfennige oder c. 1 Proc., Pelzwerk 1 ß. oder c. 2 Proc., mehrere Gattungen von Manufacturwaaren und Gold- und Silberarbeiten 1 bis 2 Proc., und eine Schlußbestimmung setzt für alle nicht speciell tarifirten Waaren 1 Proc. fest.

Die Verordnung selber giebt in 31 Paragraphen einige neuere oder vollständigere Bestimmungen, unter denen folgende hervorzuheben sind:

Alle zollpflichtigen Waaren sollen in Zukunft nur auf den bestimmten Landstraßen transportirt werden. Die Fuhrleute, welche Waaren ins Land bringen, haben, unter Producirung ihrer Frachtbriefe, bei der ersten Communionzollstätte specielle Angabe zu machen, bekommen dort einen Passierzettel mit, müssen daselbst später einen Rückattest über die richtige Verzollung am Bestimmungsorte einliefern *). Ist jedoch am Bestimmungsorte keine Communionzollstätte vorhanden, und wird eine solche auf der Route überhaupt nicht weiter berührt (was z. B. der Fall war auf dem Wege von Ulzburg nach Preetz, Plön u. s. w.), so muß die Verzollung schon bei der ersten Communionzollstätte stattfinden.

Für die mit der Post ein- und ausgehenden Güter wird die Angabe lediglich durch Producirung der unterschriebenen Postkarte beschafft, und der Zoll resp. am Bestimmungs- und Abgangsorte erlegt, wenn dort aber keine Communionzollstätte vorhanden ist, so geschieht dies an der nächsten auf der Route.

Bei einer Communionzollstätte sollen keine anderen Zollzettel angenommen und für gültig erachtet werden, als die von anderen Communionzollstätten ausgefertigten. Wenn Waaren nach einer Communionzollstätte bestimmt sind, und vorher privative Zollstätten berühren (was namentlich vorkommen konnte bei der Seeeinfuhr

---

*) Von Bürgschaftsstellung ist nicht die Rede. Es war dies Privatsache der Zöllner, welche jedenfalls für die richtige Erlegung der solchergestalt gewissermaßen creditirten Abgaben hafteten (nach einer Specialverfügung vom 19. März 1718).

ins Herzogthum Schleswig), so sind sie von Erlegung der privativen Zölle frei. Vieh, welches von einem Orte der Herzogthümer zum anderen zum Verkauf getrieben wird, und innerhalb der Herzogthümer bleibt, ist zollfrei, unter Ausstellung eidlicher Certificate.

Bei Confiscationen haben die Zollbeamten an die Rentekammern beider Landesherren Bericht zu erstatten, und von der Kammer des **pro tempore** (im jährlichen Wechsel) die Regierung Führenden Decision zu erwarten. Die Confiscationssachen sollen, damit Niemand über unrechtmäßige Confiscation sich beschweren könne, auf desfallsiges Ansuchen der Betheiligten von der Rentekammer ordentlich untersucht und rechtlich erörtert werden.

Ueber den Inhalt der Licentrolle und Verordnung von 1711 können wir keine Auskunft geben, da diese uns nicht zu Gesichte gekommen ist; sie ist zwar 1711 gedruckt, aber niemals publicirt oder in eine Gesetzessammlung aufgenommen worden, und nach 1711 auch nur bei einem Theile der Zollstätten in Observanz gekommen, während bei anderen die alte Licentrolle von 1668 Gültigkeit behielt. Vergl. Falck's Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes Bd. III. S. 402.

Nach 1711 verstrich über ein halbes Jahrhundert, in welchem manche politische und commercielle Veränderungen in den Herzogthümern vorgegangen waren, bis man sich zu der wiederholt beabsichtigten Ausarbeitung einer neuen Verordnung entschloß.

Da der großfürstliche Antheil von Holstein noch nicht reunirt war, so wurde Behufs der Entwerfung einer gemeinschaftlichen Verfügung eine aus Beamten beider Regierungen bestehende Commission niedergesetzt, welche ihre Arbeit bereits im Februar 1768 beendigt hatte, so daß der Entwurf schon unter dem 11. Mai publicirt werden und vom 1. Juli desselben Jahres an Gesetzeskraft erhalten konnte. Gleichzeitig (unter dem 30. Juli 1768) erließ die königliche Regierung eine einseitige Zoll- und Licentverordnung für das Herzogthum Schleswig und ihre privativen holsteinischen Zollstätten, welche im Wesentlichen mit der gemeinschaftlichen Verfügung übereinstimmte.

Das Zoll- und Licentwesen ward jetzt in ein Gesetz, wenigstens äußerlich, zusammengefaßt, und hier zum ersten Mal tritt das Princip, den Zoll nicht blos als finanzielle Quelle, sondern auch

als Mittel zur Hebung der inländischen Gewerbe zu betrachten, bestimmter hervor.

Zoll und Licenten zusammengerechnet *), ergeben sich nach den damaligen Preisen der Waaren folgende Tarifpositionen:

1) c. 12 — 13 Proc. für solche Waaren, welche damals als Luxusartikel angesehen wurden, z. B. Kaffee, Thee, Wein, Tabak, und für andere, welche man im Inlande verfertigt zu sehen wünschte, z. B. Drechsler= und Tischlerarbeit, gemachte Kleider, überhaupt die meisten Handwerkerwaaren u. s. w. Einige Waaren zahlten ad valorem, z. B. Thee und Schnupftabak per Thaler 6 ß., die meisten nach einem bestimmten Satze, z. B. feine Weine per Ohm oder 4 Anker 5 rthlr. 16 ß., Kanaster per 100 ℔ 4 rthlr. 32 ß., ordinärer Rauchtabak 2 rthlr. 12 ß. Da Tabaksblätter 1 rthlr. 32 ß. per 100 ℔ zahlten, so hatten die Tabaksfabrikanten effectiv einen Schutzzoll von resp. c. 1½ ß. und ¾ ß. per ℔.

2) c. 9 — 10 Proc. für weniger entbehrliche Waaren des Auslandes, z. B. ordinäres Töpfergut und Porzellan, Uhren, Eisenwaaren u. s. w.

3) c. 6 Proc. für alle unentbehrlichen Waaren, als Föhrenholz, Hanf, Eisen in Stangen, Reis, Pflaumen und mancherlei Fabrikate, deren inländische Verfertigung man zur Zeit nicht für ausführbar hielt, z. B. Nürnbergergut, Spiegel, Kattun, Damastleinen, musikalische Instrumente u. s. w. Merkwürdigerweise zahlen geschmiedete Schiffsanker per Sch℔ nur 15 ß., während Eisen in Stangen zu 24 ß. angesetzt ward. Salz hätte als unentbehrlicher ausländischer Artikel auch in diese Rubrik gehört, ward aber aus finanziellen Rücksichten höher belastet, nämlich lüneburger und englisches Salz mit 1 Mark, spanisches und französisches Salz mit 1 Mark 8 ß. per Tonne. Apothekerwaaren und Steinkohlen nur c. 3 Proc.

4) Fremde, im Inlande zu verarbeitende Rohstoffe gingen größtentheils ganz zollfrei ein.

5) Die inländischen Rohstoffe wurden mit einem solchen Ausgangszolle belegt, daß einerseits die Fabrikanten eine kleine Begünstigung erhielten, andererseits der Landmann keine bemerkbare Erniedrigung der Verkaufspreise zu befürchten hatte; z. B. Häute per Stück 6 ß., Talg per 100 ℔ 30 ß., Eichenholz per Thaler 3 ß.

*) Die Verordnung stellt beide Abgaben noch getrennt neben einander hin.

Für alle nicht speciell tarifirte Artikel ward eingehend 2 Proc. Zoll und 4 Proc. Licenten, zusammen also eine Abgabe von 6 Proc., und ausgehend 3 Proc. Licenten festgesetzt; doch sollten inländische Fabrikwaaren gegen Einlieferung gehöriger Atteste ganz frei ausgehen. Die Vervollständigung des Tarifs von 1768 geht daraus hervor, daß für die Einfuhr schon c. 450, für die Ausfuhr c. 110 Artikel zu Zoll oder Licenten, gewöhnlich zu beiden Abgaben angesetzt sind.

Aus der Verordnung selber, die, wie sie königlicher Seits publicirt worden ist, auf 56 Quartseiten 11 Capitel, welche wieder in Artikel zerfallen, enthält, sind folgende Punkte mitzutheilen: Die 1747 zum ersten Male eingeführten Lastgelder (Tonnengelder, eine Schifffahrtsabgabe) finden sich jetzt in die Verordnung aufgenommen, und werden von nun an als ein Annex des Zolles betrachtet. Zum ersten Male ferner ist von einem, übrigens ohne Zweifel schon früher gehobenen Transitzolle die Rede, der auf 1 Proc. festgesetzt wird. Die Zollintraden sind monatlich an die Rendsburger Hauptkasse abzuliefern. Den Städten Flensburg und Apenrade wird die 1727 ihnen ertheilte Auflagefreiheit bestätigt. Ankommende Schiffe sind bis zur Löschung der Waaren unter Versiegelung zu nehmen, und Transitwaaren können nur unter Zollversiegelung durchs Land gehen. Ein besonderes Capitel handelt von den Pflichten und Rechten der Zollbedienten, und schreibt ihnen namentlich Conduite und rasche Expedition vor. Die Confiscation soll verhängt werden

a) wegen unrichtiger Angabe,
b) wegen gänzlicher Verschweigung von Waaren,
c) wegen fehlenden Passirzettels,
d) wenn der Passirzettel unrichtig befunden wird.

Außer der Confiscation zahlt der Defraudant im ersten Uebertretungsfalle den einfachen Betrag von Zoll und Licenten, im zweiten Falle den doppelten Betrag u. s. w. Schiffer, die etwas aus ihrer generellen und speciellen Angabe verschweigen, haben neben der Confiscation noch eine Mulct von 20 Proc. des Preises der confiscirten Waaren zu erlegen.

Von den Confiscationsgeldern fällt der Zollstätte, wo die Anhaltung beschafft worden, 60 Proc. zu, und zwar zu gleichen Hälften dem Zollverwalter und dem Controleur; ist aber die Anhaltung auf Denunciation geschehen, so erhält der Denunciant von den 60 Proc. den dritten Theil, 33⅓ Proc. sind der Zollkasse zu

berechnen, und die noch übrigen 6⅔ Proc. erhält der Zollverwalter extra für seine Mühwaltung (Berichterstattung, Abhaltung der Auction u. s. w.).

Wenn nun schon nach Verlauf von zehn Jahren eine neue Zollverordnung ans Tageslicht kommt, so erklärt sich diese Thätigkeit der Gesetzgebung aus dem Umstande, daß nunmehr nach Einziehung des großfürstlichen Antheils von Holstein der Gegensatz zwischen den Communionzöllen und Privatzöllen, und der Unterschied zwischen den Privatzöllen des einen und denen des andern Landesherrn weggefallen war, und in dem bisher so buntscheckigen Zollwesen der Herzogthümer mehr Conformität bewirkt werden konnte. Die Tarifsätze blieben fast ganz dieselben, da man davon abstrahirte, das Fabrikwesen par force heben zu wollen, und hauptsächlich den finanziellen Gesichtspunkt und die Erleichterung des Commercii, und zwar letztere auch als Mittel zur Bewirkung größerer Einnahme im Auge behielt. Nur einige Artikel wurden anders normirt und höher angesetzt, so Kaffee statt 6 ß. per 1 rthlr. Werth jetzt 3 ß. per ℔ (1 ß. Zoll und 2 ß. Licenten), Kanaster von 36 ß. per 100 ℔ auf 16 ß. per ℔ (!), ordinärer Rauchtabak von 14 ß. per 100 ℔ auf 1 ß. per ℔, englisches Salz von 1 Mark auf 2 Mark, anderes Salz blieb 1 Mark 8 ß. per Tonne Zoll, woneben für beiderlei Salz 1 Mark „Salzverhandlungsabgabe" per Tonne.

Uebrigens hat der Tarif von 1778 über 680 Sätze für die Einfuhr- und 170 Sätze für Ausfuhrartikel, mit dem Zusatze, daß alles, was in der Zoll- und Licentrolle nicht namentlich angegeben sey, eingehend 3 ß. und ausgehend (mit Ausnahme inländischer Fabrikate) 1½ ß. von jedem Thaler Werth erlegen solle *).

Die ausgehenden Licenten und der Ausgangszoll wurden jetzt in eine Rubrik zusammengeworfen, da, wie die Kammer in ihrer Vorstellung an den König bemerkte, Licenten so viel als Consumtionsabgabe bedeute, mithin der Ausdruck ausgehende Licenten einen Widerspruch in sich enthalte. Die bisherige Trennung hatte freilich ihren Grund in der während der getheilten Landesherrschaft stattgefundenen gemeinschaftlichen Hebung des Com-

*) Also ungefähr resp. 6 und 3 Proc., wie nach der Zollverordnung von 1768.

munionzolles und der einseitigen Hebung der Licenten. Warum aber nicht 1778 zugleich der Einfuhrzoll und die eingehenden Licenten zur Vereinfachung der Hebung und Rechnnngsführung vereinigt wurden, sieht man nicht ein.

Die Vorschriften wegen der Declaration nnd Verzollungsprocedur erhielten jetzt eine wesentliche Veränderung.

Bis 1778 waren alle eingehenden Waaren fast durchgehends an der Gränze verzollt (nicht verlicentirt) worden, was in vielen Fällen schon deshalb nöthig war, weil alles, was nach particulären Zollstätten bestimmt war, zuförderst bei einer Communionzollstätte verzollt werden mußte. Man hatte gefunden, daß diese Einrichtung dem Interesse des Zollwesens und des Handels gleichmäßig zuwiderlief. Denn wegen der Beschaffenheit mancher Waaren war die Oeffnung der weiter zu transportirenden Verschläge nicht immer thunlich, oder wo dies Hinderniß nicht stattfand, wurden die Waaren wenigstens der nachherigen Entwendung blosgestellt. Weil die Eigner der Waaren nicht an Ort und Stelle waren, mußte man, wenn man nicht öffnen wollte, die speciellen Angaben der Schiffer, Fuhrleute oder Commissionäre auf guten Glauben annehmen, wodurch aber Defraudationen begünstigt wurden. Lästig war es auch für die Eigner, daß sie den Zollbetrag an die Zollstätte vorausschicken mußten, was nach dem Anführen der Kammer in ihrer Vorstellung eine gewöhnliche Praxis gewesen zu seyn scheint, wiewohl man sich doch an solchen Zollstätten, welche in Städten lagen, eines Commissionärs oder Spediteurs zu diesem Ende bedienen konnte.

Ueberließ aber der Eigner von Waaren dem Fuhrmann oder Schiffer die Clarirung, so war es oft vorgekommen, daß dieser einen Theil der Ladung beim Zoll nicht angab, und doch nachher den vollen Zollbetrag vom Empfänger einkassirte.

Für die Zukunft wurde nun, was für den Handelsstand eine große Bequemlichkeit ist, die Verzollung für eingehende Waaren nach dem Wohnorte der Empfänger verlegt, woselbst früher schon die Licenten bezahlt wurden. In Folge dessen ward nun auch eine specielle Angabe an der Gränze nicht mehr für erforderlich erachtet. Von jetzt an sollten die eingehenden Waaren bei der ersten Zollstätte nur generell nach den Verschlägen angegeben, letztere aber daselbst versiegelt oder plombirt, und gegen Rückattest, unter Passirzettel, nach dem Bestimmungsorte expedirt werden, woselbst die Empfänger die specielle Angabe über den

Inhalt der Verschläge zu machen hatten *). Analoges ward für den Seeverkehr angeordnet, wenn die in einem Hafen gelöschten Waaren nach einem anderen Orte bestimmt waren. Nur wenn die Zollbedienten an der Gränze den Verdacht einer unrichtigen Angabe schöpften, sollten auf ihr Verlangen die Fuhrleute gehalten seyn, abzuladen, damit die Verschläge gezählt und untersucht werden könnten. Inländische Produkte und Fabrikate passiren frei von einem Orte der Herzogthümer zum andern; wenn sie aber von einer Zollstätte zur andern land- oder seewärts gehen, nur nach specieller Angabe und auf ertheilte Passirzettel, so wie gegen beizubringenden Rückattest. — Für die zum Exporte bestimmten Waaren wird sogleich am Abgangsorte, wo dieselben verladen werden, die specielle Angabe gemacht und der etwanige Ausfuhrzoll berichtigt.

Die Zollbedienten hatten wiederholt auf Festsetzung der Expeditionsstunden angetragen, was die Kammer jedoch für bedenklich hielt, theils mit Rücksicht auf den Einfluß der Ebbe und Fluth an der Westküste, theils weil Reisende oft des Nachts die Gränze passiren; daher beschränkte man sich auf die Bestimmung hinsichtlich des Seeverkehrs, daß alles Löschen und Laden und die Visitation und Expedition der Schiffe und Güter nur bei Tage vom Aufgang bis zum Niedergang der Sonne geschehen solle, und zwar an Sonn- und Festtagen nur in besonderen Nothfällen. Die Controleurs und Visiteurs wurden von jetzt an mit einem Zollzeichen zu ihrer Legitimation versehen.

Der Strafcodex enthält schon viel detaillirtere Bestimmungen, als die Verordnung von 1768, und zwar vornehmlich für folgende Fälle:

Für das Löschen und Laden an den nicht erlaubten Lösch- und Ladeplätzen; — für das unbefugte Erbrechen oder Abnehmen von Zoll- und Inquisitionssiegeln, für die Verfälschung von Zollzetteln und anderen Zolldocumenten; — für Schiffer, welche die geschehene

*) Die ad valorem angesetzten Waaren sollen, unter Vorzeigung der Originalfacturen, nach dem Einkaufspreise berichtigt werden. Haben die Zollbedienten Ursache, vorauszusetzen, daß der Werth zu niedrig angegeben wird, so sollen die Empfänger der Waaren gehalten seyn, eidlich ihre Angaben zu bekräftigen. — Eidliche Angaben werden überhaupt in dieser Verordnung noch häufig zu Hülfe genommen, z. B. der Schiffer über die Lastenträchtigkeit ihrer Fahrzeuge, wenn die Meßbriefe fehlen.

Umbauung ihrer Schiffe verschweigen (wegen der Lastgelder), verborgene Lucken und Behältnisse in den Schiffen nicht anzeigen, Nachts heimlich löschen oder laden u. s. w.; — für Frachtfuhrleute, wenn sie Waaren auf Nebenwegen transportiren, nicht sofort nach ihrer Ankunft beim Zollverwalter sich melden u. s. w.

Viele Mulcten wurden nicht bestimmt normirt, und gehen von 5 bis zu 50 rthlr., um nach den Umständen mildern und schärfen zu können.

Hinsichtlich der Confiscation von Waaren verblieb es bei den 1768 aufgestellten Principien, nur daß die verschiedenen Umstände, unter welchen Defraudationen vorkommen können, detaillirter besprochen werden. Mit Rücksicht darauf, daß Schiffer und Fuhrleute nicht selten ohne Wissen und Willen der Eigner Waaren verheimlichen, und in diesem Falle für letztere die Verhängung der Confiscation eine unverschuldete Strafe seyn würde, ward bestimmt, daß, wenn der Eigner einer Waare einen durch obrigkeitlichen Attest documentirten Eid seiner Unschuld einsende, ihm auf Entscheidung der Generalzollkammer die angehaltenen Waaren gegen Erlegung des Zolles wieder auszuliefern seyen, wohingegen der Schiffer oder Fuhrmann im ersten Falle 50 Procent, im zweiten 70 und im dritten 100 Proc. Mulct vom Werthe der Waaren erlegen solle, wovon dem betreffenden Zollbedienten resp. 30, 50 und 80 Procent zufallen.

Auch das Verfahren in Confiscationsfällen wird in der Verordnung von 1778 etwas ausführlicher behandelt, als in der vorhergehenden von 1768, und u. a. die Frist, innerhalb welcher noch Suppliken in Betreff der Herausgabe von angehaltenen Waaren bei der höchsten Zollbehörde Berücksichtigung finden sollen, auf vier Wochen festgesetzt.

Den Zollbeamten wird gestattet, Defraudanten, die von ihnen auf frische That ertappt sind, und ihnen zu entwischen suchen, nach dem Hause u. s. w., wohin dieselben sich geflüchtet haben, zu verfolgen, und dort die Waaren anzuhalten; in anderen Fällen war Haussuchung nicht erlaubt.

Die Verordnung von 1778 befaßt schon (ohne die Tarife und Inhaltregister) 163 Quartseiten, und enthält 16 Capitel, die wieder in eine Anzahl von Artikeln oder Paragraphen zerfallen (zusammen 201 Artikel).

Wir kommen jetzt zu der Zollverordnung von 1803, welche als ein ausgezeichnetes Werk der Gesetzgebung (die Generalzollkammer war damals mit den tüchtigsten Männern besetzt), und da sie bis auf die neueste Zeit zur Richtschnur gedient hat, eine nähere Betrachtung verdient.

Für das Königreich Dänemark war im Jahre 1797 eine neue auf dem Principe möglichster Handelsfreiheit basirte Zollverordnung erlassen worden, zu deren Entwerfung der König bereits 1787 eine besondere, aus Mitgliedern der Generalzollkammer und andern Immediatbehörden zusammengesetzte Commission ernannt hatte.

In den Herzogthümern waren nach der Verordnung von 1778 so viele Veränderungen und nähere Bestimmungen im Zollwesen gemacht worden, daß man, ohne diese zu kennen, mit der bloßen Zollverordnung allein gänzlich im Dunkeln tappte. Deshalb und um das Zollwesen der Herzogthümer mit dem des Königreichs Dänemark möglichst in Einklang zu bringen *), fühlte die Generalzollkammer sich gedrungen, die Erlassung einer neuen Zollverordnung für die Herzogthümer beim Könige zu beantragen. Der Entwurf war schon 1799 fertig, ward aber erst 1803, wahrscheinlich der ungünstigen Zeitumstände halber, publicirt (262 §§.).

Zuerst sey nach der bisher beobachteten Ordnung vom Tarife die Rede.

Da die Angabe der Zollsätze aus einer verflossenen Zeit nur dann instructiv ist, wenn zugleich die damaligen Preise der Waaren mitgetheilt werden, wodurch aber die Darstellung weitläufig und weniger übersichtlich werden würde, so beschränken wir uns auf die Entwickelung des den Zollsätzen damals zum Grunde gelegten Systems von Tarifpositionen.

*) Aus diesem Grunde zog man damals auch in Erwägung, ob nicht die in Dänemark bestehende Consumtionsabgabe (städtische Toraccise auf inländische Producte), welche dort mit der Verwaltung des Zollwesens verbunden ist, auf die Herzogthümer auszudehnen seyn möchte. Die Kammer kam jedoch zu dem Resultate, eine solche Maaßregel abrathen zu müssen, weil die Controle wegen der offenen Lage der Städte in den Herzogthümern sehr schwierig und kostspielig werden, und den Staatsfinanzen kein sonderlicher reiner Gewinn aus der Abgabe erwachsen würde. Auch kam dabei in Betracht, daß durch das mittelst des Mühlenregals erhobene Mattenkorn in den Herzogthümern die dänische Consumtionsabgabe wenigstens theilweise compensirt werde.

A. Einfuhr.

a) Zollfrei: Rohproducte und Materialien zur Verarbeitung, z. B. rohe Seide, Lumpen, Borke u. s. w. Gleichfalls Kunstsachen, Bücher und wissenschaftliche Apparate im Interesse der Bildung.

b) Gegen 2 bis 3 Procent: andere nützliche Rohproducte, welche im Lande entweder nicht in hinlänglicher Menge zu haben sind, oder jedenfalls mit Vortheil veredelt oder als Hülfsstoffe gebraucht werden können, z. B. Häute und Felle, unverarbeitetes oder altes Messing, Brennmaterialien u. s. w.

c) Gegen 5 Procent: Rohproducte und Waaren, welche dem Lande weniger unentbehrlich sind, oder eine höhere Besteuerung erleiden können, als die der vorhergehenden Rubrik, z. B. ungehechelter Flachs, Apothekermaterialien, Getreidewaaren. — Ferner gegen 5 Procent: feinere Gewürzwaaren, die bei höherem Zollsatze leicht Gegenstand des Schleichhandels werden könnten.

d) Gegen 10 Procent die meisten Fabrikwaaren.

e) Gegen 16 Procent: Luxuswaaren und solche, welche im Lande eben so gut verfertigt werden können, und zugleich für den Schleichhandel zu voluminös sind (Tischler-, Drechsler- und Sattlerarbeit, Tabakspfeifen u. s. w.).

f) 20 Procent für Spirituosa, Bier und Wein.

Einen Einfuhrzoll von 20 Procent sah die Kammer damals, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen geographischen Lage der Herzogthümer und der daraus hervorgehenden Schwierigkeit einer scharfen Bewachung der Gränzen, im Allgemeinen als ein Maximum an, worüber hinaus nur dem Schleichhandel Thür und Thor geöffnet werden würden. Deshalb ward auch der Zoll für Kaffee von 3 ß. auf 1 ß. per ℔ herabgesetzt, da bei dem bisherigen Zollsatz wenig Kaffee verzollt zu werden pflegte. Der Salzzoll wurde für englisches Salz von 1 rthlr. auf 32 ß., für lüneburger Salz von 40 ß. auf 24 ß., für alles übrige Salz von 40 ß. auf 16 ß. ermäßigt. Schießpulver war bisher zu 6 rthlr. per 100 ℔ und 1½ ß. Licenten per Thaler Werth angesetzt gewesen, in Folge dessen aber auch in mehreren Jahren nicht ein einziges Pfund verzollt worden. Der Zoll ward nun auf 2 rthlr. 24 ß. per 100 ℔ herabgesetzt. Abgesehen von diesen drei Artikeln aber und von Tabaksblättern, für welche der Zoll im Interesse der inländischen Fabriken auf ¼ ß. per ℔ herabgesetzt ward, bewirkte dieser neue Tarif, so moderirt er auch war, doch fast durchgängig eine sehr

beträchtliche Erhöhung der Zollsätze gegen den damals geltenden Tarif. Zoll und Licenten wurden, was für die ausgehenden Waaren schon 1778 geschehen war, jetzt auch für die eingehenden Waaren zu einer Abgabe vereinigt, wodurch das Rechnungs- und Revisionswesen ungemein vereinfacht ward.

Der Einfuhrtarif von 1803 hat 384 Positionen, also nur reichlich halb so viel als der von 1778, was sich unter andern daraus erklärt, daß die früher sehr speciell tarifirten Ellenwaaren, welche nach Ellen verzollt wurden, 1803, in wenige Hauptrubriken (Wollenwaaren, Baumwollenwaaren u. s. w.) zusammengefaßt, der Verzollung nach dem Werthe unterworfen wurden. Der Ausfuhrtarif von 1803 hat 106 Artikel.

B. Ausfuhr.

a) Gänzlich frei: die inländischen Fabrikate (mit Ausnahme von Branntwein).

b) Gegen 2 Procent: alle Getreidearten, Vieh, Pferde und Fettwaaren. Die freie Getreideausfuhr, wie sie in Dänemark stattfand, hielt die Kammer wegen der daraus entstehenden finanziellen Einbuße von 16 bis 20,000 Thalern für bedenklich. Der bisher bei der Verzollung zwischen großen und kleinen Pferden gemachte Unterschied wurde aufgehoben, weil die Höhe als ein sehr unsicherer Maaßstab für den Werth der Thiere erkannt werden mußte.

c) Gegen 5 Procent Zoll: alle Rohproducte, welche entweder nicht im Ueberflusse im Lande vorhanden sind, oder doch jedenfalls mit Vortheil im Lande selber verarbeitet werden können, wie Kalksteine, Flachs und Hanf, Federn, Dunen, Talg, Wachs.

d) Gegen 10 Procent: wo beide Momente in noch höherem Grade in Betracht kommen, als Häute und Felle, altes Kupfer, Messing und Zinn, Brennholz, Holzasche u. s. w. Noch etwas höher wurden nur einige Artikel tarifirt: Borke und Lohe zu 12 Procent, Lumpen zu 16 Procent.

Bis 1803 hatten mancherlei Ein- und Ausfuhrverbote existirt, deren bisher bei der Betrachtung der früheren Zollverordnungen nicht Erwähnung geschehen ist, weil sie von der Gesetzgebung als eine dem Zollwesen nicht beikommende Sache angesehen wurden und durch specielle Verfügungen angeordnet waren. Diese wurden nun durch die Verordnung von 1803 aufgehoben, und zwar eingehend in Betreff der fremden Mobilien, Wagen aller Art, Teppiche, Uhren, Sattlerarbeit, gemachten Blumen, des verarbeiteten Goldes

und Silbers und aller plattirten Arbeit (sämmtlich verboten durch die zur Beschränkung des Luxus unterm 20. Januar 1783 erlassene Verordnung). Ferner: gesalzene und getrocknete Fische, nach einer Verordnung von 1774. Fremde Zwirnspitzen, nach Verordnung von 1736: ein Verbot, was gar nicht zu überwachen war. Steingut, nach Verordnung von 1768. Die Kammer bemerkte in dieser Beziehung in ihrer Vorstellung, das inländische Steingut sey schlecht und theuer, daher das Verbot nichts helfe. Aufgehoben ward auch das Verbot des Probenhandels, das 1789, wie es scheint, zum Schutze der inländischen Detaillisten gegen die unmittelbaren Waarenbestellungen von Privaten bei ausländischen Kaufleuten erlassen war. Auch dies Verbot konnte nicht gehandhabt werden, weil Proben durch Einlage in Briefe oder sogar in die fremden Modejournale Eingang ins Land fanden.

Beibehalten wurde nur das Verbot der Einfuhr von fremdem Porzellan und mehrfarbiger Fayence, wahrscheinlich gegen die eigentliche Ansicht der Kammer, mit erzwungener Rücksicht auf die für königliche Rechnung betriebene Porzellanfabrik. Neu eingeführt ward das Verbot der Einfuhr gebrannter Kaffeesurrogate aus medicinalpolizeilichen Gründen.

Die bisherigen Ausfuhrverbote betrafen Lumpen, Borke und Lohe und Holz, letzteres jedoch nur hinsichtlich einiger Districte an der holzarmen Westseite des Landes. Von diesen wurde nur das Verbot der Ausfuhr von Feldsteinen (den häufig hier vorkommenden, der geognostischen Bildung anderer Länder angehörigen Granitfragmenten) mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Deichbauten an der Westseite beibehalten. (Bisweilen auch das Verbot der Holzausfuhr in einigen westlichen Gegenden, auf den Wunsch der Rentekammer als Oberforstbehörde. Das Verbot ist später in Vergessenheit gerathen.)

Was den Verzollungsmaaßstab betrifft, so wurde 1803 die Verzollung nach dem Preise der Waaren möglichst beschränkt, und die Gewichtsverzollung für alle im Handel nach dem Gewichte verkauften Waaren eingeführt, wobei man die zehnjährigen Durchschnittspreise von Hamburg, Amsterdam u. s. w. zum Grunde legte. Weiter glaubte man damals diesen Maaßstab nicht ausdehnen zu dürfen, theils weil das Wägen der nicht nach dem Gewichte verkauften Waaren den Eignern derselben eine namentlich für voluminöse Waaren, als Töpfergut u. dergl. nicht unbeträchtliche Ausgabe (für die Vergütung der Arbeit und den Transport von und

nach der städtischen Waage) verursachen würde, theils weil alle feineren Ellenwaaren von Seide, Baumwolle, Wolle und Leinen in den Herzogthümern fast ausschließlich auf den großen Jahresmärkten in Schleswig, Kiel, Flensburg und Husum zur Verzollung gebracht wurden, wo der Andrang also groß und die möglich schnellste Expedition Bedürfniß war *). So weit die Verzollung nach dem Werthe beibehalten ward, wurde nun bestimmt, daß derselbe nach den hiesigen Verkaufspreisen tarirt werden solle, jedoch unter Abzug von 10 Procent und vom Zollbetrage. Bisher mußten nach der Verordnung von 1778 die Declarirenden die Originalfacturen vorzeigen und die Richtigkeit derselben auf Verlangen der Zollbedienten eidlich erhärten: ein wegen der Versuchung zu Meineiden sehr mißliches und dabei für die Zolleinnahme, wegen der häufigen Unkunde der Zollbeamten über die ausländischen Einkaufspreise, höchst unsicheres Verfahren **).

Das bisherige Gebot, für die Zollerpeditionen Stempelpapier zu gebrauchen, ward abgeschafft, weil die Revision der Zollrechnungen gezeigt hatte, daß dasselbe doch nicht ordentlich gehandhabt wurde. Der finanzielle Ausfall wurde durch die Erhöhung der Zollsätze mehr als gedeckt. Der Rest der noch vorhandenen Usance- oder Nebenzölle, die z. B. noch in Heiligenhafen für das von dort nach inländischen Orten versendete Getreide, an einigen anderen Orten für durchpassirtes Vieh u. s. w. erlegt werden mußten, ward jetzt gänzlich abgeschafft.

Für die durch Strandungsfälle an die Küste geworfenen Waaren wurde bisher der Transitzoll sogleich gefordert, und wenn nicht die Wiederausfuhr binnen 3 Monaten bewerkstelligt war, mußte der volle Einfuhrzoll erlegt werden. Die neue Zollverordnung von 1803 enthält die mildere Bestimmung, daß in den ersten 6 Monaten nach der Strandung weder Einfuhr noch Transitzoll gefordert werden solle, nach welcher Frist erst, wenn die Waaren nicht zum Verbleiben im Lande bestimmt waren, die Erlegung des Transitzolles von 1 Procent eintritt.

*) Wie unbedeutend muß damals noch der regelmäßige Ladenabsatz der in den Städten wohnenden Detaillisten gewesen seyn!

**) Die Erfahrung hat freilich gezeigt, daß der Zweck durch die Veränderung auch nicht erreicht worden ist, und es ist daher als ein wesentlicher Fortschritt anzusehen, daß 1839 die Gewichtsverzollung allgemein eingeführt ward.

Ein Tarareglement vermißt man noch 1803. Die Kammer hielt die Entwerfung desselben für eine höchst schwierige Sache, und die Verordnung beschränkte sich auf die Vorschrift, daß die Wäger und Zollbedienten das Tara jedesmal gewissenhaft und nach genauester Ueberlegung bestimmen sollen. — Die Schiffahrtsabgaben — bei der Ankunft in einem hiesigen Hafen, nach der Trächtigkeit der Schiffe und zwar in verschiedenen Abstufungen *) je nach der Weite der Fahrten zu erlegen — wurden 1803 simplificirt, doch für die Fahrt auf außereuropäische Länder etwas erhöht.

Bei den Zollstätten wird jetzt auch eine allgemeine Abgabe von der Schifffahrt zur Unterhaltung der Leuchtfeuereinrichtungen, nach einer nicht in die Zollverordnung von 1803 aufgenommenen besonderen Verfügung von 1802 gehoben.

Der Transitzoll bleibt, wie bisher, 1 Procent vom Werthe der Waaren. Wenn Transitwaaren länger als 3 Monate liegen bleiben, so ist außerdem für jeden folgenden Monat ⅛ Procent zu erlegen. Waaren, die zur Transitauflage, mithin zur Wiederausfuhr angegeben sind, zahlen keinen Transitzoll, wenn sie zum Consum im Lande verbleiben und der Einfuhrzoll binnen 3 Monaten berichtigt wird,

Von der Creditauflagefreiheit **), wie sie Flensburg und Apenrade schon 1727 und den Städten Tönning, Friedrichsstadt, Rendsburg und Kiel in noch größerer Ausdehnung 1792 war bewilligt worden, hatte der Handelsstand, des unbedeutenden Zwischenhandels halber, nur wenig Gebrauch gemacht, so daß dieselbe im Grunde nichts anders als eine einjährige Creditirung des Einfuhrzolles war. War etwas im Laufe des Jahres von der Creditauflage nach dem Auslande ausgeführt, so wurde das Quantum am Ende des Jahres von dem betreffenden Conto abgeschrieben,

*) Von 2 ß. pr. Commerzlast für die Fahrt von einem inländischen Hafen zum andern, bis zu dem Maximum von 1 rthlr. für die Fahrt auf Ost- und Westindien u. s. w. Erst 1821 wurde die wesentliche Veränderung mit den Lastgeldern getroffen, daß sie nicht blos eingehend, sondern auch ausgehend, jedoch von da an nicht mehr nach der Trächtigkeit, sondern nur nach dem Ladungsquantum entrichtet werden.

**) Bei der Creditauflage werden die Waaren den Eigenthümern zur Aufnahme in ihre eignen Speicher ausgeliefert, bei der Transitauflage bleiben sie unter Verwahrsam der Zollverwaltung in öffentlichen Packhäusern.

und dann für den im Lande verkauften oder noch auf dem Lager befindlichen Rest der Einfuhrzoll neben einer Recognition von 1 bis 2 Procent bezahlt. Die allgemeine Anwendung des sehr liberalen dänischen Auflagesystems auf die Herzogthümer ward ausgesetzt, bis das Bedürfniß selber den Commercirenden fühlbar werden möchte, die Einführung desselben aber den Städten durch die Verordnung selber (wie auch schon 1778 geschehen war) in Aussicht gestellt, sofern desfalls Gesuche eingereicht werden würden. Die Regeln für die Benutzung der Creditauflagefreiheit und das Minimum der auf einmal zur Auflage einzumeldenden und vom Conto abzuschreibenden Waarenquantitäten wurden möglichst in Conformität mit der dänischen Verordnung gebracht.

Der Zollkasse ward das erste Pfandrecht an den Creditauflagewaaren, und außerdem das Vorzugsrecht, aus den übrigen nicht etwa schon vorhin gesetzmäßig verpfändeten Besitzungen der Beikommenden sich bezahlt zu machen, vorbehalten.

Das Sportelreglement war schon 1778 so ausführlich und genau bestimmt worden (für jede einzelne Art von Zollexpeditionen eine besondere Gebühr), daß 1803 nur Weniges hinzugefügt zu werden brauchte. Die Sporteln, welche damals ausschließlich in die Taschen der größtentheils gar nicht gagirten Zollbeamten flossen, machten zu Anfang dieses Jahrhunderts wenigstens 22,000 rthlr. jährlich aus. Die jährliche Zolleinnahme selber wurde auf ungefähr 180,000 rthlr. damals geschätzt, und durch die Einführung der neuen Tarife ein reines Surplus von c. 50,000 rthlr. calculirt.

Aus den zu der Zollordnung gehörenden Bestimmungen ist zunächst hervorzuheben, daß die Eidesleistungen, die bisher in Zollsachen so häufig requirirt wurden, 1803 abgeschafft wurden. Der Gesetzgeber äußert sich darüber mit ehrenwerther Gesinnung in §. 16 der Verordnung folgendermaßen:

„In sehr vielen Fällen hat bisher die Richtigkeit der bei den Zollstätten ausgestellten Angaben und Bescheinigungen durch förmliche eidliche Versicherungen bestätigt werden müssen.

Für die Sicherheit Unseres Zollregals ist nun zwar die Erlangung einer möglichst vollkommenen Ueberzeugung von der Richtigkeit solcher Angaben und Bescheinigungen ein sehr wesentliches Erforderniß.

Noch weit wichtiger für das allgemeine Wohl und die bürger-

liche Gesellschaft ist es aber, daß nicht durch vermeidliche Ablegung oder öftere Wiederholung des Eides irgend einige Veranlassung zur leichtsinnigen Geringschätzung dieser feierlichen Handlung gegeben werde, daß vielmehr die wirkliche Eidesleistung nur dann geschehe, wenn vorzüglich erhebliche Fälle selbige erfordern und kein anderes Mittel zum Zweck führen kann.

Diese Betrachtung hat Uns bewogen, die förmliche Eidesleistung bei den Zollstätten Unserer Herzogthümer, so wie es in den Königreichen Dänemark und Norwegen bereits geschehen ist, hiedurch gänzlich abzustellen, und dagegen zu verordnen, daß, wenn im Zollwesen über Gegenstände, welche nicht sofort durch die Untersuchung der Zollbeamten in hinlängliche Gewißheit gesetzt werden können, eine Versicherung erforderlich ist, diese nicht mehr eidlich ausgestellt werde, sondern daß derjenige, welcher eine solche Versicherung ertheilt, die Richtigkeit derselben bei Verlust der Ehre und guten Leumunds bezeugen solle." —

Nach der bisherigen Einrichtung mußten die resp. von der ersten Gränzzollstätte und der ersten Ausfuhrzollstätte ertheilten Passirzettel bei allen Zollstätten, welche die Fuhrleute unterwegs passirten, gegen andere Passirzettel von gleichem Inhalte umgewechselt wechselt werden, wo denn überall der alte Zollzettel wörtlich in die Zollrechnung einzutragen und derselben anzulegen war. Die Kammer war jetzt zu der Einsicht gekommen, daß diese maaßlose Schreiberei eine unnütze Formalität sey, durch welche die Fuhrleute nur aufgehalten würden. Von jetzt an sollte eine Meldung und Producirung der Passirzettel bei den an der Route liegenden Zollstätten genügen.

Nach der Zollverordnung von 1778 sollten die Reisenden, welche nichts als ihre Reisebedürfnisse mit sich führen, dieses blos mündlich am Zolle melden. Dadurch waren oft Mißverständnisse entstanden, oder doch bei Anhaltungsfällen wenigstens vorgeschützt worden. Es wurde daher statt einer mündlichen die schriftliche Angabe eingeführt, welche der Reisende nach einem in 4 Sprachen abgefaßten Formulare, ohne auch nur vom Wagen abzusteigen, unterschreiben konnte. Ergab sich dann bei der späteren Nachsicht, daß der Reisende dennoch zollpflichtige Waaren bei sich führe, so konnte über die Confiscation wenigstens keine Bedenklichkeit entstehen, so viele Zartheit und Schonung die Reisenden auch von Seiten des Zollwesens in Anspruch zu nehmen pflegen.

Wegen der Beschwerlichkeit und Kostbarkeit der Landtransporte

wurde es jetzt erlaubt, Baumaterialien, Kornwaaren und Brennholz auch außerhalb einer Zollstätte und der eigentlichen Hafenplätze, an den dazu geeigneten Stellen des Strandes ein- und auszuladen, nachdem vorher bei der nächsten Zollstätte Meldung gemacht war. — Bisher fehlte eine Zeitbestimmung für die Beibringung von Rückattesten über die nach inländischen Orten versendeten Landesproducte, welche jetzt mit dem Hinzufügen erlassen ward, daß nach Ablauf der Frist der Versender der Waaren den Ausfuhrzoll für dieselben ohne Weiteres erlegen solle.

Während nach der Verordnung von 1778 angehaltene Waaren gleichmäßig confiscirt wurden, es mochte nun die Zollmeldung gänzlich unterlassen und die heimliche Ein- oder Ausfuhr einer ganzen Ladung land- oder seewärts versucht seyn, oder die Zollmeldung zwar stattgefunden, bei der Nachsicht jedoch Unrichtigkeiten hinsichtlich der Zahl oder des Inhalts der einzelnen Verschläge und der uneingepackten Waaren sich vorgefunden haben, so ward die Milderung jetzt eingeführt, daß für Waaren, welche in einem Wagen oder in einem Schiffe, gegen die gemachte Zollangabe, gefunden wurden, nur eine dem fünffachen Abgabenbetrage gleichkommende, und in keinem Falle 50 Procent vom Werthe der Waaren übersteigende Geldstrafe erlegt werden soll. (§. 179. 180. 181.)

Die Confiscation aber wird nach der Verordnung von 1803 hauptsächlich in folgenden, namhaft gemachten Fällen verhängt:

1) Wenn Waaren von einem Wagen abgeladen oder aus einem Schiffe ans Land gebracht, oder wenn inländische, einem Ausfuhrzolle unterworfene Waaren auf einen Wagen geladen oder in ein Fahrzeug gebracht werden, ehe und bevor die Zollangabe gemacht worden ist. (§.171. 172.)
2) Wenn von einer Creditauflage andere oder mehr Waaren zur Ausfuhr nach der Fremde angegeben werden, als die Zollbedienten bei ihrer während des Einladens zu führenden Nachsicht vorfinden. (§. 173.)
3) Wenn unverzollte Waaren, welche landwärts ein- oder ausgehen, einer Zollstätte unangemeldet vorbeigebracht oder auf Nebenwegen betroffen werden. (§. 175.)
4) Wenn Waaren, unter Erbrechung der Zollsiegel, aus einem Schiffe oder aus einem einzelnen Packen u. s. w. herausgenommen sind. (§. 194.)
5) Wenn ein Zollzettel oder sonstige Bescheinigung nicht zu der

Waare gehört, worüber ein solches Document producirt wird (§. 205). Doch tritt eine Milderung ein, wenn eine Verwechslung oder sonstiges Versehen erweisbar die Schuld trägt.

6) Wenn eine bei Verlust von Ehre und guten Leumunds über Waaren ausgestellte Angabe (z. B. von zollfreien Personen) unrichtig befunden wird (versteht sich, neben anderweitiger Bestrafung). §. 206.

Von deu Geldstrafen *), welche die Verordnung von 1803 dictirt, sind die wichtigsten:

1) Wer schon einmal wegen begangenen Zollunterschleifs mit der Confiscation seiner Waaren bestraft worden, soll im zweiten Uebertretungsfalle außer der Confiscation eine Mulct erlegen, welche dem vierten Theile des Werthes der Waaren gleich kommt. Im dritten Falle wird diese Mulct verdoppelt; im vierten Falle wird neben der Confiscation der ganze Werth der Waaren erlegt, und außerdem das Bürgerrecht cassirt oder eine andere nachdrückliche Strafe verhängt. (§. 178.)
2) Eine Mulct von 20 Procent des Werthes der Waaren, wenn ein Fuhrmann unterwegs unangegebene Waaren heimlich abladet, oder mit zollbaren Waaren auf Nebenwegen betroffen wird. (§. 198.) (Die alte Zollverordnung hatte für diese beiden Fälle eine Strafe von 20 Thalern ohne Rücksicht auf das Waarenquantum.)
3) Ein Schiffer, der bei unerlaubten Stellen an den Küsten heimlich löscht oder ladet, oder bei erlaubten Ladungsplätzen in der Nacht unangemeldete Waaren ein- oder ausnimmt, erlegt 5 rthlr. Strafe und außerdem 1 rthlr. Strafe per Commerzlast der Trächtigkeit seines Schiffes, §. 184 (nach der alten Zollverordnung für den ersten Fall 20 Procent vom Werthe der Waaren, für den zweiten Fall 10 bis 50 rthlr.).
4) Die Schiffer sollen nach §. 60 und §. 62 der Zollordnung gleich nach ihrer Ankunft in einem Hafen mündlich bei der Zollstätte sich melden, und innerhalb 24 Stunden nach geschehener Meldung ihre generelle schriftliche Angabe machen.

*) In welchen Fällen die Confiscation von Waaren neben diesen Geldstrafen eintritt, ergiebt sich aus dem Vorhergehenden von selber.

Geschieht dies nicht, so ist für jeden Tag der Verspätung eine Mulct von 50 rthlr. zu erlegen. (§. 185.)

5) Wenn ein Schiffer ohne vorgängige Zollberichtigung absegelt, so erlegt er eine Geldstrafe, welche dem 5fachen Zollbetrage gleich kommt, und außerdem eine Mulct von 5 Thalern für jede Commerzlast der Trächtigkeit seines Schiffes. Ist das Schiff aber ohne Ladung, so wird für die unterlassene Angabe nur eine Mulct von 1 rthlr. per Last erlegt. §. 186 und 187. (Nach der alten Zollverordnung resp. eine ganz willkührliche Mulct und 10 bis 20 rthlr. Strafe.)

6) Wenn ein Rehder eine durch Umbauung vorgenommene Vergrößerung seines Schiffes nicht anzeigt, so hat er eine Mulct von 2 rthlr. für jede hinzugekommene Commerzlast zu erlegen, und die bis dahin zu wenig gezahlten Schiffsabgaben nachzuzahlen. §. 190. (Nach der alten Zollverordnung von 5 bis 10 rthlr. überhaupt.)

7) Wenn in einem Schiffe den Zollbedienten nicht gezeigte Behältnisse entdeckt werden, in welchen Waaren aufbewahrt werden können, so tritt eine Mulct von 1 rthlr. für jede Commerzlast der Trächtigkeit des Schiffes ein. §. 191. (Nach der alten Zollverordnung nur 5 bis 20 rthlr. Strafe überhaupt.)

8) Zweihundert Thaler Strafe für jede vorsätzliche Erbrechung eines auf die Schiffe gesetzten Zollsiegels oder Zollschlosses, und 100 Thaler, wenn dies bei einem einzelnen Verschlage oder Packen &c. in einem Schiffe oder auf einem Wagen stattgefunden hat. §. 192 und 193. (Die alte Zollverordnung bestimmt hiefür resp. 200 rthlr. und eine willkührliche Geldstrafe.)

9) Zehn bis funfzig Thaler, wenn am Zoll zwar angegebene, aber nicht unter Zollversiegelung gesetzte Verschläge vor der Visitation geöffnet werden. §. 197. (Nach der alten Zollverordnung nur 10 bis 20 rthlr.)

10) Zwanzig Thaler Strafe, wenn Jemand einen Zollbedienten bei seinen Amtsverrichtungen auf eine unanständige Weise mit Worten anfährt. §. 207.

11) Zwanzig bis hundert Thaler, wenn Jemand einen Zollbedienten an der Wahrnehmung seiner Amtspflichten zu hindern, z. B. ihm die angehaltenen Waaren zu entziehen sucht. §. 208.

12) Wer wirkliche Gewalt gegen einen Zollbedienten verübt, wird mit 3 bis 6monatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Der Abschnitt über die Entscheidung in Zollsachen und die Behandlung der angehaltenen Waaren lautet in der Zollverordnung von 1803 im Wesentlichen übereinstimmend mit den Bestimmungen von 1778. Dasselbe ist zum Theil der Fall in Betreff des Abschnittes von den Pflichten und Gerechtsamen der Zollbedienten (S. 1 bis S. 27 in der alten Zollverordnung); zum Theil ist aber dieser Abschnitt auch der dänischen Zollverordnung von 1797 nachgebildet worden. In die Verordnung von 1803 selbst wurden aber nur die Bestimmungen aufgenommen, welche zu kennen dem commercirenden Publico von Wichtigkeit ist. Alles, was das Verhältniß der Zollbedienten zur Zolladministration betrifft, und das Interesse eines Dritten eigentlich nicht berührt, wurde in einer angehängten Instruction in 64 §§. zusammengefaßt.

Dies ist der wesentliche Inhalt eines Gesetzes, welches durch die Liberalität der Grundsätze, die einsichtsvolle Behandlung des Stoffes und die sorgfältige Berücksichtigung der concreten Verhältnisse des Landes sich auszeichnet, und wohl als Muster für die Zollgesetzgebung anderer Länder zu jener Zeit hätte dienen können, so wie andererseits dieser Verordnung selbst das musterhafte dänische Zollgesetz von 1797 zum Grunde gelegt worden ist.

Die wesentlichsten Vortheile der Zollverordnung von 1803 lassen sich schließlich so übersehen:

Größere Einnahme der Staatsfinanzen. Aufhebung vieler Ein- und Ausfuhrverbote. Vereinfachung des Zolltarifes und Ermäßigung einiger allzuhohen Zollsätze. Abschaffung des Gebrauchs des Stempelpapiers zu den Zollexpeditionen. Ermäßigung der Zollabgaben für gestrandete Waaren. Aufhebung der noch vorhandenen Usance- und Nebenzölle. Befreiung von der förmlichen Eidesleistung in Zollsachen. Befreiung von der Umschreibung und Umwechslung der Zollpassirzettel. Größere Freiheit für das Ein- und Ausladen von Baumaterialien, Brennholz und Getreide an den Küsten außerhalb der eigentlichen mit Zollbeamten versehenen Hafenplätze. Größere Sicherstellung gegen das unrechtmäßige Sportuliren der Zollbeamten.

Wäre in diesem Geiste das Zollwesen der Herzogthümer in den darauf folgenden Decennien durch die Ergänzung bemerkter Lücken weiter ausgebildet, und die Administration dieses wichtigen Verwaltungszweiges stets nach festen Principien und mit sicherer

Hand geleitet worden, so hätte ein solches Bedürfniß einer gänzlichen Reform, wie sie 1839 ins Leben getreten ist, schwerlich fühlbar werden können, oder es würde wenigstens dieser neueste Act der Zollgesetzgebung nicht mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben, wie sie jetzt zu überwinden gewesen sind.

(Fortsetzung und Schluß in einem der nächsten Hefte.)

Ueber die Finanzen des Cantons Bern.
Zweiter Theil.

Von **Karl Mathy** *).

Staatsausgaben.

I. Verfassungsausgaben.

A. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskasse.

Die Bedürfnisse der eidgenössischen Centralkasse, so wie die Central-Militärausgaben, werden durch Beiträge der Cantone gedeckt, welche nach einem bestimmten Maaßstabe, der sogenannten Geldscala umgelegt werden. Die Geldscala wird von der Tagsatzung jeweils für zwanzig Jahre bestimmt, und bei der neuesten, welche nach Beschluß der Tagsatzung vom 14. Juli und 20. August 1838 mit dem 1. Januar 1839 in Kraft getreten ist, gelten folgende Bestimmungen:

Zwei vom Hundert der Gesammtbevölkerung des Cantons (ohne Abzug der Cantonsfremden) werden als Manschaftscontingent **) der Berechnung zu Grund gelegt.

Die Cantone werden, nach ihrem Wohlstande, in 8 Classen getheilt, und für jede Classe wird eine Zahl als Multiplicator festgesetzt, womit das Mannschaftscontingent vervielfacht wird.

---

*) Der erste Theil, die Einleitung und die Staatseinnahmen enthaltend, steht im 4. Bande, Heft 1 und 2.

**) Dieses Mannschaftscontingent dient blos für die Geldscala und nicht für das Truppencontingent, welches, wie wir unten sehen werden, nach andern Grundsätzen bestimmt wird.

Das Product bildet den Geldbeitrag des Cantons in Schweizerfranken.

Die erste Classe zahlt vom Mann 5 Franken, die zweite 7½ Fr., die dritte 10 Fr., die vierte 12½ Fr., die fünfte 15 Fr., die sechste 20 Fr., die siebente (Genf allein) 25 Fr., die achte (Basel-Stadt allein) 30 Fr.

Bern fällt in zwei Classen: nämlich für die leberbergischen Aemter in die dritte, für den deutschen Canton in die sechste. Sein Beitrag zur eidgenössischen Bundeskasse bestimmt sich hiernach wie folgt:

Bern ohne die leberbergischen Aemter:

332,458 Einwohner.
2,308 Ausländer.
334,766. Davon 2% = 6695; Beitrag (× 20) = 133,900 Fr.

Leberbergische Aemter:

70,252 Einwohner.
2,895 Ausländer.
73,147. Davon 2% = 1463; Beitrag (× 10) = 14,630 Fr.
Gesammtbeitrag 148,530 Fr.

In ruhigen Zeiten wird von dieser Summe nur etwa ein Siebentel für die eidgenössische Centralkasse eingefordert; sodann noch für die gewöhnlichen Central-Militärausgaben von beiläufig 20,000 Fr. der contingentsmäßige Beitrag. So hatte Bern im Jahre 1839 zu bezahlen:

An die Centralkasse ⅐ des Contingents mit 21,218 Fr.
Zu den Central-Militärausgaben 4,197 Fr.
Zusammen 25,415 Fr.

In Jahren diplomatischer oder militärischer Verwickelungen belaufen sich diese Ausgaben natürlich höher. Im Jahre 1831 hatte Bern 88,040 Fr. 49 Rp, 1834 — 47,454 Fr. 63 Rp. und 1838 53,421 Fr. 89 Rp. zu Bundeskosten beizutragen.

B. Der Große Rath.

Der Große Rath, die höchste Staatsgewalt der Republik, besteht aus 240 Mitgliedern. Zweihundert werden von den Bürgern in den Wahlversammlungen ernannt, und wählen dann ihrerseits die übrigen vierzig, jeweils für sechs Jahre. Der Landammann, Präsident des Großen Rathes, erhält für das Jahr seiner Amtsführung, wenn er in der Stadt Bern wohnt, 2000 Fr.; wenn er aber seinen Wohnsitz auf ein Jahr in die Hauptstadt verlegen muß,

4000 Fr. Der Vicepräsident wird nicht besoldet; die Mitglieder, welche nicht in Bern wohnen, bekommen geringe Entschädigungen, wenn die Sitzungen länger als eine Woche im Winter und eine Woche im Sommer dauern, und Reisegelder. Der Aufwand für den Großen Rath belief sich 1838 *) auf 20,933 Fr. 30 R. und steigt oder fällt je nach der Zahl der Sitzungen. Hierunter sind zugleich die Entschädigungen für die Sechzehner und Mitglieder der Departemente (II, A, 1) begriffen.

II. Regierungsausgaben.

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

1. Regierungsrath. Die oberste Vollziehungsbehörde besteht aus einem Schultheißen und sechzehn Mitgliedern, welche der Große Rath aus seiner Mitte ernennt. Ihre Amtsdauer ist auf die Zeit beschränkt, während welcher sie Mitglieder des Großen Rathes sind. Das Amt des Schultheißen, der nicht zugleich Landammann seyn darf, dauert ein Jahr; für das nächste ist er nicht wählbar. Dem Regierungsrath zur Seite stehen die Sechzehner, welche der Große Rath jährlich aus seiner Mitte wählt; sie nehmen Theil an den Vorberathungen über Verfassungs- und organische Gesetze, so wie an den Wahlen, die vom Regierungsrathe ausgehen. Unter dem Regierungsrathe stehen sieben Departemente, deren Mitglieder vom Großen Rathe gewählt werden. Der Präsident und Vicepräsident eines jeden Departements wird aus der Zahl der Regierungsräthe genommen, doch darf nie die Mehrzahl der Glieder aus Regierungsmitgliedern bestehen. Die Departements sind: 1) ein diplomatisches Dep.; 2) ein Dep. des Innern; 3) ein Justiz- und Polizeidep., getheilt in zwei Sectionen, eine Justiz- und eine Polizeisection; 4) ein Finanzdep.; 5) ein Erziehungsdep.; 6) ein Militärdep.; 7) ein Baudep.

Der Schultheiß hat eine Besoldung von 5000 Fr.; ein Regierungsmitglied 3000 Fr. Der Schultheiß ist zugleich Präsident

*) Seit der Einsendung des Aufsatzes über die Staatseinnahmen im 1. Bande sind die Berichte über die Staatsverwaltung in den Jahren 1836, 1837 und 1838 erschienen und zugleich die Staatsrechnungen der beiden letztgenannten Jahre. Wir werden die Ergebnisse der Staatsrechnung von 1838 bei allen Posten anführen, und nur da, wo eine Vergleichung mit andern Jahren von Interesse ist, solche anstellen.

des diplomatischen Departements, und erhält dafür keine besondere Vergütung; diejenigen sechs Regierungsräthe aber, welche den übrigen Departements präsidiren, erhalten jeder eine Zulage von 200 Franken. Die Sechzehner bekommen eine silberne Denkmünze, Sechzehnerpfennige genannt, im Werthe von 13 Fr. das Stück. Außerdem erscheinen auf dem Budget des Regierungsrathes die Kosten der Staatskanzlei, Unterhaltung des Rathhauses und ein Credit von etwa 30,000 Fr., um bei Unterstützungen, gemeinnützigen Unternehmungen und dergleichen, wo das Budget nicht ausreicht, nachzuhelfen. Ohne diesen Credit belief sich der Gesammtaufwand für den Regierungsrath 1838 auf 102,865 Fr. 66 Rp.

2. Verwaltung in den Bezirken. Regierungsrath und Sechzehner ernennen für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter auf sechs Jahre, nach deren Ablauf er für den gleichen Bezirk nicht wieder gewählt werden kann, wenn nicht die Wahlversammlung den Wunsch dafür ausspricht. Unter den Regierungsstatthaltern stehen die Unterstatthalter und Amtschreiber nebst den Amtsweibeln. — Die Besoldungen der Regierungsstatthalter steigen, je nach der Größe und Wichtigkeit der Bezirke, in fünf Klassen von 1200 bis 2000 Fr.; jene der Unterstatthalter von 100 bis 400 Fr. Die Gehalte der Amtleute sind in sechs Klassen, von 50 bis 160 Fr. abgestuft.

Gesammtausgabe für die Verwaltung in den Amtsbezirken 1838: — 104,092 Fr. 37 R.

B. Einzelne Verwaltungszweige.

1. Schutz und Sicherheit gegen Außen und im Innern.

a. Diplomatisches Departement.

Das diplomatische Departement ist vorberathende Behörde für allen directen Verkehr mit auswärtigen Staaten; für die Verhältnisse des Cantons zum Bunde und den eidgenössischen Mitständen; für alle Gegenstände, welche auf Erhaltung des innern Organismus, die Wahlen, die Aufsicht über die Beamten und die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich beziehen. Als besonderer Aufwand für dasselbe erscheinen nur die Kanzleikosten, Unvorgesehenes und die Ausgaben für das Amtsblatt, wenn sie

die Einnahmen übersteigen, was bisher in der Regel der Fall war. Für 1838 wurden verausgabt 4215 Fr. 2 Rappen *).

b. Militärdepartement.

Die von 1839 an auf zwanzig Jahre festgesetzte eidgenössische Mannschaftsscala verlangt für beide Bundescontingente zusammen drei Mann auf hundert Seelen der schweizerischen Bevölkerung. Hiernach hat Bern für Auszug und Reserve zu stellen: von einer Seelenzahl von 368,681 Cantonsangehörigen und 16,029 Bürgern anderer Cantone, zusammen 402,710 Seelen — 12,081 Mann. Indessen beschränkt sich Bern so wenig wie andere Stände auf Erfüllung seiner militärischen Bundespflicht, sondern geht viel weiter. Das Gesetz über die Militärorganisation vom 14. December 1835 enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

Alle Bürger der Republik Bern, so wie alle in deren Gebiet ansässige Schweizer sind, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, vom Anfang des 19. bis Ende des 39. Altersjahres militärpflichtig. Die Mannschaft von 19 und 20 Jahren bildet die Classe der Rekruten; die nächsten acht Jahre dienen sie im Auszuge, dann sechs Jahre in der Landwehr erster Classe oder Bundesreserve; die letzten fünf Jahre in der Landwehr zweiter Classe.

Ausgenommen vom persönlichen Dienste im Auszuge sind: 1) die im Gesetze benannten Beamten, sofern sie nicht bei ihrer Ernennung schon einen bestimmten Officiergrad bekleideten. 2) Aerzte und Apotheker, die nur in ihrem Berufe angestellt werden können; Pulvermacher; Studirende, während der Dauer ihrer Studien **); Wiedertäufer. 3) Unwürdige, peinlich Bestrafte, Entmündigte und Falliten. 4) Untüchtige.

Alle diese vom persönlichen Dienste Befreiten haben eine jährliche Taxe im Verhältnisse ihres Einkommens zu bezahlen, welche in 9 Classen von 4 bis 60 Franken für jedes Jahr der Auszügerpflicht steigt; im Alter der Landwehr erster Classe wird die Hälfte, in der zweiten Classe ein Viertheil bezahlt.

*) Die Besoldungen der Mitglieder, welche zugleich Regierungsräthe sind, also jedenfalls des Präsidenten und Vicepräsidenten, sind unter den Ausgaben für den Regierungsrath, die Sitzungsgelder für die übrigen Mitglieder unter dem Aufwand für den großen Rath verrechnet; letzteres freilich ohne abzusehenden Grund.

**) In Bern bilden sie ein eigenes Studentencorps.

Die Eintheilung der Truppen ist folgende:

	Auszug	Landwehr I Classe
Sappeurs	2 Compagnien	1 Comp.
Artillerie mit Train . . .	9 "	4 "
Parkkompagnien	1 "	1 "
Scharfschützen	8 "	8 "
Reitende Jäger	5 "	2 "
Guiden	1 "	½ "
Infanterie	16 Bataillone	8 Bataillone
Stadtbürgerwache	1 "	—
Postläufer, Führer, Arbeiter	1 Corps.	1 Corps.

Die Stärke des Auszügercorps richtet sich nach dem eidgenössischen Militärreglement; die Landwehr erster Classe ist von unbestimmter Stärke; die Landwehr zweiter Classe hat den nämlichen Bestand wie die erste, doch ohne reitende Jäger und Guiden. Die Corps außer der Infanterie werden aus den Milizpflichtigen gebildet, welche sich freiwillig dazu melden und die Bedingungen der Aufnahme erfüllen; fehlt es an Freiwilligen, so hat der Kreiscommandant die freie Auswahl.

Der Staat liefert den Soldaten Waffen und Uniformstücke; der Soldat bewahrt sie auf, ist dafür verantwortlich und liefert sie ab oder ersetzt sie, wenn die Zeit der Milizpflichtigkeit abgelaufen ist. Mäntel und Kaputröcke werden nur während des Dienstes oder der Instruction gegeben. Habersack mit reglementarischem Inhalt und kleine Ausrüstung stellt der Infanterist aus eigenen Mitteln; der Scharfschütz schafft einen ordonnanzmäßigen Stutzer an, erhält aber vom Staate einen Beitrag von 60 Franken und ein Waidmesser. Die Pferde für Artillerie und Train giebt der Staat; reitende Jäger und Guiden stellen ihre Pferde selbst. Alle Officiere haben sich auf eigene Kosten zu equipiren.

Wir übergehen die weiteren Bestimmungen des Gesetzes über Dienstzeit und Wahl der Officiere, Kriegszucht, Besoldung und Verpflegung (der gemeine Soldat erhält 3 Batzen), Kriegszucht u. s. w., und bemerken nur, daß 1838 die Stärke der Mannschaft folgende war:

der Auszug	10,359	Mann
die Reserve	5,849	"
die Marschlandwehr, 8 Bataillone	6,950	"
die Stammlandwehr	16,628	"
Zusammen	39,786	"

Die Rekruten erhalten den Vorunterricht in den Stammquartieren durch Instructoren; hieran schließt sich die Instruction in Bern mit Wiederholungscursen, dann folgen Uebungslager. Musterungen werden im Frühjahre und Herbste abgehalten. Bei eidgenössischen Lagern und Inspectionen erhalten die Berner Truppen gewöhnlich das Lob guter Manövrirfähigkeit, tüchtiger Ausrüstung und disciplinarischen Betragens.

Vor 1798 war die ganze männliche Bevölkerung von 16 bis 60 Jahren in die Millzrodel eingeschrieben, und jeder mußte sich auf eigene Kosten bewaffnen und bekleiden. Dieser Grundsatz wurde im Canton Waadt aufrecht erhalten, und dort läßt sich der Taglöhner die schwersten Opfer nicht verdrießen, um die Uniform anzuschaffen, die zugleich sein Sonntagskleid ist.

Als mit Einführung der Mediationsverfassung (1803) der Canton Bern wieder selbstständig wurde, war das Vertrauen auf das Milizwesen gebrochen, und die Regierung beschränkte sich auf Herstellung der zum Bundescontingent nothwendigen Truppenzahl. Zugleich wurde beschlossen, daß der Soldat Waffen und Uniform vom Staate erhalten solle. Die Gründe zu diesem Beschlusse lagen theils darin, daß die Militärpflicht nicht mehr allgemein war, und man die Ungleichheit nicht noch dadurch vergrößern wollte, daß man den Betreffendeu die Kosten der Ausrüstung aufbürdete, theils in der Rücksicht auf den herabgekommenen Wohlstand des Volkes, vielleicht auch in der Lust, die Einrichtungen stehender Heere nachzuahmen.

Von 1813 an wurde die Militärpflicht wieder allgemeiner gemacht, und in den Jahren 1818 und 1826 den alten Grundsätzen angenähert. Da aber die Bewaffnung und Bekleidung aller Mannschaft auf Staatskosten zu theuer geworden wäre, so unterschied man zwei Klassen. Die Auszüger und die Reserve, auf die Zahl beschränkt, welche das Bundescontingent verlangte, erhielten Waffen und Montur vom Staate; die übrige Mannschaft, in die Landwehr eingetheilt, mußte sich auf eigene Kosten bewaffnen.

Die Einrichtung war an sich zweckmäßig, allein es schlichen sich Mißbräuche ein beim Vollzug, und daher kamen Klagen über das Militärwesen bei der Verfassungsänderung von 1831. Die Landwehr, hieß es, sey vernachlässigt; es fehle an Officieren und Unterricht. Die Dienstzeit, 12 Jahre im Auszuge und 8 Jahre in der Reserve, sey zu lang, durch häufiges Einrücken in Garnison

(Garnisonskehren) drückend; auch würden zu viele Befreiungen gegen Dispensationsgebühren gestattet.

Diesen Uebelständen soll das Gesetz von 1835 abhelfen. Die gesammte Mannschaft dient zuerst im Auszuge, dann in der Landwehr. Die Dienstzeit im Auszuge ist auf 8 Jahre herabgesetzt. Der Staat bestreitet den größten Theil der Kosten für Bewaffnung, Uniformirung und Instruction. Die Befreiung vom Dienste gegen Entrichtung einer Taxe ist auf die nothwendigen Ausnahmen beschränkt. Der Vorschlag, daß der Staat die Waffen, der Soldat die Uniform zu stellen habe, war bei Berathung des Gesetzes verworfen worden. Da aber der Aufwand für das Militär in Folge des neuen Gesetzes von Jahr zu Jahr steigt, während die Lage der Finanzen Einschränkung zu fordern anfängt, so brachte der Regierungsrath im März 1840 einen Vorschlag zur theilweisen Abänderung des Gesetzes von 1835, im Wesentlichen dahin gehend, daß zwar alle Berner militärpflichtig seyn sollen, doch solle diese Pflicht nur von der bundescontingentmäßigen Zahl persönlich, von den übrigen durch Bezahlung einer Taxe erfüllt werden. Der Vorschlag fiel durch; es fragt sich, ob man nun zur Ausrüstung auf eigene Kosten nach alter Weise zurückkehren wird, um einen Theil des Aufwandes dem Staate abzunehmen und den einzelnen Bürgern aufzuladen.

Die Ausgaben für das Militärdepartement haben im Jahre 1838 betragen:

Für Verwaltung und Kanzleikosten	36,077	Fr.	71 R.
Formation, Kleidung und Bewaffnung der Truppen	72,074	„	69 „
Unterricht der Truppen	166,036	„	72 „
Garnisonsdienst in der Hauptstadt *)	17,376	„	86 „
Zeughaus: Unterhalt und neue Anschaffungen	27,678	„	89 „
Außerordentliche Militärausgaben .	31,648	„	47 „
Zusammen	350,893	Fr.	34 R.

Im Jahre 1834, vor Erlassung des neuen Gesetzes, waren dafür nur ausgegeben worden: 197,973 Fr. 34 R.

Die Bestimmungen des Gesetzes von 1835 hinsichtlich der Dis-

*) Die Standescompagnie in Bern wurde 1834 aufgelöst und durch ein neues Instructorencorps ersetzt; der Garnisonsdienst wird von den zur Instruction einberufenen Milizen versehen.

pensationsgebühren wurden 1836 dahin modificirt, daß die Wiedertäufer doppelte Taxen zu entrichten haben, wogegen die Untauglichen nur in dem Jahre, wo sie milizpflichtig werden, die Gebühr bezahlen. Die Einnahmen an Dispensationsgebühren belief sich 1838 auf 9484 Fr. 69 R.

c. Justiz- und Polizeidepartement.

Dieses Departement wurde 1833 in zwei Sectionen, eine Justiz- und Polizeisection getheilt. Sie behandeln gemeinschaftlich die Vorberathung über Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung, so wie die Geschäfte, welche dem Departement zur Vorberathung in vollständiger Sitzung zugewiesen werden. Zu dem Geschäftskreise der Justizsection gehören alle Gegenstände der Rechtspflege, welche den Regierungsrath angehen, wie: Administrativstreitigkeiten, Beschwerden der Staatsbürger gegen Behörden und Beamte, Anordnung und Leitung der Voruntersuchung in Criminal- und Polizeifällen, Strafnachlaßbegehren, ferner die Aufsicht über die nicht streitige Gerichtsbarkeit, die Vormundschaftspolizei, die Amtsarchive u. s. w. Der Polizeisection steht die Aufsicht über die Ausübung der allgemeinen und Sicherheitspolizei zu.

Im Jahre 1838 wurden für das Justiz- und Polizeidepartement nachstehende Posten verausgabt:

	Fr.	R.
1. Kanzleikosten	14,567 Fr.	12 R.
2. Gesetzgebung	2,320 „	14 „
3. Justiz- und Polizeikosten in den Amtsbezirken, z. B. für Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten, Löschanstalten u. s. w.	38,531 „	27 „
4. Central- und Stadtpolizei	34,804 „	53 „
5. Landjägercorps	111,834 „	37 „
6. Für Einbürgerung von Heimathlosen	4,382 „	90 „
7. Zuchtanstalten	49,268 „	52 „
8. Einführung der neuen Maaße und Gewichte	32,011 „	85 „
Zusammen	287,720 Fr.	70 R.

Bemerkungen.

Zu Ziffer 2. Schon 1832 wurde eine Gesetzgebungscommission ernannt, theils um die von der alten Regierung begonnenen legislatorischen Arbeiten fortzuführen und zu vollenden, theils um neue Civil- und Strafgesetzbücher, welche durch die Verfassung ver-

sprochen sind, zu bearbeiten. Die Commission wurde jedoch erst im vorigen Jahre zu einiger Thätigkeit geweckt, durch das ungestüme Begehren der Jurabewohner um Beibehaltung und beziehungsweise Wiederherstellung der französischen Gesetzgebung; ein Anlaß, wobei die Nothwendigkeit einer Revision der Civil- und Strafgesetzgebung für den ganzen Canton lebhafter gefühlt und besprochen wurde.

Zu Ziffer 7. In der Zuchtanstalt in Bern befanden sich im Jahre 1838 durchschnittlich 312 Gefangene, worunter etwa ein Drittheil Weiber. Die Sträflinge werden theils außer dem Hause mit Straßenarbeiten, Torfgraben und landwirthschaftlichen Arbeiten, theils im Innern mit Weben, Wolle- und Wergspinnen, Draht- und Schreinerarbeiten, Schustern, Schneidern und Nähen beschäftigt. Die Gesammtkosten für die Anstalt beliefen sich auf 63,431 Fr. 2 R.; die Züchtlinge verdienten . . . . 27,522 „ 56 „, folglich blieb dem Staate ein Kostenaufwand von 35,908 Fr. 46 R., oder 13 Kreuzer täglich für jeden Sträfling. Die Leitung und Einrichtung der Anstalt ist so gut, als es das Local und die Umstände gestatten, und hat in neueren Schriften über das Gefängnißwesen ehrenvolle Anerkennung gefunden *).

d. Gerichte.

Die richterliche Gewalt soll verfassungsmäßig ausgeübt werden von Friedensrichtern, Amtsgerichten, Criminalgerichten und einem Obergerichte. Das Institut der Friedensrichter ist noch nicht ins Leben geführt worden. Die sechs Criminalgerichte für den Canton bestehen zur Zeit auch noch nicht, und ihre Functioneu werden einstweilen von den Amtsgerichten versehen. Die Wahlversammlung des Gerichtsbezirks ernennt die vier Amtsrichter und zwei Suppleanten; der Regierungsrath mit den Sechzehnern wählt den Präsidenten aus einem doppelten Vorschlag der Wahlversammlung, wozu das Obergericht noch zwei Candidaten fügen kann. Die Amtsdauer des Präsidenten wie der Richter ist sechs Jahre. Aus dieser Einrichtung erklärt es sich zum Theil, warum hier das Institut der Geschworenen keinen Eingang findet, sondern für überflüssig gehalten wird. Das Volk erkennt nämlich schon in den Richtern die Männer seiner Wahl und seines Vertrauens. Das Obergericht

*) Siehe z. B. Grellet-Wammy, Handbuch der Gefängnisse, aus dem Französischen von Karl Mathy. Solothurn 1838.

besteht aus einem Präsidenten, zehn Mitgliedern und vier Suppleanten, welche vom Großen Rathe gewählt werden, der Richter auf fünfzehn, der Präsident als solcher auf fünf Jahre. Dem Oberrichter ist ein Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger beigeordnet.

Sämmtliche Beamte erhalten feste Besoldungen, und für die Amtsrichter ist der Bezug von Sporteln sogar durch die Verfassung untersagt. Der Gehalt des Obergerichtspräsidenten beträgt 3000, eines Oberrichters 2800, des Staatsanwalts 2500 Fr.; die Suppleanten erhalten ein Sitzungsgeld von 10 Fr. für den Tag. Die Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten steigen in fünf Klassen von 1000 bis 2400, und der Amtsrichter in vier Klassen von 150 bis 400 Franken.

Für die Gerichtsbehörden wurden 1838 ausgegeben:

Für das Obergericht und dessen Kanzlei . .	49,124 Fr.	30 Rp.
Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken:		
Amtsgerichtspräsidenten	55,075 „	34 „
Amtsrichter	34,418 „	84 „
Amtsgerichtsschreiber	3,490 „	— „
Amtsgerichtsweibel	2,020 „	— „
	144,128 Fr.	28 Rp.

2. Ausgaben für Volkswirthschaftspflege.

a. Departement des Innern.

Unter der vorigen Regierung theilten sich in den Geschäftskreis dieses Departements nicht weniger als fünfzehn von einander unabhängige Behörden unter dem Titel von Commissionen und Directionen, Collegien, Kammern und Räthen *).

Gemeinde-, Armen- und Sanitätswesen, Sorge für Landwirthschaft, Industrie und Handel sind die Hauptzweige der vielseitigen Thätigkeit der innern Verwaltung. Wir heben nur einzelne Punkte aus der Masse heraus.

Die Verhältnisse der Gemeinden sind durch ein Gesetz vom 20. December 1833 geregelt, welches allgemeine Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung feststellt, innerhalb deren jede Gemeinde ein Reglement zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen gehalten war, worin über Behörden

*) Siehe Verwaltungsbericht für 1832. S. 11.

und Beamte, Pflichten und Befugnisse derselben, Zeit der ordentlichen Gemeindeversammlungen, Art und Weise der Zusammenberufung dieser wie der außerordentlichen Gemeindeversammlungen das Nähere festzustellen ist. Der Staat übt sein Oberaufsichtsrecht durch das Departement des Innern und die Regierungsstatthalter, welche bei wahrgenommenen Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens oder Unregelmäßigkeiten in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten von Amtswegen einschreiten, und die gepflogene Untersuchung dem Regierungsrathe zur weiteren Verfügung vorlegen. Ohne Genehmigung des Regierungsrathes darf weder das Kapitalvermögen der Gemeinde angegriffen, noch dürfen Kapitale, die bisher abgesondert verwaltet wurden, mit anderm Vermögen vermischt, oder zu andern als den bestimmten Zwecken verwendet werden. Die Regierung hat das Recht, unfähige oder pflichtvergessene Gemeindebeamte abzusetzen, und neue Wahlen anzuordnen. Der Regierungsstatthalter hat das Recht, den Gemeindeversammlungen und den Sitzungen der Gemeindebehörden beizuwohnen. — Der Vollzug dieses Gesetzes gieng so schläfrig von Statten, daß jetzt noch viele Gemeinden mit der Vorlage ihrer Reglemente im Rückstand sind, obgleich der Termin dazu seit mehr als fünf Jahren abgelaufen ist. Der große Spielraum, welcher den Gemeinden bei Abfassung der Reglemente hinsichtlich ihrer Einrichtung gelassen ist, hat ferner eine Verschiedenheit derselben herbeigeführt, die sowohl für den Verkehr der Gemeinden unter einander, als für ihre Verhältnisse zu der Staatsregierung äußerst störend sind; hie und da hat ein geschickter Regierungsstatthalter, wie z. B. in Pruntrut, den Uebelstand dadurch für seinen Bezirk zu beseitigen gewußt, daß er sämmtliche Gemeinden zur gemeinsamen Berathung und Annahme eines gleichförmigen Reglements vermochte. Der größte, von der Regierung schon oft und bitter beklagte Fehler des Gesetzes liegt aber darin, daß es zwei gleich berechtigte Corporationen, die Einwohner- und die Bürgergemeinde in jedem Gemeindebezirk anerkennt. Zwar ist die Einwohnergemeinde, die eigentlich politische und somit wichtigere, und die Bürgergemeinde gesetzlich auf die Verwaltung der Bürgergüter beschränkt. Allein die letztern sind von den Gemeindegütern nicht ausgeschieden, der Einfluß bleibt dem Besitzer, der über seine persönlichen Nutzungsansprüche das Vaterland vergißt — daher der sogenannte Oertligeist; ewiger Streit in den Gemeinden über die Natur der Vermögenstheile und die Verbindlichkeit zur Bestreitung

der Lasten, höchstens durch zeitweise Transactionen, gleichsam Waffenstillstände, auf kürzere oder längere Zeit vertagt: dies ist der Zustand in den Gemeinden des Cantons. Allgemein wird das Uebel gefühlt; allein man wagt es nicht, Hand daran zu legen, weil es seit Jahrhunderten tief mit dem Volksleben verwachsen ist.

Das Armenwesen und das damit im engsten Zusammenhang stehende Gemeindesteuerwesen (Tellwesen) bilden im Canton Bern seit langer Zeit eine offene Wunde, die immer krebsartiger um sich frißt, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, ein Heilmittel dagegen zu entdecken, obgleich es an Vorschlägen nicht gefehlt hat, und deren noch täglich neue auftauchen *).

Durch die sogenannte Bettlerordnung von 1690 wurde zuerst den Bürgergemeinden die Pflicht, ihre Armen zu unterstützen, gesetzlich auferlegt. Die Last wuchs von da an in immer steigendem Maaße. Der Bürger, welcher durch Unglück oder eigene Schuld verarmt, glaubt sich berechtigt, von der Gemeinde hinreichenden und anständigen Unterhalt zn verlangen, und es giebt Städte, wo dies so weit geht, daß der Bürger dann erst recht behaglich und sorgenlos zu leben anfängt, wenn er sein eigenes Vermögen durchgebracht hat. In einzelnen Landestheilen tragen noch besondere Verhältnisse dazu bei, die Last der Armenunterstützung den Gemeinden fast unerträglich zu machen. So die Minorate im Emmenthal, die Einrichtung nämlich, daß der jüngste Sohn das ganze Gut des Vaters empfängt, und die ältern Geschwister mit einer verhältnißmäßig geringen Geldsumme abfindet. Hie und da trifft es sich, daß die ältern Brüder zu Hause bleiben und bei dem jüngern als Knechte dienen; öfter aber wandern sie mit ihrem Gelde aus. Dann verschwenden sie es entweder mit Hülfe guter Freunde und kehren dann heim, den Gemeinden zur Last; oder sie lassen sich in der Fremde nieder, und schreiben dann nach Haus an die Gemeinde: „entweder ihr schickt uns jährlich so und so viel,

*) Wer sich über diese interessanten Verhältnisse näher unterrichten will, dem sind zu empfehlen: die Geschichte des bernischen Armenwesens in den Verhandlungen der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft Th. II. S. 95 ff.; — Hunziker über eine Revision des Armenwesens, Bern 1834; — Vortrag der Specialcommission über eine Reform des Finanz-, Armen- und Gemeindetellwesens, Bern 1837; — Vorträge des Finanzdepartements und des Departements des Innern über die Vorschläge der Specialcommission, Bern 1838; — sodann die neueren Verwaltungsberichte, namentlich der für das Jahr 1838.

oder wir kommen mit Weib und Kindern, und ihr wißt dann schon, wie ihr uns zu halten schuldig seyd." Daher die Klage des Emmenthals über die Armenlast, die Anforderungen an den Staat um Abhülfe, mit dem Beisatze: „das Uebel kommt uns von Außen!" Von der Größe dieser Last wird man aus den Angaben der Regierung sich eine Vorstellung machen, die im Jahre 1838 die Zahl der unterstützten Armen auf 35,000 Köpfe schätzte, was für die 330,000 Seelen des alten Cantons — der Jura mit 70,000 Bewohnern hat keine gesetzliche Pflicht zur Unterstützung der Armen — auf beiläufig zehn Seelen einen Armen ausmacht, der unterstützt wird *). — Die Vertheilung auf die einzelnen Bezirke ist aber, wie gesagt, sehr ungleich. So hat z. B. der Amtsbezirk Frutigen unter 9574 Einwohnern 1610 unterstützte Arme, der Ort Dießbach im Amt Konolfingen mit 5805 Einwohnern 1094 Arme; dagegen das Amt Laupen mit 7464 Seelen 350 Arme. — Für die auferlegte Pflicht wurden den Gemeinden auch entsprechende Rechte gegen ihre Angehörigen eingeräumt. So das Recht, die Vormundschaftspflege auszuüben; das Recht, sich den Heirathen der Unterstützten so lange zu widersetzen, bis sie die empfangenen Summen zurückbezahlt haben; das Recht, Zuchthausstrafe gegen diejenigen zu verlangen, die durch Vernachlässigung ihrer Aelternpflichten der Gemeinde Lasten aufbürden. Es mußten ferner den Gemeinden Hülfsquellen eröffnet werden, um den Ueberschuß der Ausgaben über den Ertrag der Armengüter zu decken. Dahin gehören: der Bezug von Hintersäßgeldern **), von Einzuggebühren bei Heirathen fremder — d. h. nicht ortsbürgerlicher — Weibspersonen, endlich die Erhebung von Armentellen. Diese Armensteuern nun sind es, unter deren Druck viele Gemeinden fast erliegen; sie bilden den größten und schwierigsten Theil der Ortslasten, und machen das Gemeindesteuerwesen so verwickelt, daß keine Regierung bisher damit ins Reine kommen konnte, was doch leicht wäre, wenn die Armentellen nicht bestünden. Wenn nun für die Aufhebung oder Beschränkung der Armensteuern eine Möglichkeit nur in gleichzeitiger Aufhebung oder Beschränkung der gesetzlichen

*) Vorträge des Finanzdepartements ꝛc. S 76.

**) Aus einer 1832 gefertigten Zusammenstellung ergab sich, daß 21,574 Hintersäßfamilien jährlich 99,711 Fr. bezahlen. Die Familie zu 5 Köpfen berechnet, sind also gegen 100.000 Seelen, oder der vierte Theil der Bewohner Hintersäßen, und bezahlen diese Taxe mit 1 Fr. per Kopf.

Armenunterstützungspflicht gegeben ist; wenn daher gegen diese, als Quelle des Uebels, mit besonderem Eifer angekämpft wird: so muß der Berner in dieser Ansicht durch einen Blick auf einen großen Theil des eigenen Landes bestärkt werden, wo jene gesetzliche Pflicht nicht besteht, wo daher auch keine Armensteuern erhoben werden, wo die Unverschämtheit nicht dem wirklich Armen das Brod raubt, für wahre Armuth aber durch Privatwohlthätigkeit wenigstens eben so gut, wo nicht besser als im übrigen Canton gesorgt ist. Dieser Landestheil ist der französische Jura. Dort bestehen in den Bezirken Centralarmenkassen, um die Bemühungen der Privatwohlthätigkeit zu ergänzen. Ihre Einnahmen ziehen sie aus Zinsen ausgeliehener Kapitalien, Sammlungen in den Kirchen, in den Wohnungen, Antheil an Geldstrafen, freiwilligen Gaben, Armenbüchsen in Wirthshäusern u. s. w. Die Direction der Centralarmenkasse des Bezirks Courtelary sagt in ihrem Rechenschaftsbericht für 1836 über Zweck und Leistungen dieser Anstalt:

„Le but est, d'exiger de la charité privée de verser ses dons dans les mains d'une administration jugée plus capable d'en faire un emploi judicieux et de les porter, *comme supplément*, partout où le besoin le demande. La direction a acquis la conviction, par une expérience de vingt années, que ce mode de subvention est préférable à celui qui existe dans l'ancien canton, au système des taxes forcées. — *Les pauvres sont en diminuant dans le district de Courtelary.*“

Wie die Ausgaben für die Armen den wichtigsten Theil der Ortslasten, so bilden die Bestimmungen über die Erhebung der Armensteuern den Haupttheil in dem Gesetze über das Tellwesen vom 14. Juni 1823, welches, aller Aenderungsversuche ungeachtet, noch immer in Kraft ist. Wir wollen den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes anführen, weil es den Beweis liefert, daß, wenn der Staat auch keine directen Steuern erhebt, die Gemeinden um so reichlicher damit gesegnet sind.

I. Die Armentellen sollen erhoben werden:

a. Von allen innerhalb der Gemarkung einer Gemeinde befindlichen Liegenschaften und Wohngebäuden, mit Ausnahme der obrigkeitlichen, Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude und Güter, so weit nicht besondere Verbindlichkeiten zum Beitrage darauf haften.

b. Von Waldungen und Holzrechtsamen *).

c. Von Ehehaften **).

d. Vom beweglichen, fruchtbaren Vermögen der in oder außer der Gemeinde wohnenden Gemeindsbürger. (Man versteht darunter alle werbenden Vermögenstheile, die nicht Grundeigenthum sind und als solches vertellt werden, mit Ausnahme des zum Hausgebrauch und zur Bewirthschaftung des Guts nöthigen Viehstands, Hausraths, Schiffs und Geschirrs. Das landwirthschaftliche Kapital wird also frei gelassen.)

e. Von den Bürgern, die außerhalb der Gemeinde wohnen, und kein bewegliches Vermögen aufzuweisen haben, aber von ihrem Erwerbe leben, soll ein jährliches Bürgergeld von 7½ Batzen bis höchstens 4 Franken entrichtet werden. Falls das, durch eine Verordnung von 1819 auf 4 per mille festgesetzte Tellmaximum nicht hinreicht, kann mit Bewilligung des Kleinen Rathes (Regierungsrathes) eine außerordentliche Telle erhoben werden. (Nicht wenige Gemeinden sind im Falle, die Bewilligung hiezu nachzusuchen.)

II. Tellen zur Bestreitung der örtlichen Polizei- und Gemeindeverwaltungsausgaben sollen erhoben werden:

a. Von Liegenschaften und Gebäuden, Rechtsamen und Ehehaften, wie oben (**1**, **a**, **b**, **c**).

b. Von dem beweglichen Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Bürger; jedoch nur mit Bewilligung des Kleinen Rathes in außerordentlichen Fällen (neue Straßen, Neubauten, bedeutende Reparaturen an Kirchen, Schulhäusern u. s. w.).

c. Von dem, nach billigem Anschlag und mit Berücksichtigung der Localität zu tarirenden Berufserwerb der Gemeindeeinwohner (Aerzte, Notare, Künstler, Handelsleute u. s. w.), sofern dieser Erwerb nicht von Ehehaften herkommt, die schon unter **a** angelegt sind.

III. Die verschiedenen Steuerobjecte werden in folgendem Verhältnisse belegt:

---

*) Rechtsame heißen im Canton Bern die Nutzungsrechte, welche den Besitzern von Lehengütern oder von Häusern in den Staatswaldungen zustehen.

**) Realrechte. Als solche werden behandelt die Gewerbe, die an eigene Localitäten gebunden sind, und auf welche fortwährend das Concessionssystem angewendet wird, z. B. Radwerke, Feueressen, Gerbereien u. s. w.

Wenn von einem Steuerkapitale von 1000 Franken für Liegenschaften — Matt-, Acker- und Rebland, Bergen, Weid- und Moosland — erhoben werden 4 Batzen, so soll von dem gleichen Steuerkapital für Waldboden und Holzrechtsame der vierte Theil, also 1 Batzen, für Ehehaften 4 Batzen, von Wohngebäuden 2 Batzen, für bewegliches fruchtbares Vermögen (Zinsschriften, Schleisgut, Kapitale in Handlung und Fabrikfonds) 4 Batzen, für Sennereien, wobei der zur Bewirthschaftung des Guts nöthige Viehstand nicht zu zählen ist, 2 Batzen, von Berufserwerb — eine billige Taxe erhoben werden. — Dieses Gesetz über die Gemeindesteuern führt also eine Vermögens-, Einkommens- und Gewerbsteuer ein, bei deren Anlage jedoch der Willkühr ein zu großer Spielraum offen steht; doch ist es bis jetzt noch nicht gelungen, etwas Besseres an die Stelle zu setzen. Als Beispiel, wie hoch sich in einzelnen Bezirken die Armentellen belaufen und wie dieselben zunehmen, führen wir das Amt Trachselwald im Emmenthal an, welches beiläufig 22,000 Einwohner zählt, und an Armensteuern entrichtete:

1830	—	20,243	Fr.
1834	—	34,345	„
1836	—	35,861	„
1837	—	36,356	„
1838	—	33,810	„

Die einzige Gemeinde Sumiswald mit 5047 Einwohnern bezahlte hieran im Jahre 1838 — 8338 Franken.

Der Staat hat, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet gewesen zu seyn, von jeher den Gemeinden in der Unterstützung der Armen beigestanden. Die Verfassung von 1831 verordnet §. 25: „Der Staat soll die Oberaufsicht über das Armenwesen und die Leitung desselben führen, und den Gemeinden durch Rath und That in der Verpflegung der Armen beistehen." Durch diese Bestimmungen wurde blos das Herkommen sanctionirt, und die Ausgaben des Staates für diesen Zweck bestehen in einzelnen Geldunterstützungen an Arme, Kranke und Gebrechliche, in außerordentlichen Beisteuern für Brand- und Wasserschaden oder andere Unglücksfälle; in Beiträgen für arme Einsassen, Unheilbare und Wahnsinnige in Bern, für Heimathlose u. s. w. Dazu kommen noch die Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien, welche der Staat aus dem ihm zugefallenen Klostervermögen zu geben fortfährt, und Lieferungen von Holz aus den Staatswaldungen, theils regelmäßige, theils

außerordentliche. Eine der nützlichsten hieher gehörigen Ausgaben bilden unstreitig die Beiträge des Staates zur Gründung und Erweiterung von Armenerziehungsanstalten in den Bezirken. In 10 oder 12 solcher, meist erst in den letzten Jahren errichteter Anstalten werden jetzt schon gegen 500 arme Kinder verpflegt und sorgfältig erzogen.

Für die Beförderung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels wird eine unmittelbare Thätigkeit der Regierung nur aufmunternd und die Wirksamkeit von Privatvereinen unterstützend in Anspruch genommen, und auch keine weitere gewünscht. Zu Gunsten der Viehzucht werden Prämien, sowohl für Pferde als für Hornvieh auf Viehschauen vertheilt; es besteht ferner eine, schon 1804 gegründete Viehentschädigungskasse, deren Kapital 1839 die festgesetzte Normalsumme von 100,000 Fr. erreichte, so daß sie einer weitern Ausdehnung entgegensieht; außerdem bilden sich freiwillige Vereine für Viehassecuranz, womit 1838 im Amt Frutigen der Anfang gemacht wurde. Da die Leinwandfabrikation noch immer der Hauptindustriezweig des Cantons ist, so wird der Hanf- und Flachsbau durch Prämien aufgemuntert; liefländischer Flachssaamen wurde öfter angekauft und an fleißige Pflanzer unter dem Preise abgelassen, so wie auch feine englische Flachshecheln an geschickte, aber unbemittelte Hechler zum Gebrauche ausgeliehen werden. Die Seidenzucht wird seit vier Jahren durch eine Gesellschaft am bieler See mit Erfolg betrieben, und vom Staate durch kleine Beiträge unterstützt. Endlich werden für Handwerkerschulen, so wie für die Verbreitung gewisser Industriezweige, welche sich als Nebenbeschäftigung für den weiblichen Theil der Bevölkerung oder überhaupt für das Landvolk in den Winterabenden eignen, z. B. Holzschnitzerei, Verarbeitung von Alabaster und Marmor zu kleinern Kunstgegenständen, das Klöppeln von schwarzen seidenen Spitzen, sogenannten Blonden u. s. w. Unterstützungen gegeben.

Der Handel und Verkehr begegnet im Canton Bern den inneren Zöllen, und wird dadurch vielfach aufgehalten und belästigt. Wir haben unter der Rubrik Zölle (IV, 2. S. 185 ff.) diesen Uebelstand sowohl, als die bisher fruchtlosen Bemühungen, ihm abzuhelfen, besprochen. Seither hat sich jedoch die Regierung von ihrer Muthlosigkeit erholt, und bei Gelegenheit eines neuen Antrags auf die Verlegung der Zölle an die Gränze, welcher ihr erst neuerdings (Mai 1840) vom Großen Rathe zugewiesen wurde,

erklärt, daß sie sich mit einem neuen Entwurfe beschäftige. Von Seiten der Civilgesetzgebung hat der Handel ebenfalls noch viel zu wünschen. So z. B. besteht im Canton Bern kein Wechselrecht, und eine Wechselschuld wird wie jede andere Schuld behandelt. Was durch Herstellung und Verbesserung von Land- und Wasserstraßen für Erleichterung des Verkehrs geschieht, wird der folgende Abschnitt zeigen.

Dem Sanitätswesen fehlt bis jetzt noch eine zweckmäßige Organisation; doch reifen die seit Jahren in Berathung liegenden Entwürfe einer Medicinalordnung, einer Pharmakopöe und einer Wasenmeisterordnung allmählig der Vorlage entgegen. Uebrigens hat der Canton treffliche Anstalten, sowohl für den Unterricht — Hebammenschule, Entbindungsanstalt und Poliklinik, als für Verpflegung der Kranken in den sehr reichen Spitälern zu Bern. Durch einen Beschluß des großen Rathes vom Jahre 1835 wurde auch die Errichtung von Filialspitälern auf dem Lande — sogenannter Nothfallstuben — angeordnet, und in den Jahren 1836 und 1837 ausgeführt.

Die Ausgaben des Departements des Innern beliefen sich 1838:

Für Verwaltung und Kanzleikosten, auf	16,587	Fr.	36	Rp.
Armenwesen, Steuern (Unterstützungen), Landsassencorporation (1)	128,340	„	28	„
Pensionen (2)	19,838	„	04	„
Sanitätsanstalten	23,838	„	21	„
Handel und Industrie (Prämien u. dergl.)	6,025	„	95	„
Viehzucht (Prämien)	12,023	„	85	„
Zusammen	206,653	Fr.	69	Rp.

(1) Die Landsassencorporation wurde 1778 aus den Heimathlosen gebildet, und sollte so lange bestehen, bis sich dieselben Bürgerrechte erworben haben würden. Damals belief sich ihre Zahl auf 3482 Köpfe; 1818 waren es 2569, und 1838 noch 2551, worunter 841 Kinder. Die Ausgaben betrugen 41,168 Fr., wovon der Staat 36,100 zu tragen hatte. Da die gehoffte Verminderung nicht eintrat, so suchte die alte Regierung Mittel, die Corporation wieder aufzuheben, und ein Gesetz von 1826 wählte dazu allmählige Einbürgerung und Verhinderung der Ehen. Die harte Maaßregel erregte viele Klagen, und 1832 wurde den Landsassen das Heirathen wie den Bürgern wieder erlaubt. Seither wurde der Gegenstand vielfach berathen. Für die Kinder sind Erziehungsanstalten — für Knaben zu Könitz, für Mädchen zu Rüg-

gisberg — errichtet, und die Einbürgerung der Erwachsenen wird früher oder später erfolgen müssen.

(2) Diese Pensionen werden gegeben: 1) an die in den Feldzügen von 1798, 1802 und 1804 im Dienste des Vaterlandes Verwundeten und die Familien der Umgekommenen; 2) an die Gardisten, die am 10. August 1792 in Paris gekämpft; 3) an alte Angestellte, und Wittwen, deren Männer bei öffentlichen Arbeiten verunglückt sind.

b. Baudepartement.

Der Straßen- und Brückenbau, welcher hier vorzugsweise in Betracht kommt, ist durch ein Gesetz vom 21. März 1834 geregelt, welches von den Gemeinden als eine der größten Wohlthaten der neuen Ordnung gepriesen wird, weil es ihnen große Lasten abnimmt und dem Staate auflადet. Die Straßen sind in vier Klassen getheilt: Hauptstraßen, Landstraßen, Verbindungswege und Dorfwege, wovon der Bau und Unterhalt der drei ersten dem Staate obliegen. Bei dem Beschlusse über Anlegung neuer Straßen wird jedoch auf Anerbietungen von Beiträgen der Gemeinden und Bezirke, welche dabei betheiligt sind, besondere Rücksicht genommen. Haftet die Verbindlichkeit zum Unterhalt einer Straße nach civilrechtlichen Bestimmungen auf physischen oder moralischen Personen, so kann dieselbe losgekauft, oder wenn dafür eine Gegenleistung (Nutzung an Holz, Feld, oder Zollbefreiung) gegeben wurde, durch Verzicht auf diese Gegenleistung aufgehoben werden. Außer diesem Gesetze brachte der 21. März 1834 noch weitere über Straßenpolizei und Wasserbau.

Durch Uebernahme der Straßenlast auf die Staatskasse, womit dem dringenden Wunsche des bernischen Obergargaues entsprochen wurde, erwuchs eine Vermehrung der Ausgaben um beiläufig 125,000 Franken jährlich, ohne die Besoldung der Beamten und Wegemeister; die Kiesfuhren allein kosten gegen 70,000 Franken. Für Verbesserung alter und Anlegung neuer Straßen wurden seit sechs Jahren ungeheuere Summen ausgegeben, und vieles geleistet. Doch wird geklagt, daß diese Arbeiten einen unverhältnißmäßig großen Aufwand erfordern, und daß nicht sowohl die Verkehrsverhältnisse des Landes, als vielmehr die Forderungen einzelner Localitäten berücksichtigt werden, welche gerade am ungestümsten drängen.

Der Aufwand für das Bauwesen hat sich seit 1831 verdoppelt,

indem er von beiläufig 307,000 Fr. im Jahre 1831 auf 758,800 Fr. im Jahre 1838 stufenweise sich hob; für 1840 sind im Budget an ordentlichen und außerordentlichen Verwendungen 606,647 Fr. bewilligt, die vermuthlich, wie die meisten Budgetsätze, überschritten werden dürften. Der Aufwand für 1838 vertheilt sich unter die einzelnen Rubriken wie folgt:

Kanzlei- und Verwaltnngskosten . . .	56,477	Fr. 81	Rp.
Hochbau, Neubauten, Schanzabtragung (um die Stadt Bern)	180,641	„ 87	„
Straßenbau, gewöhnlicher und Neubauten	466,027	„ 23	„
Wasserbauten	55,655	„ 60	„
Zusammen	758,802	Fr. 51	Rp.

3. Ausgaben für Volksbildung.

Erziehungsdepartement.

Der Wirkungskreis dieses Departements umfaßt Kirche und Schule, und es ist Thatsache, daß in keinem Zweige der Verwaltung seit 1831 so Großes geleistct worden ist, als hier. Weder Mühe noch Geldopfer wurden gescheut, um namentlich das Volksschulwesen zu heben, welches jetzt auf einer Stufe steht, die eine Vergleichung mit jedem andern Lande nicht zu scheuen hat. Auf seine Leistungen im Erziehungsfache darf Bern mit gerechtem Stolze hinweisen, und hier liegt gewiß das größte Verdienst der jetzigen Regierung im Vergleiche mit der alten.

Der deutsche Canton ist reformirt, und zählt auch mehrere Dissenter-Secten, sogenannte Alttäufer und Neutäufer. Die Geistlichkeit zählt 318 Mitglieder, also kaum 1 auf 1000 Seelen, und ihr Einkommen ist 1804 durch eine Dotation gesichert worden. Der französische Jura ist größtentheils katholisch; das Amt Courtelary allein ist reformirt, bildet aber weitaus den wohlhabenderen Theil des Jura. Die Geistlichkeit wird vom Staate besoldet, der auch zu Kirchenbauten beisteuert. Die reformirten Gemeinden zu Solothurn, Luzern und Freiburg werden von Bern mit Geld unterstützt.

An die Stelle der ehemaligen Akademie in Bern, einer Anstalt, woran die Theologie vorherrschte, neben welcher nur die Medicin noch erträglich besetzt war, ist im Jahre 1834 die Hochschule getreten, die jetzt gegen 200 Studirende zählt. Um Gedeihen und Dauer zu versprechen, müßte einerseits der Hauch ächter Wissen-

schaftlichkeit sie beleben, andrerseits ihre Existenz gesichert seyn. Aber die meisten Studirenden kommen ohne gründliche Vorbildung, und suchen möglichst schnell mit einem Brodfache fertig zu werden *). Die nicht obligatorischen Fächer, wozu bis jetzt noch Nationalökonomie und Finanzwissenschaft gehören, werden entweder nicht gelesen oder wenig besucht, und dies giebt Anlaß, im Großen Rathe und in den Zeitungen zu klagen, daß die betreffenden Professoren für ihren hohen Lohn so wenig arbeiteten. Solche Stimmen finden aufmerksames Gehör beim Volke, wo die Hochschule ohnehin nicht recht Wurzel schlagen will. Man hält die Anstalt für zu theuer im Verhältniß zu der geringen Anzahl derjenigen, die sie benutzen, und dieser Ansicht wird selbst von Gebildeten Vorschub gethan, welche das Wissen und die Feder der Professoren fürchten. So muß die Universität fast bei jeder Budgetberathung für ihr Dasein zittern; an weitere Verwendungen für dieselbe ist schon jetzt nicht mehr zu denken; selbst ihre Freunde suchen durch nachzuweisende Kostenverminderungen — Nichtbesetzung erledigter Professuren — ihr Leben zu fristen, und wenn einmal ernstlich von Ersparnissen an den Staatsausgaben die Rede seyn wird — der Fall wird bald eintreten —, dann ist es sehr wahrscheinlich, daß der erste fatale Strich die Hochschule treffen wird. Mit dieser Aeußerung soll weder den Professoren noch den Staatsmännern, die für die Gründung der Hochschule thätig waren, zu nahe getreten, sondern nur das Factum ausgesprochen werden: daß die Volksmeinung im Canton, die hier am Ende doch Alles bedingt, die Universität für einen Luxusartikel hält, den der Staat zu theuer bezahle. Daß die Cantonsuniversitäten überhaupt für die Schweiz nicht genügen, beweist die große Zahl von Schweizern, die im Auslande studiren. Eine Universität in der Schweiz müßte, wenn sie blühen sollte, eine eidgenössische Anstalt und besonders den Cantonalbudgets entrückt seyn; der Gründung einer solchen Hochschule stehen aber andere Hindernisse entgegen, die nicht hierher gehören.

Zugleich mit der Hochschule wurde in Bern ein höheres Gymnasium errichtet, dessen Einrichtung und Ausstattung trefflich zu nennen ist; ferner eine höhere Industrieschule, die erst in neuerer Zeit ihre Vollendung erhielt. Das Progymnasium in Bern erhielt seit 1831 vielfache Verbesserungen, und dasselbe gilt von den Pro-

*) Der Hauptlehrer des Berner Rechts äußerte selbst: die Zuhörer, welche gerade vom Pfluge herkämen, seyen ihm die liebsten.

gymnasien in Biel, Pruntrut, Delsberg und Thun. Das Institut der Secundarschulen gehört ebenfalls dem letzten Decennium an. Gemeinden, welche solche errichteten, erhielten Beiträge vom Staate, und nach mehrern fehlgeschlagenen Versuchen ward 1839 ein Secundarschulgesetz erlassen, in dessen Folge eine Menge Anstalten in den verschiedenen Landestheilen bereits entstanden sind und noch immer neue entstehen.

Das größte Verdienst des Erziehungsdepartements besteht unstreitig in seinen Leistungen für das Volksschulwesen. Die neue Regierung traf dasselbe in einem verwahrlosten Zustande. Die neueste Schulordnung von 1720 war in Vergessenheit gerathen; 1835 wurde ein gutes Schulgesetz erlassen. Die Lehrer wurden in Vorbereitungscursen von zwei bis drei Monaten, gewöhnlich von einem Geistlichen gebildet; jetzt besteht eine tüchtige Normalanstalt in Münchenbuchsee mit 60 Zöglingen und einer Musterschule von 50 Schülern, eine andere für den französischen Landestheil in Pruntrut. Die Gemeinden bezahlten ihre Lehrer schlecht, von Staatszuschuß war keine Rede, höchstens von einzelnen Gratificationen von 16 bis 20 Fr. Jetzt giebt der Staat jedem Lehrer eine Gehaltszulage von 150 Fr. Die Austheilung von Lehrmitteln ist sehr bedeutend; besonders wird auch der Gesangunterricht gepflegt und unterstützt. Mädchenarbeitsschulen sind von 1832 bis 1838 — 332 errichtet worden, so wie 1838 eine Anstalt zur Bildung von Lehrerinnen. Früher bestanden 22 Schulcommissariate zur Führung der Aufsicht; jetzt bestehen deren 70. Früher gab der Staat 3000 Fr. Beitrag zu einer Taubstummenanstalt für 22 Knaben; jetzt giebt er 9000 Fr. für 60 taubstumme Knaben und 1000 Fr. für 10 taubstumme Mädchen. In den sieben Jahren von 1824 bis 1830 verwendete der Staat für das Primarschulwesen zusammen 80,191 Fr.; von 1832 bis 1838 dagegen 753,707 Fr. Im Jahre 1838 allein betrug die Verwendung für die Volksschule 241,855 Fr., also dreimal so viel als in den sieben Jahren von 1824 bis 1830. Ueber den Stand des Primarschulwesens im Jahre 1838 geben folgende Notizen Auskunft:

Zahl der Gemeinden 255.
Bevölkerung 407,913 Seelen (1837).
Zahl der Schulkinder 82,836.
Zahl der Lehrer 1061.
Lehrerbesoldungen 196,325 Franken.

Um das Fortschreiten in der Sorge für die Volksbildung anschau-

lich zu machen, stellen wir die Ausgaben des Erziehungsdepartements in den Jahren 1831, 1834 und 1838 zusammen.

Erziehungsdepartement	1831		1834		1838	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Verwaltung und Kanzleikosten . .	3,948	39	8,027	69	11,115	81
Besoldung der protestantischen Geistlichkeit	314,481	70	321,154	25	319,821	54
„ „ „ „ katholischen „ „ .	73,555	70	72,068	30	67,461	20
Ausgaben und Lieferungen zum Dienst der Kirche	4,162	49	4,465	99	6,694	90
Hochschule, Gymnasien und Vorbereitungsschulen	53,754	84	59,843	76	116,653	—
Collegien und Secundarschulen .	20,174	23	14,938	23	31,306	30
Primar- und Landschulen. Bildung der Lehrer	18,862	48	62,886	21	241,855	82
Taubstummenanstalten	4,000	—	3,712	44	11,303	51
Zusammen	492,939	83	547,096	87	806,212	08

4. Ausgaben für die Versorgung der Regierung.

Finanzdepartement.

Bei den verschiedenen Staatseinnahmen sind die unmittelbaren Lasten und Verwaltungskosten angegeben worden. Das Kassen- und Rechnungswesen concentrirt sich in einer Standeskasse und einer Buchhalterei. Für die Einkünfte aus dem Staatsvermögen besteht neben der Forstcommission ein Oberschaffner, welcher die Gebäude und Liegenschaften des Staates und die damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten, so weit sie nicht die Forstadministration angehen, beaufsichtigt. Er hat ferner die Aufsicht über die durch die Domänenkasse besorgten Geschäfte bei Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften und Gebäuden, so wie, in Verbindung mit dem Lehencommissariat, die Anordnungen im Zehnt- und Lehenwesen. Endlich leitet derselbe die Verpachtung der Fischereirechte, die Pfründnereigeschäfte, so weit sie die Finanzen berühren, und die Entrichtung der urbarisirten Steuern und Schuldigkeiten des Staates. — In jedem Bezirke befindet sich ein Amtsschaffner, welcher theils Elementarerheber, theils Obererheber ist. Unmittelbar erhebt der Schaffner die Einkünfte von Staatsdomänen, einschließlich der Waldungen, Zehnten und Lehengefälle, Fischereizinse, Concessionsgebühren und die Ohmgeldabgaben, welche nicht unmittelbar an der Gränze be-

zogen werden. Indirect (als Obererheber) bezieht der Schaffner die Strafantheile des Staates, Sporteln, Dispensations- und Handänderungsgebühren, Kostenerstattungen, welche ihm die Verwaltungsstellen abliefern, und im Jura die Grundsteuer von den Erhebern. Nebstdem besorgen die Amtsschaffner, was ihnen zum Einzug zugewiesen wird, und den Verkauf der Viehscheine; sie bestreiten die Ausgaben der Domänenverwaltung und andere, die ihnen übertragen werden. Dieser Theil der Organisation besteht seit 1833; unter der alten Regierung war der Oberamtmann Alles in Allem, nämlich: Justiz-, Polizei- und Finanzbeamter.

Unter dem Finanzdepartement steht ferner eine Zoll- und Ohmgeldcommission, und unter dieser, zur unmittelbaren Verwaltung, ein Zoll- und Ohmgeldverwalter mit zwei Secretären (einem Zoll- und einem Ohmgeldsecretär), von dem die Erheber auf den Stationen ihre Weisungen erhalten.

Für die Verwaltung der Hoheitsrechte und Staatsgewerbe bestehen unter dem Finanzdepartement noch besondere Behörden. So für das Post- und Münzwesen, die Salzhandlung, die Pulververwaltung, die Cantonalbank, das Stempelamt. Der Bergbau, dessen finanzieller Theil von der Standesbuchhalterei besorgt wird, hat 1838 einen Inspector erhalten.

Das Rechnungswesen litt früher an dem Gebrechen der Langsamkeit. Zehn Monate vergiengen wenigstens, ehe die Staatsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr gestellt werden konnte. Da aber 1831 durch den Regierungswechsel zwei Rechnungen entstanden, so verdoppelte sich jene Frist; ja die Rechnung für 1836 konnte erst 1839 abgeschlossen werden. Daher kam es denn, daß die Finanzverwaltung bei ihren Maaßnahmen für Gegenwart und Zukunft auf keine andere Grundlage bauen konnte, als auf das Vertrauen, daß, weil es bisher gut gegangen sey, es auch künftig so gehen werde *). Seit 1837 ist nun diesem Uebelstande durch eine neue Organisation des Kassen- und Rechnungswesens abgeholfen. Die Grundzüge derselben sind: möglichste Concentration des Kassenverkehrs unter der Leitung des Finanzdepartements; Vertheilung der bisher jährlichen Rechnungsablage auf möglichst kurze Termine (monatliche und vierteljährliche; die Cantonalbank ist jetzt noch die einzige Kassenanstalt, welche nach ihrem Reglement halb-

*) Siehe Bericht über die Staatsverwaltung in den Jahren 1836 und 1837 S. 77.

jährlich Rechnung stellt); Beschränkung der Rechnungsgegenstände auf den wirklich stattgehabten Verkehr (früher mußten z. B. die Schaffnereien das ganze Jahres-Soll an Grundgefällen u. s. w. in Einnahme verrechnen, ohne Rücksicht, ob es eingegangen war oder nicht, so daß die Finanzbehörde weder den Kassenbestand noch die Ausstände aus den Rechnungen ersehen konnte); Führung doppelter Buchhaltung im Centralbüreau, mit Verweisung aller Details in Hülfsbücher; Abschluß monatlicher Hauptbilanzen und der Staatsrechnung kurz nach abgelaufenem Rechnungsjahre. Die Vorzüge des neuen Rechnungswesens haben sich seit drei Jahren glänzend bewährt.

Da, wie oben erwähnt, die Lasten und Verwaltungskosten unter den Einnahmen erscheinen, so bleiben als Ausgaben des Finanzdepartements hier nur folgende Posten übrig:

	1838
Verwaltung und Kanzleikosten (Secretariat, Standeskasse und Buchhalterei, Lehenscommissariat, Oberschaffner u. s. w.)	30,992 Fr. 86 Rp.
Besoldungen der Amtsschaffner	21,791 „ 27 „
Kornhaus- und Kellerkosten	4,058 „ 61 „
Vermessungen, Vereinigungen, Marchungen	6,121 „ 94 „
Prozeß- und Betreibungskosten	2,736 „ 97 „
Auf Staatsgütern haftende Lasten (Zins-, Zehnt-, Bodenzins- Schuldigkeiten, Tellen u. s. w.)	1,364 „ 24 „
Münzstätte (Besoldung des Münzmeisters, Unterhalt der Gebäude, Einrichtung)	763 „ 63 „
Zusammen	67,829 Fr. 52 Rp.

Stellen wir die Staatsausgaben der Republik Bern nach der Rechnung von 1838 in ihren Hauptrubriken zusammen, so ergiebt sich folgendes Resultat:



Ausgaben 1838.	Betrag.		Summen.		Verhältnißzahlen.
I. Verfassungsausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.	
A. Beiträge zur eidgen. Bundeskasse	53,421	89			1,82
B. Der Große Rath	20,933	30			0,72
II. Regierungsausgaben.			74,355	19	2,54
A. Allgemeine Staatsverwaltung.					
1. Regierungsrath	102,865	66			3,51
2. Verwaltung in den Bezirken .	104,092	37			3,58
B. Einzelne Verwaltungszweige.			206,958	03	7,09
1. Für Schutz und Sicherheit.					
a. Diplomatisches Departement	4,215	02			0,13
b. Militärdepartement . . .	350,893	34			12,06
c. Justiz- und Polizeidepartem.	287,720	70			9,89
d. Gerichte	144,128	48			4,96
2. Volkswirthschaftspflege.			786,957	54	27,04
a. Departement des Innern .	206,653	69			7,13
b. Baudepartement	758,802	51			26,13
3. Volksbildung.			965,456	20	33,26
Erziehungsdepartement . .	806,212	08			
4. Versorgung der Regierung.			806,212	08	27,76
Finanzdepartement	67,829	52			
			67,829	52	2,31
Zusammen			2,907,768	56	100

Die Verhältnißzahlen in der letzten Spalte zeigen die Procente der Gesammtausgaben für jeden Zweig an.

Die Einnahmen für 1838 haben betragen	2,934,057 Fr. 51 Rp.
Die Ausgaben, wie oben	2,907,768 „ 56 „
Folglich Ueberschuß der Einnahmen . .	26,288 Fr. 95 Rp.

Hierbei haben wir eine Bemerkung zu machen. Schon seit mehreren Jahren ist in den Budgets ein Deficit vorgesehen, während die Standesrechnungen bisher immer einen Activrest ergaben. Die Deficits in den Budgets erklären sich natürlich dadurch, daß die Einnahmen, obgleich theils durch bessere Verwaltung, theils durch Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes in ihrem Ertrage gehoben, doch mit der Vermehrung der Ausgaben, namentlich für Volkswirthschaftspflege und Volksbildung, nicht gleichen Schritt halten. Die Einnahmsüberschüsse in den Rechnungen sind dagegen einzelnen Glücksfällen zuzuschreiben. So erscheint unter den Einnahmen von 1838 ein unvorgesehener Gewinn von beiläufig 300,000 Franken aus dem Verkauf österreichischer Staatspapiere; ein Gewinn, der in dem Ueberschuß des Erlöses über den

Ankaufspreis besteht, und als Vermehrung des Staatsvermögens erscheinen müßte, wenn man ihn nicht zur Deckung laufender Ausgaben gebraucht hätte. Nun darf man nicht erwarten, daß sich solche Glücksfälle jedes Jahr so regelmäßig wiederholen, wie die Deficits im Budget; Fortuna wird die bisher mit Glück auf sie gezogenen Wechsel nicht immer acceptiren, und vielleicht bald zeigen, daß sie nicht baare Münze sind. In dem Budget für 1840 erscheint eine außerordentliche Einnahme von 80,000 Franken für Wiedererstattung der Kosten des Reactionsprocesses. Man konnte diese Summe aufnehmen, weil zwei Tage vor Neujahr das Obergericht sein Urtheil gesprochen hatte. Dessen ungeachtet bleibt am Ende noch ein muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben von 84,775 Fr. Kurz, man wird bald darauf Bedacht nehmen müssen, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Zu diesem Zwecke aber wäre zu wünschen, daß nach einem überdachten Plane verfahren würde, wie 1820 mit dem besten Erfolge geschah. Vereinzelte, aus Angst vor der nahenden Gefahr versuchte Beschneidungen der Ausgaben erregen mehr Unzufriedenheit, als sie nützen. Wollte das Erziehungsdepartement z. B. die Beiträge des Staates zu den Mädchenarbeitsschulen verkürzen, oder einzelnen Professoren die Besoldungen verkleinern, oder erledigte Stellen unbesetzt lassen; wollte die Postverwaltung seit Kurzem errichtete Curse wieder eingehen lassen, weil sie nicht weit genug durch den Canton gehen, und nicht gleich anfangs großen Gewinn abwerfen: würden solche Maaßregeln nicht blos schädlich seyn? Der Große Rath trat auch dem Militärdepartement nicht bei, als es sparen wollte auf Kosten der allgemeinen Milizpflicht. Entschließt sich dagegen die Regierung zu einer offenen Darlegung der Nothwendigkeit, die Ausgaben und Einnahmen durch bestimmte Mittel ins Gleichgewicht zu bringen, so werden sich diese Mittel finden, und das Berner Gemeinwesen, welches nur Ruhe braucht, um auf dem guten Wege, worauf es sich befindet, immer blühender zu werden, hat eine Klippe nicht zu fürchten, die dem Staatsschiffe nur dann gefährlich werden könnte, wenn die Steuerleute nachlässig wären.

Ueber den deutschen Meßhandel in den Jahren 1838, 39 und 40.

Von

Dr. Fr. B. Weber, geh. Hofr. und Prof. in Breslau.

An Klagen über den schlechten Ausfall dieser oder jener deutschen Messe hat es zwar auch in diesen Jahren, wie früherhin und immer, nicht gefehlt, da in der Regel die Urtheile darüber, die vornehmlich von den die Messe besuchenden Verkäufern selbst ausgehen, sich immer nach dem Gewinn richten, den der oder die Artikel, worin eines jeden Geschäft besteht, abgegeben haben, und doch unmöglich immer alle Artikel gleich guten Absatz haben, gleichen Gewinn geben können; und allerdings ist es auch nicht zu läugnen, daß mehrere von den vielen deutschen Messen dieser Jahre im Ganzen nur mehr oder weniger mittelmäßig, einige sogar schlecht waren: allein noch mehrere haben sich doch sehr gut oder wenigstens ziemlich gut gehalten, und einige haben sich den glänzendsten Messen der früheren Jahre ganz gleich gestellt, und somit den entscheidenden Beweis gegeben, daß alte, bewährte, langhergebrachte Messen nie ganz zu vernichten sind, sondern von Zeit zu Zeit wieder ganz ihr altes großes Leben zeigen, ihren alten Flor und Ruhm behaupten, wenn gleich dagegen neue Messen nie zu ächtem Leben gelangen können. — Die Messen sind alte Handelsgewohnheiten, die an sich jetzt vielleicht nicht mehr für den Handel nöthig wären, von denen aber namentlich die fremden, außerdeutschen, oder besonders außereuropäischen Käufer, die Polen, Russen, Griechen, Serbier und andern Nieder-Donauer, so wie die orientalischen Einkäufer, die Perser, Armenier, Türken u. s. w. nicht ablassen, und die, wie es jetzt scheint, auch die Amerikaner gern besuchen wollen, auf welchen alle diese vielmehr am liebsten in Person ihre Einkäufe und Bestellungen von deutschen und anderen Waaren machen, die sie in so großer Auswahl und Manchfaltigkeit und in so großem Vorrathe hier vorfinden, wie sonst nir-

gends *), und für welche sie nun einmal auch andere commercielle Verhältnisse in Rücksicht der Zahlungen, Commissionirung, Spedition und Verladung und der persönlichen Bekanntschaften hierzu beibehalten und benutzen mögen, wie sie sie bisher gehabt haben. So haben denn besonders auf den Leipziger Messen die Polen, Griechen, Serbier, Moldauer, Wallachen, Armenier und Tifliser u. s. w., wenn sie auch bisweilen durch politische oder andere ungünstige Verhältnisse (wie z. B. im Neujahr des Jahres 1838 durch die Pest in Odessa und die dieserhalb gestörte Communication mit Brody und Berditscheff, und zur Zeit der Ostermesse 1839 durch andere Umstände) abgehalten wurden, in der gewöhnlichen Anzahl zu erscheinen und die gewohnten reichen Einkäufe zu machen, doch nie ganz gefehlt, wogegen wohl die Käufer aus Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien und Pommern zuweilen, z. B. in der Michaelmesse 1839, hier sehr vermißt wurden. Und wenn auch in den Messen zu Frankfurt an der Oder die Polen und Moldauer und Wallachen u. s. w. zuweilen weniger zahlreich erschienen, so sind sie doch auch auf diesen Messen fast nie ganz ausgeblieben. — Wenn man denn in der Neujahrsmesse 1839 in Leipzig überhaupt sehr fürchtete, daß der Meßhandel nach dem Orient theils wegen des von England mit den Türken abgeschlossenen Handelstractats und dessen wahrscheinlichen, für Deutschland ungünstigen Folgen, theils wegen der großen Herabsetzung der österreichischen Mauthen künftig sehr abnehmen würde, so hat sich dies doch nicht wirklich so gezeigt. — Daß jedoch die jetzige Sperre Rußlands und Polens den Leipziger und besonders den Frankfurter Messen großen Schaden thue, ist keinem Zweifel unterworfen; allein die Russen schaden damit am meisten am Ende doch nur sich selbst, indem nun auch ihre Stapelwaaren, besonders ihre Pelzwerke, und Rauchwaaren und ihre rohen Producte, vorzüglich Borsten u. dergl. auf diesen Messen jetzt oft nur sehr schlechte Geschäfte machen, und er-

*) Wo und wie könnten anders die sächsischen Fabrikanten von ihren baumwollenen Strümpfen mit einem Male 13,000 Kisten à 100 Dutzend Paar absetzen, wie auf der Leipziger Michaelmesse 1830 geschah, und wie würden sie von einem einzigen Handelshause auch eine Bestellung von 80,000 Dutzend Paar erhalten haben, wie sie von einem Amerikaner in der Michaelmesse 1834 geschah, als eben nur auf einer Messe? — Auch nur auf einer Messe konnte die Sollersche Schuhfabrik aus Erfurt Parthien von 8 — 10,000 Paaren Damenschuhen auf ein Mal absetzen, wie sie Ostermesse 1835 in Leipzig nach Südamerika hin that, u. s. w.

stere besonders durch die nordamerikanischen sehr verdrängt werden, und indem der Schleichhandel am Ende doch ihnen an deutschen Waaren das zubringen muß, was sie nicht entbehren können, — doch aber nur zu ungemein viel höhern Preisen und mit viel größern Kosten, als bei freierem Handel. — Franzosen, Engländer, Schweizer, Niederländer und Italiener haben zwar auch nicht aufgehört, als Ein- und Verkäufer auf den deutschen Messen zahlreich zu erscheinen; aber die englischen Fabrikwaaren machen doch bei weitem nicht mehr das große Geschäft, wie ehemals, weil sie durch die eben so schönen, aber wohlfeileren vereinsländischen deutschen, und besonders preußischen Waaren gar sehr verdrängt werden; und so geht es auch gar sehr den französischen Seidenwaaren, besonders den glatten. In der Leipziger Michaelismesse 1840 nun hoben sich englische Waaren im Absatze wieder sehr hervor, sofern sie, besonders gewisse Baumwollenwaaren, ganz übermäßig wohlfeil und billig waren. Dagegen gewannen die vereinsländischen deutschen und besonders die preußischen Waaren, Tücher, Wollzeuge, Merinos, Thibets u. s. w., und Baumwollwaaren, besonders gedruckte, namentlich Cattune von Berlin und Breslau, auch seidene und halbseidene Waaren aus Berlin, Elberfeld u. s. w. und eben so sächsische Strumpfwaaren schon lange und immer mehr großen Beifall und immer größern Absatz. So kommt es denn, daß die deutschen Messen, namentlich die Leipziger, nun immer größere Waarenvorräthe neuerlich aufhäufen, wie uns selbst die Michaelsmesse 1836 zeigte, wo wir eine Ausdehnung des Meßmarktes daselbst fanden, die uns, einem gebornen Leipziger, niemals noch dort so vorgekommen ist, — Waarenmassen, die jährlich bis zu 400,000 Centner mit einem Verkehr von mehr als 60 Millionen Thaler aufsteigen, und an Verkäufern 20 — 30, oft bis 40,000 und an Einkäufern meist nicht viel weniger Fremde bei einer sehr guten Messe herbeiziehen, indem der Leipziger Meßverkehr den ganzen Umsatz und Austausch der Waaren und Producte aus dem Norden, Osten und Westen Europa's umfaßt, wenn auch aus dem Süden nur viel weniger herkommt, und dahin auch nur viel weniger geht.

In Frankfurt am Main ist die Masse der aufgebrachten Waaren und die Zahl der Käufer und Verkäufer besonders für schweizer, englische und französische Waaren und rohe Producte, wie Seide, Wolle u. s. w. auch noch immer sehr groß; in Frankfurt an der Oder aber steigt die Waarenmasse für eine Messe

meist nur von einigen 50 — 60 bis über 70 und nahe an 80,000 Centner, wie z. B. die Sommermesse 1839, die Reminiscere-Messe 1840 doch mit 70,000 Centnern und die Herbstmesse 1840 mit mehr als so viel versehen war; und die Zahl der Meßbesucher geht hier meist auf 7 bis 8 oder 9000, namentlich in den Frühjahrs- und Herbstmessen: wie denn die Reminiscere-Messe 1840 selbst 9836 Fremde zählte, während die Herbstmesse 1838 von 8253, die Frühjahrsmesse 1839 von 8428, und die Sommermesse von 9712, die Herbstmesse 1839 aber von mehr als 8000 Meßfremden besucht wurde.

Wenn wir nun hier, und zwar nach ziemlich zuverlässigen, aus unpartheiischen und wohlunterrichteten Blättern gezogenen Nachrichten, die drei deutschen Hauptmessen, die zu Leipzig, zu Frankfurt a. M. und zu Frankfurt a. d. O., nach ihrem günstigen oder ungünstigen Ausfall im Ganzen in den Jahren 1838 — 40 zusammenstellen wollen, so können wir von den 24 Messen dieser drei Jahre und drei Meßmarktstädte: 1) als gute Messen 8 bezeichnen; von denen zu Leipzig nämlich die Neujahr- und Ostermesse 1838 und vor allen die Ostermesse 1840; von denen zu Frankfurt a. d. O. vom Jahre 1839 vornehmlich die Sommermesse und auch die Martinimesse, im Jahre 1840 aber besonders die Reminiscere- und die Sommermesse; von denen zu Frankfurt a. M. aber nur die Ostermesse 1838; 2) als gute Mittelmessen aber 6, als: zu Leipzig die Oster- und Michaelismesse 1839, zu Frankfurt a. d. O. die Reminisceremesse 1838 und 1839, und zu Frankfurt a. M. die Ostermesse 1839 und die Herbstmesse 1840; als blos mittelmäßige Messen 8, nämlich: zu Leipzig die Michaelmessen 1839 und 1840; zu Frankfurt a. d. O. die Sommer- und Martinimesse 1838 und die Martinimesse 1840; zu Frankfurt a. M. die Herbstmessen 1838 und 1839, und die Ostermesse 1840; 4) als schlechte 2, die beiden Leipziger Neujahrsmessen 1839 und 1840.

Von den übrigen deutschen Messen bemerken wir nur noch: a) daß die Braunschweiger Messen in den drei oft genannten Jahren im Ganzen nur unbedeutende und weniger gute Geschäfte machten, als früherhin, namentlich was die Wintermessen anlangt; b) daß die Casseler Messen noch unbedeutender sind, wenn auch die Frühjahrsmesse 1838 in einigen Artikeln, namentlich in Leder, Leinen-, Tuch- und andern Woll-, feinen Baumwoll- und ordinären Seidenwaaren sich ziemlich gut anließ, und selbst ziemlich viel ausländische Käufer zeigte; c) daß man in Lüneburg im

Jahre 1839 zwei neue Messen, die eine im Frühjahr auf Montag nach Lätare, die andere im Herbst vom 11. September an, errichtet hat, von denen aber noch nichts kund geworden, und die wohl eben so wenig irgend Bedeutung erhalten werden, als die schon ältern Magdeburger; d) daß die Naumburger, so wie auch die Offenbacher Messen in den drei letzten Jahren noch immer mehr, und seit 1839 vollends so ganz verfallen sind, daß sie nicht einmal mehr als gute Jahrmärkte angesehen werden können *); e) daß die Stuttgarter Tuchmesse zwar wohl anfängt, sich etwas zu heben, im Ganzen aber doch auch nur unbedeutend ist.

Um nun aber doch Näheres und Specielleres über Verkehr und Debit jener drei deutschen Hauptmessen anzugeben, wollen wir die einzelnen Hauptmeßartikel selbst durchgehen, und zeigen, wie sie sich auf denselben in den drei Jahren gehalten haben, und zwar

A. die rohen oder doch nur wenig technisch be- und verarbeiteten Producte, für die vorzüglich die Messen zu Leipzig und Frankfurt a. d. O. wichtig sind.

1. Borsten und Bett- und Schreibfedern gingen in der Leipziger Neujahrsmesse 1838, in der Ostermesse 1839 (erstere bei 2500 Centner Vorrath), so wie in allen drei Messen zu Frankfurt a. d. O. von 1838 und 39, und im Sommer 1840 sehr stark und rasch, oft ganz und gar, auch meist um gute Preise ab.

2. Kuh- und Roßhaare und Pferdeschweife haben auch ihren Markt vorzüglich in den Messen zu Frankfurt a. d. O., und machten in der Frühjahrsmesse 1838 bei wenig Vorrath gute, in der Sommermesse 1838 und in der Frühjahr- und Sommermesse 1839 bei starkem Vorrath nur kleine, dagegen in der Herbstmesse bei gleich starken Massen große, und in der Frühjahrsmesse 1840 wieder nur kleine Geschäfte.

3. Hornspitzen, Hirschgeweihe fanden bei kleinem Vorrath in der Frankfurter Frühjahrsmesse 1838, und bei großem selbst in den dortigen Messen 1839 und in der Sommermesse 1840 großen Begehr, und wurden meist ganz und gar verkauft.

4. Häute, Rinds- und Pferdehäute wurden, amerikanische besonders in der Neujahrsmesse 1838, und andere in den

*) Ueber die Naumburger Messen und die zu Frankfurt an der Oder vergleiche man noch unser Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik u. Verwaltungskunde der Preußischen Monarchie, Breslau 1840. Cap. 8. S. 550 f.

Frankfurter Messen im Frühjahr und Herbst 1838 (letzteres bei geringem Vorrath), dann im Sommer 1839 und Frühjahr 1840 sehr stark, meist ganz und gar, und zwar in der vorletzten Messe um etwas niedern, sonst meist um sehr gute Preise abgesetzt.

5. Felle, Kalb-, Hasen-, Schaf-, Ziegen- und andere Felle hatten in Leipzig in der Neujahrsmesse 1838 und in der Ostermesse dieses Jahres, wo davon nur 6—8000 Ballen, besonders an Hasenfellen, aufgebracht waren, so wie in der Ostermesse 1840, dann zu Frankfurt a. d. O. in der Messe 1838 (bei großem Vorrath) und in der Sommermesse (bei kleinem), ferner in der Sommer- und Herbstmesse 1839 und Frühjahr- und Sommermesse (bei wieder großem Vorrath) vielen und starken, oft die Lager ganz räumenden Absatz, und zwar meist um gute Preise; wie denn z. B. in Leipzig im Jahre 1838 der Ballen mit 17 bis 18 Stück Friedrichsd'or bezahlt wurde.

6. Leder, besonders Sohlleder und auch Hirschleder machen stets einen höchst bedeutenden Meßartikel in allen drei Messen, vorzüglich aber in den zu Leipzig und Frankfurt a. M. aus. Hirschleder insbesondere war in der Neujahrsmesse 1838 in Leipzig z. B. sehr gefragt. Sohlleder und anderes zugerichtetes Leder hatte in derselben auch großes Begehr und gute Preise, weniger gute aber bei großem Vorrath in der Ostermesse und in der Michaelmesse 1838, wo es nur zur Hälfte abging, auch um 10 bis 15 Proc. im Preise gefallen war, und eben so in der Ostermesse 1839; sehr gute Preise und starke Frage aber fand dasselbe wieder in der Neujahrs- und Michaelmesse 1839 und in der Neujahrsmesse 1840, ganz vorzüglich jedoch in der Ostermesse 1840, wo die großen Vorräthe selbst den Begehr nicht einmal befriedigten, und Sohlleder von Malmedy um 4 Thaler pro Centner höher im Preise stand, wie dies auch noch in der Michaelmesse desselben Jahres stattfand. — Auch in den Messen zu Frankfurt a. d. O. im Frühjahr und Sommer 1839, ganz vornehmlich aber in den zu Frankfurt a. M. im Jahre 1838, besonders aber zu Ostern und Michaelis 1839 und Michaelis 1840 (wo allein in Sohlleder bei um 10 Proc. höheren Preisen für 11 Millionen Gulden Geschäfte darin gemacht worden seyn sollen) wurden ungemein große Ledervorräthe abgesetzt.

7. Rauchwaaren finden ihren Markt besonders in Leipzig und Frankfurt an der Oder, fanden ihn namentlich dort in der Ostermesse und Michaelmesse 1838 bei sehr hohen Preisen, und

eben so in der Ostermesse 1839; in der Ostermesse 1840 aber zuerst etwas weniger, obwohl doch auch zu guten Preisen. — In der Frühlingsmesse 1838 zu Frankfurt a. d. O. machten sie auch nur mittelmäßiges Geschäft, desto lebhafteres aber in der Sommermesse 1839, und Reminisceremesse 1840 selbst bei großem Vorrath; und in der Herbstmesse 1839 zu Frankfurt a. M. fanden fremde Pelzwaaren auch viel Absatz an dortige und fremde Kürschner und Detaillisten.

8. Honig und Wachs kommen vornehmlich auf die Messen zu Frankfurt a. d. O. stark zum Verkauf, und in der Frühjahrs- oder Reminisceremesse 1838 war von ersterem viel, von letzterem wenig da, und jener ward nur wenig, letzteres aber ganz verkauft, beide aber wurden, — und zwar letzteres bei großem Vorrath, — in der Sommermesse und Herbstmesse (Honig hier bei geringem Vorrath) ganz und gar abgesetzt, konnten auch das Begehr der Frühjahrsmesse 1839 nicht einmal befriedigen.

9. Juwelen, Bijouterien u. dgl. sind noch immer ein Gegenstand größeren Begehrs besonders auf den Leipziger Messen, und waren in der Michaelmesse 1839 in größerem Vorrath da, als just im großen Begehr; wogegen sie in der Ostermesse 1840 großen Umsatz machten, und der Tauschhandel besonders in erstern so groß war, daß einzelne Geschäfte Millionen Thaler im Werthe betragen haben sollen, und an Türkisen allein für 18,000 Thaler verkauft wurden. Aber auch die Michaelmesse dieses Jahres war diesem Handel nicht ungünstig.

10. Wolle, Schaafwolle, meist jedooch nur Mittelwolle, und ordinäre findet in allen drei Messen, zuweilen aber besonders in den zu Frankfurt a. d. O. und am Main nicht unbedeutenden Absatz, und mitunter sogar noch bessere Preise, als auf den Wollmärkten; wie z. B. in der Neujahrsmesse 1838 zu Leipzig, wo bis 6000 Centner davon abgesetzt wurden, und zwar um 5—6 Proc. bessere Preise, als gleich nach der Schur im Sommer 1837, und auch noch mehr hätte davon verkauft werden können, wenn es nicht an einigen Sorten gut gewaschener Wolle gefehlt hätte; wogegen in der Ostermesse dieses Jahres gegen 1000 Centner unverkauft blieben, und die verkaufte 3—5 Thaler pro Centner wieder billiger, als in der ersten Messe hatte abgelassen werden müssen. In der dortigen Michaelmesse 1838 ging die Wolle, besonders gröbere, österreichische und böhmische, zwar stark, aber nur zu billigen Preise ab. In der Neujahrsmesse 1839 wurden von 2000 Ctr.

auch nur 400 verkauft, die übrige aufgelagert, um bessere Preise abzuwarten, obwohl doch auch nur ordinäre und geringere Wollen in der nachherigen Ostermesse Absatz fanden, und die Michaelmesse dieses Jahres, der es an solcher auch gar nicht fehlte, auch nicht sehr günstig für sie war. Die Neujahrsmesse 1840 gewährte der Wolle dagegen feste Preise, und die Ostermesse brachte noch 2500 Centner böhmische und preußische (besonders thüringische) Wolle den dortigen Vorräthen zu, und ließ doch gegen 2000 Centner meist an kleine Fabrikanten und nur mit 18 — 20 Thaler Preisabschlag per Centner Absatz finden. — In Frankfurt a. d. O. aber fanden in der Reminiscceremesse 1838 gegen 5000 Centner Wolle, und in der Sommermesse sogar 9 — 10,000 Centner bis auf 1000 Centner, — obwohl nur um etwas niedrigere Preise, als auf dem Berliner Wollmarkt, — doch willige Käufer, die ihr denn später, in der Herbstmesse, bei 5 — 6000 Centner Vorrath, auch etwas bessere Preise gewährten. — Auf der Reminisceremesse 1839 war wenig Wolle aufgebracht, wurde aber gut bezahlt, und in der Sommermesse wurden 6000 Centner ganz und gut abgesetzt, so wie auch in der Herbstmesse von 6000 Centnern doch der größte Theil, obwohl nur zu niederem Preise, abging, wie eben so mit 4000 Centnern auch in der Neujahrsmesse 1840 geschah; wogegen in der Herbstmesse 1840 von 8363 Centnern Wolle zu 50 — 60 Thaler Preis viel unverkauft blieb. — In Frankfurt a. M. versprach man sich für die Herbstmesse 1838 schöneren Umsatz für Wolle; allein, wenn sich dieser auch für würtembergische und baiersche zuerst, obschon nur zu gedrückten Preisen, einfand, so verlor er sich doch in der zweiten und dritten Woche gar sehr, die Preise sanken noch um 10 Proc., und auch der österreichischen ging es nicht besser; nur deutsche Wolle zu 60 — 61 Gulden fand Begehr, und so blieben von 8000 Centnern Wolle, die dort lagerte, über 1000 Centner unverkauft, da die niederländischen Käufer ganz fehlten, und die französischen nur grobe Sorten zu niedern Preisen kauften. In der Ostermesse 1839 aber ward dort Landwolle doch mit 64 — 66, Mittelbestandwolle mit 80 — 85, feine aber mit 91 — 110, und siebenbürgische und wallachische mit 68 — 70 Gulden pro Centner bezahlt. In der Herbstmesse wurde dagegen nicht viel mit Wolle gemacht, und in der Ostermesse 1840 auch nicht viel mehr, jedoch um Preise von 80 — 110, und selbst 120 Gulden für feine Wolle, gemacht.

11. Mit Pferden beziehen deutsche, besonders mecklenbur-

gische und holsteinische, aber auch preußische Roßhändler noch immer sehr stark die Messen zu Leipzig und Frankfurt an der Oder, obwohl die ersteren doch nicht mehr so zahlreich, als vor einigen 30 Jahren, und oft werden noch sehr gute Geschäfte damit gemacht. Doch war dies in Leipzig Michaelis 1838 und in den Messen von 1839 nicht der Fall. Aber in der Ostermesse 1840 war der Pferdehandel in Leipzig wieder sehr lebhaft, und größer, als er seit langer Zeit sich gezeigt hatte; denn es wurden doch 6 — 800 Stück, und zwar oftmals für Preise selbst von 50 — 70 und über 90 Fr.d'or verkauft. — Auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. wurden im Sommer 1838 1000 Stück Pferde, und zwar 200 Stück gut dressirte Reit- und Wagenpferde und 400 Stück gute Zugpferde und eben so viel ordinäre Pferde aufgebracht, und lebhaft, auch um gute Preise abgesetzt; so wie auch mit fremden Zug- und Wagenpferden unter den aufgeführten 1000 Stück Pferden in der Martinimesse 1838, und bei 1200 Pferden in der Sommermesse 1839 geschah; wogegen Luxuspferde nur wenig Abgang hatten. In der Reminisceremesse 1840 waren 1300 Stück Pferde und zwar $^1/_{10}$ gut dressirte Reit-, $^2/_{10}$ Wagen- und $^4/_{10}$ Zug- und $^3/_{10}$ ordinäre Pferde aufgebracht, von denen doch sehr viele zu guten, zum Theil sogar hohen Preisen verkauft wurden, und von denen besonders auch viele Luxuspferde nach Sachsen, Schlesien und ins Oesterreichische gingen. In der Herbstmesse 1840 aber fanden 900 Pferde nur langsamen und mittelmäßigen Abgang.

12. Rohe Seide bringen vorzüglich nur die Messen zu Leipzig und Frankfurt a. M. Die Michaelmesse 1839 zeigte für sie und für Nähseide besonders großes Begehr, wogegen die Ostermesse 1840 zwar hohe Preise, aber nur wenig Absatz gewährte.

13. Mit Material- und Colonialwaaren, womit sonst in Leipzig von den Hamburgern, besonders in Zucker und Kaffee u. s. w. in den Messen auch sehr große Geschäfte gemacht wurden, ist es jetzt dort ganz still.

14. An Gelde fehlte es der Neujahrsmesse 1838 in Leipzig namentlich zu Ende wohl sehr, vorzüglich an preußischem Courant, welches gegen Wechselzahlung um $^5/_8$ Proc. höher notirt ward; aber sonst drückte die Messen alle kein Geldmangel, wohl aber im Jahre 1840 der große Abfall des Curses der Goldmünzen aller Art, mit Ausschluß der preußischen Friedrichsd'or, die allein sich auf ihrem alten Stand erhielten. Schon in der Ostermesse waren Louisd'or in Masse aus England über Hamburg gekommen.

15. An Barren von Silber und Gold war auch z. B. in der Leipziger Ostermesse 1838 kein Mangel.

B. Anlangend Manufactur- und Fabrikwaaren, so verdienen vor allen den ersten Platz unstreitig

1. die Tücher, Wolltücher, und zwar besonders auf den Leipziger Messen und den zu Frankfurt a. d. O., was vornehmlich ordinäre und Mittelwaare, nur zum Theil auch feine, und, was feine allein anlangt, auf den Messen in Frankfurt a. M.; — mit denen denn auch in allen drei Jahren doch meistentheils die besten und größten Geschäfte gemacht worden sind. Selbst in der Leipziger Neujahrsmesse 1838 wurde nach geringen und mittlern Wolltüchern auf Hamburger und Amsterdamer Rechnung sehr stark gefragt, und die vorhandenen großen Vorräthe wurden bald, ja das ganze Magazin eines Fabrikanten wurde hier in 24 Stunden ganz aufgeräumt, wobei die Preise nicht nur den der vorhergegangenen Messe gleich blieben, sondern sogar um 1 Thlr. pro Stück stiegen; wogegen in feinen Tüchern nur schwacher Absatz war.

In der dortigen Ostermesse 1838 betrug das Lager an Wolltüchern, nach der Allgemeinen Zeitung 1838. No. 146, 140 — 150,000, nach Andern aber richtiger 250 — 300,000 Stück, und ⅔ davon waren in kurzer Zeit verkauft, wie denn ein Fabrikant allein an einen Perser 30,000 Stück absetzte; und nach Holland hin wurden auch noch viele Bestellungen gemacht. Am gesuchtesten waren die Sorten von 18 — 24 Thaler per Stück, und die Pariser stellten sich noch ½ Thaler per Stück höher, als in der Neujahrsmesse.

In der Michaelmesse dieses Jahres, wo 90 — 100,000 Stück vorräthig waren, wurden zwar nicht weniger, vornehmlich ordinäre Tücher von Engländern für Amerika, von Franzosen für Algier, von Griechen für Aegypten gekauft, und überhaupt wurden wohl an ⅔ davon abgesetzt, aber doch nicht mit besonderem Leben, und zwar auch nur anfangs um gute, später nur um gedrückte, fast 2 Thaler pro Stück niedrigere Preise, als zur Ostermesse.

In der Ostermesse 1839 wurden dagegen von 130 — 150,000 Stück aufgebrachten Tüchern doch ¾ bald verkauft, und zwar gute vereinsländische, besonders sächsische und preußische ordinäre und Mitteltücher sehr rasch und zu Preisen, wie in der Michaelmesse 1838, die ordinären nur noch etwas billiger; feine niederländische Tücher dagegen gingen weniger rasch und gut ab, da die italienischen Käufer hier fehlten.

In der Michaelmesse 1839 machten Tücher auch einen guten Markt, in der Neujahrsmesse 1840 wurden davon aber nur geringe Sorten, feine gar nicht, dagegen in der Ostermesse wieder sehr bald ¾ des ganzen Vorraths, wie man sagt, für 5 Millionen Thaler Werth abgesetzt, und der Rest auch bald geräumt, obwohl nur zu Preisen, die für geringe Sorten um 1 — 1½, für feine Mittel- und für feine Tücher um 2—4 Thaler gegen die früheren gefallen waren. In der Michaelmesse fanden gute und solide Tücher, wovon ⅓ weniger als zur Ostermesse aufgebracht waren, auch guten Absatz und wieder etwas höhere Preise.

In den Messen zu Frankfurt a. d. O. befriedigte der Begehr von Tüchern und tuchartigen Waaren in der Reminisceremesse und Sommermesse 1838 die Verkäufer vollkommen, und in der Martinimesse doch ziemlich. Aber auch im Jahre 1889 ging das Tuchgeschäft in allen drei Messen hier wieder sehr lebhaft und lohnend, und in der Martinimesse gingen besonders die Spreenberger, Fürstenwalder, Beeskower, Cottbuser und Pritzner Tücher sehr gut ab; wogegen in der Reminisceremesse 1840 die Tücher und tuchartigen Waaren nur mittelmäßig, besser jedoch in der Sommer- und noch besser und wirklich stark wiederum in der Winter- oder Herbstmesse dieses Jahres hier abgingen.

Auf den Messen zu Frankfurt a. M. war in der Ostermesse 1838 der Tuchabsatz unbedeutend, in der Herbstmesse aber rasch und gut, in der Ostermesse 1839 dagegen, besonders in grober und mittelfeiner Waare, schlecht, in der Herbstmesse und Ostermesse 1840 wieder zwar viel besser, in der Michaelmesse aber wieder doch nur gering.

2. Von Wollenzeugen gingen die sächsischen und preußischen Merinos in der Leipziger Ostermesse 1838 nicht besonders gut, erhielten aber doch eine Bestellung auf 6 — 8000 Stück aus Amerika, und die Glauchauischen Mousselins de laine fanden wohl großes Begehr. In der Michaelmesse dagegen war der Umsatz in deutschen Wollwaaren, Thibets u. dergl. nur gering und im Preise gedrückt; aber in der Ostermesse 1839 war nach Wollzeugen und namentlich Makintosh-Waaren wieder viel Frage, bei letztern indeß nur zu gedrückten Preisen, wogegen Merinos sehr, Thibets ziemlich gesucht, aber nicht viel vorhanden waren, da die meisten sächsischen Fabrikanten darum nicht mehr zur Messe kommen, weil sie zu Hause auf Bestellungen Geschäfte genug haben. Die Michaelmesse gewährte wieder ziemliches Leben in diesen Artikeln,

und brachte auch wollene Garne aus dem preußischen Herzogthum Sachsen auf den Markt. Die Neujahrsmesse 1840 leistete dafür nur wenig, aber in der Ostermesse konnten die deutschen, wie die englischen und französischen Wollwaaren wenigstens mit dem Absatz zufrieden seyn, so wie auch die Michaelmesse in wollenen Stoffen starken Verkehr zeigte.

Auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. gingen diese Waaren in der Reminisceremesse 1838, und englische besonders auch in der Sommermesse 1839 nicht vorzüglich; besser und vorzüglich gut aber in der Herbstmesse ab. Und in den drei Messen des Jahres 1839 fanden inländische und sächsische Waaren der Art sogar sehr beträchtliches, in der Reminisceremesse auch großes, in der Herbstmesse aber nur unbedeutendes Begehr.

Die Messen zu Frankfurt a. M. verkauften besonders im Herbst 1838 die aufgebrachten vereinsländischen und namentlich sächsischen Wollwaaren sehr rasch und gut, weniger gut aber zu Ostern 1839, und besser zu Michaelis; und im Jahre 1840 gingen dieselben dort zur Ostermesse auch nicht schlecht, in der Herbstmesse aber, besonders in preußischen Merinos sogar recht gut ab.

3. Baumwollwaaren. In diesem Artikel wurde selbst in der Leipziger Neujahrsmesse 1838 (namentlich in sächsischer Waare mehr, als in englischer) viel gemacht, und vorzüglich von einem aus Hamburg gekommenen Tifliser viel von sächsischen gekauft. In der Ostermesse machten vereinsländische Baumwollwaaren großes Geschäft; Berliner feine Druckwaaren, Cattune u. s. w. gingen besonders stark, und auch nach den Vereinslanden, die sächsischen aber weniger gut und nur um gedrückte Preise ab, obwohl Lausitzer Nankings sehr gesucht waren. Englische und französiche feine Druckwaaren fanden auch zum Transit nach der Moldau und Wallachei viel Käufer; und weiße, glatte und brochirte Waare ging auch ziemlich gut, gestreifte weniger gut, mit Wolle und Leinen gemischtes Baumwollzeug aber sehr stark ab; und eben so fehlte es in der Michaelmesse dieses Jahres den Baumwollzeugen, wovon namentlich aus dem preußischen Herzogthum Sachsen viel da waren, nicht an Begehr.

In der Neujahrsmesse 1839 machten besonders die vereinsländischen Futterkattune nur schlechten Markt; desto größern und bessern aber gewährte ihnen, — vornehmlich den Baumwolldruckwaaren, und namentlich den Berliner und Breslauer Cattunen mehr noch als den Chemnitzer, — die Ostermesse 1838. Soge-

nannte Shirtings von Ettlingen und von Aur gingen hier auch sehr stark, ordinäre Mousseline jedoch weniger gut ab; aber weiße Waare, Stickerei, Spitzen und Blonden und Strumpfwaaren waren doch ziemlich begehrt. Von englischen Baumwollfabrikaten, die höchstens zu ⅔ der sonstigen Messe aufgeführt waren, da sie durch die deutschen Waaren, wie gesagt, immer mehr verdrängt werden, war der Absatz nur unbedeutend; dagegen französische und schweizer feine Meubles-Zitze und gedruckte Mousseline viel gekauft wurden, obschon der hohe Preis des Materials den Debit dieser Waaren etwas störte.

In der Michaelsmesse 1839 wurden vereinsländische Baumwoll-, besonders Druckwaaren auch wieder rasch, weniger rasch aber die Strumpfwaaren, und in der Neujahrsmesse 1840 diese sogar nur sehr wenig abgesetzt. In der Ostermesse aber hatten die Berliner, Breslauer und Eilenburger Baumwoll- und Cattunfabrikanten mit ihren schönen Mustern schon in den ersten Tagen ihre Lager, wenn auch um etwas billigere Preise, wie sie die Maschinenarbeit nur möglich machte, ganz geräumt; und dennoch fand auch die freilich unglaublich wohlfeile englische Waare dieser Art diesmal wieder vielen Beifall. Von Strumpfwaare ging nur die feine gut, die Handschuhe und Beinkleider von Baumwolle aber gingen nur mittelmäßig ab. In Stickereien und Klöppeleien aber ward gutes Geschäft gemacht. In der Michaelmesse dieses Jahres war der Absatz von Baumwollwaaren auch ziemlich befriedigend.

Die Messen zu Frankfurt a. d. O. ließen diese Artikel zu Ostern 1938 wegen Ueberfüllung kein günstiges Geschäft finden, und auch im Sommer ging es damit bei großem Vorrath nicht viel besser, ausgenommen mit vereinsländischen, namentlich Berliner und Breslauer Cattunen, die recht guten Markt machten, und eben so schlecht stand es besonders im Herbste mit den Preisen dieser Waaren.

Im Jahre 1839 fanden jedoch die Baumwollwaaren, und zwar besonders die in- und vereinsländischen in der Reminisceremesse sehr großes, die englischen nur geringeres, in der Sommermesse aber jene vornehmlich ein ganz außerordentliches Begehr, und zwar vorzüglich wieder Berliner und schlesische Waare, so daß bei diesen, wie übrigens auch bei einigen andern Manufacturwaaren geschah, die Lager bald ganz geräumt wurden, und durch Eilfuhren neuer Vorrath herbeigeschafft werden mußte; und eben so ging es sehr gut mit ihnen, und zwar jetzt auch mit den englischen, in der

Martinimesse, so wie auch in der Reminisceremesse und Sommermesse 1840, nicht so aber, vielmehr nur mittelmäßig in der Martinimesse dieses Jahres.

Die Messen zu Frankfurt a. M. sind vornehmlich der Markt für die englischen, französischen und schweizerischen Baumwollwaaren, und die Ostermesse 1838 gewährte denselben allerdings sehr lebhaften Absatz, obwohl, wegen Ueberfüllung des Platzes mit ihnen, nur gegen billigere Preise; und namentlich gingen diesmal die englischen Waaren stärker, als früher, aber ebenfalls nur mit gedrückten Preisen ab. Die Michaelmesse war diesen Waaren, besonders den weißen und den schweizer und sächsischen auch noch ziemlich günstig, weniger aber waren es die Oster- und Herbstmessen 1839, vorzüglich in den Mousselinen und Cattunen, und auch die beiden Messen des Jahres 1840, besonders die Ostermesse, thaten nicht viel mehr für sie, ausgenommen, daß sich für weiße und gestickte Baumwollwaaren mehr Abgang in letzteren zeigte, als für gewöhnliche.

4. Linnenwaaren aller Art, besonders eigentliche Leinwande haben auch nicht immer gleiches Glück auf den deutschen Messen in den drei Jahren 1838 — 40 gemacht. Von den Messen in Leipzig ließ die Ostermesse 1838 nur leinen Drillich recht guten, die andern Messen dieses und des folgenden Jahres aber ließen dieselben nur gewöhnlichen, und Damaste insbesondere nur schwachen, die Ostermesse 1840 aber ließ besonders bielefelder und schlesische Leinwand von Kramsta aus Freiburg sehr bedeutenden Absatz finden. — Auf der Frankfurter Reminisceremesse 1838 gingen jedoch alle Leinen- und Linnenwaaren, inländische und fremde, sehr gut, in der Sommer- und Wintermesse dagegen nur sehr mittelmäßig, in den Messen des Jahres 1839 wieder sehr gut und lebhaft, ja in der Reminisceremesse 1840 fast ganz und gar, und in den zwei andern Messen doch leidlich ab. — In Frankfurt a. M. hielt sich die Ostermesse 1839 in diesen Artikeln noch am besten.

5. Seidenwaaren sind wieder ein Hauptartikel auf allen drei Messen. Auf den Leipziger Messen machten sie in der zu Neujahr 1838 (ausgenommen was der oben genannte Tifliser besonders darin that) zwar nicht viel Geschäfte, und fanden auch nur für die, schon in der Michaelmesse 1837 um 10 — 12 Proc. gegen früher gefallenen Preise ihre Käufer, und in der Ostermesse ging es damit, wegen Mangels an ausländischen Käufern, aus-

genommen was Bänder anlangte, nicht viel besser; aber in der Michaelmesse wurden glatte Seidenzeuge, wenn auch in Quanto nur mittelmäßig, doch mit um 5 Proc. besseren Preisen, Modewaaren von Seide insbesondere, z. B. Kleiderstoffe von Sammet und Seide, mit Gold und Silber durchwirkt, selbst zu Preisen von 80 bis 100 Thaler pro Stück, sehr viel abgesetzt, und Elberfelder seidene und halbseidene Waaren sogar ziemlich geräumt.

In der Ostermesse 1839 kauften die Polen viel Seidenwaaren, die Deutschen und Griechen aber nur wenig, und die Tifliser fast gar nichts; doch zeigte sich deutlich dabei, wie die deutsche, besonders Berliner und Elberfelder Waare die fremde, französische besonders in glatten Zeugen immer mehr, wenn auch weniger in façonnirten, kostbaren, schweren Stoffen, verdrängte.

In der Michaelmesse gingen Seidenwaaren und besonders französische Seidenbänder wieder sehr stark, in der Ostermesse 1840 französische und deutsche Waare ziemlich gut, nur zu billigen Preisen, und façonnirte auch in der Michaelmesse eben so ab.

In Frankfurt a. d. O. war zur Reminiscere messe 1838 nach seidenen und halbseidenen Waaren viel, in der Sommer- und Herbstmesse, so wie in der Reminiscere- und Herbstmesse 1839, und eben so in den drei Messen des Jahres 1840 aber nur mittelmäßige, in der Sommermesse 1839 jedoch sehr lebhafte Frage.

In Frankfurt a. M. machten dieselben in der Ostermesse 1838, namentlich in Bändern, obwohl in Preisen um 1 Proc. billiger, großes, in der Michaelmesse und Frühjahrsmesse 1839 in Stoffen und Bändern nur gewöhnliches, und in der Michaelmesse, wie in der Ostermesse 1840 auch nicht schlechtes, in der Michaelmesse aber nur in preußischer Waare, weniger in französischer, ein gutes Geschäft.

6. Von Modewaaren und Luxusartikeln fand in der Ostermesse 1838 zu Leipzig nur wenig Verkauf statt, Pariser Arbeit nur hatte in der Michaelmesse guten Absatz, und fast immer, namentlich selbst in der Ostermesse 1838, fanden auch die Wiener Shawls und Umschlagetücher, und wiederum feine Pariser Waaren, in denen besonders das Magazin von Chatane u. Comp. durch Neuheit, Geschmack und Auswahl der Gegenstände sich sehr auszeichnete, von denen daher die Käufer von der Niederdonau und die Tifliser viel, die Russen und Polen aber nur wenig kauften, sehr lebhaften Begehr und Absatz, wie auch in der Ostermesse 1840 dies der Fall war.

Die Messen zu Frankfurt a. d. O. leisten für diese Artikel an sich stets nur wenig; aber die zu Frankfurt a. M. desto mehr, wie namentlich im Herbst 1838, Ostern 1839 und Herbst 1840 mit Shawls und Quincallerien und andern Pariser Modesachen geschah.

7. Kurze Waaren, feine besonders, Uhren u. dergl. befriedigten die Verkäufer in den Ostermessen der Jahre 1838 und 1839 zu Leipzig weniger, als in den Herbstmessen dieser Jahre, wo sie doch leidlich, und in der Ostermesse 1840, wo sie sehr stark, obwohl zu niedern Preisen, Absatz fanden.

In den Messen zu Frankfurt a. d. O., die für diese Waaren, besonders auch die gröberen, meistens sehr bedeutend sind, fand jedoch in der Reminisceremesse 1838 kein sonderlicher, in der Sommermesse aber doch ziemlicher, in der Martinimesse nur mittelmäßiger, in den drei Messen von 1839 und in der Herbstmesse 1840 dagegen wieder ein sehr beträchtlicher und lebhafter, in der Reminiscere- und Sommermesse jedoch nur wieder ein mittelmäßiger Absatz statt; und in den Messen zu Frankfurt a. M. zeigten dieselben in der Ostermesse 1839 und in der Herbstmesse dieses Jahres starken Bedarf; namentlich gingen hier die sächsischen und thüringischen Pfeifenartikel, und besonders die Ruhlaer hölzernen Pfeifenköpfe in sehr großen Quantitäten ab.

8. Der Handel mit Eisen-, Messing-, Stahl-, Holz-, Glas- und Steingut- und Porzellan-, Blech- und Leder-Waaren ist besonders auf den Messen zu Frankfurt a. d. O. meistens im starken Umschwunge; bei weitem weniger ist dagegen in Leipzig, — wo sonst, vor längerer Zeit, doch so große Geschäfte, namentlich in russischen Stahlwaaren und französischen Porzellansachen getrieben wurden, welches letztere jetzt nur in Rococco-Geschmack dort noch häufig vorkommt, — so wie auch in Frankfurt a. M. damit zu machen. Erfurter Schuhe insbesondere haben in Leipzig stets noch großen Debit. Auf den Reminisceremessen 1838 und 1839 zu Frankfurt a. d. O. war indeß doch der Absatz dieser Waaren nur mittelmäßig, in der Sommermesse 1838, Herbstmesse 1839 und Reminisceremesse 1840 jedoch wieder ziemlich gut, und in der Sommermesse 1839 sogar ungemein lebhaft, so wie auch in der Sommermesse 1840 wenigstens gut: wie denn in der Herbstmesse insbesondere das Berliner Sanitäts-Geschirr vielen Abgang fand. — Von Glaswaaren gewinnt besonders das jetzige schöne bunte, namentlich nur grüne Anna-Glas aus Böhmen und

Schlesien großen Beifall, und erhält stets ansehnliche Preise. — Auf der Messe zu Cassel im Frühjahr 1838 machten Eisen-, Blech- und Stahlwaaren nicht so gutes Geschäft, als Porzellan und irdene Waaren, vornehmlich aber auswärtige Schuhmacherarbeit.

Neue Schriften.

Études sur l'économie politique, par S. de Sismondi. T. I et II. Paris 1837 et 1838.

Dieses Werk eines seit mehr als dreißig Jahren im Fache der politischen Oekonomie berühmten Schriftstellers scheint in Deutschland noch wenig beachtet worden zu seyn, und Ref. glaubt daher um so weniger, daß eine so späte Recension desselben für überflüssig gehalten werden dürfte, da ihm bisher noch nicht einmal eine ausführliche Anzeige davon zu Gesicht gekommen ist.

Sismondi ist nach seinem ersten zu jenem Fache gehörigen Werke (De la richesse commerciale etc. 1803.) als ein strenger Anhänger der Smithschen Schule angesehen worden. In dem zweiten seiner, die Grundsätze der politischen Oekonomie behandelnden Schriften (Nouveaux principes etc. 1819.) trat er schon dem System der freien Concurrenz entgegen [1]). In dem vorliegenden Werke aber ist mit völliger Entschiedenheit der ganzen praktischen Richtung der von Adam Smith ausgegangenen modernen Schule (oder der Chremastik *), mit welchem, dem Aristoteles entlehnten Namen S. sie bezeichnet) der Krieg erklärt.

Dieses Werk erscheint um so bedeutungsvoller, wenn man erwägt, daß es keineswegs isolirt dasteht. Merkwürdig ist die Verwandtschaft der darin ausgesprochenen Ansichten mit manchen ungefähr gleichzeitigen literarischen Erscheinungen, welche insbesondere die letzten fünf Jahre in Frankreich und Deutschland, also in denjenigen beiden Ländern, wo die praktischen Wirkungen jener Schule sich am frühesten geltend machten, und daher der Beurtheilung den

1) Vergl. Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate. 1839. §. 87.

*) Nach dem Griechischen müßte es aber Chrematistik heißen. Rau.



meisten Stoff darbieten, hervorgebracht haben, — Erscheinungen, welche offenbar durch höchst bedenkliche Zustände hervorgerufen sind, die wir bei den nach heutigen Begriffen am weitesten vorgeschrittenen europäischen Völkern in ihren ökonomischen Verhältnissen bemerken.

Während man bei den Tagesschriftstellern, so wie in landständischen Verhandlungen und geselligen Unterhaltungen, sobald von nothwendigen Schranken der absoluten individuellen Willkühr oder sogenannten Freiheit in Sachen der Gewerbe und des Verkehrs die Rede ist, noch immer auf die allzeit fertige Phrase stößt, „dergleichen stehe mit den Anforderungen der Zeit in Widerspruch“, treten mehr und mehr Beobachter der Zeit auf und zeigen, daß die Anforderungen der Zeit ganz andere seyen, als welche man mit jener Phrase bezeichnen will.

Sollte nicht Blanqui [2]) Recht haben, wenn er sagt: **Il ne s'agit plus exclusivement, comme du tems de Smith, *d'accélérer* la production, il la faut désormais *gouverner et contenir dans de sages limites.* — Pourquoi la misère privée s'accroit-elle dans nos sociétés, en même tems que la richesse publique!**

Sollte nicht Godeffroy [3]) wahr reden in folgenden Worten: „Der frei industrielle Staat erscheint als ein complicirtes Räderwerk, dessen dauerhaft regelmäßiger Gang nothwendig von gewissen Hemmungen (**checks**) seiner Schwungkraft abhängt, und welches, sobald ihm das gehörige Gegengewicht der Friction benommen wird, in einen Sturmlauf geräth und sich von selbst in Brand reibt. Also auch für die Dauer der Freiheit gäbe es einen **modus in rebus**, indem die absolute, statt zum Völkerwohl, nur mit schnellen Schritten zur Völkerzernichtung führen würde.“

Sollte man sogar mit Niebuhr sagen müssen: „Alle deutsche Staaten, die nicht ganz stationär geblieben sind, gehen, nach dem Ausdruck eines ausgezeichneten Mannes, mit ihrer Gesetzgebung dahin, wo die Italiener sind: in den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Lande zeitpachtendes oder taglöhnerndes Lumpengesindel“?

Wäre es richtig, daß unsere Vorfahren im Mittelalter mit ihrem praktischen Verstande es viel besser, als wir mit aller unse-

2) Histoire de l'économie politique etc. T. II.

3) Theorie der Armuth, Hamburg 1834.

rer Theorie, verstanden hätten, durch volksthümliche Einrichtungen, ohne vieles Regieren von oben herab, auch die gewerbliche Freiheit mit angemessener Beschränkung zu vereinigen? Dieser Meinung scheint Schmitthenner zu seyn, wenn er (a. a. O. §. 468. a.) sich folgendermaßen äußert: „Um Freiheit für die Privaten zu gewinnen, hat man die Gesellschaftsordnung früherer Zeit zerbrochen, die Gesellschaft selbst in ihre Atome zersprengt, und so, da das laisser faire et laisser passer d. h. Gottes Wasser über Gottes Boden fließen lassen, — sich im Staate nach der Natur der in ihm vereinigten Kräfte nicht thut, ein oft täppisches, willkührliches Eingreifen der Polizei an der Stelle der Autonomie d. h. der eigentlichen Freiheit hervorgerufen."

Die vorstehenden Stellen, welche leicht mit ähnlichen aus verschiedenen der neuesten politisch-ökonomischen Schriftsteller vermehrt werden könnten [4]), hat Ref. angeführt, um damit zugleich die von ähnlichen Ansichten ausgehende Tendenz des Sismondi'schen Werkes anzudeuten.

Dasselbe enthält, ohne ein System aufzustellen, eine Reihe von Abhandlungen, voll von Bemerkungen und Betrachtungen, in welchen mehr der feine und scharfsichtige Beobachter einer langen durchlebten Zeit, als der Systematiker erscheint; und wenn der Mangel eines Systems auch hauptsächlich in dem (wie wir unten sehen werden) eigentlich nur negativen Resultate des Ganzen hervortritt, so ist eben dieser Mangel eine Bürgschaft für die Unbefangenheit seiner Urtheile. Ja, diese sind um so mehr als völlig unpartheiisch zu betrachten, da sie mit dem von dem Verf. ursprünglich angenommenen System im Widerspruche stehen.

Das ganze Werk geht von dem der herrschenden volks- und staatswirthschaftlichen Schule gemachten Vorwurfe aus, daß sie den materiellen Reichthum nicht als bloßes Mittel der menschlichen Wohlfahrt betrachtet, sondern zum absoluten Zwecke ihres Strebens macht, und dazu die maaßlose Beförderung der Production mittelst unbeschränkter Concurrenz als Mittel gebraucht.

So sagt Sismondi (T. I. p. 3 sqq.): La chrematistique

---

4) Unbegreiflich ist, daß noch in neuester Zeit ganze Lehrbücher der Nationalökonomie geschrieben werden können, in welchen auf so wichtige Erscheinungen des Lebens sowohl wie der Literatur dieser Zeit so gut wie gar keine Rücksicht genommen ist (z. B. Riedels sonst verdienstliches Werk).

s'occupe des richesses, l'économie politique de l'ordre de la maison et de la cité. — La science de l'accroissement des richesses, les ayant considérées abstraitement et non par rapport à l'homme et à la société, a élevé son édifice sur une base qui se dissipe dans les airs.

In der Ausführung dieser Ansicht herrscht eine merkwürdige Uebereinstimmung des Verfassers mit einem zu gleicher Zeit aufgetretenen (mit Sismondi allem Anschein nach unbekannten) deutschen Schriftsteller, dessen Werk, bei großer Weitschweifigkeit und mangelhafter Ordnung, doch manche höchst beherzigenswerthe Betrachtungen und Gedanken enthält. Dies ist: Voß-Reymond, Staatswesen und Menschenbildung umfassende Betrachtungen über die jetzt allgemein in Europa zunehmende National- und Privat-Armuth u. s. w. Berlin 1837 — 39. Derselbe sagt (T. I. p. XLII): „Bei der zunehmenden Concurrenz vermehrt sich allerdings der Reichthum und schnell vervollkommnen sich die Gewerbe. Allein die künstliche Armuth und der Pauperismus wachsen mit, die Bevölkerungen versinken zusehends in Angst und Noth, alle Einzelne treten sich einander in den Weg, und wo sonst bei Regelung der allgemeinen Concurrenz kein Ueberfluß an Menschen seyn würde, da entsteht ein Schein der Ueberbevölkerung, welche nichts Anderes als eine Seyn-Concurrenz der aus ihrem Geleise herausgestoßenen Einzelnen ist."

Nachdem Sism. bemerkt hat, wie der Nationalreichthum nur dann seinen Zweck erfülle, wenn er dem unbemittelten Arbeiter, wie dem reichen Capitalisten Genüsse, nämlich Nahrung, Kleidung, Wohnung und Sicherheit für die Zukunft, dem Letzteren aber auch zugleich Muße (loisir) zu seiner Entwicklung und Ausbildung gewähre, fragt er, ob sich mit der Anhäufung des materiellen Reichthums in neuerer Zeit diese Genüsse vermehrt haben? Er vergleicht die Zustände der früheren Zeiten mit den gegenwärtigen zum Vortheil der ersteren. Hier heißt es in Bezug auf die Armenpflege (p. 35): Chaque corps de métier avait sa bourse et recourait rarement aux hôpitaux; ceux-ci, fondés par des hommes charitables, suffisaient aux besoins de la population; le nombre des lits qui se trouvait proportionné aux indigens d'une ville dans une génération, était également proportionné aux indigens de la génération suivante: *on ne s'était jamais apperçu jusqu'à la revolution que les secours de la charité créassent des pauvres.* — Weiter wer-

den die Verhältnisse des Arbeiters zum Capitalbesitzer geschildert, und gezeigt, wie bei den Vorfahren in den städtischen sowohl wie in den ländlichen Gewerben die Vereinigung der Interessen der Arbeiter und Unternehmer, welche in den städtischen Gewerben aus den Corporationen, und in den ländlichen aus der engen Verbindung zwischen den kleinen und großen Landbesitzern hervorgieng, den üblen Folgen vorgebeugt habe, welche heutiges Tages die Trennung derselben Interessen, die Isolirung der Individuen, das unbeschränkte Wirken der individuellen Selbstsucht, das damit in Verbindung stehende Uebergewicht des Capitals über die Arbeit und die Herabwürdigung der Arbeiter zu bloßen Proletariern, so wie der aus diesem Allem hervorgehende Widerstreit aller Interessen mit sich führen. Zu den bemerkenswerthesten Stellen in dieser Beziehung gehören folgende: (p. 25) A part l'oppression politique, autrefois les travaux étaient bien retribués à la ville et aux champs — les cultivateurs étaient en général propriétaires — les apprentis et compagnons étaient en général bien vêtus, bien nourris, bien logés dans la maison du maître et ils étaient surs, par leur assiduité, d'arriver à leur tour, à être maitres. (p. 33) Avant la concurrence universelle les progrès n'appauvrissaient pas l'ouvrier (les dernières classes étaient associées à la propriété, elles recueillaient eux-mêmes les bénéfices de toutes les découvertes). — Tout progrès de l'agriculture était bien pour le paysan aussi un moyen d'épargner sur son travail. — Il n'avait garde d'employer une machine, même la plus simple, si elle ne lui procurait pas de profit ou du repos. (p. 34) Tous les réglemens des anciennes maitrises sont conservatifs; l'art faisait des progrès lents, mais jamais ils ne réagissaient contre l'homme, jamais ils n'attaquaient le travailleur en reduisant sa recompense. (p. 36) Le prolétaire romain vivait presque uniquement aux dépens de la société, des distributions de vivres que faisait la république. On pourrait dire presque que la société moderne vit aux dépens du prolétaire de la part qu'elle lui retranche sur la récompense de son travail. — Les journaliers des villes, premiers prolétaires créés par l'abolition des corporations. — Les journaliers des campagnes, prolétaires de la culture à grandes fermes. (p. 37) La concentration des capitaux repousse l'industriel indépendant au rang des prolétaires. (p. 42) On

s'efforce de faire en fabrique par des prolétaires tout ce que faisaient autrefois les maîtres.

Hiemit steht in Verbindung, was über die freilich schon längst mehrfach getadelte Richtung der Smith'schen Schule, den Volksreichthum aus dem Gesichtspunkte des Capital besitzenden Unternehmers zu beurtheilen, gesagt wird: (p. 203) **L'école chrématistique pose en principe, que la richesse s'accroit en gagnant plus et en dépensant moins; ses sectateurs sont très vite arrivés à conclure que toutes les jouissances de ceux qu'ils emploient à créer des richesses, *sont des dépenses*, que l'intelligence humaine qui apprécie ces jouissances et la liberté qui en fait la recherche, *sont des causes de dépense, que la nation enfin, que la population sont des dépenses, et qu'un pays s'enrichirait d'autant plus rapidement, qu'il rétrancherait toutes ces choses.***

Jene Vergleichung zwischen dem Vormals und Jetzt führt der Verf. durch die Hauptzweige der productiven Gewerbe, nämlich Landbau, Gewerke und Handel, hindurch, wobei er es nicht an vielen, ins Einzelne gehenden, theils aus dem Leben, theils aus Büchern geschöpften Bemerkungen fehlen läßt.

Ueber die mittelalterlichen Verhältnisse der Bauern stellt er (mit besonderer Hinsicht auf die ihm bekanntesten Länder, nämlich Italien, Frankreich, England, Schottland und Irland) die Ansicht auf, daß sie, wenn auch nicht immer dem Buchstaben des Gesetzes, doch dem Gebrauche nach ein immer dauerndes Recht an dem Boden, den sie bebaueten, hatten, daß ihnen somit die Vortheile des Eigenthums ohne seine Nachtheile zu Theil wurden, indem die Grundherren die Lasten und die Wechselfälle des Getreidemarktes zu tragen hatten, und sie, die Bauern, ihre Verpflichtungen gegen diese um so leichter erfüllen konnten, wenn sie sie in Naturalien zu entrichten hatten. (P. 194) **Si sa redevance est stipulée en denrées, il (le paysan) échappe à cette facheuse nécessité (de vendre à tout prix); il n'est pas comme le fermier ou le débiteur d'une rente, appelé à vendre d'autant plus de blé que le blé est à plus bas prix, ou, ce qui revient au même, que les consommateurs en ont moins besoin.** So schildert er das noch bestehende Verhältniß der Halbmeier in Toscana (wo er selbst ein Landgut besitzt) sehr vortheilhaft. **(P. 294) Le métayer a les avantages de la propriété sans l'inconvenient de la défendre. C'est au propriétaire qu'avec**

la terre appartient la guerre. Eben so erwähnt er, wie im Mittelalter auf den Gütern der römischen großen Feudalherren, z. B. der Häuser Colonna und Orsini, eine blühende Bevölkerung lebte [5]), statt deren jetzt die Umgegend von Rom nur von einigen kümmerlich lebenden Hirten bevölkert ist, weil die dermaligen Eigenthümer ihre Ländereien an Unternehmer verpachtet haben, welche nur den größtmöglichen Reinertrag bezwecken, so wie schottische Grundherren aus demselben Grunde ihre Besitzungen zu Einöden gemacht und in Viehweiden verwandelt haben.

Was England insbesondere betrifft, so macht der Verf. auf die üblen Folgen der Veränderung der Verhältnisse aufmerksam, durch welche in die Stelle der früheren **Freeholders** und **Copyholders** große Zeitpachter getreten sind, welche den Landbau zu einer Capital- und Geldwirthschaft machen, so daß an die Stelle des verschwundenen Bauernstandes und kleiner Landbesitzer speculirende Handelsleute getreten sind, denen nur besitzlose Tagelöhner zur Seite stehen. Er fügt (**pag.** 361) die Bemerkung hinzu: **L'Angleterre commence à sentir qu'elle est entré dans une fausse voie en mettant en opposition les intérêts de trois classes d'hommes, les propriétaires, les fermiers et les journaliers, qui concourent à la culture.** Er erinnert dabei an das österreichische Gesetz (welches bekanntlich auch in andern deutschen Ländern besteht), nach welchem der adliche Grundherr die Bauerngüter nicht einziehen und mit seinem Hauptgute vereinigen darf. Ein solches Gesetz würde in England dem jetzt eingetretenen beklagenswerthen Zustande des Landbesitzes vorgebeugt haben, welcher wahrscheinlich, zumal nach der über kurz oder lang zu erwartenden Aufhebung der die auswärtige Getreideeinfuhr beschränkenden Gesetzgebung, die Verwandlung des englischen Ackerbodens in eine große Viehweide und somit die Unmöglichkeit, die übergroße Fabrikbevölkerung ferner zu ernähren, zur Folge haben wird [6]).

Der Verf. scheint weniger das entgegengesetzte Extrem,

---

5) Dies erinnert an die von Ad. Smith angeführte Bemerkung Guicciardini's, daß Italien vor der Invasion Carls VIII in den gebirgigsten und unfruchtbarsten Gegenden nicht weniger angebaut gewesen sey, wie in den fruchtbarsten Ebenen.

6) Vergl. Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe u. s. w. Stuttgart 1836, und Bülau, Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, Julius 1840. S. 45 ff.

wozu unter andern Umständen die unbeschränkte Disposition über den Landbesitz führt, nämlich die allzu weit gehende Zerstückelung desselben, zu befürchten, obgleich ihm dazu die Erfahrung in Frankreich und andern Ländern, wo die französische Gesetzgebung die alten, auch in dieser Beziehung conservativen Grundsätze verdrängt hat, Veranlassung an die Hand gegeben haben würde. Wäre man nicht mit allzu großer Hast und Uebereilung bei der Nachahmung jener Gesetzgebung in deutschen Ländern zu Werke gegangen, so würde man erwogen haben, ob sich nicht die alte, so lange bestandene Eintheilung der Bauergüter (namentlich die dabei zum Grunde gelegte und, wie Schmitthenner bemerkt, aus der historischen Berechnung des Volks hervorgegangene Berechnung nach Hufen) auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft gründete: dann würde man sich jetzt nicht darüber zu streiten haben, ob die Gesetzgebung nicht ein Minimum für die Zerstückelung festsetzen solle, über dessen Maaß sich gar keine allgemeine Regel festsetzen läßt, wogegen im Allgemeinen gewiß behauptet werden darf, daß das Minimum früher in der bestehenden Eintheilung nach den verschiedenen Anforderungen des Bodens und der sonstigen Bedingungen in den verschiedenen Gegenden gegeben war [7]).

---

7) Die beherzigenswerthesten Winke und Erfahrungen über die Nachtheile der Zerstückelung und Vereinzelung der ländlichen Grundstücke finden sich in französischen Blättern, namentlich in verschiedenen Aufsätzen der letzten Jahrgänge des Journal des debats. Hier nur ein Paar Proben. In einem Stücke vom Mai 1839 heißt es: La division du sol a été poussée à l'infini. Le territoire Français semble *tomber en poussière*. Il y a des parcelles dont le revenu n'est que de 5 ou de 10 centimes, et sur les affiches de la vente il n'est nullement rare d'en voir figurer dont la mise à prix est de 6, 8 ou 10 francs. — Autant il est aisé de débiter une terre en petits lopins, autant il est difficile de recomposer une moyenne propriété de 10 ou 20 hectares, car pour la moindre parcelle valant 10, 15 ou 20 francs environ, les frais d'une acquisition régulière s'élèvent à 110 francs environ, y compris 80 francs pour la purge des hypothèques.

In französischen Blättern und Kammerverhandlungen finden sich Klagen darüber, daß wegen der Zerstückelung des Landbesitzes und des Mangels aller Verbindung zwischen den einzelnen Landbesitzern sich gar keine großartigen Anlagen zur Beförderung des Landbaues u. s. w. anders als durch die Regierung zu Stande bringen lassen. (Man s. eine Rede von Gasparin vom Februar 1838, worin es unter Anderem heißt:

Sehr treffend hat der Verf. (nach des Ref. Meinung) die Nützlichkeit des Nebeneinanderbestehens großer und kleiner Landgüter dargestellt, wobei er indessen vielleicht noch mehr die wohlthätigen Folgen eines zwischen beiden bestehenden Bandes hätte ausführen können, auf welche er allerdings aufmerksam gemacht hat. So sagt er (p. 366): **Pour que l'agriculture prospère dans un pays, pour que la terre soit cultivée avec amour et avec intelligence, il faut que deux classes de personnes exercent sur elle de droits perpetuels, d'une part les riches éclairés qui étudient, qui perfectionnent et qui répandent autour d'eux le gout des découvertes et des améliorations, d'autre part** ***les hommes de peine, laborieux, qui voient de plus près la nature, et qui attachés, en général, aux usages antiques, les mettent en valeur par la patience et l'économie, et les défendent contre un esprit trop actif d'innovation.***

Sehr schön führt er aus, wie beim Landbau die Arbeit,

La division excessive de la propriété, qui a tant d'avantages sous d'autres rapports, a aussi amené *une diffusion de volontés, qui s'oppose à toute grande entreprise.* Toutes les grandes forces ont donné leur démission, tout a été remis aux mains d'un pouvoir central etc.) Hierüber sagt das Journal des debats (Oct. 1838): Les principes d'isolement et d'individualisme, *en grande veneration aujourd'hui*, ont produit par leur application à l'agriculture la dénudation des terres en pente, le déboisement des montagnes et par suite la perte d'un grand nombre de sources, et l'intempérie des saisons, — aucun travail important n'a été exécuté, — *les plus anciens canaux* de faite, d'attérissement et d'irrigation *sont perdus ou bien à la veille d'être.*

Hiemit kann man vergleichen den Vortrag des Vorstehers des Wiesenbaues beim Hunsrücker Verein (s. die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins von Rheinpreußen vom October 1840), in welchem es heißt: „In Trarbach zerfallen 7,129 Magdeburger Morgen Wiesen in mehr als 38,000 Parcellen: wie wenig ist bei dieser Zerstückelung die Ausführung des Siegener Haldbaues oder der kunstgerechten Canalisirung ohne besondere Wiesenculturgesetze möglich? — In den Kreisen Kochem, Simmern und Zell sind 57,183 Morgen Wiesen in 305,000 Parcellen zerstückelt."

Man vergleiche ferner die Schilderung des Zustandes der Zerstückelung in Würtemberg, dem Rheinthale und dem Großherzogthum Hessen bei Mohl. Polizeiwissenschaft Th. I. S. 27 f. Mohl ist der Meinung, daß durch eine heroische Cur dem Uebel abgeholfen werden müsse.

und nicht das Capital, das wichtigste Element der Production sey. In Bezug darauf (um nicht zu weitläuftig zu werden) will Ref. sich begnügen, nur noch eine Stelle hervorzuheben, in welcher S. von Irland spricht. Er bezieht sich dort auf Inglis Reise durch Irland vom J. 1834, aus dessen Beobachtungen er hervorhebt, „que les seuls districts où la condition du cultivateur lui ait paru comparativement heureuse, sont les plus montueux, les plus sauvages, les plus stériles, ceux où la civilisation et les capitaux ont le moins pénétré, et où la concurrence *a le moins fait hausser la rente* (t. II. ch. 3. p. 41. ch. 4. p. 61.); dans d'autres, au contraire, où la cultivation avait fait des progrès rapides, où l'agriculture la plus perfectionnée avait été récemment introduite, quelque amélioration qu'on crût voir dans la condition *des choses*, il n'y avait aucune dans la condition *des hommes*, car tout le surplus des produits avait été *grossir la rente* (t. II. ch. 7. p. 120)." — Es wird noch hinzugefügt, daß in der protestantischen Provinz Ulster, wo eine sparsame und fleißige Bevölkerung von schottischer Abkunft einige Städte auf eine hohe Stufe des Wohlstandes gehoben, der Zustand der Landarbeiter sich in den letztvorhergegangenen 16 Jahren rasch verschlimmert habe. — S. geht so weit, den früheren Zustand des irländischen Bauern, in welchem er der persönlichen Willführherrschaft seines Grundherrn unterworfen war, dem jetzigen vorzuziehen, wo er der Habsucht desselben preisgegeben sey. „Les passions, les caprices du seigneur pouvaient tout à coup blesser, écraser le paysan, mais les passions sont des explosions rares et momentanées, *il n'y a que l'intérêt de la cupidité qui soit constant.* — Le paysan se dévouait pour son seigneur, comme le citoyen ne doit se dévouer que pour sa patrie; *c'est qu'il n'y avait entre eux aucune lutte d'intérêt, aucun désir de gagner l'un sur l'autre.*"

Doch wir brechen vom Landbau ab, und gehen zu einigen Bemerkungen, betreffend die Gewerke, über, welchen Gegenstand Sismondi nach derselben allgemeinen Ansicht behandelt. Diese spricht sich in den Hauptbeziehungen wohl in dem folgenden Satze aus: Nos pères n'étaient pas si mal avisés, lorsqu'ils retenaient dans les liens des jurandes et des maitrises cette fatale exuberance de production, qui a transformé le monde *en un champ de bataille, où les grands entrepreneurs dé-*

vorent les petits. Au moins, sous ce régime, il y avait un frein naturel au mariage, on frappait des mêmes entraves la multiplication des hommes et celle des produits. Le plus grand vice de l'organisation sociale actuelle c'est que le pauvre ne peut jamais savoir sur quelle demande de travail il peut compter et que la puissance de travailler ne soit jamais pour lui un revenu précis et assuré.

So heißt es ferner (T. II. p. 338) in Bezug auf das Zunftwesen: La société avait permis que ceux qui cultivaient une même industrie, pussent s'associer pour se prescrire des loix, pour se protéger dans le sein même de leurs corporations contre la concurrence qu'ils pourraient se faire les uns contre les autres. *Tout lien a été rompu aujourd'hui entre ceux qui exercent le même métier, ils sont des rivaux, les ennemis naturels les uns des autres.*

Von verschiedenen der neuesten volkswirthschaftlichen Schriftsteller, insbesondere auch von Bos-Reymond, ist die Meinung ausgeführt, daß die freie Concurrenz weder für die Consumenten, noch für die Producenten heilsam sey: für die Ersteren nicht, weil ihr Ziel nicht auf gute und dauerhafte Beschaffenheit der Producte, sondern nur auf deren übergroße Menge, Wohlfeilheit (welche sich aber wenig auf die Befriedigungsmittel der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, namentlich auf die Nahrungsmittel erstreckt) und betrüglichen äußeren Schein hinausgeht; für die Letzteren nicht, weil ihre Folgen gänzliche Unsicherheit des Erwerbes und der Despotismus des Reichthums sind. Die erstere Beziehung hat Sismondi weniger berührt, und er hätte vielleicht die Erfahrungen der Staaten, in welchen die Gewerbefreiheit schon lange genug besteht, um hinlängliche Proben ihrer Wirkungen zu liefern, mehr benutzen können [8]).

---

8) Schon in einer zu Paris im Jahre 1815 herausgekommenen (von Rau in den Zusätzen zu Storch erwähnten) Denkschrift heißt es: Paris est devenu un centre d'agiotage, où des milliers d'individus, qui n'ont aucune capacité, entreprennent tout ce qui se présente, en prenant au besoin la patente. — Daß die Sache sich seitdem nicht gebessert hat, ergiebt sich aus manchen Zeugnissen. Auch hierüber enthält das Journal des debats manche Belehrung, z. B. unter dem 16. November 1838 über die Vorzüge der Zunfteinrichtung der Pariser Goldschmiede bis zur Revolution, unter dem 22. November desselben Jahres über den Nutzen der langen (siebenjährigen) Lehrzeit in den technischen

In der zweiten Beziehung sind die Einwürfe gegen die freie Concurrenz, welche wir bei Sismondi finden, im Ganzen übereinstimmend mit dem, was insbesondere die neueste französische Literatur uns über diesen Gegenstand liefert. Die Klagestimmen werden immer lauter, und die von der Erfahrung dazu gelieferten Belege immer zahlreicher [9]). Nicht blos das Loos des Arbeiters

---

Gewerben, wie sie in England früher üblich war, unter dem 22. Februar 1841 über den Verfall der Buchdruckerkunst seit Einführung der freien Concurrenz. — Aber es fehlt auch nicht an anderen Stimmen ähnlicher Art aus demselben Lande. So schilderte kürzlich ein Pariser Correspondent der Leipziger Allg. Zeitung (Jahrg. 1840. No. 272) das Treiben der dortigen Unterhändler beim Bauwesen folgendermaßen: „Diese (Tacherons) spielen die Hauptrolle. Einer übernimmt die Thüren u. s. w. Um zu gewinnen, suchen diese sich Lehrlinge aus, die kaum ein Jahr in Arbeit sind, und lassen sie vier Monate hindurch dieselbe Arbeit machen. Das Ensemble verliert dadurch nichts, aber das Handwerk wird ins Unendliche zerstückelt und zerstümpert. Es lernt Keiner was Rechtes. Dann wird auch dem geschickten Handwerksmann seine Arbeit nicht mehr bezahlt." — In Bezug auf den letzten Satz führt er an, daß in Folge des statt des Taglohns eingeführten Stücklohns die geschickteren Arbeiter durch die sich zu geringerem Taglohn verstehenden ungeschickteren verdrängt würden. (Daher das bei den damaligen dortigen Arbeiterbewegungen ausgesprochene Verlangen, daß der Taglohn wieder eingeführt werden solle.) Dies erinnert zugleich an den vor Kurzem in einer Eingabe der Kölnischen Bauhandwerker an die Regierung ausgesprochenen Wunsch, es möge zwar Jedem ein Handwerk zu treiben gestattet werden, der es könne, aber nicht Jedem, der es wolle.

London soll ein Abgrund gewerblicher Demoralisation seyn. (Schön Neue Untersuchungen u. s. w. S. 328.)

9) Boß-Reymond a. a. O. Bd. IV. S. 5: Die öffentliche Darstellung des Staatshaushaltes in einem der glänzendsten Hauptorte Deutschlands (ohne Zweifel Berlin) enthält wörtlich Folgendes: „Das Armenwesen wurde im J. 1820 der Commune überwiesen. Sie hat sich der neuen Pflicht mit Liebe unterzogen, aber das Zuströmen mittelloser Personen, so wie das Verarmen vieler Familien, welche leichtsinnig die durch die Gewerbefreiheit ihnen gestattete Gelegenheit benutzten, sich eine scheinbare Selbstständigkeit zu verschaffen, die sie und Andere, weil sie in dem ergriffenen Broderwerbe nicht gleiche Concurrenz halten können, in Armuth und Elend versenkt, so daß sie in den meisten Fällen aus dem Armenfonds erhalten werden müssen, — verursachten sehr bald, daß das Armenwesen viel bedeutendere Opfer von der Commune in Anspruch nahm, als anfangs berechnet werden konnte." (Es folgen sodann nähere Angaben.)

wird beklagt, welcher den Preis seiner Arbeit immer mehr sinken sieht, sondern auch des Unternehmers, welcher, er sey Handwerker oder Fabrikant, auf kein dauerhaftes Fortkommen mehr rechnen kann. Nur die größten Capitalisten, welche durch die Großartigkeit aller ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel alle Concurrenz zu überflügeln vermögen, sind im Stande, den Kampf zu bestehen [10]).

So sagt Sismondi in Bezug auf England (T. II. p. 215): **Le monopole de richesse est irrésistible dans les manufactures. La voie de la fortune est ouverte à ceux qui commencent** ***avec quelques centaines de mille £; elle est fermée à tous les autres.*** **Et les régistres du commerce**

In einem Berichte des Maire von Strasburg (Schützenberger) heißt es mit Bezug auf den dortigen Armuthstand: Les causes générales seraient *la concurrence illimitée* et non regiée dans les travaux de l'industrie, la direction exclusive des capitaux vers les entreprises industrielles *au detriment de l'agriculture, et le défaut de constitution de la commune* (Journ. de deb. 21. Mars 1840).

Der Senat zu Frankfurt giebt in einem Bericht als Ursachen des dortigen Armuthstandes an: frühzeitige Selbstständigkeit und Verheirathung und fabrikmäßigen Arbeitsbetrieb. Folgende Darstellung der Folgen der freien Concurrenz bezieht sich auf die auch sonst gemachte Bemerkung, daß der rechtliche Concurrent gezwungen wird, betrügerische Kunstgriffe seines Mitwerbers nachzuahmen, wenn er neben ihm bestehen will: La concurrence, étant sans limite et sans frein, pousse *à la fraude* ceux qui ne peuvent s'en défendre par des voies légitimes. Rien n'est plus instable qu'une fortune manufacturière ou commerciale. En un mot la concurrence illimitée tend à *ruiner* ou à *démoraliser* les chefs d'industrie: heureux lorsqu'elle n'a pas les deux effets ensemble. Elle est non moins fatale à la classe ouvrière, car elle lui imprime dans ses rapports avec les maitres de déplorables habitudes indignes de l'homme libre, et elle lui fait payer une part des frais de la guerre que se font les chefs d'industrie (Journal des debats 23. Oct. 1839).

10) Hievon ist dann die letzte Folge ein drückendes Monopol des Siegers nach Beseitigung aller Concurrenz, wovon jetzt die Pariser Messagerieen ein Bild geben. In Bezug darauf sagt ein Pariser Blatt (Siècle 25. Août 1841): La concurrence libre n'est point cette guerre ruineuse de *rabais* exagéré qui change le terrain de l'industrie dans un champ clos et mène au monopole en assurant au vainqueur *la domination exclusive du marché.* (Freilich ist dies nicht mehr die freie Concurrenz, aber die Folge derselben.

attestent que le nombre des faillites dans la manufacture de coton a été sans cesse croissant avec les inventions nouvelles, dont chacune détruisait la valeur du capital fixé dans les inventions précédentes. (P. 306) Il nous suffit de savoir qu'une manufacture fleurit aujourd'hui pour pouvoir prévoir, presque avec certitude, que dans 10 ans, dans bien moins de tems encore, — *elle aura du succomber à la concurrence.*

Wie die Bankbrüche in Frankreich, wenigstens in Paris, zunehmen, zeigen uns die officiellen Berichte, und mit Bezug darauf, so wie auf das heutige Loos der Fabrikarbeiter, sagte kürzlich Chevalier in einer zu Paris gehaltenen Vorlesung: Dans la condition actuelle de l'industrie, point de *lendemain* assuré — pour le maître le lendemain est à la distance *d'un an* ou *de six mois*, tandis que pour l'ouvrier il est *à une semaine ou dans 48 heures.* — *Or la plus précieuse richesse, c'est le lendemain* (Journal des debats 29. Avril 1841).

Natürlicher Weise übergeht Sismondi nicht die traurigen Folgen, welche das an sich so wohlthätige Maschinenwesen in den Händen der selbstsüchtigen und unersättlichen Habgier für die Arbeiter hat. Er beruft sich in dieser Hinsicht insbesondere auf die beiden in England erschienenen Schriften: The curse of the factory system, by J. Fielden, und: The evils of the factory system, by Ch. Wing. Diese Dinge sind aus manchfachen Quellen (z. B. Kleinschrods angeführtem Buche, den Verhandlungen des englischen Parlaments über die Fabrikarbeit der Kinder u. dergl.) so bekannt, daß auch die Anführung, daß die Arbeiter in den englischen Baumwollen-Manufacturen selten das vierzigjährige Alter erreichen, nicht überrascht. Zu weiterer Bestätigung hätte S. auch die Bittschrift der Aerzte von Manchester anführen können, welche Schön (a. a. O. S. 58) erwähnt, so wie die statistischen Resultate der Untersuchungen über die Diensttauglichkeit der Conscribirten in den verschiedenen französischen Departements [11]).

---

11) Pour 10000 jeunes gens admis au service militaire par le conseil de révision, 10 départemens principalement agricoles présentent seulement 4,029 individus réformés comme infirmes ou difformes; tandis que 10 départemens principalement manufacturiers présen-

In demselben Geiste, wie Sismondi, aber vielleicht noch stärker, drückt sich ein französischer Schriftsteller (Lemontey) über diesen Gegenstand folgendermaßen aus: **A la fin Vous trouveriez une nation, où toute la science se renfermerait dans 20 têtes, tous les capitaux dans 20 comptoirs; et l'on ne rencontrerait au dessous qu'ignorance et misère, vices et servitudes, matière de tous les embrasemens. On cherche partout des machines pour abréger le travail, *aucune pour conserver la vie de l'ouvrier.* — Prenons garde d'introduire les théories dures et arides, qui substituent partout *l'esprit d'intérêt* à l'esprit *de fraternité,* et de consacrer un égoisme universel, pire que la nécessité dans l'état sauvage. Vous dégradez l'homme en créant l'ouvrier-machine. Vous le réduisez à l'état de polype, dont on ne voit pas la tête et qui semble ne vivre que par les bras; force, indépendance, capacité, Vous détruisez tout ce qui fait l'honneur de la vie, la vie même. Le salaire n'est plus qu'une vile aumone (Journ. d. deb. 20. Juill. 1840).**

Um nicht zu weitläuftig zu werden, übergeht Ref. Alles, was Sismondi in Bezug auf den Handel über die heutiges Tages vorherrschende Speculationssucht, insbesondere über Papierhandel und Banken, sagt (so viel interessante Bemerkungen auch dieser Theil des Werkes darbietet), um noch die Ansicht dieses geistreichen Nationalökonomen über die Frage zu berühren, auf welche Weise dem aus der ungeregelten Gewerbefreiheit hervorgegangenen Zustande abzuhelfen sey?

Diese Frage hat S. eigentlich nur in Bezug auf das Gewerkswesen aufgeworfen, und zwar, wie er selbst gesteht, unbefriedigend. Freilich hat er Recht, wenn er meint, daß das erste Erforderniß zur Heilung einer Krankheit sey, sie kennen zu lernen. Plötzliche Beschränkungen der einmal eingetretenen Freiheit eintreten zu lassen, hält er für schädlich, und sagt (**T. II. p. 363**): **Nous n'y connaissons que *des palliatifs:*** man solle 1) **éclairer l'opinion, 2) ne donner plus d'encouragemens aux in-**

---

tent comme résultat moyen 9,980 infirmes ou difformes réformés comme tels. (Ph. Chasles im Journ. d. deb. — Auch über den moralischen Zustand der Bevölkerung in den fabrikreichen Departements sind traurige Dalen gesammelt von Demselben.)

ventions nouvelles [12]), 3) écarter les grands capitaux des entreprises industrielles. Insbesondere räth er noch (p. 370) de ne plus accorder *de décoration aux riches industriels* et favoriser le partage.

Wenn sich überhaupt zugeben läßt, daß die Regierungen wohl thäten, alle Begünstigungen des Fabrikwesens, sofern dadurch das schon gewissermaßen in seiner Natur liegende Uebergewicht desselben über Landbau und Handwerkerwesen befördert wird, aufhören zu lassen, so ist doch mit diesem Rathe noch kein durchgreifendes Princip ausgesprochen.

Freilich fühlt sich Ref. gedrungen, dem Resultate beizustimmen, welches S. aus seinen Betrachtungen zieht und in folgenden Worten ausspricht: Il resulte qu'il n'est pas vrai que la lutte des intérêts individuels suffise pour satisfaire le plus grand bien de tous, que de même que la prospérité de la famille exige que dans la pensée de son chef les depenses se proportionnent toujours aux revenus, et la production se règle sur les besoins de la consommation, de même, dans la direction de la fortune publique, il est nécessaire que l'autorité souveraine surveille et contienne toujours les intérêts particuliers pour les faire tendre au bien général, que cette autorité ne perde jamais de vue la formation et la distribution du revenu —; qu'elle prenne surtout sous sa protection la classe pauvre et travaillante; enfin *que ce n'est pas la rapidité de l'accroissement de la richesse nationale* ou du revenu que l'autorité souveraine doit surtout avoir en vue, *mais sa constance ou son égalité,* car le bonheur est attaché à la durée d'une proportion invariable entre la production et le revenu. — Aber damit ist die Art und Weise, in welcher die Regierung nach diesem Ziele hin wirken soll, noch nicht näher bestimmt.

Ref. will sich in dieser Beziehung nur noch einige Schlußbemerkungen erlauben.

Er glaubt der Meinung derjenigen beistimmen zu müssen, welche an dem System von Ad. Smith einen Grundfehler finden, den freilich seine Nachfolger (unter allen wohl am meisten Lotz)

---

12) Dieses ist mit besonderer Rücksicht auf die Erfindungspatente bemerkt. S. beklagt nämlich, daß häufig durch eine neue Erfindung im Maschinenwesen dergleichen früher angelegte Capitalien unnütz werden.

zum Theil erst recht ausgebeutet und bis in seine äußersten Consequenzen verfolgt haben, — den Fehler nämlich, daß er den Eigennutz als die einzige menschliche Triebfeder betrachtet, auf welcher der volkswirthschaftliche Organismus beruht, und die zweite Triebfeder übersieht, welche bestimmt zu seyn scheint, jener das Widerspiel zu halten und auf diese Weise den Organismus im Gleichgewicht zu halten — die Sociabilität [13]). Auf der Verbindung dieser beiden Elemente beruhte die jetzt gebrochene gesellschaftliche Ordnung der Vorzeit, namentlich ihr corporatives Princip, und nur in der Rückkehr dazu (wenn sie möglich ist) dürfte Rettung gefunden werden können. — Wenn Chevalier (in der oben angeführten Vorlesung) sagt, es müsse ein moralisches Princip in den gewerblichen Organismus eingeführt werden; — wenn Ph. Chasles (nach den oben bemerkten Worten) für nöthig erklärt, daß man mit Verbesserung der moralischen Natur des Menschen anfange, und daß man den Egoismus zügeln müsse, „pour encourager la faculté charitable, aimante, devouée et généreuse, ce que le christianisme avait fait avec un assez beau succès"; — so wird dies nur dadurch geschehen können, daß wir jenes Element der Sociabilität auf ähnliche Weise, wie unsere Vorfahren, wieder benutzen, nicht aber in der Weise der St. Simonisten, Fourieristen und Owenisten, deren Systeme sich beim ersten Blick als unpraktisch darstellen, weil sie dasselbe auf eine der menschlichen Natur widerstreitende Art, nämlich mit Ausschluß des Sondereigenthums oder doch des selbstständigen individuellen Erwerbes, mithin des erstgedachten Elements, nämlich des Eigennutzes einführen wollen. Nur Vereinigung beider kann zu praktischen Resultaten führen.

---

13) Selbst die Britten fangen jetzt an, diesen Fehler ihres berühmten Landsmannes einzusehen. In einer Recension der neuesten Ausgabe des Smithschen Werkes (Edinb. Rev. No. 142) heißt es: He (Ad. Sm.) was in truth one of the most active and efficient instruments in doing the great work of that age, *the work*, *namely*, *of destruction*. Nachdem der Recensent ihn deshalb belobt hat, bemerkt er, daß er (Sm.) alle Probleme nur mit Hülfe des gemeinen Menschenverstandes habe lösen wollen, welcher doch in Dingen, die über seine gewöhnliche Sphäre hinaus lägen, zuweilen so sehr irre leite, wie die spitzfindigste Philosophie, — und so tadelt er an ihm „a philosophical slighting of all form, observance and social hierarchie, a sort of tacit assumption, *that the whole machine of society is moved by the main principle of self-interest*" etc.

Die Behauptung, daß das Princip der Sociabilität heutiges Tages aus dem herrschenden Organismus des industriellen Lebens verschwunden sey, werden freilich diejenigen wunderlich finden, welche, wie die meisten Tagesschriftsteller, in den Actiengesellschaften, Eisenbahncompagnieen u. s. w. herrliche Früchte des jetzt so genannten Associationsgeistes finden. Ref. kann in diesen Schöpfungen der Zeit nichts weiter als das, was Schmitthenner (Zwölf Bücher vom Staate u. s. w. §. 295. a.) Cooperation nennt, d. h. ein Zusammenwirken von verschiedenen Kräften, finden, aber nichts weniger als die wahre Association und ihren Geist, d. h. den Geist, der auch die verschiedenen materiellen Interessen vereinigt: denn dieser ist nicht da zu finden, wo Jeder nur seinen individuellen Gewinn (seine Dividende oder seine Prämie oder etwa seinen Gehalt) im Auge hat, sondern da, wo der Einzelne seinen Nutzen nur in so fern sucht, als derselbe mit dem Nutzen der Gesammtheit vereinbar ist, wie es bei der mittelalterlichen Zunfteinrichtung der Fall war, bei welcher der Vermögende darauf verzichtete, seine Ueberlegenheit zum Nachtheil des unvermögenderen Genossen geltend zu machen, und sich deren vielmehr bediente, ihn zu stützen und zu sich emporzuheben.

Hiemit soll nicht einer gänzlichen Herstellung des früheren Zunftwesens, auch mit seinen Mißbräuchen, das Wort geredet werden; aber Ref. findet nichts mehr zu bedauern, als das gewöhnliche Verfahren vieler neueren Staatskünstler, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Uebrigens weiß er sehr wohl, wie schwer es hält, wieder aufzubauen, was man einmal zerstört hat. Vielleicht bleibt nichts übrig, als den Rath Harthausens zu befolgen, welcher (S. 9 f. der Einleitung zur „Ländlichen Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen") drei Richtungen bezeichnet, welche die deutschen Staaten in politischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht bei ihrer Gesetzgebung und Verwaltung einschlagen können oder müssen, nämlich entweder 1) in dem seit 50 Jahren herrschend gewordenen Systeme fortzuschreiten — wozu sich wohl jetzt kein gut organisirter Staat mehr entschließen werde, „nachdem man gesehen, daß selbst das auf dieser Bahn so weit vorgeschrittene Frankreich große Anstrengung mache, zu irgend einem Stillstande zu kommen"; — oder 2) den direct entgegengesetzten Weg einzuschlagen, die organischen Rechtsverhältnisse möglichst von neuem zu consolidiren, ihnen Mittel und Kraft zu

geben, sich neu auszubilden, zugleich überall von neuem Corporationen im ausgedehntesten Sinne zu bilden und die sich freiwillig bildenden zu befördern, ohne die untergegangenen Verhältnisse wieder herzustellen oder sclavisch zu copiren; — oder 3) sich in der Gesetzgebung möglichst passiv zu verhalten und Alles der eigenen Entwicklung im Volke zu überlassen, keine neue Corporation zu bilden, aber sich von selbst bildende und die noch vorhandenen organischen Institutionen, sofern sie Schutz begehren, zu schützen, und sie namentlich auch gegen die modernen Gesetzgebungen zu erhalten, welche ihnen bis jetzt verboten, sich zu organischen Institutionen corporativ abzuschließen. — Da zu dem Zweiten keine Regierung gegenwärtig die innere geistige und materielle Kraft zu besitzen glaube, so hält H. die dritte Richtung für diejenige, welche für die nächste Folgezeit wenigstens die deutschen Regierungen einschlagen möchten.

Bei dieser Richtung dürfte man (wie Ref. glaubt) zunächst auf das bei der modernen centralisirenden Tendenz der meisten Staaten hintangesetzte, und durch die französische Gesetzgebung so gut wie völlig aufgelöste Ortsgemeindewesen, welches sich jetzt wieder mehr und mehr geltend machen zu wollen scheint, seine Aufmerksamkeit zu richten haben. Nur dadurch scheint namentlich dem Uebel der Ueberbevölkerung Einhalt gethan werden zu können.

„Die Commune ist (sagt Schön a. a. O. S. 207 f.) durch und durch eine ökonomische Association. Die Einwohner eines Orts wollen daselbst auch ihren Unterhalt finden; es giebt daher für jede Commune eine gewisse ökonomische Ordnung“ [14]). — „Als ökonomische Association muß die Commune auf die Nahrungsverhältnisse sehen, die Gefahr einer Störung durch verdienstlose, überflüssige Personen bekämpfen können“ *).

D. Kosegarten in Bonn.

---

14) Verträgt es sich mit dieser Ordnung, wenn die Gemeinde kein Recht hat, z. B. einen Fabrikherrn zu verhindern, ihr fremde mittellose Personen herbeizuziehen, um sie, so lange er ihrer bedarf, spärlich zu unterhalten, und sie dann der Gemeinde zur Versorgung zu überlassen? — Die Klagen, welche man hierüber vernimmt, scheinen nicht ungegründet.

*) Der Unterz. hat sich neuerlich in der Vorrede zur 4. Ausgabe des 1. Bandes seines Lehrbuchs der politischen Oekonomie mit einigen Worten über die Vorwürfe ausgesprochen, welche Sismondi und seine An-

hänger dem Smith'schen Systeme machen. Sind dieselben auch zum Theile unverdient, so sind sie doch sehr dazu geeignet, vor einer einseitigen Richtung zu warnen und einige beachtenswerthe Wahrheiten für weitere Forschungen zur Sprache zu bringen. In der Volkswirthschaftslehre muß freilich zur Erklärung der wirthschaftlichen Erscheinungen der Eigennutz als Haupttriebfeder angenommen werden, denn ohne das Streben der Menschen nach wirthschaftlichem Vortheil, z. B. nach Belohnung der Mühe, nach Ersatz der Auslagen, nach Gewinn im Tausche, wäre keine Theorie des Preises, der Grundrente u. dergl. möglich. Wie aber schon jeder gute Mensch die Sachgüter nicht als das Höchste im Leben ansieht, sondern nur als ein Mittel, welches er edlen Zwecken bereitwillig aufopfert, so muß auch der Staat, indem er das Nahrungswesen in einem Volke leitet, auf einem höheren Standpunkte stehen und die Gewinnsucht der Einzelnen zügeln, wenn sie gemeinschädlich zu werden droht; er muß die gute Vertheilung des Gütererzeugnisses neben der Hervorbringung desselben zu fördern bedacht seyn, so weit er es kann, ohne die Production im Ganzen zu schwächen und somit wieder den Einzelnen mit der einen Hand zu entziehen, was er ihnen mit der andern zutheilen will. Er findet hie und da schon den Gemeingeist auf die erfreulichste Weise wirksam, z. B. in den landwirthschaftlichen und Gewerksvereinen und in der Armenpflege, und gewiß ist es höchst rathsam, Anstalten dieser Art, wo das einzelne Mitglied sich einem größeren Ganzen bereitwillig unterordnet, auf alle Weise zu pflegen. Hätten die älteren Handwerkszünfte nicht ihren ursprünglichen Charakter verloren und die schnödeste Selbstsucht unverschleiert vorwalten lassen, so würden sie nicht so viele Gegner gefunden haben; indeß ist es nicht unmöglich, sie in einem veredelten Geiste aus der Asche auferstehen zu lassen. Sehr verdienstlich ist es, daß der Herr Verf. des vorstehenden Aufsatzes vor der Verwechslung gewerblicher Gesellschaften, die nur den Gewinn der Theilnehmer aus einer großen Unternehmung bezwecken, von denjenigen Vereinen unterscheidet, die gerade das Gegentheil, nämlich die Selbstverläugnung des Einen zu Gunsten Anderer, in Anspruch nehmen. Jene sollen hiermit nicht gemißbilligt werden, vielmehr verdanken wir ihnen Manches, was Einzelne nicht zu Stande gebracht hätten, nur dürfen sie nicht gerade als Ausflüsse eines sittlichen Strebens angesehen werden. Unter den Vereinigungen für gemeinsamen Vortheil verdient eine Classe besondere Beachtung, welche noch sehr vernachlässigt ist, nämlich solche, die von den Lohnarbeitern eingegangen werden könnten, um sich gegenseitig beizustehen, um an Holz, Licht, Kosten der Speisebereitung u. s. w zu sparen. Vielleicht wäre hierin schon mehr geschehen, wenn die Träumereien der Simonisten u. A. nicht diese ganze Richtung in Mißcredit gebracht hätten.

K. H. Rau.

Das nationale System der politischen Oekonomie. Von Dr. Friedr. List. Erster Band. Der internationale Handel, die Handelspolitik und der deutsche Zollverein. Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta. LXVIII und 589 S. 8. — Nebentitel: Der internationale Handel u. s. w.

Erster Artikel.

Wenn wir dieser Schrift eine ungewöhnlich ausführliche Betrachtung widmen, so liegt der Beweggrund hiezu theils in dem Zwecke, den der Verf. sich gesetzt, theils in dem Aufsehen, welches sein Buch im ersten Augenblicke erregt hat. Dasselbe kündigt sich als ein Angriff auf die ganze neuere Richtung der Nationalökonomie seit A. Smith an, und hierin liegt für jeden gewissenhaften Forscher, dem die Wahrheit über Alles geht, eine Aufforderung, alle Einwürfe, deren Ungrund nicht sogleich am Tage liegt, aufmerksam zu prüfen. Das Ergebniß dieser Prüfung, aus dem sich abnehmen lassen wird, wie viel Neues und Gutes wir uns aus dem genannten Buche aneignen können, ist nicht in Kürze darzustellen, weil jedes Urtheil einem Schriftsteller gegenüber, der von den bisherigen Lehren fast gar nichts stehen lassen will, auf Beweise gestützt werden muß. Indessen hat doch der Verf. nicht alle Grundlagen der Wissenschaft ausdrücklich bekämpft, sondern nur dasjenige bestritten, was ihm seinen praktischen Lieblingsgedanken im Wege zu stehen scheint. Statt daß man in der Darstellung einer Wissenschaft gewöhnlich von ihrem Urquelle ausgeht, daraus die höchsten Grundsätze ableitet und diese bis zu ihren verschiedenen Anwendungen verfolgt, sehen wir unseren Verf. von einem praktischen Zwecke, der Verherrlichung des Schutzsystems im auswärtigen Handel, ganz erfüllt, gleichsam von unten in die Wissenschaft aufsteigen und dieselbe so weit umgestalten, als er für nöthig hält, um in dem Leser jeden Zweifel an der Vollkommenheit dieser vorgeschlagenen Maaßregel niederzuschlagen. Ein früherer Beurtheiler (Neumann) hat daher dieses Buch ein großes Pamphlet genannt, und in der That trägt es weniger das Gepräge einer ruhigen Forschung, als das der versuchten Vertheidigung eines einzelnen aufgestellten Rathschlages. Je unbefangener und sorgfältiger übrigens die Prüfung seyn wird, desto weniger kann sie anziehend und durch den Reiz der Darstellung geschmückt seyn, und

es muß für den vielleicht ermüdenden Weg, auf welchem unsere Leser durch diese Untersuchung hingeführt werden, schon im Voraus ihre Nachsicht in Anspruch genommen werden.

Was den ersten Erfolg dieses Buches betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß dasselbe auf viele Deutsche einen gewissen Eindruck gemacht hat. Dies rührt von zwei Ursachen her. Erstlich findet die Empfehlung des Zollschutzes für eine Classe von Gewerben immer bei den, in denselben betheiligten Personen offenes Gehör. Es mußte daher die neue Lehre zunächst den Fabrikherren, sodann aber auch allen denen, welche an dem Emporkommen der Fabriken aus irgend einem Grunde besondern Antheil nehmen, sehr willkommen seyn. Die Sätze des Handelssystemes, in denen Wahres und Falsches nicht auf den ersten Blick zu scheiden ist, haben überhaupt für den, der sie zum erstenmal vortragen hört, etwas Einnehmendes und Blendendes, zumal wenn sie mit Lebendigkeit und zuversichtlicher Verwerfung der entgegengesetzten Ansichten entwickelt werden.

Zweitens hat der Verf. in dem Werke, wie in den vorausgegangenen Zeitungsartikeln, eine Saite angeschlagen, die in unseren Tagen in Deutschland mächtig fortklingt; er hat nämlich das neuerwachte und erstarkte Nationalbewußtsein angerufen, und in demselben einen Verbündeten für seine Vorschläge zu gewinnen gesucht. Die Untersuchung, was Deutschland Noth thue, um immer wohlhabender zu werden, um seine Volkswirthschaft in sich zu vervollkommnen und sie gegen äußere Gefahren sicher zu stellen, hat in dem jetzigen Augenblicke einen mächtigen Reiz, da der Zollverein, die Münzverträge, die Eisenbahnen und die Wehreinrichtungen den erfreulichen Beweis liefern, daß großartige Anstalten auch auf dem Wege der Vereinbarung unabhängiger Staaten zu Stande kommen können. Die von der jüngsten Kriegsgefahr angefachte Begeisterung hat sich auf friedliche Strebeziele, auf den Gewerbfleiß und Verkehr des deutschen Vaterlandes hingewendet. Er eröffnet sich ein neues überaus belohnendes Feld von Forschungen, die in der Anwendung allgemeiner Wahrheiten auf die eigenthümlichen Bedürfnisse der deutschen Volkswirthschaft bestehen. Ohne Zweifel wird sich diese neue Richtung des Nachdenkens noch weiter erstrecken und manche Gegenstände in ihren Kreis ziehen, die bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommen sind. Manche Hülfsmittel des Gewerbfleißes lassen sich in Ausführung bringen, wenn die Regierungen fortwährend einmüthig sind und den wirthschaftlichen An-

gelegenheiten die gebührende Aufmerksamkeit widmen. Dem Enthusiasmus für die Wohlfahrt Deutschlands hält man es leicht zu Gute, wenn er, wie es im Beginne einer so ungewohnten Bahn nicht ausbleiben konnte, sich hin und wieder in den einzelnen Zwecken oder Mitteln vergreift, oder der Phantasie zu bereitwillig die Zügel überläßt. Zu dieser großen Aufgabe sollte Alles benutzt werden, die Ergebnisse der Wissenschaft, wie die Erfahrungen des Geschäftsmannes, die Kenntniß früherer Zeiten, wie die Anschauung der Gegenwart, und es ist nützlich, wenn über solche Gegenstände von vielen Stimmen Berathung gepflogen wird. Allein nicht alles dasjenige, was aus patriotischem Eifer hervorgegangen ist, kann darum auch schon für gründlich gedacht und empfehlenswerth gelten.

Die Handelsfreiheit und der ewige Friede haben das mit einander gemein, daß nicht blos die wissenschaftlichen Forschungen mit einer gewissen Nothwendigkeit auf sie hinführen, sondern daß die Erhabenheit beider Gedanken auch das Gefühl lebhaft anspricht. Zwischen beiden findet aber auch eine bedeutende Verschiedenheit statt. Der ewige Friede ist ein sittliches Ideal, dessen Verwirklichung nur einen allgemeinen und festen rechtlichen Willen voraussetzt; die Handelsfreiheit ist ein wirthschaftliches Ideal, dessen Ausführung gewisse, in dem Zustande der Volkswirthschaft eines Landes liegende Bedingungen erfordert, die sich nicht plötzlich hervorbringen lassen. Denn da der einzelne Staat nicht die Gütererzeugung überhaupt, sondern die Theilnahme seiner Bürger an denselben zu erstreben hat, so kann leicht unter gegebenen Umständen, z. B. bei einer gewissen Richtung der inländischen Gewerbe, die Wohlfahrt eines einzelnen Volkes Maaßregeln erfordern, welche, wenn man blos die Hervorbringung und Vertheilung der Sachgüter in der menschlichen Gesellschaft im Ganzen ins Auge faßte, nicht rathsam seyn würden. In früherer Zeit, als man die Naturgesetze der Güterentstehung noch nicht kannte, dachte man ausschließlich an den Vortheil des einzelnen Landes, und war in der Anwendung von Mitteln, welche gegen andere Länder feindselig wirkten, nicht sehr bedenklich. Wenn der Wohlstand von dem Besitze des größten Vorrathes von Gold und Silber abhienge, so müßte allerdings jeder Staat mit allen Kräften darnach ringen, jene Metalle von andern Ländern, unbekümmert um die Verarmung in denselben, an sich zu ziehen. Ist dagegen der günstige Vermögensstand eines Volkes hauptsächlich die Frucht der eigenen,

gut geleiteten und mit allen Hülfsmitteln wohl unterstützten Arbeit, muß auch das, was vom Auslande zur Befriedigung der Bedürfnisse herbeigeholt wird, mit Erzeugnissen des einheimischen Kunstfleißes eingetauscht werden, so ist weniger Grund vorhanden, den Verkehr zwischen mehreren Völkern in seiner natürlichen Richtung zu stören, weil man annehmen darf, daß in der Regel der Tausch auf beiden Seiten und in ungefähr gleichem Maaße nütze. Gleichwohl ist es von A. Smith und seinen Anhängern nicht verkannt worden, daß in einem gegebenen Staate, in Erwägung besonderer Umstände, Beschränkungen der Handelsfreiheit, wenigstens auf einige Zeit, nicht blos räthlich, sondern selbst Bedürfniß werden können. Smith selbst erklärte eine Beschützung des einheimischen Gewerbfleißes durch Zölle oder Verbote dann für zweckmäßig, wenn ein Gewerbszweig für die Vertheidigung des Landes nothwendig, oder wenn der Einfuhrzoll darum zur Herstellung der Gleichheit erforderlich ist, weil eine gewisse Waare, wenn sie im Lande erzeugt wird, einer Aufwandssteuer unterliegt. Smith weiß auch noch außerdem die Nachtheile zu würdigen, die aus der Aufhebung der Handelsbeschränkungen für manche Zweige des Fabrikwesens entstehen könnten, und bemerkt, die billige Rücksicht auf das in solche Gewerbe gewendete stehende Capital gebiete, daß Veränderungen jener Art nie plötzlich, sondern nur allmälig, stufenweise und nach lange vorher ergangener Ankündigung (warning) vorgenommen werden sollten, 4. B. 2. Cap. Smith denkt aber nicht blos an das Capital, sondern auch an die mit demselben beschäftigten Arbeiter. Dies geht aus einer anderen Stelle des nämlichen Capitels deutlich hervor, wo er anerkennt, daß die plötzliche Beseitigung der hohen Zölle und Verbote Tausende von Menschen um ihren Unterhalt bringen und sehr beträchtliche Störungen (disorder) verursachen könne, und daraus die Folgerung zieht, die Menschenliebe (humanity) gebiete in solchen Fällen, die Freiheit des Handels nur in einer sehr allmäligen Abstufung und mit großer Behutsamkeit und Umsicht (with a good deal of reserve and circumspection) einzuführen (II, 394 Bas.). Von den Nachfolgern Smiths giengen Einige in der Anempfehlung der Handelsfreiheit, Andere, wie z. B. Schön und Schmitthenner, in der Billigung der Schutzzölle weiter, als der Urheber des Systems, und es darf nicht auffallen, daß in diesem Punkte, bei dem so viel auf örtliche und zeitliche Verhältnisse ankommt und in welchem so viel von dem individuellen Standpunkte des Beurtheilers

und dem Eindruck abhängt, den das Bestehende auf ihn macht, eine Vereinbarung so wenig zu Stande gekommen ist, als bei manchen anderen Streitfragen, z. B. dem Zunftwesen, der Gebundenheit der Bauerngüter u. dergl. Es ist schon viel gewonnen, wenn sich die Meinungsverschiedenheit in einer gewissen Gränze hält, so daß eine Rückkehr zu Maaßregeln, die den Grundlehren der Wissenschaft am meisten widerstreiten, nicht mehr zu besorgen ist.

Wie jedoch in der Verwaltung der wirklichen, wenigstens der größeren Staaten das Zollwesen bis jetzt noch mehr nach den Vorschriften des sogen. Handelssystems, als nach den seit A. Smith verbreiteten Lehren behandelt worden ist, so haben auch von Zeit zu Zeit einzelne Schriftsteller jene älteren Grundsätze zu empfehlen versucht, wie z. B. in Frankreich Ferrier, Chaptal, Baublanc, in Deutschland Gans v. Putlitz, Kaufmann, Hopf, Fränzl u. A. Der Verf. des vorliegenden Buches übertrifft jedoch in der Kühnheit des Angriffes seine Vorgänger sehr weit; er spricht nämlich die Ueberzeugung aus, die politische Oekonomie habe durch Smith in den wichtigsten Theilen unermeßliche Rückschritte gemacht, durch ihn sey ein Geist der Sophistik, der Scholastik, der Unklarheit, der Verstellung und Heuchelei in die Wissenschaft gekommen, durch ihn die Theorie ein Tummelplatz zweifelhafter Talente und eine Vogelscheuche für die meisten Männer von Geist, Erfahrung, gesundem Menschenverstande und richtigem Urtheile geworden.

Wer auf solche Weise über die Arbeiten einer ganzen Reihe von Gelehrten in Deutschland, Großbritanien, Frankreich und Italien seit ungefähr einem halben Jahrhundert den Stab bricht, der erregt gewiß große Erwartungen, der nimmt eine nicht leichte Beweislast auf sich, und muß darauf gefaßt seyn, daß nicht geringe Anforderungen an ihn gemacht werden. Er muß die Arbeiten der „Schule“, gegen die er seine Geringschätzung bei jeder Gelegenheit ausspricht, genau kennen, er muß das Irrige ihrer Richtungen und Leistungen überzeugend darthun und der Wissenschaft die festen Grundlagen geben, die ihr bis jetzt gefehlt haben sollen. Die folgende Beleuchtung wird darüber Aufschluß geben, ob der Verf. diesen Anforderungen Genüge zu leisten vermocht hat.

Seit einigen Jahren sind von zwei verschiedenen Seiten der bisherigen politischen Oekonomie Vorwürfe gemacht worden. Diese wären nur dann verdient, wenn die Bearbeiter jener Wissenschaft

dieselbe gegen neue Forschungen, gegen Erweiterungen und Berichtigungen abzuschließen versucht, wenn sie nicht die Möglichkeit und Nützlichkeit einer weiteren Fortbildung anerkannt, wenn sie endlich neue Erscheinungen im wirthschaftlichen Gebiet und neue Bedürfnisse unbeachtet gelassen hätten. Dies wird man ihnen nicht beweisen können, wenn sie auch aus Vorsicht Untersuchungen, die größtentheils noch unvollendet sind, und in Ansehung deren noch große Mißverständnisse obwalten, nicht in Lehrbücher aufnehmen wollten, in die nur die als ziemlich feststehend anzunehmenden Ergebnisse eingetragen werden sollten. Die Klagen über das harte Loos der vermögenslosen Lohnarbeiter stehen mit dem Verlangen eines angeblich nationalen Fabrikensystems in dem stärksten Widerspruche, denn zu diesem kann man nicht einen Schritt thun, ohne jene Uebel in höherem Maaße über Deutschland heraufzurufen. Indeß darf man sich über dies Ankämpfen nicht beschweren, denn es wird immer zu einem geistigen Gewinn für unser Zeitalter ausschlagen, indem es entweder zu einer noch festeren Begründung der bis jetzt angenommenen Grundsätze, zu neuen Anwendungen oder auch vielleicht theilweise zu einer Läuterung derselben dienen kann. Denn gewiß hat Niemand bisher die Meinung gehabt, die politische Oekonomie, jene noch junge und rasch fortschreitende Wissenschaft, sey schon auf ihrem Gipfel angekommen. Zu dieser Fortbildung wäre es förderlicher, wenn Viele aus der großen Zahl denkender und gebildeter Gewerbsunternehmer in Deutschland fortwährend bedacht wären, sich mit dem Stande der politischen Oekonomie bekannt zu machen, statt daß sie über dieselbe leichthin das Verdammungsurtheil aussprechen. In Großbritanien scheint dies Studium sehr verbreitet zu seyn, wie z. B. daraus zu schließen ist, daß von den Unterhaltungen über die politische Oekonomie von Frau Marcet (Conversations on political economy) im Jahre 1839 schon die siebente Ausgabe erschienen ist; doch ist auch bei uns eine erfreuliche Zunahme des Eifers für diese Wissenschaft zu erkennen.

Uebrigens würde es leicht seyn, aus den Wirkungen, welche die politische Oekonomie seit Smith auf das thätige Leben geäußert hat, die Nützlichkeit dieser Wissenschaft darzuthun, wenn sie ernstlich bezweifelt werden sollte. Man könnte sich auf die Abstellung vieler älterer Mißgriffe, so wie auf die Einführung einer Menge von neuen Einrichtungen berufen, auf die Entfesselung der Landwirthschaft von beschwerlichen Lasten, auf die größere Freiheit

in den Theilungen der Güter, in der Ausfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse, im inneren Getreidehandel u. dergl., auf die Entfernung des starren älteren Zunftzwanges, die freiere Zulassung der Fabriken, die bessere Würdigung der Maschinen und des Beistandes der Naturkräfte, wodurch man zum Theile zur Errichtung von Lehranstalten für Gewerksbildung ermuntert wurde, auf die höhere Schätzung des inneren Handels und der denselben befördernden Hülfsmittel, namentlich der Land- und Wasserstraßen, auf die Abschaffung der Monopole, auf die richtigeren Grundsätze über die Banken, auf die Ermunterungsmittel zur Sparsamkeit, auf die bessere Einrichtung der Armenanstalten u. dergl. berufen; man könnte aus dem Gebiete des Finanzwesens das Aufgeben solcher Domänenwirthschaften, die in den Händen der Bürger bessere Früchte bringen, die Beseitigung mancher schädlicher Berechtigungen, z. B. der Bannrechte, — die Einschränkung mancher Regalien zu Gunsten der Privatbetriebsamkeit, die Vervollkommnung des Postwesens, die Abschaffung oder Verminderung der Lotterieen, die Annahme geläuterter Grundsätze bei dem Münzwesen, die Minderung verschiedener Gebühren, die durchgreifenden Verbesserungen in dem, nun auf festere Principien gebauten Steuerwesen, die Aufklärung über die Wirkungen der Staatsschulden und die dadurch bewirkte Behutsamkeit im Borgen, die Fortschritte des Rechnungswesens in Folge klarerer wirthschaftlicher Begriffe, und vieles Andere aufführen und somit den überzeugendsten Beweis liefern, daß die Wissenschaft mit der Ausübung in vielfacher Verbindung gestanden, auf die Vervollkommnung der letzteren hingearbeitet, und aus ihr wieder viele Erfahrungen in sich aufgenommen hat.

Die Art, wie der Verf. dieses Buches sich auszusprechen angefangen hat, ist von eigenthümlicher Art. Schon vor einigen Jahren hat ihm die allgemeine Zeitung, die geachtetste der deutschen Zeitungen, ihre Spalten geöffnet, um in den leidenschaftlichsten, maaßlosesten Ausdrücken über die arme Schule der Nationalökonomen herzufallen und seine Ansichten in unermüdlicher Wiederholung vorzutragen. Diese Weise ist zwar in wissenschaftlichen Untersuchungen nicht üblich, und wenn sie ausnahmsweise von einem Schriftsteller gewählt wird, so bringt sie sogleich ein ungünstiges Vorurtheil gegen denselben zu Wege, denn die Erfahrung beweist, daß die bedeutendsten Fortschritte der Wissenschaften sich nicht so geräuschvoll angekündigt haben. Indeß könnte wohl aus der Zuversicht des Reformators bei denen, welche eine sorgfältige Prüfung

der neuen Lehre anzustellen nicht im Stande sind, weil sie nämlich auch die ältere nicht kennen, der Wahn entstehen, als sey nunmehr diese gänzlich abgethan und man brauche nicht weiter auf ihre Warnungen zu achten. Nach dem Beispiel des Hrn. List beginnt auch die oberdeutsche Zeitung, deren vaterländische Gesinnung sonst alle Achtung verdient, mit großer Herabwürdigung von papiernen Theorieen u. dergl. zu sprechen. Der Ton, in welchem unser Vf. schreibt, muß, wie man auch von dem Inhalte urtheilen mag, entschieden getadelt werden. Die Bekämpfung Andersdenkender kann mit allem Anstande geschehen, jede Wahrheit läßt sich in ihrer ganzen Stärke hinstellen, jeder Irrthum freimüthig bekämpfen, ohne daß man sich mit solcher Heftigkeit äußern müßte, wie es hier geschieht. Niemand wird einem Gelehrten, der seine Meinung verficht, zumuthen, eine „dehmüthige, hinlänglich verclausulirte, links und rechts Complimente ausstreuende Einkleidung" anzunehmen; aber zwischen dieser unmännlichen Furchtsamkeit und den schonungslosen Schmähworten gegen Verstorbene, die von vielen Zeitgenossen in dankbarer Verehrung gehalten werden, giebt es noch einen breiten Mittelweg. Zu welchem Tummelplatz von Zänkereien würde die politische Oekonomie werden, wenn das hier gegebene Beispiel Nachahmung fände? Indeß ist dies nicht zu besorgen, auch die öffentlichen Blätter haben schon wieder in die Bahn des Anstandes eingelenkt, und die Meinung, daß man recht stark auftreten müsse, um Eindruck zu machen, wird sich nicht als richtig erweisen, wenigstens wenn ein bleibender und günstiger Eindruck beabsichtigt wird. Uebrigens ist die Wahl der Schreibart Geschmackssache, und so kann man dem Verf. die Befugniß nicht bestreiten, auf seine Gefahr von Absurditäten, Unsinn, Impotenz der Theorie, von den dementirten Tories, von der Oberflächlichkeit Say's, des Verwässerers A. Smith's, von Lotz, dem deutschen Verwässerer des schottischen Gelehrten zu sprechen, von einem deutschen Schriftsteller und Lehrer zu sagen, daß er seine Zuhörer mit seinem eingelernten Schulwissen „theoretisch stultificire" u. dergl. Der Verf. unterläßt es, die Schriften der Lebenden im Einzelnen zu kritisiren, um nutzlose oder schädliche Polemik zu vermeiden und der Bekehrung bisheriger Anhänger der Smith'schen Schule entgegen zu treten. Daß man ihn wegen dieser Zurückhaltung nicht der Furchtsamkeit zeihe, hat er allerdings nicht zu besorgen (S. XLV). Er wird aber dagegen auch nicht erwarten, daß die Anhänger der so streng verdammten Schule durch die ge-

gen sie im Allgemeinen ausgesprochenen Bannformeln sich einschüchtern lassen. Gegen Smith und Say zeigt der Verf. die meiste Erbitterung, nächst ihnen gegen Bowring; auch Lotz, der ihn etwas vornehm behandelt zu haben scheint (S. L), tadelt er scharf, läßt jedoch „dem Trefflichen und Guten“, das in den Schriften von Nebenius, Hermann, Mohl u. A. enthalten ist, Gerechtigkeit widerfahren, womit natürlich Jedermann einverstanden seyn wird. Was A. Smith insbesondere betrifft, so ist die Vermuthung angedeutet, derselbe habe es mit seiner Lehre von der Handelsfreiheit nicht ernstlich gemeint, sondern nur die anderen Völker Europa's zu einem verkehrten Verfahren verleiten wollen, damit die Engländer die Früchte ihres Zollwesens desto ungestörter genießen könnten. Es ist schwer zu glauben, daß es unserem Vf. mit dieser Vermuthung Ernst gewesen sey. Zwar wird als Grund dafür der Umstand geltend gemacht, daß Smith vor seinem Tode dringend die Vernichtung seiner Handschriften verlangt habe, allein dies berechtigt nicht auf das Entfernteste zu jener Auslegung. Man hält es für wahrscheinlich, daß sich darunter die früheren Vorlesungen Smith's über Rhetorik, natürliche Religion und Naturrecht befanden; vielleicht auch seine etwas paradoxen Ansichten über die Dichtkunst. Wenn ein so gewissenhafter Mann diejenigen schriftlichen Arbeiten, die er nicht für vollendet hält, nicht nach seinem Tode dem öffentlichen Urtheil preisgeben will, nachdem er durch zwei treffliche Werke Ruhm erworben hat, so ist dies sehr natürlich. Widerlegte nicht schon sein ganzes fleckenloses Leben jenen Verdacht, so wäre derselbe doch aus vielen anderen Gründen ganz unzulässig. Soll etwa Smith seine zahlreichen Zuhörer in Glasgow, die dortigen Kaufleute, die er für seine Ueberzeugungen gewann, und die zahlreichen Leser seines Buchs in Großbritanien auch absichtlich irre geführt haben, blos damit späterhin einmal die Franzosen und Spanier zum Besten Englands seine Lehren befolgten?

In der Neigung, persönliche Fehden zu vermeiden, stimme ich mit dem Verf. völlig überein, und die lange Vorrede, welche Vieles über dessen Schicksale, Erfahrungen, individuelle Ueberzeugungen u. dergl. mittheilt, bleibt deshalb hier am besten außer Betrachtung. Da derselbe meine schriftstellerischen Arbeiten nirgends anführt, so bin ich auch der Mühe einer Vertheidigung derselben überhoben, doch wird es mir gestattet seyn, mich bisweilen auf dieselben zu beziehen, unter anderen in solchen Fällen, wo das,

was der Schule überhaupt vorgeworfen wird, auf mich wenigstens nicht anwendbar ist; wie denn derjenige, welcher im Saale einer badischen Kammer im Jahre 1833 den damals von Manchen belächelten Vorschlag einer badischen Eisenbahn zuerst und eifrig unterstützte, 1835 den Beitritt Badens zum Zollvereine und später dessen Verlängerung in seinen Berichten lebhaft empfahl, den Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen die Fortschritte der vaterländischen Wohlfahrt nicht auf sich zu deuten braucht. Der Verf. nimmt jedoch, ohne mich namentlich zu bezeichnen, aus einem Artikel, den ich in der allgemeinen Zeitung gegen seine heftige und absprechende Verurtheilung der „Schule" mitgetheilt hatte, Anlaß, mir aus meinem „theoretischen Traume" zu verhelfen. Dies geschieht nun in folgenden Worten: „Er (nämlich der richtig vermuthete Verf. jenes Artikels) spricht unaufhörlich von einer Güterwelt. In diesem Worte liegt eine Welt von Irrthum. Es giebt keine Güterwelt. Zu dem Begriff von Welt gehört geistiges und lebendiges Wesen" u. s. w., Vorrede S. XLIV. Diese Belehrung ist nicht glücklich gewählt, denn abgesehen davon, daß die Wahl eines einzelnen nicht ganz treffenden Ausdruckes ein unerheblicher Fehler wäre, so kommt jenes Wort in den vier Theilen meines Lehrbuchs gar nicht vor, und ich entsinne mich wenigstens nicht, es irgend sonst gebraucht zu haben, da es mir selbst nicht recht zusagt. Man sieht also, was es mit diesem „unaufhörlich" für eine Bewandniß hat! Bei Lotz und Bülau findet sich dagegen der gerügte Ausdruck öfter, und vielleicht hat Hr. List diese Schriftsteller mit mir verwechselt.

In formeller Hinsicht sind an dem vorliegenden Buche manche Mängel zu bemerken, die jedoch kurz berührt werden sollen, da sie nur von untergeordnetem Einflusse auf die Beurtheilung desselben seyn können. Dahin gehören die von dem Verf. selbst zugestandenen häufigen und wahrhaft ermüdenden Wiederholungen, so wie die unvollkommene Anordnung und Vertheilung des Stoffes, wobei die Polemik stets von Neuem zum Vorschein kommt, endlich die ganz unnöthige Einmischung von Fremdwörtern, die dem begeisterten Vertheidiger der deutschen Nationalität am allerwenigsten gut ansteht. Darüber kann wohl kaum noch ein Zweifel bestehen, daß es nicht löblich ist, allbekannte deutsche Wörter, wie Zollwesen, Landbau, Landwirthschaft, Landwirth, Gewerbfleiß, Gewerbewesen, Wohlstand, Theil u. dergl. durch Douanensystem, Agricultur, Agriculturist, Industrie, Prosperität, Fraction, verdrängen zu las-

sen. Statt internationaler Handel ist es längst üblich zu sagen: auswärtiger. Fremde Eindringlinge in der Sprache haben sehr oft keine so bestimmte, scharf begränzte Bedeutung, als einheimische Wörter, und der Gebrauch der ersten hat daher neben der durch ihn bewirkten Entstellung unserer herrlichen Muttersprache noch den Nachtheil, die Deutlichkeit der Begriffe zu schwächen. Uebrigens mag mancher fremde Ausdruck nur darum von dem Vf. vorgezogen worden seyn, um nicht die gangbaren Kunstwörter der so geringschätzig behandelten Schule aufnehmen zu müssen, weshalb er z. B. statt Volkswirthschaft lieber Oekonomie des Volkes, statt Gewerksmann Manufacturist sagt u. dergl.

Wenden wir uns von der Form zum Inhalte, so zerfällt derselbe in vier Bücher, deren Ueberschriften heißen: die Geschichte — die Theorie — die Systeme — die Politik. Das letzte ist das kürzeste, aber, wie es Ref. scheint, das reichhaltigste. Die drei ersten zeigen so vielerlei Wiederholungen und Einmischungen der schon oben bezeichneten Art der Polemik, daß ein fortlaufender Auszug von den Hauptgedanken des Verf. eine minder deutliche Vorstellung geben würde, als ein Zusammenstellen derselben nach einer anderen Reihenfolge.

Die von dem Wesen der ganzen Wissenschaft aufgestellte Grundansicht ist folgende: Das bisherige Lehrgebäude der Nationalökonomie ist ein kosmopolitisches (weltbürgerliches) gewesen, diesem aber soll ein nationales entgegengesetzt werden. Say und alle späteren Schriftsteller, heißt es S. 186, begehen den Irrthum, nur von den Interessen aller Nationen, von der menschlichen Gesellschaft im Allgemeinen zu handeln, unterlassen aber, zu untersuchen, „wie eine gegebene Nation bei der gegenwärtigen Weltlage und bei ihren besonderen Nationalverhältnissen ihre ökonomischen Zustände behaupten und verbessern könne“. Dies allein verdiene den Namen Nationalökonomie und gerade dies sey bisher noch nicht bearbeitet worden. Die „Nationalität“ macht also die Grundlage des neuen Lehrgebäudes aus, dessen Aufführung der Verf. unternimmt, wie dies an mehreren Stellen deutlich ausgesprochen wird.

Um diesen neu aufgestellten Gegensatz der kosmopolitischen und nationalen Lehre näher zu beleuchten, müssen wir von der Eintheilung der politischen Oekonomie in einen theoretischen nnd einen praktischen Theil ausgehen, obschon Herr List diesen Unterschied nirgends erwähnt und beachtet hat. Es ist ziemlich anerkannt, daß man die Erforschung der natürlichen Gesetze, nach denen das Ver-

mögen in einem Volke erzeugt, vertheilt und verzehrt wird, von der Aufstellung der Regeln für das Verhalten der Regierung in der Beförderung wirthschaftlicher Zwecke genau trennen muß, schon darum, weil diese Regeln sehr von zeitlichen und örtlichen Umständen bedingt werden, jene Gesetze aber, da sie in dem Verhältniß des Menschen zu den Sachgütern gegründet sind, bei allem Wechsel der Erscheinungen feststehen, woferne sie nur einmal richtig erkannt sind. Die Wissenschaft von diesen Gesetzen hat man Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie im engeren Sinne, die Wissenschaft von der Sorge der Regierung für die Vermögensumstände ihrer Bürger die Wirthschaftspolizei oder Volkswirthschaftspolitik genannt. (Die Finanzwissenschaft kann hier unerwähnt bleiben, da der Verf. sie nicht berührt.) Es muß nun untersucht werden, welchen dieser beiden Theile in ihrer bisherigen Gestaltung der Vorwurf treffe, blos in kosmopolitischem Sinne, nicht im nationalen bearbeitet worden zu seyn. Bei den Physiokraten, A. Smith, Say, Ricardo u. A. sind zwar diese Abschnitte noch mit einander vermengt, jedoch hat es keine Schwierigkeit, die Lehren dieser Schriftsteller nach ihrer Beziehung auf den theoretischen oder praktischen Theil in zwei Hälften zu zerlegen.

Wenn man Say's Aeußerungen (Handb. VI, 221 der deutschen Uebers.) liest, so kommt man allerdings in Versuchung, den erwähnten Tadel für gegründet zu halten, denn Say macht hier einen Unterschied zwischen der économie politique, welche die Interessen aller Nationen oder der menschlichen Gesellschaft untersucht, und der économie publique, die sich mit den Grundsätzen für eine gegebene Nation, den anderen Nationen gegenüber, beschäftigt. Say mißbilligt sogar den Namen politische Oekonomie, und hätte die Wissenschaft lieber gesellschaftliche Oekonomie nennen hören, ebd. S. 292. Allein Say ist bekanntlich in Hinsicht auf die wissenschaftliche Schärfe kein Muster, und hat sich bei jenen Sätzen von der Absicht irre führen lassen, die politische Oekonomie von der Politik zu trennen, die in Frankreich keine Wissenschaft, sondern nur eine von Partheizwecken gemißbrauchte Kunst ist. Ueber das, was er unter dem Ausdruck économie publique meinte, erklärt er sich nicht näher, er hat aber in der Abhandlung der Wissenschaft selbst so wenig als andere Nationalökonomen unterlassen, die wirthschaftlichen Angelegenheiten eines Volkes, sowohl im Innern des Landes als im Verhältniß zu anderen Völkern, zum Ge-

genstande seiner Betrachtung zu machen, weshalb man bei ihm auf jene, von ihm selbst nicht durchgeführte Unterscheidung nicht viel Gewicht legen darf. Schon der deutsche Name Volkswirthschaftslehre giebt zu erkennen, daß man bei der Bearbeitung dieser Wissenschaft nicht sowohl die Erscheinungen in dem Nahrungswesen des ganzen menschlichen Geschlechts, als vielmehr die in die Gränzen eines Staates fallenden zu erforschen sich vornahm. Allerdings haben manche wirthschaftliche Vorgänge auf die Abgränzung der Staaten gar keine Beziehung, sondern gelten ganz allgemein, z. B. die Preise der Waaren; indeß sind doch die meisten Gegenstände der theoretischen und eigentlich so zu nennenden Nationalökonomie entgegengesetzter Art, sie betreffen die wirthschaftlichen Thätigkeiten und deren Erfolg innerhalb eines einzelnen Landes und Staates, nur nicht gerade eines bestimmten benannten. Wie hätte man, ohne sich an diesen Gesichtspunkt zu halten, von armen und reichen Völkern, von Aus- und Einfuhr, von der Geldmenge, von der Schätzung des Vermögens und Einkommens einer Nation u. dergl. sprechen können? Ad. Smith erwähnt schon in der ersten Zeile seines Werkes die Masse der Arbeit jeder Nation, er handelt häufig von den verschiedenen Bildungs- und Entwicklungsstufen der Völker, er braucht sogar den Ausdruck: Politik (policy) der Nationen, statt: der Regierungen in denselben, und mischt so manchfaltige Erwägungen der volkswirthschaftlichen Politik mit ein, daß man deutlich sieht, wie weder seine Absicht noch der Inhalt seines Buches auf eine weltbürgerliche Wirthschaftslehre gerichtet war. Erst von Graf Cancrin wurde der Versuch gemacht, eine solche Theorie der Weltwirthschaft der politischen Oekonomie gegenüber zu stellen. Der verstorbene Schön unterschied ausdrücklich die blos gesellschaftliche und die staatsgesellschaftliche Wirthschaft, nachdem der Unterzeichnete schon 1820 (Ansichten der Volkswirthschaft) die Volkswirthschaft als einen, mit einem Organismus zu vergleichenden Inbegriff von in einander greifenden Thätigkeiten, und als den Gegenstand für die sorgfältige Leitung der Regierung, dargestellt hatte. Es wäre leicht, aus einer Menge von Schriften zu zeigen, daß diese Vorstellung wirklich die herrschende ist, und daß die Bearbeiter der Nationalökonomie es nur mit den Vermögensverhältnissen eines Volkes im staatsrechtlichen Sinne, d. h. der Gesammtheit der Bürger eines Staates, zu thun hatten. Auch daraus läßt sich ein Beweis für diese Behauptung hernehmen, daß die meisten früheren Schriftsteller, wie Smith, praktische Unter-

suchungen aus dem Gebiete der Volkswirthschaftspflege mit herein zogen, die doch begreiflich nur zur Erhöhung des Wohlstandes innerhalb eines Staates bestimmt seyn konnten. Demnach darf das Dasein einer bloß weltbürgerlichen statt einer wahren Volks-Wirthschaftslehre entschieden in Abrede gestellt werden.

Von der Volkswirthschaftspolitik oder Wirthschaftspolizei in ihrer bisherigen Bearbeitung ist es nicht minder klar, daß sie, als für die Regierungen zunächst geschrieben, nicht den Wohlstand der menschlichen Gesellschaft überhaupt sich zum Ziele gesetzt hat. Wie könnte man Quesnay beschuldigen, den Staat über der Menschheit aus dem Auge verloren zu haben, da er, wie bekannt, in das natürliche (Vernunft-) Staatsrecht viel eingeht, ohne sich blos auf die wirthschaftlichen Angelegenheiten zu beschränken? Er ist so wenig Kosmopolit, daß er die Kaufleute als Mitglieder einer über die ganze Erde verbreiteten Handelsrepublik sehr wenig achtet. Er schlägt den auswärtigen Handel ohne Zweifel zu gering an, verlangt aber nur darum volle Freiheit für denselben, weil der Austausch mit anderen Ländern wechselseitigen Nutzen gewähre. Seine Maximen sind für ein royaume agricole geschrieben, also nicht für die ganze Menschheit. Auch von A. Smith gilt dasselbe. Er spricht z. B. (II, 230 Bas.) von zwei Zwecken der politischen Oekonomie, wenn diese als ein Theil der Staats- und Gesetzgebungswissenschaft betrachtet werde (political economy considered as a branch of a the science of *statesman* or *legislator*), nämlich von den Zwecken des Volkswohlstandes und des Finanzwesens. Eben dahin gehört sein Ausspruch, die Sicherheit des Staates sey von viel größerer Wichtigkeit als der Reichthum (defence is of much greater importance than opulence, II, 287 B.). So ist es auch mit den späteren Schriftstellern. Hat z. B. von Galiani bis Mac-Mulloch irgend Jemand von der Leitung des Getreidehandels in weltbürgerlichem Sinne gesprochen, hat nicht Jeder, der darüber schrieb, die gute Versorgung und die reichliche Gütererzeugung des einzelnen Landes als das durch Staatsmaaßregeln zu erreichende Ziel angesehen? Ist es denen, welche über die Beschränkungen der Privatforstwirthschaft, über Zunftwesen, bäuerliche Verhältnisse, Armenpflege u. s. w. nachdachten, je eingefallen, Einrichtungen in Vorschlag zu bringen, die etwas Anderes als den Vortheil des eigenen Staates bezweckten? Somit ist also auch von dieser Seite der gegen die Schule erhobene Vorwurf unbegründet. Die Wissenschaft ist weder der Absicht ihrer Pfleger,

noch ihrem Inhalte nach kosmopolitisch, und sie ist weit entfernt, eine bloße Kaufmanns- oder Comptoir-Theorie zu seyn (S. 479). Die Verstimmung des Verf. gegen sie rührt von seiner Abneigung gegen die Handelsfreiheit her, die aber, wo und insoferne sie empfohlen wurde, auch nicht aus weltbürgerlichen Ansichten, sondern den einzelnen Staaten zu Liebe angerathen worden ist.

Wir haben jedoch hierbei noch einige Begriffsbestimmungen des vorliegenden Buches zu erwähnen, die darum nicht übergangen werden dürfen, weil der Verf. verschiedene Ausdrücke in einem ungewöhnlichen Sinne nimmt. Seine Erklärung S. 281, was die Oekonomie des Volkes sey, nämlich: „diejenigen Institutionen, Regulative, Gesetze und Verhältnisse, durch welche die Oekonomie der Staatsbürger bedingt und geordnet wird“, gehört sicherlich nicht zu den deutlichsten und durchdachtesten. Man sollte z. B. glauben, das, was die Oekonomie der Staatsbürger bedinge, sey sehr von dem verschieden, wodurch sie geordnet wird, nämlich von der Leitung durch die höchste Gewalt im Staate; man könnte darüber ungewiß seyn, ob unter den erwähnten Gesetzen die vom Staate aufgestellten, oder die in der Natur der Dinge liegenden gemeint seyn sollen, und vermißt gerade die Hauptsache, nämlich das Verhalten oder die Thätigkeit der Bürger in wirthschaftlicher Hinsicht. — „Die Volksökonomie, heißt es weiter, erhebt sich zur Nationalökonomie, wo der Staat oder der Bundesstaat eine ganze durch Volkszahl, Territorialbesitz, politische Institutionen, Civilisation, Reichthum und Macht zur Selbstständigkeit berufene, zur Fortdauer und politischen Geltung befähigte Nation umfaßt. Die Volksökonomie und die Nationalökonomie sind hier eines und dasselbe. Sie bilden mit der Staatsfinanzökonomie die politische Oekonomie der Nation. (Dies Wort ist bisher durchgängig gebraucht worden, um die Wissenschaft von den wirthschaftlichen Angelegenheiten im Staate zu bezeichnen, nicht diese selbst.) — In Staaten dagegen, deren Bevölkerung und Territorium nur aus der Fraction einer Nation oder eines Nationalterritoriums besteht, die weder durch den unmittelbaren Staatsverband noch durch das Mittel des Föderativverbandes mit anderen Fractionen ein Ganzes bildet, kann überall nur von einer Volksökonomie im bloßen Gegensatze zu der Privat- oder Staats-Finanzökonomie die Rede seyn.“ In Deutschland habe man Begriff und Wesen der Nationalökonomie darum nicht erkennen können, weil es daselbst keine ökonomisch-vereinigte Nation gegeben

habe, und weil dem besonderen und bestimmten Begriff: Nation überall der vage und allgemeine Begriff: Gesellschaft untergeschoben worden sey. — Wir müssen hiermit eine andere Stelle verbinden, welche noch mehr Licht darüber verbreitet, in welchem Sinne hier das Wort Nation genommen wird. „Zwischen dem Individuum und der Menschheit steht die Nation mit ihrer besonderen Sprache und Literatur, mit ihrer eigenthümlichen Abstammung und Geschichte, mit ihren besonderen Sitten und Gewohnheiten, Gesetzen und Institutionen, mit ihren Ansprüchen auf Existenz, Selbstständigkeit, Vervollkommnung, ewige Fortdauer, und mit ihrem abgesonderten Territorium. — Wie das Individuum hauptsächlich durch die Nation und in der Nation geistige Bildung, productive Kraft, Sicherheit und Wohlstand erlangen kann, so ist die Civilisation des menschlichen Geschlechts nur gedenkbar und möglich vermittelst der Civilisation und Ausbildung der Nationen.“ S. 256.

Unter Volk versteht demnach der Verf. das, was man in der Staatswissenschaft so zu nennen pflegt, die Bürger eines Staates. Wir wollen es für den Augenblick der Kürze willen Staatsvolk heißen. Bei dem obigen Begriffe von Nation aber ist die staatswissenschaftliche und die geschichtliche Bedeutung des Wortes Volk mit einander vermengt; die Nation im Sinne des Verf. ist bald das historische Volk, bald die Einwohnerschaft eines großen Staates oder Staatensystems. Wie nämlich die Erde in gewisse kenntliche Abschnitte, d. h. in Länder, so erscheint die Menschheit im Laufe der Zeit in viele große und kleine Gruppen getheilt, deren Ursprung über die geschichtliche Erinnerung hinaufreicht. Viele kleine Gruppen, die schon als Staaten im Kindesalter betrachtet werden mußten, die sogenannten Völkerschaften, Stämme, Horden u. s. w., bildeten meistens zusammen wieder ein größeres Ganzes, welches, wenn es auch an einem äußeren Bande fehlte, doch durch die Gemeinschaft der Sprache, der Sitten und Vorstellungen und durch das Andenken an die gemeinschaftliche Abstammung zusammengehalten wurde, und dessen Mitglieder sich als verwandt betrachteten. Eine solche größere Verbindung, die nur innerlich, im Bewußtsein und Gefühl der Einzelnen besteht, könnte man ein Stammvolk nennen. In ihm kann leicht irgend ein äußerer Umstand, z. B. eine allgemeine Gefahr, das Vorhaben eines gemeinschaftlichen Kriegszugs u. dergl. die noch fehlende staatliche Einheit zu Stande bringen und einen Staat von größerer Ausdehnung, als die bisheri-

gen, bilden. Allein wir sehen auch, daß die Staaten sich nicht immer mit Rücksicht auf die Stammvölker gebildet haben, oder, daß die Staatsvölker nicht immer mit jenen zusammenfallen. Oft ist ein Stammvolk unter mehrere Staaten zertheilt, wie heut zu Tage in Deutschland und Italien, wie im Alterthum z. B. Griechenland, wie England unter der Heptarchie, Rußland unter den Nachkommen Wladimirs des Großen u. s. w. Bisweilen löst sich ein Stamm- und Staatsvolk auf und wird anderen einverleibt, wie Polen. Oft treten mehrere Stammvölker in eine Mischung, wobei sie bald noch lange Zeit kenntlich neben einander stehen, wie die verschiedenen Einwohnerklassen Ungarns und der Türkei, die Chinesen und Mandschu, auch die Hochschotten und Walliser neben den Briten, bald eher zu einer einzigen Volksthümlichkeit zusammenwachsen, wie die Sachsen und Normannen in England, die Römer und Eingebornen in Spanien und Gallien, späterhin die Römer und nordischen Einwanderer im südlichen Europa, Franken und Gallier u. s. w. Oft werden Länder, die von verschiedenen Stammvölkern bewohnt sind, zu einem Staatsgebiete vereinigt, wobei die Durchdringung und Einigung nicht so schnell erfolgen kann, als wenn die Mischung inniger ist, z. B. in der österreichischen Monarchie und im russischen Reiche. Hierbei kann man nun zwei Sätze mit aller Bestimmtheit aufstellen. Erstlich steht ein Staat um vieles fester, wenn seine Bürger nicht blos durch Regierung und Gebiet, sondern auch durch Stammsverwandtschaft zu einander hingezogen werden, wie der größere Theil der Briten, der Franzosen, der alte Kern des russischen Reichs, Spanien u. s. w.; in diesem Falle wird es schwerer, als außerdem, den Staat zu zerreißen. Allein, wie obige Beispiele zeigen, findet sich dieser Zustand wenigstens bei großen Reichen keineswegs durchgängig, und wo er nicht ist, da kann die Staatsklugheit, die sich doch immer die Erhaltung des Staates zum nächsten Ziele setzen muß, gewiß nicht zu einer Auflösung desselben in mehrere unabhängige Gebiete rathen, sondern muß vielmehr dahin arbeiten, daß die unter einerlei Oberhaupt und Gesetz vereinigten Stämme mehr und mehr mit einander verschmelzen, um endlich, was freilich Jahrhunderte erfordern mag, auf künstlichem Wege wieder zu jener Gleichartigkeit zu gelangen, die ein Stammvolk von Ursprung an hat. Zweitens kann ein großer Staat sich weit besser beschützen und sich auf manchfaltigere Weise nach allen Seiten entwickeln, er vermag für verschiedene Seiten des gemeinen Wohles mehr Mittel

anzuwenden und einen größeren Erfolg zu bewirken, als ein kleiner, und wo mehrere kleine stammverwandte Staaten beisammen liegen, da thun sie allerdings wohl, in eine Bundesverfassung zu treten, um sich dadurch einen Theil der Vorzüge großer Staaten anzueignen. Es ist ohne Zweifel nützlich, zu untersuchen, in wie ferne die Maaßregeln der Regierung von der Größe und Volksmenge des Landes bedingt sind. In manchen Zweigen der Regierungsthätigkeit werden, innerhalb gewisser Gränzen, z. B. mit jeder ganzen oder halben Million Einwohner mehr, oder mit je 100 weiteren Quadratmeilen Flächenraum andere Anordnungen möglich oder selbst nothwendig. Auch die volkswirthschaftlichen Erscheinungen können bei Staaten von sehr ungleicher Größe nicht dieselben seyn. Ausgedehnte Gebiete haben mehr Manchfaltigkeit der Erzeugnisse und der hervorbringenden Gewerbe, der weitere sichere Absatz ruft größere Unternehmungen hervor, der innere Verkehr hat mehr Lebhaftigkeit, und es kann ein größerer Theil der Bedürfnisse durch die eigene Betriebsamkeit befriedigt werden. Mehr noch, als für die Volkswirthschaft, ist dieser Unterschied für die Volkswirthschaftspflege von Bedeutung. Kleine Länder können nicht wohl ein eigenes Münz- und Maaßwesen haben, sie vermögen für sich allein in Bezug auf Land- und Wasserstraßen, Erfindungsprivilegien, gewerbliche Lehranstalten u. dergl. nicht viel zu thun, und von einer gewissen Geschlossenheit des Nahrungswesens, die man mit Hülfe von Handelsbeschränkungen zu gründen versucht seyn möchte, könnte bei ihnen vollends nicht die Rede seyn. Es verdient anerkannt zu werden, daß unser Verf. diese Verschiedenheit, die in der Volkswirthschaftspolitik kleiner und großer Staaten oder Staatenbünde stattfinden muß, ausführlicher, als bisher geschehen war, entwickelt. Nur kann man ihm weder zugeben, daß in kleinen Staaten die Politik bei der Volkswirthschaftspflege gar nicht in Betracht komme, weil überall, wo etwas von der Regierung geschehen soll, mancherlei der Staatskunst angehörende Rücksichten sich geltend machen; noch läßt sich behaupten, daß es für die Leitung der Volkswirthschaft in einem großen Gebiete eine besondere Wissenschaft gebe, die auf kleine keinen Bezug hätte. Die Wissenschaft der Volkswirthschaftspflege ist nur eine und dieselbe, aber sie muß auf die verschiedenen Lagen und Verhältnisse achten, in denen sich ein Staat befinden kann. Ob nun in einem größeren Staatsgebiete die Einwohner auch ein Stammvolk bilden, oder nicht, dies ist in wirthschaftlicher Hinsicht offenbar ziemlich gleichgültig.

Unser Verf. stellt ein Ideal auf, unter dem Namen normalmäßige Nation. Gegen den Wunsch, daß die wirklichen Staaten diesem Urbilde gleich kommen möchten, ist nichts einzuwenden. Aber wenn dies in einem gegebenen Staate nicht der Fall ist, wenn er z. B. keine Berührung mit dem Meere hat, wie die Schweiz, oder mehrere Stammvölker mit verschiedener Sprache und Bildung in sich schließt, oder wenn sein Land nicht gut gerundet ist, so muß man sich in das Mindervollkommene zu finden und das, worüber man rechtliche Macht hat, allmälig zu verbessern suchen. Daß auf die drei älteren Mittel, dem Staatsgebiete eine wünschenswerthe Größe und Lage zu geben, nämlich Erbfolge, Kauf und Eroberung, nicht mehr zu bauen ist, wird S. 258 anerkannt, es bleibt also zu diesem Zwecke nur noch das vertragsmäßige Anschließen an andere Staaten übrig, welches aber in manchen Fällen, wo man sich in eine Löwengesellschaft begeben müßte, ebenfalls nicht ohne Bedenkliches ist. Wir sehen, wie im Laufe der Jahrhunderte die kleinen Staaten nach und nach zu größeren zusammenwachsen. Diese in der höheren Fügung der Weltgeschicke waltende vis major ist für die Regierungen der kleinen Staaten nicht sehr tröstlich, und die Politik derselben darf den Selbsterhaltungstrieb nicht aufgeben. Sollte Portugal sich von Spanien, Belgien von Frankreich verschlingen lassen? Auch darf man sich doch die Lage kleiner Staaten nicht gar zu bedauernswerth denken, da sie namentlich im geistigen Gebiete unter günstigen Umständen wohl mit größeren zu wetteifern vermögen. Der Blick auf Toscana, auf Genf, auf Schweden, Holland u. s. w. widerlegt den Ausspruch, daß in Staaten von geringer Volkszahl nur eine „verkrüppelte Literatur" und krüppelhafte Anstalten für Künste und Wissenschaften möglich seyen, S. 257. Die überall durchschimmernde Vorliebe für Schutzzölle, die freilich nur in Staaten von einer gewissen Ausdehnung empfohlen werden können, hat den Verf. in der Ausmalung seines Ideales so sehr beherrscht, daß er sich ohne jene keine dauernde Wohlfahrt vorstellen kann.

Wenn er die Bemerkung ausspricht, die deutschen Schriftsteller hätten darum keine Nationalökonomie in seinem Sinne gekannt, weil Deutschland bisher noch nicht zu einem wirthschaftlichen Ganzen verbunden gewesen sey, so scheint er anzunehmen, die Wissenschaft müsse von Jedem, der sie bearbeitet, ganz besonders nach den Bedürfnissen seines Vaterlandes gestaltet werden. Es ist wahr, Smith hat die Verhältnisse Großbritaniens vorzugsweise

berücksichtigt. Allein in der Aufgabe der politischen Oekonomie selbst liegt es nicht, für jedes einzelne Land das, was in allen Zweigen der Volkswirthschaftspflege geschehen soll, ausführlich und zusammenhängend zu entwickeln. Sie soll zunächst nur aus der Natur der volkswirthschaftlichen Verhältnisse und aus der Vernunftbestimmung des Staates die allgemeinen, von jeder Regierung zu erstrebenden Zwecke ableiten, und zeigen, mit welchen Mitteln dieselben am besten zu erreichen seyen. Zwar darf man dabei wohl nicht unterlassen, auf die verschiedenen Umstände des Orts und der Zeit zu achten, von denen die Auswahl der angemessensten Mittel bedingt wird, und die bisherigen Bearbeiter waren weit entfernt, vorauszusetzen, daß eine und dieselbe Veranstaltung überall und zu allen Zeiten gleich zweckmäßig seyn werde; indeß konnte doch in allen Werken, welche die Volkswirthschaftspolitik im Allgemeinen darstellen, die Anwendung derselben auf diesen oder jenen wirklichen Staat und einen einzelnen Zeitpunkt nicht durchgeführt, nur etwa angedeutet werden. Es kann nicht für jedes Land eine besondere Wissenschaft geben, die obersten Grundsätze müssen aber so allgemein seyn und so fest stehen, daß jede gegebene Lage der Dinge unter sie gebracht und nach ihnen beurtheilt werden kann. Diese Principien dürfen in Frankreich und Großbritanien nicht anders lauten, als in Schweden und Sardinien. Eben deshalb aber erfordert ihre Anwendung auf dieses oder jenes Land noch besondere Erwägungen, und namentlich eine klare Auffassung des gegenwärtigen Zustandes, wozu eine genaue statistische Kenntniß gehört. Diese ist für manche Staaten in den gedruckten Werken noch gar nicht volländig enthalten, weshalb der Staatsmann, dem noch besondere amtliche Nachrichten zu Gebote stehen, in der Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse einen Vorsprung hat. Auch sind viele, auf diesen Gegenstand sich beziehende Untersuchungen nicht dem Drucke übergeben worden, sondern nur in den Registraturen der Verwaltungsbehörden geblieben, ohne daß sie darum unfruchtbar gewesen wären. Unter den Ursachen, welche eine häufigere Bearbeitung der Volkswirthschaftspolitik in ihrer Beziehung auf wirkliche Staaten verhinderten, darf auch das jugendliche Alter der politischen Oekonomie aufgeführt werden. Dieses hatte die Folge, daß Vorfragen über Stammbegriffe, Kunstausdrücke und den systematischen Bau der Wissenschaft noch sehr viele Aufmerksamkeit auf sich zogen, und manche Schriftsteller hierbei ganz stehen blieben, ohne nur zu den praktischen Untersuchungen zu kommen.

An Werken, welche das Ganze der Volkswirthschaftspflege in seiner Anwendung auf ganz Deutschland abhandeln, so wie etwa Chaptal für Frankreich, Briavoinne für Belgien, sind wir sehr arm, es ist nur ein einziges, noch dazu mittelmäßiges, von Lips, zu nennen (Deutschlands Nationalökonomie), und Niemand wird bestreiten, daß auf diesem Wege noch viel zu thun übrig ist, während über einzelne Gegenstände, z. B. bäuerliche Verhältnisse, Getreidehandel, Creditanstalten für Landwirthe, Zunftwesen u. dgl. schon sehr viel geschrieben ist. Hr. List hat, wie schon der zweite Titel seines Buches schließen läßt, die Bedingungen des Wohles von Deutschland sich zum Ziele gesetzt. Er geht nur dazu in allgemeine Betrachtungen ein, um seine Ansichten von den Mitteln zur Erhöhung des Wohlstandes in unserem Vaterlande zu begründen. Diese Behandlung ist eigenthümlich, und konnte eine Fülle fruchtbarer Betrachtungen hervorrufen. Allein da der Verf. mit der ganzen staatsökonomischen Schule in Widerstreit treten zu müssen glaubte, so verweilte er ebenfalls mehr bei den allgemeinen Fragen, ohne die besonderen Wirthschaftsverhältnisse von Deutschland näher zu beleuchten. Nirgends sagt er ein Wort von dem Klima, dem Boden, den Natur- und Kunsterzeugnissen Deutschlands und seiner verschiedenen Theile, seinen Aus- und Einfuhrgegenständen u. dergl., so daß er sich von der frischen Anschaulichkeit ganz entfernt hält, die die Schilderung eines gegebenen Zustandes darzubieten vermag.

Der Verf. bekennt sich zwar entschieden zu dem Handelssystem und nimmt dasselbe gegen die Vorwürfe der Physiokraten und Smith's in Schutz, giebt jedoch zu, daß die Lehre der älteren Mercantilisten auch verschiedene Hauptgebrechen gehabt habe, von denen er sie zu läutern sucht. Auf diese Punkte werden wir zurückkommen. S. 468 heißt es nun aber: „Die folgenden Schulen haben diesem System fälschlich vorgeworfen, daß es die edlen Metalle allein als Gegenstände des Reichthums betrachte, . . . und daß es darauf ausgehe, möglichst viel an andere Nationen zu verkaufen und möglichst wenig von ihnen zu kaufen. Den ersten Vorwurf betreffend kann weder von der Colbert'schen, noch von der englischen Administration seit Georg I behauptet werden, sie hätten einen ungebührlich hohen Werth auf die Goldeinfuhren gelegt. Ihre inneren Manufacturen, ihre eigene Schifffahrt, ihren fremden Handel zu heben, war die Tendenz ihrer Handelspolitik. . . . Wir haben gesehen, daß die Engländer seit dem

Methuen-Vertrag jährlich große Quantitäten edler Metalle nach Ostindien ausführten, ohne diese Ausfuhr für einen Uebelstand zu halten. — Die Minister Georgs I, als sie 1721 die Einfuhr der ostindischen Baumwollen- und Seidenwaaren verboten, sagten nicht, es geschehe darum, weil eine Nation so viel als möglich nach dem Ausland verkaufen und so wenig als möglich vom Ausland kaufen müsse, — dieser Unsinn wurde dem Industrie-System von einer späteren Schule unterlegt; sie sagten, es sey klar, daß eine Nation nur durch die Ausfuhr eigener Manufacturwaaren und durch die Einfuhr fremder Rohstoffe und Lebensmittel zu Reichthum und Macht gelangen könne." Zum Verständniß dieser Stelle ist es nöthig zu bemerken, daß Hr. L. die gangbaren Namen der Systeme umtauschen will. Das Smith'sche ist bisher Industriesystem genannt worden; ein allerdings sehr unbestimmter, nichts sagender Ausdruck. Nun soll aber das Handelssystem diesen Namen erhalten, und das Smith'sche die Bezeichnung Tauschwerthsystem bekommen. Letztere ist, nach der neueren Richtung der volkswirthschaftlichen Forschungen, ganz unpassend, und welche babylonische Verwirrung es verursachen würde, wenn man auf einmal mit dem Worte Industriesystem einen ganz entgegengesetzten Sinn verbinden wollte, dies bedarf keiner weiteren Schilderung. Was aber die obigen Sätze betrifft, so ist die Ansicht, die unser Verf. Unsinn nennt, in der That die herrschende Meinung der älteren Schriftsteller gewesen. Geld ins Land ziehen durch Waarenausfuhr, war das allgemeine Loosungswort. Die Regierungen pflegen freilich die Beweggründe ihrer Maaßregeln nicht umständlich darzulegen, aber wenn sie beharrlich das thun, was eben so beharrlich, zwei Jahrhunderte hindurch, gelehrt und empfohlen wird, so ist es gewiß sehr natürlich, anzunehmen, daß sie auch von der Richtigkeit der aufgestellten Gründe überzeugt sind. Die ältere Lehre von der Handelsbilanz, d. h. die Regel, so viel als möglich edle Metalle durch den Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr in das Land zu ziehen, ist sie denn etwas anderes, als die Vorschrift, viel aus- und wenig einzuführen? Und war dieser Satz, auf die eine oder andere Weise ausgedrückt, nicht das Princip der ganzen volkswirthschaftlichen Staatskunst? Freilich haben die Mercantilisten sich wohl eingestanden, daß Gold und Silber für sich allein das Wohlbefinden der Menschen sehr wenig befördern können, allein sie vermochten dieser Wahrheit nicht so viele Folge zu geben, als dieselbe verdiente, weil sie sich von der

Meinung nicht losreißen konnten, daß die edlen Metalle doch ein Gut von ganz vorzüglicher Wichtigkeit für das Nahrungswesen eines Volkes seyen, und deshalb die Vermehrung derselben im Lande den Wohlstand in hohem Grade zu steigern vermöge. Welche Widersprüche und welche spitzfindige Mittel, um diese zu beseitigen, hierdurch entstanden sind, ist schon früher nachgewiesen worden (Ansichten der Volkswirthschaft S. 146). Die einsichtsvollsten Anhänger des Handelssystems betrachteten zwar das Metallgeld nur als das Belebungsmittel der Gewerbe, hielten aber dennoch eine fortgesetzte, durch Ueberschuß der Waarenausfuhr zu bewirkende Geldvermehrung für höchst nützlich, ja für ein Ziel, welches man um jeden Preis zu erreichen suchen müsse. So urtheilt namentlich der von Hrn. List nirgends erwähnte, und doch in vielen Punkten mit ihm gleichdenkende Ferrier (1805), der sich ebenfalls mit der Bekämpfung Smith's sehr viele Mühe giebt. Er sagt z. B. **L'argent est le capital par excellence, puisqu'il est le préalable indispensable des capitaux productifs; l'argent est richesse, parcequ'il les crée toutes. — Un pays ne peut augmenter son numéraire que par le commerce extérieur; le commerce extérieur doit tendre vers ce but.** Wenn noch ein späterer Gegner Smith's so urtheilt, so ist es gewiß ganz augenscheinlich, daß die erwähnten Sätze nicht den Mercantilisten fälschlich in den Mund gelegt worden sind. Hören wir noch den Verfasser des zu seiner Zeit geachteten Buches: Oesterreich über alles wann es nur will, 1707, S. 36. „Achtens: Nacht und Tag ist darob zu sein, wie die im land gefallene überflüssige güter bey denen ausländern in verarbeiteter gestalt, soweit solches nöthig, und zwar um gold und silber anzuwerden, und zu dem ende die consumtion, so zu sagen, biß an das äußerste ende der welt zu suchen und selbige in alle weiß und wege zu fördern." Es würde nicht schwer seyn, die allgemeine Verbreitung dieses Grundsatzes durch eine Menge anderer Nachweisungen darzuthun. Waren die Räthe Georgs I von dieser Meinung nicht befangen, so gehört dies zu den Ausnahmen, deren man zwar mehrere kennt, die aber doch zu selten vorkamen, um die Regel umstoßen zu können. Somit ist also die obige Beschuldigung gegen die Schule, dem Handelssystem fälschlich eine Ansicht untergelegt zu haben, nicht haltbar.

Nach dieser Erörterung über den Standpunkt, auf den sich der Verf. im Allgemeinen zu stellen sucht, ist es nöthig, zu unter-

suchen, welche Sätze der Volkswirthschaftslehre in diesem Buche behandelt sind, und mit welchem Erfolge. Hier treffen wir sogleich eine Unterscheidung, die an verschiedenen Stellen geltend gemacht und auf die von ihrem Urheber sichtlich großes Gewicht gelegt wird. Die Lehre von Smith und Say sey eine Theorie der Werthe, nämlich der Tauschwerthe, und hieran liege die Smithische Schule krank, S. 207. „Der Nationalreichthum besteht nicht im Besitz von Tauschwerthen, sondern in dem Besitze von productiver Kraft, wie der Reichthum eines Fischers nicht in dem Besitz von Fischen, sondern in der Fähigkeit und in den Mitteln besteht, fortwährend sein Bedürfniß an Fischen zu fangen" S. 483. „Die Prosperität einer Nation ist nicht, wie Say glaubt, um so größer, je mehr sie Reichthümer, d. h. Tauschwerthe, aufhäuft, sondern je mehr sie ihre productiven Kräfte entwickelt hat" S. 215. Hätte der Verf. es der Mühe werth gehalten, sich in den neueren Arbeiten der Schule etwas mehr umzusehen, so würde er gefunden haben, daß die Lehre Say's, nach welcher der Reichthum ganzer Völker in der Menge von Tauschwerth (Preis) bestehen soll, worüber jene gebieten, schon lange bekämpft worden ist. Ob das Vermögen eines Volkes größer oder kleiner sey, dieß hängt sicherlich nicht unbedingt von der Preismenge der zugehörigen Dinge ab. Wenn aber dafür eine Theorie der productiven Kräfte aufgestellt werden soll, so muß man zuvörderst den weiten und schwankenden Sinn des Wortes Kraft auffallend finden, der in dem ganzen Buche herrscht. Gewöhnlich wird unter den productiven Kräften nur die Naturthätigkeit und die Arbeitsfähigkeit verstanden, allein der Verf. rechnet hieher auch die sämmtlichen Capitale, die er, als wäre dies Wort nicht deutlich genug, lieber Instrumentalkräfte nennen möchte, S. 319. Mit welchem Rechte darf man aber einen Pflug, eine Scheune oder einen Brennholzvorrath zu den Kräften rechnen? und ist es nicht rathsam, in einer Wissenschaft, bei der viel auf scharfe Begriffsbestimmung ankommt, sich vor solchen uneigentlichen, bildlichen Bezeichnungen zu hüten? Say hat freilich früher das Beispiel hiezu gegeben, später jedoch den Ausdruck Güterquellen vorgezogen, den wir auch hier, S. 319 finden. Es werden nämlich vier Quellen der „National-Productivkräfte" angenommen: 1) geistige und physische Kräfte der Individuen, 2) sociale, bürgerliche und politische Zustände und Institutionen, 3) Naturfonds, 4) Instrumente oder Capitale. Der unbestimmte Ausdruck Natur-

fonds kann sowohl die Grundstücke, als die in ihnen waltenden Naturkräfte bedeuten. Unerwartet ist es, in Nr. 1. die Kräfte der Menschen als Quelle der National-Productivkräfte aufgeführt zu sehen, da man denken sollte, sie seien vielmehr ein Bestandtheil derselben, und zwar der allerwichtigste; an anderen Stellen sind sie auch wirklich als solche dargestellt. Die in Nr. 2. genannten Zustände und Institutionen können nicht wohl neben den Arbeitskräften und Capitalen angeführt werden, da sie keine selbstständige Quelle bilden, sondern nur darauf einwirken, den Erfolg der Arbeit zu verstärken, sowie die Erhaltung und Mehrung der Capitale zu unterstützen. Unverkennbar sind unter den nächsten Bedingungen der Gütererzeugung oder den productiven Kräften List's theils wahre Kräfte der Menschen und der Natur, theils aber schon vorhandene Vermögenstheile, als Hülfsmittel für das Spiel jener Kräfte, nämlich Grundstücke und Capitale, begriffen. Wenn man nun behauptet, Reichthum sey der Besitz von productiven Kräften, so ist, abgesehen von der Verwechselung von Vermögen und Reichthum, d. h. großem Vermögen, offenbar zugleich die Ursache des Reichthums mit diesem selbst verwechselt. Reich ist ein Volk, wenn es jährlich über eine verhältnißmäßig große Menge von Sachgütern, dem Werthe nach bemessen, zu gebieten hat; freilich ist nur derjenige Reichthum wohlthätig und dauernd, der auf der eigenen Arbeit des Volkes beruht. Daß aber schon der Besitz von Productivkräften reich mache, ist nur insoferne zuzugeben, als unter diesen unbewegliche und bewegliche Vermögenstheile mitgemeint sind; Arbeitskräfte, wie vorzüglich sie immer seyn mögen, selbst die höchste geistige Bildung, sind noch kein Reichthum, sondern können nur zur Erlangung desselben dienen. Der scharfsinnige und erfindungsreiche Jacquard lebte bekanntlich immer in dürftigen Umständen und Niemand wird behaupten wollen, er sey reich gewesen, weil er eine der Quellen des Reichthums besessen hat. So würde auch ein ganzes Volk, wenn es auf einem unfruchtbaren Boden lebte und etwa in einem schweren Kriege sein Capital verloren hätte, auch bei aller Geschicklichkeit seiner Arbeiter nicht reich seyn, denn es gehörte wenigstens ein halbes Jahrhundert dazu, bis das Verlorene durch Fleiß und Sparsamkeit wieder erworben wäre. Demnach bleibt von jenen Sätzen nichts als die Wahrheit übrig, daß der Reichthum und die fortdauernde reichliche Gütererzeugung keineswegs bloß von den körperlichen Hülfsmitteln, sondern auch sehr wesentlich von den persönlichen Fähigkeiten, und

zwar hauptsächlich von den geistigen Kräften in einem Volke bedingt werden, — eine Wahrheit, in der alle Nationalökonomen übereinstimmen und an die sich eine Fülle von Folgerungen knüpft.

Was das gegebene Beispiel betrifft, so ist nicht abzusehen, warum nicht der Reichthum eines Fischers zum Theile in Fischen bestehen könnte, da z. B. schon der Forellenvorrath im Wolfsbrunnen bei Heidelberg mehrere Tausend Gulden beträgt. Da aber die Fische nur umlaufendes Capital sind, und zum Betriebe der Fischerei auch ein ansehnliches stehendes gehört, so muß natürlich der reiche Fischer immer auch eine Menge anderer Vermögenstheile besitzen, es seyen Teiche oder Schiffe u. dgl. Die bloße Fähigkeit, Fische zu fangen, würde aber ihren Besitzer noch nicht zu einem reichen Manne machen. Auch das andere Beispiel ist nicht besser geeignet, diese neue Theorie zu stützen. Es werden nämlich zwei Väter angeführt, deren einer alle seine Ersparnisse auf Zinsen anlegt und seine Söhne zu harter Arbeit anhält, während der andere den seinigen guten Unterricht geben läßt; jener, heißt es, handle nach der Theorie der Tauschwerthe, dieser nach der Theorie der Productivkräfte, S. 208. Aber so weit, als diese Darstellung zu verstehen gibt, ist wohl Niemand gegangen, auch Say nicht, der sogar behauptet, ein erwachsener Mensch sei ein gesammeltes Capital, und der die Früchte einer guten Erziehung als Capital ansieht, dessen Zins in dem Gewinne liegt, den die erworbenen Fertigkeiten gewähren, I, 237. Viele Nationalökonomen nehmen ein sog. persönliches Capital an, worunter sie die mit einem Aufwande von Sachgütern erworbenen Geschicklichkeiten verstehen. Wenn nun gleich diese Benennung, die ohnehin nur bildlich zu nehmen wäre, keinen Beifall verdient, so beweißt sie doch das große Gewicht, welches man auf die dem Arbeiter einwohnenden Fähigkeiten gelegt hat. Wir haben hier ein neues Beispiel von der in diesem Buche herrschenden Methode, der bisherigen Nationalökonomie Dinge Schuld zu geben, die ihr nicht zur Last fallen.

Louis Say wird als Gewährsmann für die von dem Verf. aufgestellte Erklärung von Reichthum angeführt. Obgleich hieran sehr wenig gelegen ist, so mag doch die Bemerkung hier Platz finden, daß Louis Say keineswegs daran denkt, den Besitz der Productivkräfte für den wahren Reichthum zu erklären. In der angeführten Stelle, Etudes sur la richesse des nations, S. 9 sagt er: quoique la richesse ne consiste pas dans les choses, qui satisfont nos besoins ou nos gouts, mais *dans le revenu*

ou dans le pouvoir d'en jouir annuellement, cependant la production de ces choses est indispensable etc. Herr List hat die unterstrichenen Worte ausgelassen, die gerade Say's Meinung deutlicher machen; dieser meint hier die in einem Geldeinkommen liegende Macht zum Ankaufe nützlicher Dinge, die Kaufkraft, **pouvoir d'acquisition.**

Nach S. 213 hat die Schule den großen Fehler begangen, bloß körperliche Arbeit als die productive Kraft zu bezeichnen. „Wer Schweine erzieht, ist nach ihr ein productives — wer Menschen erzieht, ein unproductives Mitglied der Gesellschaft.“ Die Lösung dieses Widerspruches soll darin liegen: der erstere producirt Tauschwerthe, der letztere producirt productive Kräfte, S. 215. Wenn wir diesen Satz etwa in folgender Weise ausdrücken: Der Eine bringt unmittelbar ein nützliches Sachgut hervor, der Andere befördert mittelbar die Erzeugung von solchen Gütern, indem er Menschen mit Fertigkeiten, sittlichen und geistigen Kräften ausstattet, so ist dieß eine längst bekannte Wahrheit; freilich ist der Erzieher nur dann in wirthschaftlicher Hinsicht, d. h. in Bezug auf die Sachgüter, ein mittelbarer Producent, wenn sein Zögling sich auch wirklich mit einer fruchtbaren Arbeit beschäftiget. Productivkräfte hervorbringen, in dem Sinne, wie es hier genommen ist, fällt so ziemlich mit der von mehreren Schriftstellern erwähnten mittelbaren Production zusammen. Die Aeußerungen S. 209 über den Einfluß der geistigen Bildung, der Staatsanstalten u. dgl. auf die Production sind richtig und verdienen Beachtung, nur ist der hier ausgeführte Gedanke keineswegs neu, wie dieß unter Andern aus *Gioja,* **Nuovo prospetto**, deutlich zu ersehen ist. Der Zweck dieser ganzen Entwickelung ist bloß, zu zeigen, daß ein Volk wohl ein Opfer an Sachgütern bringen könne, um sich geschickte Arbeiter in verschiedenen neuen Gewerbszweigen heranzuziehen. Hiezu bedürfen wir keiner so weit ausholenden Theorie, da schon die Nützlichkeit kostbarer Lehranstalten und mancher anderen großen Hülfsanstalten zur Beförderung der Gewerbe auf Staatskosten im Allgemeinen nicht bezweifelt wird und also nur noch die Zweckmäßigkeit eines vorgeschlagenen besonderen Mittels dargethan zu werden braucht. So gut der Staat Millionen auf Landstraßen, Canäle, Häfen u. dgl. verwendet, die von den Steuerpflichtigen bezahlt werden müssen, so gut kann er auch, wenn es nützlich ist, seinen Unterthanen eine Beisteuer in der Form eines Einfuhrzolles zur Emporbringung gewisser Gewerbszweige

auferlegen. Nur darauf kommt es an, ob die oben erwähnte Bedingung vorhanden, ob der Gewinn des Opfers werth ist, und der Lösung dieser Frage werden wir durch die Anwendung neuer Ausdrücke, als: Production productiver Kräfte, ökonomische Erziehung der Nation ꝛc. nicht um einen Schritt näher gebracht.

Der Begriff von Production ist zu sehr ausgedehnt, wenn dazu auch solche Thätigkeiten gerechnet werden, welche Reiz zur Production oder Consumtion oder zur Erzeugung von productiven Kräften hervorbringen, S. 420. 421. Die Verzehrung des Rentners soll schon dadurch productiv seyn, daß sein Prunk die anderen Classen zur Nacheiferung anspornt, so wie auch Kunstwerke, Bücher, Zeitungen ꝛc. durch das Verlangen nach ihrem Besitze zur Production antreiben. Wenn schon das productiv wäre, was in Jemand die Lust erregt, ein Sachgut zu besitzen, und somit zur Thätigkeit anregt, so wäre jede Verzehrung zugleich hervorbringend, und dann wäre der S. 214 erwähnte Ausspruch Mac Culloch's, Essen und Trinken seyen productive Geschäfte, nicht zu mißbilligen. Ich weiß nicht, welche Stelle M. Culloch's hier gemeint ist; seine Erklärung in den Grunds. d. polit. Oek. (deutsch v. Weber, S. 316) stimmt aber mit der hier erwähnten Ansicht von List überein, und er ist später, S. 334, besorgt, Mißdeutungen zu verhüten, indem er es für einen Irrthum erklärt, zu glauben, die Production könne mittelst einer verschwenderischen Consumtion befördert werden.

Bei dem Begriffe von Capital heißt es S. 320, die Schule begreife darunter nicht allein die materiellen, sondern auch alle geistigen und socialen Hülfsmittel der Production. Es ist bequem, kurzweg zu sagen: die Schule. Schwerer würde es seyn, darzuthun, daß diese, oder nur der größere Theil von ihr wirklich diese Vorstellung hegt, und es wäre rathsam gewesen, diejenigen namhaft zu machen, bei denen sie sich findet. Unterzeichneter erinnert sich nicht, wer hier gemeint seyn mag. Say ist es wenigstens nicht, denn ob er gleich den Begriff von Capital ziemlich weit ausdehnt, so rechnet er doch zu demselben nur die mit einem Kostenaufwande erworbenen persönlichen Fähigkeiten und keine anderen unkörperlichen Dinge als die Kundschaften, Handb. I, 212. Eine andere Zurechtweisung der Schule treffen wir auf S. 331; sie soll nämlich von der Unterscheidung des stehenden und umlaufenden Capitals keine praktische Anwendung zu machen wissen (auch nicht im Finanzwesen bei vielen Gelegenheiten?) und der Meinung seyn, die Capitale ließen sich insgesammt ganz leicht von einem Gewerbe

zum anderen herüberziehen, was doch nur von den umlaufenden richtig sey. Die Schule, wird gesagt, habe so klare Dinge so kunstgemäß verdunkelt, weil, wenn die Schwierigkeiten der Uebertragung der Capitale zur Sprache gekommen wären, dann die Lehre von der Handelsfreiheit nicht hätte durchgeführt werden können. Der Vorwurf einer geflissentlichen Verdunkelung der Wahrheit, wie stark er lautet, darf uns bei einem Schriftsteller nicht Wunder nehmen, der, wie wir oben sahen, den edlen Smith selbst in den Verdacht einer so arglistigen Betrügerei bringt, wie sie nur je in den Wissenschaften vorgekommen seyn mag. Wie gerecht aber der obenerwähnte Vorwurf ist, zeigt eine Stelle bei Smith 2. Buch 2. Cap. S. 299 Bas., wo gerade das deutlich erklärt wird, was, unserem Verf. zufolge, die Schule nicht eingestanden hat. Es ist die Rede von dem Falle, wo Jemand ein Gewerbe wegen der plötzlichen Freigebung des fremden Mitwerbens aufgeben muß: „Der Theil seines Capitals, welcher gewöhnlich zum Ankauf von Rohstoffen und zur Bezahlung der Arbeiter verwendet worden ist, möchte vielleicht ohne viele Schwierigkeit eine andere Anlegung finden, aber derjenige Theil, welcher in Werkgebäuden und Werkgeräthen feststehend geworden ist (**was fixed**), könnte schwerlich ohne beträchtlichen Verlust herausgezogen werden.“ Dieselbe Bemerkung steht bei Say, Handb. **IV**, 155; Rau, Lehrb. **I**, §. 161. u. A. Ist es möglich, nach solchen Proben Herrn List von Uebereilung frei zu sprechen?

Die Theilung der Arbeit, deren Erklärung bekanntlich eine Glanzstelle des Smithischen Werkes bildet, ist, wie wir S. 222 lesen, weder von Smith, noch von einem seiner Nachfolger ihrem Wesen nach gründlich erforscht worden. Der Verf. nimmt freilich die Arbeitstheilung in einem weiteren Sinne als sonst Jemand: „Es ist Theilung der Arbeit, wenn ein Wilder an einem und demselben Tag auf die Jagd oder den Fischfang geht, Holz fällt, seinen Wigwam ausbessert und Geschosse, Netze und Kleider verfertigt“, und zwar wird dieß objective Theilung der Arbeit genannt. Bisher hielt man dieses Verrichten sehr ungleichartiger Geschäfte durch eine und dieselbe Person gerade für das Gegentheil der Arbeitstheilung, und da jene verschiedenen Thätigkeiten von Niemand gleichzeitig, sondern nur nach einander vollbracht werden können, so muß das, was hier objective Theilung heißt, immer da stattfinden, wo nicht mehrere Menschen sich in die Verrichtungen theilen. Erheblicher lautet ein anderer Tadel. Die

Schule soll übersehen haben, daß die Productivität der Operationen nicht allein in der Theilung, sondern wesentlich in der Vereinigung verschiedener Thätigkeiten zum Behufe einer gemeinschaftlichen Production liege, oder, wie es hier lieber genannt wird, in der Conföderation. Es ist schon nicht wahrscheinlich, daß man dieß wirklich übersehen habe, denn es liegt zu nahe; bei der Zertheilung der Geschäfte unter Viele kann, wie man sogleich einsehen mußte, Keiner allein stehen, Jeder bedarf der Anderen und erst aus dem Ineinandergreifen verschiedener Arbeiten geht die Möglichkeit einer vollständigen Befriedigung aller Bedürfnisse hervor. Unter dem unbestimmten Ausdruck Conföderation kann man sich theils eine Vereinigung mehrerer Arbeiter in einer einzigen Unternehmung, z. B. einer Fabrik, denken, wo der Wille des Vorstehers die einzelnen Thätigkeiten auf den gemeinschaftlichen Zweck hinlenkt, theils aber den wechselseitigen Beistand, welchen sich mehrere von einander unabhängige Arbeiter durch den Austausch ihrer Erzeugnisse leisten. Smith kannte diesen Gedanken, dieß erwähnt der Verf. selbst S. 223 mit dem Bedauern, daß jener ihn nicht weiter verfolgt habe. Aus des Unterz. Lehrb. I, §. 117 würde er haben sehen können, daß auch später dieser Umstand nicht in Vergessenheit kam, wobei Gioja besonders hervorzuheben ist. Doch geht Hr. L. allerdings in der Anwendung des Begriffes von Conföderation weiter, als es bisher geschah, indem er zu zeigen sucht, daß die Gewerbe eines Volkes desto besser gedeihen, je vollständiger sie unter einer und derselben politischen Gewalt conföderirt sind. Jede Gegend des Landes soll sich denjenigen Zweigen des Landbaues widmen, zu denen sie vorzüglich geeignet ist, zugleich aber soll die „Fabrikkraft" nach allen ihren Verzweigungen ausgebildet seyn; es wird also eine Geschlossenheit und Selbstständigkeit des Nahrungswesens gefordert, wobei man nur etwa noch Rohstoffe, vorzüglich die Erzeugnisse anderer Himmelsstriche, einzuführen nöthig hat. Viele Gewerbe, dieß muß man zugeben, unterstützen sich wechselseitig; in vielen Fällen kommt das eine schneller in einem Lande empor, wo gewisse andere schon eingewurzelt sind, wozu schon die Geschicklichkeit in der Leitung der Unternehmungen beiträgt. Maschienenfabriken insbesondere befördern die Errichtung von anderen Fabriken, die sich künstlicher Maschienen bedienen. Wo die Geschicklichkeit der Arbeiter am meisten entscheidet, wie beim Spitzenklöppeln, Holzschnitzen, Feilenhauen u. dgl., da kann weit leichter ein einzelner Gewerbszweig ohne die Blüthe

anderer zu einer hohen Vervollkommnung gelangen, als in solchen Beschäftigungen, die einer Manchfaltigkeit künstlicher Hülfsmittel bedürfen, wie es bei der heutigen Gewerbskunst mehr als sonst der Fall zu seyn pflegt. Hierher gehören die Erwägungen bei Say, Handb. II, 103, daß gewisse Gewerbe sich nur in den Städten ganz gut betreiben lassen. Doch theilen sich die Gewerke je nach ihrer Verwandtschaft und Verbindung in gewisse Gruppen, und es können die der einen Gruppe ohne Schwierigkeit in einem Lande sehr ausgebildet seyn, wo die der anderen mangelhaft sind, so ist z. B. die Glasfabrikation der Spinnerei und Weberei gänzlich fremd. Auch ist dieß der Erfahrung gemäß: das eine Land zeichnet sich in diesem, das andere in jenem Zweige aus, Frankreich ist im Allgemeinen in den chemischen, England in den mechanischen Gewerken weiter u. s. w. Die von unserem Verf. aufgeführten Vortheile jener Verbindung sind zum Theile auch nicht von dem inneren Zusammenhange der Gewerbe, sondern nur von der größeren Sicherheit hergenommen, die man bei Kriegen, Feindseligkeiten der Regierungen, Handelserschütterungen u. dgl. genießt, wenn alle Hauptgewerbe im Staatsgebiete vereinigt sind, eine Rücksicht, zu der wir später zurückkehren werden. Es scheinen also doch die großen Vortheile einer solchen Conföderation zu allgemein und in zu günstigem Lichte dargestellt worden zu seyn, und überdieß darf man sich von ihnen nicht einnehmen lassen, ohne zugleich auch die Schattenseite in's Auge zu fassen.

Das in diesem Buche überaus oft gebrauchte Wort „Manufactur- oder Fabrikkraft“ hat sich vielleicht auch dadurch empfohlen, daß es sehr unbestimmt ist und daher verschiedene Auslegungen zuläßt. Es scheint darunter der Inbegriff von Bedingungen gemeint zu seyn, von denen die Blüthe der Gewerke (Stoffveredlungs- und Fabricationsgewerbe) abhängt. Die nächsten Erfordernisse hiezu sind offenbar

1) Besitz der nöthigen Geschicklichkeit bei den Unternehmern und Lohnarbeitern, zumal da auch die gute Benutzung der Naturkräfte von der menschlichen Kunst abhängt,
2) ein hinreichendes Capital,
3) der Besitz von Grundstücken, welche zu jenen Gewerben die erforderliche Beihülfe gwähren, z. B. Wassergefälle, Lager von Steinkohlen u. dgl.

Mehrere dieser Bedingungen sind nur in einem bildlichen Sinne Kräfte zu nennen. Auch würden die gesammten Bedingungen doch

den Wohlstand nicht befestigen, wenn es an Gelegenheit zum Absatze fehlte, und wir sehen an Belgien ein Beispiel einer großen „Manufacturkraft“ in dem hier angenommenen Sinne des Wortes, ohne daß die Volkswirthschaft ein ganz erfreuliches Schauspiel darböte. An vielen Stellen des Buches sagt jedoch das Wort Manufacturkraft nichts anderes als Fabrikwesen oder Gewerke, und ist somit ganz überflüssig. Ueberhaupt wird man bei der Menge neuer Kunstausdrücke, die der Verf. einzuführen sucht, aufgefordert, darüber nachzudenken, ob die neuen Bezeichnungen nöthig waren, d. h. ob sie einem Mangel der bisherigen Sprache abhelfen, indem sie einem nützlichen Begriffe den noch fehlenden kurzen und bestimmten Ausdruck geben; und dieß ist sehr oft nicht der Fall.

Zu der Lehre vom Preise und von den Zweigen des Einkommens findet sich nur eine einzige Bemerkung, S. 344. 352. Es gebe keinen sichereren Maaßstab des Volkswohlstandes, als das Steigen und Fallen des Tauschwerthes von Grund und Boden; Smith habe dieß ganz übergangen, Say aber den grundfalschen Satz aufgestellt, daß es auf den Tauschwerth der Ländereien wenig ankomme, da dieselben doch der Production stets dieselben Dienste leisten. Es ist gewiß etwas Ueberraschendes, hier Say darüber tadeln zu sehen, daß er dem Preise eines Gutes nicht genug Gewicht beilege, während ihm an den früher erwähnten Stellen so scharf vorgeworfen worden war, die Wissenschaft ganz zu einer Theorie der Tauschwerthe, oder, wie man kürzer sagen kann, der Preise gemacht zu haben. Offenbar ist er also nicht so einseitig, als er beschuldigt wurde. Wenn man den Preis der Grundstücke an und für sich betrachtet, so kann man wirklich leicht dahin kommen, ihn für die Volkswirthschaft im Ganzen als gleichgültig zu betrachten, denn seine jedesmalige Größe drückt zunächst nur das Opfer aus, welches andere Volksclassen zu Gunsten der Grundeigenthümer bringen müssen. In der Regel hängt der Stand dieses Preises mit der Grundrente und also mit den Preisen der Rohstoffe zusammen. Wenn ein Landgut von 50,000 auf 80,000 Gulden steigt, ohne daß Verbesserungen in dessen Beschaffenheit oder Bewirthschaftungsweise oder im Zinsfuße dazu Anlaß gegeben haben, so ist zwar der Eigenthümer um 30,000 fl. reicher, allein die Zehrer müssen das Brod rc. desto theurer bezahlen, um die höhere Rente zu vergüten, auf welcher der jetzige Preis des Gutes beruht. Wie bei allen im Inlande bezahlten Preisen hebt sich also der Gewinn des Einen gegen den Mehraufwand des Anderen auf.

Aendert' sich bei gleichbleibender Grundrente der Preis der Ländereien bloß in Folge von Schwankungen im Mitwerben, z. B. von einer Veränderung des Zinsfußes, so hat dieß allein auf das Verhältniß der bisherigen Besitzer von Grund und Boden und der neuen Käufer und Kaufslustigen Einfluß, indem ein gewisses unbewegliches Vermögen mit einer größeren oder geringeren Menge von beweglichem erworben wird. Erst dadurch erhält der höhere Preis des Bodens eine vortheilhafte Wirkung auf das Ganze, daß er eine Ermunterung zum fleißigeren Anbau mit Hülfe neuer Capitale darbietet. Sucht man jedoch die Ursachen einer hohen Grundrente auf, so erkennt man sie in dem großen Begehr und den hohen Preisen der Rohstoffe, die wieder auf eine starke Bevölkerung und eine lebhafte Betreibung anderer Zweige der Gütererzeugung schließen läßt. Ist die Nachfrage nach Bodenerzeugnissen an einem gewissen Orte sehr ausgedehnt, so macht sie den Anbau unergiebiger und entlegener Grundstücke nöthig, weßhalb der Ertrag der nächsten, besten und verbesserten gesteigert wird; freilich darf man hiebei zwei Umstände nicht verwechseln, nämlich den Durchschnitt der Rente, z. B. eines Morgens, von allen Grundstücken eines Landes, und die Rente derjenigen Ländereien, die in der günstigsten Beschaffenheit und Lage sind. Die letztere ist begreiflich immer höher, und zwar desto mehr, je mehr die schlechteren und entlegenen Grundstücke von der ganzen Fläche betragen. Das Zusammendrängen der Menschen in großen Städten treibt die Rente des angebauten Landes am weitesten in die Höhe. Da nun in der Regel zunehmende Bevölkerung mit einer Entwickelung der Gewerbe verbunden ist, da Arbeitstheilung, Kunst, Verkehr ꝛc. mit ihr zugleich fortzuschreiten pflegen, so kann man allerdings die Rente in der Regel als ein Zeichen des Wohlstandes ansehen. Wenn der Morgen, der bisher 10 fl. einbrachte, jetzt bei gleicher Behandlung 15 fl. trägt, so läßt sich auf eine Preiserhöhung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse schließen, die wieder auf das Dasein einer vermehrten Anzahl von Käufern derselben und auf ein durch andere Productionszweige erworbenes Einkommen derselben hindeutet. Man kann folglich sagen, daß ein Theil des jährlich erzielten Zuwachses an hervorgebrachten Gütern in der Form der Grundrente in die Hände der Grundeigenthümer gelangt, und als eine Abgabe der Unternehmer, Capitalisten und Arbeiter für die Vortheile des dichten Beisammenwohnens angesehen werden kann. Smith hat dieß sehr gut erkannt, er sagt: Jede Verbesserung in

den Umständen der Gesellschaft strebt entweder unmittelbar oder mittelbar, die Sachrente (real rent) des Bodens zu erhöhen, I, 392 Bas., welche Stelle unser Verf. S. 336 im Sinne zu haben scheint, nur daß sie am Ende des 11., nicht des 9. Cap. steht. Zunächst ist es jedoch nur das Dasein einer zahlreichen Volksclasse neben den Landwirthen, was die Rente erhöht, und es ist wohl denkbar, daß diese sich vortrefflich ständen, während die Käufer ihrer Erzeugnisse zum Theil mit Noth zu kämpfen hätten. Daher kann man doch nicht in allen Fällen darauf bauen, daß der Stand der Rente mit der allgemeinen Wohlfahrt genau in Verhältniß steht.

Einer der Sätze, die unser Verf. am eifrigsten und mit den meisten Wiederholungen vorträgt, ist der, daß die Volkswirthschaft den Gewerken, oder, in seiner Sprache, der Manufacturkraft, den Manufacturen, am meisten zu verdanken habe. In der warmen Lobrede auf die Gewerke können wir ihm größtentheils beistimmen. Ein Volk ohne Gewerke wäre in der dürftigsten Lage, der Boden schlecht bebaut, die Bildung in der Kindheit u. s. w. Mit dem Emporkommen der Handwerke und Fabriken beginnt das städtische Leben, dessen Einfluß auf die Ausbildung der menschlichen Gesellschaft hier keiner Schilderung bedarf, die Capitale wachsen, es entsteht ein Antrieb zur Pflege der Wissenschaften und überhaupt ersteigt ein Volk eine höhere Stufe seiner Entwickelung. Wenn auch dieser Gedanke nicht neu ist (schon Smith hat sehr gut hierüber gesprochen, 3. B. 4. Cap. S. 209 Bas.) so wird man doch die weitere Ausführung desselben, besonders im 17. und 18. Cap. mit Theilnahme lesen, nur daß viele Leser mit uns die Gewerke allzusehr ins Licht, die Landwirthschaft dagegen in den Schatten gestellt finden werden. Herr L. bemüht sich, die Vorliebe der meisten Nationalökonomen für die letztere Beschäftigung zu bekämpfen, er scheint aber hiebei über die rechte Mitte hinausgegangen zu seyn. Wir wollen jedoch nicht bei der angefochtenen Stelle Smiths (sie steht I, 196. 197 Bas.) verweilen, daß die Landwirthschaft mehr Geschicklichkeit und Erfahrung erfordere, als die meisten Gewerke (mechanic trades)*). Wenn wir indeß fragen, was die Volkswirthschaft der

*) Dies läßt sich allerdings rechtfertigen, wenn man bei dem letzteren Ausdruck vorzüglich an die Handwerke denkt und z. B. einen geschickten Landwirth mit einem ebenfalls geschickten Schuhmacher oder Zimmermann vergleicht, denn die Masse der verschiedenartigen Kenntnisse ist bei jenem sicherlich größer. Smith hat jedoch vielleicht die Vervoll-

Landwirthschaft verdanke, und wie dieß Gewerbe auf den Bildungsgang der Völker gewirkt habe, so finden wir nicht weniger eingreifende Folgen, nur daß die Landwirthschaft in der Regel vorausgeht und den Grund legt, auf dem dann die Gewerke fortbauen. Beide Gewerbsclassen ergänzen und befördern sich gegenseitig, keine dürfte fehlen oder in der Kindheit zurückbleiben, und der Streit über die Vorzüge der einen oder anderen ist ziemlich unfruchtbar. Unser Verf. würde selbst schwerlich in Abrede stellen, daß die Landwirthschaft, die die Menschen mit den werthvollsten Sachgütern versorgt, nicht den Gewerken zu Liebe bedrückt werden dürfe, er nimmt aber an, jene werde am meisten durch die Blüthe der Gewerke emporgehoben, indem diese den vortheilhaften Absatz von Bodenerzeugnissen gewähre, welcher mehr als alle anderen Ursachen die Grundrente zu erhöhen vermöge. „Alles von der Agriculturnation auf nutzbringende Weise in Manufacturen verwandte Capital vermehrt im Lauf der Zeit den Werth von Grund und Boden um das Zehnfache." S. 340. Abgesehen von dieser Zahl steht der Satz im Allgemeinen fest und ist anerkannt, daß die Gegenwart vieler Zehrer von Nahrungsmitteln in einem Lande der Landwirthschaft sehr nützlich ist, vergl. z. B. des Unterz. Lehrbuch I, §. 365 und die dort angeführten Schriftsteller.

Da es keinen nur irgend aus dem rohen Anfange herausgetretenen Staat ohne alle Gewerke giebt, so kann nur darüber eine Ungewißheit bestehen, welches Verhältniß derselben zur Erdarbeit das nützlichste sey, und welche Art ihrer Betreibung am wohlthätigsten wirke. Was die zweite Frage betrifft, so ist sie in dem vorliegenden Werke ganz übergangen, es ist zwischen dem kleinen und großen oder Fabrikbetriebe nicht unterschieden, und auf die Lage der Fabrikarbeiter keine Rücksicht genommen worden. Der Verf. könnte sich nicht beschweren, wenn man ihm, wie er der Schule bei der vorhin erwähnten Veranlassung, ein absichtliches Uebergehen dieser Schattenseite zur Last legte; billiger aber ist es, anzunehmen, daß er diese Nachtheile nicht für erheblich genug erachtet hat, um den Glanz seines Ideals, nämlich eines Fabrikstaates, verdunkeln zu können. Beschreibungen, wie man sie bei Villermé und Buret findet, sowie eine Wanderung durch eine

kommnungen, welche in den Gewerken durch die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse hervorgebracht werden können, zu wenig beachtet.



Fabrikstadt, deren Blüthe im Abnehmen ist, z. B. Gent, lassen keinen Zweifel über das Dasein jener traurigen Folgen des Fabrikwesens für den körperlichen, wirthschaftlichen und sittlichen Zustand vieler Familien übrig, obgleich bald die Größe, bald die Häufigkeit des Uebels übertrieben worden seyn mag. Dieses tritt nur da in seiner ganzen traurigen Stärke hervor, wo viele Fabrikarbeiter an einem Orte versammelt sind und wo in dem Geschäfte derselben eine Abnahme des Absatzes stattfindet, was dann, wenn man für entfernte Märkte arbeitet, unvermeidlich von Zeit zu Zeit geschieht. Uebel, die im Gefolge des natürlichen Entwicklungsgangs sich einfinden, muß man geduldig ertragen, und sie pflegen auch von selbst eine Vergütung oder irgend ein Gegengewicht bei sich zu führen; hätte man sie aber durch ein stürmisches Eingreifen künstlich hervorgerufen, so müßte man eine nicht leichte moralische Verantwortung auf sich nehmen. Diese Seite des Gegenstandes ist in neuester Zeit so oft zur Sprache gekommen, daß es auffallen muß, sie nicht berührt zu sehen.

„Die Schule, lesen wir S. 251, kennt keinen Unterschied zwischen Nationen, welche einen höheren Grad ökonomischer Ausbildung erreicht haben, und denjenigen, welche auf einer niedrigern Stufe stehen. Ueberall will sie die Einwirkung der Staatsgewalt ausschließen ꝛc." Eine solche Ausschließung verlangen nur einige Wenige. Ob die Schule jenen Unterschied ganz verkannt hat, mag z. B. ein im Jahr 1820 geschriebenes Buch beweisen, in welchem 5 verschiedene Gestaltungen der Hauptgewerbe angenommen worden sind:

1) Geschlossenheit des Nahrungswesens,
2) vorherrschender Anbau von Lebensmitteln zur Ausfuhr,
3) Ausfuhr von Holz, Metallen ꝛc.,
4) vorherrschende Gewerke und Ausfuhr von Kunstwaaren,
5) vorherrschender auswärtiger Handel.

(Rau, Ansichten der Volkswirthschaft). Unser Verf. nimmt vier solche Gestaltungen an, die in der Zeitfolge nach einander eintreten und die fortschreitende Ausbildung bezeichnen sollen:

1) Es werden Rohstoffe aus- und Kunstwaaren eingeführt.
2) Es erheben sich im Lande Gewerke neben der Einfuhr von Gewerkswaaren.
3) Der größere Theil des inneren Marktes wird von den inländischen Gewerken versorgt.

4) Es werden große Mengen von inländischen Gewerkswaaren aus- und dagegen fremde Rohstoffe eingeführt.

Hier kann Nr. 1. darum ganz gestrichen werden, weil es ein Land ohne alle Gewerke nicht gibt. Nr. 2. und 3. könnte man zusammenziehen, da es hierbei nur auf ein Weniger oder Mehr ankommt. Dieser Zustand wird S. 24 als ein nothwendiger Anfang der Entwickelung anerkannt. Daß es im Allgemeinen weniger günstig sey, den Absatz der Bodenerzeugnisse im Auslande suchen zu müssen, als im eigenen Lande, ist zwar allerdings richtig und längst zugestanden, sowie auch das als wünschenswerth bezeichnete Gleichgewicht oder die Harmonie der productiven Kräfte, S. 236, nicht erst jetzt zur Sprache kommt *). Indeß geht des Verfassers Ideal etwas weiter als dieses Gleichgewicht der beiden Hauptgewerbe mit sich bringt, weil er eine große Ausfuhr von Gewerkswaaren und eine Zufuhr von Rohstoffen verlangt, wobei also die Stoffverarbeitung das Uebergewicht über die Erdarbeit erhielte. Ferner stellt er den Zustand, in welchem der Landbau noch vorherrscht, in einer allzu düsteren Färbung dar. „Bei der bloßen Agricultur besteht Willkühr und Knechtschaft, Aberglaube und Unwissenheit" ꝛc. S. 212. Hierunter sind schwerlich Länder ohne alle Handwerke und Fabriken gemeint, denn wo fände man solche? Soll aber der Satz schon von Ländern gelten, die noch immer Ueberfluß von Rohstoffen aus-, und einen Theil ihres Bedarfs an Gewerkswaaren einführen, so ist zu viel behauptet. Hannover, Mecklenburg, Oldenburg, Dänemark entsprechen dem entworfenen Bilde keineswegs, und die Lage der Slavenländer im nordöstlichen Europa kann nicht allein aus dem Zurückbleiben der Gewerke erklärt werden, welches zum Theil wieder die Folge der persönlichen Unfreiheit ist. So wird auch S. 284 von einem rohen Ackerbau gesprochen, dem es an Wohlstand, Bildung und Freiheit fehle. Eine „verkrüppelte Agricultur" soll da vorhanden seyn, wo die Landwirthschaft sich ausgebildet hat und die Bevölkerung sich auf sie wirft, so daß kein „Surplus" von Rohstoffen erzeugt wird und nichts als Auswanderung oder übermäßige Zertheilung des Grund-

---

*) J. B. Rau, Lehrb. I. §. 364. 365. Ebend. §. 394 (geschrieben im J. 1826) wird geschildert, wie durch Zunahme der inländischen Gewerke der Wohlstand erhöht wird; „die Blüte der Volkswirthschaft wird dann erreicht, wenn die Erdarbeit mit den Gewerken im Gleichgewicht steht."

eigenthums übrig bleibt. Dieß findet sich glücklicher Weise nur selten, weil da, wo nicht guter Absatz von Bodenerzeugnissen und Ermunterung zum sorgfältigen (intensiven) Anbau des Landes besteht, die Neigung zu Theilungen schwächer ist, dagegen die Fülle wohlfeiler Lebensmittel zur häufigeren Betreibung von Gewerken auffordert. Die Landleute freilich gehen nicht gerne zu den Handwerken und noch weniger zu Fabriken über, sowie die Gewerksarbeiter sich schwer zum Landbau entschließen, so daß beide Classen ziemlich von einander geschieden sind. Jeder große Staat schließt dagegen Landschaften von verschiedenem Verhältniß der Hauptgewerbe, Fabrik- und Landbaubezirke in sich, die sich gegenseitig ergänzen und durch den Verkehr mit einander in ihrer Eigenthümlichkeit erhalten; ein schnelles Verschwinden dieser Unterschiede, ein allgemeines hastiges Hindrängen zum Fabrikwesen wäre dem rechtverstandenen Wohle der Gesammtheit, namentlich in Deutschland, nicht sehr zuträglich.

Wenn von den Gewerken gerühmt wird, daß sie neue, bisher unbenutzte Naturkräfte in's Werk rufen und dadurch die Gütererzeugung steigen, so ist dieß mit den Ansichten der Nationalökonomen ganz übereinstimmend. Sowohl mechanische als chemische Kräfte werden von dem Menschen zu Hülfe gerufen und die Erzeugung wird um weit mehr vergrößert, als man bloß nach Verhältniß des angewendeten Capitales schließen sollte. Sind aber in der Landwirthschaft die Naturkräfte nicht auch thätig? Wirkt in der Gründüngung nicht das Einsaugungsvermögen der Blätter zur Vermehrung der Nahrungsstoffe im Boden? treibt nicht das Wasser auf großen bisher öde gewesenen Flächen einen freudigen Pflanzenwuchs hervor? Dieß fällt nur im Landbau weniger in die Augen, weil hier keine überraschenden Fortschritte mehr zu machen sind, als in den Gewerken, deren viele weit jünger sind. Aber man denke z. B. an die Anpflanzung von Holzgewächsen auf einem kahlen Bergrücken; wie klein ist die Auslage und wie reichlich die Holzernte, wenn die Bäume haubar geworden sind, bloß vermöge der unentgeldlich wirkenden Naturkräfte!

Einer Behauptung, die ebenfalls übertrieben zu seyn scheint, begegnen wir S. 311. Ganze Nationen seyen bloß darum zu Grunde gegangen, weil sie nur Lebensmittel und Rohstoffe ausgeführt und nur Fabrikwaaren eingeführt haben. Dieß müßte, um Glauben zu finden, streng nachgewiesen werden. Montesquieu sagte, Polen sey glücklicher, wenn es keine Rohstoffe ausführte und

eigene Gewerke hätte. Dieß ist nicht zu bezweifeln. Polen könnte viele Gerbereien, Glas-, Wachs-, Stearinfabriken u. dgl. haben. Daß es sie nicht hat, ist jedoch neben der Beschränktheit des Capitals hauptsächlich dem Drucke zuzuschreiben, den die Aristokratie Jahrhunderte lang gegen die arbeitende Classe ausgeübt hat. Es fehlt an Capital, an Unternehmern und Arbeitern, und der Bürgerstand muß erst herangebildet werden.

Das Hauptbollwerk des älteren Handelssystems war, wie oben schon berührt wurde, der große Werth, den man auf die günstige Handelsbilanz legte. Es giebt zwei Größen, die man nicht mit einander verwechseln darf, nämlich den Unterschied zwischen Ausfuhr und Einfuhr von Waaren, und dagegen den Unterschied der aus- und eingehenden Münzmetalle, also, wie man es nennen kann, die Waaren- und die Geldbilanz. Jenes System hält es für eine ausgemachte Sache, daß beide Bilanzen einander immer ausgleichen, d. h. daß, wenn wir Waarenausfuhr mit wa bezeichnen, die Geldausfuhr mit ga u. s. f.,

$$wa + ga = we + ge, \text{ oder}$$
$$wa - we = ge - ga,$$

wobei also der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von Waaren durch eingehende Massen von Gold und Silber bezahlt werden würde. Was neuere Untersuchungen hierüber gelehrt haben, läßt sich in drei Hauptsätze zusammendrängen: 1) Der Unterschied zwischen der Aus- und Einfuhr von Waaren wird keineswegs immer durch eine Geldbilanz der entgegengesetzten Art aufgenommen, weil zwischen den Völkern nicht selten Waarensendungen vorkommen, die entweder gar nicht vergütet werden, z. B. was für Subsidien, Auswanderer und dgl. hinausgeht, oder deren Vergütung wenigstens nicht gleichzeitig stattfindet, z. B. gegebene oder zurückbezahlte Darleihen, angelegte Capitale ꝛc. 2) Die Geldströmung kann nicht fortwährend und in beträchtlichem Maaße in ein gewisses Land oder aus demselben gehen, weil sonst eine starke Verschiedenheit in den Geldpreisen der Waaren eintreten müßte, welche bald Geldsendungen in entgegengesetzter Richtung verursacht; doch wird durch Frachtkosten und Zölle oder Verbote eine völlige Gleichstellung im Preise der edlen Metalle verhindert. 3) Dasjenige Verhältniß der Aus- und Einfuhr von Waaren, welches am längsten dauern kann und den tauschenden Ländern gleich vortheilhaft ist, besteht in der Gleichheit beider Größen, die sich deßhalb auch von selbst her-

zustellen strebt. Dieß ist mit anderen Worten der Satz: Man kauft in der Regel Waaren mit Waaren.

Es ist um zu zeigen, wie sich unser Verfasser, als Wiederhersteller eines geläuterten Handelssystems, in Hinsicht auf die vorstehenden Wahrheiten verhält. Er hat sie nicht bestritten, vielmehr, wie die oben angeführte Aeußerung beweißt, das Verlangen nach einem fortdauernden Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr für Unsinn erklärt. Er kommt im 22. Cap., bei der Besprechung des Geldwesens, auf die Handelsbilanz, und bemerkt zuvörderst, die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens dienten in ungleichem Grade zur Erwerbung von Geld im Tausche, indem man z. B. unbewegliche Güter gar nicht, Kunstwaaren am leichtesten fortbringen könne, weßhalb reiche Länder nicht viel Metallgeld vorräthig zu haben brauchen, weil sie es im Falle des Bedürfnisses leicht auswärts erlangen können. Diese leichtere oder schwerere Vertauschbarkeit der Güter wird Tauschkraft, und die Fähigkeit eines Volkes, sich die nöthigen edlen Metalle durch Eintausch zu verschaffen, Dispositionskraft über dieselben genannt, S. 394. Jener Ausdruck ist nicht deutlich bezeichnend, beide lassen sich leicht entbehren, der Gedanke selbst aber ist richtig. Die Schule wird, wie überall, getadelt, daß sie ihn noch nicht beachtet hat; sie mag ihn wenigstens noch nicht so bestimmt und deutlich erkannt haben. Aber sollte der Verf. nicht selbst einsehen, wie unleidlich es sich ausnehmen würde, wenn jeder Schriftsteller, sowie er einen neuen Satz ausspricht oder einen älteren besser in's Licht setzt, dabei auch die Beschränktheit seiner Vorgänger anklagen und sein Verdienst anpreisen wollte, wenn Jeder, der etwas in einer Wissenschaft leistet, neben der Feder immer auch die Geißel und die Posaune auf dem Schreibtisch liegen hätte?

Dagegen ist es eine ganz unnöthige Scheu, mit der S. 397 die drei Behauptungen ausgesprochen werden, die eine ausführliche Besprechung erfordern, nämlich 1) es müsse zwischen großen und unabhängigen Nationen etwas der Art geben, wie eine Handelsbilanz, 2) es sey für eine große Nation gefährlich, in derselben längere Zeit in sehr bedeutendem Nachtheil zu stehen, 3) ein bedeutender und anhaltender Geldabfluß zerrütte das Creditsystem und die Preisverhältnisse im Lande. Zu 1) kann das Daseyn einer Handelsbilanz gar nicht bezweifelt werden, denn wo es zwei gleichartige Größen giebt, da kann man sie mit einander vergleichen und die kleinere von der größeren abziehen. Nur darüber ist eine

Verständigung nöthig, ob man beide mit ziemlicher Genauigkeit auszumitteln vermag, ob man die Waaren- oder Geldbilanz im Sinne hat und was aus einem gewissen Stande der Bilanz zu schließen sey. Zu 2) wird Smith's Schlußsatz am Ende des 4. Buches für hundertmal von der Erfahrung widerlegt und für absurd erklärt, „um A. Smith seinen eigenen energischen Ausdruck zurückzugeben", S. 398 *). Was sagt nun Smith? Er äußert, es gebe statt der Handelsbilanz eine andere Bilanz, auf die weit mehr ankomme und nach der sich der Wohlstand oder Verfall eines Volkes richte, nämlich die Bilanz der Gütererzeugung und Verzehrung. Diese, sagt er, kann fortdauernd zu Gunsten eines Volkes stehen, während die sogenannte Handelsbilanz ihm vortheilhaft ist. Hierauf folgt die angefochtene Stelle: „Eine Nation mag einen größeren Betrag (to a greater-value) ein- als ausführen, vielleicht ein halbes Jahrhundert lang, — das Gold und Silber, welches hereinkommt (which comes into it) während dieser ganzen Zeit, mag alles sogleich wieder hinausgesendet werden, sein umlaufender Geldvorrath mag nach und nach abnehmen und durch verschiedene Arten von Papiergeld ersetzt werden, selbst die Schulden an andere Nationen mögen zunehmen, und dennoch kann sein Wohlstand . . . in noch stärkerem Verhältniß anwachsen". Der erwähnte Vordersatz, daß es eine andere Bilanz gebe, ist von Herrn List weggelassen, auch sind aus dem größeren Betrage in der Uebersetzung unseres Verfs. „sehr bedeutend größere Massen" geworden, wodurch der Ausspruch greller lautet, als er eigentlich sollte, sowie auch zwischen „fortwährend" (nach List) und „vielleicht ein halbes Jahrhundert" ein Unterschied ist, denn Smith wollte keinen regelmäßigen Zustand bezeichnen, sondern nur ausführen, daß selbst eine so außergewöhnliche und bedenklich scheinende Lage der Dinge nicht nothwendig verderblich sein müsse. Der Lehrsatz, den er beweisen will, ist die größere Wichtigkeit der Productions- und Consumtionsbilanz. Warum sollte das nicht möglich seyn, was er dafür erklärt, da es ja wohl denkbar ist, daß ein noch armes Land eine Zeit lang vom Auslande Capitale borgt, die es als Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr von Waaren in Empfang nimmt und zur Ausdehnung

*) Smith nennt die bisherige Theorie der Handelsbilanz absurd, II, 327 Bas., beweist jedoch die Wahrheit dieses Urtheils mit gewichtigen Gründen.

seiner Production verwendet? Von Colonieen gibt Hr. List dieß zu, aber es ist nicht abzusehen, warum es nicht auch bei einem selbstständigen Staate vorkommen könne, denn das S. 401 als Hinderniß angeführte Handels- und Creditsystem ist ja nicht der unabweichliche Begleiter jedes Staates! Wahrscheinlich ist allerdings das nicht, was Smith voraussetzt, denn es möchte in der Wirklichkeit einerseits an der anhaltenden Lust zu borgen, andererseits an der Sicherheit der Gläubiger fehlen, allein dieß stört die Beweiskraft jener Voraussetzung nicht. Daß nun, wie wir S. 405 lesen, die Bilanz zwischen Production und Consumtion genau besehen nichts Anderes sey, „als unsere reelle Handelsbilanz", kann man dem Verf. nicht zugeben. Jene ist ein Anwachs des Vermögensstammes, also hauptsächlich der Capitale, womit der Mehrbetrag der Aus- oder Einfuhr nicht nothwendig zusammenhängt. Es ist gewiß recht gut möglich, ja es geschieht oft und kann lange Zeit anhalten, daß in einem Lande die Aus- und Einfuhr einander ziemlich gleichkommen, dabei aber fortwährend neue Capitale erübrigt werden und der Wohlstand steigt.

Auch eine überwiegende Einfuhr läßt nicht unbedingt auf eine übermäßige Verzehrung schließen, weil es, wie bekannt, Schulden giebt, durch die man nicht ärmer wird, wenn man nämlich das Geborgte als Erwerbsmittel, d. h. als Capital verwendet. Um übrigens auf den obigen zweiten Satz des Verfs. zurückzukommen, so wäre zwar eine sogenannte ungünstige Bilanz, die nicht durch Anleihen dieser Art veranlaßt, auch weder durch das eigene Erzeugniß des Landes an edlen Metallen, noch mit einem von Papiergeld abgelößten Metallvorrath bezahlt werden könnte, sowohl für große als für kleine Nationen schädlich, denn unter dieser Voraussetzung müßte man Schulden machen, um eine unproductive Verzehrung fortzusetzen, oder sich der zum Umlaufe nöthigen Geldmenge nach und nach berauben; allein der Beweis, daß ein solcher Stand der Dinge schon irgendwo längere Zeit hindurch stattgefunden habe, ist erst noch zu führen. Völker borgen nicht, wie leichtsinnige Menschen, und eine Geldströmung in's Ausland hört, wo nicht Papiergeld umläuft, bald auf, weil sie eine Veränderung in den Preisen der Waaren nach sich zieht.

Zu 3) ist nichts einzuwenden, als daß, wie gesagt, dieser Zustand nicht von Dauer ist. Uebrigens hat aber auch eine vorübergehende starke Geldausfuhr schon ihr Nachtheiliges, besonders wenn der inländische Umlauf größtentheils mit Papier bestritten

wird, wie dieß in Großbritannien in Folge des bestehenden Gesetzes über den Getreidehandel von Zeit zu Zeit wahrzunehmen ist. Die Sorgfalt, mit der man in England die aus- oder einwärts gerichtete Bewegung der Münzmetalle beobachtet und den Wechselcurs als Kennzeichen derselben benutzt, ist deßhalb sehr natürlich. Plötzliche Einkäufe von solchem Belaufe, wie sie eine Mißernte erfordert, können nicht mit Waaren vergütet werden, und eine starke Verminderung des Metallvorraths der Londoner Bank droht dem Credite derselben Gefahr. Die americanischen Handelserschütterungen leitet der Verf. hauptsächlich von der überwiegenden Einfuhr europäischer Gewerkswaaren her; die Banken, glaubt er, haben nur mitgewirkt, S. 368. In Ansehung der Thatsachen steht zwar der Verf. im Vortheil, weil er Nordamerica aus vieljähriger Anschauung kennt, indeß bleibt, wenn die Einfuhr als Hauptursache des Uebels hingestellt wird, noch zu erklären, was die Americaner zu solchen starken Einkäufen und die Europäer zu dem Leihen in diesem großen Betrage vermocht hat. Statt die Anleihen aus dem Mißverhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr abzuleiten, ist es natürlicher, anzunehmen, dieß Mißverhältniß würde nicht so lange gedauert haben, wenn nicht die Einen Lust gehabt hätten, zu borgen, die Anderen aber Lust und Mittel, Capitale auszuleihen. Diese beiderseitige Neigung entsprang aus der Ungleichheit des Zinsfußes und aus dem regen Unternehmungsgeiste der Americaner. Ohne die Anleihen hätte es an Mitteln gefehlt, die starken Einfuhren zu decken. Dieß führt auf die Vermuthung, die Anleihen seyen, wenigstens im Anfange, großentheils zu productiven Zwecken begehrt und gegeben worden, und der tolle Speculationsschwindel sey erst durch die vielen Banken genährt worden, die zu leichthin Credit in Noten gaben. Sollte es ohne den Umlauf von Banknoten möglich gewesen seyn, eine solche Menge von Unternehmungen zu beginnen, die der entfernte europäische Capitalist als eine Bürgschaft für seine Anleihen annahm? Würde man, wenn nicht Banknoten die Eeagles und Dollars entbehrlich gemacht hätten, eine Zeitlang die Einfuhr baar haben bezahlen können? Es scheint mithin das Bankwesen sehr wesentlich mitgewirkt zu haben.

Die Störuugen, welche eine Veränderung in der Geldmenge eines Landes hervorbringt, sind von den Nationalökonomen keineswegs übergangen worden. Dagegen sagt sich der Verf. S. 398 auch von der älteren Theorie der Handelsbilanz los und deutet

S. 392 an, daß er, das Gleichgewicht der Ein- und Ausfuhr für das Beste halte, worin er also mit der Schule ebenfalls übereinstimmt. Seiner Ansicht nach kann aber dieß Gleichgewicht um so weniger bestehen, je leichter die fremden Manufacturwaaren auf dem eigenen Markt concurriren können und je mehr die Ausfuhr von Agriculturproducten durch fremde Handelsmaaßregeln beschränkt ist. Der Nachtheil, den solche Maaßregeln der Ausfuhr von landwirthschaftlichen Erzeugnissen zufügen, ist nicht in Abrede zu stellen, allein man ist sonst auch darüber ziemlich einig, daß eine Minderung der Ausfuhr in Kurzem eine entsprechende Verringerung in der Einfuhr nach sich zieht, und die Erfahrung bietet viele Belege dazu dar. Wenn die Natur der Dinge ein gestörtes Gleichgewicht wieder herstellt, so wirkt sie freilich oft mit strengen Mitteln, z. B. Armuth und Noth, und es ist zu wünschen, daß eine Ausgleichung auf diesem rauhen Wege gar nicht nöthig werde; jedoch bleibt wenigstens die Wirkung nicht aus, wenn der Fall eintritt, und so würde eine starke Einfuhr von Manufacturwaaren, woferne sie nicht die Ausfuhr irgend einer anderen Waare hervorriefe, sich in Kurzem selbst zerstören, es müßte denn einer der Umstände vorhanden seyn, unter denen ausnahmsweise eine Geldausfuhr oder ein Kaufen auf Credit vorkommen kann.

Nach S. 496 soll die ungünstige Handelsbilanz eines Landes „stets und ohne Ausnahme" Handelskrisen, Preisrevolutionen, Finanzverlegenheiten und allgemeine Bankerotte hervorgebracht, die günstige Bilanz aber stets die entgegengesetzten Erscheinungen hervorgerufen haben. Wäre dieß richtig, so dürfte man nicht das Gleichgewicht der Aus- und Einfuhr, sondern müßte den Mehrbetrag der ersteren wünschen und erstreben. Indeß ist dieser Satz nicht erweislich, wozu schon die Unsicherheit der Berechnungen über die Größe der Handelsbilanz beiträgt. Wenn man sich auf Rußland als ein Beispiel von den guten Folgen der günstigen Bilanz beruft, so muß man erst außer Zweifel setzen, daß dort wirklich ein solches Verhältniß stattgefunden hat, worüber wir hier keine weiteren Aufschlüsse erhalten. Nach den amtlichen Angaben (die unser Verf. jedoch nicht anführt) soll freilich im Durchschnitt von 1814—23 die Ausfuhr um 54, im Durchschnitt von 1823—33 um 35 Millionen, und in diesen 20 Jahren zusammen jährlich um 45 Procent über die Einfuhr hinausgegangen seyn. Es hätte also das russische Volk um 890 Millionen Papier-Rubel mehr hinausgesendet, als empfangen. Wie sollte nun die Ausgleichung dieser

großen Forderung erfolgt seyn? Schuldig ist sie das Ausland schwerlich geblieben, denn die Regierung hat noch öfter auswärtige Anleihen gemacht, und Rußland ist nicht so reich, um Capitale auswärts anzulegen. Unentgeldlich hat man sie ebenfalls nicht hingegeben, denn dieß könnte nur im türkischen Kriege vorgekommen seyn, der aber bloß zwei Jahre dauerte. Sollte man für diesen Betrag Gold und Silber erhalten haben? Auch dieß ist nicht sehr glaublich, denn Rußland ist selbst im Besitze reicher Bergwerke für edle Metalle und hat überdieß schon bei Gelegenheit der holländischen Anleihen viel Geld von außen bezogen. Was bleibt also übrig, als die Annahme, daß die wirkliche Einfuhr weit über die amtlich berechnete hinausgegangen sey? Auch läßt sich leicht die Unmöglichkeit ermessen, auf der ungeheuer langen Gränzlinie von Tilsit bis an's kaspische Meer (Asien ganz außer Betracht gelassen) den Schleichhandel zu verhindern und die Preismenge der eingehenden Waaren mit einiger Glaubwürdigkeit zu ermitteln. Die meisten Staaten haben, den Zolllisten zufolge, eine günstige Bilanz, was doch unmöglich ist, es erklärt sich aber sehr leicht daraus, daß, weil die Einfuhr höheren Zöllen unterliegt, bei dieser mehr Schleichhandel und unrichtige Angaben der zollpflichtigen Waaren, z. B. in Ansehung der Sorten und Preise, vorkommen. In Frankreich soll im Durchschnitt von 1838—40 gewesen seyn:

Ganze Ausfuhr	 989	Mill. Frcs.
Ganze Einfuhr	 978	„ „
(günstige) Bilanz	11	Mill.

oder wenig über 1 Procent, was der Gleichheit beider Größen näher kommt, als man nur erwarten sollte. Belgien hat, den Listen zufolge, im Durchschnitt von 1834—39 eingeführt 187·138,000 Fr.

eingeführt	187·138,000 Fr.
ausgeführt	137·617,000 „
(ungünstige) Bilanz	49·521,000 Fr.

oder fast 36 Procent der Ausfuhr mehr. Wenn alle Tauschgeschäfte mit dem Auslande in Waaren abgemacht würden, so müßten für 100 fl. ausgeführter Waaren wohl etwas mehr eingeführte, z. B. 110 fl. erworben werden, um die Kosten der Sendungen und den üblichen Handelsgewinn zu vergüten. 36 Procent sind aber zu viel, um sich hieraus zu erklären. Wie leicht aber kann z. B. der ausgeführte Flachs u. dgl. zu niedrig angeschlagen worden seyn? Die Hauptsache bleibt immer die Ausfuhr. Ist diese fortwährend gleich groß oder im Zunehmen, so sieht man, daß die Gütererzeugung sich in gutem Fortgange befindet und kann darüber unbesorgt seyn,

wie uns das Ausland den Gegenwerth zubringt. Wird die Ausfuhr verkümmert, so tritt wenigstens für den Augenblick eine nachtheilige Stockung ein, die durch die wahrscheinlich bald nachfolgende Abnahme der Einfuhr keineswegs sogleich gehoben wird und je nach Umständen eine Hülfe der Regierung nothwendig machen kann. Bei der Berufung auf Nordamerica muß die obige Bemerkung wiederholt werden. Ohne die Anzahl wetteifernder Banken hätte wahrscheinlich die Waareneinfuhr jene Höhe nicht erreicht, und dennoch darf man fragen, ob denn zu dem bewundernswürdigen Aufschwung der hervorbringenden Gewerbe, sowie zu den großartigen Wasser- und Eisenstraßen-Bauten die geborgten europäischen Capitale nicht eine sehr wohlthätige Aushülfe gegeben haben?

So viel über die theoretischen Grundlagen, die das Buch enthält. Wir haben in ihnen manche beachtenswerthe und scharfsinnige Bemerkungen gefunden, aber nicht das, was verheißen war, den Unterbau eines neuen Systems. Es bleibt nun noch übrig, die praktischen Rathschläge selbst kürzlich durchzugehen, was dem zweiten Aufsatze vorbehalten bleiben muß.

K. H. Rau.

Verschiedenes.

Landwirthschaftspflege in Nassau.

Die Zehntablösung durch freiwillige Vereinbarung, unter der Vermittlung einer vom Staate niedergesetzten Commission, hat sehr guten Fortgang. Dazu leistet die S. 117 erwähnte, ebenfalls im Jahr 1840 errichtete Landescreditcasse wirksamen Beistand. Die Maaßregel findet, weil die guten Folgen immer deutlicher hervortreten, wenig Widerspruch. In einem großen Bezirke fanden sich nur 5 Zehntpflichtige, die der Uebereinkunft nicht beitreten wollten und daher ihren Zehnten in Natura fortleisteten; die ablösende Majorität erhebt ihn auf ihre Rechnung, und in der Ernte von 1841 hatte sie nur 3 Kr. zuzulegen, um den Zins des Ablösungscapitals sammt dem Tilgungsbetrage aufzubringen. Die Kosten, die der Staat aufwendet, sind nach dem Voranschlage für 1841:

11,286 fl. für die Landescreditcasse,
4,021 „ für die Zehntablösungscommission,
15,307 fl. zusammen.

Die Creditcasse hat sich durch Vertrag mit einem Frankfurter Bankhause die Verfügung über ein Capital von 1·200,000 fl. zu 3½ Procent gesichert. Sie beabsichtigt, für 2 — 300,000 fl. Anleihen auf Hypothek zu geben.

Auch das Zusammenlegen (Consolidiren) der Ländereien ist in erfreulichem Gange. Die Vortheile, die der Landmann darin findet, bestehen hauptsächlich in der Erhöhung des Werthes und Preises seiner Grundstücke, in der Erleichterung des Ueberganges zu einer besseren Fruchtfolge und überhaupt in der Freiheit der Benutzung des Bodens. Manche Bodenverbesserungen können nun leichter unternommen werden, und namentlich zeigt sich, daß die Wiesen in Folge der Zusammenlegung zu einem weit höheren Ertrage gebracht werden. Es werden 10 Gemeinden genannt, deren Wiesland 1415 Morgen beträgt und vorher gegen 14,700 Centner Heu trug, während der jetzige Ertrag auf 31,000 Centner geschätzt wird. Die Zurundung ist gewöhnlich keine vollständige, es findet kein Hinausrücken der Wohnungen aus den Dörfern statt, sondern es werden, wie es scheint, nur in den Haupttheilen der Flur die Stücke eines jeden Eigenthümers zusammengeschlagen. Zur stärkeren Beförderung dieser Maaßregel wünscht man (Verhandlungen der Deputirten-Versammlung von 1840), daß für den Unterricht von Consolidatoren gesorgt und daß die Revision des ausgearbeiteten Entwurfs auf Kosten der Regierung vorgenommen werden möge.

Einige Worte über Darleihen, welche durch jährlich gleiche Zahlungen auf Capital und Zins nach Umlauf einer bestimmten Reihe von Jahren getilgt werden,

von

Ministerialrath Dr. **Vogelmann**.

Man legt in neuerer Zeit mit Recht einen unendlich großen Werth auf die Sparkassen, und man erstaunt über die schnelle Verbreitung derselben, wenn man die Schrift des Freiherrn v. Malchus über die Sparkassen in Europa durchgeht. Die neuere Zeit huldigt dem Materialismus; Alles wird von dem raschen Aufschwung der Industrie mehr oder weniger mit fortgerissen. Die gewaltigen Schicksalsschläge sind aber bekannt. Niemand will sich den gefährlichen Chancen ganz überlassen. Jedermann sucht seine Existenz für die Fälle der Noth zu sichern. Gleich wie der Banquier einen Theil seiner Fonds in Grund und Boden consolidirt, so sucht der weniger Bemittelte seine Sicherheit bei den Lebensversicherungsbanken, Versorgungsanstalten und Sparkassen. Die Sparkassen, für die Mehrzahl des Volkes zugänglich, sind gegenwärtig als Institute freiwilligen Zusammenwirkens gerade so an der Tagesordnung, wie ehemals zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts die Aufwandsgesetze in Frankreich. Wenn durch solche Ordonnanzen verfügt wurde, 1) daß die Herzoge, Grafen, Barone von 6000 Livres oder mehr Grundrente sich im Jahr nicht mehr als vier Röcke machen lassen, 2) daß Bürgerliche weder Hermeline tragen, noch einen Wagen halten dürfen, 3) daß Niemand bei einem großen Essen mehr als zwei Gerichte und eine Specksuppe geben soll und dergleichen mehr, so konnte hierdurch der allgemeinen Entwicklung nur ein Hemmschuh angelegt, aber durchaus nichts Ersprießliches bezweckt werden. Die

Vortheile der Sparkassen in privatökonomischer, nationalökonomischer und politischer Hinsicht sind allenthalben anerkannt. Eduard Alletz sagt sogar in seinem Buche über die neue Demokratie der Mittelclassen in Frankreich: „die Statuten der Sparkassen sind die wahre Charte des Volks; sie schützen wirksamer seine Freiheit, als die Verfassung des Staats."

Anstalten, welche ihrem Zwecke nach den Sparkassen ganz ähnlich sind, werden sich daher einer verhältnißmäßigen Unterstützung und Verbreitung zu erfreuen haben. Als eine solche Einrichtung, die den Sinn der Sparsamkeit weckt und die wohlthätigen Folgen der Sparkassen für die untern Volksclassen auf den Mittelstand überträgt, bezeichne ich das Ausleihen von Capitalien in der Weise, daß sie nach einem bestimmten Plane durch jährlich gleiche Zahlungen auf Zins und Capital getilgt werden können. Die Vortheile des Schuldners bestehen darin, daß er seine jährlichen kleinen Ueberschüsse immer zur Tilgung seiner Schuld verwenden, also zinstragend anlegen und seinem Haushalte einen geregelten Gang vorzeichnen kann. Ordnungsliebe und Sparsamkeit sind die Eigenschaften, welche ein solcher Schuldner bereits besitzen oder sich noch aneignen muß, wenn er einen Schuldentilgungsplan ohne Unterbrechung durchführen will. Die Vortheile dieser Schuldner sind daher ökonomischer und moralischer Natur. Beide werden sich wechselseitig unterstützen und zur Gründung eines soliden Wohlstandes unter den Landwirthen und Gewerbsleuten wesentlich beitragen.

Auch die Gläubiger werden sich bei dieser Art von Darleihen sehr wohl befinden, weil in der Regel nur ganz vorzügliche Haushälter mit ihnen contrahiren und weil bei den jährlichen Abschlagszahlungen am Capital der Darleihensrest durch die bleibende Unterpfänder mehr und mehr gesichert ist.

Freilich können diese Hauptvortheile bei Capitalanlagen, nämlich richtige Zinszahlung und möglichste Sicherheit für das Capital selbst nur mit einigen Opfern erreicht werden und darum sind auch nicht alle Capitalisten in der Lage, sich auf solche Unternehmungen einzulassen. Die eingehenden kleinen Capital- und Zinsbeträge müssen sogleich wieder zinstragend angelegt und die Contracte müssen auf eine gewisse Reihe von Jahren unverändert festgehalten werden. Demnach werden alle Capitalisten ausgeschlossen seyn, welche keinen sehr bedeutenden Capitalstock besitzen oder welche einen Theil ihres Vermögens auf andere Weise nutzbringend anlegen wollen.

Allein in jedem Lande werden große Districtsfonds, Wittwenkassen, Sparkassen oder Versorgungsanstalten bestehen, mit welchen dergleichen Capitalanlagen um so leichter zu verbinden sind, als mit einem kleinen Ueberschuß über den landesüblichen Zins, wozu sich die Schuldner gerne verstehen werden, der Aufwand wohl gedeckt wird, den die schwierigere Verwaltung verursachen könnte.

Die neuste Einrichtung für solche Darleihen besteht bei der bekannten Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden und zwar seit dem Jahre 1837. Hier ist zwar ein landesüblicher Zinsfuß von 4½ % angenommen, aber für Verluste an Zwischenzinsen, im Falle die Wiederanlage der eingehenden Gelder nicht sogleich geschehen kann, und für den vermehrten Verwaltungsaufwand ein Zuschlag von circa ½ % für jedes Jahr der ganzen Reihe, in welcher die Schuld getilgt werden soll, gemacht worden; oder mit andern Worten: es ist für die höchste Jahrenreihe ein Normalgewinn über den landesüblichen Zins angenommen, der durch die Anzahl der Jahre getheilt, jährlich circa ½ % beträgt.

Bei einer jährlichen Zahlung von 6 fl. werden unter Berücksichtigung dieses Gewinns 100 fl. Capital in 35 Jahren getilgt. Ist dieser Gewinn $= x$: so soll er in 34 Jahren $= x - \frac{x}{35}$ seyn u. s. f. Der Werth von 100 fl. in 34 Jahren bei 4½ % plus dem vorher berechneten Gewinn für 34 Jahre muß gleich seyn dem Werth der Annuität von 34 Jahren.

r bezeichne die Annuität,
p den Zinsfuß und
n die Anzahl Jahre; so ist

$$r . \frac{p^n - 1}{p - 1} = W \text{ (Werth von 100 fl. in 34 Jahren)}$$

und daher $r = \frac{W\ (p-1)}{p^n - 1.}$

Mit Hülfe dieser einfachen Formeln ist die Größe der Annuitäten nach den verschiedenen Jahren berechnet worden. — Die meisten Personen, welche Capitalien aufnehmen und verzinsen müssen, sind nicht in der Lage, dasjenige, was sie jährlich über den bedungenen Zins erübrigen, auf Zinsen anlegen und in dieser Weise auf Zinseszinsen rechnen zu können. Darum bringen sie auch bei der Vergleichung gewöhnlicher Anlehen mit Annuitäten-Darleihen ein sehr günstiges Resultat heraus.

Sie sagen nämlich a) 4½ % Zinsen aus 1000 fl. betragen jährlich 45 fl., also z. B. in 20 Jahren 900 fl.
hierzu das Capital mit 1000 „
so war die ganze Zahlung in 20 Jahren = 1900 fl.
b) Mit einer jährlichen Annuität von 80 fl. 50 kr.
sind 1000 fl. in 20 Jahren getilgt, die ganze Zahlung bestand also in 20 × 80 fl. 50 kr. = 1660 fl. 40 kr.
und betrug folglich weniger 239 fl. 20 kr.

Nach diesen verschiedenen praktischen Rechnungen haben Darleiher und Schuldner großen Vortheil von Annuitätsverträgen. Fällt der landesübliche Zinsfuß unter 4½ % oder 4 %, dann werden viele der bereits contrahirten Anlehen von den Schuldnern rückbezahlt werden und die Anstalt wird bei neuen Verträgen einen geringern Normalgewinn feststellen müssen. Allein sie zieht in diesem Falle, wo eine Unterbrechung der Reihe statt findet, bei der Rückzahlung den Gewinn, der auf die weitern Jahre fallen würde und erhält dadurch einen Vortheil zur Ausgleichung der Nachtheile, die dann entstehen, wenn der landesübliche Zinsfuß auf 5 % und darüber steigt und die Anstalt die früher contrahirten Verträge aushalten muß. Neuen Darlehen wird im vorliegenden Falle ein erhöhter Normalgewinn zu Grund gelegt werden. Wenn nämlich der landesübliche Zinsfuß auf 5 % steigt, so berechnet sich ein Verlust für die Anstalt in folgender Weise:

a) 100 fl., die am Ende jeden Jahres mit 5 % verzinst werden, wachsen durch Zinszinsaufrechnung nach 35 Jahren an zu
$100 \times 1{,}05^{35} = 551$ fl. 36 kr.

b) Die 35jährige Annuität von 100 fl., also 6 fl., die 35 Jahre lang am Ende jeden Jahres bezahlt, und zu 5 % auf Zins und Zinszins angelegt werden, sind am Ende des 35. Jahres
$$= 6 \times \frac{1{,}05^{35} - 1}{0{,}05} = 541 \text{ fl. } 55 \text{ kr.}$$

Es ergiebt sich also eine Differenz zum Nachtheil der Anstalt = 9 fl. 41 kr.

v. Malchus sagt in der bereits angeführten Schrift S. II: „Die Sparkassen sind auch von hoher Wichtigkeit in nationalökonomischer und politischer Hinsicht. In ersterer dadurch, daß die in ihrer Totalität große Summe kleiner Ersparnisse nutzloser, oft schädlicher Vergeudung entzogen, zu Capitalien angesammelt werden, die zur Erweiterung des Gewerbsbetriebes, überhaupt productiv angewandt,

zur Vermehrung des Nationalvermögens beitragen, und Quelle neuer Capitalien werden; in letzterer aber durch ihren wohlthätigen Einfluß auf die sittliche Veredlung einer in jedem Lande großen Volksclasse, in deren Interesse an der Erhaltung ihres nicht ohne Opfer erworbenen Vermögens, eine nicht unwichtige Garantie gegen Störung der öffentlichen Ordnung und für die Stabilität der bestehenden Staats-Institutionen beruht."

So wahr diese Bemerkungen über die Sparkassen sind, ebenso passend lassen sie sich auf diejenigen Anstalten anwenden, bei welchen sogen. Annuitäten-Darleihen contrahirt werden können und die Vortheile der Sparkassen in privat-, nationalökonomischer und politischer Hinsicht werden doppelt erreicht, wenn sich gerade diese Kassen mit den erwähnten Darleihen befassen können. Dies wird in der Regel ausführbar seyn, da ein bestimmter Theil aller einzelnen Einlagen einen ständigen verzinslichen Capitalstock bildet, während der übrige Theil gegen Aufkündigung auf Hypotheken oder Faustpfand ausgeliehen, in den Fällen zurückgezogen wird, wo die neuen Einlagen zur Deckung der Rückzahlungen nicht mehr hinreichen sollten. Es versteht sich von selbst, daß sich nur Sparkassen von großer Ausdehnung auf diese Darleihen mit Vortheil einlassen können.

Die mit der Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden verbundene Einrichtung halte ich für einfach und unter geeigneten Verhältnissen der Nachahmung würdig. Insbesondere dürften sich alle schon vorhandenen oder im Entstehen begriffenen Versorgungsanstalten in andern Ländern dafür interessiren, und darum will ich die Statuten sammt einem Auszug aus den Tabellen mittheilen, zugleich aber auch einige Worte über den Erfolg dieser Einrichtung mit Angabe mehrerer statistischen Notizen beifügen.

Ordnung

über

Darleihen auf Annuitäten.

§. 1.

Die allgemeine Versorgungs-Anstalt gibt Darleihen, welche durch jährlich gleiche Zahlungen auf Zins und Capital (Annuitäten) nach Umlauf einer bestimmten Reihe von Jahren getilgt werden.

§. 2.

Unter 500 fl. findet kein solches Darleihen statt.

§. 3.

Die Darleihen auf Annuitäten werden gegen Unterpfand nach den bei der Anstalt bereits bestehenden Bestimmungen hinsichtlich gewöhnlicher Darleihen gegeben *).

§. 4.

Die Kosten für Ausfertigung der Schuldurkunde hat der Capitalaufnehmer zu tragen.

§. 5.

Die Annuitäten werden jährlich kostenfrei in einer Summe zur Hauptcasse geliefert, wenn nicht ¼ = oder ½ jährige Zahlung bedungen wird.

§. 6.

Die niederste Annuität beträgt Sechs vom Hundert

§. 7.

Zahlt der Schuldner die niederste Annuität mit 6 %, so wird die ganze Schuld nach 35 Jahren, nachdem also die Annuität 35mal bezahlt ist, getilgt; nach 30 Jahren ist die Schuld getilgt, wenn der Schuldner für 100 fl. eine Annuität von 6 fl. 27,1 kr. bezahlt,

nach 25 Jahren bei einer Annuität von	7 =	6	= =
= 20 = = = = =	8 =	5,6	= =
= 15 = = = = =	9 =	46,2	= =
= 10 = = = = =	13 =	9,3	= =

und so weiter

§. 8.

Dem Schuldner steht das Recht zu, neben der Annuität, welche er vertragsmäßig zu bezahlen hat, Abschlagszahlungen zu leisten, die aber wenigstens den Betrag der vertragsmäßigen Annuität erreichen müssen. Auch kann derselbe jederzeit den vollen Betrag der Restschuld abzahlen. In dem einen wie in dem andern Falle muß der Rückzahlung eine vierteljährige Aufkündigung vorausgehen.

---

*) Siehe §. 53. pos. 1. der Statuten der allgem. Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden, wornach erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand verlangt wird.

§. 9.

Unterbricht ein Schuldner die Annuitätenreihe durch freiwillige Abschlagszahlungen oder durch Rückzahlung des ganzen Capitals, so wird mit ihm nach folgender Scala abgerechnet:

I. Abkaufs-Summe einer 35jährigen Annuität

nach Jahren	fl.	kr.
35	6	—
30	32	20,4
25	53	28,6
20	70	26,3
15	84	2,9

u. s. w.

II. Abkaufs-Summe einer 30jährigen Annuität

nach Jahren	fl.	kr.
30	6	27,1
25	34	46,5
20	57	30,2
15	75	44,4
10	90	22,6

u. s. w.

III. Abkaufs-Summe einer 25jährigen Annuität

nach Jahren	fl.	kr.
25	7	6
20	38	16,3
15	63	17,1
10	83	21,4

u. s. w.

IV. Abkaufs-Summe einer 20jährigen Annuität

nach Jahren	fl.	kr.
20	8	5,6
15	43	37,2
10	72	7,8
5	95	0,4

§. 10.

Wird nach §. 9. die Schuld nicht ganz getilgt, sondern nur eine Abschlagszahlung geleistet, so wird für den Rest, welcher von dem

Schuldner, der leichteren Rechnung wegen, auf eine runde Zahl von 500, 550, 600 fl. ꝛc. zu stellen ist, die Annuität, resp. die Zahl der Jahre, in welchen die Tilgung vollendet seyn soll, neu bestimmt.

§. 11.

Wird die Annuität nicht auf den Verfalltag bezahlt, so muß der Schuldner von diesem Tag an den verfallenen Betrag, auch wenn nach §. 12. das Capital aufgekündigt wird, mit 5% verzinsen.

§. 12.

Die Anstalt kann nur in folgenden Fällen die Abzahlung einer Schuld, und zwar binnen 3 Monaten, fordern:

a) wenn der Schuldner mit der bedungenen Annuität über 4 Wochen im Rückstande bleibt,
b) wenn der Schuldner nicht alle zur Pfandverschreibung erforderlichen Urkunden binnen der vom Verwaltungsrathe bestimmten Zeit vorlegt,
c) wenn der Werth der Pfandobjecte sich um ⅕ oder mehr vermindern sollte und der Schuldner diesen Abgang nicht sogleich ergänzt,
d) bei Erbvertheilungen ꝛc. (siehe §. 15), wenn die neuen Schuldner die solidarische Haftbarkeit nicht übernehmen, oder wenn die Pfandobjecte vertheilt werden.

§. 13.

Von 5 zu 5 Jahren kann die Anstalt eine neue gerichtliche Abschätzung der Pfandobjecte und nöthigenfalls die zur hinreichenden Sicherheit erforderliche Ergänzung des Unterpfands, auf Kosten des Schuldners verlangen.

§. 14.

Der Anstalt steht es frei, nach Verhältniß der Schuldentilgung, einzelne Pfandstücke zu befreien, der Schuldner kann diese Befreiung jedoch nicht als Recht verlangen.

§. 15.

Bei Erbvertheilungen und andern Rechtsgeschäften, wodurch die Pfandobjecte in andere oder verschiedene Hände kommen, kann der Verwaltungsrath die Annuitätenschuld, unter solidarischer Haftbarkeit der neuen Schuldner, fortbestehen lassen.

Die Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden hat vom Monat Juli 1837 bis Ende Januar 1841, also in drei und einem halben Jahre, auf Annuitäten ausgeliehen

	470 Capitalien,
hiervon wurden zurückbezahlt	22
Es bleiben also noch	448

Unter diesen 470 Capitalien sind begriffen

Zahl		Jahre		Summe
8	Capit. auf	4jähr.	Annuität mit einer Gesammtsumme von	11,400 fl.
1	" "	5	" "	8,000 "
3	" "	6	" "	9,900 "
1	" "	7	" "	10,700 "
3	" "	8	" "	6,030 "
1	" "	9	" "	2,100 "
19	" "	10	" "	37,300 "
8	" "	12	" "	27,250 "
3	" "	13	" "	43,250 "
10	" "	14	" "	22,400 "
34	" "	15	" "	68,250 "
4	" "	16	" "	3,800 "
6	" "	18	" "	13,900 "
1	" "	19	" "	1,200 "
66	" "	20	" "	77,300 "
1	" "	21	" "	18,850 "
51	" "	25	" "	78,150 "
1	" "	26	" "	1,200 "
2	" "	28	" "	5,600 "
9	" "	30	" "	60,600 "
2	" "	31	" "	58,950 "
1	" "	32	" "	12,550 "
5	" "	33	" "	194,900 "
1	" "	34	" "	600 "
229	" "	35	" "	495,430 "

zusammen
470 Capitalposten mit einer Gesammtsumme von 1,269,610 fl.
oder in Rundzahl mit 1,270,000 fl.

Die bis jetzt ausgeliehenen 470 Capitalien sind zu folgenden Zwecken verwendet worden:

1) zur Abtragung anderer Schulden . . . . . 208 Capit.
2) zum Ankauf von Häusern oder zu Hausbauten 44 "

	Uebertrag 252	Capit.
3) zum Ankauf von Grundstücken	70	„
4) zu Gutsverbesserungen	32	„
5) zur Vermehrung des Viehstandes	3	„
6) zur Erweiterung und Vervollkommnung von Gewerken	37	„
7) theilweise zur Abtragung anderer Schulden, und theilweise zu den sub 2 u. 6 genannten Zwecken	62	„
8) zur Ablösung von Grundlasten: als Gülten, Zinsen, Lehen, Zehnten ꝛc.	13	„
zusammen	469	Capit.

Außer den hier aufgezählten Capitalien verdient ein weiteres Darlehen von 3000 fl. an eine Gemeinde zum Zweck der Errichtung eines Gemeindebackofens ganz besonders erwähnt zu werden, da nach dem Plane des Gemeindevorstandes die jährlichen Holzersparnisse zur Schuldentilgung verwendet werden sollen. Mit diesem Darleihen berechnet sich wieder die obenbemerkte Anzahl von 470 Capitalien.

Bemerkungen zu den verschiedenen Arten der Capitalverwendungen.

Zu 1. Die Rückzahlung anderer Schulden geschah in den Fällen, wo jene mit 5 % verzinst werden mußten, oder wo den Schuldnern andere drückende Bedingungen gemacht waren. Der südliche Theil unseres Großherzogthums war gegenüber seinen Gläubigern in der Schweiz manchmal in dieser Lage. Den Schuldnern war z. B. die Rückzahlung des Capitals in besonderen Münzsorten auferlegt, die sie selten zusammenbringen konnten; bei der Heimzahlung in andern übrigens cursmäßigen Geldsorten mußten sie sich Abzüge gefallen lassen. Aus dieser Gegend kamen denn auch sehr viele Gesuche um Annuitäten-Darleihen ein.

Unter pos. 1 sind aber auch viele Erbschaftsschulden — bei Erbtheilungen contrahirt —, Schulden wegen Aussteuer der Kinder und viele alte Güterkaufschillingsreste, welche insgesammt durch gute Haushälter mit dem Reinertrag des Grund und Bodens oder mit dem Gewinn aus der Gewerben allmählig getilgt werden sollen. Ferner sind hierunter solche Anlehen begriffen, zu deren partieller Heimzahlung die Zustimmung der Gläubiger nicht ertheilt worden ist. Eine namhafte Anzahl Gemeinden hat dergleichen ältere Schul-

den mit einem Annuitätendarleihen vertauscht, um einen ganz sichern Schuldentilgungsplan herstellen und festhalten zu können.

Endlich sind auch mehrere Capitalien, die auf bloße Handschriften hin entliehen waren, durch Annuitäten-Darleihen rückbezahlt worden.

Zu 2. Die vielen Hausbauten in neuester Zeit rühren von der sehr zunehmenden Bevölkerung her und unter den Bauherren befinden sich mehrere, welche durch hohen Miethzins das aufgenommene Capital allmählig zu tilgen suchen. Uebrigens sind auch mehrere Kirchen- und Schulhausbauten unter pos. 2 enthalten.

Zu 3. Die große Nachfrage nach Grundstücken und die hieraus entstehende Preiserhöhung ist in einem Lande, in welchem viele Millionen Zehntablösungscapital zum Ankauf von großen Gütern und Gutsparzellen verwendet werden, in welchem überdies eine sehr dichte Bevölkerung sich zum größten Theil durch die Landwirthschaft ernährt, leicht zu erklären. Daß auch die Grundrente noch im Steigen begriffen ist, dies zeigen, neben andern Merkmalen, die vielen Ankäufe kleiner Güter mit Hülfe von Capitaldarleihen auf Annuitäten. Die Schuldner wollen aus dem Reinertrag des Bodens den Kaufschilling mit der Zeit zurückzahlen. Dieser Plan wird sich bei dem Anbau von Handelsgewächsen unter günstigen Conjuncturen durchführen lassen. Jedenfalls wird der Landwirth, welcher einen Tilgungsplan dieser Art verfolgt, seinen Betrieb rationeller einrichten müssen, als der Nachbar, welcher jährlich gewöhnliche Capitalzinsen zu entrichten hat und die Heimzahlung der Schuld besonders glücklichen Zufällen überläßt.

Zu 4. Unter diesen Capitalien ist eine Summe von über 500,000 fl. enthalten, welche zur Ausführung des Elzkanals, wodurch viele Gemarkungen vor Ueberschwemmungen bewahrt werden sollen, an die verschiedenen Concurrenz-Gemeinden ausgeliehen worden ist. Der Staat leistet Bürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage. Die jährlichen Zinsen, beziehungsweise Annuitätenzahlungen, werden als Zusatzsteuer behandelt und von den betreffenden Gemeinden durch die Steuererheber beigetrieben. Dieser Kanalbau kostet jetzt schon über 800,000 Gulden. Die ersten 300,000 fl. hat der Staat als Beitrag geleistet und sich dafür das Kanalbett sammt Vorland und Dämmen als Eigenthum vorbehalten. Der jährliche Ertrag von letztern wird auf 10,000 fl. geschätzt.

Außer dieser großartigen Unternehmung wurden zur Vermehrung des landwirthschaftlichen Betriebsfonds, zur Beschlagung von



Schäfereien, zu Wiesenverbesserungen ꝛc. Capitalien verlangt und dargeliehen.

Zu 5. Zum alleinigen Zweck der Vermehrung des Viehstandes sind sehr wenig Capitalien begehrt worden. Dies läßt sich aber dadurch leicht erklären, daß bei weitem der größte Theil unserer Landwirthe aus Kleinbauern besteht, die zum Betrieb ihrer Wirthschaft keinen großen Viehstand nöthig haben, und daß seit mehreren Jahren durch den landwirthschaftlichen Verein sehr eifrig und mit gutem Erfolg auf die Errichtuug von Viehleihkassen hingewirkt wird.

Zu 6. Zur Erweiterung und Vervollkommnung von Gewerken sind namhafte Annuitäten-Capitalien entliehen worden. Sie wurden fast alle zur Verstärkung des Betriebsfonds verwendet und werden in den Händen talentvoller Unternehmer in jeder Hinsicht gute Früchte tragen.

Zu 7. Daß die Anleihen zu gemischten Zwecken so häufig waren, dies liegt in den besondern Verhältnissen jeder einzelnen Wirthschaft, die in der Regel combinirt sind.

Zu 8. Auffallend könnte es scheinen, daß für die Ablösung von Grundlasten so wenig Anlehen nachgesucht worden sind. Bedenkt man jedoch, daß die Gülten und Grundzinsen zum größten Theil schon früher abgelöst wurden, daß auch die Ablösungscapitalien selten einen hohen Betrag erreichen, und wird man daran erinnert, daß in neuerer Zeit die Lehen jeder Art und die Leibgedingsgüter gegen Abtretung von Grund und Boden an den dominus directus abgelöst, beziehungsweise für ein freies Eigenthum des Nutzeigenthümers erklärt werden, und weiß man endlich, daß für die Tilgung der Zehntablösungs-Capitalien eine Kasse unter Staatsaufsicht gegründet ist, welche ohne besondere Formalitäten Darleihen zu 4¼ % in jedem Betrage an die Zehntpflichtigen macht und diesen die allmählige Rückzahlung in ganz kleinen Raten gestattet; so wird man die geringe Nachfrage nach Annuitäten-Darleihen zum Zweck der Entlastung des Grund und Bodens ganz natürlich finden. Da indessen gerade bei der Zehntablösung der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, um ¼ % des entliehenen Capitals höher seyn soll, als jener, den die Zehntschuldentilgungskasse selbst zu zahlen verbunden ist, so könnten auch hier, und zwar in dem Falle, wenn die fragliche Kasse selbst 4½ % zahlen müßte, die Annuitäten-Darleihen eifriger gesucht werden.

Die Ordnung über Darleihen auf Annuitäten bei der Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ist nach den Statuten der

baierischen Hypotheken- und Wechselbank gebildet und zwar nach folgenden §§en:

§. 52.

„Die Tilgung einer Hypothekenschuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten-) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger, als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuität) betragen.

§. 53.

Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf ein Procent festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährig an dem von der Bankadministration bestimmten Termine entrichtet.

§. 54.

Der nach vorstehenden Paragraphen, die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5% der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals das Annuitäten-Verhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Capitals war, abgerechnet.

§. 55.

Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählig statt gehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden."

In Baiern läßt man sich gerade ein Procent mehr zahlen, als der gewöhnliche Zinsfuß beträgt und tilgt damit die Schuld in 43 Jahren.

In Baden werden ein und ein halb Procent über den gewöhnlichen Zinsfuß bezahlt, und die Schuld wird damit schon in 35 Jahren getilgt.

Würde die baierische Wechselbank 100 fl. zu 4% anlegen und den jährlichen Zins immer wieder zinstragend zum Capital schlagen, so könnte sie nach 43 Jahren ein Capital von 540,^{0487} fl. haben. Läßt sie sich statt dessen jährlich 5 fl. bezahlen und werden diese je-



desmal zu 4 % Zins von Zins angelegt, so hat sie nach 43 Jahren eine Summe von 550,⁰⁰⁰⁵⁸ fl. und gewinnt folglich bei dieser Operation etwas über 10 % oder auf 43 Jahre vertheilt, jährlich circa ¼ %, welcher Gewinn noch erhöht wird, wenn die Annuitäten halbjährig eingezogen werden*).

Ein ganz ähnliches Institut finden wir auch in Würtemberg. Es ist der Creditverein, welcher bekanntlich in einer Vereinigung mehrerer Grundeigenthümer zu einer gemeinschaftlichen Capitalaufnahme auf gemeinschaftlichen Credit und gemeinschaftliche Rechnung besteht und die Bestimmung hat, das Capital sammt Zinsen durch Rentenzahlung zu tilgen.

Die Summe des Anlehens ist vorerst auf sechs Millionen festgesetzt.

Nach dem Zinsfuße von 4⅓ % werden 100 fl. in 52 Jahren durch eine jährliche Rente von 5½ % getilgt.

Vergleicht man die hierauf gegründete Scala mit jener der Annuitäten-Ordnung im Großherzogthum Baden, so zeigt sich die letztere günstiger für die Schuldner, als erstere, indem in Baden nach 35 Jahren eine Schuld von 100 fl. mit jährlich 6 fl. getilgt werden kann, während in Würtemberg jährlich 6 fl. 17 ⁴⁄₁₀ kr. verlangt werden.

Auch die Scala des würtembergischen Creditvereins nach dem Zinsfuß von 4 % berechnet, zeigt sich in den ersten 20 Jahren ungünstiger, vom 22. Jahre an aber vortheilhafter als jene in Baden. Bei einer Tilgung nach 21 Jahren sind die jährlichen Leistungen gleich.

Bei allen diesen Darleihen bestehen die jährlichen Renten oder Annuitätenzahlungen aus zwei Theilen, nämlich aus Capital und Zins und diese müssen bei einer geordneten Buchführung getrennt vereinnahmt werden. Zu diesem Zwecke hat die Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ganz einfache Hülfstabellen aufstellen lassen, nach welchen alle eingehenden Beträge auf die leichteste Weise verrechnet werden können.

Die Rechtserfordernisse der Pfandurkunden für diese Darleihen sind ganz dieselben, wie bei gewöhnlichen gerichtlichen Schuldurkunden; nur müssen in die Pfandurkunden noch folgende weitere Puncte aufgenommen werden:

---

*) In der neuesten Zeit haben einige Abänderungen in den Statuten der baierischen Wechselbank statt gefunden.

1) die betreffenden §§. der Statuten über Darleihen auf Annuitäten, und
2) die Scala über die Abkaufssumme für den Fall, daß die vollständige Reihe nicht ausgehalten wird.

Aus dem Vorstehenden läßt sich leicht der Schluß ziehen,
1) daß die Annuitäten-Darleihen besonders denjenigen Gemeinden zuträglich sind, denen ein bestimmter Schuldentilgungsplan vorgeschrieben ist, und
2) daß diese Art von Darleihen unendlich viel dazu beiträgt,
   a) den Credit zu erhöhen und
   b) die mannigfaltigen Gebrechen und Lücken der verschiedenen Hypothekenordnungen zu beseitigen oder auszufüllen.

Vergleichen wir nun die Annuitäten-Darleihen mit den gewöhnlichen Darleihen gegen gerichtliches Unterpfand. Bei den letztern haben die Gläubiger folgende drei Hauptpuncte genau zu beachten:
1) Die zum Versatz gegebenen Liegenschaften müssen einen Werth haben, der diejenige Sicherheit (doppelte oder dreifache) gewährt, welche der Darleiher verlangt.
2) Diese Liegenschaften müssen freies unbelastetes Eigenthum seyn, so zwar, daß Niemand einen Rechtsanspruch auf dieselben bereits hat oder noch erhalten könnte.
3) Der Capitalaufnehmer muß für das vorzunehmende Rechtsgeschäft befähigt seyn.

Außerdem wird der Gläubiger noch beachten, ob sein Schuldner ein guter Haushälter und Zinszahler ist.

Ist der Darleiher über diese Verhältnisse im Klaren, so kann er in Bezug auf pos. 2 andere Rechtsansprüche fortbestehen lassen, wenn ihn der hohe Werth der Pfandobjecte noch sichert. Er wird sich in diesem Falle in der Regel die erste Hypothek ausbedingen. Umgekehrt wird sich in manchen Fällen der Darleiher mit einem geringern Verlage begnügen, wenn die Pfandobjecte in ganz freiem unbeschränktem Eigenthume bestehen.

Immer wird es aber nöthig seyn, daß sich der Darleiher über vorstehende drei Hauptpuncte verläßigt.

Ueber diese Puncte müssen sich zwar das Pfandgericht und der Staatsschreiber aussprechen. Beide Behörden müssen auch für die Richtigkeit ihrer Angaben haften. Allein, da es schon vorgekommen ist, daß sich die Gläubiger bei eingetretenen Verlusten weder an dem Pfandgerichte, noch an dem Staatsschreiber erholen konnten und da nach manchen Gesetzgebungen der Staat, beziehungsweise die Staats-

kasse, für die Fehler der Staatsschreiber nicht einzutreten hat, so wird eine genaue Erkundigung nach allen Verhältnissen des Capitalaufnehmers um so nothwendiger, als das Pfandgericht und der Staatsschreiber nur für ihre Angaben verantwortlich sind und dem Gläubiger überlassen bleibt, über diejenigen Verhältnisse Aufschluß zu verlangen, die in der Pfandurkunde nicht berührt sind.

Die Erkundigung nach allen diesen Verhältnissen muß nun

1) mit möglichster Umsicht geschehen, damit nichts übersehen wird, was die Sicherheit des Capitals einstens gefährden könnte; sie muß aber auch

2) mit den wenigsten Förmlichkeiten, also auf die einfachste Weise geschehen, damit die Capitalaufnehmer und unter diesen namentlich die soliden Haushälter nicht abgeschreckt werden.

Sind endlich Staatsanstalten oder Stiftungen als Darleiher betheiligt, so müssen diese

3) unter sich eine ganz gleiche Form festhalten, damit sie einander gegenseitig das Darleihen von Geldern nicht erschweren.

Die beiden erstern Aufgaben, nämlich Alles genau zu erforschen und dabei nur wenige Fragen zu stellen, sind sehr schwer zu lösen. Nach reinen Rechtsprincipien werden sich unzählig viele Fragen aufwerfen lassen und unter diesen werden solche Fragen enthalten seyn, die kein Pfandgericht beantworten kann.

Von dem ökonomischen Gesichtspuncte aus können dagegen im Hinblick auf andere Vortheile, z. B. einen dreifachen Verlag oder höhere Verzinsung, manche Fragen übersehen werden, welche möglicher Weise gerade die schwächste Seite des Gläubigers berührt haben würden.

Wie in vielen andern Dingen, so ist auch hier eine durch vieljährige Erfahrung gebildete Praxis die beste Lehrmeisterin. Aber selbst diese wird nicht immer den rechten Weg bezeichnen und größere oder kleinere Verluste verhüten können.

Bei den Darleihen, welche durch jährlich gleiche Zahlungen auf Capital und Zins nach Umlauf einer bestimmten Reihe von Jahren getilgt werden, sind zwar auch dieselben Erkundigungen nothwendig, allein es liegt ein wesentlicher Unterschied darin, daß die Pfandobjecte nach dem ursprünglichen Bestande erhalten werden können, während sich das dargeliehene Capital von Jahr zu Jahr mindert. Wenn daher auch mancherlei Mängel der Hypothekenordnung einfache Darleihen gegen gerichtliches Unterpfand im Laufe der Zeit gefährden

können, so wird dies bei den Annuitäten-Darleihen selten oder nie zu befürchten seyn. Der Credit wird steigen und mit ihm der Wohlstand derjenigen Personen, welche diesen Credit genießen.

Ueber die Errichtung von Credit-Instituten für Rustical-Grundstücke,

von

Alexander Schneer,
Regierungsreferendarius in Breslau.

---

1. Ueber siebenzig Jahre sind verflossen, seitdem der Kaufmann Buering Friedrich dem Zweiten den Plan zur Errichtung eines landschaftlichen Credit-Vereins vorgelegt, und der große König eine solche Anstalt zuerst in das Leben gerufen hat. In diesen sieben Decennien sind in mehreren Provinzen des preußischen Staates und im Auslande dem ersten ähnliche Institute begründet worden. Die Gutsbesitzer haben sie als Retter in der Noth in Anspruch genommen, die Capitalisten ihnen Vertrauen geschenkt und Geld gegeben, die Staatswirthe aber haben sie als heilsame und wohlthätige Maaßregeln zur Förderung der National-Industrie und des Volksvermögens anerkannt.

Ueberall sind diese Anstalten von den Regierungen ausgegangen, indem diese den Zweck vor Augen hatten, den Ackerbau bei dem Adel oder den größeren Grundbesitzern zu unterstützen. Bei dem geschichtlichen Bildungswege, den die germanischen Monarchieen zurückgelegt, indem sie sich aus dem Lehns-System zum Staat entwickelt haben, ist es natürlich, daß der Thron in dem Ritterstande, seinen ehemaligen Vasallen, einen Halt suchte, ist es erklärlich, daß er diesem Vorzüge vor den andern Ständen einräumte und eben deßhalb folgerecht, daß er diesem Stande besonders ein Institut widmete, welches die Unterstützung eines Theils der Staatsangehörigen, nämlich der mit Grund und Boden Angesessenen, beabsichtigte. Man wird vielleicht dieser Behauptung entgegen halten, daß im preußischen Staate z. B. bei Ost-Preußen und Litthauen eine Ausnahme gemacht wurde, in-

dem das landschaftliche Reglement von 1818 (§. 2 und 13) verordnet: daß alle und jede mit vollem Eigenthum versehenen Besitzer von Grundstücken der Provinz, welche einen Werth von fünfhundert Thalern haben und von welchen das Hypothekenbuch bei den Landeshypotheken-Behörden, Erbhauptämtern u. s. w. geführt wird, zur landschaftlichen Verbindung gehören sollen. Diese scheinbare Abweichung von dem vorgesteckten Ziele, gerade den Adel oder die Ritterschaft zu unterstützen, verliert aber alles Gewicht und beweist das so eben Gesagte, wenn man erwägt, daß nach unleugbaren Zeugnissen der Adel in dieser Provinz in ständischer Beziehung keineswegs in sich abgeschlossen war, da er mit den sogenannten Kölmern und übrigen Landfreien als ein und derselbe Stand erschien *), was keine andere Bedeutung hat, als daß auf diese beiden zuletzt genannten Classen die Vorrechte des Adels ebenfalls ihre Anwendung fanden. Diese frühern Ansichten der Regierung, nach denen sie im Adel und der Ritterschaft ihre Hauptstütze finden zu müssen glaubte, haben vernunftgemäßen Principien weichen müssen. Die derbe Lehre, die Napoleon den preußischen Staatsmännern über die Nichtigkeit ihres Systems bei Jena ertheilte, führte zu Untersuchungen über die Vermehrung der Staatskräfte, man erkannte den frühern Irrthum, und fand die Wichtigkeit, die alle Stände für den Staat haben. Damals setzte sich die Regierung an die Spitze der Bewegung; auf legislativem Wege schritt sie ruhig und kräftig vorwärts und reformirte den Staat durch gewaltige organische Gesetze, welche andere Länder nur durch die furchtbarsten Revolutionen erlangen konnten. Allen Ständen wurde eine früher nicht gestattete freie Entwickelung gegeben, die Städte erhielten ihre Verfassungen, Gewerbe und Ackerbau wurden von den Lasten befreit, die ihnen Zünfte, Unterthänigkeit und Dienste auferlegt hatten, und allen Ständen wurde ein gleicher Antheil an der Unterstützung des Staates gewährt. Eines bleibt noch zur Vollendung jener trefflichen Maaßregeln übrig: die gänzliche Abschaffung der Ungleichheit vor dem Gesetz! Sie ist leider noch nicht in allen Beziehungen geschwunden, anders wird der Adel, anders der Bürger, anders der Bauer in vielen Verhältnissen beurtheilt. Ein Zeichen dieser Ungleichheit ist es auch, daß die den Landbau gewidmeten Credit-Institute bis jetzt nicht auf alle Classen der Grundbe-

*) S. Ländliche Verfassung in den einzelnen Provinzen der preußischen Monarchie von A. v. Harthausen, Königsberg 1839. 8. Band I. S. 180.

sitzer ausgedehnt worden, sondern ein Vorzug der Ritterschaft und der ihnen näher stehenden größeren Grundbesitzer *) geblieben sind.

Die Zeit der Consequenzen macht sich aber jetzt überall geltend, es muß die Ungleichheit vor dem Gesetze in allen Gebieten der Rechtspflege schwinden, es müssen Institute, die zur Förderung eines Industrie-Zweiges gestiftet sind, nicht blos mit Rücksicht auf Personen und Stände auf einen Theil derer beschränkt werden, welche sich diese Industrie angelegen seyn lassen, es muß ein solches Institut Allen zu Theil werden, die dasselbe Geschäft betreiben. Man dehne die Credit-Institute der Ritterschaften auf diejenigen Grundbesitzer aus, welche den Ackerbau betreiben, und bisher davon ausgeschlossen waren. Man nehme, um es kurz auszusprechen, die Rustical-Besitzer in die vorhandenen Credit-Verbände auf, oder (da solches ohne eine Ungerechtigkeit gegen die verwaltenden Behörden und gegen die bereits bestehenden Verbände sich nicht ausführen läßt) man bilde eigene Credit-Institute für die Rustical-Besitzer. Das Rechtmäßige dieser Forderung leuchtet von selbst ein; die nachstehenden Blätter sollen es versuchen, die Zweckmäßigkeit einer solchen Maaßregel und die Möglichkeit ihrer Ausführung darzuthun, auch die Art und Weise anzudeuten, wie sich dieselbe verwirklichen läßt.

II. **) Erst mit dem Beginne des Ackerbau's haben das Recht, das Gesetz, die Sitte und ein geordnetes Verhältniß der Menschen unter sich durch den Staat ihren Anfang nehmen können. Erst nachdem die materiellen Bedürfnisse durch ihn auf eine ausreichende Weise Befriedigung erhalten, und durch ihn der Wohlstand überhaupt hervorgerufen worden ist, sehen wir die Menschen geistige Interessen gewinnen. Wissenschaft, Kunst und Versittlichung jeglicher Art finden im Ackerbau ihre Grundlage. — Hat ihn auch die berühmte Schule der Physiokraten in der Beziehung zu hoch gestellt, daß sie ihm allein eine productive Arbeit zuschrieb, so ist doch gewiß seine

*) Das Chur- und Neumärkische Ritterschaftliche Credit-Reglement vom 14. Juni 1777 setzt im §. 12 fest: Auf Schulzenlehne, einzelne von adligen Gütern getrennte Bauerhöfe und andere dergl. liegende Gründe werden Pfandbriefe ertheilt, wenn sie bei den Lehnsregistraturen in den Land- und Hypothekenbüchern eingetragen stehen, oder deren Werth erweislich 6000 Thlr. beträgt.

**) S. Rau's politische Oekonomie. Heidelberg 1828. 2r Band, S. 109 folg. Graf v. Soden's National-Oekonomie. Leipzig 1806, 8. 2r Band S. 139 f. Lotz's Staatswirthschaftslehre. Erlangen 1822, 8. 2r Band S. 387 f.

Productivität sowohl für das physische, als auch für das sociale Leben von der höchsten Wichtigkeit, so ist doch gewiß der Ackerbau der wichtigste unter allen Zweigen der Industrie. — Die Fortschritte der Agricultur haben besonders darin große Hindernisse gefunden, daß der Betrieb außer dem productiven Boden ein bedeutendes Anlage-Capital erfordert. Die Auslagen auf Arbeitslohn, Ackergeschirr, Düngung, Aussaat und Abgaben können nur aus dem Vorrath genommen werden, den der Grundbesitzer nach Abzug dessen, was er zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse braucht, übrig behält. Hierzu kömmt, daß der Umsatz, durch die Natur bedingt, ein langsamer ist, ohngefähr ein Jahr dauert, daher schon an sich ein großes Capital erfordert, und daß dieser Umsatz überdies durch mißrathene Ernten häufig verzögert wird und beinahe das Doppelte des einjährigen Betriebs in Anspruch nimmt. Zieht man noch in Erwägung, daß ein großer Theil der Grundbesitzer nicht einmal den von ihnen eingenommenen Grund und Boden als ihr alleiniges Eigenthum ansehen kann, daß die Art und Weise, wie sie zu dem Besitz gelangt sind, meist Uebernahme des Grundstücks von Mit-Erben, sie zwingt, diesen aus dem jährlichen Ertrage nach und nach ihr Mit-Eigenthum abzukaufen, oder den Werth desselben auf eine für diese Gewinn bringende Weise zu verzinsen, so erscheint es ganz begreiflich, daß es den meisten Grundbesitzern an einem hinreichenden Capital zum erfolgreichen Betriebe der Landwirthschaft gebricht. — Dieses Capital wäre nun einfacher Weise dadurch für die Einzelnen zu beschaffen, daß sie Theile des unbeweglichen Vermögens gegen das nöthige Capital eintauschen; es ist aber von allen Gütern der Grund und Boden am wenigsten dazu geeignet, in ganz kleine Theile getheilt zu werden. — Setzen wir den Fall, es hat ein kleiner Grundbesitzer an Anlage-Capital so viel nöthig, als die Anschaffung eines Zugthieres oder Ackergeschirrs beträgt, so werden sich nicht immer Käufer von gerade so viel Quadratruthen Grund und Boden finden, als der Besitzer von seinem Acker verkaufen müßte, um den Preis des Zugthieres oder Ackergeschirres aufzubringen. Aus den Ernten der nächsten sechs Jahre ist er vielleicht schon im Stande, seine Lebensbedürfnisse zu befriedigen und so viel zu ersparen, als jene Anschaffung beträgt, er miethet daher das ihm erforderliche Capital auf eine bestimmte Zeit von einem Andern, der Vorräthe irgend einer Art erworben hat, als deren letztes Zeichen das Geld erscheint, und giebt ihm dafür die Aussicht auf Wiedererstattung des Capitals und Bezahlung der Miethe für dasselbe, aus dem Ertrage des verpfän-

beten Grundstücks, oder für den Fall der Zahlungs-Unfähigkeit, durch Ueberlassung des Grundstücks an einen Käufer, dem zuerst die Befriedigung des Gläubigers zur Bedingung gemacht wird. Dies ist das Wesen des hypothekarischen Vertrages.

III. Bei dem Aufleben eines regen Verkehrs und der größeren Ausbildung des Hypothekenwesens führt der hypothekarische Vertrag Unbequemlichkeiten mancherlei Arten für den Darleiher mit sich.

Zuvörderst giebt es für den nicht rechtskundigen Privatmann viele Schwierigkeiten, die Sicherheit einer Hypothek richtig zu beurtheilen. — Sodann entschlägt sich der Capitalist, nachdem er das Geld auf eine bestimmte Reihe von Jahren einmal ausgeliehen, für diese Zeit der Disposition über die Summe, und wenn er dann selbst in dieser Periode in die Lage geräth, des Capitals zu bedürfen, so wird er es sich nur durch Verkauf seines Forderungsrechts an einen Andern — durch ein Cessionsgeschäft — schaffen können. Diese Art der Verwerthung ist aber mit einer Abgabe belegt, bedarf des öffentlichen Glaubens, muß daher vor Gericht oder besonders dazu autorisirten Personen geschehen, und ist schon dadurch kostspielig, d. h. man ist jedenfalls sicher, beim Verkauf einer solchen Forderung einen niedrigeren Curs zu erhalten, als man beim Kauf gezahlt hat.

Drittens, was das Schlimmste ist, es kömmt bei der Zinsenzahlung lediglich auf die Individualität des Schuldners an. Demjenigen Gläubiger, der zu seinem Lebensunterhalt ganz besonders auf die Rente seines Capitals angewiesen ist, bereitet es die größten Verlegenheiten, wenn er nicht zum bestimmten Tage seine Zinsen erhält. Selbst bei dem jetzt beschleunigten Gang der Rechtspflege wird aber der Gläubiger zu seiner wirklichen Befriedigung kaum unter vier Wochen, nachdem er die Hülfe der Justiz in Anspruch genommen hat, gelangen können, wenn der Schuldner säumig ist und es erst auf die gesetzmäßigen Zwangsmittel ankommen läßt.

Der Gefahren brauchen wir nicht erst zu gedenken, denen der Darleiher durch betrügerische Verschlechterung des verpfändeten Grundstücks von Seiten des Schuldners, durch den Verkauf des Grundstücks sub-hasta, oder durch den Concurs des Schuldners für sein Capital ausgesetzt ist, denn er kann diese Gefahren durch die seinen Geschäften zu widmende Achtsamkeit und Sorgfalt abwenden. Daß man aber gerade des Fleißes und des aufmerksamen Auges bei dieser Art von Geschäften bedarf, daß alle die angeführten Unbequemlichkeiten mit ihnen verbunden sind, macht diese Geschäfte un-



angenehm und von den Capitalisten weniger gesucht; es entsteht von ihrer Seite weniger Angebot, als Nachfrage darnach von Seiten der Grundbesitzer geschieht. Dies bewirkt wiederum, daß nur diejenigen Grundbesitzer Darlehen empfangen, welche die für die Capitalisten annehmbarsten Bedingungen eingehen, d. h. solche Bedingungen, die dem Grundbesitzer die lästigsten sind. Diesen Uebelständen in den Weg zu treten, ist der Zweck der Credit-Institute.

IV. Indem die Credit-Institute die mit dem hypothekarischen Darlehen für die Capitalisten verbundenen Unbequemlichkeiten entfernen, da sie selbst seine Mühe übernehmen, die Sicherheit prüfen, von säumigen Schuldnern die Zinsen beitreiben und, erforderlichen Falls, bei den Gerichten einschreiten, bieten sie den Capitalisten die Annehmlichkeiten eines sicheren Geschäfts, mit dem in keiner Beziehung Mühwaltung verbunden ist. Ihre Hypothekenscheine, Pfandbriefe genannt, lauten auf keinen bestimmten Inhaber, ihre Cession an einen andern Eigenthümer geschieht ohne alle Schwierigkeiten und allen Kostenaufwand, gleich einer Waare, durch die bloße Uebergabe, sie erhalten auf dem Geldmarkte bei hinreichend guter Einrichtung des Instituts einen festen Curs, und ihr Umtausch gegen baares Geld ist bei dem Institute selbst und jedem Wechsler oder Banquier möglich. Alle diese den Capitalisten dargebrachten Vortheile bewirken nun von ihrer Seite ein Angebot des Capitals in höherem Maaße, als es von den Grundbesitzern verlangt wird; zum Beweise dessen dient, daß beinahe überall, wo Credit-Institute errichtet worden sind, der Zinsfuß überhaupt gefallen ist, an manchen Orten in dem Maaße, daß eine Reduction selbst des Zinsfußes der Pfandbriefe vorgenommen werden konnte. Ueberdies bieten diese Vereine eine größere Sicherheit, als der einzelne Schuldner, indem das Grundvermögen aller Theilnehmer für die pünctliche Verzinsung und für das Capital in solidum Gewähr leistet. So erhalten die Grundbesitzer gegen geringeres Opfer das nöthige Capital, und es wird ihnen durch dessen Hülfe möglich, Unglücksfälle oder ungünstige Zeitverhältnisse zu überstehen; sie werden durch dasselbe in den Stand gesetzt, nothwendige Ausgaben zu bestreiten, deren Tilgung sie von lästigen Bedingungen befreit, z. B. Auszahlung der Mit-Erben, und es wird ihnen durch dasselbe Gelegenheit gegeben, Wirthschaftshäuser zu bauen, ihre Heerden zu mehren und zu veredeln, kurz Verbesserungen aller Art vorzunehmen, welche den Ertrag ihres Besitzthums dauernd erhöhen.

V. Ist in einem Lande erst einmal ein Credit-Institut vorhanden, so kömmt zu allen den Hindernissen, die wir oben angeführt haben, welche den Capitalisten abhalten, Geld auf Hypotheken zu geben, noch das hinzu, daß ihm der Besitz von Pfandbriefen die bequemste Weise der Anlage erscheint, und es wird hierdurch die Lage derer, die in den Creditverband aufgenommen zu werden unfähig sind, noch um vieles verschlechtert. Es ist unter diesen Umständen nur noch ein Glück für die Rustical-Besitzer, daß die Masse der bereits emittirten landschaftlichen Pfandbriefe nicht groß genug ist, damit alle, die sich in den Besitz von Pfandbriefen setzen wollen, solche erlangen können, daß die Pfandbriefe hierdurch auf dem Markt einen höhern Curs erlangen, als ihr Nominalwerth ist, und daß sie durch das hinzutretende Agio dem Käufer weniger Interessen bringen, als eigentlich nach dem Darlehns-Vertrage festgesetzt sind. Diese Umstände bewirken, daß dem Rustical-Besitzer immer noch Capitale zufließen, die er aber beinahe durchgehends höher verzinsen muß, als dies bei den Landschaften von den größern Grundbesitzern geschieht. Erwägt man hierbei noch, daß große Besitzungen das nöthige Betriebs-Capital schon von Natur häufiger bieten *), daß dem größern Gutsbesitzer gleich dem Großhändler, im Falle er dessen bedarf, die Wege des Credits eher bekannt sind und offen stehen, als dem kleinen Besitzer, der mit dem Krämer Aehnlichkeit hat, so wird man, dieses Alles vorangeschickt, zugeben müssen, daß der Rustical-Besitzer der Credit-Vereine dringend bedarf, und daß, wenn man bei Errichtung solcher Institute nur einen Theil der Grundbesitzer berücksichtigen konnte und auf die Hülfsbedürftigkeit gesehen hätte, zuvörderst ein Credit-Verein für die Rustical-Besitzer hätte gegründet werden müssen. Die größeren Besitzer, meist gebildeteren Standes, dürfte man nach vernunftgemäßen Grundsätzen eher ihrer Selbsthülfe überlassen, als die Rustical-Besitzer, welche meist den ungebildeteren Classen angehören, die sich selbst weniger Rath schaffen können.

VI. Der Graf Soden **) stellt folgende Sätze auf:

„National-Vermögen und National-Reichthum entstehen aus der Production. — Die Urproduction ist die erste wichtige Productions-Gattung. — Vorrath, Capitalstoff ist die Vorbedingung aller

*) indem von einem größern Ertrage es dem Besitzer leichter ist, nach Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse etwas zu sparen, d. h. Capital zu schaffen.

**) a. a. O. 445. ff.



Productionsgattungen und Urproduction bedarf den größten Capitalstoff. Ein mäßiger Grundbesitz ist für den National-Reichthum der zweckmäßigste, bei ihm ist aber Capitalstoffbesitz am seltensten. In den bisherigen hypothekarischen Credit-Instituten ist es verfehlt, daß sie nur von der einseitigen Ansicht ausgehen, den Capitalvorrath des Capitalisten sicher zu stellen, der Geist eines richtig organisirten Systems muß aber der seyn, das dem Nationalwohle nachtheilige Verhältniß, welches die Masse des Capitalstoffes zum Regulator des Preises des Grundeigenthums macht, also diesen Preis willführlich drückt, aufzuheben, und diesen Preis gegen die Nachtheile des Wechsels in Schutz zu nehmen." — Indem der geistreiche Schriftsteller von dem Vorstehenden ausgeht, verlangt er die Errichtung einer National-Hypotheken-Bank, von der für das gesammte Grundeigenthum mit Einschluß der Gebäude zum vollen Werthe des Ertrags, Bankzettel, welche Zinsen tragen, dem Grundeigenthümer auf Verlangen ausgehändigt werden sollen.

Lotz hat schon diesen Vorschlag gründlich beurtheilt, und jedem Unbefangenen muß bei demselben einfallen, was Mirabeau bei einer andern Gelegenheit äußerte: „es ist ein schöner Palast ohne Treppe." Das was erstrebt werden soll, ist die Verschmelzung des beweglichen Capitals mit dem unbeweglichen Grund und Boden; zu diesem Zweck kann man aber durch die vom Grafen v. Soden vorgeschlagenen Mittel schon um deshalb nicht gelangen, weil die Capitalisten unter den von ihm angegebenen Bedingungen ihr Geld einer solchen Hypothekenbank nicht anvertrauen werden.

Die Vorschläge des genannten Staatswirths haben auf die Idee der Begründung eines städtischen Credit-Vereins geführt, und wir haben um dieserhalb der Ausführung des Grafen v. Soden Erwähnung gethan. Man könnte vielleicht bei dem Vorschlage, einen Rustical-Creditverein zu errichten, auch darauf kommen, die städtischen Grundstücke, d. h. Wohnhäuser, dem Institut mit einzuverleiben, und die Soden'schen Propositionen wenigstens zum Theil beachten zu wollen; doch auch hiergegen sprechen viele Gründe.

Fassen wir erstens die Sache von Seiten der Darlehnsuchenden auf, so wird durch bloße Wohnhäuser die Industrie nur in so fern gefördert, als sie zu ihrer Erbauung beiträgt; gewährt man den Besitzern städtischer Grundstücke ein Erleichterungs-Mittel, hypothekarische Darlehen zu contrahiren, so wird die Folge davon seyn, daß mehr neue Häuser entstehen, als das Bedürfniß erfordert, die vorhandenen Grundstücke würden leer stehen und in ihrem Werthe

sinken, indem mehr Angebot entstünde, die Wohnhäuser miethweise zu überlassen, als Nachfrage darnach vorhanden wäre, d. h. es würde der Miethpreis oder Ertrag der Häuser schnell sinken. Durch eine solche künstliche Maaßregel würde theils gerade der Schaden derjenigen, denen man nützen wollte, herbeigeführt, es würde bei größerer Ausbildung des Verhältnisses in den Städten ein Zustand hervorgerufen werden, wie der von München ist, und zuletzt ein Bankerott der Häuserbesitzer erfolgen können, theils würde der wichtigsten Industrie, dem Ackerbau, das Capital entzogen. Stellen wir uns zweitens auf die Seite der Capitalisten, so ist für dieselben durch eine solche Ausbreitung des Instituts die Sicherheit für ihr Capital geringer, d. h. nichts anderes, als die Gefahr größer, dasselbe zu verlieren. Betrachten wir zuerst ein Credit-Institut, das blos für eine Stadt errichtet wäre, so wird sich daran zuerst zeigen lassen, daß ein solches gar keine Garantie darbieten könnte. Nehmen wir an, alle Häuser der Stadt sind im Verbande, blos bis zur Hälfte des Taxwerths hypothekarisch belastet und in der städtischen Feuerassecuranz versichert. Bei der Bestimmung des Werths der Häuser wird auf den Grund und Boden, auf dem sie errichtet sind, nur der allergeringste Theil gerechnet; daher würde, wenn Pfandbriefe auf Häuser bis zur Hälfte ihres Taxwerths ausgegeben würden, der Werth des Grund und Bodens durch die Schuldenlast bei weitem überstiegen. Zieht man auch gar nicht einmal diejenigen Fälle in Betracht, in welchen ein Haus noch viel eher als ein Ackerstück, ohne betrügerische Absicht von Seiten des Besitzers, in schlechtern Zustand versetzt werden kann, als es bei der Darlehnsaufnahme der Fall war, z. B. leichte Bauart, die äußerlich nicht wahrnehmbar ist, Einstürzen durch Natur-Ereignisse u. s. w.; so ist doch hauptsächlich auf den gewöhnlichen Unglücksfall einer Feuersbrunst vorzudenken, wodurch eine ganze Stadt oder ihr größter Theil zu Grunde gehen kann. Kopenhagen, New-York und Smyrna geben uns den Beweis, daß auch in größeren Städten die in neuerer Zeit verbesserten Rettungsmittel nicht ausreichen, wenn die Naturkräfte sich zu dem Untergange eines Orts vereinigen. Im Fall also eine solche bepfandbriefte Stadt durch Flammen verzehrt würde, wäre nur der geringe Theil des hypothecirten Capitals, welcher aus dem Erlös für den Grund und Boden bezahlt werden könnte, sicher gestellt, denn die Ortsassecuranz-Compagnie muß, wenn sie auf Gegenseitigkeit beruht, wie dies bei den meisten stattfindet, in solchem Falle ihre Zahlungen einstellen,



und zu Grunde gehen. — Auf die Assecuranz-Prämie dürfte daher für den Realgläubiger nicht gerechnet werden *).

Kann nun eine solche Credit-Anstalt für eine bestimmte Stadt keine Sicherheit gewähren, so gefährdet ihre Aufnahme in einen Credit-Verein nicht blos das Vermögen der Gutsbesitzer und Real-Schuldner, — weil diese für die Ausfälle insgesammt haften müssen — sondern denkbarer Weise auch das Vermögen der Capitalisten und Realgläubiger — wenn nämlich das Vermögen der Real-Schuldner nicht ausreicht, alle Ausfälle zu tilgen.

Indem wir daher von unserem Plane jede Aufnahme der Städte in die Creditverbände zurückweisen müssen, schließen wir die Gränzen der Rustical-Besitzungen, auf welche das Institut ausgedehnt werden soll, streng ab.

VII. Nur diejenigen Rustical-Besitzungen, die vorzüglich der Landwirthschaft gewidmet sind, sollen zu dem Credit-Verbande gehören, dagegen alle diejenigen, welche den Charakter der städtischen Grundstücke an sich tragen, davon ausgeschlossen bleiben.

Unter dem Charakter der städtischen Grundstücke verstehen wir, daß dieselben besonders zum Betriebe von Gewerben gebraucht, zu Schankstätten, Wirthshäusern und dergleichen mehr eingerichtet, oder auf denselben nur Wohnhäuser erbaut sind, ohne daß deren Besitzer sich durch den Betrieb der Landwirthschaft erhalten können.

Da sich annehmen läßt, daß ein Grundstück von mindestens drei Morgen oder Einhundert Reichsthalern an Werth im Stande ist, seinen Besitzer durch den Ackerbau zu ernähren, so muß jedes Grundstück von diesem Werths-Minimum in den Verband aufgenommen werden.

VIII. Alle zum Credit-Verbande gehörigen Güter müssen insgesammt für die auf den einzelnen hypothecirten Pfandbriefe haften.

Wenn der Grundwerth nur bis zur Hälfte mit Pfandbriefen belastet wird, so werden Ausfälle, für welche die solidarische Verpflichtung eingegangen ist, in den seltensten Fällen statt haben können;

*) Der gegenwärtige Aufsatz ist einen Monat vor dem Hamburger Brande geschrieben, durch dessen Folgen die obigen Sätze einen neuen Beleg erhalten haben. R.

wird obendrein der Vorzug, den die mit landschaftlichen Pfandbriefen belasteten Güter genießen, — daß sie sub hasta nicht unter zwei Drittheil ihres Taxwerths verkauft werden dürfen, — auch den Grundstücken zu Theil, welche zu dem Rustical=Creditverbande gehören, so ist ein Ausfall kaum wahrscheinlich, und es wird der Werth der jederzeit im Verbande befindlichen Güter ausreichen, denselben, wenn er eintritt, zu übertragen.

IX. Nur die Besitzer der mit Pfandbriefen belegten Grundstücke müssen zur Creditverbindung gehören. Der Eintritt in dieselbe muß durch den Erwerb eines mit Pfandbriefen belasteten Grundstücks oder die Ausfertigung von Pfandbriefen auf Grundstücke, welche noch nicht damit belegt sind, so wie der Austritt durch Tilgung der intabulirten Pfandbriefe oder den Verkauf des bepfandbrieften Grundstücks sub hasta erfolgen.

In Ost=Preußen und Litthauen sind alle und jede mit vollem Eigenthum versehene Besitzer von Gütern, welche einen Werth von fünfhundert Reichsthalern haben, und von welchen das Hypothekenbuch bei den Landeshypotheken=Behörden u. s. w. geführt wird (siehe §. 2 und 13 des revidirten Reglements von 1808), in Schlesien eben so die gesammten Stände der Provinz, worunter sämmtliche Rittergüter zu verstehen sind, (siehe Cap. 4. §. 1. und Cap. 6. §. 2 des schlesischen Landschafts=Reglements vom 9. und 15. Juli 1770) zu der landschaftlichen Verbindung gezogen, wobei kein Unterschied für die Besitzer gemacht wird, ob sie auf ihren Gütern Pfandbriefe haben oder nicht.

Mit diesen zuletzt angeführten Bestimmungen stimmen auch die west=preußischen und pommerschen Reglements im Wesentlichen überein.

Karl Ludwig Heinrich Rabe weiset in der Vorrede zu seiner Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den königl. preußischen Staaten (Berlin und Halle 1818. Theil II. S. 11 — 23) dieses, wenigen Nichtjuristen bekannte Verhältniß klar nach, und giebt den vorsichtigen Eigenthümern den Rath, sich gegen die Erfüllung der ihnen durch das Gesetz auferlegten solidarischen Mitverpflichtung dadurch sicher zu stellen, daß sie ihre Güter auf die Höhe ihres Werths mit Hypotheken belasten, und diese Hypotheken sich selbst cediren lassen sollen.

Eine solche Ausdehnung des Creditverbandes auf alle, selbst nicht bepfandbrieften, Güter enthält mindestens eine scheinbare Ungerechtigkeit gegen deren Besitzer, und kann nur damit erklärt werden, daß man bei Errichtung jener Institute die allgemeinste Theilnahme bezweckte, allen Besitzern die Nachtheile des Instituts auferlegte, und einen jeden der gleichen Gefahr aussetzte, um Alle auf diese Weise zu zwingen, die Vortheile, die das Institut bietet, anzunehmen.

Eine so gewaltsame Maaßregel erscheint aber unnöthig bei Errichtung eines Instituts, dessen Wohlthätigkeit Allen in die Augen springt, die dessen bedürfen. Diejenigen, welche Darlehen nöthig haben, werden sich an die Anstalt wenden, wenn diese ihnen Vortheil bietet, die sie anderswo nicht erreichen. Können sie aber unter besseren Bedingungen dazu gelangen, als die sind, welche das Institut ihnen stellen kann, so wird es zur Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn man sie durch solche Mittel anhält, sich dem Institut hinzugeben.

X. Man kann als Erfahrungssatz hinstellen, daß beinahe alle auf Rustical-Grundstücken eingetragenen hypothekarischen Darlehen mit einem Zinsfuß von 4½ — 5 % und nur in wenigen Fällen mit 4 % abgeschlossen sind. Dieser Zinsfuß kann auch für die Real-Schuldner bei den Pfandbriefen festgesetzt werden, sie erhalten bei demselben Zinssatz, den sie früher gezahlt haben, das Darlehn auf so lange, als sie nur immer wollen, und erfreuen sich des Vortheils, daß bei regelmäßiger Zinszahlung die Schuld nicht gekündigt wird, und daß sie zugleich einen Sparschatz dabei zurücklegen, durch welchen endlich ihre ganze Verbindlichkeit getilgt wird.

Während sich kein Gläubiger die Abtragung der Schuld in ganz kleinen Posten zu ½ % im Jahre gefallen läßt, wird es durch ein solches Institut möglich, selbst mit so kleinen jährlichen Zahlungen sich von der ganzen Schuld nach und nach zu befreien, — oder wenn wir das Verhältniß mit anderen Worten erklären wollen, so wird die Schuld für den Schuldner in einen Rentenkauf verwandelt, indem er sich nur zur Zahlung einer auf bestimmte Jahre festgesetzten Rente verpflichtet, welche von dem landesüblichen Zinsfuß für die Miethe eines Capitals wenig abweicht, für den Gläubiger aber wird durch Vermittelung des Instituts in dem gewöhnlichen Darlehnsvertrage nichts geändert, dieser erhält das hingegebene Capital auf einmal zurück erstattet.

Von dem Anwachsen eines Tilgungsfonds giebt Rau in seinem

Lehrbuch der politischen Oekonomie (Heidelberg 1837) in der zweiten Hälfte des dritten Bandes S. 376 nachstehende recht übersichtliche Tabelle.

Werden zu Anfange jedes Jahres 1000 fl. zur Abzahlung angewendet, so wachsen diese in den Händen der Tilgecasse, wenn die Zinsen derselben beigeschlagen werden, nach Maaßgabe des zu Grunde gelegten Zinsfußes im Verlaufe der Zeit zu folgenden Summen an:

verflossene Jahre	zu 5 Procent.	zu 4 Procent.	zu 3½ Proc.	zu 3 Procent.
8	10,026	9,582		
9			10,731	10,463
14	20,578			
15		20,824	19,971	
16				20,761
19	32,065			
20		30,969	29,269	
22				31,452
25	50,115			
28		51,966		
29			50,622	
31	74,298			51,502
35		76,598		
36	100,628			
37			76,628	
39				77,663
41		103,819		
43			100,238	
46				99,396
49	208,347			
56	301,715	207,797		
60			203,394	
62	411,469			
65		306,767		200,162
70			299,050	
72		410,898		
77				300,001
78			403,161	

verflossene Jahre.	zu 5 Proceut.	zu 4 Procent.	zu 3½ Proc.	zu 3 Procent.
80	1,019,700			
86				401,898
94	2,039,693	1,011,784		
103			1,010,439	
111		1,995,499		
114				1,029,458
118			2,047,115	
134				2,088,374

Aus dieser Uebersicht ist sehr leicht eine Bestimmung für das Anwachsen des Tilgungsfonds in einer bestimmten Tilgungskasse zu gewinnen. Setzen wir für die Rustical-Pfandbriefe den Zinssatz, den der Realgläubiger erhält, auf 3⅔ % fest, wodurch diese Pfandbriefe zu einem gesuchten Papiere werden müßten, da andere Pfandbriefe jetzt nur 3½ % tragen, rechnen wir auf Verwaltungskosten ⅓ % (eine sehr hohe Annahme, wie nachher gezeigt werden soll) und auf die allmählige Tilgung ½ %, so wird der Schuldner die aufgenommene Summe im Ganzen mit 4½ % verzinsen müssen, wobei er aber das Capital selbst abträgt.

Die Annahme von ½ % zur Tilgung erscheint durchaus nicht zu hoch, der Schuldner würde durch dessen einfache Zahlung 200 Jahre brauchen, um die ganze geliehene Summe zurück zu erstatten. Will der Schuldner 100 Thlr., die er geliehen, auf diese Weise zurückzahlen, so müßte er jedes Jahr 15 Sgl. abzahlen. 15 Sgl. lassen sich einzeln nicht zinsbar anlegen, dadurch aber, daß bei einem solchen Institut viele Tausende solcher halben Procente gesammelt werden, wird deren zinsbare Anlegung möglich; die Zinsen des ersten Jahres werden nun selbst wieder zinsbar angelegt, und so ist man im Stande in viel kürzerem Zeitraume, als der von 200 Jahren mit Zahlungen von 15 Sgl., das geliehene Capital von 100 Thlrn. zurück zu erstatten.

So wird, wenn der Tilgungsfond vom Capital ist:

	½ %	1 %	2 %	
bei einem Zinsfuß von 3 Procent in	66	47	31	Jahren
" " " " 4 " "	56	42	29	
" " " " 5 " "	50	37	26	

die ganze Schuld getilgt *).

XI. Demjenigen Real-Schuldner, der früher als seine Schuld durch den Tilgungs-Fonds gehoben ist, seine Pfandbriefe ablößt, muß nur das bei der Abrechnung zu Statten kommen, was er zur Tilgung in Wirklichkeit aus seiner Tasche bereits eingezahlt hat.

Wir nehmen an, daß ein Gutsbesitzer zur Ablösung seiner Pfandbriefsschuld von 100 Thlr. nach 12 Jahren schreiten will, so werden ihm nur die 12mal eingezahlten halben Procente, also 6 Thlr., gerechnet, und er wird noch 94 Thlr. an die Anstalt zu zahlen haben; die bei der Anstalt aufgelaufenen Zinsen von diesen 6 Thlrn. sollen ihm aber nicht zu Gute kommen.

Durch eine solche Anordnnng wird das ganze Rechnungswesen sehr erleichtert, und es erscheint dieselbe um deshalb nicht ungerecht, weil es billig ist, daß jeder Theilnehmer dafür, daß er dem Institut seine Bürgschaft entzieht, eine Buße zahle, und überdies ist diese ihm hier auferlegte Buße nur eine eingebildete, weil es ihm ohne Hülfe unmöglich gewesen wäre, von diesen nach und nach gezahlten 6 Thlrn. in der Zwischenzeit Zinsen zu gewinnen **).

XII. Da nach dem, was wir bereits angeführt haben, der Zinsfuß, zu dem Capitale heute auf Rustical-Grundstücke gegeben werden, ebenfalls ungefähr 4½ % beträgt, so würde sich das Institut von Seiten der Rustical-Besitzer der allgemeinsten Theilnahme zu erfreuen haben, selbst wenn sie früher ein Geringes weniger an Zinsen zu zahlen gehabt hätten, da sie durch das jetzt zu zahlende geringe Mehr der Kündigung von Seiten des Gläubigers entgehen, und ihnen die endliche Abtragung des ganzen Capitals erspart wird.

---

*) S. Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Credits, von Friedrich Nebenius. Karlsruhe und Baden 1829 8., achtes Capitel über Schuldentilgung. S. 414 u. f.

**) Sollte diese Buße nicht zu schwer seyn und darin nicht auch ein Abhaltungsgrund vom Beitritte oder von außerordentlichen Abzahlungen liegen? R.



Auch die Capitalisten werden sich dem neuen Institute zuwenden, wenn dasselbe ihnen die nachstehend bezeichneten Vortheile vor den älteren Credit-Instituten gewährt, die den Grundbesitzern durchaus nicht zum Nachtheile gereichen:

1) Bei Einrichtung des Instituts muß bestimmt werden, daß der Zinsfuß in den ersten 10 Jahren seines Bestehens nicht geändert werden darf, ferner daß
2) eine Kündigung der Pfandbriefe von Seiten des Verbandes nur gegen Aushändigung von andern Pfandbriefen derselben Provinz und desselben Verbandes in der genannten Zeit statt haben soll, und
3) in der Direction des Haupt-Instituts drei vom Staate zu bestimmende Pfandbriefs-Inhaber zur Wahrnehmung der Gerechtsame der Real-Gläubiger Sitz und Stimme haben sollen.

Das Schlimmste für den Capitalisten in unserer Zeit ist das, daß jedes sichere Papier beim Ankauf ein Agio kostet, die Kündigungszeit von Seiten des Schuldners unbestimmt ist, er bei der Kündigung das Agio verliert, und daß er in einem Zeitraum von 10 Jahren den dritten Theil seines Vermögens einbüßen kann, wenn er das Unglück hat, daß ihm sein Capital jedes Jahr gekündigt wird, nachdem er dasselbe bei einem Agio von 3 % immer wieder in demselben Papiere angelegt hat. Jeder Capitalist wird daher sein Geld einem Institut gerne hingeben, bei dem er 10 Jahre lang vor Verlusten gesichert ist.

Da zu erwarten steht, daß die Pfandbriefe sofort einen hohen Curs bekommen werden, so wird die Anlegung des Tilgungsfonds in Pfandbriefen in den ersten 10 Jahren wahrscheinlich nur durch einen Ankauf mit einem Agio möglich seyn. Es läßt sich daher für die projectirten Institute keine Berechnung im Voraus machen, in welcher Zeit die Höhe der gesammten Schuld durch den Tilgungsfond erreicht werden dürfte. Denn werden z. B. die Pfandbriefe von 100 Thlrn. mit 106 Thlrn. vom Institute gekauft, so ist der Zinsatz, den der Tilgungsfond genießt, nicht 3½ %, sondern bloß ohngefähr 3⁹⁄₃₀ % *)

*) genaugerechnet, bringen 100 Thlr. im Tilgungsfond jährlich 3 Thlr 9 Gr. 2 Pf.

Von dem Curs also, den die Pfandbriefe auf dem Geldmarkte erhalten, wird in den ersten zehn Jahren das Anwachsen des Tilgungsfonds abhängen, nach zehn Jahren aber wird dieser Zuwachs des Tilgungsfonds regelmäßig fortschreiten, weil dann die Pfandbriefe für den Nennwerth gekauft, dem Fond in Wirklichkeit 3½ % bringen werden.

Wenn die Auslosung der Pfandbriefe und ihre Realisirung zum Nennwerthe den Curs derselben in Zukunft auch herabdrücken sollte, so wird er doch nicht unter den Nennwerth selbst sinken können, weil er von dem Institut zu solchem bezahlt wird.

Die Zuziehung von Vertretern der Pfandbriefinhaber zu der Direction der Anstalt gewährt den Capitalisten ein Vertrauen, welches durch nichts anderes erreicht werden kann. Die verwaltenden Anstalten nehmen, den Pfandbriefs-Inhabern gegenüber, gar zu leicht das Wesen von Landesbehörden an, die blos zu befehlen haben, und denen man nur zu gehorchen hat. Dergleichen Mißverhältnisse werden schon im Entstehen vernichtet, sobald jede Partei der Institutsinteressenten, — Schuldner und Gläubiger — die andere Partei bei der Anstalt vertreten weiß. Uebrigens hat sich die Maaßregel schon als practisch bewährt; bei der posenschen Landschaft ist ein Rechtsgelehrter, bei dem würtembergischen Credit-Institute sind drei Pfandbriefs-Inhaber als Vertreter der Vereinsgläubiger eingesetzt.

Nach zehn Jahren muß die Herabsetzung des Zinsfußes und die Kündigung der Pfandbriefe durch Baarzahlung vorbehalten bleiben.

Ist, wie dies zu erwarten steht, erst der Zinsfuß allgemein gefallen, — der hohe Zinsfuß gereicht der Betriebsamkeit nach den Lehrsätzen der Volkswirthschaft immer zum Nachtheil, er befördert die Geschäftslosigkeit im Allgemeinen und belastet die Arbeit, weil er ihren Lohn verringert — dann ist es auch billig, daß diejenigen, welche durch den Rustical-Verband Darlehen aufgenommen haben, nicht allein im Lande höhere Zinsen zahlen.

Unter den angegebenen Umständen wird die Errichtung von Rustical-Credit-Vereinen in den preußischen Staaten möglich werden, und es ist von Seiten der Regierung nur die Oberaufsicht erforderlich, wie sie dieselbe den ritterschaftlichen Landschaften zu Theil werden läßt.

XIII. Es wird vielleicht von Einigen behauptet werden, der Staat müsse einem Institut entgegen seyn, durch welches der Curs

seiner Schuldscheine offenbar leiden würde, namentlich wäre im jetzigen Zeitpunct besonders ein Entgegenwirken des Staates zu erwarten, aber dem ist gewiß nicht also. — Wir haben es gesehen, daß jetzt, in den ersten acht Tagen nach der angekündigten Zinsreduction, die Staatsschuldscheine einen Curs von 104½ % behalten haben. Wird nun auf die Prämie zwei Procent abgerechnet, so haben die reducirten Schuldscheine schon heute einen Curs von 2½ % Agio, d. h. es wird nicht so viel neue Schuldscheine geben, als Begehr darnach ist, die Summe reicht nicht aus, um das Bedürfniß der Capitalisten zu befriedigen. Und diesen höhern Curs, wenigstens den zum Nennwerthe, werden sie immer behalten, so lange mit der Tilgung zum Nennwerthe fortgefahren wird, weil die Regierung vom In- und Auslande als des Credits würdig angesehen wird. Ist aber erst einmal die Reductionsmaaßregel zur Ausführung gebracht, dann hat der Staat gar kein Interesse dabei, die Schuldscheine auf dem hohen Curse zu erhalten, weil er dann zur Tilgung in den ersten vier Jahren nur durch Ankauf zum Tages-Curse schreiten kann und bei niedrigem Stande mit einer bestimmten jährlich zu verwendenden Summe eine größere Menge von Schulddocumenten eingelößt werden können. Alsdann wird er es im eigenen Interesse sogar wünschen, daß weniger Nachfrage nach seinen Schuldscheinen Statt findet, daß die Zahl der Capitalisten, um es kurz auszusprechen, welche Schuldscheine besitzen will, geringer wird.

Da die Errichtung der projectirten Vereine dem Staate demnach nicht nachtheilig werden kann, diese Anstalten aber die Ackerbau-Industrie beleben, die wichtigste Gattung der Production befördern, das Volksvermögen vergrößern und den National-Wohlstand erhöhen, so werden sie der Unterstützung und Hülfe des Staates gewiß seyn können, der Hülfe einer Regierung sich erfreuen, die bisher mit wohlthätigen Einrichtungen den Anfang vor andern Staaten gemacht hat.

XIV. Nachdem wir somit die allgemeinen Gesichtspuncte, von denen das Institut betrachtet werden kann, beleuchtet zu haben glauben, wenden wir uns zu den dasselbe betreffenden Einzelnheiten.

Die geringste auszuleihende Summe muß auf 20 Thlr., die höchste auf den halben Werth des Grundstücks beschränkt werden.

Es wäre vortheilhaft, das Institut auch denen zugänglich zu machen, welche nur ganz kleine Darlehen brauchen, doch dies würde

zu einer solchen Vermehrung der Arbeit führen, daß ein Heer von Beamten nothwendig würde, um die Geschäfte zu besorgen und es würde hierdurch die Verwaltung ungleich theurer werden. — Sodann wird es auch demjenigen, der ein Grundstück besitzt, durch persönlichen Credit möglich, einen kleineren Betrag dargeliehen zu erhalten, und er wird nicht nöthig haben, sein Grundstück von vornherein dafür zu verpfänden.

Die Beträge, auf welche die Pfandbriefe ausgestellt werden sollen, dürften am Besten auf 20, 25, 50, 100, 200 und 500 Thlr. bestimmt seyn und es müßte dabei festgesetzt werden, daß bei einer Aufnahme von nur 100 Thlr. mindestens zwei Pfandbriefe von 25 Thlr., bei jeder Aufnahme über 100 Thlr. wenigstens der vierte Theil des Betrages in Pfandbriefen von 20 oder 25 Thlr. ausgefertigt werden müssen.

Es ist hierbei zu bemerken, daß diese Einrichtung

1) dem Landesbedürfniß angemessen seyn wird, weil es zur Zeit an einer hinreichenden Zahl von zinsbringenden Papieren von kleinen Beträgen fehlt, — durch solche wird aber die Sparsamkeit in jeder Beziehung befördert,
2) die Concurrenz der kleinen Capitalisten hervorrufen wird, was dazu beiträgt, das Institut selbst zu beleben,
3) es dem Schuldner leichter macht, einzelne kleine Posten abzustoßen, während es ihm schwerer wird, Pfandbriefe von höherem Betrage abzulösen.

XV. Die Ausgabe der Pfandbriefe mit Zins-Coupons erscheint durchaus förderlich für die Sache selbst.

Pfandbriefe ohne Zins-Coupons, wie die schlesischen der ritterschaftlichen Landschaft, können immer nur innerhalb der Provinz selbst, oder an deren Gränzen, niemals aber im entfernteren Auslande einen Curs bekommen, weil es für die abgelegenen Inhaber mit Schwierigkeiten verbunden ist, sie alle Jahre zweimal zur Zeit der Zinszahlung bei den betreffenden Anstalten im Original zu präsentiren.

Werden die Pfandbriefe mit Zinscoupons ausgestellt, so ist darauf zu rechnen, daß nicht blos das Inland, sondern auch das Ausland dem Institut seine Capitalien zufließen lassen wird.

XVI. Was die Einrichtung der verwaltenden Behörden anbelangt, so dürfte diese für die Rustical=Creditvereine am besten nach dem Muster der ritterschaftlichen Landschaften vorgenommen werden.

Die Wirksamkeit der Special=Behörden könnte nach den Bezirken begränzt werden, die bei der Wahl der Landtags=Abgeordneten zum Grunde gelegt sind.

Die Eingesessenen dieser Kreis=Bezirke kennen bereits die in ihrer Mitte wohnenden fähigen Geschäftsmänner, und es steht dadurch zu erwarten, daß keine unpassende Wahl getroffen werde, sodann bietet eine solche Bestimmung den Vortheil, daß die nach den Landtagsordnungen zu einander gehörigen Kreise der Landgemeinden sich mehr an einander gewöhnen, und hierdurch auch das politische Interesse für die ständischen Angelegenheiten angeregt wird.

XVII. In Betreff der äußeren Ausstattung dieser Behörden würde es gerathen seyn, die Erfahrungen, welche an den älteren Instituten gemacht werden können, zu Rathe zu ziehen.

Jetzt, wo es der geschickten Aspiranten zu allen, eine wissenschaftliche Ausbildung erfordernden Aemtern so viele giebt, wo die Zahl derjenigen so groß ist, die, ohne eine Bezahlung zu erhalten, auf eine besoldete Anstellung warten, wird es nicht schwer halten, die nöthigen Aemter für die Hälfte, vielleicht für den dritten Theil des Gehalts zu besetzen, der bei den ritterschaftlichen Landschaften gezahlt wird.

Wenn der General=Director ebenso aus der Zahl der Rustical=Besitzer von dem Staate gewählt wird, wie bei den General=Landschaften aus der Zahl der Ritter, so ist auch dieser vermöge seiner geselligen Stellung nicht zu dem Aufwande verpflichtet, den der erste Repräsentant der gesammten Ritterschaft einer Provinz zu machen genöthigt ist; sein Gehalt kann in demselben Verhältnisse geringer angesetzt werden, als im Allgemeinen die Vermögensumstände der Rusticalbesitzer, zu denen der Rittergutsbesitzer gehalten, geringere sind.

Die nöthigen Amtslocale können recht wohl miethweise beschafft werden und nur den Rendanten dürfte zugleich zum Schutz der Kassen eine Amtswohnung neben dem Geschäftslocale der Behörde gewährt werden.

Da bei den meisten Credit-Instituten die Verwaltungskosten nur auf 1/4 % zu stehen kommen, so dürfte, die oben angegebenen Ersparungen vorausgesetzt, der in Art. X. angenommene Satz von 1/3 % sehr hoch erscheinen.

Wenn demnach die Verwaltungskosten vielleicht auf 1/6 % reducirt werden könnten, so würde sich aus dem andern 1/6 % ein Fond bilden lassen, aus dem etwaige Ausfälle von Capital oder Zinsen und außerordentliche Ausgaben jeder Art zu bestreiten wären.

XVIII. Der Ausgabe von Pfandbriefen müßte in jedem einzelnen Falle, eine Abschätzung des Grundstücks vorausgehen.

Nur in wenigen Gegenden wird dieser Taxe der im Grundsteuer-Cataster bemerkte Ertragswerth zu Grunde gelegt werden können, weil diese Grundsteuer-Cataster meist veraltet sind und keinen hinlänglichen Anhalt für die Werths-Ermittelung gewähren.

Es dürfte daher angemessen seyn, für jede Provinz, in welcher sich ein in Vorschlag gebrachter Rustical-Creditverein bildet, ein besonderes Taxreglement zu entwerfen.

XIX. Sollten die hier gemachten Vorschläge Anklang finden, und von Seiten der Regierung selbst bei den nächsten Provincial-Landtagen hierauf gehende Propositionen nicht gestellt werden, so dürfte sich der Stand der Landgemeinden in den einzelnen Landestheilen bei der Versammlung der Abgeordneten zum Provinziallandtage für die Ausführung der hier projectirten Maaßregeln in einer Petition aussprechen.

Es ist zu hoffen, daß, auf diesem Wege beantragt, das Unternehmen die Billigung und Unterstützung des Staats erlangen wird, da der König mit der dankeswerthesten Liberalität seine Absicht mehrfach kund gegeben hat, „das Wohl aller Classen seiner Unterthanen in gleichem Maaße zu fördern."

Die heutigen Zeitverhältnisse scheinen besonders dazu geeignet, die in Vorstehendem behandelte Angelegenheit zur Sprache zu bringen; das Ausland öffnet unsern Landes-Producten seine Thore, es werden uns sonst verschlossene Absatzwege zugänglich, und es ist zu wünschen, daß der hieraus entspringende Nutzen nicht blos den großen Grundbesitzern zu Theil werde, welche mit den gehörigen Betriebs-Capitalien versehen sind, vielmehr alle Landwirthe sich seiner erfreuen, auch diejenigen, welche wegen des Mangels an hinreichen-

dem Vorrath aus ihrem Boden bis jetzt nicht alles das zu entwickeln vermochten, was entwickelt werden kann, wenn man den hervorbringenden Kräften der Natur mit Umsicht und Nachdruck zu Hülfe kömmt.

April 1842.

Ueber den Zoll von ausländischem Eisen bei dessen Einfuhr in die Staaten des deutschen Zollvereins,

von

F. Dael, Dr. der Rechte und der Staatswissenschaften zu Mainz.

Nach dem Tarife, wie solchen die deutschen Zollvereinsregierungen seiner Zeit festgesetzt haben, soll das Roheisen *) frei eingeführt werden, das gröbere Eisen in Stäben dagegen, das gewöhnliche Stabeisen **), einen Einfuhrzoll von einem preußischen Thaler per Centner zahlen. Dem Vernehmen nach beabsichtigen nun aber viele Eigenthümer von Eisengruben, Hochöfen, Hämmern und Walzwerken sich an ihre Regierungen mit der Bitte zu wenden, es möge von Seiten des Zollvereins auf die Einfuhr des Roheisens ein Zoll gelegt und der für das Stabeisen bestehende beträchtlich erhöht werden. Viele Gründe sind es jedoch, die ein Fortbestehen der seitherigen Verhältnisse in hohem Grade wünschenswerth machen.

Für's Erste befriedigen die innerhalb des Zollvereins befindlichen Eisenbergwerke und Hütten, wie zahlreich und ergiebig solche auch namentlich im Harz, in Schlesien, Westphalen, Rheinpreußen und Nassau sind, nicht im Entferntesten das vorhandene Bedürfniß. Daß lange nicht genug Roh- und Stabeisen innerhalb der Gränzen

---

*) Das Roheisen wird vermittelst des Schmelzprocesses und zwar namentlich in Hochöfen aus Eisenerz dargestellt und theils zur Gewinnung des Stabeisens verwendet, theils mit Hülfe der Cupolöfen, wo es nochmals umgeschmolzen wird, zu Gußwaaren benutzt.

**) Das Roheisen wird auf Feuerheerden oder aber in Flamm-Oefen, s. g. Puddlingsöfen, gereinigt, gefrischt, und es werden alsdann dem so dargestellten Eisen in den Hammer- und Walz-Werken die verschiedenen Formen des im Handel vorkommenden Schmied- oder Stabeisens gegeben oder es wird Blech und Drath daraus gemacht.

des Zollvereins erzeugt wird und daß wir sonach der Einfuhr fremden Eisens für unsere Fabrication durchaus bedürfen, läßt sich aus Nachstehendem entnehmen. In der Provinz Schlesien wurden zufolge amtlicher Mittheilungen aus Roheisen an Guß- und geschmiedeten Eisenwaaren im Jahre 1837 beiläufig 504,000 Centner gefertigt, wozu — da bei Verarbeitung des Roheisens im Durchschnitt ein Viertheil Verlust ist — 672,000 Centner Roheisen verwendet werden mußten, und da nur etwa 625,000 Centner daselbst producirt wurden, so waren zu jener Fabrication 47,000 Centner fremdes Roheisen nöthig; die im Jahre 1838 gefertigten 573,631 Centner erforderten 764,841 Centner Roheisen, da aber nur 648,523 Centner daselbst erzeugt wurden, so ergiebt sich ein Bedarf von 116,318 Centner fremden Roheisens. Ebenso wurden in der Provinz Westfalen im Jahre 1839 aus Roheisen 409,840 Centner gefertigt, wozu es 546,453 Centner Roheisen bedurfte, während in jenem Jahre daselbst nur 199,108 Centner producirt wurden, so daß 347,345 Centner fremdes Roheisen nöthig waren. Endlich wurden in der Provinz Rheinpreußen in demselben Jahre 555,965 Centner gefertigt, wozu 741,287 Centner Roheisen verwendet werden mußten, während in besagtem Jahre daselbst nur 571,669 Centner producirt wurden, so daß 169,618 Centner fremdes Roheisen erforderlich waren; 1840 wurden 628,786 Centner, also 72,821 mehr als im Jahr 1839 gefertigt, und da es dazu sonach auch 97,095 Centner Roheisen mehr bedurfte, so stellte sich der Bedarf fremden Roheisens mindestens auf 266,713 Centner, weil in diesem Jahre weniger producirt wurde als im vorhergehenden; 1841 wurden 657,532, also 28,746 Centner mehr fabricirt, als 1840, und da diese an Roheisen 38,328 Centner mehr nöthig machten, so war der Bedarf fremden Roheisens mindestens 305,041 Centner, weil die inländische Roheisenproduction sich in diesem Jahre abermals bedeutend vermindert hatte. Wenn nun in diesen an Eisen so reichen Ländern *) jährlich über 800,000 Centner fremdes Roheisen nicht entbehrt werden konnten, so bedürfen dessen die übrigen Zollvereinsstaaten um so ge-

*) Die Angaben in Hasses Eisenerzeugung Deutschlands, wornach in Schlesien 31,65, in Rheinpreußen und Westfalen 22,17, in Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern 0,29 Pfund Eisen per Kopf gewonnen werden, scheinen übrigens nicht richtig und dürften zu hoch gegriffen seyn.

Dagegen ist die jährliche Eisenproduction der deutschen Zollvereinsstaaten, wie sie Schiebe in seinem Universallexicon der Handelswissenschaften angiebt,

wiffer, als sie mit wenigen Ausnahmen im Allgemeinen jenen Gegenden an Eisenerzreichthum nachstehen. Ein Gleiches läßt sich vom Stabeisen behaupten, wo ähnliche Verhältnisse obwalten. Es darf also für gewiß angenommen werden, daß unsere vereinsländische Roh- und Stabeisenproduction dem Bedürfnisse der Consumtion nicht entspricht, und in der That war auch in den letzten Jahren bei keinem einigermaßen bedeutenden Hüttenwerke größerer Vorrath von Roh- und Stabeisen vorhanden, ja man hatte häufig und hat noch jetzt nicht selten große Mühe, sich das nöthige inländische Roheisen zu verschaffen, und was das geschmiedete Eisen betrifft, so wird kaum dem gewöhnlichsten Bedarf Genüge geleistet, indem die Werke alle nicht ganz gewöhnliche Sorten Stabeisen, namentlich solche Gattungen, die etwas schwieriger zu fertigen sind, gar nicht übernehmen. Wenn also schon jetzt das Eisen des Auslandes nicht entbehrt werden kann, wie soll es in der Folge entbehrt werden, da das Bedürfniß an Eisen wegen des immer mehr zunehmenden Aufschwungs unserer Industrie überhaupt und namentlich für Gußwaaren, Maschienen, Eisenbahnen und dgl. offenbar im Steigen begriffen ist?

Für's Zweite ist das inländische Eisen bei Weitem nicht durchgängig gut, im Gegentheile gibt es nicht wenig schlechtes darunter, und namentlich steht im Allgemeinen unser Roheisen dem englischen nach.

Für's Dritte stellt das Ausland bedeutend niedrigere Preise als das die inländischen Werke thun. Denn während 1000 Pfund Roheisen bei unseren Hütten mindestens 20 Thlr. kosten, liefert sie das Ausland frei Cöln zu 14 Thlr., während gewalztes Stabeisen per Cent. mit 9 fl. an unsere Eisenwerke bezahlt werden muß, steht ausländisches in Cöln nur 7 fl. Auch in dieser Beziehung ist sonach die Concurrenz des Auslandes wünschenswerth, weil die inländischen Producenten im Vergleiche mit den ausländischen einen zu hohen Gewinn zu nehmen scheinen, wie sich aus folgenden Berechnungen ergeben dürfte. Vor zwei Jahren kosteten 10 Centner Roheisen in Belgien 16 Thlr. 25 Silbergr., 10 Centner Stabeisen dagegen 29 Thlr. 29 Silbergr., und man nahm also für die Umarbeitung 13

nämlich in den preußischen Staaten 1,200,000, im Königreich Sachsen 85,000, in Baiern 250,000, in Würtemberg 140,000, in Baden 20,000, in den beiden Hessen 125,000, in Braunschweig 62,000, in Nassau 100,000 und in den übrigen zum Zollverein gehörenden Staaten 160 000, zusammen also 2,142,000 Centner, ohne Zweifel viel zu niedrig angegeben.

Thlr. 4 Silbergroschen, welche die Engländer im Durchschnitt mit 10 Thlrn. berechnen. Am Niederrhein dagegen kosteten 10 Centner Roheisen damals 20 Thlr., und da man für eine gleiche Quantität Stabeisen 47 Thlr. nahm, so schlug man für die Umwandlung des Roheisens in Stabeisen 27 Thlr. an, also das Doppelte des belgischen und beinahe das Dreifache des englischen Ansatzes. Gegenwärtig verkauft man in England das Stabeisen zu 20 Thlr., in Belgien zu 30, bei uns aber zu 45, ja man behauptete sogar von Seiten der Puddlings-Hammer- und Walzwerke nur bei einem Preise von 46 bis 47 Thlr. bestehen zu können, während es dieselben selbst bei ihrem gegenwärtigen Betrieb recht gut zu 35 Thlrn. ablassen könnten. Zu 1000 Pfund Stabeisen bedarf es nämlich bei uns beiläufig 1300 Pfund Roheisen, welche, zu 20 Thlr. die 1000 Pf., auf 26 Thlr. zu stehen kommen, zur Umwandlung selbst sind höchstens 20 Centner Steinkohlen nöthig, die wir zu 2 Thlr. 20 Silbergr. veranschlagen, für Arbeitslohn dürften 4 Thlr., für Zinsen des Anlagecapitals, Reparaturen und Abnützung 2 Thlr. genügen, und es könnten hiernach die 1000 Pfund Stabeisen zu 34 Thlr. 20 Silbergr. verkauft werden, welcher Preis freilich in argem Mißverhältniß zu dem von 45 oder 47 Thlrn. steht, welchen die Fabricanten am Niederrhein berechnen. Die Ursache dieses Mißverhältnisses, so wie der oben bemerkten, nicht selten vorkommenden, geringeren Qualität unseres Eisens, ist eben nicht schwer aufzufinden. Das seltenere Vorkommen von Eisenstein in Deutschland, das zu einem Berg- oder Hüttenwerk nöthige große Anlags- oder Betriebscapital bewirkt, daß die Zahl der Besitzer solcher Werke innerhalb eines, durch die Transportkosten des Eisens bestimmten, Bezirks nie groß ist, und daß dieselben in einem solchen Bezirke den ganzen Absatz beherrschen, ihn nach ihrem Gutdünken reguliren, die Preise unter sich bestimmen und festhalten können.*) So vereinigten sich die Stabeisenfabricanten unserer Gegend im Jahre 1836 zu einem Preise von 47 Thlrn. per 1000 Pfund, und hielten solchen fest, während sie früher einzeln verschieden zu den Preisen von 38 bis 43 Thlrn. verkauft hatten. Unsere Eisenproducenten richten im Allgemeinen ihre Ansätze nicht sowohl nach den Fabricationskosten, dem natürlichsten Maaßstabe, als vielmehr darnach, wie die Consumenten der ausländischen Concurrenz näher oder entfernter wohnen, sie verkaufen daher oft in die

*) Nebenius, der deutsche Zollverein S. 391.

Nähe der Werke theurer, als nach entfernteren Plätzen, so zwar, daß den nur eine Stunde von der Hütte Wohnenden das dort producirte Eisen wohlfeiler zu stehen kommt, wenn er es an einem 10 Stunden davon entfernten Orte kauft und die Kosten des Transportes trägt, als wenn er es auf der Hütte bezieht und an seinen nur eine Stunde davon entfernten Wohnort verbringen läßt. Von ihren hohen Preisansätzen gehen die Producenten nur dann ab, wenn sie die ausländische Concurrenz dazu nöthigt, wie wir das bei Abschluß der Lieferungsverträge für die badischen Eisenbahnen gesehen haben. Während die Fabricanten des Niederrheins früher 47 Thlr. für Stabeisen rechneten und, wie oben bemerkt, sogar behaupteten, nur bei einem solchen Preise bestehen zu können, hat ein dortiges Eisenwerk die Lieferung von Eisenbahnschienen zu noch nicht 40 Thalern übernommen, wiewohl doch Schienen theureres Eisen und mehr Arbeit nöthig machen, als Stabeisen verlangt. Ebenso berechnet man noch heute den Centner Gußwaaren nach Mainz geliefert mit 8 fl., während die Lieferung von Eisenbahnstühlchen, die schwieriger zu fertigen sind, nach Rastatt zu 6 fl. 15 kr. übernommen wurde. Diese verschiedenen Umstände, namentlich die Contracte, welche Eisenwerke vom Niederrhein in Concurrenz mit belgischen und englischen Fabricanten wegen Lieferung von Eisenbahnschienen und -stühlchen in diesem (1842) und im vorigen Jahre abgeschlossen haben, ferner der Umstand, daß unsere inländischen Producenten ihre Preise fortwährend so ziemlich auf derselben Höhe fortbestehen lassen, wie früher, wo die Concurrenz weniger mächtig war, daß die Siegener Werke die Preise ihres Roheisens im Laufe der letzten fünf Jahre nicht nur nicht herabgesetzt, oder doch belassen, sondern sie vielmehr erhöht und auf 19 — 21 Thlr. gestellt haben, während sie bis zum Jahre 1837 nur 16 — 18 Thlr. gerechnet hatten; dies Alles dürfte zur Genüge beweisen, daß unsere inländischen Eisenwerkbesitzer bei der gegenwärtigen freien Einfuhr des Roheisens und bei dem jetzigen Einfuhrzolle von Stabeisen recht wohl bestehen und die Concurrenz des Auslandes füglich ertragen können. Was dieses Letzte aber noch besser beweisen dürfte, ist der Umstand, daß unsere inländischen Producenten im Laufe der Zeit sowohl Roh- als Stabeisen in Länder außerhalb der Zolllinie geschickt haben, z. B. Roheisen nach Frankreich und Stabeisen nach der Schweiz, wo ihnen der inländische Zoll nicht zu Statten kam, sie vor den Concurrenten anderer Länder keine Begünstigung genossen, mit diesen vielmehr auf gleicher Stufe und gegen die Fabricanten des Landes, wohin sie ausführten, wegen des

dortigen Einfuhrzolles ſogar im Nachtheile ſtanden. Wenn deſſen ohngeachtet unſere Eiſenwerkbeſitzer mit Nutzen nach ſolchen Ländern verkaufen konnten, um wie viel beſſer müſſen ſie mit den Ausländern in den Zollvereinsſtaaten concurriren können, wo ihnen der beſtehende Einfuhrzoll auf Stabeiſen ein Uebergewicht gibt, ein Uebergewicht, welches nicht wenig bedeutend iſt, da dieſer Einfuhrzoll die Hälfte des Werths beträgt, um welchen der engliſche Fabricant ſein Product bei ſich verkauft, und ohngefähr ein Drittheil des Preiſes iſt, zu welchem er es uns am Rheine ohne Zoll ſtellen könnte. Wahr iſt es, das Ausland wird in ſeiner Eiſenproduction durch große Erzhaltigkeit des Bodens und nahe gelegene reiche Steinkohlenlager unterſtützt; allein dieſe günſtigen Umſtände finden ſich hin und wieder auch in Deutſchland, z. B. in der Nähe der verſchiedenen Werke von Eſchweiler, bei Sct. Ingbert, Neuenkirchen und überhaupt in der Umgegend der Saar, während anderer Seits der Siegener Bergamtsbezirk einen großen Reichthum an Erz und Holz zum Hüttenbetriebe aufzuweiſen hat. Etwaige derartige Vortheile des Auslandes werden jedoch bei uns durch die bedeutenden Erſparniſſe an Transportkoſten für das producirte Eiſen und den wohlfeileren Arbeitslohn *) hinreichend aufgewogen. Der Inländer kann darum ſowohl Roheiſen als auch Stabeiſen aus einheimiſchem Producte eben ſo wohlfeil darſtellen, wie der Ausländer. Aber auch gefriſchtes Eiſen, welches er aus fremdem Producte fertigen will, kann er eben ſo billig geben, wie ſein auswärtiger Concurrent, weil deſſen billigere Kohlen und die geringeren Transportkoſten, an denen er wegen des Roheiſens ſpart, welches beim Friſchen verloren geht, theils durch unſeren niedrigeren Arbeitslohn, theils durch den vom Ausländer zu entrichtenden bedeutenden Einfuhrzoll aufgewogen werden. Darum ſind denn auch in den letzten 10 Jahren zahlreiche Hüttenwerke, Puddlingsöfen, Hammer- und Walzwerke in Deutſchland entſtanden, die ſich durchgängig in erfreulichem Zuſtande befinden und von denen, unſeres Wiſſens, keines eingegangen iſt.

Wenn wir alſo unter den gegenwärtigen Zollverhältniſſen im Inlande nicht genug Eiſen haben, wenn es theilweiſe ſchlechter,

---

*) So erhalten die beſſeren Arbeiter in den Puddlings-, Hammer- und Walzwerken in England durchſchnittlich einen Wochenlohn von 11—12, in Belgien von ungefähr 10 fl., Preiſe, welche die in Deutſchland üblichen weit hinter ſich laſſen. Man vergleiche auch Rau, politiſche Oekonomie, I. §. 354 (c).

durchgängig aber theuerer ist, als solches das Ausland bietet, wenn die inländische Eisenproduction allen nur zu wünschenden Absatz gehabt, reichlichen Gewinn gemacht und die Concurrenz des Auslandes sehr gut ertragen hat, so haben wir keine Ursache, die Einfuhr des Roh- und Stabeisens zu erschweren. Namentlich ist kein Grund vorhanden, das Roheisen mit einem Zolle zu belegen, während im Allgemeinen alle Rohstoffe der gesammten Industrie, z. B. rohe Häute, rohe Baumwolle und dgl. wegen ihrer großen Wichtigkeit mit Recht frei in die Zollvereinsstaaten eingeführt werden sollen. Der auf ausländischem Stabeisen gegenwärtig lastende Zoll dagegen dürfte seinem Zwecke vollkommen entsprechen und den Inländer in Stand setzen, sein Gewerbe wetteifernd mit dem Ausländer zu betreiben. Denn der Zweck eines Zolls kann ja nicht seyn, die Mitbewerbung des Auslandes völlig aufzuheben, derselbe bezweckt vielmehr nur eine Gleichstellung des in- und ausländischen Erzeugers, und er muß darum auch so fixirt werden, daß der Producent des Inlandes darauf angewiesen ist, durch Erweiterung seiner technischen Kenntnisse, durch deren Anwendung auf sein Geschäft und durch sonstige Vervollkommnungen des Betriebs die Producte seines Gewerbfleißes wohlfeiler und preiswürdiger zu erzeugen und darin mit dem Ausländer zu rivalisiren. Denn nie dürfen die großen Vortheile der Handelsfreiheit zwischen In- und Ausland aus dem Auge verloren werden, und es muß stets die Aufgabe seyn, sich ihr so viel zu nähern, als es nur immer ohne Nachtheil für den bleibenden Wohlstand eines Volkes geschehen kann. Das Streben einer weisen Regierung wird daher stets dahin gerichtet sein, für Entwicklung und Vervollkommnung der Gewerbe so viel zu thun, daß endlich die Einfuhrzölle ganz schwinden können und so die Mehrausgabe, zu welcher das Publicum im Interesse der Producenten genöthigt wird, aufhört. Bis jetzt scheint dies bei dem Stabeisen noch nicht möglich, wohl aber könnte von Seiten der einzelnen deutschen Regierungen und der Besitzer von Eisengruben und Eisenwerken noch Manches geschehen zur Hebung der Eisenproduction. Dahin gehört von Seiten der Regierungen die Aufhebung des Bergzehnten, der Regalität des Eisens, Aufsuchen von Steinkohlenlagern, Erleichterung des Transports des Brennmaterials und des Metalls selbst und dgl. Die Hüttenbesitzer dagegen sollten den Grund eines etwaigen zu geringen Gewinns nicht sowohl in der zu wenig erschwerten Concurrenz des Auslandes, als vielmehr darin suchen, daß der Betrieb ihrer Werke nicht die Höhe der Vollkommenheit erreicht hat, welche die Rivalität des Auslandes un-

umgänglich nothwendig macht, ſie ſollten ſich daher bemühen, bei der Eiſenproduction mehr Sorgfalt, wie bisher, zu beobachten, unzweckmäßige Verfahrungsarten aufzugeben, anerkannte Verbeſſerungen des Betriebs einzuführen und neue zu entdecken. Denn nicht ſowohl in der Reichhaltigkeit der Erzlager und der Wohlfeilheit der Brennſtoffe beſteht das Uebergewicht Belgiens und Englands in der Eiſenproduction, als vielmehr in der beſſeren, gründlicheren Kenntniß dieſer Induſtrie, in der Erfahrung, Umſicht und Geſchicklichkeit der Arbeiter und in der Trefflichkeit der Einrichtungen des Betriebs, wovon uns die oben angegebenen detailirten Koſten der Umwandlung von Roh- in Stabeiſen einen ſprechenden Beweis liefern. Wenn daher auch das Roheiſen, welches mittelſt Holzkohlen gewonnen wird, von beſonderer Güte iſt, ſo muß doch das Friſchen mit denſelben zur Fabrication des Stabeiſens für zu koſtſpielig erſcheinen, als daß ein ſolches Stabeiſen die Concurrenz des ausländiſchen, wozu Steinkohlen benutzt werden, ertragen könnte *), der Holzkohlenproceß müßte daher für das Friſchen aufgegeben und ſtatt ſeiner allgemein die Benutzung von Steinkohlen oder der Coaks eingeführt werden. Die Verwendung dieſer Brennſtoffe zum Betrieb der Roheiſenproduction wird auch dieſe wohlfeiler machen und noch ſehr vielen Hochöfen in Deutſchland zu Statten kommen, die bis jetzt keine Anwendung davon gemacht haben. Ein Gleiches gilt von der Einführung erhitzter Gebläſeluft. Vor Allem aber wird die Benutzung der Hochofengaſe bei Weiß-, Puddlings- und Schweißöfen von Nutzen ſeyn, weil durch dieſe neuere Methode des Herrn von Faber zu Waſſeralfingen in Würtemberg, Zeit, Kohlen und Roheiſen erſpart und ein vorzügliches Stabeiſen gewonnen werden ſoll. Anſtatt aber auf Verbeſſerungen des bisherigen Betriebs zu ſinnen und dergleichen einzuführen, findet man es bequemer, auf Erhöhung des beſtehenden Einfuhrzolles und Beſteuerung des Roheiſens anzutragen. Freilich werden ſich dabei die Eiſenproducenten noch beſſer ſtehen, als bisher, der ausgedehntere Schutz ihrer Induſtrie wird ihre Verhältniſſe und ihre Stellung gegen das Publikum noch günſtiger geſtalten, als ſie es vermöge der Natur ihres Geſchäftes bereits ſind. Ob wir dagegen durch dieſe Maaßregeln mehr Eiſen, billigere Preiſe und beſſere inländiſche Production zu erwarten haben, möchte ſich füglich be-

*) Das mit Holzkohlen bereitete Stabeiſen übertrifft aber an Zähigkeit das mit Steinkohlenfeuer verfertigte Walzeiſen, welches zu manchen Verwendungen jenem bedeutend nachſteht. R.



zweifeln lassen. Was vorerst die Quantität des inländischen Eisens betrifft, so wird diese durch jene Mittel um deswillen nicht steigen, weil seither schon nicht genug Eisen geliefert werden konnte, und das Interesse, die Haupttriebfeder des Gewerbfleißes, vergebens zu vermehrter Production aufforderte, somit anzunehmen ist, daß der bloße Schutzzoll keine wesentliche Aenderung herbeiführen wird. So lange ohnedies noch das Roheisen in den Vereinsländern hauptsächlich mit Hülfe der Holzkohlen gewonnen wird, möchte eine Vermehrung dieser Production vorerst nicht gerade wünschenswerth erscheinen, weil schon jetzt die Wälder zu sehr gelichtet werden, nichts weniger als Ueberfluß an Holz vorhanden ist und die Holzpreise im Allgemeinen hoch sind, Verhältnisse, die bei vermehrter Erzeugung von Roheisen sich natürlich verschlimmern müßten. Wenn aber nicht mehr Eisen in den Handel kömmt, so ist nicht abzusehen, wie es billiger werden sollte, im Gegentheil ist vielmehr durch jene Maaßregeln eine Vertheuerung des inländischen wie des ausländischen zu fürchten. Dieses steigt im Preise durch die Einführung und Erhöhung des Zolls, das inländische dagegen wird um deswillen steigen, weil ja gerade die beabsichtigten höheren Preise der Grund sind, warum die Eisenproducenten jenen Antrag stellen wollen, und weil sie dann in ihren höheren Preisansätzen durch die Zolländerung geschützt sind. Endlich dürfen wir dadurch auch keiner Verbesserung des Eisens entgegensehen, vielmehr haben wir eine Verschlechterung desselben zu erwarten. Jeder Einfuhrzoll, jede Erschwerung der ausländischen Concurrenz wirkt nur zu leicht nachtheilig auf das Fortschreiten der Gewerkskunst, die Anregung, der Sporn zur Vervollkommnung des Betriebs fehlt, und Gewerbe, welche durch solche Zölle begünstigt sind, bleiben daher gewöhnlich auf derselben Stufe stehen, wie wir dies eben an der Eisenproduction in verschiedenen deutschen Ländern bemerken. Wird nun aber noch gar der Einfuhrzoll beträchtlich erhöht, wird die Mitbewerbung des Auslandes noch mehr erschwert und entfernt, so wird sich der inländische Producent noch weniger um die Vervollkommnung seines Geschäftes bekümmern, er wird sich wenig angelegen seyn lassen, das Ausland in Geschicklichkeit zu überwältigen, zu besiegen, wo ihn der Staat selbst vor seinem Gegner schützt und diesen fern hält. Ist sonach die gewöhnliche Folge eines Einfuhrzolls, daß das betreffende Gewerbe auf derselben Stufe stehen bleibt, so zieht nun gar eine Erhöhung des bisherigen Zolls nur zu leicht den Rückgang, den Verfall dieses Gewerbes nach sich, denn der Gewerbfleiß versinkt schnell in Trägheit und schlummert endlich ein, wo die

Regierung für ihn wacht und ihn durch übertriebene Maaßregeln einschläfert.

Haben wir also von der projectirten Erhöhung des Zolles von ausländischem Stabeisen und von der Besteuerung fremden Roheisens theuerere in- und ausländische und schlechtere einheimische Producte zu fürchten, so können wir wegen der großen Rolle, die das Eisen in allen Zweigen der Production spielt, und weil die Gegenstände, wozu es verwendet wird, unendlich zahlreich, mannigfaltig, allgemein nothwendig und nützlich sind, uns nicht verhehlen, daß jene zu beantragenden Aenderungen des Zolltarifs für Ackerbau und Industrie, für den Wohlstand der Gewerbtreibenden wie für den der Gesammtheit der Bevölkerung gleich nachtheilig seyn würden. Das Publicum muß sich nämlich entweder schlechtere Fabricate gefallen lassen oder es muß sie theurer bezahlen, manchmal beides zugleich. Diese Einführung eines neuen Zolls oder die Erhöhung des alten fällt also hauptsächlich auf diejenigen Staatsangehörigen zurück, welche solche Gegenstände bedürfen, und damit die kleine Zahl Gruben- und Hüttenbesitzer größeren Gewinn macht, soll die große Zahl der Consumenten Verlust und Schaden, soll die Gesammtheit des Volkes darunter leiden. Wie beträchtlich aber der Schaden ist, der durch solche Maaßregeln dem Einzelnen wie einer ganzen Nation zugefügt werden kann, zeigt uns Frankreich, wo die hohen Einfuhrzölle von fremdem Eisen alle Geräthschaften und Werkzeuge, selbst die nothwendigsten und unentbehrlichsten, so vertheuern, daß z. B. der Pflug dem Landmann 5 Franken theuerer zu stehen kam, als früher,*) und wo die Commission, welche über das, den französischen Kammern im Jahre 1836 vorgelegte Douanengesetzproject Bericht erstattete, nachwies, daß die Zölle von fremdem Roh- und Stabeisen dem Lande eine jährliche Mehrausgabe von 30,902,000 Franken kostete **), die erspart würden, wenn

---

*) Weber, historisch-statistisches Jahrbuch in Bezug auf Nationalindustrie und Staatswirthschaft, I. S. 180 ff.

**) Zufolge einer im Jahre 1828 angestellten Untersuchung consumirte nämlich Frankreich alljährlich 300,000 metrische Centner Guß- und 1,450,000 sonstiges Eisen. Nimmt man nun als Mittelpreis für französisches Gußeisen 18 Frcs. 64 Cent. an, so ergibt sich, da englisches in den Häfen nur 13 Frcs. 75 Cent. kostet, eine Mehrausgabe von 4 Frcs. 89 Cent. für den metrischen Centner, oder 1,467,000 Frcs. für die ganze Consumtion von Gußeisen. Stellt man den Mittelpreis von sonstigem fabricirtem Eisen in Frankreich auf

das Eisen frei einginge, worauf denn auch der Zoll bedeutend, freilich aber noch nicht genug, ermäßigt wurde. Was den Einfluß der fraglichen Maaßregeln auf das Gewerbswesen betrifft, so hat die Verschlechterung oder Vertheuerung des Eisens für den Producenten den Nachtheil, daß er sich geringerer oder kostspieligerer Werkzeuge, Instrumente, Maschinen u. dgl. bedienen muß und bei Verarbeitung des Metalles leicht Einbuße und Schaden leidet, die geringere Beschaffenheit der Waare oder die Vertheuerung des ausländischen Materials mindert außerdem an sich schon den Gewinn und Absatz, beide werden aber durch die ausländische Concurrenz, der diese Umstände zu Statten kommen, noch mehr verringert. Diese Nachtheile werden nicht nur beim inländischen Verkehr eintreten, sie werden sich auch und zwar am fühlbarsten beim Absatze nach dem Auslande zeigen, wo die Concurrenz mit den dortigen Producenten durch jene Verhältnisse nur um so mehr erschwert wird. Mehr oder weniger werden diese Nachtheile fast alle Zweige der formirenden Industrie berühren, vor allen jedoch diejenigen Gewerbe, welche hauptsächlich Eisen verarbeiten, z. B. Schlosser, Schmiede, Wagen- und andere Fabriken, Maschinen- und sonstige Werkstätten, Gießereien, Cupolöfen rc., und begreiflicher Weise wird der diesen Gewerben zugefügte Schaden auch auf die in solchen größeren Anstalten und Unternehmungen beschäftigten zahlreichen Arbeiter ungünstig zurückwirken. Daß die Stellung derjenigen, welche Eisen in größerer Menge bedürfen, den inländischen Hüttenbesitzern gegenüber durch jene Maaßregeln noch schlimmer wird, als sie es bereits ist, bedarf keines weiteren Beweises. Am empfindlichsten aber werden sie für die so zahlreiche Bevölkerung seyn, welche die Verfertigung kleiner Eisenwaaren, z. B. von Werkzeugen, Acker- und Hausgeräthschaften schon jetzt nur kümmerlich nährt. Die sonstigen nachtheiligen Folgen der zu beantragenden Zolländerungen übergehend, dürfen wir zum Schlusse nicht unerwähnt lassen, daß die Staaten, auf welche dieselben ungünstig einwirken sollten, also namentlich England und Belgien, gar wohl Gleiches mit Gleichem vergelten, also Einfuhrverbote, neue

---

43 Frcs. 18 Cent. fest, während englisches in den Häfen im Durchschnitt nur 22 Frcs. 28 Cent. kostet, so haben wir auf den metrischen Centner eine Mehrausgabe von 20 Frcs. 30 Cent., und für die ganze Consumtion an solchem Eisen von 29,435,000 Frcs. Diese und die obige Summe zusammen bilden sonach eine jährliche Mehrausgabe von 30,902,000 Franken. Man vergleiche auch Rau politische Oekonomie, II. §. 209, Note.

Zölle oder Zollerhöhungen anordnen und ſo unſerem Abſatze dorthin, unſerem Handel, unſerer Induſtrie großen Schaden zufügen könnten, wie wir dies von Seiten Preußens und Schwedens geſehen, die die Einfuhr franzöſiſcher Weine höher beſteuerten, ja verboten, weil Frankreich bezüglich des Eiſens dieſer Staaten ein Gleiches gethan hatte.

Bei ſo großen Nachtheilen eines Einfuhrzolles auf Roheiſen und einer Erhöhung des für Stabeiſen bereits beſtehenden Zolles iſt daher ſehr zu wünſchen, daß von Seiten der zum Zollverbande gehörenden Regierungen auf jene zu beantragenden Aenderungen des bisherigen Zolltarifs nicht eingegangen werden, es vielmehr bei den ſeitherigen desfallſigen Beſtimmungen ſein Bewenden behalten möge.

Zuſatz.

Der vorſtehende Aufſatz gelangte in die Hände des Unterzeichneten, noch ehe die Schrift von Nebenius (Ueber die Zölle des deutſchen Zollvereins zum Schutze der einheimiſchen Eiſenproduction, Karlsruhe 1842) erſchienen war, deren Verf. die ſtreitige Frage mit gewohntem Scharfſinne behandelt, aber auf ein, dem obigen entgegengeſetztes Ergebniß gelangt. Es wird deßhalb bei der hohen Wichtigkeit des Gegenſtandes, der eine vielſeitige Beleuchtung verdient und fordert, dienlich ſeyn, den Hauptinhalt dieſer Schrift mitzutheilen und ihn obiger Abhandlung zur Seite zu ſtellen. Staatsrath Nebenius giebt zu, daß man früherhin wohlgethan habe, das Roheiſen, als nothwendigen Verwandlungsſtoff, unverzollt eingehen zu laſſen, glaubt aber, die Umſtände haben ſich in dieſer Hinſicht ſehr geändert, die Einfuhr habe mehr zugenommen, als der inländiſche Bedarf, und die Fortdauer der Roheiſenerzeugung ſey bei dem ſtarken Mitwerben von Großbritanien und Belgien ſehr bedroht. Deutſchland könne, wenn man den vorübergehenden Bedarf von Bahnſchienen ausnehme, ſo viel Eiſen hervorbringen, als der Verbrauch fordere, die Erhaltung der Hochöfen und der Werke zur Bereitung von Schmiedeeiſen ſey ſchon wegen der vielen darauf angewieſenen Arbeiter ſehr wünſchenswerth, dagegen die Abhängigkeit vom Auslande im Ankaufe

eines so wichtigen Gutes bedenklich, und ein mäßiger Schutz werde in Bezug auf die Preise und die Verwendung des Eisens nicht von bedeutenden Nachtheilen begleitet seyn. Dieser Schutz wird hauptsächlich darum für nothwendig erklärt, weil Großbritannien, mit seinen riesenmäßigen Gewerbseinrichtungen zur Eisenerzeugung, bei jeder Stockung des Absatzes nach anderen Ländern den deutschen Markt überschwemme und durch die augenblicklich sehr niedrigen Preise die deutschen Unternehmer zu Grunde richte. Andere Staaten sind durch höhere Zölle von diesen sich öfters wiederholenden Einfuhren um unglaublich niedrigere Preise geschützt, wie z. E. schottisches Roheisen in Mannheim schon zu 2⅖ fl., englisches Stabeisen in Frankfurt zu 6½ fl. der Centner (Zoll inbegriffen) verkauft worden ist. In der besseren Beschaffenheit des mit Holzkohlen bereiteten Roheisens sieht der Verf. zwar einen Vortheil für einen Theil der deutschen Hochöfenbesitzer, besorgt aber, daß derselbe durch allmählige Abnahme des Gebrauchs dieser Eisensorte sich mindern werde. Die Vorschläge sind folgende: ungereinigtes Roheisen soll mindestens 1 fl., gereinigtes 1⅓ — 1½ fl., Schmiedeeisen einen verhältnißmäßig erhöhten Zoll, namentlich ordinäres 2½ fl., mittlere Sorten 3⅓ fl. bezahlen, für Schienen soll aber der bisherige Zoll beibehalten und selbst das zur Anfertigung von solchen bestimmte Roheisen unter den nöthigen Ueberwachungsmaaßregeln zollfrei zugelassen werden.

Rau.

Neue Schriften.

Das nationale System der politischen Oeconomie, von Dr. Friedrich List. Erster Band. Stuttgart und Tübingen. 1841.

Zweiter Artikel.

Der praktische Theil des Buches, zu dessen Beleuchtung wir jetzt übergehen, liegt unverkennbar dem Verf. mehr am Herzen, als der theoretische. Die Empfehlung des Schutzsystems ist der Zweck, die Streifzüge durch das Gebiet der Volkswirthschaftslehre sind nur eines der zu Hülfe genommenen Mittel, um jener Lehre mehr Eingang zu verschaffen und die ihr im Wege stehenden Vorstellungen zu entfernen, — ein Mittel, welches, wie im ersten Artikel zu zeigen versucht wurde, die beabsichtigte Wirkung nicht zum Besten hervorzubringen vermocht hat *). In der praktischen Richtung ist der Verf. mehr in seinem Elemente. Wenn es darauf ankommt, zu rathen, zu ermahnen, zu warnen, so schreibt er mit einer stürmischen Beredsamkeit, mit einer Zuversicht, von welcher der Leser, der nicht auf seiner Hut ist, leicht fortgerissen werden kann. Eine ruhige Prü-

*) Manche Anhänger des Verf. haben sein Urtheil über Smith und dessen Schule nachgesprochen, vielleicht ohne nur dieselbe zu kennen, und theilen die Meinung vieler Praktiker, daß die Wissenschaft zwar an und für sich, etwa als eine Uebung oder ein Spiel des Verstandes, wohl zulässig sey, nur aber in Angelegenheiten des thätigen Lebens nicht zu Rathe gezogen werden dürfe, weil sie hiezu ganz unbrauchbar sey. Man hat sogar für die Gewerbtreibenden die Befugniß in Anspruch genommen, die Gewerbspflege zu leiten. Wie lange wird jener Irrthum sich noch behaupten? Die großen Streitfragen müssen innerhalb der Wissenschaft durchgekämpft werden. Diese mag noch der Läuterung fähig seyn, aber von außen läßt sie sich nicht beseitigen, und sie wird immer die Ausübung beherrschen.

fung, die zwar das Wahre und Gute nicht verkennt, aber die Uebertreibungen bemerklich macht, die Fehlschlüsse heraushebt und die Thatsachen, wo sie es bedürfen, berichtiget, kommt auch jetzt noch nicht zu spät, obschon in der Zwischenzeit, die zwischen dem Erscheinen des ersten und des gegenwärtigen Artikels verflossen ist *), schon manche andere Stimmen sich, obgleich in verschiedener Weise und aus verschiedenen Standpuncten, gegen die Grundsätze des Vfs. haben vernehmen lassen **).

Die Untersuchung, in welchen Fällen und in welchem Maaße man die inländischen Gewerbe schützen dürfe und müsse, ist unläugbar eine der wichtigsten und schwierigsten von denen, zu welchen die Gegenwart auffordert. Es würde am fruchtbarsten seyn, wenn man die Bedingungen, die ein unverkennbares Schutzbedürfniß begründen, genau und nach thatsachlichen Verhältnissen erforschte, wie dies neuerlich mehrmals mit gutem Erfolge geschehen ist. Unser Vf. holt aber weiter aus, er will eine breitere Grundlage gewinnen, die künstliche Beförderung des Gewerbswesens in eine Art von System bringen, so daß die Regierungen ihm zufolge nicht mehr behutsam zögernd, sondern mit vollen Seegeln in diese Bahn eingehen würden.

Sehen wir uns zuvörderst nach einem obersten Grundsatze für die ganze Gewerbspflege um, so scheint dieser darin bestehen zu sollen, daß man nach der Nationalität der Gewerbe streben müsse. Schon der Titel des Buches weißt darauf hin, sowie die öfters gebrauchten und vorzüglich hervorgehobenen Ausdrücke nationale Theilung der Arbeit, — Conföderation der Productivkräfte im nationalen Maaßstabe und dgl. Die Wörter national, Nationalität sind neuerdings fast zu Modeausdrücken geworden, und werden, wie es bei solchen zu geschehen pflegt, in mancherlei Sinn

*) Diese Verzögerung rührte lediglich von der unterdessen zur Hälfte vollendeten Bearbeitung der zweiten Ausgabe meiner Finanzwissenschaft her.

**) Dahin gehören vorzüglich: Schulze in der Neuen Jenaischen allg. Literaturzeitung, 1842, Nr. 19 ff., — Baumstark in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik, 1842, Nr. 16—18, — K. H. Brüggemann, Dr. List's nationales System der politischen Oeconomie, Berlin 1842, — J. F. Osiander, Enttäuschung des Publikums . . . oder Beleuchtung der Manufacturphilosophie des Dr. List, Tübingen 1842, — Die vollkommene Handelsfreiheit . . . . Aus dem Edinb. Review von Moriarty, Leipz. 1842 (wahrscheinlich von Austin). — Roscher in den Götting. gel. Anz. 1842, Nr. 118 ff. giebt dem Vf. mehr zu, als die vorstehenden Beurtheiler.

gebraucht. Unter einem nationalen oder volksthümlichen Gewerbe denkt man sich gewöhnlich ein solches, welches in einem Lande seit lange einheimisch und ausgebreitet ist, wie z. B. die Seidenweberei in Frankreich, die Wollen- und Flachsverarbeitung in Deutschland, die Wollen- und Baumwollenfabrication in Großbritanien. Herr List erklärt aber S. 443 das Wort nationale Industrie durch den Beisatz: „eine die Gegenstände des allgemeinen Verbrauches umfassende", im Gegensatze einer Luxusindustrie. Die Nationalität eines Gewerbszweiges scheint bei ihm das zu bedeuten, was man sonst die volkswirthschaftliche Wichtigkeit, die Nützlichkeit oder Unentbehrlichkeit desselben für das Nahrungswesen eines Volkes genannt hat, sie bezieht sich vorzüglich auf das gute Ineinandergreifen, den inneren Zusammenhang der Gewerbe eines Volkes und den gesicherten Unterhalt seiner Mitglieder, also die Unabhängigkeit von äußeren Störungen, und zwar, dem früher (1. Artikel) besprochenen Begriffe des Verf. von Nation gemäß, in einem großen Staate oder Staatenbunde. Daß dieses Ziel eines eifrigen Strebens werth sey, wird allerdings durch den Blick auf das Verhältniß der Staaten zu einander außer Zweifel gesetzt. Krieg und Frieden, Annäherungen und Entfremdungen wechseln mit einander ab, nichts steht auf lange Zeit fest, und es ist folglich rathsam, auf eine gewisse Selbständigkeit der Volkswirthschaft Bedacht zu nehmen. Eine Stockung sowohl in der Einfuhr unentbehrlicher Dinge, als im auswärtigen Absatze bringt, wenn der Unterhalt vieler Menschen durch die Fortdauer beider auswärtiger Verbindungen bedingt wird, große wirthschaftliche Nachtheile hervor. Kleine Staaten, die sich keinem größeren Ganzen anschließen können, vermögen am wenigsten zu einer solchen wirthschaftlichen Selbständigkeit (Autarkie im Sinne des Aristoteles) zu gelangen, und namentlich ist der auf dem Zwischenhandel beruhende Reichthum, den Lehren der Geschichte zufolge, sehr vorübergehend, wie dies auch der Verf. S. 75 von Holland bemerkt. Die Nationalität in dieser Bedeutung kann aber nicht als einziges Princip angenommen werden, weil man sonst eine japanische Abschließung anrathen und auf alle Vortheile des Austausches mit dem Auslande verzichten müßte. Man dürfte gar nichts zur Ausfuhr erzeugen, denn diese kann einmal aufhören und dann gerathen viele inländische Arbeiter in Noth; man dürfte sich auch an keine Einfuhr gewöhnen, denn man ist zuweilen im Fortbezuge derselben gehindert. Bei Rohstoffen insbesondere, die kostbarer zu versenden sind, deren Erzeugung zum Theile der Ungleichheit der Ernten unterliegt

und die man wohl in andern Ländern öfters ungerne hinaus gehen läßt, ist nicht blos die Aus-, sondern auch die Einfuhr gefährdet, bei Kunstwaaren wenigstens jene. Der unvermeidlichste Bruch in diese Abschließung wird durch das Bedürfniß solcher Dinge verursacht, die man wegen physischer Hindernisse nicht selbst erzeugen kann, z. B. Colonialwaaren, und für die nothwendig auch etwas Inländisches hinaus gehen muß. Allein man hat sich nirgends auf diese allernothwendigste Verbindung beschränkt, vielmehr, wo sich Gelegenheit zeigte, dem Reitze einer großen Ausfuhr gerne nachgegeben, obschon nicht behauptet werden kann, daß die Regierungen diese Rücksicht gar nicht beachtet hätten, wovon z. B. die britischen und französischen Kornzölle das Gegentheil zeigen. Zur Beruhigung dient es, zu bedenken, daß, wer gewinnen will, sich auch auf einzelne Verluste gefaßt machen muß, daß selbst im inneren Verkehre, während einzelne Gewerbe emporsteigen, unvermeidlich manche andere verfallen, daß in einem kraftvollen Organismus Wunden bald vernarben und daß die Abhängigkeit der mit einander in Tauschverkehr stehenden Staaten eine wechselseitige ist*). Offenbar giebt es also zwei Grundsätze, die nicht völlig mit einander verträglich sind, sich vielmehr gegenseitig beschränken, und zwischen denen, je nach den besonderen Verhältnissen jedes Landes, eine Art von Vermittlung gewählt werden muß, daß man nämlich erstens in der Production und in dem Eintausch des Bedarfs nach dem größten Gewinn streben, zugleich aber zweitens auf die sichere Fortdauer beider Geschäfte und die innere Festigkeit des Nahrungswesens hinwirken solle. Die Fälle, in denen diese beiden Zwecke mit einander im Widerstreit stehen, und die beste Art, denselben auszugleichen, können ein Gegenstand weiterer und fruchtbarer Forschungen werden. Bei der Untersuchung z. B., ob man ein gewisses unentbehrliches Gut durchaus im eigenen Lande hervorbringen müsse, ist zu erwägen, in welchen anderen Ländern es fortdauernd in Menge producirt wird,

*) Diese letztere Bemerkung ist von unserem Verf. zu wenig beachtet worden. Wo zwei Völker Aus- und Einfuhrhandel mit einander treiben, da kann, wie bei einem Vertrage zwischen zwei Menschen, jeder Theil durch sein Zurückziehen und Verweigern dem Anderen Verlegenheiten bereiten, und derjenige ist schlimmer daran, welcher sich nicht so leicht anderswo Absatz oder Einkauf verschaffen kann. England ist insofern auch abhängig von Deutschland, als dort das Aufhören der Ausfuhr nach diesem Lande sehr schmerzlich empfunden werden würde.

auf welchen Wegen man es beziehen, ob durch Kriege ꝛc. die Zufuhr in bedenklichem Maaße vermindert werden kann, und dgl.

Das Universalmittel, welches Herr List empfiehlt, ist, in seinen Ausdrücken gesprochen, „die Pflanzung einer eigenen Manufacturkraft", oder „die industrielle Erziehung der Nation", d. h. die eifrige Beförderung der Gewerke, hauptsächlich vermittelst der Zölle. Auf die Landwirthschaft soll dies Verfahren nicht angewendet werden. Es heißt hierüber S. 25: „die innere Agricultur durch Schutzzölle heben zu wollen, ist ein thörichtes Beginnen, weil die innere Agricultur nur durch die inländischen Manufacturen auf öconomische Weise gehoben werden kann, und weil durch die Ausschließung fremder Rohstoffe und Agriculturproducte die eigenen Manufacturen des Landes niedergehalten werden." Dies wird im 20. Capitel weiter ausgeführt. Der Streit darüber, welcher von beiden Hauptzweigen der Hervorbringung, Erdarbeit (Stoffgewinnung) oder Gewerke, wichtiger sey, ist von geringem Nutzen, weil man immer darauf hinaus kommen muß, daß beide gleich nothwendig seyen. Offenbar würde der Flachsbau und der Bergbau nichts zur Wohlfahrt beitragen, wenn es keine Spinner und Weber, und keine Hüttenwerke gäbe. Allein die Gewinnung der Rohstoffe ist doch der Grund, auf welchem die Gewerke am gedeihlichsten emporwachsen, sie muß vorausgehen, und insofern kann man ihr mit Recht den Vorzug ertheilen. In einer ganz geschlossenen Volkswirthschaft würde das Verhältniß zwischen der vorhandenen Anzahl von Erdarbeitern und Gewerksleuten sich ganz natürlich nach dem beiderseitigen Bedarfe von Arbeit für die Befriedigung der Volksbedürfnisse richten; zum Brode für eine Million Menschen z. B. gehört eine gewisse Menge von Feldarbeitern, Dreschern, Müllern und Bäckern u. s. f. Tritt aber ein Handel mit dem Auslande ein, so kann das eine oder andere Hauptgewerbe stärkere Ausdehnung erhalten, wie z. B. Mecklenburg mehr Rohstoffe, Belgien mehr Gewerkswaaren ausführt, und dieses also verhältnißmäßig eine größere Menge von Gewerksarbeitern beschäftiget. Von jenen Behauptungen ist die erste: „die innere Agricultur kann nur durch Manufacturen öconomisch gehoben werden", entschieden unzulässig, denn es giebt Gebrechen der Landwirthschaft, die durch die Aussicht auf den leichten Absatz von Bodenerzeugnissen nicht geheilt werden können, und die Regierung würde sehr fehlen, wenn sie, im Vertrauen auf die von den Gewerken ausgehende Rückwirkung, für den Landbau unmittelbar nichts thun wollte. Dies erklärt sich schon aus der Langsamkeit der er-

wähnten Rückwirkung in einem ganzen Lande und aus der ungleichen Vertheilung der Fabriken in den verschiedenen Gegenden desselben. Vergleicht man eine stark bevölkerte, gewerkreiche, und eine vorzüglich von Landleuten und den zugehörigen nöthigsten Handwerkern rc. bewohnte Gegend, so findet man, wie schon im ersten Aufsatze berührt worden, den Preis des Grundeigenthums in der letzteren weit niedriger, weil nicht blos dem Boden weniger Erzeugnisse abgewonnen, sondern dieselben auch um niedrigere Preise verkauft werden. Die Nähe vieler Verzehrer von Nahrungsmitteln u. a. landwirthschaftlichen Rohstoffen giebt natürlich Anlaß, mehr Kunst, Arbeit, Capital auf die Landwirthschaft zu verwenden, und obschon von dem größeren Erzeugniß die Gewinnungs- und Frachtkosten einen verhältnißmäßig größeren Theil hinwegnehmen, so bleibt doch auch im Ganzen noch eine größere Rente für den Grundeigenthümer übrig. Gewerke erfordern aber geschickte Arbeiter, Capitale und Absatzgelegenheit, die, woferne die neuen Kunstwaaren nicht gerade an die Stelle bisheriger Einfuhrartikel treten, nur durch die Zunahme des Bedürfnisses und der Kaufmittel bei anderen Einwohnern des Landes entstehen; es ist also keine plötzliche Umwandlung in der ganzen Gestaltung des Gewerbewesens, sondern nur ein allmähliger Uebergang, eine gleichmäßige Erweiterung der verschiedenen Zweige der Hervorbringung, zu erwarten. Vergleicht man zwei ganz entgegengesetzte Zustände, wie Polens und Englands, so findet man freilich einen großen Abstand, aber es ist auch ein langer Zeitraum erforderlich, um den einen in den anderen hinüberzuführen.

Der Verf. sucht den mächtigen Einfluß der Gewerke auf die Landwirthschaft und die Grundrente oder den, derselben entsprechenden Preis der Ländereien, durch statistische Zahlenbeispiele zu erläutern, und folgert daraus, daß das in der „Agricultur" enthaltene Capital eines Landes, welches viele Gewerke hat, mindestens 10mal so groß sey, als das auf Gewerke gewendete, woraus dann weiter geschlossen wird: folglich bringt ein gewisses in den Gewerken beschäftigtes Capital eine wenigstens 10mal so starke Wirkung in der Erdarbeit hervor, und es ist also für die allgemeine Wohlfahrt höchst förderlich. Dieser Ausspruch hat etwas sosehr Auffallendes, daß er leicht im ersten Augenblicke als eine mächtige Stütze der hier vorgetragenen Lehrsätze erscheinen könnte. Dieser Schein wird aber durch eine nähere Beleuchtung bald zerstört. Man muß schon im Allgemeinen sogleich auf den Zweifel stoßen, ob denn die Gewerke im Stande seyen, eine so starke Capitalvermehrung hervorzubringen,

die an das Zauberische gränzen würde. Nun zeigt sich zuvörderst, daß der Verf. in das Capital auch die Grundstücke nach ihrem jedesmaligen Preisanschlage mit einrechnet. Zwar könnte er sich auf mehrere neuere Nationalökonomen berufen, die ebenfalls die Grundstücke als eine Art der Capitale betrachten, allein wenn sie auch den Begriff der letzteren so weit ausdehnen, so werden sie doch nicht zugeben, daß die Größe des gesammten Capitals in einem Volke mit dem Preisanschlage der Ländereien steige und falle, denn dieser hat auf die Fähigkeit der Grundstücke, in einem gewissen Maaße die Erzeugung zu unterstützen, keinen Bezug. Wenn die Grundrente eines Landes blos zufolge der Vertheuerung der Bodenerzeugnisse fortdauernd um eine Million fl. zunimmt, so vermehrt sich das Vermögen der Grundeigenthümer vielleicht um 25 oder 33 Millionen, aber auf Kosten der Käufer von Brod, Wolle und dgl. Nehmen wir z. B. an, daß in Großbritanien durch die Zollermäßigung der Quarter Getreide im Mittel 2 Schill. wohlfeiler wird, so muß hierdurch, das Getreideland zu 9½ Mill. Acres und den Rohertrag des Acre zu 4 Qu. gerechnet, die Einnahme der Landwirthe um 3·800,000 L. St. erniedriget werden, und wenn bei dieser Veränderung wegen der wahrscheinlichen Abnahme des Arbeitslohnsatzes, die Kosten auch um 800,000 L. abnähmen, was schon viel ist, so bleibt noch ein Verlust von 3 Mill. L. St., der sich in einer Preisverminderung der Ländereien um 100 Mill. ausdrückte, während offenbar die Verzehrer landwirtschaftlicher Rohstoffe jährlich eine Ausgabe von 3·800,000 L. ersparen und mithin das gewinnen, was jene einbüßen. Wollte man ihre Ersparniß auch zu Capital anschlagen, so gäbe sie eine Vermögensvermehrung von 126⅔ Millionen.

Zweitens wird aber selbst bei jener Art, das Capital zu berechnen, die behauptete Verzehnfachung des in der Landwirthschaft beschäftigten werbenden Vermögens von den statistischen Thatsachen nicht bestätigt. Die verschiedenen Angaben der britischen Statistiker deuten nur darauf, daß das landwirthschaftliche werbende Vermögen 4 — 6mal so groß sey, als das in den Gewerken angelegte *).

*) Der rohe Ertrag der Landwirthschaft, der „Minen" und Fischereien ist, wie Herr L. aus Mac Queen anführt, gesetzt zu 539 Mill. L. St., wovon wir für Fischereien 4 Mill. abziehen, Rest 535 Mill. Diesen Ertrag schlugen an: Colquhoun 1815 auf 226 Mill., Pebrer 1833 auf 268 Mill.. Mac Culloch 1837 auf 211½ Mill., (ohne den Bergbau, der ungefähr 20 — 24 Mill. betragen mag) Moreau de Jonnès 1838 auf 335 Mill.

Auch der überraschende Schluß, den wir auf S. 339 finden, daß ein Gewerks- und Handelscapital von 218 Mill. Liv. eine Bruttoproduction von 259½ Mill. oder von 120 Proc. gebe, hält die Prüfung nicht aus, vielmehr giebt die vollständige Berechnung nur gegen 33 Proc., Colquhoun's Zahlen lassen 35, Pébrer's 29 Proc. schließen, und in der 3. Ausg. von Memminger ergeben sich für Würtemberg auch gerade 33 Proc. Wie sich der rohe Ertrag eines Gewerbes zu dem darin wirkenden Capitale verhalte, dieß hängt hauptsächlich von zwei Umständen ab, nämlich davon,

---

(nach verschiedenen Berichtigungen). Man darf also vermuthen, daß die Summe von 545 Mill. etwas zu hoch ist. Das Erzeugniß der Gewerke ist nach Colquhoun 114 Mill. (offenbar für den heutigen Zustand viel zu niedrig), nach Pebrer 148 Mill., nach Moreau de J. 188 Mill., nach Mac Queen 259 Mill., wobei vielleicht der letztgenannte nicht, wie die vorgenannten, den Rohstoff abgezogen hat.

Das in der Landwirthschaft und den Bergwerken enthaltene werbende Vermögen, Grundstücke und Capitale zusammengenommen (mit allen Gebäuden auf dem Lande, die zum Theile doch eine andere Bestimmung haben), schätzt Colquhoun auf 1713 Mill., Pebrer auf 2116 Mill., Mac Queen auf 3311 Mill., und der vorhin angegebene Rohertrag macht nach diesen drei Schriftstellern 13 — 12 — 16 Proc. jenes Vermögens. Der in den Gewerken beschäftigte werbende Stamm ist nach Colquhoun (wenn man ⅗ der städtischen Gebäude dazu zählt) 320 Mill., nach Pebrer (mit ähnlicher Annahme) 505 Mill. Bei den aus M. Queen mitgetheilten Zahlen sind für das Gewerks- und Handelscapital zusammen 218 Mill. gerechnet worden. Wenn nun auch, um das Handelscapital auszuscheiden, ein Abzug nöthig ist, so muß dagegen eine viel größere Summe für Gebäude, Maschienen rc. zugeschlagen werden, wozu die auf S. 537 stehende Angabe: städtische und Manufacturgebäude, 605 Mill., einen Stützpunct giebt. Nehmen wir auch hievon ⅗ mit 360 Mill., ferner für das übrige, in jenen 218 Mill. begriffene Gewerkscapital 180 Mill. an, so kommen 540 Mill. heraus, die sich nicht übel an Pebrers 505 Mill. anschließen. Demnach erscheint, selbst nach M. Queens Grundlagen, der auf Stoffgewinnung verwendete werbende Vermögensstamm nur als das 6fache des in den Gewerken beschäftigten, nach Pebrer nur 4fach, nach Colquhoun zwischen dem 5- und 6fachen.

*) Das Handelscapital, welches zu den obigen 540 Mill. L. hinzugefügt werden muß, mag ungefähr so angeschlagen werden: 1) die von den erwähnten 218 Mill. Mac Queens für Handelsgegenstände abgezogenen 38 Mill., 2) Gebäude, nur $1/10$ der Summe von 605 Mill. angenommen, 60 Mill. 3) Schiffe und Transportmittel, ohne die Arbeitspferde, 150 Mill., zusammen 248 Mill., und mit dem Gewerbscapitale verbunden 788 Mill., wovon 259½ Mill. Erzeugniß $32,^{23}$ Proc. betragen.

welcher Theil des ganzen Capitales stehend ist, und wie oft das umlaufende in einem Jahre umgesetzt werden kann. Nehmen wir z. B. einen Fabrikzweig, welcher 10 Mill. fl. stehendes Capital und eben soviel umlaufendes mit 2maligem Umsatze in Bewegung setzt, und schlagen wir den Zins sammt dem Gewerbsverdienste zu 10 Proc. des Capitales an, so ist der Erlös muthmaßlich 22 Mill. oder 110 Proc. des Capitals. Bei einem einzigen Umsatze im Jahre würde er dagegen nur 12 Mill. oder 60 Proc. ausmachen, und wenn das stehende Capital auf die doppelte Höhe stiege, würde die rohe Einnahme von 13 Mill. nur zu 43⅓ Proc. des Gesammtcapitals erscheinen. Welche Verhältnisse wir aber auch für sämmtliche Gewerks- und Handelszweige eines ganzen Landes zu Grunde legen wollen, so ist es doch durchaus unwahrscheinlich, daß ein neu angelegtes Gewerkscapital das landwirthschaftliche werbende Vermögen verzehnfachen könne. Bleiben wir bei dem so eben aufgestellten Beispiele eines Gewerbes stehen, in welchem 20 Mill. fl. Capital ihre Beschäftigung finden und ein roher Ertrag von 22 Mill. erzielt wird. Sollte hiervon eine Vermehrung der landwirthschaftlichen Capitale und Güterpreise um 200 Mill. fl. hervorgerufen werden, so müßte der Gewinn aus der Landwirthschaft doch mindestens um 2 Proc. oder 6 Mill. fl. anwachsen, während doch gewiß die eingekaufte Menge von Bodenerzeugnissen nicht um die ganze Auslage von 20 Mill. fl. vergrößert wird.

Daß nichts Anderes der Landwirthschaft wahrhaft nützen könne, als die Zunahme der Gewerke, kann man, wie schon vorhin bemerkt wurde, nicht zugeben. Der Absatz von Rohstoffen ins Ausland ist allerdings um Vieles weniger günstig, als der innere, allein neben diesem giebt es noch manche andere Beförderungsmittel, und es kommen Fälle vor, wo, ohne schützenden Einfuhrzoll von fremden Rohstoffen, wenigstens für den Augenblick gerade der innere Absatz leidet. In Großbritannien war zwar der frühere und ist auch wohl noch der jetzige Getreidezoll zu hoch, aber es kann doch auch die Korneinfuhr nicht plötzlich ganz freigegeben werden, ohne die Landwirthschaft zu erschüttern und den Preisanschlag des Grundeigenthums merklich zu verringern. Der Widerstreit zwischen dem Vortheil beider Gewerbsclassen ist für die erste Zeit unläugbar und wird erst nach und nach verschwinden, wenn die Betriebsart in der Landwirthschaft sich umändert. Deutschland hat glücklicher Weise für seinen Landbau und seine Viehzucht keinen Schutz nöthig, allein dürften wir die Klagen der englischen und französischen Landwirthschaft

für ganz grundlos halten, wenn wir doch zugleich die Ansprüche der Fabrikherren beider Länder vollständig vertheidigen wollen?

Der Verf. wirft den Grundeigenthümern Kurzsichtigkeit vor, wenn sie sich über die Begünstigung der Gewerke beklagen (S. 356), und glaubt, sie seyen in diesem Irrthum durch die Lehren von Smith und Say bestärkt worden, weil diese Schriftsteller die Gewerktreibenden bei ihrem Streben nach Schutzmaaßregeln des Eigennutzes beschuldigt hätten, S. 357. Allein solcher Einflüsse bedurfte es nicht, um einem Landwirth begreiflich zu machen, daß er sich besser steht, wenn er 4 Quarter erntet und für den Quarter im Durchschnitt 60 Schilling lößt, als wenn der Preis auf 50 Schill. sinkt und er mit vermehrtem Kostenaufwande 4,⁸ Qu. bauen muß, um nur noch gleichen Erlös zu haben. Es kann ziemlich lange dauern, bis die Volksvermehrung den Getreidepreis wieder auf die Höhe hebt, die er vor der Aufhebung des Zolls gehabt hat. Demnach kann man nicht einräumen, daß die Begünstigung der Gewerke immer zugleich das Beste sey, was man für die Landwirthschaft zu thun vermag. Uebrigens fließen diese Gegenbemerkungen keinesweges aus einer Vorliebe des Unterzeichneten für Getreide-, Wollen-, Eisen-Zölle und dgl., die in den meisten Fällen entbehrlich sind, und auch da, wo sie dies nicht sind, nur sehr mäßig und vorübergehend angeordnet werden sollten, es kommt darauf an, zu zeigen, daß unser Verf. folgerichtig den Schutz für die Landwirthschaft nicht ganz verwerfen dürfte.

Um nun auf die Gewerke selbst zu kommen, so scheint die Wärme, mit der der Verfasser alles wirthschaftliche Heil aus ihnen ableitet und ihre Beschützung nicht genug empfehlen kann, mit manchen anderen Zugeständnissen nicht recht vereinbar zu seyn. Wir suchen diese, die hie und da zerstreut sind, zusammenzustellen.

Nach S. 188 ist das Princip der „internationalen" Handelsfreiheit dann vollkommen gerechtfertigt, wenn man eine Universalunion oder eine Conföderation aller Nationen als Garantie des ewigen Friedens voraussetzt. Je ausgedehnter der Spielraum des freien Verkehres ist, desto leichter kann Jedermann seine natürlichen Anlagen, seine Kenntnisse und Geschicklichkeiten und die ihm zu Gebote stehenden Naturkräfte zur Vermehrung seiner Wohlfahrt benutzen. Der Vortheil des freien Verkehres wird sehr richtig an den Beispielen der vereinigten Staaten von Nordamerica, Deutschlands und Frankreichs nachgewiesen, und es wird S. 192 — 252 anerkannt, daß dem Systeme der Schule eine wahre Idee zu Grunde liege,

eine Idee, „welche die Praxis nicht verkennen darf, ohne auf Abwege zu gerathen". Nur dürfe die erwähnte Voraussetzung nicht übersehen werden, denn so lange eine Universal-Union mit dem ewigen Frieden nicht vorhanden sey, würde die Handelsfreiheit nur zur Universalunterthänigkeit unter die Suprematie der herrschenden Manufactur-, Handels- und Seemacht führen. Das Schutzsystem erscheine als das wichtigste Beförderungsmittel der endlichen Union der Völker, also der wahren Handelsfreiheit, S. 194. Diese wäre also, läßt sich im Sinne des Verfs. folgern, an und für sich das Beste und nur die Gefahr oder Möglichkeit des Krieges kann von ihrer Einführung abmahnen. Ist dem wirklich so, so sind es nur die oben angedeuteten Rücksichten auf die Selbständigkeit der Wirthschaft eines Volkes, welche das Schutzsystem empfehlen, dieses erscheint dann nicht sowohl als das Mittel zur Erlangung des größten Volkswohlstandes, sondern ist vielmehr zur Sicherstellung der Volkswirthschaft gegen Störungen im auswärtigen Verkehre nöthig, und dieses Mittel dürfte folglich auch nicht weiter angewendet werden, als es der genannte Zweck gebietet. Dieß Verhältniß beider Erwägungen wäre dann gerade so festgesetzt, wie es Smith in den oben angeführten Worten gethan hat, Sicherheit des Staates sey wichtiger als Reichthum. Ferner würde geschlossen werden dürfen, daß, wie die Besorgniß eines Krieges weiter hinaus gerückt wird, oder wie mehrere Staaten auf die Dauer sich zu gleichem politischem Systeme bekennen, entweder im Allgemeinen, oder doch unter den letzteren, eine Annäherung an die Handelsfreiheit rathsam würde. Allein der Vf. bleibt bei diesem Zwecke nicht stehen. Die Ueberlegenheit Großbritaniens, aus der er hauptsächlich die Gründe für ein Schutzsystem schöpft, ist weniger die politische als die gewerbliche, und hierin würde sich freilich nichts ändern, wenn auch eine feste Vereinbarung aller Staaten zur Sicherstellung des Völkerrechts zu Stande käme. Die Schilderung S. 198, 199, wie nach der Einführung der Handelsfreiheit ganz England sich zu einer einzigen, unermeßlichen Manufacturstadt ausbilden und die anderen europäischen Völker um ihren Wohlstand bringen würde, ist mit viel zu grellen Farben gemalt, sie ist durchaus unwahrscheinlich, allein wenn dieser Zustand wirklich einträte, so wäre er auch ungeachtet des ewigen Friedens sehr beklagenswerth, und es ist nicht abzusehen, wie ein Verein aller Nationen, wodurch sie den Rechtszustand unter sich anerkennen und auf die Selbsthülfe Verzicht leisten rc., hierin etwas ändern könnte. Eine Einrichtung dieser Art ist gewiß noch weit ent-

fernt, sie erfordert eine Stärke des rechtlichen Willens und eine Aufklärung über das wahre, dauernde Wohl der Staaten, zu der das jetzige Maaß sittlicher und geistiger Bildung noch nicht zureicht, allein sie setzt doch nicht gerade jene gleiche gewerbliche Entwicklung aller Völker voraus, die der Vf. S. 193 für nothwendig erachtet, und man muß also annehmen, daß derselbe die Nützlichkeit der Handelsfreiheit nicht allein, wie seine angeführten Worte andeuten, an eine völkerrechtliche, sondern auch an eine andere Bedingung knüpft, die er S. 194 mit dem Namen der ökonomischen Ausbildung bezeichnet. In jedem Falle nehmen wir gerne das Eingeständniß an, daß die Handelsfreiheit, wenn sie keine Gefahren hätte, das zuträglichste wäre; denn steht dies fest, so muß man auch einräumen, daß keine unnöthigen Abweichungen von dem wünschenswerthen Ziele zu billigen sind, daß sie ein Opfer verursachen, und daß man sich zur fortgesetzten Annäherung an jenes den Weg nicht versperren sollte. Diesem Grundsatze ist freilich der Verf. nicht treu geblieben. Die nationalökonomische Schule wird an mehreren Stellen darüber getadelt, daß ihre Lehren jenen völkerrechtlichen Zustand voraussetzen, der doch nicht schon vorhanden ist; während das Mercantilsystem nur die Nation, nirgends die Menschheit beachtet, keinen philosophischen Blick, keine kosmopolitische Tendenz gehabt habe, fasse das herrschende System ausschließlich die kosmopolitischen Forderungen der entferntesten Zukunft ins Auge, S. 6. Indeß hat die Schule, wie schon erwähnt, die Rücksichten auf die sichere Versorgung des Landes ꝛc. nicht vergessen, und der Hauptgegenstand der Fehde, die Herr List führt, liegt nicht hier, sondern in der Meinung von den Mitteln zum Volkswohlstande. Es giebt überhaupt keine kosmopolitische Schule, sondern nur Gegner und Freunde der Handelsfreiheit in Beziehung auf den Wohlstand eines einzelnen Volkes.

Prohibitionen (Verbote) will der Verf. in der Regel nicht zulassen, nur den Fall einer Vereinzelung eines Staates durch einen langen Krieg ausgenommen, S. 26, und die auswärtige Concurrenz soll nicht ganz ausgeschlossen werden, „indem dadurch der Wetteifer der Manufacturisten mit dem Auslande ausgeschlossen und Indolenz genährt wird", S. 27. Ganz richtig! S. 433 heißt es: „Im Allgemeinen dürfte anzunehmen seyn, daß da, wo eine Gewerbsindustrie (ein Pleonasmus!) bei einem anfänglichen Schutz von 40 — 60 Proc. nicht aufkommen, und bei einem fortgesetzten Schutz von 20 — 30 Proc. sich nicht auf die Dauer behaupten kann, die Grundbedingungen der Manufacturkraft fehlen ꝛc. Ueber Zahlen läßt sich freilich

viel streiten, und die hier aufgestellten scheinen zu hoch zu seyn, allein schon das ist festzuhalten, daß der Verf. eine Gränze anerkennt, jenseits welcher der Schutz ein zu großes Opfer erfordern würde. S. 27 finden wir freilich eine bedeutende Einschränkung, denn jedes bestehende, einmal beschützte Gewerbe soll erhalten werden, und das Mitwerben des Auslandes darf nur einen Theil des jährlichen Consumtionszuwachses einnehmen, weßhalb der Zoll sogleich erhöht werden muß, wenn das Ausland auch nur die größere Hälfte von der Zunahme des Verbrauches liefert!

Da das Abbrechen gewohnter Handelsverbindungen für schädlich erkannt wird, so will der Vf., daß die Schutzzölle nur allmählig steigen, er will nicht alle, sondern die Hauptzweige der Gewerke, z. B. die Verfertigung der Zeuche zur Bekleidung, stark beschützen, S. 262, 431, ferner erklärt er es für Thorheit, Producte, deren Hervorbringung in einem Lande von der Natur nicht begünstigt wird, selbst erzeugen zu wollen, statt sie vermittelst der internationalen Arbeitstheilung zu erwerben, S. 238. Der letztere Satz ist ganz einleuchtend; wird er aber einmal anerkannt, so muß er aber auch auf viele Gewerke angewendet werden, die nothwendig die Wohlfeilheit eines gewissen Rohstoffes erfordern, und es drängt sich leicht die weitere Frage auf, ob denn die in Naturverhältnissen liegende Schwierigkeit eines Gewerbszweiges die einzige sey, die man bei der Bestimmung der Zölle beachten müsse, und ob nicht andere Umstände auf gleiche Weise dem Eintausch einer Waare gegen die eigene Erzeugung den Vorzug geben können.

Endlich wird nicht in jeder, sondern nur in einer mittleren Periode der Entwickelung eines Volkes das Bedürfniß eines Schutzes für die Gewerke behauptet. Anfangs, ehe die „Agricultur" ausgebildet ist, sey es gut, Rohstoffe aus- und dafür Gewerkswaaren hereinzuführen, und dieser Handel verdiene desto mehr Freiheit zu erhalten, je mehr das Volk noch in Barbarei versunken sey und einer absolut monarchischen Regierungsform und Gesetzgebung bedürfe, S. 260. (Dies hängt mit der früher erwähnten Vorstellung zusammen, nach welcher der Vf. den Zustand der vorherrschenden Landwirthschaft als überaus roh und traurig ansieht, eine unverkennbare Uebertreibung!) Es folgt dann die zweite Periode höherer Entwickelung einer Nation, in der sie von dem Hingeben einheimischer Rohstoffe gegen fremde Manufacturwaaren, für die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Zustände, wenig Nutzen mehr ziehen kann und um so größere Nachtheile von der glücklichen Concurrenz einer ihn

überlegenen ausländischen Manufacturkraft empfinden muß, S. 260. (Ist denn auch jedesmal eine solche vorhanden, die man so sehr zu fürchten hat, wie wir gerade die britische? Offenbar ist hier eine zu allgemeine Voraussetzung gemacht worden.) Späterhin beginnt dann ein dritter Zeitabschnitt, in dem man die Gewerke so weit gebracht hat, daß man das fremde Mitwerben nicht mehr zu scheuen braucht und also die Freiheit wieder herstellen kann. In dieser Periode werden viele Kunstwaaren hinausgesendet und nur rohe Erzeugnisse dagegen angenommen. Dieß ist nun in den vier größten europäischen Staaten großentheils erreicht, allein von der Wiederaufhebung der Schutzzölle ist noch wenig zu bemerken, und man darf sich in diesem Stücke keinen zuweit gehenden Erwartungen überlassen. Eine Zollherabsetzung stößt immer auf das lebhafteste Widerstreben, weil, wenn auch ein Theil der Unternehmer keinen Schutz bedarf und begehrt, doch andere vorhanden sind, welche ein Gewerbe unter ungünstigen Umständen unternommen haben oder es mangelhaft betreiben und daher zu beweisen versuchen, daß sie in die Gefahr des Unterganges gerathen würden. Seit Colbert genießen viele französische Gewerke einen starken Schutz, aber sie wollen ihn auch jetzt noch so wenig aufheben, daß an eine Milderung fürs Erste nicht zu denken ist. Nur in Großbritanien sind viele Fabrikherren für die Freiheit, weil sie die Zwecklosigkeit eines Einfuhrzolles für Waaren, die auf auswärtigen Märkten einen großen Absatz finden, einsehen. Obgleich nun der Vf. nur in der mittleren Periode Zölle verlangt, so ist doch seine Forderung in Ansehung derselben fast eine allgemeine, weil er die erste Periode als sehr ungünstig darstellt und die Pflanzung der Gewerke auf das dringendste empfiehlt, weshalb jede Regierung, um sich nicht als in Barbarei und Despotismus versunken zu zeigen, nicht umhin können würde, das Protectionssystem einzuführen. Die drei Perioden, oder die S. 24 aufgeführten vier (indem hier die in die Mitte fallende Zunahme der Gewerke in zwei Zeitabschnitte zerlegt wird) bilden ohne Zweifel einen naturgemäßen Uebergang von einem Endpunct zu dem andern, aber es ist keinesweges nöthig oder nur wünschenswerth, daß jedes Volk die nämliche Bahn bis an das Ende durchlaufe, d. h. daß es bis zu einem Zustand gelange, wo die Gewerke der hervorragendste Zweig der Gewerksthätigkeit sind. Offenbar können gar nicht alle Staaten zu gleicher Zeit dahin kommen, und ihr Streben nach diesem Ziele erzeugt unvermeidlich jene Reibungen, aus denen nicht selten wahre Zwistigkeiten aufflammen. Handelt man überall nach dieser Regel,

so ist jedes Land im auswärtigen Absatze seiner Gewerkswaaren überaus beschränkt, und es bleibt zuletzt nichts übrig, als die Versorgung derjenigen Länder, die uns Colonialwaaren liefern. Wir sollen Rohstoffe einführen und sie mit Gewerkswaaren bezahlen. Aber ein Land nach dem anderen wird aufhören, uns diese abzunehmen, und so entschlüpft uns die Gelegenheit, jene zu bezahlen. Der Absatz nach den Colonialländern wird der Gegenstand eines allgemeinen Wettkampfes seyn, in dem die Vollkommenheit des Betriebes der Gewerke und vielleicht auch die Ausdehnung der Schiffahrt den Ausschlag giebt. Sonst aber bildet natürlich bei diesen Maaßregeln der inländische Bedarf eine schwer zu überschreitende Gränze der Hervorbringung, und während wir darauf verzichten müssen, Dinge, die wir ausgezeichnet gut zu erzeugen vermögen, in Menge mit ansehnlichem Gewinnst auszuführen, sind wir gezwungen, auch das, was in einem Nachbarlande wohlfeiler und besser producirt wird, bei uns selbst machen zu lassen. Nun hat aber auch nicht jedes Land die natürlichen Eigenschaften, die den Gewerksbetrieb begünstigen, zudem ist der Sinn mancher Völker mehr zum Landbau oder Handel, als zum Fabrikwesen hingeneigt, weshalb man nicht fordern kann, jedes Volk müsse ganz den nämlichen Weg gehen und ein künstlich erzwungenes vollständiges Fabrikwesen zu Stande bringen. So ist z. B. öfters dargethan worden, wie wenig der Süden von Europa zu einem solchen geeignet ist, der sich dagegen bei der Ausfuhr von landwirthschaftlichen Erzeugnissen am besten steht.

Wir haben nun die Gründe durchzugehen, mit welchen die industrielle Erziehung der Nationen mittelst des Zollschutzes empfohlen wird. Sie werden gesetzt in die früheren Fortschritte anderer Nationen, — in die fremden „Douanensysteme" — und in den Krieg, S. 18. Eine weitere Ausführung ist vorzüglich im 24. Capitel gegeben, wo ein sehr richtiger Gedanke, nämlich der große Vortheil beharrlicher Fortsetzung einer gewissen Gewerbsthätigkeit durch mehrere Geschlechter nacheinander, entwickelt wird, was der Verf. das Princip der Stetigkeit oder Werkfortsezzung nennt. Hiezu ließen sich viele Belege geben. Die Geschicklichkeit sowohl der Unternehmer in der Benutzung aller Umstände, in der Verbindung und Leitung der Verrichtungen, als der einzelnen Arbeiter in der Ausführung der letzteren, pflanzt sich fort und steigert sich, so wie die Kenntniß der Absatzwege und der besten Verkaufsweise. Oft vererbt sich in dem einen Geschäfte eine hohe Kunst von dem Vater auf den Sohn und den Enkel, während man in der

Betreibung eines nahverwandten Gewerbes wenig zu leisten vermag. Bei aller Geschicklichkeit der Belgier in der Verarbeitung des Flachses haben sie doch bisher in der Verfertigung des feinsten Spitzengarnes und des schönsten Batistes hinter ihren französischen Nachbarn zurückbleiben müssen. Die Spitzen mehrerer belgischer Städte, wie Brüssel, Mecheln, Gent ꝛc. sind fortwährend von verschiedener Beschaffenheit, so daß man fast an die Weine verschiedener Lagen erinnert wird. Wie weit auch die Solinger es im Schmieden und Poliren von Klingen gebracht haben, so ist es ihnen doch nicht gelungen, gute chirurgische Instrumente zu machen. Geschickte Arbeiter werden zur Anlage von Schwemmwiesen aus der Gegend von Lüneburg, zum Umbau der Wiesen für die Bewässerung aus dem Siegenschen in ziemliche Entfernung herbeigeholt; Verfertiger von Ziegeln kommen aus der Gegend von Lüttich weit nach Deutschland; die Bewohner des Dorfes Poutirone im C. Ticino sind in der Kunst, Holzrutschen anzulegen, sehr ausgezeichnet und weit herum berühmt. So ist es auch in vielen Gewerken. Zwar ist diese weit getriebene Ausbildung eines einzelnen Zweiges in Folge lange fortgesetzter Arbeitstheilung hauptsächlich in dem Kleinbetriebe einheimisch, doch fehlt sie auch im großen, fabrikmäßigen Betriebe nicht. Je mehr Kunst eine Waare erfordert, desto mehr Gelegenheit bietet sie dar, Vervollkommnungen verschiedener Art anzubringen, wie z. B. das Porzellan der einen Fabrik durch Feinheit und Strengflüssigkeit, der anderen durch Schönheit der Vergoldung oder der Malerei sich auszeichnet. Jede Geschicklichkeit läßt sich mit beharrlichem Willen endlich erwerben, allein es gehört eine bald kürzere, bald längere Zeit dazu. Alle Kunstwaaren in vorzüglicher Güte zu verfertigen, ist überaus schwer und bis jetzt noch keinem Volke gelungen, selbst den Engländern nicht. Man kann deshalb aus jenem Umstande die Folge ziehen, daß es besser wäre, wenn die Völker sich in die verschiedenen Gewerksarbeiten theilten und jedes diejenigen Dinge zur Ausfuhr brächte, auf deren Verfertigung es sich länger und mit besonderem Erfolge gelegt hat. In Frankreich ist der Sinn für das Schöne weit mehr ausgebildet, als in England. Was die Natur durch das heißere Klima, die lebhaftere Phantasie und das feurigere Temperament den Franzosen (wenigstens im südlichen Theil) zur Ausstattung mitgab, das hat das häufige Anschauen von Kunstwerken noch weiter vervollkommnet. Daher ist Frankreich in solchen Waaren, deren Werth großentheils auf der Schönheit der Form beruht, durchaus überlegen. Dieß zeigt sich sowohl in den Kattunen und gedruckten Musselinen, als in dem

Porzellan und den plattirten Waaren. Die Engländer arbeiten bei den letzteren durch Hülfe der Stempel wohlfeiler, können aber nicht so leicht in den Formen wechseln, als die französischen Fabrikherren.

Wäre freilich ein Volk noch in allen Gewerken zurück, so dürfte es die Beschwerde der Lehrzeit nicht scheuen, wenigstens in denjenigen Zweigen, deren Ergreifung nach den gegebenen Verhältnissen am rathsamsten wäre und den besten baldigen Erfolg hoffen ließe.

Die Einbürgerung eines neuen Gewerkszweiges verursacht nicht blos Mühe, sondern auch Kosten. Es müssen Erfahrungen und Geschicklichkeit mit Verlusten erkauft werden, den gelungenen Versuchen gehen oft fehlgeschlagene voraus, es ist also neben dem fortdauernd wirksamen, stehenden und umlaufenden Capitale noch ein anderer anfänglicher Capitalaufwand nöthig, der nur dazu dient, das Gewerbe in einer gewissen Vollkommenheit einheimisch zu machen, ungefähr wie die Urbarmachungskosten von Ländereien. Ueber die Größe dieses Aufwandes läßt sich keine allgemeine Regel angeben. Er ist um so kleiner, je mehr schon durch gewerkliche Unterrichtsanstalten und andere Hülfsmittel von der Regierung für die Pflege der erforderlichen Kenntnisse gesorgt ist, je mehr jene auf Beseitigung anderer Hindernisse, z. B. Belastung der Rohstoffe rc. bedacht ist, je kleiner der Schritt von den schon vorhandenen Gewerken zu dem neuen ist, je eifriger die Unternehmer sich um die Emporbringung des letzteren bemühen und dgl. Reiche Einzelne und Gesellschaften nehmen oft diese ersten Kosten auf sich, und dies ist dann das Beste, weil man dabei die Vermuthung haben kann, daß es überhaupt an Capital zur Betreibung eines solchen Gewerbes nicht fehlt, und daß dasselbe nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände wegen der Wahrscheinlichkeit seines Gelingens ergriffen worden sey, obschon bisweilen auch auf diesem Wege Mißgriffe vorkommen. Doch ist es nicht durchaus zu mißbilligen, wenn der Staat den Ersatz eines solchen Aufwandes auf Kosten der Gesammtheit anordnet, so daß das verzehrte Capital sich aus den Beiträgen Aller, also aus den Einkünften, wieder herstellt, nur wird dabei vorausgesetzt, daß wirklich ein Vortheil für die Gesammtheit, ein erstarkendes, zur Blüthe kommendes Gewerbe, gewonnen werde, daß kein anderes dadurch leide und daß eine solche Uebernahme der anfänglichen Kosten zur Erreichung jenes Zieles nöthig sey. Es giebt hiezu zwei Wege, die Entschädigung durch eine bestimmte Summe aus der Staatscasse und die Anlegung eines Schutzzolles, der den Preis der Kunstwaaren zu Gun-

sten der Erzeuger erhöht *). Den ersten von beiden Wegen hat man wegen der Schwierigkeit der Ausführung nicht leicht versucht, und es ist gewiß, daß die Ausmittlung, wem ein Ersatz gebühre, wann und in welchem Betrage derselbe zu leisten sey, sehr verwickelt seyn würde. Der Schutzzoll hat aber auch seine Mängel. Man kennt das Maaß der Ausgabe nicht, welche den Zehrern in dem theureren Ankaufe der Waaren zugemuthet wird **), da man weder voraus wissen kann, wie lange eine künstliche Preiserhöhung dauern, noch wie hoch sie sich belaufen wird, und man ist wohl insgemein geneigt, sie zu niedrig anzuschlagen. Eben darum bleibt man auch darüber in Ungewißheit, ob die übernommene Last für den Wohlstand des Landes nicht zu hoch ist und ob der Zweck, die Production auf die vortheilhafteste Weise auszudehnen, nicht mit geringerer Beschwerde erreicht werden könnte.

Die Erfahrung lehrt uns Fälle so verschiedener Art kennen, daß man sich hüten muß, voreilig eine allgemeine Regel aufzustellen, und der Streit der Meinungen würde um Vieles der Verständigung näher gekommen seyn, wenn man auf die Umstände, welche die Wirkung eines Zolles bedingen, mehr geachtet hätte. Es giebt Beispiele, in denen der Zoll die erwünschte Wirkung ziemlich bald geäußert hat; das Gewerbe kam empor, es entstand ein mächtiges inländisches Mitwerben, die Kunst vervollkommnete sich, die Waaren wurden so gut und wohlfeil, als sie nur das Ausland hervorbringen kann, und man kam selbst soweit, sie auf fremden Märkten abzusetzen. Man darf annehmen, daß dieß bei solchen Gewerben geschah, zu denen alle Vorbedingungen gegeben waren. Vielleicht hätten dieselben sich ohne jene nachdrückliche Hülfe ebenfalls erhoben, wenn auch langsamer. Aber auch Beispiele entgegengesetzter Art sind, wenn man es ehrlich eingestehen will, häufig vorhanden. Bisweilen fruchtete der Schutz gar nichts und der Schleichhandel lieferte den Landesbedarf, was freilich nur bei solchen Dingen angeht, die nicht in großer Menge verzehrt werden oder doch leicht zu verheimlichen sind; bisweilen

---

*) Eine ähnliche Betrachtung fand ich, als obiges schon niedergeschrieben war, in **Rossi**, Cours d'écon. pol. II. Bd.

**) Daß unter den Zehrern hier nicht allein diejenigen, welche blos consumiren, gemeint sind, da man bei jedem Zweige der Hervorbringung Erzeuger und Zehrer unterscheidet, wie z. B. die Seidenfabricanten Consumenten von Wollenwaaren sind u. s. w., sollte man als bekannt voraussetzen dürfen, es scheint aber doch nicht allen Mitarbeitern an unseren Tageblättern bekannt zu seyn.

wurde das begünstigte Gewerbe zwar betrieben, aber es blieb in mittelmäßigem Zustande, sey es nun, daß die Unternehmer übermächtige Schwierigkeiten nicht besiegen konnten, sey es, daß sie sich zu wenig anstrengten. Denn darauf, daß die Concurrenz im Lande immer eine hinreichende Gewalt ausübe, ist nicht sicher zu bauen. Ein hoher Zoll enthält eine starke Versuchung zur Bequemlichkeit, er erweckt die Vorstellung, daß man im mühelosen Besitze eines monopolistischen Vorzuges sey, man nimmt also die einmal bewilligte Beschützung fortwährend wie ein gutes Recht in Anspruch, begnügt sich, nur Einiges geleistet zu haben und geht mit den Gewerbsgenossen eine stillschweigende Uebereinkunft ein, auf halbem Wege auszuruhen *). Es kommt hiebei begreiflich viel auf die Größe des inländischen Angebotes an. Ist dieß zu ausgedehnt für den Begehr, so ist eine Nothwendigkeit für die Erzeuger vorhanden, sich durch vorzügliche Arbeit oder niedrige Preise den Absatz zu sichern, und unter solchen Umständen sind sie aufgefordert, sich die Fortschritte ihres Gewerbes in andern Ländern anzueignen, die ihnen auch allein den Verkauf auf fremden Märkten möglich machen. Allein so lange die Hervorbringung den inländischen Bedarf nicht übersteigt, ist jener starke Antrieb nicht vorhanden, und wenn eine Art von Unternehmungen in einem Lande mit großen technischen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, so hütet man sich von selbst, zu viele Capitale auf sie zu wenden, weil man wenig Wahrscheinlichkeit hat, bald das Mitwerben anderer Völker außerhalb Landes bestehen zu können. Der Erzeuger steht sich besser, wenn er mit mäßigem Capitalaufwande Waaren zu Stande bringt, die er ungeachtet ihrer minder guten Beschaffenheit fast ebenso hoch verkauft, als die ausländischen zollpflichtigen zu stehen kommen. Nicht bloß die Preise darf man hiebei beachten, wenn man die Folgen neu angelegter Zölle erforschen will, denn es ist den Verkäufern wohl bekannt, daß die Käufer in der Regel sehr abgeneigt sind, mehr als bisher zu bezahlen. Ist es also irgend zu machen, so behält man die bisherigen Preise bei und schiebt

---

*) James Deacon Hume, der 38 Jahre Zollbeamter und dann 11 Jahre im Handelsrath (board of trade) angestellt war, wurde in der britischen Commission in Betreff der Einfuhrzölle im Sommer 1840 gefragt: Schwächt nicht jeder Zollschutz einigermaaßen die Bestrebungen der Beschützten, das Mitwerben auszuhalten? Seine Antwort war: Meiner Ansicht nach und nach Allem, was ich wahrgenommen und gehört habe, hat er diese Wirkung auf den menschlichen Geist.

schlechtere, weniger dauerhafte inländische Waaren an die Stelle der besseren; der hieraus entstehende Schaden für die Consumenten kann eben so groß sein, nur ist er nicht so sehr in die Augen fallend und nicht so leicht in seinem Betrage zu schätzen, als bei einer Preiserhöhung. Was die Käufer einbüßen, dieß vertheilt sich in drei Canäle, nämlich 1) Mehrbetrag der inländischen Erzeugungskosten, 2) Gewinn des inländischen Fabrikherrn, 3) Gewinn des Kaufmanns. Doch auch die Preiserhöhung bleibt keineswegs aus, wie denn z. B. bekanntlich in Rußland die einheimischen Gewerkswaaren bei geringerer Güte oft 2—3mal so theuer sind, als die deutschen und englischen. Nur die Wollengewerke Rußlands sollen in ziemlich gutem Zustande seyn, die Seidenfabriken und viele andere werden durchaus als sehr mangelhaft geschildert. Hiermit stimmt die Aeußerung eines sehr unbefangenen Beurtheilers, Robert Peel, gut überein, der bei der Verhandlung über seinen Zolltarifsentwurf am 10. Mai v. J. im Unterhause bemerkte: „In Bezug auf Rußland glaube ich, daß, da dessen Versuche, Fabriken im Lande mit Gewalt hervorzurufen, sich unvortheilhaft erweisen *), in kurzer Zeit der Ausfall an den Staatseinkünften zum Aufgeben dieses Vorhabens nöthigen werden.“ Die eifrigen Vertheidiger des Schutzsystems, namentlich unser Vf., gehen immer von der Annahme aus, der Schutz müsse in Kurzem das Gewerk, vermöge des inneren Mitwerbens, auf eine solche Höhe bringen, daß die Erzeugnisse an Güte und Wohlfeilheit denen des Auslandes gleichkommen. Dieß erfolgt aber sehr oft nicht, und gar mancher Fabrikherr denkt wie jener französische, welcher vor der Untersuchungscommission sprach: „Warum sollte ich mich um das bekümmern, was in den englischen Werkstätten geschieht? Ich bin geschützt.“ Eine so große Trägheit ist freilich nicht häufig, aber oft genug wird wenigstens das Bedürfniß eines stärkeren Sporns für die inländischen Gewerksherren empfunden. Ein französischer Porzellanfabricant (Honoré, Enquête comm. de 1840, II, 48) stand nicht an zu erklären: „Unsere Fabriken sind um 50 Jahre zurück; aber ich glaube, es sind nicht mehr als 10 Jahre nöthig, damit sie die Oberhand gewinnen. Die Fabricanten von Irdgeschirr müssen angefeuert werden, man muß sie nöthigen, einige Anstrengungen zu machen, damit sie aus dem schleppenden Gange (routine) herauskommen.... Ihre Lage war zu günstig. Wollen Sie, daß sie

*) — owing to the unproductiveness of the attempts she has been making to force the manufactures —.

vorwärts kommen, so heben Sie das Verbot auf und ersetzen Sie es nicht durch einen übermäßigen Zoll." Auf die Frage, ob er das Mitwerben auf fremden Märkten aushalte, erwiderte er: „Ja, in Waaren, bei denen wir das Bedürfniß empfunden haben, zu wetteifern; aber in solchen, bei denen dieß nicht der Fall war, haben sie (die Engländer) noch immer das Uebergewicht." Der geachtete Chemiker, Prof. Clement-Desormes, fällt ein ähnliches Urtheil: „Meiner Ansicht nach muß man die Unvollkommenheit unserer Irdgeschirre dem Umstande zuschreiben, daß die Fabricanten nicht genug Eifer oder Ausdauer haben; man könnte die Ausschließung der fremden Waaren ewig fortdauern lassen und es würde doch nichts fruchten." **Enqu. II**, 22. Die Krystallwaaren sind zwar, wie eine vorgelegte Liste zeigt, in etwa 6—8 Jahren bis 1834 um etwa 9—30 Proc. wohlfeiler und dabei zugleich meistens größer und schwerer geworden, allein die französischen Käufer zogen doch von dem inneren Mitwerben nicht den erwarteten Nutzen, weil die vier großen Fabriken des Landes mit einander in Vereinbarung traten, den Absatz nach einem festgesetzten Verhältniß unter sich vertheilten, und, wie man leicht denken kann, die Preise verabredeten. Was ist gegen ein solches Verfahren zu machen, wenn man nicht die Einfuhr zulassen will? *)

Um darüber zu entscheiden, ob die Ueberlegenheit eines anderen Volkes in der Betreibung eines gewissen Gewerkszweiges die Anlegung eines Schutzzolles zur „industriellen Erziehung der Nation" rechtfertige, muß zuvörderst untersucht werden, welche die Ursachen dieser Ueberlegenheit sind und ob sich die Erreichung des genannten

---

*) Die Aussagen vor der erwähnten Commission, die im J. 1840 vom britischen Unterhause niedergesetzt worden war, enthalten bemerkenswerthe Belege zu obigen Sätzen. Zur Zeit des Handelsvertrages mit Frankreich (1786) waren die französischen Mitteltücher besser und beliebter als die englischen, aber die Fabrikherren in England gaben sich Mühe und brachten es dahin, jene zu übertreffen. Bekannt ist es, wie die britischen Seidenfabricanten über die Zulassung von Seidenwaaren gegen einen, allerdings noch hohen Zoll klagten und den Untergang ihres Gewerbes verkündigten. Noch im J. 1828 erklärte ein Ausschuß von 28 Personen, man müsse entweder die neuen Grundsätze der Zollgesetzgebung oder die Seidenweberei aufgeben. Und wie anders war der Erfolg! Der Antrieb zu Verbesserungen, den das erleichterte Mitwerben gab, wirkte vortrefflich, die Ausfuhr stieg und die Einfuhr von Rohseide erhöhte sich bedeutend; sie war 1823—29 i. D. an 3 Mill., 1833—39 über 5 Mill. Pfund.

Zweckes durch jenes Mittel in nicht gar langer Zeit erwarten läßt. Liegt es an der Geschicklichkeit, so ist dazu noch am ersten Hoffnung, woferne nur der Zoll nicht so hoch gemacht wird, daß er, statt anzueifern, eher zum Stillstehen nach dem ersten Anlaufe verleitet. Wenn z. B. nach der Enquête von 1834 der französische Porzellanformer täglich 7 — 8, der englische aber 25 Gefäße einer gewissen Art (guenlards) zu Stande bringt, und folglich das Stück in Frankreich gegen ²/₃ Franken, in England nur 2 Pence oder 6 kr., oder ungefähr ⅓ jenes Betrags Stücklohn kostet, so mag sich dies mit der Zeit ändern, obschon die in vielen Gewerben sichtbare größere Leistung der britischen Arbeiter auf tief liegende Verschiedenheiten hindeutet. Allein eine andere sehr häufige Ursache ist der Unterschied in den Kosten und Preisen der Rohstoffe. Die ungleiche Ausstattung der Länder mit nutzbaren Mineralien, mit fruchtbarem Boden, mit klimatischen Vorzügen u. dgl. erstreckt ihren Einfluß keineswegs blos auf die Gewinnung der Naturerzeugnisse (Erdarbeit), sondern giebt auch verschiedenen Gewerken eine größere oder kleinere Begünstigung. Ohne guten Kaolin kann man kein vorzügliches Porzellan und ohne zuckerreichen Most keinen guten Wein machen; ohne Steinkohlen erzeugt man das Eisen, das Glas und mancherlei andere Dinge nicht so wohlfeil, und aus theurem Eisen kommen die Maschienen höher zu stehen. Die Lohgerberei gedeiht besser, wo Eichenschälwaldungen in der Nähe sind, welche die Lohrinde in Menge liefern und dgl. Oft hängt der Kostensatz der einen Waare von dem Zustande eines anderen Gewerkes ab, wie z. B. gutes Natrum-Glas wohlfeiler zu verfertigen ist, wenn man das Glaubersalz (schwefelsaures Natrum) um niedrigeren Preis bezieht. Schwierigkeiten solcher Art kann ein Zoll nicht ganz entfernen, und wenn dieser rücksichtslos aufgelegt wird, so wird er nicht leicht wieder entbehrlich, weil dann die Erzeugung fortwährend höher zu stehen kommt, als anderswo. Offenbar ist es also fehlerhaft, mit der Anordnung eines starken Zolles hervorzutreten, ohne die Umstände erforscht und ohne überlegt zu haben, was jener auszurichten vermöge. Macht man sich mit den Schwierigkeiten eines Gewerbes näher bekannt, so entdeckt man die besten Mittel, um demselben aufzuhelfen. Bald muß die Abgabe von der Einfuhr eines Rohstoffes aufgehoben werden, wie der französische Zoll von Baumwolle oder Gußeisen (4,⁴ — 8,⁴⁷ Fr. von 100 Kil.); bald ist es nöthig, die Wasser- oder Eisenstraßen im Inneren des Landes zu vervollständigen und die Gebühren von ihrem Gebrauche herabzusetzen, oder sich um die Emporbringung eines Hülfsgewerbes

zu bemühen. So lange dieser Beistand nicht gewährt wird, werden die Zehrer zwecklos besteuert und der Gewinn, wenn ein solcher überhaupt vorhanden ist, fließt nach einer ganz anderen Seite, er gelangt z. B. an die Waldeigenthümer bei der Zollbelegung des Roheisens und an die Eigenthümer der mit Runkelrüben bepflanzten Felder in der Nähe der Siedereien bei der ausschließlichen Besteurung des Rohrzuckers. Auch ist es nöthig, alle Umstände vollständig zu überblicken, da z. B. der im kostbareren Brennstoff liegende Nachtheil wieder durch den niedrigeren Lohn und die Fülle von Wasserkräften ausgeglichen werden kann. Dieß ist namentlich für viele Theile von Deutschland ein mächtiger Beruhigungsgrund, ohne den die Hoffnung, es in der Anwendung von Maschienen den Engländern gleich zu thun, viel schwächer seyn würde. Bei der Flachsverarbeitung kommt noch die eigene reichliche Gewinnung des Verwandlungsstoffs hinzu, den dagegen Großbritanien in Menge einführen muß, im J. 1840 für 1¼ Mill. Liv. St., mit Einschluß des Werges *). Es giebt überhaupt wenig Fälle, in denen das Bedürfniß der eifrigen Beförderung eines Gewerbes so deutlich hervortritt, als gerade jetzt bei der Verarbeitung des Flachses in Deutschland, denn sie war hier seit Jahrhunderten in Blüthe, sie beschäftigt sehr viele Feld- und Gewerksarbeiter und ist dennoch sehr gefährdet. Die Maschienenspinnerei ist nicht zu entbehren, das Handspinnen wird aber nicht ganz aufhören, weil sein Erzeugniß auch wieder Vorzüge hat, die es wahrscheinlich machen, daß vorzüglich geschickte Spinnerinnen sich immer werden behaupten können. Den Flachs und das Werg können die inländischen Spinnereien wohlfeiler beziehen, als die britischen, nur thut es noth, daß die Landleute in der Gewinnung eines vorzüglichen Flachses den Belgiern gleich kommen, hinter denen sie bis jetzt noch zurückstehen. Daß früher wenige Maschienenspinnereien bei uns errichtet worden sind, ist nicht zu bedauern, denn es sind dadurch große Summen erspart worden, weil erst neuerdings in England ein vollkommeneres Verfahren, das Spinnen mit Befeuchtung durch heißes Wasser, angewendet worden ist, welches die älteren Maschienen unbrauchbar gemacht hat. Jetzt kann man sich mit mehr Zuversicht diesem Gewerbe widmen, und es wird auch wahrscheinlich mehr und mehr geschehen, da der starke Absatz des

---

*) In England kommt der deutsche Zollcentner russischer Flachs, welcher gröber ist, auf etwa 24½, irländischer auf 31½, belgischer auf 40 fl., während man in Deutschland besseren als der russische um gleichen Preis erzielt.

britischen Maschienengarns eine starke Aufforderung hiezu enthält. Mehrere Unternehmungen sind schon gegründet worden, und andere werden nicht ausbleiben *), nur daß sich wegen der Größe des zu einer einzelnen Unternehmung erforderlichen Capitals Gesellschaften dazu bilden müssen **). Ein etwa auf 10—12 Jahre angeordneter mäßiger Einfuhrzoll, der die Webereien wegen seiner geringen Höhe nicht belästigte, wäre bei diesem Gewerke zur Vergütung der anfänglichen größeren Kosten leicht zu rechtfertigen. Bei der vielbesprochenen Twistfrage ist wenigstens das große Mißverhältniß zwischen dem Vereinszollsatze von Garnen und Geweben nicht zu verkennen. Der letztere ist, wie es scheint, von unnöthiger Höhe, weil die Baumwollenzeuche im Ausland ausgedehnten Absatz finden ***).

Großbritaniens Ueberlegenheit ist in manchen Gewerben nicht zu bezweifeln. Sie geht aus einer Menge zusammentreffender Ursachen hervor, unter denen die Größe des Capitals und der riesenmäßige Umfang, in welchem viele Unternehmungen betrieben werden, eine der wichtigsten Stellen einnimmt. Bei solcher Ausdehnung, wie z. B. das Haus Quest, Lewis u. Comp. zu Merthyr-Tydvil in Südwales 18 Hochöfen besitzt, werden manche allgemeine Wirthschaftskosten und Betriebsausgaben für eine gegebene Menge von Erzeugnissen sehr klein, z. E. die Kosten einer Druckwalze für ein einzelnes Stück Kattun, ferner nöthigt das ungeheure stehende Capital zur Fortsetzung des Betriebes, und, um nur abzusetzen, entschließt man sich unter ungünstigen Handelsverhältnissen auch wohl zu einem Verkaufe unter

---

*) Denn die Berechnung, nach welcher eine solche Spinnerei 20 bis 25 Proc. des Capitals als Gewinn abwirft (L. v. Orth, über die mechanische Flachsspinnerei in Deutschland, 1841, S. 16), ist, wenn auch wohl etwas zu günstig gestellt, doch ohne Zweifel ermunternd.

**) Der erwähnte Schriftsteller rechnet 400.000 fl. des 20 fl. für 5040 Spindeln. In Belgien nimmt man 2—2½ Mill. Fr., für England 1·600.000 Fr. auf 10.000 Spindeln an (Enquête linière, Rapport S. 220 und Beil. 28), es kommen also ungefähr auf 1 Spindel in England 74⅔, in Deutschland 97, in Belgien 93—102⅔ fl. Das stehende Capital giebt Fairbairn zu Leeds für ganz Großbritanien auf 4 Liv. St. für die Spindel an.

***) „Wenn wir unseren Ueberfluß an Gewerkswaaren ausführen müssen, so ist jeder Einfuhrzoll von gleichartigen Waaren wirkungslos (inoperative). Die deutschen und französischen (Baumwollen-) Waaren haben jetzt ihren Weg auf neutrale (d. h. in Ansehung des Zolles) Märkte gefunden, und bestehen mit gutem Erfolge das Mitwerben mit den britischen.“ Johnston von Glasgow, 23. Jul. 1840, in der erwähnten Untersuchung.

dem vollen Kostenersatze. So entstehen jene bekannten Ueberschwemmungen auswärtiger Märkte, die man bisweilen als eine auf den Untergang auswärtiger Gewerke berechnete Maaßregel angesehen hat und unter der allerdings Deutschland besonders leidet, wie dies Nebenius schon früher und noch kürzlich in Bezug auf die Eisenerzeugung gezeigt hat (s. S. 345).

Die bloße Ueberlegenheit des anderen Volkes in einem oder dem anderen Gewerke beweist übrigens noch nicht, daß wir, um zum größten Wohlstande zu gelangen, jenem durchaus dieses Gewerbe entreißen müssen, denn es kommt zugleich darauf an, ob es uns sonst an Gelegenheit fehlt, die inländischen Güterquellen vollständig und vortheilhaft zu benützen. Die Gütererzeugung in einem Volke läßt sich nicht zu jedem beliebigen Maaße in kurzer Zeit steigern. Das Capital (falls man es nicht durch Borgen von außen ergänzen will) und die Arbeitskräfte geben eine feste Schranke, die sich nur langsam durch den jährlichen Anwachs beider hinausrückt; innerhalb derselben ist blos dadurch eine Steigerung möglich, daß alle vorhandenen Summen von beweglichem Vermögen der Production zugewendet und die Arbeitsfähigen und Arbeitslustigen auch wirklich alle in Beschäftigung gesetzt werden. Ist beides schon ziemlich vollständig geschehen, so kann man keine rasche Zunahme der Hervorbringung im Ganzen erwarten, das Aufkommen neuer großer Gewerbszweige zieht also nothwendig das Zurückziehen der Güterquellen aus anderen nach sich, welches auch schon darum unausbleiblich ist, weil, wenn wir weniger fremde Waaren von außen kaufen, auch der Absatz unserer Erzeugnisse ins Ausland sich vermindert. Der innige Zusammenhang zwischen Aus- und Einfuhr steht unbezweifelt fest. Man darf sich nicht der Erwartung hingeben, noch die bisherige Menge von inländischen Gütern ausführen zu können, wenn man weniger fremde kauft, und dieses im Wesen des Handels beruhende volkswirthschaftliche Gesetz muß so lange mit besonderer Sorgfalt hervorgehoben werden, als es von den Anhängern des Schutzsystems wo nicht übersehen, doch in den Hintergrund gestellt und wenig beherziget wird. Ein Beispiel giebt die bekannte neuerliche Abnahme der spanischen Weinausfuhr wegen des Einfuhrverbotes von Baumwollenwaaren. Wenn nun trotz der Einführung des Prohibitivsystems in einem Lande die Ausfuhr noch zunimmt, so kann es nicht

ausbleiben, daß auch die Einfuhr sich vergrößert, und was die Zolllisten nicht angeben, das fällt auf den Schleichhandel *).

---

*) Die Wichtigkeit des Gegenstandes wird es rechtfertigen, wenn den im ersten Artikel mitgetheilten Bemerkungen über die Handelsbilanz einiger Länder hier noch Einiges beigefügt wird. Berechnet man sowohl die eingeführten als die ausgeführten Waaren nach ihren inländischen Preisen, und kommen nicht etwa Anleihen oder deren Rückzahlung oder unentgeldliche Sendungen vor, so ist bei vollständiger Aufzeichnung in der Regel ein Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr zu erwarten. Dieß kann so verdeutlicht werden:

Es sey z. B. die Ausfuhr eines Landes	10 Mill. fl.,
dazu Fracht und Nebenkosten des Hinaussendens, zu 5 Proc.	500,000 fl.,
Zins und Gewerbsverdienst der Kaufleute, ebenso hoch angenommen von 10½ M. Gulden Auslage	525,000 „
also ist der Verkaufspreis im Auslande	11·025 000 fl.
Werden für diese Summe Waaren aufgekauft und herbeigeführt, so ist wieder der Versendungsaufwand zu 5 Proc. . .	551,250 fl.
Zins u. Gewerbsverdienst von 11·576,250 fl.	578,812 „
also muthmaßlicher Verkaufspreis . .	12·155,602 fl

oder 21½ Proc. mehr, wovon 11 Proc. den Zins und kaufmännischen Gewinn bilden. Man sieht, daß der Unterschied beider Größen je nach dem Stande der Versendungskosten, Zinsen und Gewinnste sehr verschieden seyn kann; er könnte in dem einen Falle auf 8 — 10, in dem andern auf 30 und mehr Procente kommen, aber das, was das Handelssystem ungünstig nennt, bezeichnet gerade das Maaß des Vortheils, der einem Lande zufließt. Wäre die Summe der Einfuhr kleiner, so müßte man entweder auf eine Anleihe an das Ausland oder an einen Verlust im auswärtigen Handel schließen, wenn die Ursache nicht lediglich in der Ungenauigkeit der Zolllisten zu suchen wäre. Vergleichen wir nun die Ergebnisse derselben in einigen Ländern. In **Rußland** sind von dem J. 1835 an amtlich bekannt gemachte Tabellen vorhanden, für frühere Jahre kann man sich der von **Nebolsin** mitgetheilten Zahlen bedienen. Die zu Grunde gelegten Preissätze sind Durchschnitte aus den Angaben (Declarationen) der Kaufleute und aus einer Preisliste (Preiscourant). Da für 1840 Aus- und Einfuhr in Silbermünze ausgedrückt sind, so mußten sie der Vergleichung willen nach dem Curse von 350 in Papierrubel umgerechnet werden. Nun findet man

	Ausfuhr.	Einfuhr.	Unterschied.
Durchschnitt 1830 — 34 bei den europ. Zollstellen	242·319,387 R.	213 047,895 R.	+ 29·271,992
Durchschnitt von 1835 — 40, europäische Zollämter	272·448.561 „	259·789,094 „	+ 12·659,467
asiatische „ „	23·425,085 „	29·574,587 „	— 6·149,502
zusammen	295·873,646 R.	289·363,681 R.	+ 6·509,965

Das Emporkommen einzelner begünstigter Gewerbe auf Kosten anderer wäre nur dann für die Volkswirthschaft vortheilhaft, wenn die in Aufnahme kommenden Gewerbszweige denen, welche darunter leiden, an Nützlichkeit vorgehen und hierdurch sogar auch die mit einer solchen Veränderung unvermeidlich verknüpften Verluste aufgewogen werden. Wie unwahrscheinlich das Eintreffen dieser Voraussetzungen in vielen Fällen ist, fällt sogleich in die Augen, denn ein Gewerbe, welches ohne Schutz sich behauptet und auswärtigen Ab-

---

In der ersten Periode war scheinbar die Einfuhr in Europa um 18,⁷ Proc., in der zweiten um 4,⁹ Proc. kleiner als die Ausfuhr, mit Einrechnung der asiatischen Zollstätten aber nur noch um 2¼ Proc. Auch dieser geringe Mehrbetrag wird aus den Rechnungen verschwinden, wenn der Schleichhandel schwächer und die Angabe der Einfuhrgegenstände genauer wird. — In Belgien giebt der Durchschnitt von 1835—41 für den **Commerce spécial:**

Einfuhr	193 771,977	Fr.
Ausfuhr	142 989,916	=
Unterschied —	50·782,061	Fr.

oder 35⅓ Proc. der Ausfuhr.

Nimmt man die ganze Zu- und Abfuhr zusammen (**commerce général**), so erhält man

Einfuhr	230·013,443	Fr.
Ausfuhr	177·899,108	=
Unterschied —	52·114.335	Fr.

oder 29,²⁹ Proc. der Abfuhr; dieß könnte bei sehr vortheilhaften Handelsunternehmungen wohl vorkommen. — Für Frankreich wird für 1841 angegeben (**Commerce général**)

ganze Zufuhr	1121	Mill. Fr.
Abfuhr	1066	= =
Unterschied —	55	Mill. Fr.

oder 5,¹⁵ Proc. der hinausgegangenen Waaren, ein in Bezug auf den Handelsgewinn noch nicht günstiges Verhältniß.

Daß bei diesen Vergleichungen auf Geldsendungen keine Rücksicht genommen worden ist, bedarf keiner Rechtfertigung, weil die edlen Metalle in der Regel und im Großen bekanntlich nicht zur Ausgleichung der Bilanz dienen können.

Im deutschen Zollvereine soll man aus den Zolllisten die Einfuhr (wahrscheinlich für 1841) zu 147 Mill., die Ausfuhr zu 150 Mill. Thlr. berechnet haben. Dieß Ergebniß dient wenigstens denen zur Beruhigung, welche ein Ueberwiegen der Einfuhr für ein Uebel halten. — In Oesterreich wird für das J. vom 1. Nov. 1839—40 die Ausfuhr auf 103·840,000, die Einfuhr auf 105·769,000 fl. angegeben, welches nur 1,⁸⁵ Proc. mehr ist. Aber wieviel kann nicht schon bei den zu Grunde gelegten Preisen gefehlt werden!

satz erlangt, ist sicherlich ein zuträgliches und seiner Stelle entsprechendes. Das Verlangen der Gewerksunternehmer nach Schutz darf die Regierung nicht allein bestimmen, denn jede Classe von Gewerbsleuten wünscht eine Bevorzugung, und man würde, wenn man diesen Ansprüchen ohne Auswahl genügen wollte, in die größten Mißgriffe und Schwierigkeiten verfallen. Die Regierungen dürfen also nicht ohne Weiteres bei der Schlußfolge stehen bleiben, die man noch häufig vernimmt: die oder jene Waare muß bei der Einfuhr mit einer Abgabe belegt werden, denn die inländischen Erzeuger derselben würden sonst leiden, — wobei es unentschieden bleibt, ob es nicht ein verschuldetes Leiden ist, ob es überhaupt nur stattfinden wird u. dgl. Wie viele Vorhersagungen von unvermeidlichem Ruin sind nicht schon unerfüllt geblieben, z. B von den Zuckerpflanzern auf den französischen Antillen! Hiebei muß man den Vorsprung bedenken, den der Inländer schon durch die Versendungskosten vor dem fremden Erzeuger erhält; freilich ist der hierin liegende Vortheil von sehr verschiedener Größe und kann unter gewissen Umständen, z. E. wo die fremden Waaren zu Wasser ankommen, ganz verschwinden.

Die Besorgniß, daß das Ausland uns weniger abnehmen werde, wenn wir anfangen, ihm weniger Waaren abzukaufen und unseren Bedarf selbst hervorzubringen, fällt freilich in solchen Fällen hinweg, wo andere Länder schon ähnliche Maaßregeln ergriffen und dadurch unseren Gewerben, die bisher für die Ausfuhr arbeiteten, einen Schlag versetzt haben. Dieß führt auf den zweiten Vertheidigungsgrund der Schutzzölle, die fremden Zollsysteme. Solche Zölle, die man defensive im Gegensatze von offensiven nennen könnte, weil sie nur zur Abwehr gegen die Handelsbeschränkungen anderer Staaten ergriffen werden und nicht weiter gehen, als dieser Zweck erfordert, sind allerdings nicht unbedingt verwerflich. Denn wenn gleich das Verkümmern unserer Ausfuhr von selbst die Folge haben muß, daß wir dem Lande, welches hieran Schuld ist, nach und nach weniger abkaufen, weil es uns an Mitteln fehlt, die Einkäufe zu bezahlen, so ist es doch nicht zu tadeln, wenn die Regierung diese Wirkung und die dadurch verursachte einheimische Hervorbringung des Bedarfes beschleunigen und lenken will, um die außer Thätigkeit gekommenen Kräfte und Capitale wieder in belohnende Wirksamkeit zu setzen. Man ist vielleicht anfangs ungewiß, auf welche Unternehmungen man sich werfen soll, es gehen Zeit und Kosten verloren, und die Regierung thut wohl, diejenige Richtung, welche die gemeinnützigste ist, durch einen Zoll zu bezeichnen. Natürlich muß

man dabei solche Zweige der Hervorbringung wählen, deren Gelingen am meisten Wahrscheinlichkeit hat, was sich schon daran erkennen läßt, daß sie nur einen mäßigen Schutz nöthig haben und ihn voraussichtlich nicht lange in Anspruch nehmen werden. Man muß es also dem Verf. zugeben, die Zollgesetze anderer Staaten thun uns bisweilen wehe und fordern uns auf, ähnliche Maaßregeln zu ergreifen, die, wenn sie einmal begonnen haben, nicht sogleich wieder aufgegeben werden dürfen, wenn auch die andere Regierung von ihrem Fehler zurückkommt. Allein es ist ein großer Unterschied, ob man dem von Anderen gegebenen üblen Beispiel mit dem Bewußtseyn, daß es überhaupt nicht gut sey, also behutsam, zögernd, widerstrebend und nur nach Nothdurft nachgiebt, oder ob man sich mit Lust in die nämliche Richtung stürzt und das, was man zu tadeln gezwungen war, in vollem Maaße selbst begeht. Großbritanien hat es reichlich verschuldet, daß andere Völker sich in nachdrücklichen Wettkampf mit ihm auf dem Felde der Gewerke und des Handels begeben. Sein Streben nach gewerblicher Uebermacht und Bevorzugung hat überall Verstimmung und Erbitterung hervorgerufen, denn es verstößt gegen die Gleichheit, auf die alle Verhältnisse der Staaten gegen einander gestützt sein sollen, und ist deshalb offenbar verletzend und herausfordernd. Diese bittere Stimmung ruft jeder Staat, der fremden Waaren den Zugang versperrt, in den Erzeugungsländern hervor, und es gilt als eine Ehrensache für diese, wenn sie sich stark fühlen, den Angriff des Gegners auf ihr Gewerkswesen mit einem fühlbaren Schlage zu vergelten. Der Pfeil springt durch eine gewisse Naturgewalt auf den Schützen zurück. Das weit getriebene Fabrikwesen beglückt die Briten nicht, es hat eine zu rasche Volksvermehrung*) zu Wege gebracht, bei der jede Unterbrechung des auswärtigen Absatzes gefährlich wird, und noch die letzte Nothzeit im Sommer 1842 hat es deutlich gemacht, an welchen Untiefen das britische Staatsschiff nahe vorbeisteuern muß. England ist so tief in sein System hineingerathen, daß es schwer wieder zurücktreten kann, ohne viele Menschen in Noth zu setzen, und doch beginnt die Ueberlegenheit schon an vielen Puncten gefährdet zu werden. Ein ausgezeichneter Gewerksherr erklärte vor ungefähr 5 Jahren, wie der Verf. des obenerwähnten sehr gehaltreichen Aufsatzes im Edinb.

*) Eine Hauptursache dieses schnellen Anwachses der Volksmenge liegt in dem mächtigen Anreitze zu frühzeitigen Ehen, den der Umstand gab, daß in den Spinnereien u. a. Gewerken viele Kinder Arbeit fanden, s. Edinburgh Rev. Nr. 148, Jul. 1841, S. 503.



Review erzählt: „sobald ich erfahren werde, daß ein Ballen von meinen Waaren in den Märkten von China oder Peru auf einen ähnlichen Artikel aus Deutschland von niedrigerem Preise stößt, so verlege ich augenblicklich meine Unternehmung nach Tirol, denn ich muß wohl wissen, was dann erfolgen wird.“ Jenes gefürchtete Ereigniß trat neuerlich wirklich ein und der Fabricant that, wie er gesagt hatte. Wie widersprechend es sey, das Lob der Handelsfreiheit anzuerkennen, und doch nicht selbst in der Praxis mit gutem Beispiele voranzugehen, dieß wird in dem angeführten Aufsatze, der vom Standpuncte der Whigs aus die Milderungen im britischen Zolltarif vertheidigt, nicht verschwiegen. Die Macht der Umstände hat nun auch die besonneneren Tories und Robert Peel an ihrer Spitze *), überzeugt, daß Schritte geschehen müssen, um den Zollkrieg minder heftig zu machen. Es ist schon ein schätzbares Zugeständniß, was wir in dem Hauptorgane dieser Partei, im **Quarterly Review**, Nr. 135, Juni 1841, S. 239 ff., lesen, daß nämlich die Schutzzölle, die freilich der Verfasser mit Hrn. List für eine Hauptursache des heutigen Wohlstandes von Großbritanien hält, ein natürliches Streben haben, zu lange stehen zu bleiben (to last to long), daß man sie nicht ohne offenbare Nothwendigkeit auflegen, aber auch, wird beigefügt, nicht ohne die größte Vorsicht und Untersuchung der besonderen Umstände in jedem einzelnen Falle aufheben solle, was wir ebenfalls einräumen. Das List'ische Buch läßt an vielen Stellen einen lebhaften Groll gegen Großbritanien blicken, der als ein durchlaufender Hauptgedanke erscheint. Die unwillige Empfindung gegen die britische Staatskunst ist sehr natürlich, nur scheint die nachtheilige Wirkung derselben auf andere Länder in zu düsteren Farben gemalt zu sein, und wenn man das Ungesellige und Selbstsüchtige in ihr recht deutlich fühlt, so muß man sich daraus zugleich ein Warnungs-Beispiel nehmen. Nicht England wehe zu thun, sondern nur die deutsche Volkswirthschaft in immer größere Blüthe zu setzen, ist unsere Aufgabe. Kann dieses nicht ohne jenes geschehen, so brauchen wir es nicht zu scheuen, allein wir dürfen in keine Leidenschaftlichkeit verfallen, die uns selbst schadet. Keine fremden Gewerkswaaren zulassen zu wollen, ist ein fehlerhafter Vorsatz. Die Re-

*) Eine Aeußerung des Ungenannten (wahrscheinlich Senior) im Ed. Rev. a. a. O. über Peel wird bei dem Verfasser des „nationalen Systems“ wenig Beifall finden; — he is known to be a friend of commercial freedom. What man of any intellectual eminence is not so?

gierungen müssen früher oder später von diesem Zwecke abstehen, sie müssen sich entschließen, eine Vertheilung der einzelnen Gewerkszweige unter die verschiedenen Länder zu gestatten, so daß jedes Land diejenigen Unternehmungen, in denen es große Vortheile besitzt, auch für andere Völker betreibt. Deutschland hätte immerhin Seidenzeuche aus Lyon kaufen können, wenn die Franzosen nicht alle unsere Gewerkswaaren zurückgewiesen hätten. Wie Großbritanien in einen Zustand der bezeichneten Art übertreten könne, ohne starke Erschütterungen seines Gewerbewesens zu erfahren, ist freilich nicht abzusehen. Allein solche Störungen sind auch bei der Fortdauer seines Zollsystems schwerlich zu vermeiden und so wird die Nothwendigkeit von weiteren Zugeständnissen nicht ausbleiben *).

Wenn man Gewerke ohne Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolges lediglich zur Erwiderung (Retorsion) fremder Handelsbeschränkungen künstlich befördert, so kann man dies weder gegen die inländischen Zehrer, noch gegen die Erzeuger verantworten. Diese werden zur Ergreifung solcher Unternehmungen angereizt, in denen sie doch späterhin vielleicht nicht mehr fortdauernd geschützt werden können, wenn man etwa zu Handelsverträgen und sonst zu einer Aenderung in der Zollgesetzgebung sich bewogen findet und den gegründeten Beschwerden der Zehrer nicht länger widerstehen kann. Eine Anwendung der Capitale und Arbeitskräfte, zu der die Regierung ermunterte und die im Vertrauen auf die bestehenden Einrichtungen ergriffen wurde, hat allerdings einen Anspruch auf Beistand, so lange er ihr nöthig ist. Kann man ihn dennoch aus wichtigen Gründen nicht gewähren, so muß man die Vorwürfe der in Schaden kommenden Gewerbsleute als verschuldet ertragen. Solche Fälle haben sich

---

*) Bis jetzt, vor den Tarifsänderungen von 1842, giengen nur wenige Kunstwaaren dort ein. Im Jahre 1840 führte z. B. Großbritanien ein:

lederne Handschuhe	1'547,000	Paar,	Zoll	28,000 L. St.
Seidenwaaren	256,000	Pfund,	„	225,000 „ „
kleine seidene Tücher aus Ostindien	527,600	Stück,	„	13,000 „ „
gespulte Seide	287,000	Pfund,	„	46,000 „ „
verarbeiteten Tabak	1'348 000	„	„	90,700 „ „
				402,000 L. St.

Die Zolleinnahme hievon ist nur 1,7 Proc. des ganzen Zollertrages, und hievon müssen eigentlich noch die aus den britischen Besitzungen eingeführten Dinge, namentlich die ostindischen Bandanos, abgezogen werden.

häufig ereignet und müssen zur Vorsicht ermahnen. *) Noch öfter geschieht es aber, daß man, weil man A gesagt hat, auch B und C sagen zu müssen glaubt, d. h. den Schutz fortbestehen läßt, obschon man einsieht, daß es besser gewesen wäre, ihn gar nicht anzuordnen.

Als dritter Grund für den Zollschutz wird der **Krieg** angegeben, worüber sich der Vf. S. 265 ff. verbreitet. Der Krieg unterbricht den Absatz der Rohstoffe, entzieht also der Agricultur-Nation die Fähigkeit, sich den Bedarf der fremden Gewerkswaaren zu verschaffen und treibt sie somit an, dieselben selbst hervorzubringen. „Es gewinnt in ihr die Ueberzeugung die Oberhand, sie sey berufen aus dem Stande eines bloßen Agriculturstaats in den Stand eines Agricultur-Manufacturstaats überzutreten und in Folge dieses Vorrückens den höchsten Grad von Wohlstand, von Civilisation und Macht zu erreichen. Tritt nun aber wieder Friede ein, und wollen beide Nationen die früher bestandenen Handelsverhältnisse wieder anknüpfen, so fühlen beide, daß während des Krieges neue Interessen entstanden sind, die durch Wiederherstellung des früheren Verkehrs vernichtet würden. Die frühere Agriculturnation fühlt, daß sie dem Absatze ihrer Agriculturproducte nach dem Auslande ihre inzwischen erstandene Manufacturkraft zum Opfer bringen müßte; die Manufactur-Nation fühlt, daß ein Theil der während des Kriegs entstandenen Agriculturproduction durch die freie Einfuhr wieder vernichtet werden würde. Beide suchen daher diese Interessen durch Einfuhrzölle zu schützen. Dieß ist die Geschichte der Handelspolitik während

*) „Die Protection verleitet zur Ergreifung eines Gewerbes durch einen eingebildeten Beistand (fictitious support), der sich am Ende als ein trügerischer erweisen kann. Ich habe mich oft gewundert, wie Regierende sich entschließen konnten, die Verantwortlichkeit für ein solches Verfahren auf sich zu nehmen.“ J. D. Hume a. a. O. Derselbe bemerkt, daß, wenn das eine Gewerbe ins Stocken geräth, leicht Capitale und Arbeitskräfte sich auf ein anderes beschütztes Gewerbe werfen und hiedurch ein übermäßiges Mitwerben hervorbringen. Spitalfields litt von der Concurrenz (was invaded) von Manchester, ehe es die von Lyon auszuhalten hatte, sobald die Baumwollenwaaren nicht mehr gut giengen. — An einer anderen Stelle sagt er: „Es ist leicht, selbst im ärmsten Lande, einen kleinen Kreis um eine geringe Zahl von Menschen zu ziehen und sie mit Vortheilen und Gewinnsten zu ernähren, (to pamper and support them), von denen man kaum sagen kann, daß jene sie selbst ernten und die für die übrigen Einwohner eine schwere Abgabe bilden.“

der verflossenen 50 Jahre." Man kann wenigstens mit Recht sagen, es sey in dem Verhältniß zwischen mehreren europäischen Ländern so zugegangen. Hat man sich während eines Krieges, der freilich lange gedauert haben muß, um solche Wirkungen zu äußern, nothgedrungen oder unnöthiger Weise auf solche Gewerbe verlegt, oder den schon bestehenden eine solche Ausdehnung gegeben, die eine plötzliche Rückkehr zur Freiheit allzustörend machen, so muß man freilich behutsam zu Werke gehen. Aber hoffentlich wird dieser Fall sobald nicht wieder eintreten, und er gehört auch keineswegs zu den ganz erfreulichen; denn beide Länder stehen unläugbar im Nachtheil, wenn sie Gewerbsunternehmungen fortsetzen müssen, in denen sie fortwährend das Mitwerben zu scheuen haben. Aus den Sätzen des Vfs. würde folgen, daß England ganz wohl thäte, seine Kornzölle fortbestehen zu lassen, um seine neue „Agriculturproduction" zu schützen, und dennoch wird auf S. 266 diese Maaßregel als ein ungeheurer Fehler dargestellt, ohne welchen England ein Welt-Manufactur-Monopol erlangt haben würde. Der Krieg wird als ein Seegen betrachtet, wenn er einem Volke den Uebergang in den „Agricultur-Manufactur-Staat" bereitet, d. h. die häufige Ergreifung von Gewerken veranlaßt hat. Der durch die Unterbrechung des gewohnten Absatzes und Einkaufes entstandene Anstoß zu neuen gewerblichen Unternehmungen hat allerdings manche schlummernde Kräfte geweckt und manche Gewerbe rascher in Blüthe gesetzt, als es außerdem geschehen seyn würde; allein eine so gewaltsame Ursache wirkt rücksichtslos, unbedingt, und bringt auch solche Zweige der Hervorbringung in Aufnahme, die nicht an ihrer Stelle sind. Fortschritte im ruhigen Entwickelungsgange erfolgen langsamer, aber auch sicherer und gedeihlicher. Man kann keine scharfe Gränze zwischen einem bloßen Agricultur-Staate und einem mit beiden Hauptclassen der Stoffarbeit beschäftigten Staate ziehen, denn wie schon oben bemerkt, giebt es jenen im buchstäblichen Sinne nirgends, und es kommt nur auf das Mehr oder Weniger der hinzutretenden Gewerke, oder auf das Vorherrschende an. Das Ziel, auf welches Herr List hinstrebt, ist die Warnung, daß Deutschland sich nicht etwa durch eine Aufhebung der britischen Kornzölle verleiten lassen solle, seine neuen Gewerke, die „vielleicht nur noch 10 oder 15 Jahre eines kräftigen Schutzes bedürften", dem freien Mitwerben Preis zu geben. Dieser Wink ist in der That nicht zu verachten. Großbritanien und Frankreich müßten von ihrem Princip der unmäßigen Begünstigung aller ihrer Gewerke einen Schritt zurück gehen, wenn sie eine Verständigung mit

Deutschland erwarten; die Erniedrigung der Zollsätze für Getreide und Schlachtvieh sind dazu nicht genügend, schon weil sie durch das dringende Bedürfniß der eigenen Zehrer geboten werden, und es ist neuerlich überzeugend dargethan worden, daß Süddeutschland jetzt den überrheinischen Nachbarn nicht mehr viel Dank schuldig seyn würde, wenn sie den Viehzoll herabsetzten. So lange jene Staaten an dem Grundsatze festhalten, in keinem Gewerbszweige dem Mitwerben anderer Länder Raum zu geben, können sie sich über keine Zollerhöhung beschweren, denn das ist noch nicht wahre Gegenseitigkeit, wenn man nur Rohstoffe ankaufen will und doch den Absatz von Kunstwaaren beabsichtigt. Jedoch ist nicht alles dasjenige, was wir dem Auslande ohne Ungerechtigkeit zufügen können, darum auch für uns ersprießlich. Ist wirklich mit der Fortdauer der Beschützung durch 10 — 15 Jahre ein nützlicher, erstarkter Nahrungszweig zu erlangen, so mag man demselben diese Begünstigung leicht gönnen. Diese Erwartung ist jedoch ungewiß, denn wenn der Schutz jetzt noch „kräftig" seyn muß, so wird er schwerlich in so kurzer Zeit entbehrlich werden. Es ist hiebei ein Umstand zu bedenken, der sich in vielen Fällen der Erniedrigung der Einfuhrabgaben entgegenstellt. Wenn es z. B. möglich ist, mit 10 Proc. anfänglichem Schutze eine gewisse Art von Fabriken zu unternehmen, und wenn bei fortgesetztem Eifer die Eigenthümer derselben soweit kommen, daß sie schon reichliche Gewinnste ziehen, so treten bald andere Unternehmer unter minder günstigen Verhältnissen auf, vielleicht in Gegenden, wo die Kosten größer sind, oder mit einem zu schwachen Capitale, mit unzureichenden Kenntnissen und dergl., und diese späteren Gewerksherren können dann mit gutem Grunde behaupten, daß ihnen die Fortsetzung des bestehenden Tarifsatzes unentbehrlich ist. Noch andere, die sich in einer noch unvortheilhafteren Lage befinden, verlangen wohl 15 — 20 Proc., und haben aus ihrem Standpuncte ebenfalls nicht Unrecht, aber die Regierung muß sich klar machen, daß es unmöglich ist, allen Ansprüchen Genüge zu leisten. Wenn derjenige Procentsatz ermittelt werden soll, welcher den Vortheil ausländischer Erzeuger gegen die einheimischen ausdrückt, so darf man unter den letzteren nur solche berücksichtigen, welche ihre Unternehmungen verständig begonnen und welche im Aufstreben zur Vervollkommnung nicht nachgelassen haben. Setzt man da 25 Proc. Zoll an, wo 10 genug wären, so kann es nicht fehlen, daß, während Einige in Kurzem reich werden, Andere theuer produciren. Dies aber bringt Niemand Nutzen und schlägt bloß zum reinen Verluste für die Käufer aus.

Welche Höhe der Abgaben der Vf. für zulässig hält, darüber giebt die schon oben angeführte Stelle auf S. 433 Auskunft; wo nämlich anfangs 40—60 Proc. und späterhin 20—30 Proc. nicht zureichen, da soll zu vermuthen seyn, daß es an den Grundbedingungen der Manufacturkraft fehle. Unter den bald mehr, bald minder leicht zu entfernenden Ursachen der Unfähigkeit zur Betreibung von Gewerken ist auch der Mangel eines wohlgerundeten Gebietes genannt, der die Verhinderung des „Contrebandhandels" unmöglich mache. Wenn nun 40—60 Proc. zu einem kräftigen Zollschutz gefordert werden, so muß man ein Land bedauern, welches nicht um niedrigeren Preis zu den, für seinen Wohlstand nöthigen Gewerbszweigen gelangen kann, und es möchte schwer seyn, den Beweis zu führen, daß eine so hohe Belastung der Einfuhr irgendwo wahres Bedürfniß sey. Zudem ist sie ziemlich trügerisch, denn sie giebt dem Schleichhandel einen so mächtigen Reiz, daß er trotz aller Gränzbewachung wie die Häupter der Hydra nach der Zerstörung des einen Weges immer wieder auf einem anderen zum Vorschein kommt, nur solche Waaren ausgenommen, von denen der Centner einen sehr niedrigen Preis hat. Gestattete ein wohlgerundetes Gebiet den Schleichhandel zu verhindern, so hätte derselbe nicht in Rußland, Frankreich und Großbritanien die bekannte Ausdehnung erreichen können. Die Prämie, für welche der Smuggler Waaren hereinbringt, ist das wahre Maximum des Schutzes, nicht der Tarifsatz, und sie belästiget die Käufer, ohne zu einer nützlichen Verwendung zu dienen, während ein gleich hoher Zoll wenigstens eine Staatseinnahme gewährte *). Nach Seite 261 und 431 soll in Ländern, die bisher

*) Rob. Peel führte in der merkwürdigen Rede am 10. Mai 1842 an, daß aus Nordfrankreich Blonden stückweise für 9 Proc., Schleier aus Blonden für 8—8½, seidene Handschuhe für 11—12, lederne für 12—13 Proc. nach England geschwärzt werden. — „Ich glaube, es kommt kaum ein Boot von Calais herüber, und ein Schiff an die britische Küste, in welchem nicht in einiger Ausdehnung der Schleichhandel mit verschiedenen Waaren getrieben wird." Mac Gregor, 6. Jul. 1840, in der öfters genannten Untersuchung. — „Ich glaube, jeder Zollsatz über 10—15 Proc., welches ich für die Kosten des Einschwärzens halte, muß der Natur der Sache nach zum Schleichhandel ermuntern." John Dillon, ebd. 3. Aug. — In den englischen Zolllisten stehen 1827—38 1'875.708 Pfund verzollte französische Seidenwaaren, nach den französischen Listen wurden aber 3'598,594 Pfund nach England ausgeführt, also vermuthlich 48 Proc. heimlich. Porter, 31. Juli ebend.

freies Mitwerben hatten, der Zoll anfangs niedrig gestellt werden und allmählig steigen, nach einer schon im Voraus festgestellten Abstufung; umgekehrt, beim Uebergang aus dem Verbot in das „gemäßigte Schutzsystem" soll er anfangs hoch seyn und nach und nach abnehmen. Gegen die letztgenannte Regel ist nichts zu erinnern, desto mehr aber gegen die erste, denn gerade auf die erste Zeit kommt es an. Ist der Zoll hinreichend, um Unternehmungen, die dem Volke Nutzen versprechen, zum Vorschein zu bringen und zu ihrer Fortsetzung zu ermuntern, so erscheint eine spätere Erhöhung als unnöthig. Zwar kann dagegen eingewendet werden, dieselbe diene dazu, die Gewerktreibenden zum Erklimmen einer höheren Stufe anzufeuern, z. B. zum Spinnen feinerer Garnnummern. Allein wenn nur einmal ein Gewerk Wurzeln gefaßt hat und die gröberen, für den Verbrauch der zahlreichsten Volksclasse dienlichen Waaren erzeugt, so ist das Schwerste überwunden, das Lehrgeld ist bezahlt und die weitere Ausbildung im Laufe der Zeit von selbst zu erwarten. Es ist zwar schwer zu sagen, welchen Procentsatz der Zoll höchstens erreichen dürfe, ohne die Güterquellen in eine unvortheilhafte Anwendung zu locken, allein man darf doch ungefähr annehmen, daß er 10 oder 15 Proc. nicht leicht übersteigen sollte.

Hohe Schutzzölle sind nicht das einzige Mittel, von denen die fortdauernde Blüthe der deutschen Gewerke bedingt wird. Die Eröffnung eines Marktgebietes von 26 Mill. Einwohnern hat sicherlich schon für sich allein sehr viel genützt und die Erweiterung desselben durch den Anschluß anderer deutscher Staaten, der früher oder später erfolgen muß, oder durch Verträge mit anderen Staaten zu gegenseitigen Zollermäßigungen wird neue Vortheile bringen. Man wird öfters Ursache haben, sich darüber zu freuen, daß man keine sehr starken Zölle aufgelegt und folglich keine Unternehmungen hervorgerufen hat, die vielleicht schon wieder aufgeopfert werden müßten, wenn man z. E. mit Oesterreich oder Belgien in eine Vereinbarung der Art treten wollte. Man muß nicht gerade dem Handelssystem zugethan seyn, um, nach dem Ausdrucke des Vfs. S. 280, an eine große National-Zukunft zu glauben, vielmehr würde es eine große Befangenheit verrathen, wenn man verkennen wollte, daß sich jetzt in Deutschland Kräfte regen, die zu großen Hoffnungen berechtigen. Die Sehnsucht nach einer kräftigen Vereinigung der deutschen Länder und Stämme zu einem Ganzen, auf welches wir mit Stolz blicken können und welches der begeisterten Vaterlandsliebe Nahrung zu geben vermag, hat nun eine Richtung gefunden, in der sie der

landesherrlichen Gewalt der Fürsten nicht mehr feindlich ist, weil sie keinen Umsturz des Rechtsbestandes, nur eine Entwickelung der schon in dem Boden liegenden Keime in geregelter Weise beabsichtigt *).

Auch in der Volkswirthschaft muß Deutschland mehr und mehr als ein Ganzes erscheinen. Die raschesten Fortschritte wären von dem Tage an zu erwarten, wo der Zollverein mit dem deutschen Bunde zusammenfiele und hierdurch eine weit größere Festigkeit erlangte, — allerdings ein noch entferntes Ziel. Doch wird eine Annäherung Oesterreichs schwerlich ausbleiben, da dieser Staat in der neuesten Zeit anspruchlos, wie er pflegt, aber entschieden und kräftig fortschreitet, und wenn der Verein sich der Zumuthung erwehrt, immer tiefer in das Prohibitivsystem zu gerathen, so wird es leichter sein, den Beitritt der nördlichsten deutschen Staaten zu bewirken und auch den Hansestädten diesen Schritt ohne große Störung ihres Geschäftes möglich zu machen. Statt dieselben der undeutschen Gesinnung zu beschuldigen, muß man lieber darüber nachdenken, welche Veranstaltungen man ihnen zur Beseitigung ihrer nicht leeren Besorgnisse darbieten könne. Hamburg kann zwar nicht das London, aber wohl das Lverpool des Vereins werden, und sind einmal die Häven von Emden bis Rostock einverleibt, so läßt sich eine deutsche Flagge sowie ein vortheilhafter unmittelbarer Austausch mit Ländern der anderen Erdtheile einführen, dessen Vorzüge vor dem Ankaufe der Colonialwaaren auf Umwegen am Tage liegen. Das Netz der Wasser- und Eisenstraßen ist schon in der Ausbildung begriffen, doch ist noch viel zu thun, um den guten Zusammenhang herzustellen, auch fehlen noch gute vertragsmäßige Anordnungen über die Schiffahrt und die Abgaben auf mehreren deutschen Strömen, und es müssen die Wirkungen der Eifersucht einzelner Staatsgebiete gegen andere sammt ihrer Quelle entfernt werden. Es ist ferner zur Beförderung der Gewerke ein Bundesgesetz über die Erfindungsvorrechte (Patente, Privilegien) nöthig, damit der Urheber einer nützlichen Erfindung nicht gezwungen sei, sich etwa 38 Privilegien geben zu lassen, oder, wenn ihm eines derselben verweigert wird, nicht in Gefahr sei, um die Früchte seines Fleißes zu kommen; — es ist eine Ausstellung von Gewerkswaaren aus dem ganzen Vereinsgebiete mit

*) Freilich dürfte künftighin das Vertrauen auf den Rechtszustand durch keine Gewaltthat und eine Versagung der angerufenen bundesgesetzlichen Hülfe geschwächt werden! Die Geschichte wird ein strenges Gericht halten und die große Wahrheit bestätigen: — „jede Schuld rächt sich auf Erden". —



Beihülfe der Regierungen rathsam, die, so lange der jetzige Umfang des Vereins fortdauert, abwechselnd etwa in Nürnberg, Leipzig und Mainz oder Frankfurt zu halten wäre *), — es ist an einen allgemeinen Postvertrag Hand zu legen, um vorzüglich der Briefpost einen gleichförmigen niedrigen Tarif zu geben, — es wäre eine Gewerbscommission am Sitz des Bundestages zu wünschen, um alle solche Maaßregeln zur Unterstützung des Gewerbsfleißes zu berathen, die ein Zusammenwirken mehrerer Staaten erfordern, wobei begreiflich alle hervorbringenden Gewerbe, Bergbau, Landwirthschaft, Gewerke und Handel vertreten sein müssen, — es ist, damit man vor Allem das Bestehende kenne, eine Bearbeitung der Statistik der deutschen Staaten nach einem verabredeten gleichförmigen Plane in Gang zu bringen und dgl. Auch Privatvereine, um Gewerbsangelegenheiten zu besprechen, können Nutzen stiften, wenn sie nur nicht bloß als Mittel gebraucht werden, das Verlangen nach stärkerem Schutze zu unterstützen. Natürlich kann es ihnen nicht verwehrt werden, Wünsche und Anträge an die Regierungen zu bringen, allein es dürfte eine reife und vielseitige Berathung nicht ausgeschlossen und das Streben zum Fortschreiten in der Kunst durch eigene Kraft und Einsicht nicht gelähmt werden. Dies erfolgt aber leicht, wenn man sich viel mit der Hoffnung auf Begünstigungen von Seite des Staats beschäftigt. Es ist bequemer, sich auf solche Stützen zu verlassen, als sich anzustrengen, aber die Gewerbe würden sich auch weit weniger vervollkommnen und zum Theile ganz stehen bleiben, wenn man dem Begehren der Unternehmer rücksichtslos Folge leisten wollte. Verschiedene neuere Entwürfe zu solchen Vereinen geben einer solchen Besorgniß Raum, daß es mehr auf den Vortheil der Unternehmer, auf Gesuche um neue oder stärkere Handelsbeschränkungen, als auf die Vervollkommnung des Betriebes abgesehen sey. Leicht könnte die Anregung hiezu aus dem „nationalen Systeme" gekommen sein, denn den Gewerbsleuten ist eine Lehre, die sie auf Kosten der Zehrer des fremden Mitwerbens überheben will, begreiflich sehr willkommen. Der Stand der Fabrikherren in Deutschland hat sich durch Thatkraft, Unternehmungsgeist und haushälterischen Sinn große Verdienste um unser Nahrungswesen erworben. Er wird es ferner thun und ohne Zweifel den Beistand der Wissenschaften (Technologie mit

*) Die Mainzer Gewerbsausstellung im letzten Herbste hat erkennen lassen, welcher Erfolg erst zu Stande kommen würde, wenn eine solche Maaßregel mit dem Beistande der Regierungen veranstaltet würde.

ihren beiden Grundpfeilern, Mechanik und Chemie) immer mehr zu Hülfe rufen, wenn er nicht auf die Meinung geräth, dieß nicht weiter nöthig zu haben.

Unser Vf. gesteht S. 415 ein, daß das Streben nach dem Monopol in der Natur der Gewerbsindustrie liege, fügt aber hinzu, dieser Umstand spreche zu Gunsten, nicht zum Nachtheil der Schutzpolitik. Für eine so unerwartete Behauptung wäre ein strenger Beweis erforderlich gewesen, statt dessen lesen wir aber nur folgendes: „denn auf den inneren Markt eingeschränkt, wirkt dieses Streben wohlfeilere Preise und Fortschritte in der Productionskunst und im Nationalwohlstand, während es, im Fall es von außen mit Uebermacht auf die innere Industrie drückt, Werk-Unterbrechung und Verfall der inneren National-Industrie im Gefolge hat." Wie soll das Streben nach einem Monopol, d. h. nach Verdrängung des Mitwerbens, Fortschritte hervorbringen und die Preise erniedrigen können, da es gerade eine Steigerung der letzteren bezweckt und jene entbehrlich zu machen sucht? Ist glücklicher Weise das innere Mitwerben so mächtig, daß die Unternehmer gezwungen sind, gut zu arbeiten und wohlfeil zu verkaufen, so geschieht dieß gewiß nicht kraft des Monopols, sondern trotz desselben, oder darum, weil bei einem hinreichend ausgedehnten Angebote innerhalb des Landes der Zollschutz nicht als Monopol wirkt, was aber den Wünschen der Gewerksleute keineswegs entspricht.

Eine andere Reihe von Sätzen, die der Vf. mit sichtbarer Vorliebe hervorhebt, soll zeigen, wie seine Lehren durch die Erfahrung, auf dem Wege der Geschichte, bestätiget werden. Sogleich das erste Buch ist dieser Betrachtung gewidmet. Geschichtliche Thatsachen sind schon vielfältig zum Beweise allgemeiner Lehrsätze zu Hülfe gerufen worden, bisweilen zur Unterstützung ganz entgegengesetzte Systeme. Man muß bei dem Gebrauche dieses Mittels sehr vorsichtig seyn, denn es ist leicht, aus der Fülle der Begebenheiten einzelne herauszuheben und sie in solche Verbindung zu bringen, daß sie etwas zu beweisen scheinen, was, wenn die Gesammtheit der Ereignisse und Umstände unbefangen gewürdiget würde, keineswegs daraus folgen könnte. Eine befriedigende Geschichte der Volkswirthschaft und der Volkswirthschaftspolitik ist erst noch zu schreiben, und selbst bei aller historischer Treue wird es doch kaum zu vermeiden sein, daß die Grundansicht ihres Verfs. von der Volkswirthschaftspflege auf seine Darstellung Einfluß habe. A. Smith, Sismondi, Blanqui, haben aus der Geschichte Waffen **gegen** das Mercantilsystem ge-

nommen, unser Verf. dagegen, wie vor ihm v. Gülich, hat Gründe für dasselbe zusammengestellt, aber er geht wenig in die genaue Erforschung von Thatsachen ein und beschränkt sich vielmehr meistens auf allgemeine Reflexionen über geschichtliche Verhältnisse, wobei natürlich die individuelle Ansicht des Schriftstellers ein weites Feld findet. Wer diese oft sehr flüchtigen Andeutungen *) sorgfältig prüfen, berichtigen oder ergänzen wollte, müßte über das erste Buch allein ein dickes Buch schreiben. Es ist viel leichter, einen allgemeinen Satz keck hinzustellen, als seinen Ungrund überzeugend nachzuweisen. Es können daher hier nur einzelne vorzüglich wichtige Stellen zur Besprechung herausgehoben werden, und es müssen auch manche treffende und schätzbare Bemerkungen des Verfs., die auf allgemeine Zustimmung Anspruch haben, unerwähnt bleiben, weil sie für den Hauptzweck nicht wesentlich sind.

Venedig kommt zuerst an die Reihe, weil bei ihm der Anfang der beschränkenden Gesetze für Schiffahrt und Handel angetroffen wird, die später in anderen Ländern nachgeahmt wurden. Der Vf. bemüht sich zu zeigen, daß Venedig nicht durch seine Zollgesetze gesunken sey, oder höchstens durch deren Beibehaltung in einer Zeit, wo sie nicht mehr nöthig waren, weil das Uebergewicht in Handel und Gewerken schon erlangt war und die Ausschließung des Mitwerbens den Wetteifer lähmte. Als andere Ursachen des Sinkens werden genannt das Ueberhandnehmen und der Druck der Adelsherrschaft und der spätere Wettstreit mit den größeren Monarchieen, die es im Gewerbewesen begreiflich weiter bringen konnten. Hier wird den Ereignissen, die dem Handel der Venetianer am meisten wehe thaten, dem Auffinden des Wasserweges nach Ostindien, der Verschließung Aegyptens (1521) und der Eroberung Konstantinopels durch die Türken 2c. zu wenig Einfluß beigelegt. Zugleich muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Weg, auf dem die Vene-

*) Der Vf. ist in der Anführung von Belegen ziemlich sparsam und auch nicht immer genau. Er führt z. B. bei der Erzählung, wie die Venetianer Seidenweber aus Lucca an sich gezogen hätten, als Gewährsmann an Sandy, Histoire de Venise, Vol. I, p. 247—256. Aber dieß Citat ist wahrscheinlich aus A. Smith genommen, der (II. 205 Baf.) auf Sandi, Istoria civile di Venezia, Part. II. Vol. 1. Page 247 and 256 verweiset. Es wäre ein sonderbarer Zufall, wenn wirklich eine französische Uebersetzung von Sandi genau auf der nämlichen Seite diesen Gegenstand enthielte, wie das Original. Aus dem and ist ein — (bis) geworden.

tianer zu jener bewunderungswürdigen Macht und Wohlhabenheit aufstiegen, doch mit einer gewissen Nothwendigkeit auch zu dem späteren Verderben hinführte. Es war eben das Streben nach Beseitigung aller Concurrenz, wovon die ganze venetianische Geschichte viele Beispiele giebt *). Dieß brachte die Neigung hervor, auf die errungenen Vortheile zu bauen und sie bequem, ohne Versuche zu Fortschritten in der Kunst, zu benutzen. Es wurde zum Grundsatze, jede Neuerung zu scheuen. Man suchte das in den Gewerken eingeführte Verfahren geheim zu halten, man blieb aber auf gleicher Stufe stehen und verlor allmählig den auswärtigen Absatz **). Hiezu kommt, daß Karl V. sogleich nach seinem Regierungsantritt in Spanien auf die von den Venetianern aus- und eingeführten Waaren einen Zoll von 20 Proc. legte. Dieß war, wie man wohl mit Recht angenommen hat, eine Nachahmung der von Venedig zuerst ausgeübten Maaßregeln. Die Republik wurde mit den nämlichen Waffen bekämpft, deren sie sich bedient hatte, und da der Gegner sie mit weit stärkerer Hand führte, so konnte er schwere Wunden schlagen. Ein Staat, der hauptsächlich auf den Zwischenhandel seine Macht und seinen Reichthum baut, darf in dem beweglichen, stets regen Unternehmungsgeist, sowie in der geschickten Benützung der jedesmaligen Umstände nie nachlassen. Ob Venedig, wenn es diese Bedingung seiner Wohlfahrt nicht vernachlässigt hätte, seinen Wohlstand hätte behaupten können, ist freilich schwer zu sagen. Wenn aber unser Vf. in der Geschichte dieses Staates nur das zu tadeln findet, daß derselbe sich von seiner Handelspolitik, nachdem sie ihr Ziel erreicht hatte, nicht zu rechter Zeit losgemacht habe, so muß man dagegen die Fortsetzung derselben als etwas höchst Natürliches ansehen. Aus der lange fortbetretenen Bahn kommt man nicht so leicht heraus: sie ist zur Gewohnheit geworden, es werden immer neue, wieder des Schutzes bedürfende Unternehmungen in der Zuversicht auf ihre Fortdauer gegründet, und das freie Mitwerben wird mit gleicher Aengst-

*) Das 19. Buch von Daru's trefflicher Geschichte von Venedig enthält einen sehr guten Ueberblick der Volkswirthschaftspolitik dieses Freistaats.

**) Diese Betrachtung veranlaßt Daru zu dem Ausspruche: Les lois prohibitives, toujours si vivement sollicitées par le fabricant, si elles écartent la concurrence, éteignent l'émulation et sont peu propres à exciter l'essor et le développement de l'industrie manufacturière. III, 160 (2. Ausg.)



lichkeit gescheut, wie der lange ins Zimmer Eingeschlossene sich vor der rauhen Witterung im Freien fürchtet.

Schon dieser Abschnitt des geschichtlichen Theils giebt zu einer Bemerkung Anlaß, die auch auf die folgenden anwendbar ist. In früheren Jahrhunderten gieng man bei der Verfolgung von Zwecken der Volkswirthschaftspolitik insgemein gewaltsam zu Werke. Wollte man einen gewissen, wahren oder vermeintlichen Vortheil erreichen, so ließ man sich durch keine der Rücksichten von der Anwendung der stärksten Mittel abhalten, die heutiges Tages den Regierungen Behutsamkeit empfehlen. Völkerrechtliche Erwägungen hielten nicht von Schritten ab, die jetzt als Gewaltmißbrauch angesehen werden würden oder die man scheut, weil sie Erwiderungen erregen; ebensowenig ließ man sich durch die Rücksicht auf die Pflichten und Gränzen der Staatsgewalt verhindern, in die Freiheit der Bürger allzusehr einzugreifen; endlich, da man die inneren Gesetze der Volkswirthschaft nicht kannte, so trug man kein Bedenken, stürmisch einzuwirken, ohne sich um die daraus entstehenden Störungen und Verluste zu kümmern. Mit scharfen Verboten oder übermäßigen Abgaben gieng man in der Vorzeit so leichtfertig um, wie mit Menschenleben und Eigenthum in den zahllosen Befehdungen. Der kindliche Zustand der Volkswirthschaft, z. B. die schwache Bevölkerung, die unerschöpften Ländereien und Bergwerke, das schwache Mitwerben &c. machten, daß solche Mittel nicht sosehr schadeten, als es jetzt der Fall seyn würde; auch verhallten die Klagen darüber. So lange andere Länder in Zerrüttung oder Schwäche waren, oder ihre Regierungen wenigstens auf die Volkswirthschaft nicht achteten, konnte der thatkräftigere Staat leichter seinen Unterthanen durch Verdrängung der Fremden einen Vorzug in manchen Gewerben zuwenden, ohne einen Widerstand befürchten zu müssen. Wo dagegen, wie heutigestages, mehrere Staaten in gleicher Wachsamkeit für den Wohlstand ihrer Bürger neben einander stehen, ist dieß nicht mehr möglich, man muß bei jedem Versuche, anderen Völkern wehe zu thun, eine Feindseeligkeit von der anderen Seite gewärtigen, und so sieht man sich zu dem Grundsatze der Gegenseitigkeit hingedrängt. Die Venetianer hatten Jahrhunderte lang keine Nebenbuhler und durften sich erlauben, was ihnen nützte. Andere, weniger heftige Mittel kannte man sonst nicht. Wo man jetzt Gewerbsschulen errichtet, Modelle anschafft, junge Männer auf Reisen schickt, Ausstellungen anordnet und dgl., da wurde ehemals sogleich ein Einfuhrverbot verhängt. Die so sehr begünstigten Gewerbe und Orte kamen

freilich wohl in vielen Fällen empor, indeß sah man sich auch nicht selten gezwungen, Maaßregeln, die allzu lästig empfunden wurden, wieder zurückzunehmen oder unvollzogen zu lassen, und wenn sie ganz unzweckmäßig waren, so blieben sie auch bei strenger Handhabung öfters ohne Erfolg. So heftige Eingriffe, so starke Reizmittel erscheinen in unserem Zeitalter als unnöthig und nachtheilig, da man sich auf den Erwerbseifer und die allgemein verbreiteten Kenntnisse der Gewerbsleute verlassen kann und dagegen die Störungen besser zu beurtheilen weiß, die ein plötzlicher Uebergang leicht verursacht.

Von der Hanse wird nur ihr Verhältniß zu England zur Sprache gebracht, ihre früheren Vorrechte zur Ein- und Ausfuhr, und die Entziehung derselben unter Elisabeth, ein Beweis, daß solche monopolistische Vortheile etwas Unsicheres sind. Die Kaufleute der Hanse thaten, heißt es S. 67 ironisch, „Jahrhunderte lang, was die Theoretiker unserer Tage den Nationen zu thun rathen, sie kauften da, wo die Waaren am wohlfeilsten zu haben waren". Der hierin angedeutete Tadel ist leicht zu widerlegen. Die Theoretiker verkennen das Vergängliche des Zwischenhandels nicht und ziehen ihm den Austausch eigener Landeserzeugnisse gegen fremde Waaren weit vor. Es ist ganz richtig, daß das Nahrungswesen einzelner Handelsstädte, die sich nicht einem betriebsamen Lande anschließen, auf einem schwachen Grunde ruht, und diese Wahrheit verdient auch in unserem Zeitalter wohl erwogen zu werden; den Hanseaten des Mittelalters aber, die keine volkswirthschaftliche und staatswissenschaftliche Einsicht haben konnten, darf man keinen Vorwurf darüber machen, daß sie nicht Hand anlegten, ein deutsches Unterhaus zu gründen und zur Nationaleinheit mitzuwirken.

In Betreff der Niederländer finden wir das Zugeständniß, daß Flandern ohne Zwangsmaaßregeln wohlhabend und kunstfleißig geworden sey. Der Verfall der Holländer wird ebenfalls benutzt, um die Vorzüge großer Staatsgebiete hervorzuheben. Uebrigens müssen sich doch neben diesen, bei günstiger Lage und vorzüglicher Geschicklichkeit, auch kleinere zwischenhandelnde Staaten behaupten können, denn es giebt immer Völker, die zur Betreibung eines lebhaften Seehandels nicht Capitale genug haben und ihre Güterquellen besser der eigenen Stoffarbeit zuwenden.

Was die Engländer betrifft, so würden, wie hier gelehrt wird, ohne die von ihnen befolgte Handelspolitik, ihre Gewerke, ihr Handel und ihre Seemacht nicht die heutige Ausbildung erlangt haben; es sey eine der größten Lügen des Jahrhunderts,

daß England nicht durch seine Handelspolitik, sondern trotz derselben zu seiner Handelsmacht gekommen sei. Lüge ist hier offenbar nur ein Kraftwort für Irrthum, denn an eine absichtliche Verbreitung einer für unwahr gehaltenen Lehre ist bei Männern wie Mac Culloch, Senior u. a. nicht zu denken. Doch auch der Irrthum ist noch nicht außer Zweifel. Die verbietenden oder beschützenden Maaßregeln mögen allerdings in früheren Zeiten mitgewirkt haben, einzelne Gewerbe zu befördern. In welchem Grade sie es aber thaten, dieß läßt sich ebenso wenig ausscheiden, als man bestimmt sagen kann, wieweit man ohne sie gekommen wäre. Gewiß ist es, daß sie bisweilen erfolglos waren, ihr Einfluß wird wenigstens von unserem Vf. sicherlich überschätzt; die Anwendung dieses Beispiels auf unsere Zeiten und Verhältnisse ist aber vollends unstatthaft. Halten wir uns, da wir hier in keine ausführliche Untersuchung eingehen können, an dasjenige Gewerk, auf welches die englische Regierung am frühsten und anhaltendsten bedacht war, und welches Herr List am häufigsten anführt, die Tuchweberei. Schon bei Gelegenheit der Hanse werden S. 53 die „weisen Maaßregeln" Eduards III. gepriesen, der flandrische Tuchmacher herbei rief und dann das Tragen ausländischer Tücher verbot. Wer sich hieraus eine Vorstellung von den Entstehungsursachen der britischen Wollfabrication bilden wollte, würde sich sehr täuschen. Der alte Reichthum Englands an vorzüglicher Wolle mußte eine nahe liegende mächtige Ermunterung zur Verarbeitung der Wolle geben, auch kamen schon unter Wilhelm dem Eroberer flamändische Tuchmacher nach England (es muß vor 1105 geschehen sein), deren Gewerbe um das J. 1189 schon sehr verbreitet war, wie denn auch W. Scott (die Verlobten) unter Heinrich II. (+ 1189) die dort angesiedelten flämischen Tuchmacher schildert. Hüllmann (Städtewesen, II, 239) erwähnt eine Verordnung von 1135 über Größe und Beschaffenheit der Stücke. Es ist schon von Tuchausfuhr die Rede, und um 1216 wurden schon viele Farbstoffe eingekauft. Die Verbote oder Zölle können also nicht als Ursachen gewirkt haben, denn das erste Verbot, fremdes Tuch zu tragen, kommt 1261 vor, in Verbindung mit einem Ausfuhrverbot der Wolle, beides war aber begreiflich nicht durchzusetzen. In den Jahren 1271, 1337, 1465 wurde das Einfuhrverbot wiederholt, jedoch war es vermuthlich anfangs nur eine vorübergehende Maaßregel, oder ein Versuch, da z. B. schon ein Jahr nach der Verordnnng von 1337 die Verfügung ergieng, daß Genter Tücher nicht nachgemessen zu werden brauchten. Dieß Verbot von 1337,

unter Eduard III, ergieng, nachdem 6 Jahre zuvor in den flandrischen Unruhen eine Anzahl von Tuchmachern nach England gezogen und in besonderen Schutz genommen worden war. Derselbe König rief auch brabanter und seeländer Wollenweber herbei, und durch diese Maaßregeln wurde die Verfertigung feiner Tücher in England einheimisch. Das Verbot der fremden Tücher trug zu dem Erfolge schwerlich viel bei, denn offenbar mußten die Mittel fehlen, dasselbe zu handhaben, es wurde, wie eben gezeigt, öfters wieder aufgegeben und es war auch wohl überflüssig, weil man bei der günstigen Gelegenheit zum Emporkommen des Tuchgewerks nichts weiter bedurfte als geschickte Arbeiter. Wie wenig Kenntniß von volkswirthschaftlichen Dingen zu jener Zeit herrschte, erkennt man schon aus der von Hume angeführten gesetzlichen Bestimmung des Arbeitslohns unter Eduard III., indem z. B. der Schnitter in der ersten Woche Augusts nicht über 2, in der zweiten Woche 3 Pence erhalten durfte, der Zimmermeister 3 und sein Geselle 2 P. Von gleicher Unkunde zeugt die V. von 1363, welche jedem Stande vorschreibt, welche Art von Tuch er tragen solle. Zwangsmaaßregeln wurden in jenen Jahrhunderten leichthin beschlossen, aber auch unbedenklich wieder aufgehoben, wenn man ihre Unzweckmäßigkeit fühlen mußte. Dahin gehört noch unter Jakob I. (1608) das Verbot, ungefärbte Tücher auszuführen, welches in Holland und Deutschland durch das Einfuhrverbot gefärbter englischer Tücher erwidert wurde und eine solche Störung hervorbrachte, daß man es bald wieder zurücknehmen mußte *). Die auch noch später erfolgten Einwanderungen, namentlich der durch Alba's Härte vertriebenen Flamänder und der französischen Hugenotten vervollkommneten die Verfertigung feiner Tücher, dagegen erhob sich das rasch zunehmende Mitwerben der Holländer, und ungeachtet der vielen, zum Theile sehr verkehrten, Regierungsverordnungen zu Gunsten des Wollengewerks, wurde doch von 1622 an

*) Die Tuchverfertigung war in England sehr ausgedehnt. Lud. Guicciardini (Totius Belgii descriptio, S. 245 der Ausg. v. 1652) berichtet, daß um 1560 über 200,000 Stücke Tuch, zu wenigstens 25 Goldkronen, aus England nach den Niederlanden giengen. Diese führten dagegen andere Waaren nach England, tanta quidem cum utriusque partis commoditate, tamque notabili quaestu, ut vix sine alterius ope altera queat subsistere. Unter den Dingen, die England empfing, werden auch verschiedene Gewerkswaaren aufgeführt, S. 239, und man sieht, daß der sehr wohl bewanderte Florentiner den auswärtigen Handel nicht nach den Vorstellungen des Handelssystemes betrachtet hat.

schon häufig über dessen Verfall geklagt. In der späteren Zeit war freilich das Einfuhrverbot der fremden Wollenwaaren in Kraft und erhielt sich, bis Huskisson die Anordnung eines Zolls von 15—20 Proc. des Preises durchsetzte, ohne daß daraus Nachtheile entstanden wären. Der Besitz der schönen langwolligen Schaafheerden und die Einführung der Maschienen zum Krempeln, Spinnen ꝛc. thaten mehr als aller Zollschutz, dennoch aber behaupten die Engländer nur in der Verfertigung der Zeuche noch eine Ueberlegenheit, die sie bei den Tüchern, trotz der Schutzmittel, wieder eingebüßt haben. — Indem der Vf. die verschiedenen anderen Ursachen aufführt, welche dazu mitwirkten, die Gewerke und den Handel in Großbritanien in Aufnahme zu bringen, wohin z. E. der Nationalcharakter, die Verfassung, die feste rechtliche Ordnung, die Milderung des Zunftzwangs und dgl. gehören, schwächt er selbst das Gewicht der vorausgegangenen Sätze, in denen die Schutzmaaßregeln als Haupthebel des britischen Wohlstandes hingestellt wurden. Das Aufblühen des Baumwollengewerks ist eine in ihrer Art einzige Erscheinung, die England vornehmlich den großen Erfindungen im Maschienenwesen, sodann der Wohlfeilheit des Eisens und der Steinkohlen, der Anwendung der letzteren in den Hochöfen, der Fülle von Capitalen ꝛc. verdankt. Nur Umstände dieser Art, nicht Schutzmittel, konnten jenen über alle Erdtheile verbreiteten Absatz von Baumwollenwaaren hervorbringen. Von dem Zustande der Schutzbedürftigkeit zu dem einer großen Ueberlegenheit auf auswärtigen Märkten ist eine weite Kluft, zu deren Ueberschreitung mancherlei günstige Verhältnisse zusammenwirken müssen. Bedenkt man, wie wenig die Einfuhrverbote in manchen anderen Ländern gefruchtet haben, und wie wenig sie allein jene staunenswerthen Erfolge nach sich ziehen konnten, so ist man versucht zu glauben, eine minder ausschließende Handelspolitik könnte ähnliche Vortheile erreicht und verschiedene Nachtheile verhütet haben. Und dennoch ist es möglich gewesen, in der Schweiz wie in Sachsen, mit den Engländern in Bewerbung zu treten und wenigstens gröbere und mittelfeine Garne eben so gut und wohlfeil zu liefern! Dagegen müßte, wenn Großbritanien als ein Vorbild dienen sollte, auch berücksichtigt werden, wie wenig man sich selbst nach so langer Zeit getraut, das auswärtige Mitwerben in allen Zweigen des Kunstfleißes auszuhalten, und man dürfte das Gefährliche nicht übersehen, welches in dem übermäßigen Anschwellen vieler einzelnen Productionszweige liegt. Jede Erschütterung in einem Theile von America bedroht britische Spinner, Weber, Metallarbeiter ꝛc. mit Verarmung. Capi-

tale fangen an, sich in andere Länder zu ziehen und das Bollwerk des Prohibitivsystems ist sicherlich nicht in einer beneidenswerthen Lage. Der Einfluß der Schiffarthsgesetze auf die Ausdehnung der britischen Schiffarth ist nicht in Abrede zu stellen, doch muß man auch bedenken, welchen natürlichen Antrieb schon ein Inselvolk zur Seefarth empfindet, und wie nöthig es zur Sicherheit des britischen Reichs war, daß die Seemacht des Staates von einer ausgedehnten und guteingerichteten Handelsschiffahrt unterstützt würde, weßhalb man diese mit allen Kräften zu befördern suchen mußte.

In Bezug auf die pyrenäische Halbinsel ist es besonders der sog. Methuen-Vertrag von 1703, der sowohl im 5. Capitel, als an mehreren anderen Stellen erwähnt wird, um die englische Handelspolitik in günstiges Licht zu stellen und A. Smith nicht blos zu widerlegen, sondern ganz **ad absurdum** zu führen. Dieser Handelsvertrag zwischen Großbritanien und Portugal besagt in Art. 1, daß britische Wollengewebe in Portugal wieder wie vor dem Verbote zugelassen werden, und dagegen in Art. 2, daß portugiesische Weine in England ⅓ weniger Abgaben entrichten sollen als französische. Smith behauptet, dieser Vertrag sei nicht so vortheilhaft für Großbritanien gewesen, als man sich insgemein vorstellte, und zwar führt er 3 Gründe an: 1) weil Portugal nicht verhindert worden sey, aus anderen Ländern Wollenwaaren mit gleichem Zolle zuzulassen, wie britische, während Großbritanien den portugiesischen Weinen einen Vorzug bewilligt habe, 2) weil es kein besonderer Nutzen sei, Gold einzuführen, welches doch wieder zum Ankaufe von Waaren wieder hinausgehen müsse, und weil ein unmittelbarer Austausch mit den Ländern, welche diese Einfuhrgegenstände hervorbrächten, eben so dienlich gewesen wäre oder noch mehr, 3) weil der englische Weinzehrer zum Vortheil des Wollenfabricanten belastet und gezwungen worden sei, eine Waare aus einem entfernteren Lande zu kaufen, die er von einem näheren in besserer Beschaffenheit hätte erhalten können. Diesen letzten Grund, der zu Ende des 8. Capitels steht (III. 265 Bas.), hat unser Vf. nicht angeführt und nicht beachtet. Was den ersten Grund betrifft, so urtheilt S. nach dem Wortlaute des Vertrages ganz richtig, nur scheint ihm der auch von List nicht angeführte Umstand nicht bekannt gewesen zu sein, daß Portugal, ohne sich dazu verpflichtet zu haben, freiwillig, um sich den Engländern gefällig zu erzeigen, das Verbot der Wollenwaaren aus anderen Ländern fortbestehen ließ. Dies war eine, weit über die Vertragspuncte hinausgehende Begünstigung. Dadurch änderte

sich freilich die Sache und die portugiesischen Wollenfabriken wurden nach kurzer Dauer durch die plötzliche Wiederherstellung des Mitwerbens der englischen zu Grunde gerichtet. Ein solcher Wechsel in den Regierungsgrundsätzen ist allerdings sehr schädlich. Ob die Behauptung (Journal de commerce, Brux. Oct. 1759, S. 11), jene Wollengewerke hätten doch in Kurzem der Einfuhr des brasilischen Goldes erliegen müssen, richtig sei, läßt sich jetzt wohl nicht mehr entscheiden, aber so viel ist klar, entweder hätte man sie nicht mit so nachdrücklichen Mitteln, wie ein Einfuhrverbot, emporbringen, oder nachher nicht so plötzlich Preis geben sollen. Der wiederhergestellte Zoll von 23 Proc. auf britische Wollenzeuche betrug schon vor dem Verbote in der Ausführung nur 12 Proc., weil man den Preis dieser Waaren viel zu niedrig angab (Journ. a. a. O. S. 10), und dies Kunststück wurde ohne Zweifel späterhin wieder angewendet. Unter diesen Umständen zog allerdings Großbritanien aus dem großen Absatze nach Portugal bedeutenden Gewinn, was aber aus den Buchstaben des Handelsvertrags nicht zu vermuthen wäre. Smith stellte sich den Schaden, den der Verlust des portugiesischen Handels nach sich gezogen haben würde, zu klein vor, indem er nur an die Handelsgewinnste der Kaufleute dachte, allein er übersah nicht, daß das eingeführte Gold und Silber in der That ein gutes Mittel war, anderen Völkern die Erzeugnisse abzukaufen, die England nöthig hatte (III, 81 B.). Wenn wir in List die aus dem British merchant gezogene Behauptung finden, die günstige Bilanz habe den Wechselcurs zum Nachtheil von Portugal um 15 Proc. gedrückt, so muß hier ein Mißverständniß obwalten, denn ohne andere einwirkende Ursachen kann der Curs nicht um 15 Proc. von Pari abweichen, weil eine Baarsendung nicht soviel kostet. Hinsichtlich des dritten Grundes wäre Smith ebenfalls nur eine Unkenntniß der Thatsache vorzuwerfen, denn die portugiesischen Weine waren schon vorher in England mit dem niedrigen Zolle belegt, weil sie als die wohlfeileren beliebter waren und weil Frankreich den Engländern weniger Wollenwaaren abnahm. Deßhalb nahm nach dem Vertrage die englische Weineinfuhr aus Portugal wenig zu, sie betrug in den vier früheren Jahren 31,324, in den vier späteren 32,022 Tonnen (Journal de commerce, Sept. 1759, S. 12), und die Portugiesen wurden also offenbar von dem gewandten Methuen getäuscht. Unser Vf. hat in der Beurtheilung der Folgen des Vertrages Recht, obgleich er die beiden erwähnten Umstände, die für seine Meinung entscheiden, nicht anführt, allein da Smith nicht im Urtheil irrte,

sondern nur in den Voraussetzungen, so ist kein Grund vorhanden, seinen Schlußfolgen den gesunden Menschenverstand abzusprechen, und die Schwäche der menschlichen Natur anzuklagen. Smith ist vorzüglich darauf bedacht, die eingewurzelten Irrthümer in Ansehung der Handelsbilanz auszurotten, und dieser Zweck leitet ihn auch in der Beurtheilung des Methuen-Vertrages. Der Handel mit Portugal würde gewiß für Großbritanien nicht weniger einträglich gewesen sein, wenn dieses von dort her gerade Gegenstände zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bezogen hätte, Statt edler Metalle.

Frankreich ist im 6. Cap. ziemlich kurz abgehandelt. Colbert wird hoch gepriesen und Quesnay wegen seines Tadels gegen jenen verurtheilt. Die Verwaltungsgeschichte Colberts verdient eine besondere Bearbeitung, damit das wahrhaft Gute von dem Verfehlten genau unterschieden werden könne. Die mehr rednerisch geschmückte als genaue und zuverlässige Schilderung Neckers, auf die unser Vf. sich beruft, ist wohl nicht als eine unbefangene Beleuchtung anzusehen, sie ist mehr eine Entwicklung von Lehren als eine Geschichte. Daß C. viel Vortreffliches gethan und seinem Lande viel genützt hat, ist auf keine Weise zu bestreiten; manche seiner Maaßregeln giengen aber zu weit und zeigten ein Bestreben, das Gewerbewesen wie eine Maschiene zu lenken; wäre es nicht vielmehr zu verwundern, wenn auch ein reich begabter Geist in einem so schwierigen Gebiete in einer Zeit, wo es an gründlicher Einsicht in das Innere der Volkswirthschaft fehlte, sich vor einzelnen Mißgriffen hätte bewahren können? Die Schilderung, die dieser Staatsmann von der Neigung der Franzosen, unter dem Vorwande von Aemtern ohne Geschäfte oder einer Beschäftigung mit den **bonnes lettres** müssig zu gehen, oder von den Ränken der Advocatenpraxis entwirft, macht es schon begreiflich, wie er sich zu kraftvollen Maaßregeln aufgefordert fühlen konnte, die unter minder ungünstigen Umständen als zu gewaltthätig erscheinen würden. Dahin gehören die bekannten Vorschriften über das Betriebsverfahren in den Fabriken, die Vorrechte, die er den Handelsgesellschaften ertheilte, die willkührliche Behandlung des auswärtigen Getreidehandels, indem die Ausfuhr jährlich durch besondere Verfügung freigegeben oder erlaubt wurde, die gestattete Einmischung der Parlamente in die Leitung des Getreidehandels ihrer Sprengel und dgl. *) Im Zeitalter Ludwigs **XIV.** lag ohnehin die Versuchung nahe, die Gewohnheit des Viel-

*) Auch warme Lobredner wie Monthion (in dem zum Theile von Bressen

regierens auch in der Pflege der Volkswirthschaft anzuwenden. Was insbesondere die Gewerke betrifft, so hat schon Blanqui darauf aufmerksam gemacht, daß Colbert in dem Edicte von 1664 von der Wiederherstellung der alten Gewerke spricht (— rétablir les anciennes manufactures —), und also nicht als Gründer des Fabrikwesens betrachtet werden kann. Der viel besprochene hohe Tarif von 1667, der Triumph des Schutzsystems, hatte keine lange Dauer, denn bei dem Nimwegischen Frieden wurde in dem Handelsvertrage mit Holland seine Aufhebung und die Herstellung des Tarifs von 1664 verabredet, der allerdings immer noch hoch genug war! Daß Frankreich durch Colbert doch nicht gewerbfleißig und wohlhabend wurde, giebt unser Verf. selbst zu, schiebt aber die ganze Schuld auf die Aufhebung des Edicts von Nantes; demnach ist wenigstens das Verfahren Colberts nicht durch einen Zeitraum voll günstiger Erfolge erprobt.

Der Tadel gegen den Handelsvertrag von 1786, zwischen Frankreich und Großbritanien, ist nicht ganz ungegründet, allein man darf denselben doch nicht so flüchtig mit einem einzigen Verdammungsurtheil abthun. Es war ein gutes Beispiel, welches Pitt gab, die Zölle von Gewerkswaaren beiderseitig gleich hoch zu bestimmen, Mode-, Glas-, Porzellan-, Wollen- und Baumwollenwaaren zu 12 Proc., Batist und Linon zu 5 Schill. vom halben Stück. Frankreich kam aber aus mehreren Ursachen hiebei zu kurz, denn in Ansehung der Weine behielt sich England die Begünstigung der portugiesischen nach dem Vertrage von 1703 vor, Seidenwaaren erhielten in England keine Milderung des Zolls, und es zeigte sich, daß die französischen Gewerke bei dem Mitwerben mit den britischen im Nachtheil standen, zum Theil, weil jene von fehlerhaften Regierungsmaaßregeln gelitten hatten. Zollschutz hatten beide Länder, aber in vielen andern Stücken war die britische Gesetzgebung und Verwaltung dem Aufblühen der Gewerke günstiger. (Der Vertrag steht in **Martens Recueil II**, 680)

Napoleons Continentalsystem wird S. 125 mit wenig Worten, aber unbedingt gerühmt. Seine Aeußerung: „ein Reich, das unter den bestehenden Weltverhältnissen das Princip des freien Handels befolge, müsse zu Staub zerrieben werden," soll in Beziehung auf die französische Handelspolitik mehr politische Weisheit aussprechen,

abgeschriebenen Buche: **Particularités et observations sur les ministres des finances de France les plus célèbres, 1812**), vermögen Colbert nicht ganz von Fehlgriffen freizusprechen.

als „alle gleichzeitigen Schriftsteller der politischen Oekonomie in allen ihren Werken." Ferner heißt es: „Wohl ihm und Frankreich, daß er sie (die politische Oekon.) nicht studirte!" Man sieht, auch Herr List liebt es, gleich Napoleon, im Lapidarstyl zu reden. Die Weltereignisse hätten vielleicht einen ganz anderen Gang genommen, wenn Napoleon tiefere Einsicht in die wirthschaftlichen Angelegenheiten gehabt hätte. Der zuerst angeführte Satz, von der Hyperbel des Pulverisirens abgesehen, wird fast von allen Theoretikern gebilligt werden, aber es ist mit ihm wenig ausgerichtet, weil er nicht sagt, wie weit man in der Beschränknng gehen solle. Napoleons Versuch, England durch Ausschließung vom Verkehre mit dem Festlande zu Grunde richten, war allerdings ein gigantisches Unternehmen, wie es nur im Kopfe eines kühnen Kriegshelden entspringen konnte, aber ein so ungeheurer Zwang mußte auch große Opfer kosten und doch nothwendig fehlschlagen. Und hätte Frankreich wirklich den ganzen Continent bezwungen, so wäre dagegen Englands Seeherrschaft immer mächtiger hervorgetreten.

Das 7. Capitel handelt von Deutschland. Der hier gegebene geschichtliche Ueberblick fordert zu manchen Einwendungen auf, bei denen wir aber, weil sie den Hauptzweck des Verf. nicht näher betreffen, nicht verweilen. Der Zustand der Landwirthschaft im älteren Deutschland war wohl nicht in dem Grade roh, als es hier dargestellt wird, er vervollkommnete sich von einer Periode zur anderen und es gab auch freie Landwirthe. Wie nach S. 133 das Unglück der deutschen Nation, nämlich die Zerstückelung, „durch die Erfindung des Pulvers und der Buchdruckerkunst, durch das Aufkommen des römischen Rechts und die Reformation, endlich durch die Entdeckung von America und des neuen Wegs nach Ostindien" vollendet worden seyn soll, mag in dem Buche selbst nachgelesen werden. Den meisten Lesern wird der Zweifel bleiben, ob auch ohne alle diese Ereignisse, die in ihren Wirkungen ohnehin unter einander höchst verschiedenartig waren, Deutschland ein fester verbundenes Ganzes geworden wäre. Trafen doch alle diese Umstände, etwa die Reformation ausgenommen, Frankreich in gleichem Maaße! War doch vor der Erfindung der Buchdruckerei Deutschland schon zerrissen! Der Verf. giebt selbst zu, daß es viel besser gegangen wäre, wenn ein ausschließlich deutscher König sich der Reformation bemächtigt hätte. Da dieß aber nicht geschah, so müssen wohl andere, ältere und tiefer liegende Verhältnisse im Spiele gewesen seyn. Eine Widerlegung der angeführten Aussprüche ist für unseren gegenwärti-

gen Zweck nicht nöthig. Nur die bei dieser Gelegenheit S. 134 eingeflochtene Bemerkung darf nicht unerwähnt bleiben: „Wie armseelig und unpraktisch erscheint bei solchen Betrachtungen eine Theorie der politischen Oekonomie, die den Wohlstand der Nationen nur aus den Productionen der Individuen herleitet und nicht berücksichtigt, wie die productive Kraft aller Individuen zum großen Theile durch die socialen und politischen Zustände der Nationen bedingt ist!" Dieß ist wieder ein auffallendes Beispiel von der angenommenen Weise, die Sätze in übertriebener Schroffheit hinzustellen. Eine Theorie, die den Einfluß der Staatsverhältnisse auf das Gewerbewesen unbeachtet gelassen oder sogar ganz geläugnet hätte, giebt es sicherlich nicht. Bot nicht schon die Lehre vom Zinsfuße eine Gelegenheit, die guten Folgen einer geordneten Rechtsanstalt im Staate nachzuweisen? Hat nicht jeder Staatsökonom mancherlei Anforderungen an die Regierung gemacht, um wenigstens viele Hindernisse des Gewerbfleißes zu entfernen, und liegt nicht hierin von selbst das Zugeständniß, daß von der Art und Stärke dieser Regierungsthätigkeit sehr viel abhänge? Demnach bleibt vom obigen Vorwurfe nichts stehen, als etwa der schon früher besprochene, daß man den Unterschied großer und kleiner Staaten nicht genug berücksichtigt habe. Am meisten möchte noch ein Theil unserer Geschichtsforscher zu tadeln sein, weil sie den volkswirthschaftlichen Angelegenheiten nicht die gebührende Aufmerksamkeit widmen, die Erforschung des inneren Zusammenhanges in den Erscheinungen vernachlässigen und daher diese nur einseitig behandeln.

Auf S. 136 sehen wir Folgendes: „Anstatt daß anderswo die höhere Geistesbildung mehr aus der Entwicklung der materiellen Productivkräfte erwuchs, ist in Deutschland die Entwicklnng der materiellen Productivkräfte hauptsächlich aus der ihr vorangegangenen Geistesbildung erwachsen. So ist die ganze Bildung der Deutschen gleichsam eine theoretische. (Ein so allgemeiner, gar nicht auf einen gewissen Zeitraum bezogener, nicht näher erwiesener Ausspruch ist schwer zu widerlegen, indeß muß die hier angenommene Verschiedenheit im Bildungsgange der Deutschen und der anderen Völker in Abrede gestellt werden. Jene haben sich nicht später, als andere Völker, in den verschiedenen Gewerben versucht, sie sind schon lange in der Landwirthschaft und den Gewerken ausgezeichnet, sie sind im Bergbau die Lehrmeister anderer Völker geworden und die deutsche Kunst stand schon vor Jahrhunderten in Europa in gutem Rufe.) „Daher denn auch das viele Unpraktische und Linkische, was in un-

seren Tagen fremden Nationen an den Deutschen auffällt, daher die Vorliebe für philosophische Systeme und kosmopolitische Träume. Nirgends hat daher auch die Lehre A. Smiths und seiner Jünger größeren Anhang gefunden, als in Deutschland, nirgends hat man mehr an den kosmopolitischen Edelmuth der Herren Canning und Huskisson geglaubt." — Der Verf. schmeichelt in der That seinen Landsleuten nicht, er erzeigt ihnen weniger Gerechtigkeit, als ihnen schon von vielen unbefangenen Ausländern erwiesen wird. Der tiefere, speculative Sinn, der im Charakter unseres Volkes liegt, kann am allerwenigsten aus einem Zurückbleiben in den gewerblichen Künsten erklärt werden, gegen welches eine Menge folgenreicher Erfindungen spricht. Ein an scharfes Denken gewöhntes Volk mußte die neuenthüllten volkswirthschaftlichen Gesetze mit besonderem Eifer auffassen und fortbilden. Wie kommt es aber, daß die britischen Gelehrten, die einem als höchst praktisch geltenden Volke angehören, daß Männer wie Ricardo, Malthus, Mill, M. Culloch, Senior u. A. eben so denken, daß in Frankreich, Italien, Spanien rc. die politische Oekonomie auf die nämlichen Grundsätze gebaut wird? Hierüber hat der Vf. keine Aufschlüsse gegeben.

„Die ersten Manufacturfortschritte, heißt es S. 137, verdankt Deutschland der Widerrufung des Edicts von Nantes und den zahlreichen Refugiés." — „Die ersten Regierungsmaaßregeln zur Beförderung der Manufacturen in Deutschland wurden von Oesterreich und Preußen getroffen," und zwar leitet der Vf. die österreichischen Maaßregeln von Karl VI. und Maria Theresia, die preußischen von dem großen Kurfürsten, hauptsächlich aber von Friedrich II. her. Nun waren aber in Deutschland schon weit früher manche Gewerkszweige zur Blüthe gediehen, und überhaupt erfolgte das Emporkommen derselben sehr oft bei voller Freiheit, woferne nur andere günstige Bedingungen, namentlich Gelegenheit zum Absatze, nicht fehlte. Die Tuchweberei zu Köln, Aachen, Eupen, — der alte Kunstfleiß von Nürnberg (Papier-, Gold-, Silber-, Messing- und Eisenwaaren, Drath, Holzwaaren rc.) und Augsburg, — die vielen Gewerke der Grafschaft Mark und des Herzogthums Berg, der Markgrafschaften Ansbach und Baireuth, Sachsens, Schlesiens, Westfalens u. dgl. gediehen ohne Schutz. Fürth sendete seine Spiegel, Rechenpfennige und blechernen Dosen, Bruckberg seine porzellanenen Türkenbecher in die Türkei, Hof seine „Tüchlein" nach Italien, Solingen seine Klingen, Elberfeld seine Bänder und Schnürriemen rc in alle Länder, schlesische und bielefelder Leinen giengen nach West-

indien und dem Festlande von America, Erlanger Handschuhe und Baumwollenstrümpfe, Schwabacher und Aachener Nähnadeln, Schmalkaldener und Hagener Eisen- und Stahlwaaren wurden in Menge abgesetzt u. s. w. Es wäre verdienstlich, dieß Thema unbefangen weiter auszuführen. Das Ergebniß würde den Beweis liefern, daß der deutsche Gewerbfleiß keiner Beschützung bedurft hätte, wenn nicht der auswärtige Absatz durch das Umsichgreifen des Prohibitivsystems mehr und mehr eingeengt worden wäre und wenn nicht die Kunst in anderen Ländern größere Fortschritte gemacht hätte, während bei uns die Verleger und Meister allzu geneigt waren, bei dem herkömmlichen Betriebsverfahren zu beharren. Das Ausschließen des fremden Mitwerbens wäre gegen eine Veränderung der letzteren Art das verkehrteste Mittel, vielmehr müßte der Eifer der Gewerbsunternehmer erhöht und durch Unterrichtsanstalten mehr Kenntniß verbreitet werden, damit man sich das anderswo Geleistete rascher aneignen könne. Der handwerksmäßige Betrieb, der in Deutschland besonders verbreitet war, hat bei seinen vielen Vorzügen doch auch die schlimme Seite, daß er leichter in Bezug auf Verbesserungen in Stillstand geräth und überflügelt wird. Die Meister erhalten sich nicht so leicht, als Fabrikherren, in der Kenntniß dessen, was im Auslande geschieht, sie geben vielmehr zu gerne der Bequemlichkeit nach und setzen ihr Gewerbe so fort, wie sie es erlernt haben. Das Zunftwesen hat diese vis inertiae noch bedeutend verstärkt und es sind deßhalb auch kraftvolle Gegenmittel nöthig, die man früherhin zum Theile noch nicht zu gebrauchen wußte. Das Herbeiziehen geschickter Arbeiter war, wie schon oben zur Sprache kam, eines der am ersten angewendeten Mittel, und die deutschen Landesfürsten versäumten es nicht, wie die Ansiedlungen der Hugenotten nicht allein im Preußischen, sondern auch in den fränkischen Markgrafschaften 2c. beweisen. Mit Recht schreibt der Vf. dem großen Kurfürsten dieß Verdienst zu. Joseph II. und Friedrich II. werden sodann als Wohlthäter der Betriebsamkeit ihrer Staaten wegen ihrer Zollgesetze gepriesen, und es wird behauptet, der große König habe der Landwirthschaft noch mehr durch das von ihm vervollkommnete „Douanen- und Zollsystem", die Straßenverbesserungen und die Bank, als durch die unmittelbar auf jene gerichteten Maaßregeln genützt; nur die Ausfuhrbeschränkungen des Rohstoffs werden getadelt. Nun ist es zuvörderst sehr schwer, zu beweisen, was bei einer Menge von verschiedenartigen Veranstaltungen einer Regierung auf Rechnung einer einzelnen von denselben komme und inwiefern ohne sie der Erfolg anders gewor-

den wäre. Sodann kann die Wirkung von Schutzzöllen auf die schnellere Ausbreitung einzelner Gewerke nicht in Abrede gestellt werden, aber hiermit ist es noch nicht entschieden, daß der Gewerbfleiß wirklich die vortheilhaftesten Richtungen eingeschlagen habe. Leicht könnten andere Gewerbe vortheilhafter gewesen seyn, und wenn man sich auf die Nothwendigkeit berufen will, die Einfuhrbeschränkungen anderer Länder zu erwidern, so muß man auch über den Nachtheil, den diese unserem Lande zufügen, nähere Nachweisungen geben. Das etwas gewaltsame Verfahren Friedrichs II in der Begünstigung der Fabriken hat bei den Zeitgenossen wenig Beifall gefunden. Die Einfuhr aller Wollentücher (seit 1770), leinener und halbleinener Zeuche (seit 1765), der Baumwollen- und Seidenwaaren, des Leders, alles Porzellans, Steinguts u. a. Irdengeschirrs, aller Metall-, Glaswaaren ꝛc. war verboten, Schutzzölle kamen mithin fast gar nicht vor, und die Accise von ausländischen Waaren konnte nur als Aufwandssteuer betrachtet werden. Die französischen Accisebeamten, die strengen Strafen, die lästige Nachschau nach den Waaren in den Niederlagen und an den Thoren, die Stempelung einheimischer Gewerkswaaren ꝛc. brachten viel Mißvergnügen hervor und sicherlich gieng doch der Schleichhandel in großer Ausdehnung von Statten. Porzellan, seidene Strümpfe, Glas und andere Dinge durften nicht einmal zur Wiederausfuhr durch das Land gehen. Eine solche Ausschließung alles Mitwerbens ist selbst nach den von unserem Vf. aufgestellten Grundsätzen fehlerhaft, und es verdiente gewiß eine sorgfältige Untersuchung, welche volkswirthschaftliche Wirkungen aus diesen wahren Prohibitivmaaßregeln entstanden, da mit Lob oder Tadel im Allgemeinen offenbar wenig gethan ist. Die obrigkeitlichen Vorschriften für die Betreibung verschiedener Gewerkszweige, wie das Reglement für Seidenmanufacturen von 1766 und das zuerst in Schlesien, dann noch ausführlicher für Brandenburg im J. 1772 aufgestellte Wollenmanufactur-Reglement können doch so wenig gerühmt werden, als die Privilegien, mit denen man einzelne Unternehmer begünstigte! Die Bestellung von Fabrikinspectoren in jeder Manufacturstadt rührt schon von 1724 her. Ihre Thätigkeit wurde späterhin noch gesteigert, es wurden auch Fabriken-Commissionen errichtet und es wurde eine ungemeine Sorgfalt auf Berichte und Tabellen verwendet, um den jedesmaligen Stand der Gewerbsamkeit vollständig darzustellen. In der Generaltabelle mußte jeder Fabrikeninspector jährlich die Ausdehnung, den Absatz ꝛc. jeder Fabrik genau beschreiben, auch in der 6. Hauptrubrik beifügen: „profitable Vorschläge; wie die Manufac-

turen und Fabriken zu poussiren", ferner in der 7. „Remarken, warum nicht mehrere Metiers occupirt sind, oder ob die Fabrik eingegangen und warum?" *). Ein solches amtsmäßiges, rücksichtsloses Hindrängen zur Ausdehnung des Fabrikwesens, ohne die ruhige Ueberlegung, ob es auch wohlberechnete Unternehmungen seyen, die man befördere, war doch sicherlich fehlerhaft. Welche Summen aus der Staatscasse mögen hiebei verloren, welche Belastungen durch Vorrechte mögen den Käufern ohne Nutzen auferlegt worden seyn, da offenbar die Beamten, um sich zu empfehlen, nur darnach strebten, ihre Tabellen mit großen Zahlen ausstatten zu können! Zudem waren die angestellten Inspectoren meistens ohne die gehörige Umsicht, verdorbene Kaufleute, Officiere u. dgl., die sich begreiflich um die Gemeinnützigkeit der künstlich herangezogenen Fabriken wenig bekümmerten. Eine unbefangene Geschichte der preußischen und österreichischen Volkswirthschaftspflege würde zeigen, daß Mißgriffe und gute Maaßregeln, günstige und nachtheilige Folgen innig mit einander verwebt waren, und man kann wohl vermuthen, daß die Königsberger Schule der preußischen Staatswirthe die neue Smithische Lehre unter anderen gerade darum so bereitwillig aufnahm, weil sie die Folgen jener ungemäßigten Einmischung vor ihren Augen sah.

In den älteren Theilen der preußischen Monarchie bestand bis 1818 die Accisverfassung in den Städten und das Verbot fremder Waaren, für dessen Beibehaltung sich in den Verhandlungen des Staatsraths im J. 1817 noch manche Stimmen aussprachen. Das Zollgesetz von 1818 war daher keinesweges, wie der Verf. S. 142 annimmt, ein Schritt aus der Freiheit in die Protection, sondern wenigstens für die genannten Landestheile eine bedeutende Milderung der bisherigen Strenge, weshalb auch manche Aengstliche seine Einführung mit lebhaften Besorgnissen betrachteten; es wurde sogar eine Summe ausgesetzt, um diejenigen Baumwollenfabricanten zu unterstützen, die erweislich bei der Zulassung fremder Waaren leiden würden, wobei es sehr merkwürdig ist, daß Niemand auf eine solche Entschädigung Anspruch machte. Wie übrigens dies Zollgesetz besonders bei der Lage der preußischen Provinzen, die Deutschland mit Ausnahme eines schmalen Streifens ganz durchschneiden, für die

*) Dieses Kauderwälsch ist zwar aus der deutschen Canzleisprache glücklich verschwunden, allein es sind noch gar manche Ueberbleibsel jenes schlechten Geschmacks vorhanden und viele Schriften unserer Pathologen, Philosophen und Aesthetiker erinnern ebenfalls stark daran.

übrigen deutschen Staaten überaus empfindlich geworden, wie zum Theile dadurch und durch die unermeßliche Einfuhr britischer Gewerkswaaren im Jahr 1819 der Verein deutscher Fabrikherren und Kaufleute zur Bewirkung eines allgemeinen Zollsystems veranlaßt worden ist, und dieser Gedanke nach neun Jahren die erste folgenreiche Verwirklichung gefunden hat, dieß wird S. 144—146 nur kurz berührt. Ueber die Priorität des Plans findet sich in der Vorrede eine gegen J. W. Elch gerichtete Anmerkung, in der Hr. List dieß Verdienst für sich in Anspruch nimmt. Fr. Nebenius wird hiebei nicht erwähnt. Wenn man dessen Aeußerungen in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1838, II, 326, mit der erwähnten Stelle vergleicht, so muß man auf die Vermuthung kommen, daß beide Männer, unabhängig von einander, ähnliche Entwürfe gefaßt haben. Worin sie sich von einander unterschieden, und welchen Einfluß die von Baden ausgegangenen Schritte (Denkschrift für die Wiener Conferenz, Frühjahr 1819, Antrag des Frh. v. Lotzbeck in der 1. Kammer) auf die Richtung des gleichzeitig entstandenen Handelsvereines hatte, dieß ist noch nicht aufgeklärt und ausgemittelt worden.

Rußland, sagt der Vf. (S. 149), wollte die Handelsfreiheit einführen, wozu man zum Theile durch Storchs Werk bestimmt wurde, allein die englischen Korn- und Holzzölle verkümmerten die Ausfuhr beider Haupterzeugnisse, die Gewerke litten zugleich von der englischen Einfuhr und so sah sich die Regierung 1821 zur Ergreifung des Zollsystems hingetrieben, welches sie bis jetzt mit immer steigender Strenge verfolgt. Es ist dies eines der vielen Beispiele von der gleichsam ansteckenden Gewalt eines fehlerhaften Verfahrens, unter der die Engländer noch lange zu leiden haben werden. Daß ein mächtiger Staat die lästige Beschränkung seiner Ausfuhr unwillig mit Zöllen auf die Einfuhr erwidert, ist sehr natürlich, aber der Versuch, mit einem Sprunge über alle Uebergangsstufen hinweg zu einem Fabrikwesen zu gelangen, noch ehe die Grundbedingungen desselben vorhanden waren, war allzugewagt. Unser Verf. ist anderer Meinung, indem er aus den Berichten des russischen Handelsministeriums folgert, Rußland habe diesem System einen hohen Grad von Prosperität zu danken und gehe mit Riesenschritten der Vermehrung seines Nationalreichthums entgegen. Nach dem Obengesagten muß dieß bezweifelt werden. Die Zehrer haben große Ausgaben und die Fabriken sind weit von der angeblichen Vollkommenheit entfernt. Es wäre naturgemäßer gewesen, nicht mit dem Dache des Gebäudes, sondern mit dem Grunde zu beginnen und vielmehr die

Gewerke nur nach der Stufenfolge ihrer Nützlichkeit zu befördern. Ein viel milderes Schutzsystem, in Verbindung mit guten inneren Wasserstraßen u. a. Anstalten, würde zwar minder ungestüm, aber sicherer und ohne so große Beschwerden den Gewerbfleiß emporgehoben haben.

Nordamerica soll zweimal, 1786—89 und 1816—24 die Nachtheile der Handelsfreiheit kennen gelernt haben. In diesen beiden Zeiträumen hat man nämlich Fabriken, die während einer Handelsunterbrechung entstanden waren, dem plötzlich wieder eingetretenen Mitwerben des Auslandes erliegen sehen, wie dies bei einem Uebergange aus dem Kriege in den Frieden leicht geschieht. Ein ungestümes Begehren nach Zollschutz ist in solchen Augenblicken bei einem Theile der Einwohner sehr erklärlich, aber die Gemeinnützigkeit einer solchen Maaßregel ist hiermit noch nicht außer Zweifel gesetzt. Daß den Küstenstaaten zur Beschäftigung ihrer rasch ansteigenden Volksmenge die Betreibung von Gewerken mehr und mehr Bedürfniß werde, liegt in der Natur der Sache. Noch ist aber der Lohn und Capitalzins zu hoch, als daß viele Fabriken aufkommen könnten, man wird daher wohl thun, sich einstweilen auf diejenigen Gewerke zu beschränken, zu deren Gedeihen die Umstände am günstigsten sind. Ein hastiges Hinstreben zum Fabrikwesen durch hohe Zölle ist wohl nirgends weniger an seiner Stelle, als hier. Man würde sich keiner Gefahr aussetzen, wenn man auf so gewaltsame Mittel verzichtete und dagegen andere, zur Beförderung der Gewerke dienliche, den allmähligen Uebergang zu denselben bahnende Maaßregeln ergriffe. Bei manchen Unternehmungen, z. B. der Lohgerberei, ist die Nähe der Rohstoffe so entscheidend, daß sie, wenn es an den übrigen Erfordernissen, wie Geschicklichkeit und Capital, nicht gebricht, von selbst aufwachsen können, fehlt es aber hieran, so ist mit dem Schutze auch nicht geholfen. Die Abneigung der südlichen Staaten gegen hohe Tarife entsteht aus der, von diesen bewirkten Verminderung der Ausfuhr von Rohstoffen. Wie die Interessen, so sind auch die Meinungen über die Nützlichkeit des Protectionssystems in America sehr getheilt, der neueste Versuch desselben vom Sommer 1842 erregt schon laute Klagen und wird schwerlich lange dauern. Es wäre nicht unmöglich, daß diejenigen Männer, welche ehemals den Lehren unseres Verf. so enthusiastisch beigestimmt haben (s. die Vorrede), seitdem auf andere Gedanken gekommen sind.

Die Schweiz fehlt in der geschichtlichen Darstellung, der Verf. kommt aber im 27. Cap. S. 442 auf sie zurück. Sie ist für

ihn ein höchst unbequemer Gegenstand, ein Beispiel der Blüthe vieler Gewerke ohne allen Schutz. Er bemüht sich, den Eindruck dieser Thatsache zu entkräften und sie als einen Ausnahmsfall darzustellen. Die Schweiz ist keine normalmäßige, keine größere Nation, bei ihr fällt das Streben nach Schiffahrt, Seemacht und Colonieen weg. (Richtig, aber desto unerwarteter ist ihr großer Handel nach Nordamerika, Mexiko rc.). Seit lange ist sie von inneren Kriegen verschont geblieben, sie bot ein Asyl gegen die Brandungen des Despotismus, des Fanatismus und der Revolutionen, sie erhielt hierdurch Capitale von außen. Deutschland hat ihre Gewerkswaaren zugelassen, diese sind, als Luxusgegenstände, leicht einzuschwärzen und in die Ferne zu versenden, die Lage des Landes ist für den Zwischenhandel sehr günstig, die geringen Abgaben sind ein großer Vortheil u. s. w. — Dies ist größtentheils wahr. Die Religionskriege u. a. Gährungen, wenn sie auch nicht ausblieben, hatten in der Schweitz nicht die Furchtbarkeit, wie in anderen Ländern, der Besitz der Straßen zwischen Oberitalien und dem Rheingebiete war schon vor Alters eine Quelle der Bereicherung, auch kann man die Genügsamkeit und Beharrlichkeit der Bewohner abgelegener Gebirgsgegenden anführen. Dagegen ist in Bezug auf den Handel in die Ferne die Lage höchst ungünstig. Der Schleichhandel kann die Ausdehnung der Gewerke nicht erklären, denn man muß wieder fragen, wie es möglich ist, daß der ganz unbeschützte Fabrikherr, dem Niemand die Kosten der ersten mislungenen Versuche ersetzte, das Mitwerben mit den begünstigten Unternehmern in einem großen Lande aushalten konnte? Wenn es eines langjährigen Einfuhrverbotes bedurfte, um in Lyon oder Smithfield Seidenfabriken, in Manchester und Mülhausen Baumwollenwebereien und auch Maschienenspinnereien zu Stande zu bringen, wie konnten diese am Züricher See, in den Thälern von Appenzell A. Rh., Glarus und anderen Gegenden der Schweiz von selbst aufkommen? Was setzt die unternehmenden Fabrikherren von St. Gallen in den Stand, mit den Engländern zu wetteifern? Wie hob sich die Uhrmacherei und Instrumentenverfertigung von Locle und la-Chaux-de Fond, die Bandwirkerei und Papierverfertigung von Basel aus eigener Kraft empor? Wie würden diese und andere Gewerbe erst aufgewachsen seyn, wenn die Nachbarstaaten nicht so lästige Zölle angelegt hätten! Auch auf die Fülle des Capitals kann man sich nicht berufen, denn so groß war dasselbe vor dem Beginne der Gewerke im Verhältniß zur Einwohnerzahl nicht, daß darin ein Vorsprung vor anderen Ländern gefunden wer-

den könnte. Die Schnellkraft der Gebirgsbewohner, der Mangel an anderen Beschäftigungen, der durch die bürgerliche Freiheit genährte Unternehmungsgeist haben ohne Zweifel viel beigetragen; indeß bleibt doch immer die Hauptsache stehen, daß der Schutz nicht unbedingt nöthig ist. Gute Regierung, Unterricht u. a. Mittel müßten anderswo das Nämliche ausrichten können, und sie haben es auch wirklich oft gethan. Nur darf man nicht gerade verlangen, dies oder jenes bestimmte Gewerbe zu pflanzen.

Im 10. Cap. werden die Ergebnisse der vorhergehenden zusammengedrängt und „die Lehren der Geschichte" aufgestellt, die zum Theile allgemeine Zustimmung finden müssen, indem sie z. B. den Einfluß der Freiheit, der Geistesbildung und der Staatseinrichtungen auf die hervorbringende Thätigkeit schildern. Die beiden Hauptsätze sind diese:

1) die „restrictive Handelspolitik" sei nicht für sich allein hinreichend, sie müsse von der fortschreitenden Cultur und den freien Institutionen unterstützt werden,
2) aber diese ohne jene seien ebenfalls ungenügend, wie dieß die mißlungenen Versuche mehrerer Staaten, bei voller Handelsfreiheit zu bestehen, bewiesen, namentlich Portugals 1703, Frankreichs 1786, Nordamericas 1786 und 1816, Rußlands 1815 — 21 und Deutschlands 1815 — 18. Nur Großbritanien habe schon die dritte Stufe erreicht, auf der man sich wieder dem freien Aus- und Einfuhrhandel überlassen könne, doch scheine Frankreich „den Gränzen" dieser Stufe nahe zu stehen.

Nun kann Portugals Beispiel gar nichts anderes beweisen, als daß Fabriken durch plötzliche Wegräumung des bisherigen Schutzes zu Grunde gerichtet werden können. Wenn Frankreich bei dem kurzdauernden Handelsvertrage mit England sich, wie es scheint, nicht wohl befand, so geht daraus deutlich hervor, wie wenig die früheren Einfuhrverbote den Fabriken genützt hatten und wie viel mächtiger die anderen Bedingungen ihres Blühens sind. Die Stockung vieler Gewerke in Deuschland nach der Herstellung des freien Handels mit England ist noch in lebhafter Erinnerung, und sie gab in der That das Beispiel eines Falles, in welchem das Bedürfniß einer Zollerwiderung nicht abzuläugnen ist. Sind einzelne Staaten in dem Streben, ihre Gewerbe durch Handelsbeschränkungen in eine gewisse Richtung zu drängen, vorausgegangen, so werden andere öfters in die Nothwendigkeit versetzt, dies nachzumachen. Dies lehrt aller-

dings die Geschichte und sie weiset uns einen langen Zeitraum vor, in welchem mit Verboten und Tarifen ein zwar unblutiger, aber doch leidensvoller Krieg geführt worden ist. Wie die Verminderung der Wehrmanuschaft, so kann auch die Beseitigung jener Handelsfeindseeligkeit nur durch eine Art von Uebereinkunft geschehen und sie muß sehr allmählig veranstaltet werden. Wie die kraftvollen Wehreinrichtungen des deutschen Bundes zur Befestigung des europäischen Friedens eine große Wirkung äußern, so wird auch die Entstehung des deutschen Zollvereines den anderen Großmächten die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Annäherung im Verkehre fühlbar machen, indem sie ihnen die Nachtheile nahe vorhält, welche die allgemeine Befolgung ihrer Handelsweise ihnen selbst zufügen muß. Auf der anderen Seite ist die steigende Blüthe Deutschlands bei einem im Ganzen schon sehr mäßigen Tarif eine laut predigende Ermahnung an andere Staaten, von ihren übermäßigen Sätzen herabzusteigen. Wollen wir auf die Lehren der Geschichte ohne vorgefaßte Meinung achten, so dürfen wir nicht die Mißgriffe früherer Zeiten als Musterbilder aufstellen, vielmehr müssen wir auch die gewonnene bessere Einsicht in das Wesen des Volksvermögens und die Bedingungen des Wohlstandes als ein geschichtliches Ergebniß anerkennen. Ob ein einzelner Zollsatz um einige Thaler erhöht oder erniedriget wird, dieß ist wohl unerheblich, aber im Ganzen fordert die Aufklärung unseres Jahrhunderts, daß wir der unabweisbaren Idee der Handelsfreiheit nicht blos kalte Höflichkeitsformeln, sondern thätigen Dienst widmen. Das Protectionssystem ist nicht eine nothwendige Durchgangsperiode, die jeder Staat auf seinem Entwicklungsgange zu durchschreiten hätte, sondern es ist vielmehr in den neueren Staaten wie eine Gewohnheit anzusehen, die man unbedachtsam angenommen hat, von der man sich aber sehr schwer wieder losreißt. Die Geschichte lehrt, daß dies noch keinem Staate, der sich tief in dasselbe verstrickt hat, recht gelungen ist. Auch England sträubt sich gegen das Niederreißen dieser Mauer und die französischen Gewerksherren werden von dem drohenden Mitwerben der Belgier so sehr in Angst gesetzt, daß die Erreichung der von unserem Verf. erwähnten Gränze keineswegs nahe scheint. Muß der einzelne Staat seiner Selbsterhaltung willen, oder wenigstens zur Beruhigung seiner Bürger (nach J. G. Hoffmanns Ansicht) dem von außen gegebenen Beispiel folgen, so thue er es wenigstens so, daß er sich nicht die Hände auf lange Zeit bindet und nicht überspannte Hoffnungen erweckt.

Es giebt noch zwei Gründe, die nicht nur der Urheber des „nationalen Systems“ selbst, sondern auch manche Anhänger desselben in der neuesten Zeit öfters geltend gemacht haben, und die in der vorstehenden Beleuchtung der Hauptgedanken keine hinreichend hervortretende Stelle finden konnten, weshalb es nöthig scheint, sie noch nachträglich zu erwähnen. Der erste ist die behauptete Stärke des inneren Mitwerbens, welches, wie man glaubt, vor einer monopolistischen Vertheurung hinreichend schützen und daher die gefürchteten Nachtheile eines Zolles ganz entfernen soll. Dies Mitwerben kann allerdings bei längerer Fortdauer der Einfuhrbeschränkung so groß werden, daß die Unternehmer keine höheren Gewinnste mehr ziehen, als in anderen Gewerben, und also der geträumte Nutzen für sie verloren geht. Vermögen sie nun aber dennoch ohne den Einfuhrzoll sich nicht zu behaupten, so beweist dies, daß sie entweder nicht alles gethan haben, was in ihren Kräften stand, um den Betrieb nach dem Vorbilde eines anderen Volkes zu vervollkommnen, oder daß sie mit Hindernissen zu kämpfen haben, die sie nicht bemeistern können. Unter diesen Umständen haben sie keine Aussicht auf Absatz im Auslande, es tritt eben deshalb leichter eine Ueberfüllung des inneren Marktes ein, der Schutz gewährt ihnen keinen Vortheil und nöthiget dennoch die Zehrer zu einer größeren Ausgabe, wozu vielleicht noch die Verkümmerung eines anderen Gewerbes kommt, welches früher zur Ausfuhr arbeitete.

Zweitens, die Entstehung einer Menge von Fabriken könne in Deutschland die Uebel, welche wir in mehreren Fabrikländern in hohem Maaße antreffen, für jetzt darum nicht zum Vorschein bringen, weil hier noch bei weitem nicht der ganze inländische Bedarf hervorgebracht werde und folglich einstweilen nur für den weit sichereren einheimischen Absatz zu arbeiten sei. Dieß ist bei mehreren wichtigen Gewerken, namentlich den Maschienenspinnereien *) wirklich der Fall, und so lange ein Gewerk noch stark im Zunehmen ist, müssen die in ihm beschäftigten Arbeiter guten Lohn erhalten. Allein wer bürgt dafür, daß, wenn die Gränze des inländischen Verbrauchs erreicht ist, dann der Umfang eines Gewerbes still steht? Selbst unser Vf. legt ja großen Werth auf die Ausfuhr, und das

*) Man sollte diese nicht mit dem Namen mechanisch bezeichnen. Das Spinnen am Rade ist nicht weniger mechanisch, als wenn es auf der künstlichsten Maschiene geschieht. Dem Mechanischen steht das Chemische entgegen, dem Maschienenspinnen aber das Handspinnen.

allgemeine Streben der Fabrikherren geht ebendahin, weil erst bei einem sehr großen Erzeugnisse ansehnliche stehende Capitale sich recht gut verzinsen. Eine freiwillige Beschränkung der Unternehmungen, so lange noch weiterer Absatz zu hoffen ist, darf man folglich nicht erwarten; eher ist zu befürchten, daß man im ausländischen Verkaufe Schwierigkeiten findet, indem ein durch die Begünstigung des Zollschutzes aufgezogenes Gewerbe schwerer den Vorzug auf den fremden Märkten erlangt, und aus dieser Ursache kann leicht die Erzeugung so ausgedehnt werden, daß der Absatz zu fehlen beginnt und ein Theil der Arbeiter in Nahrungslosigkeit geräth. Freilich wäre es eine übertriebene Aengstlichkeit, wegen jener Gefahren gar keine Fabriken haben zu wollen, denn sie sind zum Wohlstande eines großen Volkes unentbehrlich, und es muß Fabrikgegenden geben, wie es Gegenden mit vorherrschendem Land- und Bergbau giebt. Jedoch müßte man sich Vorwürfe machen, wenn man solche Unternehmungen auf den Boden eines Landes versetzt hätte, die, gleich Gewächsen eines anderen Himmelsstriches, nie recht erstarken und bei einer Entziehung des Schutzes sogleich kränkelten, wobei dann viele Arbeiterfamilien in ihrem Unterhalte bedroht und auf spärlichen Verdienst gesetzt werden würden. Mit Recht muß man sich vor einem Anwachse der Volksmenge fürchten, der nicht fortwährend einen zureichenden Erwerb finden kann, der sich durch die Ungunst der Umstände zu einem Helotendienst um knappen Lohn verurtheilt sieht und aus dem die Armenlisten einen starken Zufluß erhalten.

Da es nicht die Bestimmung dieser Blätter ist, eine Untersuchung über das deutsche Zollwesen anzustellen, so ist hier von keinem einzelnen Gewerbszweige ausführlich gesprochen worden. Wenn man verschiedene Waarengattungen durchgeht und bei jeder zu erforschen sucht, ob sie in einem Lande frei zuzulassen, oder mit welchem Zolle sie zu belegen sey, so gewinnt die Betrachtung eine ganz andere Beschaffenheit. In dem Streite über allgemeine Grundsätze geben sich leicht höchst entgegengesetzte, keine Vermittlung zulassende Meinungen kund, hat man aber einen bestimmten, gegebenen Fall vor sich, so nähert man sich einander leichter; die Ansprüche eines schon bestehenden Gewerbes machen sich deutlicher geltend, und die Anhänger der Handelsfreiheit im Allgemeinen sehen sich bewogen, zuzugeben, daß man manche Beschränkungen nicht sogleich abschaffen könne, während die Gegner auch zu billigen Ermäßigungen ihre Zustimmung nicht verweigern können. Auf dieses Feld, auf eine Musterung des Vereinstarifs z. B., hat uns der Vf. nicht geführt; er hat unter anderen die Schwierig-

keit, die in den sogenannten Halbfabricaten liegt, nicht zu lösen unternommen, obschon sie recht eigentlich in das Schutzsystem verflochten ist, denn eine Kunstwaare, die wieder zum Behufe einer weiteren Verarbeitung als Verwandlungsstoff dient, die also als halbfertig anzusehen ist, wie Roheisen, Garn, fällt offenbar unter zwei höchst verschiedene Gesichtspuncte, und man muß zwischen dem Begehren eines starken Schutzes von Seite ihrer Erzeuger und dem Verlangen der unbeschränkten Einfuhr zu Gunsten der Unternehmungen, in denen sie wieder verbraucht wird, die volkswirthschaftlich weiseste Entscheidung zu fällen wissen, die unmöglich beide Theile zufrieden stellen kann. Die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit mancher Zölle auf fremde Gewerkswaaren in Deutschland bei den heutigen Verhältnissen brauchte der Verf. nicht erst zu erweisen, denn sie ist fast nicht bestritten. Er wollte aber weiter gehen und Lehren aufstellen, nach denen die Scheu vor übermäßig hohen Zollsätzen als Thorheit erscheinen und nach denen der Zollverein auf den Weg zu dem englischen oder russischen Tarif geleitet werden müßte. Dies ist ihm nicht gelungen. Wer das rechte Maaß überschreitet, ist auch daran schuld, wenn Andere zu dem entgegengesetzten Fehler verleitet werden, und erschwert das Auffinden der richtigen Mittelstraße, die indeß die deutschen Staatsmänner, trotz aller Uebertreibungen der neueren Mercantilisten, hoffentlich nicht verfehlen werden.

K. H. Rau.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02437 9052

